Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung:	**Dienstag, 01.11.2016, 11:00 Uhr**
Raum, Ort:	**Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß §§ 60 und 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)	**16-03108**
3.	Bildung der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Benennung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden	**16-03106**
4.	Wahl der oder des Ratsvorsitzenden und Bestellung ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter	**16-03099**
5.	Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig	**16-03109**
6.	Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 11. September 2016; Wahlprüfungsentscheidung	**16-03048**
7.	Bildung des Verwaltungsausschusses	**16-03100**
8.	Wahl von bis zu drei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters	**16-03101**
9.	Bildung von Ausschüssen nach §§ 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)	**16-03115**
10.	Bildung des Ältestenrates	**16-03114**
11.	Hauptsatzung der Stadt Braunschweig	**16-03111**
12.	Bestellung von zwei städtischen Vertretern als Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses	**16-03033**
13.	16-03128--Bestellung von Vertretern der Stadt in Gesellschafterversammlungen oder der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organen (wird nachversandt)	
14.	16-03130-Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und Konsortialausschussmitgliedern (wird nachversandt)	
15.	Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Großraum Braunschweig"	**16-03119**
16.	Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Stadt im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Braunschweig	**16-03120**
17.	Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt in den Organen des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V.	**16-03132**
18.	Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig e. V. sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters	**16-03136**
19.	Wahl des Kreisjägermeisters und des Jagdbeirates	**16-03065**
20.	Mitteilungen	

20.1.	Gleichstellungsbericht 2013 bis 2015	**16-02840**
20.2.	Inanspruchnahme von Stellen aus der Stellenreserve für die Bereiche 1.Dezernatskoordinierung Dezernat V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat, 2.Betreuung von Großprojekten im Fachbereich 65 Hochbau- und Gebäudemanagement und 3.Betreuung des Bestattungswesens im Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport	**16-03092**
21.	Wertgrenzen	**16-03148**
22.	16-03124-Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten (wird nachversandt)	
23.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**16-03032**
24.	Übernahme einer Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung zugunsten der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	**16-03060**
25.	Haushaltsvollzug 2016 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**16-03103**
25.1.	Haushaltsvollzug 2016 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**16-03103-01**
26.	Flüchtlingssituation in Braunschweig	
27.	92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Auf dem Anger Nord" Stadtgebiet nördlich der Straße "Auf dem Anger"	**16-03038**
28.	114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, "Okeraue" Stadtgebiet zwischen Celler Heerstraße, Im Kirchkamp und Okeraue Planbeschluss	**16-02934**
29.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Okeraue", WT 53; Stadtgebiet zwischen Okeraue, Im Kirchkamp und Celler Heerstraße (Geltungsbereich A); Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 84/5 (Geltungsbereich B) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses	**16-02690**
29.1.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Okeraue", WT 53; Stadtgebiet zwischen Okeraue, Im Kirchkamp und Celler Heerstraße (Geltungsbereich A); Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 84/5 (Geltungsbereich B) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses	**16-02690-01**
30.	127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, "Biberweg" Stadtgebiet zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue, A 392 und der Celler Heerstraße Planbeschluss	**16-02968**
31.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Biberweg", OE 41; Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße; Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**16-02790**
32.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke", HO 41 Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke (Geltungsbereich A) Stadtgebiet Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93	**16-02997**

	(Geltungsbereich B) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	
32.1.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke", HO 41 Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke (Geltungsbereich A) Stadtgebiet Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93 (Geltungsbereich B) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**16-02997-01**
33.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Auf dem Anger-Nord", BI 40 Stadtgebiet nördlich der Straße Auf dem Anger (Geltungsbereich A) und Teilbereich des Flurstückes 91, Flur 3, Gemarkung Waggum (Geltungsbereich B) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**16-03027**
34.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "GE HDL-Kaserne", AW 113 Stadtgebiete östl. Rautheimer Str. (L 632), südl. A 39 und westl. GE "Rautheim-Nord" (Geltungsb. A) u. Gem. Waggum Flur 4, Flurst. 178, 179, 180/4, 466/3, 180/6, 181/2, 182/2, Gem. Bevenr. Flur 3, Flurst. 77/1, 78/2, 79, 80/2 tlw. (Geltungsb. B) u. Gem. Bevenr. Flur 5, Flurst. 114, 115/1, 117, 118 (je tlw.) (Geltungsb. C) u. Gem. Hondel. Flur 6, Flurst. 700/4 (tlw.) (Geltungsb. D) Behandlung d. Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**16-03028**
34.1.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "GE HDL-Kaserne", AW 113 Stadtgebiete östl. Rautheimer Str. (L 632), südl. A 39 und westl. GE "Rautheim-Nord" (Geltungsb. A) u. Gem. Waggum Flur 4, Flurst. 178, 179, 180/4, 466/3, 180/6, 181/2, 182/2, Gem. Bevenr. Flur 3, Flurst. 77/1, 78/2, 79, 80/2 tlw. (Geltungsb. B) u. Gem. Bevenr. Flur 5, Flurst. 114, 115/1, 117, 118 (je tlw.) (Geltungsb. C) u. Gem. Hondel. Flur 6, Flurst. 700/4 (tlw.) (Geltungsb. D) Behandlung d. Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**16-03107**
35.	Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne OE 3 (Baublock 52/2c Urfassung), vom 11. November 1974 OE 4 (Baublock 52/2c 1. Änderung), vom 10. Juni 1975 Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**16-02789**
36.	Energiesparen in städtischen Liegenschaften	**16-03000**
37.	Ottenroder Straße - Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke	**16-03041**
38.	Anfragen	
38.1.	Umgesetzte Integrationsmaßnahmen Anfrage der SPD-Fraktion	**16-03144**
38.2.	Langfristige ökologische Waldentwicklung (LÖWE) in Braunschweig Anfrage der BIBS-Fraktion	**16-03145**

Braunschweig, den 24. Oktober 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03108
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß §§ 60 und 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	20.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.11.2016	Ö

Sachverhalt:
Nach § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren vom Oberbürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten (Verpflichtung).

Daneben sind gemäß § 43 NKomVG ehrenamtlich Tätige vom Oberbürgermeister auf die ihnen obliegenden Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen (Pflichtenbelehung). Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Diese Vorschrift findet gemäß § 54 Absatz 3 NKomVG auch auf die Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung.

Die Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG ist zu unterscheiden von der förmlichen Verpflichtung nach § 60 NKomVG. Beides kann jedoch miteinander verbunden werden.

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Mitteilung beigefügt.

Markurth

Anlage/n:
§§ 40 bis 42 NKomVG

NKomVG §§40 – 42

§ 40
Amtsverschwiegenheit

(1) [1]Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. [2]Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. [3]Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. [4]Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. [5]Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. [6]Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41
Mitwirkungsverbot

(1) [1]Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

[2]Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) [1]Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. [2]Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. [3]Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
(5) [1]Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. [2]Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
(6) [1]Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. [2]§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. [3]Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42
Vertretungsverbot

(1) [1]Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. [2]Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.
(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03106
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Bildung der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Benennung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	21.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.11.2016	Ö

Sachverhalt:
Nach den mir zugegangenen Mitteilungen haben sich im Rat der Stadt die folgenden Fraktionen bzw. Gruppen gebildet und sind folgende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gewählt worden:

SPD-Fraktion (18 Mitglieder)
Vorsitzender: Ratsherr Christoph Bratmann
Stellvertretende Vorsitzende: Ratsfrau Nicole Palm, Ratsherr Matthias Disterheft

CDU-Fraktion (14 Mitglieder)
Vorsitzender: Ratsherr Klaus Wendroth
Stellvertretender Vorsitzender: Ratsherr Reinhard Manlik

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (7 Mitglieder)
Vorsitzende: Ratsfrau Dr. Elke Flake, Ratsherr Dr. Rainer Mühlnickel

AfD-Fraktion (5 Mitglieder)
Vorsitzender: Ratsherr Stefan Wirtz
Stellvertretende Vorsitzende: Ratsfrau Anneke vom Hofe, Ratsherr Frank Weber

BIBS-Fraktion (3 Mitglieder)
Vorsitzender: Ratsherr Dr. Dr. Wolfgang Büchs

Fraktion DIE LINKE. (3 Mitglieder)
Vorsitzender: Ratsherr Udo Sommerfeld
Stellvertretende Vorsitzende: Ratsfrau Gisela Ohnesorge

FDP-Fraktion (2 Mitglieder)
Vorsitzender: Ratsherr Carsten Lehmann

Gruppe Die Fraktion P² (2 Mitglieder)
Vorsitzender: Ratsherr Maximilian P. Hahn

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Markurth

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03099
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl der oder des Ratsvorsitzenden und Bestellung ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	20.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
1. Aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren wird gemäß § 61 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Ratsvorsitzenden oder zum Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode gewählt:

_____

2. Als stellvertretende Ratsvorsitzende werden gemäß § 61 Absatz 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 10 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig bestellt:

_____

_____

Sachverhalt:
Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Jedes Ratsmitglied ist vorschlagsberechtigt, wählbar sind jedoch nur Ratsfrauen und Ratsherren.

Die Aufgaben der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden bestehen in der Beteiligung bei der Aufstellung der Tagesordnung, der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal (§ 63 Abs. 1 und 2 NKomVG) sowie in der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Im Falle der Verhinderung vertritt er den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG).

Gewählt wird nach § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Über die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden entscheidet der Rat durch Beschluss (Abstimmung nach § 66 NkomVG). Dabei wird auch die Zahl der Vertreter bestimmt und eine Reihenfolge, sofern sie bestehen soll. Es wird vorgeschlagen, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestimmen.

Markurth

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03109
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0300 Rechtsreferat	21.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig wird in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung beschlossen.

Begründung:

Mit Ablauf der vergangenen Wahlperiode endet auch die Gültigkeit der bisherigen Geschäftsordnung. In der konstituierenden Sitzung gibt sich der Rat eine neue Geschäftsordnung.

Der Vorschlag für die neue Fassung der Geschäftsordnung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Zu den wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung (GO) im Einzelnen:

Mit der Änderung des **§ 6 Abs. 1 GO** wird sichergestellt, dass die stellvertretenden Ratsvorsitzenden und alle Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden an den Ältestenratssitzungen teilnehmen können. Diese üben für ihre Fraktionen und Gruppen ggf. das „Grundmandat“ aus.

Die Änderung der Worte „Beamtinnen/Beamte auf Zeit“ in die Worte „Dezernentinnen/Dezernenten“ (vgl. z.B. **§ 9 GO**) trägt der Tatsache Rechnung, dass die Dezernentinnen und Dezernenten nicht zwingend Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind.

Durch die Änderung des **§ 12 Abs. 1 GO** sollen sowohl der Wortlaut des § 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als auch die aktuelle Ratspraxis seit Einführung des neuen Ratsinformationssystems ALLRIS Berücksichtigung finden. Eine Einladung erfolgt nunmehr durch ein elektronisches Dokument in ALLRIS, auf welches die Ratsmitglieder in einer separaten E-Mail hingewiesen werden.

Mit der Änderung des **§ 14 GO** wird dem besonderen Stellenwert der Anträge der Fraktionen und Gruppen Rechnung getragen. Diese sollen zukünftig gleich zu Beginn der Ratssitzung behandelt werden. Für den Fall, dass eine Fraktion oder Gruppe bzw. ein Ratsmitglied mehr als zwei Anträge stellt, sollen die weiteren gegen Ende des öffentlichen Teils behandelt werden. Zudem soll die Beantwortung der Anfragen zukünftig gegen Ende der Ratssitzung erfolgen.

Die bisherige Regelung, dass die öffentliche Ratssitzung zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde unterbrochen wird, ist mit dem Wortlaut des § 62 Abs. 1 NKomVG nicht zu vereinbaren. Danach kann der Rat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen. Eine Anpassung des **§ 14 letzter Satz GO** ist daher erforderlich.

Da das NKomVG kein spezielles „Antragsrecht“ des VA bzw. der (fakultativen) Fachausschüsse vorsieht, sondern ausschließlich das Recht der Ratsmitglieder, Anträge zu stellen (vgl. § 56 Satz 1 NKomVG), wurden **§§ 17 und 19 GO** angepasst und **§ 17 GO** um das Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses ergänzt. Die Benennung einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters wird nicht mehr praktiziert. Die entsprechende Regelung ist zu streichen. Es genügt zur Information der Ratsmitglieder, dass der Ratsvorsitzende zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mitteilt.

Einwohneranträge sind nach den bisherigen Erfahrungen weitgehend bedeutungslos. Eine ausführliche Darlegung der rechtlichen Voraussetzungen in **§ 22 GO** ist daher überflüssig, zumal diese Regelung lediglich den Gesetzeswortlauf des § 31 NKomVG wiedergibt. Es genügt, wenn diese Regelung nur in wesentlichen Grundzügen erhalten bleibt.

Mit der in **§ 23 Abs. 1 Satz 2 GO** eingefügten Formulierung „und sachlich“ soll klargestellt werden, dass Anfragen, die offensichtlich polemische, aggressive oder in anderer Weise durch die Sache nicht gerechtfertigte Formulierungen enthalten, nicht beantwortet werden. Das Auskunftsrecht dient der eigenen Unterrichtung der Ratsmitglieder und darf nicht in missbräuchlicher Weise ausgeübt werden. Dies ergibt sich bereits aus der Pflicht der Organe zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Regelung des **§ 25 GO** (Anhörungen von Sachverständigen und von Einwohnerinnen und Einwohnern) soll sprachlich an § 62 Abs. 2 NKomVG angepasst werden. Das für die Anhörung frühere Erfordernis einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder ist vom Gesetzgeber aufgegeben worden und im Übrigen auch nicht erforderlich.

Da sich die Anzahl der im Rat vertretenen Gruppierungen zur neuen Wahlperiode erhöht hat, ist eine Reduzierung der Redezeit in **§ 36 Abs. 1 GO** auf 5 Minuten zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Rates sinnvoll. Dieser zeitliche Rahmen wird für ausreichend erachtet, um die Dauer einer Ratssitzung für die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder in einem angemessenen Rahmen zu halten. Dem Ratsvorsitzenden wird gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, die Redezeit bei Bedarf ausnahmsweise zu verlängern.

§ 37 Abs. 11 GO wird an die aktuelle Ratspraxis angepasst. Es entspricht dem derzeitigen Verfahren, dass bei der Annahme eines Änderungsantrages die Abstimmung über den Hauptantrag unterbleibt, da die Mehrheitsverhältnisse hinreichend deutlich zu Tage getreten sind. Der Hauptantrag gilt als in der geänderten Fassung angenommen.

Mit der Einführung des neuen Ratsinformationssystems ALLRIS werden Verwaltungsvorlagen den Ratsmitgliedern nicht mehr zugeleitet, sondern in elektronischer Form zugänglich gemacht. Der neuen Ratspraxis soll durch die Änderung des **§ 38 Abs. 2 GO** Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus hat sich die zeitliche Vorgabe von 3 Wochen für die Zuleitung von Bebauungsplänen nicht bewährt. Hierdurch kommt es immer wieder zu Verzögerungen oder Verschiebungen der Beratungsfolge, was dem Ziel entgegensteht, möglichst schnell gültiges Planungsrecht zu erlassen. Da die Bebauungsplanverfahren mehrstufig erfolgen und hier bereits eine Vorbefassung der Gremien im Rahmen der Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse erfolgt, wird die übliche Frist von 12 Tagen vor der ersten Gremiensitzung für ausreichend erachtet.

§ 40 Absätze 4 und 5 GO sollen sprachlich an § 63 Abs. 3 NKomVG angepasst werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass der Rat nicht die Kompetenz besitzt, ein Mitglied des VA von dessen Sitzungen auszuschließen. Hierüber entscheidet der VA.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dürfen Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen nicht mehr durch Geschäftsordnung sondern nur noch durch Hauptsatzung geregelt werden. Die Regelungen des **§ 43 GO** und des **§ 43a GO** sind daher in die Hauptsatzung zu überführen. Während in § 43 GO n.F. klarstellend auf die Hauptsatzung verwiesen werden soll, ist § 43a GO zu streichen.

Die übrigen Änderungen stellen im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen dar. Eine detaillierte Übersicht über alle Änderungen, ihre Erläuterungen sowie eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Regelungen sind als Anlagen 2 bis 4 beigefügt.

Markurth

Anlage/n:

1) Geschäftsordnung 2016
2) Geschäftsordnung Änderungen
3) Geschäftsordnung Erläuterung
4) Geschäftsordnung Gegenüberstellung

Geschäftsordnung
für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig
vom 1. November 2016

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 01. November 2016 die folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeine Pflichten
§ 2 Amtsverschwiegenheit
§ 3 Mitwirkungsverbot
§ 4 Fraktionen, Gruppen
§ 5 Ratsvorsitz
§ 6 Ältestenrat
§ 7 Aufgaben des Ältestenrates
§ 8 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht des Ratsmitglieds
§ 9 Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Dezernentinnen/Dezernenten an den Sitzungen des Rates

II. Abschnitt: Sitzungen des Rates

§ 10 Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl
§ 11 Sonstige Einberufung des Rates
§ 12 Tagesordnung und Ladung
§ 13 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
§ 14 Ablauf der Sitzung
§ 15 Beschlussfähigkeit
§ 16 Beratungsgegenstände
§ 17 Anträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und Vorlagen des Oberbürgermeisters
§ 18 Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen
§ 19 Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen
§ 20 Änderungsanträge
§ 21 Mitteilungen und Berichte
§ 22 Einwohneranträge
§ 23 Anfragen
§ 24 Dringlichkeitsanfragen
§ 25 Anhörungen
§ 26 Einwohnerfragestunden
§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 28 Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung
§ 29 Übergang zur Tagesordnung
§ 30 Schluss der Rednerliste
§ 31 Unterbrechung
§ 32 Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
§ 33 Wortmeldung zur Geschäftsordnung
§ 34 Persönliche Bemerkungen
§ 35 Wortmeldung und Worterteilung
§ 36 Redezeit
§ 37 Abstimmung
§ 38 Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen
§ 39 Wahlen
§ 40 Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner

§ 41 Ordnung im Sitzungssaal
§ 42 Anfertigung des Protokolls
§ 43 Ton- und Videoaufzeichnungen

III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

§ 44 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

IV. Abschnitt: Ausschüsse

A) Ausschüsse des Rates

§ 45 Anwendbare Vorschriften
§ 46 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
§ 47 Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen
§ 48 Ausschussvorsitzende
§ 49 Aufstellung der Tagesordnung
§ 50 Ladung
§ 51 Teilnahme an Sitzungen
§ 52 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
§ 53 Ablauf der Sitzung und Abstimmung
§ 54 Gemeinsame Sitzungen
§ 55 Protokoll
§ 56 Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten

B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 57 Anwendbare Vorschriften

C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen

§ 58 Anwendbare Vorschriften

V. Abschnitt: Stadtbezirksräte

§ 59 Anwendbare Vorschriften
§ 60 Fraktionen und Gruppen
§ 61 Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl
§ 62 Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung
§ 63 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
§ 64 Teilnahme an den Stadtbezirksratssitzungen
§ 65 Ablauf der Sitzung, Fragestunde
§ 66 Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates
§ 67 Abstimmung
§ 68 Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte
§ 69 Protokoll

VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte

§ 70 Kommissionen/Beiräte

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 71 Berechnung der Fristen
§ 72 Änderung der Geschäftsordnung
§ 73 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Allgemeine Pflichten

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen, es sei denn, dass sie aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert sind.

(2) Ein Ratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist oder vor Schluss die Sitzung verlassen will, hat der/dem Ratsvorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu geben.

(3) Die Ratsmitglieder haben sich bei jeder Sitzung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 2
Amtsverschwiegenheit

(1) Die Ratsmitglieder haben über nichtöffentliche Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind jedoch zu Aussprachen über diese Gegenstände mit Ratsmitgliedern, den Dezernenten und den zuständigen Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche, Ämter, Referate und Institute sowie mit den zu Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen berechtigt. Dem Rat bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Im Übrigen wird auf § 40 NKomVG verwiesen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe erfolgt nicht, wenn sie sich aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach der Natur der Sache verbietet. Im letzteren Fall entscheidet hierüber der Rat.

§ 3
Mitwirkungsverbot

(1) Jedes Ratsmitglied, das nach § 41 NKomVG befangen und daher an der Ausübung seiner Ratstätigkeit verhindert ist, ist verpflichtet, dies vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungssaal zu verlassen. Die Tatsache, dass das Ratsmitglied den Sitzungssaal verlassen hat, ist im Protokoll zu vermerken. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales aufzuhalten.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ratsmitglied aufgrund des § 41 NKomVG verhindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so hat es dies vor Beginn der Beratung der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. Dieser gibt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst eine Entscheidung des Rates über das fragliche Mitwirkungsrecht. Das Ergebnis ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 41 NKomVG bei der/dem Ratsvorsitzenden vor oder bestehen Zweifel darüber, ob sie vorliegen, so hat dies die/der Ratsvorsitzende vor Beginn der Beratung ihrer/seiner Stellvertretung im Vorsitz mitzuteilen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 oder Abs. 2.

§ 4
Fraktionen, Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Rat gewählt sind oder derselben Partei angehören. Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Rat gewählt sind oder Zusammenschlüsse von Fraktionen, die eine dauernde Zusammenarbeit vereinbart haben. Bei Zusammenschlüssen von Fraktionen zu einer Gruppe bleibt die Fraktionseigenschaft erhalten.

(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet. Änderungen gelten erst mit Anzeige an den Oberbürgermeister als erfolgt. Über Fraktions- oder Gruppenbezeichnungen, die zu Missdeutungen oder Verwechslungen Anlass geben können, ist auf Antrag die Entscheidung des Rates herbeizuführen. Der Zusammenschluss zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der Mitteilung an den Oberbürgermeister wirksam.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören; entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen. Gehört eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung (GO) von mehreren Fraktionen gebildeten Gruppe an, besteht die Fraktions- und Gruppenzugehörigkeit nebeneinander. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.

§ 5
Ratsvorsitz

(1) Die/der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Rates; sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen. In diesen Sitzungen sorgt sie/er für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Ist weder die/der Ratsvorsitzende noch ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend, so bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte den Vorsitz übernehmen soll.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt. § 12 Abs. 4 und 5 GO findet keine Anwendung. Auf die Stimmabgabe bei der Abberufung findet § 41 NKomVG keine Anwendung. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern: der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/-n nach § 10 Abs. 6 GO und bis zu sechs von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern. Bei der Besetzung findet § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 10 NKomVG Anwendung. Die/der Ratsvorsitzende und die Bürgermeister/-innen werden auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet; steht einer Fraktion oder Gruppe danach noch ein Sitz zu, ist vorrangig die/der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende zu benennen. Soweit sie nicht bereits nach der Sitzverteilung Mitglieder des Ältestenrates sind, sind zusätzlich die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden und die stellvertretenden Ratsvorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/einen der beiden von seiner Ratsfraktion benannten Vertreterinnen/Vertreter vertreten werden. Bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters ist der allgemeine Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Von dem Oberbürgermeister bestimmte leitende Beschäftigte können im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Die/der Ratsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreter/in nach § 10 Abs. 4 Satz 3 GO vertreten.

(3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder oder eine Fraktion oder Gruppe verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. § 49 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

(5) Ein von den Fraktionen oder Gruppen benanntes Mitglied des Ältestenrates kann von der Fraktion oder Gruppe, der es angehört, abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG findet entsprechend Anwendung.

§ 7
Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die/den Ratsvorsitzende/n bei der Führung der Ratsgeschäfte zu unterstützen. Er berät insbesondere über die Angelegenheiten, in denen Ratsmitglieder schutzwürdige Interessen des Rates bzw. dessen Ansehen verletzt oder wesentlich beeinträchtigt haben. Ferner obliegt ihm, in persönlichen Angelegenheiten zwischen mehreren Ratsmitgliedern, die sich aus deren Stellung als Ratsmitglieder ergeben, vermittelnd zur Erhaltung der Würde des Rates einzugreifen. Des Weiteren wirkt der Ältestenrat bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder mit.

§ 8
Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Rates; Auskunftsrecht der Ratsmitglieder

(1) Der Rat kann zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse sowie des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten von dem Verwaltungsausschuss und dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 58 Abs. 4 NKomVG).

(2) Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau/jeder Ratsherr von dem Oberbürgermeister Auskünfte in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen (§ 56 Satz 2 NKomVG).

(3) Das Auskunftsbegehren nach Absatz 1 oder 2 ist schriftlich zu stellen.

(4) Die Rechte nach Absatz 1 oder 2 gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

§ 9
Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Dezernentinnen/Dezernenten an den Sitzungen des Rates

(1) Der Oberbürgermeister und die Dezernentinnen/Dezernenten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

(2) Sie sind verpflichtet, dem Rat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Sie sind auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Weitere Beschäftigte der Stadt sollen auf Anweisung des Oberbürgermeisters bei den Sitzungen als Beraterinnen/Berater zur Verfügung stehen.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

II. Abschnitt:

Sitzungen des Rates

§ 10
Einberufung und Sitzungsablauf des Rates nach der Neuwahl

(1) Die erste Sitzung des Rates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu dieser Sitzung beruft die oder der älteste der bisherigen ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG) ein, wenn der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen ist. Findet die konstituierende Sitzung des Rates unmittelbar zu Beginn der neuen Wahlperiode statt und ist es der/dem neu gewählten Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dadurch nicht möglich, den Rat unter Einhaltung der Ladungsfrist (§ 12 Abs. 3 GO) einzuberufen, so wird der Rat von dem bisherigen Oberbürgermeister einberufen. Zu dieser ersten Sitzung kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden.

(2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Ratsfrauen und Ratsherren von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied vorgenommen, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist. Ratsfrauen und Ratsherren, die nach der ersten Sitzung erstmalig an einer Ratssitzung teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichtete/der Verpflichtete zu unterzeichnen hat.

(4) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die/den Ratsvorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode. Jedes Ratsmitglied ist vorschlags- und wahlberechtigt. Der Rat beschließt über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden.

(5) Nach der Übernahme des Vorsitzes bestimmt der Rat weiterhin in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie ggf. die zusätzlichen Mitglieder nach § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandatare) und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Beigeordnete und Grundmandatare können von der Fraktion oder Gruppe, die sie vorgeschlagen hat,

1. jederzeit abberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden oder
2. durch andere Mitglieder ersetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft endet oder wenn sie auf die Mitgliedschaft verzichten.

(6) Danach wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei (ehrenamtliche) Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Deren Vertretungsumfang beschränkt sich auf die repräsentative Vertretung der Stadt, den Vorsitz im Verwaltungsausschuss sowie die Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung. In allen anderen Bereichen wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch den allgemeinen Vertreter (§ 81 Abs. 3 NKomVG) vertreten.

(7) Der Oberbürgermeister wird in der auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgenden Sitzung des Rates durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter vereidigt. Ist noch keine ehrenamtliche Stellvertreterin oder kein ehrenamtlicher Stellvertreter gewählt worden, so nimmt das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied die Vereidigung vor.

§ 11
Sonstige Einberufung des Rates

(1) Der Rat ist im Übrigen einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert.

(2) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Verfügt eine Fraktion über ein Drittel oder mehr der Mitglieder des Rates, genügt für das Verlangen nach Einberufung des Rates die Erklärung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden, die/der diese im Namen der die Einberufung verlangenden einzelnen Fraktionsmitglieder abgibt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.

(3) Der Oberbürgermeister muss den Rat unverzüglich einberufen, wenn die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzureichen.

(4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 13 Abs. 3 GO in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Ratsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 12
Tagesordnung und Ladung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. Erfolgt die Ladung durch ein elektronisches Dokument, sind die Ratsmitglieder hierauf in einer separaten E-Mail hinzuweisen. Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Sachdarstellung möglichst der Ladung beizufügen. Sie kann auch nachgereicht werden. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Wird auf die Übersendung der Sachdarstellung verzichtet, ist trotzdem jeder Fraktion ein digitales Exemplar, z.B. im Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die/den Ratsvorsitzende/n im Benehmen mit dem allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein Eilfall ist gegeben, wenn die Entscheidung über den neuen Tagesordnungspunkt nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

(5) In Eilfällen kann die Tagesordnung auch nach erfolgter Ladung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen spätestens am 4. Tage vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Die Mitglieder des Rates sind von der Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor der Sitzung durch einen Nachtrag zu benachrichtigen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ratssitzungen sind bekannt zu machen. Dies gilt auch für Ergänzungen der Tagesordnung nach Abs. 5.

§ 13
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Ratssitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(2) Für einzelne Angelegenheiten schließt der Rat unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Öffentlichkeit aus. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen; der Beschluss kann in öffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn keine Beratung erforderlich ist. Eine kurze Begründung wird im Protokoll festgehalten.

(3) Die Behandlung des Gegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung soll sich an die in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte anschließen, sofern nicht nur zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen ist.

(4) Betrifft ein Tagesordnungspunkt nicht nur eine nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheit, so ist der Beratungsgegenstand, soweit er vom Öffentlichkeitsausschluss nicht erfasst wird, auch bei der Aufstellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil vorzusehen.

(5) Im Übrigen wird auf § 2 GO verwiesen.

§ 14
Ablauf der Sitzung

Die Sitzung soll in der Regel in nachstehender Reihenfolge ablaufen:

1. Eröffnung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Bekanntgabe der Namen der entschuldigt fehlenden Ratsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates,
3. Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder, der Dringlichkeitsvorlagen und Beschluss über die Einfügung in die Tagesordnung sowie Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanfragen und Beschluss über deren Dringlichkeit,
4. Beschluss über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
5. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung,
6. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung,
7. Mitteilungen und Berichte des Oberbürgermeisters, ggf. Aussprache,
8. Beschluss über Einsprüche von Ratsmitgliedern gegen Entscheidungen des Rates und der/des Ratsvorsitzenden nach §§ 40, 41 GO,
9. Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten bzw. Anträge zu einzelnen Sachpunkten; bei mehr als zwei Anträgen einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes wird jeder weitere Antrag dieser Antragstellerin / dieses Antragstellers unter Ziffer 15 beraten,
10. Beratung und Beschluss über Vorlagen des Oberbürgermeisters,

zurück zum Inhaltsverzeichnis

11. Beratung und Beschlussfassung über die vom Verwaltungsausschuss bzw. einem der Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten und über Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),
12. Beratung und Beschluss über Vorschläge der Stadtbezirksräte,
13. Beratung von Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG,
14. Beschluss über Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,
15. Beratung und Beschluss über weitere Anträge i.S.v. Ziffer 9 (Fortsetzung),
16. Beantwortung von Anfragen,
17. Nichtöffentliche Sitzung,
18. Schließung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n.

Die Beratung bzw. Entscheidung über besonders wichtige Belange der Stadt, z.B. aufgrund von Sachanträgen der Fraktionen oder Gruppen, kann vorgezogen werden.

Die Einwohnerfragestunde (§ 62 NKomVG i.V.m. § 26 GO) findet während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt.

§ 15
Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung ist der Rat dann beschlussfähig, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Sind nach nicht ordnungsgemäßer Ladung alle Ratsmitglieder anwesend, so kann die fehlende Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr gerügt werden.

(2) Nach der von der/dem Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt der Rat - auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert - als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 16
Beratungsgegenstände

Der Rat verhandelt insbesondere über

a) Vorlagen des Oberbürgermeisters,
b) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder der Ratsmitglieder,
c) Anträge des Jugendhilfeausschusses,
d) Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte,
e) Einwohneranträge nach § 31 NKomVG
f) Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG
g) Anträge zur Geschäftsordnung.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 17
Vorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Vorlagen des Oberbürgermeisters und die Anträge des Jugendhilfeausschusses sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

(2) Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit. Bei Haushaltssatzungen (außer Nachtragshaushaltssatzungen) wird hingegen am Anfang der Haushaltslesung durch die Verwaltung über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation berichtet.

(3) Der Oberbürgermeister kann seine Vorlagen, der Jugendhilfeausschuss seine Anträge bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. § 18 Abs. 2 Satz 3 GO gilt nicht für von dem Oberbürgermeister zurückgenommene Vorlagen.

§ 18
Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen

(1) Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder können 12 Tage vor der Sitzung (vgl. § 71 GO) schriftliche Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung bei dem Oberbürgermeister stellen. Der Antrag kann von einer/einem der Antragstellerinnen/der Antragsteller in der Sitzung begründet werden. Die Anträge sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit.

(2) Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann ihren/seinen Antrag bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. Erfolgt die Rücknahme nach Aufnahme in die Tagesordnung, so kann der Antrag von jedem Ratsmitglied sofort übernommen werden.

(3) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitgliedern sollen zunächst gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 GO an die Ratsausschüsse und/oder den Verwaltungsausschuss verwiesen werden, wo sie in der nächsterreichbaren Sitzung behandelt werden sollen. Sofern ein Beratungsgegenstand bereits in der Sitzung, zu der der Antrag gestellt worden ist, gemäß § 35 Abs. 4 GO zur Beschlussfassung in der Sache gestellt werden soll, muss die Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss vorbereitet sein. Zu diesem Zweck kann die Ratssitzung auch unterbrochen werden. Die Vorschriften über die Ladung finden sodann keine Anwendung.

(4) Ist ein Antrag i. S. d. § 14 Nr. 9 GO im Rat durch Sachbeschluss abgelehnt worden, darf derselbe Beratungsgegenstand vor Ablauf eines halben Jahres nicht wiederum auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

§ 19
Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen

(1) Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen müssen bis zu Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

(2) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nur zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Rat dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

(3) Wird die Einfügung in die Tagesordnung durch den Rat beschlossen, so sind die Anträge an den Schluss der Tagesordnung in der Reihenfolge des Einganges zur Beratung zu stellen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt. Bis zum Beginn der Beratung über den Gegenstand sollen die Anträge jedem anwesenden Ratsmitglied schriftlich vorliegen.

(4) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen sind in der Regel vor Beginn der Beratung durch den Rat vom Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist die Ratssitzung zu unterbrechen. Die Vorschriften über die Ladung finden keine Anwendung.

(5) Für die Antragstellung, die Begründung, Rücknahme und Übernahme finden die §§ 17, 18 GO Anwendung.

(6) Wird die Einfügung in die Tagesordnung nicht beschlossen, so ist ein neuer Antrag erforderlich, wenn der Gegenstand auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.

§ 20
Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können von jedem Ratsmitglied bis zum Schluss der Beratung schriftlich gestellt werden und müssen in engem sachlichen Zusammenhang zum Hauptantrag bzw. der in der Vorlage des Oberbürgermeisters enthaltenen Beschlussempfehlung stehen. Sie können auch einen Zusatz zum Hauptantrag bzw. der Beschlussempfehlung enthalten.

(2) Die Punkte des Hauptantrages bzw. der Beschlussempfehlung, deren Änderung beabsichtigt ist, sollen im Einzelnen genau bezeichnet werden.

(3) Die Anträge sind vor der Abstimmung zu verlesen. Ihre Begründung findet in der Reihenfolge der Wortmeldungen statt. Der Rat entscheidet im Zweifelsfall, ob solche Anträge zur Sache gehören.

§ 21
Mitteilungen und Berichte

Zu einzelnen Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters findet eine Aussprache statt, wenn eine Fraktion oder Gruppe es verlangt. Die Aussprachezeit zu Mitteilungen und Berichten ist auf insgesamt eine halbe Stunde und die Rededauer für jede Rednerin/jeden Redner auf 5 Minuten beschränkt.

§ 22
Einwohneranträge

Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Personen hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich und im Internetangebot der Stadt bekannt zu machen. Im Übrigen wird auf § 31 NKomVG verwiesen.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 23
Anfragen

(1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.

(2) Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Durchgängen in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, wobei in jedem Durchgang jeweils eine Anfrage pro Fraktion behandelt wird. In jedem Durchgang steht die erste Anfrage der mitgliederstärksten Fraktion, die nächste Anfrage der zweitstärksten Fraktion, usw. zu. Liegt aus einer Fraktion keine Anfrage vor, so ist mit der Anfrage der nachfolgend stärksten Fraktion fortzufahren. Anfragen fraktionsloser Ratsmitglieder werden jeweils am Ende eines Durchgangs behandelt.

(3) Die Begründung einer Anfrage darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfragen sind entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten. Die Behandlung der Anfragen ist insgesamt zeitlich auf eine Stunde begrenzt. Nicht beantwortete Anfragen sind in Fortsetzung der Reihenfolge nach Absatz 2 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller nicht eine schriftliche Beantwortung wünscht.

(4) Anfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Anfragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte.

(5) Für die Rücknahme und Übernahme findet § 18 GO Anwendung.

(6) Anfragen, die sich auf einen auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand beziehen, können abweichend von dem gemäß § 14 GO vorgesehenen Sitzungsablauf im Zusammenhang mit der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes mitbehandelt werden.

§ 24
Dringlichkeitsanfragen

(1) Dringlichkeitsanfragen müssen bis zum Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht worden sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben. § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO gilt entsprechend.

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Rat anerkannt, so sind die Anfragen in der Reihenfolge des Einganges hinter den Tagesordnungspunkt „Anfragen“ in die Tagesordnung einzufügen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt.

(3) Eine Aussprache nach Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.

(4) Die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen ist zeitlich auf eine halbe Stunde begrenzt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3 GO entsprechend.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

(5) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist eine neue Anfrage erforderlich, wenn sie auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.

(6) Für die Beantwortung von Dringlichkeitsanfragen gilt § 23 Abs. 4 GO entsprechend.

§ 25
Anhörungen

Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

§ 26
Einwohnerfragestunden

(1) Einwohnerfragestunden finden während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt. Sie sollen in der Regel gegen 18.00 Uhr beginnen und eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Einwohnerfragestunde eine Frage zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit zu stellen. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand darf nur gestellt werden, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Eine Frage, die in der Ratssitzung beantwortet werden soll, ist dem Oberbürgermeister spätestens bis 9.00 Uhr des letzten Arbeitstages vor der Ratssitzung schriftlich zuzuleiten. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Sowohl die Begründung als auch die Beantwortung einer Frage darf jeweils nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfrage ist entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten.

(3) Fragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet die/der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden schriftlich beantwortet. Ist der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend, kann er verlangen, dass statt einer schriftlichen Antwort die Anfrage bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt wird. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

(4) Anfragen können auch auf elektronischem Wege gestellt werden.

§ 27
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen beziehen.

Dazu zählen folgende Anträge:

1. Änderungen der Tagesordnung,
2. Aufhebung oder Vertagung der Ratssitzung,
3. Zurückstellung eines Beratungsgegenstandes,
4. Verweisung an einen Ratsausschuss oder den Verwaltungsausschuss,
5. Übergang zur Tagesordnung,
6. Schluss der Rednerliste,

7. Unterbrechung der Ratssitzung,
8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
9. Abstimmungsverfahren,
10. Verlängerung der Redezeit,
11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
12. sonstige Anträge zum Sitzungsablauf.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat die/der Ratsvorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem ggf. die Antragstellerin/der Antragsteller den Antrag begründet und ein Ratsmitglied jeder anderen Fraktion oder Gruppe dazu gesprochen hat. Sofern die Fraktion oder Gruppe, der die Antragstellerin/ der Antragsteller angehört, den Antrag nicht unterstützt, erhält sie ebenfalls das Wort.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei der Worterteilung zur Geschäftsordnung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.

§ 28
Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung

(1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Rat auf Antrag die Aufhebung oder die Vertagung der Ratssitzung auf einen anderen Sitzungstag beschließen.

(2) Aufhebung bedeutet, dass die Ratssitzung nicht fortgesetzt wird. Der Antrag auf Aufhebung der Ratssitzung ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung. Ein Antrag auf Aufhebung benötigt eine 2/3 Mehrheit.

(3) In dem Vertagungsantrag ist der Fortsetzungstermin zu benennen. Nimmt der Rat den Antrag auf Vertagung der Ratssitzung an, ist die Sitzung an dem Fortsetzungstermin mit der alten Tagesordnung fortzusetzen. Der Fortsetzungstermin hat innerhalb von 7 Tagen stattzufinden. Einer erneuten förmlichen Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung für den Fortsetzungstermin bedarf es nicht.

(4) Einzelne Beratungsgegenstände können zur Behandlung in der nächsten oder übernächsten Ratssitzung zurückgestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung aufzunehmen.

§ 29
Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Rat kann auf Antrag beschließen, zur Tagesordnung überzugehen. Das bedeutet, dass ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

(2) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Er bedarf keiner Unterstützung.

(3) Über den Antrag ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 30
Schluss der Rednerliste

(1) Während der Verhandlung über einen Beratungsgegenstand kann beantragt werden, die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, ist der Beratungsgegenstand zur Abstimmung zu stellen, nachdem den Ratsmitgliedern, die sich vor dem Antrag zur Sache gemeldet hatten, noch das Wort erteilt wurde. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen auch nach Schluss der Rednerliste das Wort zu erteilen.

(2) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das sich vorher an der Diskussion über den Beratungsgegenstand nicht beteiligt hat.

(3) Über den Antrag ist vor allen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung.

§ 31
Unterbrechung

(1) Die Ratssitzung kann auf bestimmte Zeit innerhalb der anberaumten Sitzungstage unterbrochen werden. Wird der Antrag auf Unterbrechung angenommen, ist die Sitzung nach Ablauf der Unterbrechung mit der alten Tagesordnung fortzusetzen.

(2) Auch ohne Antrag kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung unterbrechen, wenn er dies für erforderlich hält. Wird der Unterbrechung widersprochen, ist über die Unterbrechung eine Abstimmung herbeizuführen. Das Recht der/des Ratsvorsitzenden, die Sitzung in den Fällen der §§ 40, 41 GO zu unterbrechen, bleibt hiervon unberührt.

§ 32
Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 27 Abs. 1 GO muss begründet werden. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 33
Wortmeldung zur Geschäftsordnung

Für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung) ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei Worterteilung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.

§ 34
Persönliche Bemerkungen

Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes kann das Wort nur zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Die Rednerin/der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre/seine Person gemacht worden sind, oder eigene Ausführungen richtig stellen.

§ 35
Wortmeldung und Worterteilung

(1) Der Beratungsgegenstand wird nach Aufruf und ggf. Berichterstattung zur Beratung gestellt.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder durch Handerheben. Sie sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung jederzeit von der/dem Ratsvorsitzenden entgegenzunehmen.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

(3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit auch nach Beratungsschluss zu hören. Dezernentinnen/Dezernenten kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

(4) Die/der Ratsvorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Anschließend wird der Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt.

§ 36
Redezeit

(1) Jedes Ratsmitglied hat zu jedem Beratungsgegenstand eine Gesamtredezeit von 5 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge desselben Ratsmitgliedes unterteilt werden. Die Gesamtredezeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) Abweichungen von Abs. 1 kann die/der Ratsvorsitzende in Ausnahmefällen gestatten.

(3) Für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat stehen den Fraktionen und Gruppen bis einschließlich 10 Mitgliedern 20 Minuten und darüber hinaus 30 Minuten zur Verfügung. Die übrigen Regelungen der Redezeit zum Haushalt beschließt der Rat zu Beginn der jeweiligen Ratssitzung.

(4) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für den Oberbürgermeister.

(5) Die Ratsmitglieder sollen sich beim Sprechen erheben und von einem besonderen Rednerpult, dem Rat zugewandt, in freier Rede sprechen. Einzelne Schriftstücke und förmliche Erklärungen können mit Erlaubnis der/des Ratsvorsitzenden verlesen werden. Hilfsmittel zur Strukturierung der eigenen Rede sind zulässig.

(6) Auf Empfehlung des Ältestenrates kann der Rat im Einzelfall von den §§ 35 und 36 GO abweichen. § 72 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

§ 37
Abstimmung

(1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein einstimmiger Beschluss liegt vor, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ gestimmt haben.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen und von der/dem Ratsvorsitzenden der Tenor der Beschlussfassung vorzuschlagen.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben (offene Abstimmung).

(4) Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Der Namensaufruf erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (namentliche Abstimmung).

(5) Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen (geheime Abstimmung).

(6) Ein nach Abs. 5 unterstütztes Verlangen auf geheime Abstimmung schließt die namentliche Abstimmung aus.

(7) Vor der Abstimmung hat sich die/der Ratsvorsitzende zu vergewissern, ob Anträge gestellt werden. Wenn keine Anträge zur Abstimmung gestellt oder die Anträge erledigt sind, gibt er die Form der Abstimmung bekannt und eröffnet sie. Die Abstimmung endet, wenn die/der Ratsvorsitzende die Beendigung der Abstimmung oder das Abstimmungsergebnis feststellt.

(8) Die Stimmzählung kann auch durch Stimmzählerinnen/Stimmzähler erfolgen, die die/der Ratsvorsitzende ernennt. Wenn die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler sich über das Ergebnis der Abstimmung nach Abs. 3 auch nach der Gegenprobe und nach Feststellung, wie viel Ratsmitglieder sich der Abstimmung enthalten haben, nicht einig sind, so wird mittels Auszählung durch Namensaufruf abgestimmt.

(9) Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, können im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

(10) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so sind sie nach Möglichkeit für die Abstimmung zu vereinigen; anderenfalls hat der weitest gehende den Vorrang. Besteht Uneinigkeit, welchem Antrag der Vorrang einzuräumen ist, so entscheidet hierüber die/der Ratsvorsitzende.

(11) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der Hauptantrag als in der geänderten Fassung angenommen. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, ist danach über den Hauptantrag abzustimmen.

(12) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor den Sachanträgen abgestimmt.

§ 38
Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen

(1) Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in einer Lesung beraten und beschlossen.

(2) Verwaltungsvorlagen zum Erlass oder der Veränderung von Satzungen sind, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates drei Wochen vor Sitzungstermin zugänglich zu machen.

§ 39
Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den dieselbe, aber auch eine andere Person vorgeschlagen werden kann. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende.

§ 40
Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner

(1) Betätigt die/der Ratsvorsitzende die Glocke, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

(2) Die/der Ratsvorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung ihres Namens „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihr/ihm die/der Ratsvorsitzende das Wort entziehen. Sie/er darf es zu dem Gegenstand nicht wieder erhalten.

(3) Verletzt eine Rednerin/ein Redner die Ordnung, ruft die/der Ratsvorsitzende sie/ihn unter Nennung ihres/seines Namens „zur Ordnung“. Ist ein Ratsmitglied während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verhält ein Ratsmitglied sich in einer Sache ungebührlich, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die betroffene Maßnahme berechtigt war. Leistet das Ratsmitglied der Aufforderung der/des Ratsvorsitzenden, den Saal zu verlassen, nicht Folge, so kann sie/er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstößt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitarbeit im Verwaltungsausschuss entscheidet der Verwaltungsausschuss. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 41
Ordnung im Sitzungssaal

(1) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jede/jeder zu den öffentlichen Ratssitzungen Zutritt.

(2) Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraums erforderlich erscheint, können Eintrittskarten ausgegeben werden.

(3) Jede/jeder Anwesende hat sich während der Sitzung der Würde des Hauses entsprechend im Sitzungssaal angemessen zu verhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der/des Ratsvorsitzenden.

(4) In der Ratssitzung darf weder gegessen noch geraucht werden. Das Telefonieren ist während der Ratssitzung nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch die/den Ratsvorsitzende/n untersagt werden.

(5) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann die/der Ratsvorsitzende die Ratssitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitzungssaal. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Er kann die Sitzung auch schließen.

(6) Wer als Zuhörerin/Zuhörer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der/des Ratsvorsitzenden sofort entfernt werden, sofern er durch die/den Ratsvorsitzende/n vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens nach diesem Absatz hingewiesen wurde. Sie/er kann die Zuhörer- und Tribünenplätze auch räumen lassen.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 42
Anfertigung des Protokolls

(1) Von den Sitzungen des Rates wird ein Protokoll gefertigt. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. Es kann ferner verlangen, dass wesentliche Punkte der Ausführungen in kurz gefasster Form in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes in dem Protokoll zu vermerken.

(3) Das Protokoll muss im Falle des Mitwirkungsverbotes erkennen lassen, wer von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitgliedern bei einzelnen Gegenständen nicht mitgewirkt und den Beratungsraum verlassen hat.

(4) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll in der nächsten Sitzung dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Genehmigungsvermerk ist von der/dem Ratsvorsitzenden und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

(5) Nach Genehmigung der Niederschrift kann das Ratsprotokoll über den öffentlichen Teil der Ratssitzung im Stadtarchiv während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates wird in Form einer digitalen Kopie im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

§ 43
Ton- und Videoaufzeichnungen

Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt. Von jeder Sitzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Näheres regelt die Hauptsatzung.

III. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

§ 44
Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein und führt den Vorsitz. Er hat ihn einzuberufen, wenn vier Beigeordnete es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage; bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) zuzuleiten. Nach erfolgter Ladung kann in Eilfällen die Tagesordnung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern ist die Ergänzung der Tagesordnung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zuzuleiten. In den Fällen der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GO entfällt eine Ladungsfrist.

(3) Anträge sind spätestens 9 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister zu stellen; im Übrigen gilt § 18 GO entsprechend. Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nachträglich nur dann in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Verwaltungsausschuss dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen; für sie gilt § 41 NKomVG entsprechend. Sie haben kein Rederecht. Der Verwaltungsausschuss kann von Fall zu Fall sonstige Personen hinzuziehen. Werden im Verwaltungsausschuss Einwohneranträge nach § 31 NKomVG (§ 22 GO) beraten, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(5) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

(6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Anderenfalls ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(7) Von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen. § 2 GO ist zu beachten.

(8) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

(9) Im Übrigen finden für den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache (z. B. § 12 Abs. 6 GO) oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Verwaltungsausschusssitzung untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

IV. Abschnitt: Ausschüsse

A) Ausschüsse des Rates

§ 45
Anwendbare Vorschriften

Für die Ausschüsse nach § 71 NKomVG finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 46 bis 56 GO, aus der Natur der Ausschüsse oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in Ausschusssitzungen untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 46
Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Ausschüsse können vom Rat jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

(2) Der Rat beschließt über die Stärke eines jeden Ausschusses, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorschreiben. Die Zahl der Mitglieder muss eine ungerade sein.

(3) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat gemäß Abs. 2 festgelegten Sitze entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 3 Sätze 3 und 4 anzuwenden.

(5) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 3 und 4 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(6) Die sich nach den Abs. 3, 4 und 5 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat durch Beschluss fest.

(7) Der Rat kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 abweichendes Verfahren beschließen.

§ 47
Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen

(1) Der Rat kann neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen Sie haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Hiervon kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) § 46 Abs. 3, 4, 6 und 7 GO findet Anwendung.

(3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder werden durch den Oberbürgermeister über ihre Pflichten belehrt. Die Belehrung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 48
Ausschussvorsitzende

(1) Die Fraktionen und Gruppen benennen die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG. Der Rat kann einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Die hiernach bestimmten Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bestätigt der Rat durch feststellenden Beschluss.

(2) Ein Ratsmitglied soll nicht Vorsitzende/Vorsitzender von mehr als zwei Ausschüssen sein.

§ 49
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt im Benehmen mit der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf.

(2) Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende und jedes Ratsmitglied, das dem Ausschuss angehört, kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Übrigen gelten §§ 18 und 23 GO entsprechend.

§ 50
Ladung

(1) Die Ausschüsse werden von dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung von einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sollen möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen.

(3) Die Ladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt grundsätzlich 5 Tage. Bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Die Fraktionen und Gruppen erhalten rechtzeitig je eine Einladung und Tagesordnung von Ausschusssitzungen. Diese sind auf Wunsch auch einzelnen Ratsmitgliedern zu übersenden.

(5) Soweit ein Stadtbezirksrat im Rahmen der Haushaltsberatungen oder zu wichtigen Fragen, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG) oder Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte (§ 94 Abs. 3 NKomVG) behandelt werden, erhalten die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und fraktions- und gruppenlose Mitglieder des Stadtbezirksrates eine Einladung unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Fristen und unter Mitteilung der betreffenden Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen sowie die Sachdarstellung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt.

§ 51
Teilnahme an Sitzungen

(1) Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG).

Ein Ratsmitglied in anderen Ratsausschüssen nach § 71 NKomVG, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann durch eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Reihen ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe mit vollem Stimmrecht vertreten werden.

(2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen. Die/der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, die/der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau/ein Ratsherr gestellt hat, die/der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie/er sich an der Beratung beteiligen.

(3) Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter haben das Recht, gehört zu werden, soweit Vorschläge, Anregungen oder Bedenken des jeweiligen Stadtbezirksrates beraten werden. Gleiches gilt, soweit der Stadtbezirksrat aufgrund einer Anhörung zu einer wichtigen Frage des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk berührt, oder im Rahmen der Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben hat (§ 94 Abs. 1 und 2 NKomVG). Die Fraktionsvorsitzenden und fraktions- oder gruppenlosen Mitglieder der Stadtbezirksräte sind berechtigt, soweit Fragen behandelt werden, in denen ein Anhörungsrecht des jeweiligen Stadtbezirksrates gegeben ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG), als Zuhörerin/Zuhörer ohne Rederecht teilzunehmen.

(4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG (§ 22 GO) in einem Ausschuss behandelt, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/ Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(5) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten vertreten lassen. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernenten haben auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses persönlich teilzunehmen. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(6) Auf Verlangen des Ausschusses können auch andere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

§ 52
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Es gelten die §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ausschusssitzungen sind bekannt zu machen.

§ 53
Ablauf der Sitzung und Abstimmung

(1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab. Der Umfang der Beratung ist sachlich beschränkt auf den vom Rat festgelegten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

(2) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

§ 54
Gemeinsame Sitzungen

(1) Wenn mehrere Ausschüsse gemeinsam über eine Angelegenheit beraten, hat jeder Ausschuss für sich abzustimmen und eine entsprechende Empfehlung abzugeben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so hat dieses Ratsmitglied für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

(2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der Vorsitzende des Ausschusses, der sachlich vorrangig für die Behandlung des Beratungsgegenstandes zuständig ist.

§ 55
Protokoll

(1) Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll entsprechend § 42 Abs. 1 bis 5 GO zu fertigen. Es ist von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden, von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Beschäftigten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse müssen bis zum Schluss der Sitzung schriftlich festgelegt und von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden sowie von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihm bestimmten Beschäftigten unterzeichnet sein.

(3) Den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden sowie auf Wunsch einzelnen Ratsmitgliedern ist je eine Abschrift der Niederschrift von den Ausschusssitzungen zuzusenden. Den Ausschussmitgliedern soll eine Abschrift der Niederschrift möglichst umgehend nach Unterzeichnung, spätestens mit den Beratungsunterlagen der nächsten Sitzung zugeleitet werden. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG, § 2 GO) bleibt unberührt. Von den Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

§ 56
Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten

Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende hat auch die Befugnisse nach § 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Die in § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKomVG vorgesehenen Befugnisse bei ordnungswidrigem Verhalten verbleiben, wenn es sich um Ratsmitglieder handelt, auch dann beim Rat, wenn das ordnungswidrige Verhalten in einer Ausschusssitzung begangen wird.

B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 57
Anwendbare Vorschriften

Für die auf besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG beruhenden Ausschüsse finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes der Geschäftsordnung nur entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren im Einzelnen regeln oder soweit sich nicht aus den §§ 45 bis 56 GO oder aus der Natur der Ausschüsse etwas anderes ergibt. § 51 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GO findet keine Anwendung. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben Stimmrecht, soweit in den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

C) Besetzung anderer gleichartiger Stellen

§ 58
Anwendbare Vorschriften

Hat die Stadt mehrere Vertreterinnen/Vertreter in andere gleichartige und unbesoldete Stellen (wie z. B. in Organe wirtschaftlicher Unternehmen, Vereine, Delegationen und andere) zu entsenden, so findet § 46 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, 4 und 7 GO entsprechende Anwendung.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

V. Abschnitt: Stadtbezirksräte

§ 59
Anwendbare Vorschriften

Für die Stadtbezirksräte finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 60 bis 69 GO, aus der Natur der Stadtbezirksräte oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 60
Fraktionen und Gruppen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte können Fraktionen und Gruppen bilden. § 4 GO gilt entsprechend.

(2) Die Stadtbezirksräte dürfen keine Ausschüsse bilden (§ 91 Abs. 5 Satz 3 NKomVG).

§ 61
Einberufung und Sitzungsablauf der Stadtbezirksräte nach der Neuwahl

(1) Die erste Sitzung des Stadtbezirksrates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu dieser Sitzung beruft die bisherige Bezirksbürgermeisterin/der bisherige Bezirksbürgermeister den Stadtbezirksrat ein.

(2) Zu Beginn dieser ersten Sitzung werden die Mitglieder des Stadtbezirksrates von der bisherigen Bezirksbürgermeisterin/dem bisherigen Bezirksbürgermeister auf die ihnen nach §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Mitglieder, die nach der Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters erstmalig an einer Sitzung des Stadtbezirksrates teilnehmen, werden von dieser/diesem unverzüglich in gleicher Weise verpflichtet.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichtete/der Verpflichtete zu unterzeichnen hat.

(4) Nach der Verpflichtung der Mitglieder des Stadtbezirksrates wählt der Stadtbezirksrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtbezirksrates aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

(5) Nach der Übernahme des Vorsitzes durch die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister wählt der Stadtbezirksrat weiterhin in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin/einen Vertreter der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/stellvertretenden Bezirksbürgermeister).

§ 62
Sonstige Einberufung, Tagesordnung und Ladung

(1) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie/er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister einzureichen.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

(2) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister stellt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung auf. Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Die Ladungsfrist für Stadtbezirksratssitzungen beträgt grundsätzlich eine Woche. Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Stadtbezirksratssitzungen sind bekannt zu machen.

§ 63
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen der Stadtbezirksräte sind öffentlich. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Stadtbezirksrat die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. § 13 GO gilt entsprechend.

§ 64
Teilnahme an Stadtbezirksratssitzungen

(1) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten in der Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin/den Leiter der Bezirksgeschäftsstelle. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernenten haben persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Stadtbezirksrats verlangt. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teilzunehmen.

(2) Die Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, den Stadtbezirksräten Auskunft zu erteilen; sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(3) Die Mitglieder des Rates, die in dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an. Alle anderen Mitglieder des Rates sind berechtigt, an den Sitzungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen. Sie haben kein Rederecht.

(4) Für die Teilnahme von Beschäftigten gemäß Abs. 1 und Mitgliedern des Rates gemäß Abs. 3 an den Stadtbezirksratssitzungen gilt § 41 NKomVG entsprechend.

(5) Auf Wunsch des Stadtbezirksrates muss der/die Stadtteilheimatpfleger/in im Rahmen der Stadtbezirksratssitzung über die von ihm/ihr geplanten, begonnenen und fertiggestellten Arbeiten jährlich berichten. Der/die Stadtteilheimatpfleger/in sollen bis Ende Februar eines jeden Jahres die jeweilige Stadtteilchronik dem Stadtarchiv zur Verfügung stellen.

§ 65
Ablauf der Sitzung, Fragestunde

(1) Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

(2) Einwohnerfragestunden finden vor, während oder am Ende des öffentlichen Teils der Stadtbezirksratssitzung statt. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Fragestunde eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der Stadtbezirksratssitzung oder einer anderen Stadtbezirksratsangelegenheit zu stellen. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Fragen über Angelegenheiten des Stadtbezirksrates beantwortet die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, solche über Angelegenheiten der Verwaltung der Oberbürgermeister oder dessen Vertreterin/Vertreter gemäß § 64 Abs. 1 GO. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich.

§ 66
Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Stadtbezirksrates

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Stadtbezirksrates ist berechtigt, Anträge zu stellen. Im Übrigen gelten für Anträge die Vorschriften §§ 18, 19, 20 und 27 GO und für Anfragen die Vorschriften der §§ 23, 24 GO entsprechend.

§ 67
Abstimmung

Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.

§ 68
Verfahren bei Anhörung der Stadtbezirksräte

Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, äußert er sich im Anhörungsverfahren durch einen empfehlenden Beschluss. Das Anhörungsverfahren soll vor der Behandlung der Angelegenheit in den Ausschüssen des Rates durchgeführt werden. Vor Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG kann die Anhörung nach § 94 Abs. 1 NKomVG unterbleiben.

§ 69
Protokoll

(1) Das Protokoll ist entsprechend der Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 4 GO zu fertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern der Stadtbezirksräte zuzustellen. Dazu wird auf § 2 GO verwiesen.

(2) Nach Genehmigung kann das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtbezirksrates in der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle während der allgemeinen Öffnungszeiten von jeder/jedem eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Zudem wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

VI. Abschnitt: Kommissionen/Beiräte

§ 70
Kommissionen/Beiräte

Der Rat kann Kommissionen und Beiräte bilden und entscheidet über die Art und Weise ihrer Beteiligung. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 71
Berechnung der Fristen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Fristen genannt werden, sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Bei der Berechnung der Fristen rechnet der Tag des Zuganges der Ladung, der Anträge usw. und der Tag der Sitzung nicht mit.

§ 72
Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Rat beschlossen. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

(2) Will der Rat im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 27 Abs. 1 GO. Von zwingenden gesetzlichen Vorschriften kann nicht abgewichen werden.

§ 73
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

zurück zum Inhaltsverzeichnis

Änderungsentwurf Geschäftsordnung

1. In § 9 der Inhaltsübersicht werden die Worte „Beamtinnen/Beamte auf Zeit“ durch die Worte „Dezernentinnen/Dezernenten“ ersetzt. In § 19 der Inhaltsübersicht werden die Worte „des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse“ gestrichen.

2. § 43a der Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   „Die Ratsmitglieder haben über nichtöffentliche Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   „Die/der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlung des Rates; sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen.“

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   „Ist weder die/der Ratsvorsitzende noch ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend, so bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte den Vorsitz übernehmen soll.“

6. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   „Die/der Ratsvorsitzende kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt.“

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   „Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern: der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/-n nach § 10 Abs. 6 GO und bis zu sechs von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern. Bei der Besetzung findet § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 10 NKomVG Anwendung. Die/der Ratsvorsitzende und die Bürgermeister/-innen werden auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet; steht einer Fraktion oder Gruppe danach noch ein Sitz zu, ist vorrangig die/der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende zu benennen. Soweit sie nicht bereits nach der Sitzverteilung Mitglieder des Ältestenrates sind, sind zusätzlich die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden und die stellvertretenden Ratsvorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/einen der beiden von seiner Fraktion oder Gruppe benannten Vertreterinnen/Vertreter vertreten werden. Bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters ist der allgemeine Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Von dem Oberbürgermeister bestimmte leitende Beschäftigte können im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.“

8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   Die/der Ratsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.

Im Verhinderungsfall wird sie/er durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreter/in nach § 10 Abs. 4 Satz 3 GO vertreten.

9. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Ein von den Fraktionen oder Gruppen benanntes Mitglied des Ältestenrates kann von der Fraktion oder Gruppe, der es angehört, abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG findet entsprechend Anwendung."

10. In der Überschrift des § 9 werden die Worte „Beamtinnen/Beamte auf Zeit" durch die Worte „Dezernentinnen/Dezernenten" ersetzt.

11. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Beamtinnen/Beamte auf Zeit" durch die Worte „Dezernentinnen/Dezernenten" ersetzt.

12. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Bedienstete" durch das Wort „Beschäftigte" ersetzt.

13. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument."

14. Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt die Ladung durch ein elektronisches Dokument, sind die Ratsmitglieder hierauf in einer separaten E-Mail hinzuweisen."

15. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die/den Ratsvorsitzenden im Benehmen mit dem allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

16. Die Aufzählung in § 14 erhält die folgende Fassung:

„Die Sitzung soll in der Regel in nachstehender Reihenfolge ablaufen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ratsvorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Bekanntgabe der Namen der entschuldigt fehlenden Ratsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates,
3. Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder, der Dringlichkeitsvorlagen und Beschluss über die Einfügung in die Tagesordnung sowie Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanfragen und Beschluss über deren Dringlichkeit,
4. Beschluss über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
5. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung,
6. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung,
7. Mitteilungen und Berichte des Oberbürgermeisters, ggf. Aussprache,
8. Beschluss über Einsprüche von Ratsmitgliedern gegen Entscheidungen des Rates und des Ratsvorsitzenden nach §§ 40, 41 GO,

9. Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten bzw. Anträge zu einzelnen Sachpunkten; bei mehr als zwei Anträgen einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes wird jeder weitere Antrag dieser Antragstellerin / dieses Antragstellers unter Ziffer 15 beraten,
10. Beratung und Beschluss über Vorlagen des Oberbürgermeisters,
11. Beratung und Beschlussfassung über die vom Verwaltungsausschuss bzw. einem der Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten und über Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),
12. Beratung und Beschluss über Vorschläge der Stadtbezirksräte,
13. Beratung von Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG,
14. Beschluss über Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,
15. Beratung und Beschluss über weitere Anträge i.S.v. Ziffer 9 (Fortsetzung),
16. Beantwortung von Anfragen,
17. Nichtöffentliche Sitzung,
18. Schließung der Sitzung durch den Ratsvorsitzenden.“

17. § 14 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Einwohnerfragestunde (§ 62 NKomVG i.V.m. § 26 GO) findet während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt.“

18. § 16 erhält die folgende Fassung:

„Der Rat verhandelt insbesondere über

a) Vorlagen des Oberbürgermeisters,
b) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder der Ratsmitglieder,
c) Anträge des Jugendhilfeausschusses,
d) Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte,
e) Einwohneranträge nach § 31 NKomVG
f) Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG
g) Anträge zur Geschäftsordnung

19. Die Überschrift des § 17 wird wie folgt geändert:

„Vorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge des Jugendhilfeausschusses“

20. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Vorlagen des Oberbürgermeisters und die Anträge des Jugendhilfeausschusses sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.“

21. § 17 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit. Bei Haushaltssatzungen (außer Nachtragshaushaltssatzungen) wird hingegen am Anfang der Haushaltslesung durch die Verwaltung über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation berichtet.“

22. § 17 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister kann seine Vorlagen, der Jugendhilfeausschuss seine An-

träge bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Ratsvorsitzenden. § 18 Abs. 2 Satz 3 GO gilt nicht für von dem Oberbürgermeister zurückgenommene Vorlagen.“

23. § 17 Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

24. § 18 Abs. 1 wird um die folgenden Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Die Anträge sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit.“

25. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Ratsvorsitzenden.“

26. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Ist ein Antrag i.S.d. § 14 Nr. 9 GO im Rat durch Sachbeschluss abgelehnt worden, darf derselbe Beratungsgegenstand vor Ablauf eines halben Jahres nicht wiederum auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.“

27. Die Überschrift des § 19 wird wie folgt geändert:

„Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen“

28. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen müssen bis zu Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben.“

29. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen sind in der Regel vor Beginn der Beratung durch den Rat vom Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist die Ratssitzung zu unterbrechen. Die Vorschriften über die Ladung finden keine Anwendung.“

30. In § 19 Abs. 5 werden die Worte „Berichterstattung bzw.“ gestrichen.

31. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vorlage“ um die Worte „des Oberbürgermeisters“ ergänzt.

32. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Punkte des Hauptantrages bzw. der Beschlussempfehlung, deren Änderung beabsichtigt ist, sollen im Einzelnen genau bezeichnet werden.“

33. In § 21 Satz 1 wird das Wort „Fraktion“ um die Worte „oder Gruppe“ ergänzt.

34. In § 21 Satz 2 wird das Zeichen ½ durch die Worte „eine halbe“ ersetzt.

35. § 22 erhält die folgende Fassung:

„Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Personen hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich und im Internetangebot der Stadt bekannt zu machen. Im Übrigen wird auf § 31 NKomVG verwiesen.“

36. § 23 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.“

37. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Worte „und Gruppen“ eingefügt.

38. In § 23 Abs. 4 werden die Worte „Beamtinnen/Beamte auf Zeit“ durch die Worte „Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte“ ersetzt.

39. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3 GO entsprechend.“

40. § 25 erhält die folgende Fassung:

„Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.“

41. In § 26 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Beamtinnen/Beamte auf Zeit“ durch die Worte „Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte“ ersetzt.

42. In § 26 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder“ gestrichen.

43. In § 27 Abs. 1 Ziffer 1 werden die Worte „(z.B. Rücknahme von Anträgen oder Vorlagen)“ gestrichen.

44. In § 27 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte „Vertagung“ und „Aufhebung“ getauscht.

45. § 28 Abs. 5 wird gestrichen.

46. § 29 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen

47. § 30 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

48. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

49. In § 35 Abs. 2 wird das Wort „Handerhebung“ durch das Wort „Handerheben“ ersetzt.

50. In § 35 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Beamtinnen/Beamten auf Zeit“ durch die Worte „Dezernentinnen/Dezernenten“ ersetzt.

51. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Jedes Ratsmitglied hat zu jedem Beratungsgegenstand eine Gesamtredezeit von 5 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge desselben Ratsmitgliedes unterteilt werden.“

52. § 36 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Abweichungen von Abs. 1 kann die/der Ratsvorsitzende in Ausnahmefällen gestatten.“

53. In § 36 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Worte „und Gruppen“ eingefügt.

54. § 37 Abs. 10 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:

„Besteht Uneinigkeit, welchem Antrag der Vorrang einzuräumen ist, so entscheidet hierüber die/der Ratsvorsitzende.“

55. § 37 Abs. 11 erhält die folgende Fassung:

„Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der Hauptantrag als in der geänderten Fassung angenommen. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, ist danach über den Hauptantrag abzustimmen.“

56. In § 38 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Verwaltungsvorlagen zum Erlass oder der Veränderung von Satzungen sind, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates drei Wochen vor Sitzungstermin zugänglich zu machen.“

57. § 39 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.“

58. § 39 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den dieselbe, aber auch eine andere Person vorgeschlagen werden kann. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende."

59. § 40 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Verletzt eine Rednerin/ein Redner die Ordnung, ruft die/der Ratsvorsitzende sie/ihn unter Nennung ihres/seines Namens „zur Ordnung."

60. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstößt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen."

61. § 40 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Über den Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitarbeit im Verwaltungsausschuss entscheidet der Verwaltungsausschuss. Abs. 4 gilt entsprechend."

62. § 41 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

63. In § 42 Abs. 3 wird nach den Worten „nicht mitgewirkt" das Wort „hat" gestrichen.

64. § 43 erhält die folgende Fassung:

„Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt. Von jeder Sitzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Näheres regelt die Hauptsatzung."

65. § 43 Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

66. § 43a wird gestrichen.

67. § 44 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„Von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen. § 2 GO ist zu beachten."

68. § 44 Abs. 9 Satz 3 und Satz 4 werden gestrichen.

69. § 45 Satz 3 wird gestrichen.

70. In § 47 Satz 1 wird das Wort „Gemeindebedienstete“ durch die Worte „Beschäftigte der Kommune“ ersetzt.

71. § 50 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Ausschüsse werden von dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung von einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert.“

72. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „benennen“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.

73. § 51 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten vertreten lassen. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernenten haben auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses persönlich teilzunehmen. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.“

74. § 52 Abs. 3 wird gestrichen.

75. In § 55 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

76. § 55 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

77. In § 55 Abs. 2 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

78. § 57 erhält die folgende Fassung:

„Für die auf besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG beruhenden Ausschüsse finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes der Geschäftsordnung nur entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren im Einzelnen regeln oder soweit sich nicht aus den §§ 45 bis 56 GO oder aus der Natur der Ausschüsse etwas anderes ergibt. § 51 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GO findet keine Anwendung. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben Stimmrecht, soweit in den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

79. § 64 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Dezernentin/Dezernent nehmen an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten in der Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin/den Leiter der Bezirksgeschäftsstelle. Der Oberbürgermeister und die anderen Dezernentinnen/Dezernenten haben persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Stadtbezirksrats verlangt. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teilzunehmen.“

80. In § 64 Abs. 4 werden die Worte „Beamtinnen/Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

81. § 69 Abs. 3 wird gestrichen.

Anlage 3

Änderungsentwurf Geschäftsordnung - Erläuterungen

Zu Ziffer 1:

Die Änderung der Worte „Beamtinnen/Beamte auf Zeit“ in die Worte „Dezernentinnen/Dezernenten“ zieht sich durch den gesamten Änderungsentwurf der GO und trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Dezernentinnen und Dezernenten nicht zwingend um Beamtinnen und Beamte auf Zeit handelt. Aktuelle Beispiele hierfür sind die Kultur- und Wissenschaftsdezernentin Frau Dr. Hesse und der Wirtschaftsdezernent Herr Leppa.

Zu Ziffer 2:

Zur Begründung wird auf die Ziffern 64 bis 66 verwiesen.

Zu Ziffer 3:

Der Begriff „Stillschweigen“ soll durch die Begrifflichkeit “Verschwiegenheit“ ersetzt werden. Hierdurch erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut des § 40 NKomVG.

Zu den Ziffern 4 bis 6:

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Anpassung. Entsprechende Änderungen, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind, finden sich in der gesamten GO, unter anderem in den §§ 1, 3, 6, 7, 10, 12, 14, 18, 19, 23, 24, 26, 27, 31, 35, 36, 37, 40, 41, 42 und 46.

Zu Ziffer 7:

Die Änderung der Worte „Beamtinnen/Beamte“ bzw. „Bedienstete“ oder „Angestellte“ in „Beschäftigte“ zieht sich durch den gesamten Änderungsentwurf. Hierdurch erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Gesetzeswortlaut des § 107 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Danach beschäftigen die Kommunen „zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeignete Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)“. Der Begriff „Beschäftigte“ ist damit als Oberbegriff für Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer etabliert.

Mit den weiteren Änderungen wird sichergestellt, dass die stellvertretenden Ratsvorsitzenden und jedenfalls eine/ein Vorsitzende/r aller Fraktionen und Gruppen an den Ältestenratssitzungen teilnehmen können. Die Vorsitzenden üben für ihre Fraktionen und Gruppen ggf. das „Grundmandat“ aus.

Zu Ziffer 8:

Redaktionelle Änderung zur geschlechtsneutralen Anpassung.

Zu Ziffer 9:

Bisher war in der GO nur die Besetzung des Ältestenrates, jedoch nicht die Abberufung eines Mitgliedes durch seine Fraktion oder Gruppe geregelt. Dieser in der Praxis seltene Fall soll nunmehr in die GO aufgenommen werden. Durch den Verweis auf § 71 Abs. 9 NKomVG und den dortigen Querverweis auf § 71 Abs. 5 NKomVG wird klargestellt, dass der Rat auch die Veränderung in der Besetzung des Ältestenrates durch Beschluss festzustellen hat.

Zu den Ziffern 10 und 11:

Zur Begründung wird auf Ziffer 1 verwiesen.

Zu Ziffer 12:

Zur Begründung wird auf Ziffer 7 (erster Absatz) verwiesen.

Zu Ziffern 13 und 14:

Durch die Änderung der Sätze 1 und 2 des § 12 Abs. 1 sollen sowohl der Wortlaut des § 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als auch die aktuelle Ratspraxis seit Einführung des neuen Ratsinformationssystems ALLRIS Berücksichtigung finden. Eine Einladung erfolgt nunmehr durch ein elektronisches Dokument in ALLRIS, auf welches die Ratsmitglieder in einer separaten E-Mail hingewiesen werden. Mit dieser E-Mail wird der Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde Rechnung getragen, dass bei der Ladung der Abgeordneten zur Vertretungssitzung durch ein elektronisches Dokument reine „Holsysteme“ nicht den Erfordernissen des § 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG genügen. Eine Ladung per Telefax wird hingegen derzeit nicht mehr praktiziert, ist jedoch gleichwohl weiterhin möglich, da die GO neben der Ladung durch ein elektronisches Dokument weiterhin die Möglichkeit der schriftlichen Ladung vorsieht.

Zu Ziffer 15:

Hier soll eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut des § 81 Abs. 3 NKomVG erfolgen. Die Terminologie „allgemeiner Vertreter“ (vgl. noch § 61 Abs. 7 NGO) hat der Gesetzgeber zugunsten des Begriffs „allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters“ aufgegeben.

Zu Ziffer 16:

Dem besonderen Stellenwert der Anträge der Fraktionen und Gruppen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass diese gleich zu Beginn der Ratssitzung behandelt werden. Für den Fall, dass eine Fraktion oder Gruppe bzw. ein Ratsmitglied mehr als zwei Anträge stellt, sollen diese gegen Ende des öffentlichen Teils behandelt werden, um allen Antragstellern gleichsam das Recht zu gewährleisten, zwei Anträge öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.

Mit dem Tausch der Ziffern 5 und 6 soll die aktuelle Ratspraxis Berücksichtigung finden. Zurzeit beschließt der Rat zunächst über die Feststellung der Tagesordnung und genehmigt erst im Anschluss das Protokoll der letzten Ratssitzung.

Darüber hinaus soll die Behandlung von Anfragen zukünftig gegen Ende der Sitzung erfolgen (Ziffer 16).

Das NKomVG sieht die Möglichkeit der Übertragung von Entscheidungskompetenzen der Gemeindeorgane vor. Daher können auch Angelegenheiten Beratungsgegenstände des Rates sein, die originär in der Entscheidungszuständigkeit des VA bzw. eines Fachausschusses nach § 76 Abs. 3 NKomVG liegen, aber dem Rat von diesem Organ zur Beschlussfassung vorgelegt werden (§ 58 Abs. 3 NKomVG). Diese Beratungsgegenstände sollten in der Reihenfolge des Sitzungsablaufes ausdrücklich Berücksichtigung finden (Ziffer 11).

Zu Ziffer 17:

Die bisherige Regelung, dass die öffentliche Ratssitzung zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde unterbrochen wird, ist mit dem Wortlaut des § 62 Abs. 1 NKomVG nicht zu vereinbaren. Danach kann der Rat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen. § 26 Abs. 1 Satz 1 GO regelt folglich, der aktuellen Ratspraxis entsprechend, dass die Einwohnerfragestunden während des öffentlichen Teils der Ratssitzung stattfinden. Eine Anpassung des § 14 letzter Satz ist daher erforderlich.

Zu Ziffer 18:

Die Punkte „Anträge des Verwaltungsausschusses“ sowie „Anträge der Ausschüsse“ sollen gestrichen werden. Zur Begründung wird auf die Erläuterung zu den Ziffern 19 bis 23 verwiesen. Darüber hinaus soll die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden. Zuerst sollen die Vorlagen des Oberbürgermeisters genannt werden, danach die Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder. Anschließend sollen auch die Anträge des Jugendhilfeausschusses aufgenommen werden.

Zu den Ziffern 19 bis 23:

Das NKomVG kennt kein spezielles „Antragsrecht“ des VA bzw. der (fakultativen) Fachausschüsse, sondern ausschließlich das Recht der Ratsmitglieder, Anträge zu stellen (§ 56 Satz 1 NKomVG), zu denen der VA bzw. die Fachausschüsse dem Rat Beschlussempfehlungen geben können. Aus der Historie der GO ergibt sich nichts Näheres zum Sinn und Zweck des o.g. „Antragsrechts“ dieser Gremien. Die derzeit geltende Fassung reicht zurück bis zu der in den 1980er Jahren beschlossenen GO, die seitdem unverändert in allen nachfolgenden GO übernommen wurde. Auch die Muster-GO des NST sowie GO anderer niedersächsischer Kommunen kennen ein solches „Antragsrecht“ nicht. Letztlich ist es auch nicht erforderlich, da jedes einzelne Ratsmitglied ein originäres Antragsrecht besitzt, ohne hierfür der Unterstützung anderer Ratsmitglieder bzw. einer Ausschussmehrheit zu bedürfen.

Eine Ausnahme stellt nur der Jugendhilfeausschuss als Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften dar, dem spezialgesetzlich über § 71 Abs. 3 SGB VIII ein eigenständiges Antragsrecht eingeräumt ist. Dementsprechend ist § 17 Abs. 1 GO auf Anträge des Jugendhilfeausschusses und auf Vorlagen des Oberbürgermeisters zu beschränken.

Die Benennung einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters für Anträge bzw. für Vorlagen des Oberbürgermeisters wird nicht mehr praktiziert. Die entsprechende Regelung ist demnach zu streichen. Es genügt zur Information der Ratsmitglieder, dass der Ratsvorsitzende zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mitteilt.

Die Rücknahme von Vorlagen des OB und von Anträgen des Jugendhilfeausschusses ist nunmehr in § 17 Abs. 3 GO geregelt.

Zu Ziffer 24:

Entsprechend der Regelung des § 17 Abs. 2 n.F. teilt die/der Ratsvorsitzende zu Beginn der Beratung über einen TOP die Beschlussempfehlung des VA mit. Es soll zudem klarstellend aufgenommen werden, dass die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten sind.

Zu Ziffer 25:

Durch die Neufassung des § 17 geht die Verweisung auf § 17 Abs. 6 Satz 2 ins Leere. Um die Zugänglichkeit und die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu erleichtern, soll der Umfang der Verweisungen reduziert werden. Durch die ausdrückliche Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 2 GO bedarf es daher keines Verweises mehr auf § 17 Abs. 3 Satz 2 GO n.F.

Zu Ziffer 26:

Mit der Änderung des § 18 Abs. 4 GO wird ein redaktionelles Versehen behoben.

Zu den Ziffern 27 bis 30:

Zur Begründung wird auf die Ziffern 19 bis 23 verwiesen.

Zu Ziffer 31:

Die Ergänzung des Wortes „Vorlage“ um die Worte „des Oberbürgermeisters“ dient lediglich der Klarstellung und der sprachlichen Anpassung an die übrigen Regelungen der GO.

Zu Ziffer 32:

Zur GO-Überarbeitung im November 2011 wurde die ursprüngliche Regelung, wonach Änderungsanträge nur in Einzelpunkten vom Hauptantrag bzw. der Beschlussempfehlung abweichen durften, ohne sie zu ersetzen, geändert. Ziel war seinerzeit eine weitergefasste Regelung, wonach sich ein Änderungsantrag lediglich auf einen konkreten TOP beziehen muss.

Seit dieser Neuregelung des § 20 GO genügt es, dass Änderungsanträge in einem engen sachlichen Zusammenhang zum Hauptantrag stehen. Folglich sind nach ständiger Ratspraxis nicht nur Änderungsanträge zulässig, die den Ursprungsantrag ändern bzw. ergänzen, sondern auch sog. Aliud-Anträge. Dem soll klarstellend Rechnung getragen werden, indem die bisherige Regelung des § 20 Abs. 2 GO in eine reine „Soll-Vorschrift“ umgewandelt wird.

Zu Ziffer 33:

Durch die Ergänzung der Norm wird die Gruppe der Fraktion in Bezug auf das Recht, eine Aussprache zu Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters verlangen zu können, gleich gestellt. Die Gleichstellung entspricht den übrigen Regelungen der Geschäftsordnung.

Zu Ziffer 34:

Durch die redaktionelle Änderung soll eine sprachliche Anpassung an die übrigen Regelungen der Geschäftsordnung erreicht werden.

Zu Ziffer 35:

Einwohneranträge sind in der kommunalen Praxis bedeutungslos geworden (Blum/Häusler, NKomVG, § 31 Rn. 1). Eine ausführliche Darlegung der rechtlichen Voraussetzungen in § 22 GO ist daher überflüssig, zumal die Norm lediglich den Gesetzeswortlaut des § 31 NKomVG wiedergibt. Diese Regelung soll daher nur in wesentlichen Grundzügen erhalten bleiben.

Zu Ziffer 36:

Mit der eingefügten Formulierung soll klargestellt werden, dass Anfragen, die offensichtlich polemische, aggressive oder in anderer Weise durch die Sache nicht gerechtfertigte Formulierungen enthalten, nicht beantwortet werden. Das Auskunftsrecht dient der eigenen Unterrichtung der Ratsmitglieder und darf nicht in missbräuchlicher Weise ausgeübt werden. Dies ergibt sich bereits aus der Pflicht der Organe zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Zu Ziffer 37:

Durch die Ergänzung der Norm wird die Gruppe der Fraktion bei der Behandlung von Anfragen gleichgestellt. Die Gleichstellung entspricht den übrigen Regelungen der Geschäftsordnung.

Zu Ziffer 38:

Zur Begründung wird auf Ziffer 1 verwiesen. Zudem soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass der OB insbesondere für den Vertretungsfall auch leitende Beschäftige zur Beantwortung der Fragen bestimmen kann.

Zu Ziffer 39:

Da § 24 Abs. 6 GO bereits auf § 23 Abs. 4 GO verweist, ist eine Verweisung an dieser Stelle überflüssig und kann auf § 23 Abs. 2 und 3 GO beschränkt werden. Die Änderung unterstreicht zudem die thematische Trennung zwischen der Behandlung (§ 23 Abs. 2 und 3 GO) und der Beantwortung von Dringlichkeitsanfragen (§ 23 Abs. 4 GO).

Zu Ziffer 40:

Die Regelung des § 25 GO soll sprachlich an § 62 Abs. 2 NKomVG angepasst werden. Das für die Anhörung frühere Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist vom Gesetzgeber aufgegeben worden (vgl. Blum in KVR-NKomVG, § 62 Rn. 39).

Zwar hat der Gesetzgeber die in der Literatur umstrittene Auffassung vertreten, es bleibe „künftig der Geschäftsordnung überlassen, ob und welche qualifizierte Mehrheit für derartige Beschlüsse erforderlich ist“ (vgl. Blum a.a.O. § 62 Rn. 44). Unabhängig von dem diesbezüglichen fachjuristischen Meinungsstreit besteht gleichwohl keine zwingende Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der hohen Hürde für die Anhörung der in § 25 GO benannten Personen.

Zu Ziffer 41:

Zur Begründung wird auf Ziffer 38 verwiesen.

Zu Ziffer 42:

Bisher war unklar, wer darüber entscheiden soll, ob eine Einwohnerfrage, die nicht beantwortet wurde, bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder schriftlich beantwortet werden soll. Zukünftig sollen diese Einwohnerfragen grundsätzlich schriftlich beantwortet werden. Ist der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend, kann er weiterhin verlangen, dass statt einer schriftlichen Antwort die Anfrage bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt wird.

Zu Ziffer 43:

Die Begrifflichkeit „Rücknahme von Anträgen oder Vorlagen“ soll gestrichen werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Hierbei handelt es sich gerade nicht um GO-Anträge, da die Rücknahme von Anträgen oder Vorlagen jederzeit durch Erklärung gegenüber den Ratsvorsitzenden erklärt werden kann (vgl. §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 GO n.F.). Einer Abstimmung über die Rücknahme bedarf es nicht. Ebenso wenig sind hierzu Rede und Gegenrede vorgesehen.

Zu Ziffer 44:

Durch den Tausch der Begriffe „Vertagung“ und „Aufhebung“ soll ihrer Reihenfolge in § 28 GO Rechnung getragen werden.

Zu den Ziffern 45 bis 48:

§§ 28, 29, 30 und 31 GO konkretisieren die GO-Anträge nach § 27 GO, weshalb ein klarstellender Verweis auf diese Regelung nicht erforderlich ist.

Zu Ziffer 49:

Die Änderung dient der sprachlichen Angleichung an § 37 Abs. 3 GO.

Zu Ziffer 50:

Zur Begründung wird auf Ziffer 1 verwiesen.

Zu den Ziffern 51 und 52:

Da sich die Anzahl der im Rat vertretenen Gruppierungen zur neuen Wahlperiode erhöht, ist eine Reduzierung der Redezeit auf 5 Minuten zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Rates sinnvoll. Dieser zeitliche Rahmen wird für ausreichend erachtet, um die Dauer einer Ratssitzung für die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder in einem angemessenen Rahmen zu halten. Dem Ratsvorsitzenden wird gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, die Redezeit bei Bedarf ausnahmsweise zu verlängern. Dies ermöglicht dem Ratsvorsitzenden eine flexiblere Handhabung, wenn er zu einem Thema von besonderer politischer Bedeutung einen erhöhten Redebedarf erkennt. Unabhängig davon kann der Rat auch auf Empfehlung des Ältestenrats durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Redezeit festlegen, vgl. § 36 Abs. 6 GO.

Zu Ziffer 53:

Durch die Ergänzung der Norm wird die Gruppe der Fraktion für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung gleichgestellt. Die Gleichstellung entspricht den übrigen Regelungen der Geschäftsordnung.

Zu Ziffer 54:

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass der Ratsvorsitzende bei Zweifeln darüber, welcher von mehreren Anträgen weiter gehender sein soll, abschließend entscheidet.

Zu Ziffer 55:

§ 37 Abs. 11 GO soll an die aktuelle Ratspraxis angepasst werden. Es entspricht dem derzeitigen Verfahren, dass bei der Annahme eines Änderungsantrages die Abstimmung über den Hauptantrag unterbleibt, da die Mehrheitsverhältnisse hinreichend deutlich zu Tage getreten sind. Der Hauptantrag gilt als in der geänderten Fassung angenommen.

Zu Ziffer 56:

Mit der Einführung des neuen Ratsinformationssystems werden Verwaltungsvorlagen den Ratsmitgliedern nicht mehr zugeleitet, sondern in elektronischer Form zugänglich gemacht. Der neuen Praxis soll durch die Änderung des § 38 Abs. 2 GO Rechnung getragen werden.

Die zeitliche Vorgabe von 3 Wochen hat sich für die Zuleitung von Bebauungsplänen nicht bewährt. Hierdurch kommt es immer wieder zu Verzögerungen oder Verschiebungen der Beratungsfolge, was dem Ziel entgegensteht, möglich schnell gültiges Planungsrecht zu erlassen. Da die Bebauungsplanverfahren mehrstufig erfolgen und hier bereits eine Vorbefassung der Gremien im Rahmen der Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse erfolgt, wird die übliche Frist von 12 Tagen vor der ersten Gremiensitzung für ausreichend erachtet.

Zu den Ziffern 57 und 58:

Die Neufassung des § 39 GO dient der sprachlichen Anpassung an § 67 NKomVG.

Zu Ziffer 59:

Die Änderung dient allein der sprachlichen Klarstellung.

Zu den Ziffern 60 und 61:

§ 40 Absätze 4 und 5 GO sollen sprachlich an § 63 Abs. 3 NKomVG angepasst werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass der Rat nicht die Kompetenz besitzt, ein Mitglied des VA von dessen Sitzungen auszuschließen (vgl. Blum, KVR-NKomVG § 63 Rn. 77). Hierüber entscheidet ausschließlich der VA, wenn die in Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Ziffer 62:

Wegen der inhaltlichen Überführung des § 43 GO a.F. in die Hauptsatzung ist der Verweis zu streichen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ziffern 64 bis 66 verwiesen.

Zu Ziffer 63:

Die Streichung des Wortes „hat“ dient lediglich der sprachlichen Anpassung der Norm.

Zu den Ziffern 64 bis 66:

Nach dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) soll § 64 NKomVG um den folgenden zweiten Absatz ergänzt werden:

„Die Vertretung kann durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.“

Der Gesetzesentwurf sieht damit vor, dass nur durch Regelung in der Hauptsatzung in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung sowie die Übertragung der Aufnahmen zugelassen werden können. Dabei kann differenziert geregelt werden, für welche Zwecke und mit welcher Technik Aufnahmen und Übertragung geregelt werden (Begründung des Gesetzesentwurfs, Seite 16). Die Regelungen des § 43 und des § 43a GO sind in die Hauptsatzung zu überführen. Während in § 43 GO n.F. klarstellend auf die Hauptsatzung verwiesen werden soll, ist § 43a GO zu streichen.

Zu den Ziffern 67 und 68:

Mit der Änderung des § 43 GO wird für die Tonaufzeichnungen im VA auf die Hauptsatzung verwiesen. Entsprechend sind die Absätze 7 und 9 anzupassen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ziffern 64 bis 66 verwiesen.

Zu Ziffer 69:

Wegen der Überführung des § 43 GO in die Hauptsatzung ist der Verweis zu streichen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ziffern 64 bis 66 verwiesen.

Zu Ziffer 70:

Zur Begründung wird auf Ziffer 7 (erster Absatz) verwiesen.

Zu Ziffer 71:

Zur Begründung wird auf Ziffer 1 verwiesen.

Zu Ziffer 72:

Die Regelung soll sprachlich an den Wortlaut des § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG angepasst werden.

Zu Ziffer 73:

Zur Begründung wird auf die Ziffern 1 und 7 verwiesen.

Zu Ziffer 74:

Diese Regelung ist gegenstandslos und soll daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 75:

Zur Begründung wird auf Ziffer 7 (erster Absatz) verwiesen.

Zu Ziffer 76:

Wegen der Überführung des § 43 GO in die Hauptsatzung ist der Verweis zu streichen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ziffern 64 bis 66 verwiesen.

Zu Ziffer 77:

Zur Begründung wird auf Ziffer 7 (erster Absatz) verwiesen.

Zu Ziffer 78:

Im Jahr 2009 wurde in § 113 NGO der bisherige Werksausschuss in Betriebsausschuss umbenannt. „Werksausschüsse“ können daher nicht mehr gebildet werden. Gleichwohl existiert derzeit auch kein Betriebsausschuss, sodass der Klammerzusatz gestrichen werden kann. Die übrigen redaktionellen Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung.

Zu Ziffer 79:

Zur Begründung wird auf die Ziffern 1 und 7 verwiesen.

Zu Ziffer 80:

Zur Begründung wird auf Ziffer 7 (erster Absatz) verwiesen.

Zu Ziffer 81:

Wegen der Überführung des § 43 GO in die Hauptsatzung ist der Verweis zu streichen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ziffern 64 bis 66 verwiesen.

Geschäftsordnung Rat (Stand November 2012)	**Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung Rat**
§ 9 Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Beamtinnen/Beamten auf Zeit an den Sitzungen des Rates	§ 9 Teilnahme des Oberbürgermeisters und der **Dezernentinnen/Dezernenten** an den Sitzungen des Rates
§ 19 Dringlichkeitsanträge **des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse**, der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen	§ 19 Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen
§ 43a Videoübertragung im Internet	- wird gestrichen -
§ 2 **Amtsverschwiegenheit** (1) Die Ratsmitglieder sind über nichtöffentliche Sitzungen zum Stillschweigen verpflichtet. Sie sind jedoch zu Aussprachen über diese Gegenstände mit Ratsmitgliedern, den Dezernenten und den zuständigen Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche, Ämter, Referate und Institute sowie mit den zu Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen berechtigt. Dem Rat bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Im Übrigen wird auf § 40 NKomVG verwiesen.	**§ 2** **Amtsverschwiegenheit** (1) Die Ratsmitglieder **haben** über nichtöffentliche Sitzungen **Verschwiegenheit zu wahren**. Sie sind jedoch zu Aussprachen über diese Gegenstände mit Ratsmitgliedern, den Dezernenten und den zuständigen Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche, Ämter, Referate und Institute sowie mit den zu Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen berechtigt. Dem Rat bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Im Übrigen wird auf § 40 NKomVG verwiesen.
(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe erfolgt nicht, wenn sie sich aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach der Natur der Sache verbietet. Im letzteren Fall entscheidet hierüber der Rat.	unverändert
§ 5 **Ratsvorsitz** (1) Der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Rates; sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen.	**§ 5** **Ratsvorsitz** (1) **Die/d**er Ratsvorsitzende leitet die Verhandlung des Rates; sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen.
(2) Ist weder der Ratsvorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, so bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte den Vorsitz übernehmen soll.	(2) Ist weder **die**/der Ratsvorsitzende noch **ihr(e)**/sein(**e)** Stellvertreter/**in** anwesend, so bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte den Vorsitz übernehmen soll.
(3) Der Ratsvorsitzende kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt. § 12 Abs. 4 und 5 GO findet keine Anwendung. Auf die Stimmabgabe bei der Abberufung findet § 41 NKomVG keine Anwendung. Eine Aussprache findet nicht statt.	(3) **Die/d**er Ratsvorsitzende kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschließt. § 12 Abs. 4 und 5 GO findet keine Anwendung. Auf die Stimmabgabe bei der Abberufung findet § 41 NKomVG keine Anwendung. Eine Aussprache findet nicht statt.
§ 6 **Ältestenrat** (1) Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern: dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister, den Bürger-	**§ 6** **Ältestenrat** (1) Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern: der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister, den

meisterinnen/-n nach § 10 Abs. 6 GO und bis zu sechs von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern. Bei der Besetzung findet § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 10 NKomVG Anwendung. Der Ratsvorsitzende und die Bürgermeister/-innen werden auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet. Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/einen der beiden von seiner Ratsfraktion benannten Vertreterinnen/Vertreter vertreten werden. Bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters ist der allgemeine Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Von dem Oberbürgermeister bestimmte leitende Beamtinnen/Beamte können im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.	Bürgermeisterinnen/-n nach § 10 Abs. 6 GO und bis zu sechs von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern. Bei der Besetzung findet § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 10 NKomVG Anwendung. Die/der Ratsvorsitzende und die Bürgermeister/-innen werden auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet; **steht einer Fraktion oder Gruppe danach noch ein Sitz zu, ist vorrangig die/der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende zu benennen. Soweit sie nicht bereits nach der Sitzverteilung Mitglieder des Ältestenrates sind, sind zusätzlich die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden und die stellvertretenden Ratsvorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.** Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/einen der beiden von seiner Fraktion oder Gruppe benannten Vertreterinnen/Vertreter vertreten werden. Bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters ist der allgemeine Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Von dem Oberbürgermeister bestimmte leitende **Beschäftigte** können im Einzelfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
(2) Der Ratsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Im Verhinderungsfall wird er durch seine/n Stellvertreter/in nach § 10 Abs. 4 Satz 3 GO vertreten.	(2) **Die/d**er Ratsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Im Verhinderungsfall wird **sie**/er durch **ihre(n)/seine(n)** Stellvertreter/**in** nach § 10 Abs. 4 Satz 3 GO vertreten.
(3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder oder eine Fraktion oder Gruppe verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	unverändert
(4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. § 49 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.	unverändert
	(5) Ein von den Fraktionen oder Gruppen benanntes Mitglied des Ältestenrates kann von der Fraktion oder Gruppe, der es angehört, abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG findet entsprechend Anwendung.
§ 9 **Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Beamtinnen/Beamten auf Zeit an den Sitzungen des Rates**	**§ 9** **Teilnahme des Oberbürgermeisters und der <u>Dezernentinnen/Dezernenten</u> an den Sitzungen des Rates**
(1) Der Oberbürgermeister und die Beamtinnen und Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil.	(1) Der Oberbürgermeister und die **Dezernentinnen/ Dezernenten** nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
(2) Sie sind verpflichtet, dem Rat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Sie sind auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.	unverändert
(3) Weitere Bedienstete der Stadt sollen auf Anweisung des Oberbürgermeisters bei den Sitzungen als Beraterinnen/Berater zur Verfügung stehen	(3) Weitere **Beschäftigte** der Stadt sollen auf Anweisung des Oberbürgermeisters bei den Sitzungen als Beraterinnen/Berater zur Verfügung stehen

§ 12 **Tagesordnung und Ladung**	**§ 12** **Tagesordnung und Ladung**
(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; hierzu können moderne Kommunikationsmittel (z.B. Telefax oder E-Mail) eingesetzt werden. Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Sachdarstellung möglichst der Ladung beizufügen. Sie kann auch nachgereicht werden. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Wird auf die Übersendung der Sachdarstellung verzichtet, ist trotzdem jeder Fraktion ein digitales Exemplar, z.B. im Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen.	(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit **der/**dem Ratsvorsitzenden auf und lädt die übrigen Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung **schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument**. **Erfolgt die Ladung durch ein elektronisches Dokument, sind die Ratsmitglieder hierauf in einer separaten E-Mail hinzuweisen. Die/**der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Sachdarstellung möglichst der Ladung beizufügen. Sie kann auch nachgereicht werden. Bei der Jahresrechnung oder ähnlich umfangreichen Gutachten etc. ist statt der Übersendung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fraktionen oder Gruppen jeweils so viele Exemplare zur Verfügung zu stellen, wie sie über Sitze im Verwaltungsausschuss verfügen, mindestens jedoch ein Exemplar. In diesem Fall ist in der Ladung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Wird auf die Übersendung der Sachdarstellung verzichtet, ist trotzdem jeder Fraktion ein digitales Exemplar, z.B. im Ratsinformationssystem, zur Verfügung zu stellen.
(2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch den Ratsvorsitzenden im Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.	(2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch **die**/den Ratsvorsitzende/n im Benehmen mit dem allgemeinen **Stellvertreter des Oberbürgermeisters**; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
(3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.	unverändert
(4) Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein Eilfall ist gegeben, wenn die Entscheidung über den neuen Tagesordnungspunkt nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister.	unverändert
(5) In Eilfällen kann die Tagesordnung auch nach erfolgter Ladung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen spätestens am 4. Tage vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Die Mitglieder des Rates sind von der Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor der Sitzung durch einen Nachtrag zu benachrichtigen.	unverändert
(6) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ratssitzungen sind bekannt zu machen. Dies gilt auch für Ergänzungen der Tagesordnung nach Abs. 5.	unverändert

§ 14 Ablauf der Sitzung		§ 14 Ablauf der Sitzung	
1.	Eröffnung der Sitzung durch den Ratsvorsitzenden,	1.	Eröffnung der Sitzung durch **die/**den Ratsvorsitzenden,
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Bekanntgabe der Namen der entschuldigt fehlenden Ratsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates,	unverändert	
3.	Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder, der Dringlichkeitsvorlagen und Beschluss über die Einfügung in die Tagesordnung sowie Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanfragen und Beschluss über deren Dringlichkeit,	unverändert	
4.	Beschluss über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,	unverändert	
5.	Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung,	5.	**Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung,**
6.	Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung,	6.	**Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung,**
7.	Mitteilungen und Berichte des Oberbürgermeisters, ggf. Aussprache,	unverändert	
8.	Beantwortung von Anfragen,	8.	Beschluss über Einsprüche von Ratsmitgliedern gegen Entscheidungen des Rates und **der/**des Ratsvorsitzenden nach §§ 40, 41 GO,
9.	Beschluss über Einsprüche von Ratsmitgliedern gegen Entscheidungen des Rates und des Ratsvorsitzenden nach §§ 40, 41 GO,	9.	Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten bzw. Anträge zu einzelnen Sachpunkten**; bei mehr als zwei Anträgen einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes wird jeder weitere Antrag dieser Antragstellerin / dieses Antragstellers unter Ziffer 15 beraten,**
10.	Beratung und Beschluss über Vorlagen des Oberbürgermeisters, **über Anträge und Berichte des VA und der Ausschüsse**,	10.	Beratung und Beschluss über Vorlagen des Oberbürgermeisters,
11.	Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten bzw. Anträge zu einzelnen Sachpunkten,	11.	**Beratung und Beschlussfassung über die vom Verwaltungsausschuss bzw. einem der Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten und über Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),**
12.	Beratung und Beschluss über Vorschläge der Stadtbezirksräte,	unverändert	

13. Beratung von Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG,	unverändert
14. Beschluss über Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,	unverändert
15. Nichtöffentliche Sitzung,	**15**. Beratung und Beschluss über weitere Anträge i.S.v. Ziffer 9 (Fortsetzung),
16. Schließung der Sitzung durch den Ratsvorsitzenden.	**16**. Beantwortung von Anfragen,
	17. Nichtöffentliche Sitzung,
	18. Schließung der Sitzung durch **die**/den Ratsvorsitzende**/**n.
Die Beratung bzw. Entscheidung über besonders wichtige Belange der Stadt, z.B. aufgrund von Sachanträgen der Fraktionen oder Gruppen, kann vorgezogen werden.	unverändert
Zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde (§ 62 NKomVG i. V. m. § 26 GO) wird bei Bedarf die öffentliche Ratssitzung unterbrochen.	**Die Einwohnerfragestunde** (§ 62 NKomVG i.V.m. § 26 GO) **findet während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt.**
§ 16 Beratungsgegenstände	**§ 16 Beratungsgegenstände**
Der Rat verhandelt insbesondere über	unverändert
a) Anträge des Verwaltungsausschusses,	**a) Vorlagen des Oberbürgermeisters,**
b) Anträge der Ausschüsse,	**b) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder der Ratsmitglieder,**
c) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder der Ratsmitglieder,	**c) Anträge des Jugendhilfeausschusses,**
d) Vorlagen des Oberbürgermeisters,	**d**) Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte,
e) Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte,	**e**) Einwohneranträge nach § 31 NKomVG
f) Einwohneranträge nach § 31 NKomVG,	**f**) Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG
g) Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,	**g**) Anträge zur Geschäftsordnung
h) Anträge zur Geschäftsordnung.	- wird gestrichen -

§ 17 **Anträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und Vorlagen des Oberbürgermeisters**	**§ 17** **Vorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge des Jugendhilfeausschusses**
(1) Die Anträge der Ausschüsse und die Vorlagen des Oberbürgermeisters sind im Verwaltungsausschuss vorzuberaten.	(1) Die **Vorlagen des Oberbürgermeisters und die Anträge des Jugendhilfeausschusses** sind im Verwaltungsausschuss **vorzubereiten**.
(2) Bei Anträgen des Verwaltungsausschusses, die nicht in den Ausschüssen vorberaten worden sind, soll der Verwaltungsausschuss die Berichterstatterin/den Berichterstatter bestimmen. Bei vorangegangener Beratung in einem Ausschuss soll dieser, ggf. seine Vorsitzende/sein Vorsitzender, die Berichterstatterin/den Berichterstatter bestimmen; bei der Beteiligung mehrerer Ausschüsse der federführende. Weicht der Verwaltungsausschuss wesentlich von den Empfehlungen des Ausschusses ab, so kann der Verwaltungsausschuss die Berichterstatterin/den Berichterstatter aus seiner Mitte stellen. In der betreffenden Ratssitzung muss die abweichende Auffassung des Ausschusses vorgetragen werden. Ist die Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters unterblieben oder diese/dieser an der Berichterstattung verhindert, so bestimmt der Ratsvorsitzende die Berichterstatterin/den Berichterstatter.	(2) **Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit.** Bei Haushaltssatzungen (außer Nachtragshaushaltssatzungen) wird hingegen am Anfang der Haushaltslesung durch die Verwaltung über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation berichtet.
(3) Bei Vorlagen des Oberbürgermeisters gilt Abs. 2 entsprechend.	**(3) Der Oberbürgermeister kann seine Vorlagen, der Jugendhilfeausschuss seine Anträge bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden. § 18 Abs. 2 Satz 3 GO gilt nicht für von dem Oberbürgermeister zurückgenommene Vorlagen.**
(4) Die Berichterstatterin/der Berichterstatter hat die Vorlagen bzw. die Anträge vorzutragen, wenn der Rat oder eine Fraktion nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes auf Befragung durch den Ratsvorsitzenden eine Berichterstattung wünscht oder wenn die Berichterstattung nach Abs. 2 Sätze 3 und 4 erforderlich ist. Ansonsten teilt der Ratsvorsitzende dem Rat die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit. Bei Haushaltssatzungen (außer Nachtragshaushaltssatzungen) wird hingegen am Anfang der Haushaltslesung durch die Verwaltung über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Situation berichtet.	- wird gestrichen -
(5) Der Berichterstatterin/dem Berichterstatter bleibt es unbenommen, und zwar nach besonderer Wortmeldung, in der Ratssitzung ihre/seine Meinung zu äußern.	- wird gestrichen -
(6) Der Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse können ihre Anträge, der Oberbürgermeister seine Vorlagen bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Ratsvorsitzenden. § 18 Abs. 2 Satz 3 GO gilt nicht für von dem Oberbürgermeister zurückgenommene Vorlagen.	- wird gestrichen -

§ 18 **Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen**	**§ 18** **Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen**
(1) Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder können 12 Tage vor der Sitzung (vgl. § 71 GO) schriftliche Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung bei dem Oberbürgermeister stellen. Der Antrag kann von einer/einem der Antragstellerinnen/der Antragsteller in der Sitzung begründet werden.	(1) Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder können 12 Tage vor der Sitzung (vgl. § 71 GO) schriftliche Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung bei dem Oberbürgermeister stellen. Der Antrag kann von einer/einem der Antragstellerinnen/der Antragsteller in der Sitzung begründet werden. **Die Anträge sind im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die/der Ratsvorsitzende teilt dem Rat zu Beginn der Beratung die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit.**
(2) Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann ihren/seinen Antrag bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. **§ 17 Abs. 6 Satz 2 GO findet Anwendung.** Erfolgt die Rücknahme nach Aufnahme in die Tagesordnung, so kann der Antrag von jedem Ratsmitglied sofort übernommen werden.	(2) Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann ihren/seinen Antrag bis zur Beschlussfassung zurücknehmen. **Die Rücknahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der/dem Ratsvorsitzenden.** Erfolgt die Rücknahme nach Aufnahme in die Tagesordnung, so kann der Antrag von jedem Ratsmitglied sofort übernommen werden.
(3) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitgliedern sollen zunächst gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 GO an die Ratsausschüsse und/oder den Verwaltungsausschuss verwiesen werden, wo sie in der nächsterreichbaren Sitzung behandelt werden sollen. Sofern ein Beratungsgegenstand bereits in der Sitzung, zu der der Antrag gestellt worden ist, gemäß § 35 Abs. 4 GO zur Beschlussfassung in der Sache gestellt werden soll, muss die Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss vorbereitet sein. Zu diesem Zweck kann die Ratssitzung auch unterbrochen werden. Die Vorschriften über die Ladung finden sodann keine Anwendung.	unverändert
(4) Ist ein Antrag i. S. d. § 14 Nr. 10 GO im Rat durch Sachbeschluss abgelehnt worden, darf derselbe Beratungsgegenstand vor Ablauf eines halben Jahres nicht wiederum auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.	(4) Ist ein Antrag i.S.d. § 14 Nr. **9** GO im Rat durch Sachbeschluss abgelehnt worden, darf derselbe Beratungsgegenstand vor Ablauf eines halben Jahres nicht wiederum auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.
§ 19 **Dringlichkeitsanträge des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen**	**§ 19** **Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen**
(1) Dringlichkeitsanträge **des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse,** der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen müssen bis zu Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben.	(1) Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder und Dringlichkeitsvorlagen müssen bis zu Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die/den Ratsvorsitzende/n bekanntzugeben.
(2) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nur zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Rat dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.	unverändert
(3) Wird die Einfügung in die Tagesordnung durch den Rat beschlossen, so sind die Anträge an den Schluss der Tagesordnung in der Reihenfolge des Einganges zur Beratung zu stellen, es sei denn, dass der Rat	unverändert

etwas anderes beschließt. Bis zum Beginn der Beratung über den Gegenstand sollen die Anträge jedem anwesenden Ratsmitglied schriftlich vorliegen.	
(4) Dringlichkeitsanträge **der Ausschüsse, der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder** und Dringlichkeitsvorlagen sind in der Regel vor Beginn der Beratung durch den Rat vom Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist die Ratssitzung zu unterbrechen. Die Vorschriften über die Ladung finden keine Anwendung.	(4) Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen sind in der Regel vor Beginn der Beratung durch den Rat vom Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist die Ratssitzung zu unterbrechen. Die Vorschriften über die Ladung finden keine Anwendung.
(5) Für die Antragstellung, die **Berichterstattung bzw.** Begründung, Rücknahme und Übernahme finden die §§ 17, 18 GO Anwendung.	(5) Für die Antragstellung, die Begründung, Rücknahme und Übernahme finden die §§ 17, 18 GO Anwendung.
(6) Wird die Einfügung in die Tagesordnung nicht beschlossen, so ist ein neuer Antrag erforderlich, wenn der Gegenstand auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.	unverändert
§ 20 **Änderungsanträge**	**§ 20** **Änderungsanträge**
(1) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können von jedem Ratsmitglied bis zum Schluss der Beratung schriftlich gestellt werden und müssen in engem sachlichen Zusammenhang zum Hauptantrag bzw. der in der Vorlage enthaltenen Beschlussempfehlung stehen. Sie können auch einen Zusatz zum Hauptantrag bzw. der Beschlussempfehlung enthalten.	(1) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können von jedem Ratsmitglied bis zum Schluss der Beratung schriftlich gestellt werden und müssen in engem sachlichen Zusammenhang zum Hauptantrag bzw. der in der Vorlage **des Oberbürgermeisters** enthaltenen Beschlussempfehlung stehen. Sie können auch einen Zusatz zum Hauptantrag bzw. der Beschlussempfehlung enthalten.
(2) Die Punkte des Hauptantrages bzw. der Beschlussempfehlung, deren Änderung beabsichtigt ist, sind im Einzelnen genau zu bezeichnen.	(2) Die Punkte des Hauptantrages bzw. der Beschlussempfehlung, deren Änderung beabsichtigt ist, **sollen im Einzelnen genau bezeichnet werden**.
(3) Die Anträge sind vor der Abstimmung zu verlesen. Ihre Begründung findet in der Reihenfolge der Wortmeldungen statt. Der Rat entscheidet im Zweifelsfall, ob solche Anträge zur Sache gehören.	unverändert
§ 21 **Mitteilungen und Berichte**	**§ 21** **Mitteilungen und Berichte**
[1]Zu einzelnen Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters findet eine Aussprache statt, wenn eine Fraktion es verlangt.	[1]Zu einzelnen Mitteilungen und Berichten des Oberbürgermeisters findet eine Aussprache statt, wenn eine Fraktion **oder Gruppe** es verlangt.
[2]Die Aussprachezeit zu Mitteilungen und Berichten ist auf insgesamt ½ Stunde und die Rededauer für jede Rednerin/jeden Redner auf 5 Minuten beschränkt.	[2]Die Aussprachezeit zu Mitteilungen und Berichten ist auf insgesamt **eine halbe** Stunde und die Rededauer für jede Rednerin/jeden Redner auf 5 Minuten beschränkt.
§ 22 **Einwohneranträge**	**§ 22** **Einwohneranträge**
(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei	**Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten**

Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt zum Gegenstand haben, für die der Rat nach § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 NKomVG zuständig ist oder für die er sich die Beschlussfassung nach § 58 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKomVG vorbehalten kann. Ein Einwohnerantrag darf keine Angelegenheiten betreffen, in denen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt worden ist.	**ihren Wohnsitz in der Stadt haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Personen hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich und im Internetangebot der Stadt bekannt zu machen. Im Übrigen wird auf § 31 NKomVG verwiesen.**
(2) Der Einwohnerantrag muss in schriftlicher Form eingereicht werden; die elektronische Form ist unzulässig. Er muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Der Einwohnerantrag soll einen Vorschlag zur Deckung der mit der Erfüllung des Begehrens verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten. Für den Einwohnerantrag sind erforderlich die Unterschriften von mindestens 2,5 v. H. der Einwohnerinnen und Einwohner, höchstens jedoch von 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.	- wird gestrichen -
(3) Jede Unterschriftsliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten. Ungültig sind Eintragungen, die a) die Personen nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, b) von Personen stammen, die nicht gemäß Abs. 1 antragsberechtigt oder gemäß § 48 Abs. 2 NKomVG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.	- wird gestrichen -
(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 müssen bei Eingang des Einwohnerantrages erfüllt sein.	- wird gestrichen -
(5) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohner-antrag zulässig, so hat ihn der Rat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu beraten; § 71 Abs. 1, § 76 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der Antragstellerinnen und Antragsteller hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich und im Internetangebot der Stadt bekannt zu machen.	- wird gestrichen -
(6) Den Anspruch, dass über den Einwohnerantrag nach diesen Vorschriften beraten wird, hat, wer den Antrag mit gültiger Eintragung unterschrieben hat. Der Anspruch verjährt sechs Monate nach Eingang des Antrags. Wird der Antrag für unzulässig erklärt, so verjährt der Anspruch drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Entscheidung. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.	- wird gestrichen -
§ 23 Anfragen	**§ 23 Anfragen**
(1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet wer-	(1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden

den sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.	sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz **und sachlich** gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen**. Die/**der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.
(2) Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Durchgängen in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der im Rat vertretenen Fraktionen, wobei in jedem Durchgang jeweils eine Anfrage pro Fraktion behandelt wird. In jedem Durchgang steht die erste Anfrage der mitgliederstärksten Fraktion, die nächste Anfrage der zweitstärksten Fraktion, usw. zu. Liegt aus einer Fraktion keine Anfrage vor, so ist mit der Anfrage der nachfolgend stärksten Fraktion fortzufahren. Anfragen fraktionsloser Ratsmitglieder werden jeweils am Ende eines Durchgangs behandelt.	(2) Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Durchgängen in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der im Rat vertretenen Fraktionen **und Gruppen**, wobei in jedem Durchgang jeweils eine Anfrage pro Fraktion behandelt wird. In jedem Durchgang steht die erste Anfrage der mitgliederstärksten Fraktion, die nächste Anfrage der zweitstärksten Fraktion, usw. zu. Liegt aus einer Fraktion keine Anfrage vor, so ist mit der Anfrage der nachfolgend stärksten Fraktion fortzufahren. Anfragen fraktionsloser Ratsmitglieder werden jeweils am Ende eines Durchgangs behandelt.
(3) Die Begründung einer Anfrage darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfragen sind entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten. Die Behandlung der Anfragen ist insgesamt zeitlich auf eine Stunde begrenzt. Nicht beantwortete Anfragen sind in Fortsetzung der Reihenfolge nach Absatz 2 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller nicht eine schriftliche Beantwortung wünscht.	unverändert
(4) Anfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet der Ratsvorsitzende, sonstige Anfragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Beamtinnen/Beamte auf Zeit.	(4) Anfragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet **die/**der Ratsvorsitzende, sonstige Anfragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm **bestimmte Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte**.
(5) Für die Rücknahme und Übernahme findet § 18 GO Anwendung.	unverändert
(6) Anfragen, die sich auf einen auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand beziehen, können abweichend von dem gemäß § 14 GO vorgesehenen Sitzungsablauf im Zusammenhang mit der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes mitbehandelt werden.	unverändert
§ 24 Dringlichkeitsanfragen	**§ 24 Dringlichkeitsanfragen**
(1) Dringlichkeitsanfragen müssen bis zum Beginn der Sitzung bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht worden sein. Sie sind unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Ratsvorsitzenden bekanntzugeben. § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO gilt entsprechend.	unverändert

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Rat anerkannt, so sind die Anfragen in der Reihenfolge des Einganges hinter den Tagesordnungspunkt „Anfragen“ in die Tagesordnung einzufügen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt.	unverändert
(3) Eine Aussprache nach Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist.	unverändert
(4) Die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen ist zeitlich auf eine halbe Stunde begrenzt. Im übrigen gilt § 23 Abs. 2 bis 4 GO entsprechend.	(4) Die Behandlung von Dringlichkeitsanfragen ist zeitlich auf eine halbe Stunde begrenzt. **Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3 GO entsprechend**.
(5) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist eine neue Anfrage erforderlich, wenn sie auf die Tagesordnung einer späteren Ratssitzung gesetzt werden soll.	unverändert
(6) Für die Beantwortung von Dringlichkeitsanfragen gilt § 23 Abs. 4 GO entsprechend.	unverändert
§ 25 Anhörungen	**§ 25 Anhörungen**
(1) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.	Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige **und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören**.
(2) Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.	- wird gestrichen -
§ 26 Einwohnerfragestunde	**§ 26 Einwohnerfragestunde**
(1) Einwohnerfragestunden finden während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt. Sie sollen in der Regel gegen 18.00 Uhr beginnen und eine halbe Stunde nicht überschreiten.	unverändert
(2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist berechtigt, in der Einwohnerfragestunde eine Frage zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Gemeindeangelegenheit zu stellen. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand darf nur gestellt werden, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Eine Frage, die in der Ratssitzung beantwortet werden soll, ist dem	unverändert

Oberbürgermeister spätestens bis 9.00 Uhr des letzten Arbeitstages vor der Ratssitzung schriftlich zuzuleiten. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Sowohl die Begründung als auch die Beantwortung einer Frage darf jeweils nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfrage ist entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten.	
(3) Fragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte Beamte auf Zeit. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden **bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder** schriftlich beantwortet. Ist der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend, kann er verlangen, dass statt einer schriftlichen Antwort die Anfrage bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt wird. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.	(3) Fragen über Angelegenheiten des Rates beantwortet **die/**der Ratsvorsitzende, sonstige Fragen der Oberbürgermeister bzw. von ihm bestimmte **Dezernentinnen/Dezernenten oder leitende Beschäftigte**. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Einwohnerfragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden schriftlich beantwortet. Ist der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend, kann er verlangen, dass statt einer schriftlichen Antwort die Anfrage bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt wird. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, ist der Rat über die Antwort in Kenntnis zu setzen.
(4) Anfragen können auch auf elektronischem Wege gestellt werden.	unverändert
§ 27 **Anträge zur Geschäftsordnung**	**§ 27** **Anträge zur Geschäftsordnung**
(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen beziehen.	unverändert
Dazu zählen folgende Anträge:	unverändert
1. Änderungen der Tagesordnung **(z. B. Rücknahme von Anträgen oder Vorlagen)**, 2. Vertagung oder Aufhebung der Ratssitzung, 3. Zurückstellung eines Beratungsgegenstandes, 4. Verweisung an einen Ratsausschuss oder den Verwaltungsausschuss, 5. Übergang zur Tagesordnung, 6. Schluss der Rednerliste, 7. Unterbrechung der Ratssitzung, 8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 9. Abstimmungsverfahren, 10. Verlängerung der Redezeit, 11. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 12. sonstige Anträge zum Sitzungsablauf.	1. Änderungen der Tagesordnung, 2. **Aufhebung** oder **Vertagung** der Ratssitzung, 3. Zurückstellung eines Beratungsgegenstandes, 4. Verweisung an einen Ratsausschuss oder den Verwaltungsausschuss, 5. Übergang zur Tagesordnung, 6. Schluss der Rednerliste, 7. Unterbrechung der Ratssitzung, 8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 9. Abstimmungsverfahren, 10. Verlängerung der Redezeit, 11. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 12. sonstige Anträge zum Sitzungsablauf.
(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Ratsvorsitzende über den Antrag abstimmen	unverändert

zu lassen, nachdem ggf. die Antragstellerin/der Antragsteller den Antrag begründet und ein Ratsmitglied jeder anderen Fraktion oder Gruppe dazu gesprochen hat. Sofern die Fraktion oder Gruppe, der die Antragstellerin/ der Antragsteller angehört, den Antrag nicht unterstützt, erhält sie ebenfalls das Wort.	
(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners. Bei der Worterteilung zur Geschäftsordnung darf die Rednerin/der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.	unverändert
(4) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.	unverändert
§ 35 Wortmeldung und Worterteilung	**§ 35 Wortmeldung und Worterteilung**
(1) Der Beratungsgegenstand wird nach Aufruf und ggf. Berichterstattung zur Beratung gestellt.	unverändert
(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder durch Handerhebung. Sie sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung jederzeit von dem Ratsvorsitzenden entgegenzunehmen.	(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder durch **Handerheben**. Sie sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung jederzeit von **der/**dem Ratsvorsitzenden entgegenzunehmen.
(3) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit auch nach Beratungsschluss zu hören. Beamtinnen/Beamten auf Zeit kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.	(3) **Die/**der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet **die/**der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit auch nach Beratungsschluss zu hören. **Dezernentinnen/Dezernenten** kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
(4) Der Ratsvorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Anschließend wird der Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt.	unverändert
§ 36 Redezeit	
(1) Jedes Ratsmitglied hat zu jedem Beratungsgegenstand eine Gesamtredezeit von 10 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge desselben Ratsmitgliedes unterteilt werden. Die Gesamtredezeit darf jedoch nicht überschritten werden. **Abweichend davon haben Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall stellvertretende Fraktionsvorsitzende, und fachpolitische Sprecher der Fraktionen eine Gesamtredezeit von 15 Minuten je Beratungsgegenstand.**	(1) Jedes Ratsmitglied hat zu jedem Beratungsgegenstand eine Gesamtredezeit von **5 Minuten**. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge desselben Ratsmitgliedes unterteilt werden. Die Gesamtredezeit darf jedoch nicht überschritten werden.
(2) Über Abweichungen von Abs. 1 entscheidet der Ratsvorsitzende in Absprache mit dem Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall mit der/dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.	(2) **Abweichungen von Abs. 1 kann die/der Ratsvorsitzende in Ausnahmefällen gestatten.**
(3) Für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat stehen den Fraktionen bis einschließlich 10 Mitgliedern 20 Minuten und darüber hinaus 30 Minuten zur Verfügung. Die übrigen Rege-	(3) Für die Abschlusserklärungen im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat stehen den Fraktionen **und Gruppen** bis einschließlich 10 Mitgliedern 20 Minuten und darüber hinaus 30 Minuten zur Verfügung. Die übrigen

lungen der Redezeit zum Haushalt beschließt der Rat zu Beginn der jeweiligen Ratssitzung.	Regelungen der Redezeit zum Haushalt beschließt der Rat zu Beginn der jeweiligen Ratssitzung.
(4) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für den Oberbürgermeister.	unverändert
(5) Die Ratsmitglieder sollen sich beim Sprechen erheben und von einem besonderen Rednerpult, dem Rat zugewandt, in freier Rede sprechen. Einzelne Schriftstücke und förmliche Erklärungen können mit Erlaubnis des Ratsvorsitzenden verlesen werden. Hilfsmittel zur Strukturierung der eigenen Rede sind zulässig.	(5) Die Ratsmitglieder sollen sich beim Sprechen erheben und von einem besonderen Rednerpult, dem Rat zugewandt, in freier Rede sprechen. Einzelne Schriftstücke und förmliche Erklärungen können mit Erlaubnis **der/**des Ratsvorsitzenden verlesen werden. Hilfsmittel zur Strukturierung der eigenen Rede sind zulässig.
(6) Auf Empfehlung des Ältestenrates kann der Rat im Einzelfall von den §§ 35 und 36 GO abweichen. § 72 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.	unverändert
§ 37 Abstimmung	**§ 37 Abstimmung**
(1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein einstimmiger Beschluss liegt vor, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ gestimmt haben.	unverändert
(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen und von dem Ratsvorsitzenden der Tenor der Beschlussfassung vorzuschlagen.	(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen und von **der/**dem Ratsvorsitzenden der Tenor der Beschlussfassung vorzuschlagen.
(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben (offene Abstimmung).	unverändert
(4) Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Der Namensaufruf erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (namentliche Abstimmung).	unverändert
(5) Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen (geheime Abstimmung).	unverändert
(6) Ein nach Abs. 5 unterstütztes Verlangen auf geheime Abstimmung schließt die namentliche Abstimmung aus.	unverändert
(7) Vor der Abstimmung hat sich der Ratsvorsitzende zu vergewissern, ob Anträge gestellt werden. Wenn keine Anträge zur Abstimmung gestellt oder die Anträge erledigt sind, gibt er die Form der Abstimmung bekannt und eröffnet sie. Die Abstimmung endet, wenn der Ratsvorsitzende die Beendigung der Abstimmung oder das Abstimmungsergebnis feststellt.	(7) Vor der Abstimmung hat sich **die/**der Ratsvorsitzende zu vergewissern, ob Anträge gestellt werden. Wenn keine Anträge zur Abstimmung gestellt oder die Anträge erledigt sind, gibt er die Form der Abstimmung bekannt und eröffnet sie. Die Abstimmung endet, wenn **die**/der Ratsvorsitzende die Beendigung der Abstimmung oder das Abstimmungsergebnis feststellt.
(8) Die Stimmzählung kann auch durch Stimmzählerinnen/Stimmzähler erfolgen, die der Ratsvorsitzende ernennt. Wenn die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler sich über das Ergebnis der Abstimmung nach Abs. 3 auch nach der Gegenprobe und nach Feststellung, wie viel Ratsmitglieder sich der Abstimmung enthalten haben, nicht einig sind, so wird mittels Auszählung durch Namensaufruf abgestimmt.	(8) Die Stimmzählung kann auch durch Stimmzählerinnen/Stimmzähler erfolgen, die **die/**der Ratsvorsitzende ernennt. Wenn die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler sich über das Ergebnis der Abstimmung nach Abs. 3 auch nach der Gegenprobe und nach Feststellung, wie viel Ratsmitglieder sich der Abstimmung enthalten haben, nicht einig sind, so wird mittels Auszählung durch Namensaufruf abgestimmt.

(9) Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, können im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.	unverändert
(10) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so sind sie nach Möglichkeit für die Abstimmung zu vereinigen; anderenfalls hat der weitest gehende den Vorrang.	(10) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so sind sie nach Möglichkeit für die Abstimmung zu vereinigen; anderenfalls hat der weitest gehende den Vorrang. **Besteht Uneinigkeit, welchem Antrag der Vorrang einzuräumen ist, so entscheidet hierüber die/der Ratsvorsitzende.**
(11) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so ist er mit dem Hauptantrag zu vereinen und zur Abstimmung zu bringen. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, ist danach über den Hauptantrag abzustimmen.	(11) Wird ein Änderungsantrag angenommen**, so gilt der Hauptantrag als in der geänderten Fassung angenommen.** Wird der Änderungsantrag abgelehnt, ist danach über den Hauptantrag abzustimmen.
(12) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor den Sachanträgen abgestimmt.	unverändert
§ 38 **Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen**	**§ 38** **Beschlussfassung über Satzungen und Verordnungen**
(1) Grundsätzlich werden Satzungen und Verordnungen in einer Lesung beraten und beschlossen.	unverändert
(2) Verwaltungsvorlagen zum Erlass oder der Veränderung von Satzungen sind den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates drei Wochen vor Sitzungstermin zuzuleiten.	(2) Verwaltungsvorlagen zum Erlass oder der Veränderung von Satzungen sind**, mit Ausnahme von Bebauungsplänen,** den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates drei Wochen vor Sitzungstermin **zugänglich zu machen**.
§ 39 **Wahlen**	**§ 39** **Wahlen**
(1) Gewählt wird schriftlich (schriftliche Wahl). Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen (geheime Wahl).	(1) Gewählt wird schriftlich; **steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht**. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.
(2) Gewählt ist diejenige/derjenige, für die/den mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder abgegeben worden ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den dieselben, aber auch andere Personen vorgeschlagen werden können. Im zweiten Wahlgang ist diejenige/derjenige gewählt, für die/den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Ratsvorsitzenden zu ziehende Los.	(2) **Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den dieselbe, aber auch eine andere Person vorgeschlagen werden kann. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende.**
§ 40 **Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner**	**§ 40** **Verhalten der Ratsmitglieder und Rednerinnen/Redner**
(1) Betätigt der Ratsvorsitzende die Glocke, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.	unverändert

(2) Der Ratsvorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung ihres Namens „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihr/ihm der Ratsvorsitzende das Wort entziehen. Sie/er darf es zu dem Gegenstand nicht wieder erhalten.	unverändert
(3) Verletzt eine Rednerin/ein Redner die Ordnung, ruft sie/ihn der Ratsvorsitzende unter Nennung ihres/seines Namens „zur Ordnung“. Ist ein Ratsmitglied während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verhält ein Ratsmitglied sich in einer Sache ungebührlich, so kann der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die betroffene Maßnahme berechtigt war. Leistet das Ratsmitglied der Aufforderung des Ratsvorsitzenden, den Saal zu verlassen, nicht Folge, so kann sie/er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.	(3) Verletzt eine Rednerin/ein Redner die Ordnung, ruft **die/der Ratsvorsitzende sie/ihn** unter Nennung ihres/seines Namens „zur Ordnung“. Ist ein Ratsmitglied während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verhält ein Ratsmitglied sich in einer Sache ungebührlich, so kann **die/**der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die betroffene Maßnahme berechtigt war. Leistet das Ratsmitglied der Aufforderung **der/**des Ratsvorsitzenden, den Saal zu verlassen, nicht Folge, so kann sie/er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstößt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat ausschließen.	(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstößt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat **und seinen Ausschüssen** ausschließen.
(5) Das Ratsmitglied darf während der Dauer des Ausschlusses auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Wird ein Mitglied des Verwaltungsausschusses ausgeschlossen, so entscheidet dieser über die Teilnahme an seinen Sitzungen für die Dauer des Ausschlusses.	(5) **Über den Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitarbeit im Verwaltungsausschuss entscheidet der Verwaltungsausschuss. Abs. 4 gilt entsprechend.**
§ 41 Ordnung im Sitzungssaal	**§ 41 Ordnung im Sitzungssaal**
(1) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jede/jeder zu den öffentlichen Ratssitzungen Zutritt.	unverändert
(2) Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraums erforderlich erscheint, können Eintrittskarten ausgegeben werden.	unverändert
(3) Jede/jeder Anwesende hat sich während der Sitzung der Würde des Hauses entsprechend im Sitzungssaal angemessen zu verhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt des Ratsvorsitzenden.	(3) Jede/jeder Anwesende hat sich während der Sitzung der Würde des Hauses entsprechend im Sitzungssaal angemessen zu verhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt **der/**des Ratsvorsitzenden.
(4) In der Ratssitzung darf weder gegessen noch geraucht werden. Das Telefonieren ist während der Ratssitzung nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch den Ratsvorsitzenden untersagt werden. **§ 43 GO bleibt unberührt.**	(4) In der Ratssitzung darf weder gegessen noch geraucht werden. Das Telefonieren ist während der Ratssitzung nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen können im Einzelfall durch **die/**den Ratsvorsitzende/n untersagt werden.

(5) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Ratsvorsitzende die Ratssitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitzungssaal. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Er kann die Sitzung auch schließen.	(5) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann **die/**der Ratsvorsitzende die Ratssitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitzungssaal. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Er kann die Sitzung auch schließen.
(6) Wer als Zuhörerin/Zuhörer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Ratsvorsitzenden sofort entfernt werden, sofern er durch den Ratsvorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens nach diesem Absatz hingewiesen wurde. Sie/er kann die Zuhörer- und Tribünenplätze auch räumen lassen.	(6) Wer als Zuhörerin/Zuhörer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung **der/**des Ratsvorsitzenden sofort entfernt werden, sofern er durch **die/**den Ratsvorsitzende**/**n vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens nach diesem Absatz hingewiesen wurde. Sie/er kann die Zuhörer- und Tribünenplätze auch räumen lassen.
§ 42 **Anfertigung des Protokolls**	**§ 42** **Anfertigung des Protokolls**
(1) Von den Sitzungen des Rates wird ein Protokoll gefertigt. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. Es kann ferner verlangen, dass wesentliche Punkte der Ausführungen in kurz gefasster Form in das Protokoll aufgenommen werden.	unverändert
(2) Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes in dem Protokoll zu vermerken.	unverändert
(3) Das Protokoll muss im Falle des Mitwirkungsverbotes erkennen lassen, wer von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitgliedern bei einzelnen Gegenständen nicht mitgewirkt **hat** und den Beratungsraum verlassen hat.	(3) Das Protokoll muss im Falle des Mitwirkungsverbotes erkennen lassen, wer von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitgliedern bei einzelnen Gegenständen nicht mitgewirkt und den Beratungsraum verlassen hat.
(4) Das Protokoll ist von dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll in der nächsten Sitzung dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Genehmigungsvermerk ist von dem Ratsvorsitzenden und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.	(4) Das Protokoll ist von **der/**dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll in der nächsten Sitzung dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Genehmigungsvermerk ist von **der/**dem Ratsvorsitzenden und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
(5) Nach Genehmigung der Niederschrift kann das Ratsprotokoll über den öffentlichen Teil der Ratssitzung im Stadtarchiv während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates wird in Form einer digitalen Kopie im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.	unverändert

§ 43 **Ton- und Videoaufzeichnungen**	**§ 43** **Ton- und Videoaufzeichnungen**
(1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Satz 5 und 6 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG (§ 42 GO).	Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt. Von jeder Sitzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Näheres regelt die Hauptsatzung.
(2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.	- wird gestrichen -
(3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnung, die ausschließlich eigene Redebeiträge der Fraktionsmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Ton- und Videoaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört bzw. angesehen werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten. § 2 GO ist zu beachten.	- wird gestrichen -
(4) Schriftliche Auszüge von der Ton- und **Video**aufzeichnung der öffentlichen Sitzung an Dritte (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3) können nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Ton- und **Video**aufzeichnungen ihrer Beiträge **oder sie aufnehmende Sequenzen** nicht an Dritte weitergegeben werden. Von einem Antrag i.S.v. Satz 2 betroffene Ratsmitglieder sind daher vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach ihrem Einverständnis zu befragen. Lehnt ein Ratsmitglied die Weitergabe seines Beitrags oder einer es aufnehmenden Sequenz ab, so darf die Aushändigung insoweit nicht erfolgen.	- wird gestrichen -
(5) Sonstige Ton- und **Video**aufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Rats-	- wird gestrichen -

mitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.	
(6) Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.	- wird gestrichen -
§ 43a **Videoübertragung im Internet**	- wird gestrichen -
(1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 43 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.	- wird gestrichen -
(2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Gleichsam steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.	- wird gestrichen -
§ 44 **Sitzungen des Verwaltungsausschusses**	**§ 44** **Sitzungen des Verwaltungsausschusses**
(1) Der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein und führt den Vorsitz. Er hat ihn einzuberufen, wenn vier Beigeordnete es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter.	unverändert
(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage; bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) zuzuleiten. Nach erfolgter Ladung kann in Eilfällen die Tagesordnung durch weitere Tagesordnungspunkte, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet der Oberbürgermeister. Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und nachrichtlich ihren Vertreterinnen/Vertretern ist die Ergänzung der Tagesordnung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zuzuleiten. In den Fällen der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GO entfällt eine Ladungsfrist.	unverändert
(3) Anträge sind spätestens 9 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister zu stellen; im Übrigen gilt § 18 GO entsprechend. Dringlichkeitsanträge und Dringlichkeitsvorlagen können nachträglich nur dann in die Tagesordnung eingefügt werden, wenn der Verwaltungsausschuss dies mit einer Mehr-	unverändert

heit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Im Übrigen gilt § 19 GO entsprechend.	
(4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen; für sie gilt § 41 NKomVG entsprechend. Sie haben kein Rederecht. Der Verwaltungsausschuss kann von Fall zu Fall sonstige Personen hinzuziehen. Werden im Verwaltungsausschuss Einwohneranträge nach § 31 NKomVG (§ 22 GO) beraten, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.	unverändert
(5) Für Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erforderlich. Im Übrigen gilt § 37 GO entsprechend.	unverändert
(6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Anderenfalls ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.	unverändert
(7) Von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses **werden Tonaufzeichnungen und** ein Protokoll gefertigt. **Die Tonaufzeichnungen und** das Protokoll der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen.	(7) Von den Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen. **§ 2 GO ist zu beachten.**
(8) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.	unverändert
(9) Im Übrigen finden für den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache (z. B. § 12 Abs. 6 GO) oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Verwaltungsausschusssitzung untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. **§ 43 GO findet grundsätzlich nur hinsichtlich der Tonaufzeichnungen Anwendung. § 43 Abs. 4 und 6 GO gilt wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen.**	(9) Im Übrigen finden für den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache (z. B. § 12 Abs. 6 GO) oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Verwaltungsausschusssitzung untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.
A) Ausschüsse des Rates **§ 45** **Anwendbare Vorschriften**	**A) Ausschüsse des Rates** **§ 45** **Anwendbare Vorschriften**
Für die Ausschüsse nach § 71 NKomVG finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 46 bis 56 GO, aus der Natur der Ausschüsse oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in Ausschusssitzungen untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. **§ 43 GO findet grundsätzlich nur hinsichtlich der Tonaufzeichnungen Anwendung.**	Für die Ausschüsse nach § 71 NKomVG finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den §§ 46 bis 56 GO, aus der Natur der Ausschüsse oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. § 41 Abs. 4 GO findet nur insoweit Anwendung, als das Rauchen und die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen in Ausschusssitzungen untersagt ist, bzw. werden kann; das Telefonieren ist nur gestattet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

§ 47 **Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder in Ratsausschüssen**	**§ 47** **Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder in Ratsausschüssen**
(1) Der Rat kann neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen Sie haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Hiervon kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.	(1) Der Rat kann neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht **Beschäftigte der Kommune**, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen Sie haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Hiervon kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.
(2) § 46 Abs. 3, 4, 6 und 7 GO findet Anwendung.	unverändert
(3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder werden durch den Oberbürgermeister über ihre Pflichten belehrt. Die Belehrung kann auch schriftlich erfolgen.	unverändert
§ 50 **Ladung**	**§ 50** **Ladung**
(1) Die Ausschüsse werden von dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Zeit im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.	(1) Die Ausschüsse werden von dem Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung **von einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten** im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
(2) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sollen möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen.	unverändert
(3) Die Ladungsfrist für Ausschusssitzungen beträgt grundsätzlich 5 Tage. Bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.	unverändert
(4) Die Fraktionen und Gruppen erhalten rechtzeitig je eine Einladung und Tagesordnung von Ausschusssitzungen. Diese sind auf Wunsch auch einzelnen Ratsmitgliedern zu übersenden.	unverändert
(5) Soweit ein Stadtbezirksrat im Rahmen der Haushaltsberatungen oder zu wichtigen Fragen, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG) oder Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Stadtbezirksräte (§ 94 Abs. 3 NKomVG) behandelt werden, erhalten die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und fraktions- und gruppenlose Mitglieder des Stadtbezirksrates eine Einladung unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Fristen und unter Mitteilung der betreffenden Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen sowie die Sachdarstellung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt.	unverändert
§ 51 **Teilnahme an Sitzungen**	**§ 51** **Teilnahme an Sitzungen**
(1) Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen. Stellvertrete-	(1) Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu **bestimmen**. Stellvertreterinnen

rinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG). Ein Ratsmitglied in anderen Ratsausschüssen nach § 71 NKomVG, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann durch eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Reihen ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe mit vollem Stimmrecht vertreten werden.	und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG). Ein Ratsmitglied in anderen Ratsausschüssen nach § 71 NKomVG, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann durch eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Reihen ihrer/seiner Fraktion oder Gruppe mit vollem Stimmrecht vertreten werden.
(2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen. Die/der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, die/der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau/ein Ratsherr gestellt hat, die/der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie/er sich an der Beratung beteiligen.	unverändert
(3) Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter haben das Recht, gehört zu werden, soweit Vorschläge, Anregungen oder Bedenken des jeweiligen Stadtbezirksrates beraten werden. Gleiches gilt, soweit der Stadtbezirksrat aufgrund einer Anhörung zu einer wichtigen Frage des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk berührt, oder im Rahmen der Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben hat (§ 94 Abs. 1 und 2 NKomVG). Die Fraktionsvorsitzenden und fraktions- oder gruppenlosen Mitglieder der Stadtbezirksräte sind berechtigt, soweit Fragen behandelt werden, in denen ein Anhörungsrecht des jeweiligen Stadtbezirksrates gegeben ist (§§ 93 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG), als Zuhörerin/Zuhörer ohne Rederecht teilzunehmen.	unverändert
(4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG (§ 22 GO) in einem Ausschuss behandelt, sollen die im Antrag benannten Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/ Antragsteller Gelegenheit haben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.	
(5) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige Beamtin/Beamte auf Zeit nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Bedienstete/einen von ihnen bestimmten Bediensteten in der Sitzung vertreten lassen. Der Oberbürgermeister und die anderen Beamtinnen/Beamten auf Zeit haben auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses persönlich teilzunehmen. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Bedienstete sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.	(5) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständige **Dezernentin/Dezernent** nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte **Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten** vertreten lassen. Der Oberbürgermeister und die anderen **Dezernentinnen/ Dezernenten** haben auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses persönlich teilzunehmen. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte **Beschäftigte** sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
(6) Auf Verlangen des Ausschusses können auch andere sachverständige Personen hinzugezogen werden.	unverändert
§ 52 **Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen**	
(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Es gelten die §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend.	unverändert

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ausschusssitzungen sind bekannt zu machen.	unverändert
(3) Die öffentliche Verhandlung soll nach Möglichkeit erst in der nächsten Sitzung nach der Beschlussfassung über die Öffentlichkeit erfolgen, nachdem zuvor durch öffentliche Bekanntgabe auf Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstand hingewiesen worden ist.	- wird gestrichen -
§ 55 **Protokoll**	**§ 55** **Protokoll**
(1) Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll entsprechend § 42 Abs. 1 bis 5 GO zu fertigen. Es ist von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden, von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Bediensteten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. **§ 43 GO findet Anwendung, soweit darin Tonaufzeichnungen geregelt sind.**	(1) Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll entsprechend § 42 Abs. 1 bis 5 GO zu fertigen. Es ist von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden, von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihr/ihm beauftragten **Beschäftigten** und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.
(2) Die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse müssen bis zum Schluss der Sitzung schriftlich festgelegt und von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden sowie von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihm bestimmten Bediensteten unterzeichnet sein.	(2) Die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse müssen bis zum Schluss der Sitzung schriftlich festgelegt und von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden sowie von dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihm bestimmten **Beschäftigten** unterzeichnet sein.
(3) Den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden sowie auf Wunsch einzelnen Ratsmitgliedern ist je eine Abschrift der Niederschrift von den Ausschusssitzungen zuzusenden. Den Ausschussmitgliedern soll eine Abschrift der Niederschrift möglichst umgehend nach Unterzeichnung, spätestens mit den Beratungsunterlagen der nächsten Sitzung zugeleitet werden. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG, § 2 GO) bleibt unberührt. Von den Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.	unverändert
§ 57 **Anwendbare Vorschriften**	**§ 57** **Anwendbare Vorschriften**
Für die auf besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG beruhenden Ausschüsse **(dazu gehören auch die Werkausschüsse)** finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes der Geschäftsordnung nur **dann** entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren im einzelnen regeln oder **sofern** sich nicht aus den §§ 45 bis 56 GO oder aus der Natur der Ausschüsse etwas anderes ergibt. **§ 43 GO findet nur Anwendung hinsichtlich der Tonaufzeichnung.** § 51 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GO findet keine Anwendung. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben Stimmrecht, soweit in den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.	Für die auf besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG beruhenden Ausschüsse finden die Bestimmungen des I., II. und VII. Abschnittes der Geschäftsordnung nur entsprechende Anwendung, soweit nicht die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren im **E**inzelnen regeln oder **soweit** sich nicht aus den §§ 45 bis 56 GO oder aus der Natur der Ausschüsse etwas anderes ergibt. § 51 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GO findet keine Anwendung. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben Stimmrecht, soweit in den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
§ 64 **Teilnahme an Stadtbezirksratssitzungen**	**§ 64** **Teilnahme an Stadtbezirksratssitzungen**
(1) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zu-	(1) Der Oberbürgermeister und die/der jeweils zuständi-

ständige Beamtin/Beamte auf Zeit nehmen an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte Bedienstete/einen von ihnen bestimmten Bediensteten in der Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin/den Leiter der Bezirksgeschäftsstelle. Der Oberbürgermeister und die anderen Beamtinnen/Beamten auf Zeit haben persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Stadtbezirksrates verlangt. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Bedienstete sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teilzunehmen.	ge **Dezernentin/Dezernent** nehmen an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teil. Sie können sich durch eine von ihnen bestimmte **Beschäftigte oder einen von ihnen bestimmten Beschäftigten** in der Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die Leiterin/den Leiter der Bezirksgeschäftsstelle. Der Oberbürgermeister und die anderen **Dezernentinnen/Dezernenten** haben persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Stadtbezirksrats verlangt. Weitere von dem Oberbürgermeister bestimmte Beschäftigte sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtbezirksräte teilzunehmen.
(2) Die Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, den Stadtbezirksräten Auskunft zu erteilen; sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.	unverändert
(3) Die Mitglieder des Rates, die in dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an. Alle anderen Mitglieder des Rates sind berechtigt, an den Sitzungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen. Sie haben kein Rederecht.	unverändert
(4) Für die Teilnahme von Beamtinnen/Beamten und Angestellten gemäß Abs. 1 und Mitgliedern des Rates gemäß Abs. 3 an den Stadtbezirksratssitzungen gilt § 41 NKomVG entsprechend.	(4) Für die Teilnahme von **Beschäftigten** gemäß Abs. 1 und Mitgliedern des Rates gemäß Abs. 3 an den Stadtbezirksratssitzungen gilt § 41 NKomVG entsprechend.
(5) Auf Wunsch des Stadtbezirksrates muss der/die Stadtteilheimatpfleger/in im Rahmen der Stadtbezirksratssitzung über die von ihm/ihr geplanten, begonnenen und fertiggestellten Arbeiten jährlich berichten. Der/die Stadtteilheimatpfleger/in sollen bis Ende Februar eines jeden Jahres die jeweilige Stadtteilchronik dem Stadtarchiv zur Verfügung stellen.	unverändert
§ 69 **Protokoll**	**§ 69** **Protokoll**
(1) Das Protokoll ist entsprechend der Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 4 GO zu fertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern der Stadtbezirksräte zuzustellen. Dazu wird auf § 2 GO verwiesen.	unverändert
(2) Nach Genehmigung kann das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtbezirksrates in der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle während der allgemeinen Öffnungszeiten von jeder/jedem eingesehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines Protokollauszuges besteht nicht. Zudem wird eine digitale Kopie des Protokolls im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.	unverändert
(3) **§ 43 GO findet keine Anwendung.**	- wird gestrichen -

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

16-03183
Antrag (öffentlich)

Betreff:
TOP 5: Änderungsantrag Geschäftsordnung

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	27.10.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

§ 14
Ablauf der Sitzung

Die Sitzung soll in der Regel in nachstehender Reihenfolge ablaufen:
1. Eröffnung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Bekanntgabe der Namen der entschuldigt fehlenden Ratsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates,
3. Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder, der Dringlichkeitsvorlagen und Beschluss über die Einfügung in die Tagesordnung sowie Bekanntgabe der vorliegenden Dringlichkeitsanfragen und Beschluss über deren Dringlichkeit,
4. Beschluss über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
5. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung,
6. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung,
7. Mitteilungen und Berichte des Oberbürgermeisters, ggf. Aussprache,
8. Beschluss über Einsprüche von Ratsmitgliedern gegen Entscheidungen des Rates und der/des Ratsvorsitzenden nach §§ 40, 41 GO,
9. Beantwortung von Anfragen
10. Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten bzw. Anträge zu einzelnen Sachpunkten,
~~bei mehr als zwei Anträgen einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes wird jeder weitere Antrag dieser Antragstellerin / dieses Antragstellers unter Ziffer 15 beraten,~~
11. Beratung und Beschluss über Vorlagen des Oberbürgermeisters,
12. Beratung und Beschlussfassung über die vom Verwaltungsausschuss bzw. einem der Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten und über Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),
13. Beratung und Beschluss über Vorschläge der Stadtbezirksräte,
14. Beratung von Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG,
15. Beschluss über Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,
~~16. Beratung und Beschluss über weitere Anträge i.S.v. Ziffer 9 (Fortsetzung),~~
16. Nichtöffentliche Sitzung,
17. Schließung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n.
Die Beratung bzw. Entscheidung über besonders wichtige Belange der Stadt, z.B. aufgrund von Sachanträgen der Fraktionen oder Gruppen, kann vorgezogen werden.
Die Einwohnerfragestunde (§ 62 NKomVG i.V.m. § 26 GO) findet während des öffentlichen Teils der Ratssitzung statt.

§ 23
Anfragen

(1) Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung schriftlich dem Oberbürgermeister einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und eine kurze Beantwortung

ermöglichen. Eine Anfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Ratssitzung zur Begründung das Wort. Eine Aussprache anlässlich der Anfrage findet nicht statt. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Die/der Ratsvorsitzende kann außerdem eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes nicht gefährdet ist. **Jede Fraktion oder Gruppe hat das Recht auf Beantwortung von mindestens einer Anfrage pro Ratssitzung.**
(3) Die Begründung einer Anfrage darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Die Zusatzfragen sind entsprechend kurz zu fassen und zu beantworten. **Unter Beachtung von Satz (1) soll** die Behandlung der Anfragen ~~ist~~ **auf** insgesamt ~~zeitlich auf~~ eine Stunde begrenzt **werden**. Nicht beantwortete Anfragen sind in Fortsetzung der Reihenfolge nach Absatz 2 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller nicht eine schriftliche Beantwortung wünscht.

§ 36
Redezeit

(1) Jedes Ratsmitglied hat zu jedem Beratungsgegenstand eine Gesamtredezeit von 5 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge desselben Ratsmitgliedes unterteilt werden. Die Gesamtredezeit darf jedoch nicht überschritten werden. **Abweichend davon kann fachpolitischen Sprechern der Fraktionen eine Gesamtredezeit von 10 Minuten gewährt werden.**

Sachverhalt:

Anlagen:

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang

16-03223
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Top 5 - Geschäftsführung für den Rat § 70 GO Kommissionen / Beiräte - Entsendung sachkundiger u. erfahrener Mitglieder

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	31.10.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
§ 70 GO Kommissionen/Beiräte möge um einen dritten Satz ergänzt werden:

"Soweit grundsätzlich zulässig, können in Kommissionen und Beiräte auch Mitglieder entsandt werden, die dem Rat nicht angehören aber besonders erfahren und sachkundig sind."

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

gez. Dr. Wolfgang Büchs

Anlagen:

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

16-03224
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zum TOP 5, Neufassung der Geschäftsordnung des Rates

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt wird daher gebeten, zu beschließen,

diese Änderungsvorschläge nicht zu berücksichtigen, die herkömmliche Schreibweise weiterhin zu verwenden, und den Text der GO um folgende Erklärung zu ergänzen:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.“

Sachverhalt:
Die Verwaltung hat einen Änderungsentwurf vorgelegt, der in vielen Punkten (z.B. Nr.4, 5, 6, 8 und folgende) lediglich redaktionelle Ergänzungen vornimmt, um mehrgeschlechtliche Anredeformen zu erreichen.

Die entsprechenden Textstellen werden durch zahlreiche Schrägstrichkombinationen, Klammerungen und ähnliches schnell unlesbar.

Der Rat der Stadt wird daher gebeten, zu beschließen,
diese Änderungsvorschläge nicht zu berücksichtigen, die herkömmliche Schreibweise weiterhin zu verwenden, und den Text der GO um folgende Erklärung zu ergänzen:
„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.“

Solche Erklärungen sind in anderen Bereichen üblich, auch die Mitteilungen der Verwaltung verwenden bekanntlich eine ähnliche Klausel.

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03048
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 11. September 2016; Wahlprüfungsentscheidung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	04.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
Der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer, datiert vom 19. September 2016, wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:
Der neu gewählte Rat hat gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 46 Abs. 3 Satz 4, 48 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) über den folgenden Wahleinspruch zu entscheiden:

Mit Telefax vom 19. September 2016, eingegangen am 20. September 2016, macht Herr Dirk Scherer, wohnhaft in Wolfenbüttel, geltend, dass mit der Kommunalwahl der Straftatbestand der Wählertäuschung erfüllt sei. Darüber hinaus rügt er unter anderem eine Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen. Es sei mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht zu vereinen, dass Kandidaten nur indirekt über eine Liste gewählt werden könnten. Zudem stelle es einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung dar, dass Beamte kandidieren dürften. Das vollständige Schreiben liegt der Verwaltungsvorlage als Anlage bei.

Zu dem Wahleinspruch nimmt der Gemeindewahlleiter wie folgt Stellung:

Der Einspruch ist bereits unzulässig.

Der Einspruchsführer besitzt aufgrund seines Wohnortes (Wolfenbüttel) keine Wahlberechtigung für das Gebiet der Stadt Braunschweig. Er vertritt auch keine Partei oder Wählergruppe, die für die Kommunalwahl in Braunschweig einen Wahlvorschlag eingereicht hat. Er zählt daher nicht zu dem Kreis der gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 NKWG einspruchsberechtigten Personen.

Zudem sieht § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG vor, dass der Wahleinspruch in schriftlicher Form einzureichen ist. Dies bedeutet, dass der Einspruchsführer seine Erklärung gemäß § 52a NKWG persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und der Wahlleitung im Original vorzulegen hat. Diesen Anforderungen genügt das per Telefax übersandte Schreiben nicht.

Der Einspruch ist darüber hinaus auch unbegründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Derartige Verstöße macht der Einspruchsführer nicht geltend.

Da der Wahleinspruch weder zulässig noch begründet ist, ist er gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Ruppert

Anlage/n:
Wahleinspruch Dirk Scherer

TOP 6.

Dirk Scherer

38302 Wolfenbüttel, 19.09.2016
Am Antoinettengarten 32 b

Stadt Braunschweig
Referat Stadtentwicklung und Statistik
Postfach 33 09

38023 Braunschweig
Fax 0531-470-4141

Stadt Braunschweig
Referat Stadtentwicklung und Statistik
Eingang 21. SEP. 2016
Gesch. Z.: 0130
Anlagen

Wahleinspruch/Strafanzeige/Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Papenfuß verlangte von mir, daß ich mich ausweise, dabei verweigert mir die Verwaltung die Ausstellung eines ordentlichen Ausweises, der nicht negativ belastet ist. Der rechtswidrige Personalausweis ist beim sog. Verwaltungsgericht Braunschweig angefochten worden.

Sie machten sich strafbar gemäß:

"
Strafgesetzbuch (StGB)

§ 108a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar."

Andere Straftatbestände, wie Betrug usw. sind auch erfüllt.

Ich nehme auch Bezug auf den letzten Wahleinspruch (Braunschweig), wo Sie auch schon strafbar gehandelt hatten. Das Bundesverfassungsgericht hatte bestätigt, daß mein Wahleinspruch berechtigt war. Siehe Entscheidungen zu den Wahlen.

Hiermit fordere ich die Verwaltung der sog. Stadt Braunschweig auf, meinen Wahleinspruch von einer unabhängigen Stelle prüfen zu lassen. Da ich als Mensch im Lebensbezug zu Braunschweig stehe, habe ich auch das Recht auf Mitbestimmung.
Das Recht steht mir gemäß AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) zu. Dieses Recht ist vorrangig. Besonders gilt hier Art. 8 und Art. 6 usw..

Danach habe ich Anspruch auf Rechtsschutz gegen diese rechtswidrigen Wahlen vor einem zuständigen-, innerstaatlichen Gericht. Ihre Verwaltung in Braunschweig hat mich vertrieben. Aus höchstwahrscheinlich politischen Gründen. Der EGMR hat im Fall Sürmeli schon festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland keinen wirksamen Rechtsschutz gewährt und kein Rechtstaat darstellt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß ich in dieser Sache auch keinen wirksamen Rechtsschutz bekomme.

Somit kann das NKWG nicht gültig sein, da die AEMR usw. vorrangig sind. Da stellen sich noch einige zu klärende Fragen, wie z. B.: Warum sind die sog. Gesetze, Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland rechtswidrig? Warum sind die meisten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland staatenlos und nazifiziert?

Wieso sind die Wahlprüfungsverfahren in den Bundesländern unterschiedlich, obwohl der Grundsatz der Gleichheit gilt?

Damit wird gegen Art. 7 der AEMR usw. durch Sie verstoßen.

Gemäß **Shaef-Gesetz Nr. 1 Art. III** gilt:

Die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.

Sie wenden die verbotene sog. Staatsangehörigkeit "deutsch" an. "deutsch" stammt aus der Verordnung von Adolf Hitler.

Siehe dazu auch die Erklärung auf youtube:

https://www.youtube.com/watch?v=28ostl1X23U

Auf dem "BRD" - Personalausweis finden wir die Staatsangehörigkeit „DEUTSCH" nach Staatsangehörigkeitsgesetz also Gleichschaltungsgesetz vom 05.02.1934 in vollendeter Gültigkeit.

Siehe RgBl. Teil I Seite 85.

Die "BRD" erstellt sog. Gesetze, die keine sind und täuscht damit die Menschen. Hier liegt ganz klar eine Täuschung im Rechtsverkehr durch die "Drahtzieher" vor.

Damit haben sich die Mitarbeiter der Bundesrepublik Deutschland generell nazifiziert. Und durch die Anwendung der Bundespersonalausweise usw. bei sog. Wahlen werden die Wahlen verbotenerweise nazifiziert usw. und sind von daher ungültig.

Siehe auch die Entscheidungen des sog. Bundesverfassungsgerichtes:

"Urteil vom 25. Juli 2012 - 2 BvE 9/11

Leitsätze

zum Urteil des Zweiten Senats vom 25. Juli 2012

- 2 BvF 3/11 -

- 2 BvR 2670/11 -

- 2 BvE 9/11 -

Die Bildung der Ländersitzkontingente nach der Wählerzahl gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG ermöglicht den Effekt des negativen Stimmgewichts und verletzt deshalb die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien.
a) In dem vom Gesetzgeber geschaffenen System der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl sind Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG) nur in einem Umfang hinnehmbar, der den Grundcharakter der Wahl als einer Verhältniswahl nicht aufhebt.
b) Die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien sind bei einem Anfall von Überhangmandaten im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke verletzt."

Ich verweise damit auf die Verletzung der Wahlgrundsätze durch Sie/sie:

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen **immer** direkt gewählt werden. Ihre Durchführung der nazifizierten Wahl entspricht nicht den Wahlgrundsätzen gemäß Grundgesetz.

Listenwahlen, wo die/der Kandidatin/Kandidat nicht direkt gewählt wird, sind gemäß AEMR (Art. 21) oder Grundgesetz verboten.

Es wird dem Wähler die Möglichkeit genommen, seine/n Vertreterin direkt zu

wählen.

Sie verstoßen gegen Art. 21 Abs. 1 AEMR. Ich kann somit keinen **nicht nazifizierten Vertreter** wählen bzw. selbst als **nicht nazifizierter Vertreter** kandidieren usw..

Also bekomme ich über Ihre/ihre sog. Wahlen keinen Menschen, der mich vertreten könnte.

Außerdem wird bei Ihren/ihren Wahlen gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung gemäß Grundgesetz usw. verstoßen.

In einem Kommentar zum Grundgesetz steht, die Gewaltenteilung muß "lupenrein" sein. Lehrer, sog. Beamte usw. dürfen nicht kandidieren.

Siehe dazu meinen letzten Wahleinspruch in Braunschweig aus dem Jahre 2001.

Möglicher Zeuge dazu:

Der Polizist a. D Herr Klaus-Dieter Kusatz (SPD).

Weil die Menschen falsch von Zeitungen usw. über die Wahlen informiert werden, können auch keine demokratischen Entscheidungen getroffen werden.

Das ist unter solchen Manipulationen gar nicht möglich.

Der Gleichheitsgrundsatz für die Teilnahme an ordentlichen Wahlen wird verletzt, weil die Startvoraussetzungen der Teilnehmer nicht gleich sind.

Die bemittelten Teilnehmer haben viel bessere Entwicklungsmöglichkeiten. Somit verstoßen Sie/sie gegen Art. 2 AEMR und Art. 2 GG usw..

Bei nicht nazifizierten-, ordentlichen Wahlen hätte ich mich als Vertreter gemäß AEMR zur Verfügung gestellt, so aber haben Sie/sie mir die Möglichkeit genommen, an ordentlichen Wahlen teilzunehmen.

Das reicht normalerweise bei ordentlichen Prüfungsgremien, was ich vorgetragen habe, um die sog. Wahlen für ungültig erklären zu lassen. Und die Straftäter bestrafen zu lassen. Ich warte heute noch auf den Schadenersatz...

Es muß ein neues Wahlsystem mindestens nach AEMR geschaffen werden. Ich gehe noch einen Schritt weiter und fordere, daß der Mensch immer direkt mitzubestimmen hat.

Und dazu müssen auch unabhängige Medien für die Menschen geschaffen werden, die im Sinne der AEMR tätig sind.

Mit angemessenen Grüßen

Dirk Scherer

Dirk Scherer

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03100
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bildung des Verwaltungsausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
1. Als Beigeordnete und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme werden gemäß der §§ 74 und 75 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die in der Anlage 1 genannten Ratsfrauen und Ratsherren bestimmt.

2. Die aus Anlage 1 ersichtliche Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss wird, wie sie sich aufgrund der Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach § 75 Absatz 1, Satz 1 NKomVG i. V. m. § 71 Abs. 2, Sätze 2 bis 7, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG ergibt, beschlossen.

Sachverhalt:
Der Verwaltungsausschuss besteht gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aus dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare). Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig bestimmt in § 5, dass die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit dem Verwaltungsausschuss angehören. Die Grundmandatare und die Beamtinnen und Beamten auf Zeit haben jeweils beratende Stimme.

In Gemeinden, deren Vertretung mehr als 44 Ratsfrauen und Ratsherren hat, sind nach § 74 Abs. 2 NKomVG zehn Beigeordnete zu bestimmen.

Der Verwaltungsausschuss wird nach § 75 Abs. 1 NKomVG gebildet. Danach bestimmt der Rat in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 sowie die Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2. § 71 Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden. Die Vorschriften haben folgenden Inhalt:

§ 71 Absatz 2, Sätze 2 bis 7 NKomVG
„Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.“

§ 71 Absatz 3 NKomVG
„Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Ratsfrauen und Ratsherren an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden."

§ 71 Absatz 4 Sätze 1 und 2 NKomVG
„Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist."

§ 71 Absatz 5 NKomVG:
„Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest."

§ 71 Absatz 10 NKomVG:
„Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen."

Bei der Ermittlung der Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallen, bleiben der Oberbürgermeister und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, unberücksichtigt.

Gemäß § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG ist für die Beigeordneten und die Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Auf der Grundlage des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen im Rat ergibt sich bei 10 Beigeordneten folgende Sitzverteilung:
SPD 3, CDU 3, Bündnis 90/Die Grünen 1, AfD 1, BIBS 1, Die Linke. 1.
Da auf die FDP-Fraktion und die Gruppe Die Fraktion P² bei der Verteilung kein Sitz entfällt, sind diese berechtigt ein Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) zu entsenden. Die Sitzverteilung sowie die Besetzung des Verwaltungsausschusse sind in der Anlage 1 dargestellt.

Markurth

Anlage/n:
Anlage 1

Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung: Oberbürgermeister
10 Beigeordnete
2 Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandate)

Rechtsgrundlage: §§ 74,75 NKomvG

Besetzung:

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Bratmann, Christoph	**Wendroth, Klaus**	**Dr. Blöcker, Helmut**	**Weber, Frank .**
Flake, Frank (Vertreter/in)	**Dr. Vollbrecht Sebastian** (Vertreter/in)	**Dr. Flake, Elke** (Vertreter/in)	**Wirtz, Stefan** (Vertreter/in)
Disterheft, Matthias	**Manlik, Reinhard**	**Dr. Mühlnickel,Rainer** (Vertreter/in)	**Dr. Müller, Hans E.** (Vertreter/in)
Graffstedt, Frank (Vertreter/in)	**Bratschke, Kai-Uwe** (Vertreter/in)		
Ihbe Annegret	**Kaphammel, Anke**		
Palm, Nicole (Vertreter/in)	**Köster, Thorsten** (Vertreter/in)		
BIBS	**Die Linke.**		
Dr. Büchs,Wolfgang	**Sommerfeld, Udo**		
Jenzen, Henning (Vertreter/in)	**Ohnesorge, Gisela** (Vertreter/in)		
Buchholz, Astrid (Vertreter/in)	(Vertreter/in)		

Grundmandate nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (mit beratender Stimme):

Die Fraktion P²	FDP
Bley, Christian	**Lehmann, Carsten**
Hahn, Maximilian P. (Vertreter/in)	**Möller, Matthias** (Vertreter/in)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03101
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl von bis zu drei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	20.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
Der Rat der Stadt wählt gemäß § 81 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig aus den Beigeordneten die der Anlage zu entnehmenden drei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters:

Die Reihenfolge der Stellvertretung ist zu bestimmen, sofern sie bestehen soll.

Sachverhalt:
Aus dem Kreis der Beigeordneten wählt der Rat in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wenn sie bestehen soll. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

Gewählt wird nach § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Markurth

Anlage:
gewählte Beigeordnete

Anlage

Ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Als ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählte Beigeordnete:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03115
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bildung von Ausschüssen nach §§ 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
„1. Die in der **Anlage 1** genannten Ausschüsse nach § 71 NKomVG und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften nach § 73 NKomVG werden gebildet. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechtsgrundlagen ergeben sich aus **der Anlage 2.** Für die Umlegungsausschüsse I und II werden die Mitglieder bestimmt, die als Ratsmitglieder den Ausschüssen angehören.

2. Die Sitzverteilungen und Ausschussbesetzungen werden auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates festgestellt **(Anlage 3***).*

3. Die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern gemäß § 71 Absatz 7 NKomVG wird auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen festgestellt **(Anlage 3***).*

4. Die von den Fraktionen und Gruppen bestimmten Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden festgestellt **(Anlage 4).**

5. In folgende Ausschüsse werden Sachverständige mit gleichen Rechten wie Bürgermitglieder berufen:
5.1 in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
die/der amtierende Stadtheimatpflegerin/Stadtheimatpfleger
5.2 in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit
die/der Vorsitzende des Seniorenrates
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in
Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (AGW)
5.3 in den Bauausschuss
die/der vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte Vertreterin/Vertreter
5.4 in den Planungs- und Umweltausschuss
eine/e vom Umweltzentrum benannte/r Vertreter/in der Umweltverbände
5.5 in den Sportausschuss
die Präsidentin/der Präsident des Stadtsportbundes Braunschweig
die Schulsportberaterin/der Schulsportberater“

Sachverhalt:
Nach § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden. Für die Bildung der Ausschüsse der Kommune, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, findet gem. § 73 NKomVG die Vorschrift des § 71 NKomVG insoweit Anwendung, als das die besonderen Rechtsvorschriften die

Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht bereits selbst regeln. Zur Information ist der Text der §§ 71, 73 NKomVG als Anlage 5 beigefügt.

Die Zusammensetzung, die Rechtsgrundlagen und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Der Rat legt die Zahl der Sitze in den jeweiligen Ausschüssen fest (§ 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorschreibt. Die Zahl der Mitglieder muss nach § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) eine ungerade sein.

Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegten Sitze eines jeden Ausschusses entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch weitere Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Rates zu ziehen hat (§ 71 Abs. 2 NKomVG).

Für die Ausschüsse nach § 73 NKomVG sind dabei die besonderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die in der Anlage 2 jeweils aufgeführt sind (s. Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss und Umlegungsausschuss).

Auf der Grundlage des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Rat ergibt die Berechnung nach § 71 Abs. 2 NKomVG für die Besetzung von 11 Sitzen folgende Verteilung:

Fraktionen	Sitze
SPD	4
CDU	3
Bündnis90/Die Grünen	1
AfD	1
BIBS	1
Die Linke.	1

Für die Besetzung von 13 Sitzen (Finanz- und Personalausschuss, Planungs- und Umweltausschuss) ergibt sich nach § 71 Abs. 2 NKomVG folgende Berechnung:

Fraktionen/Gruppe	Proportionalzahl	Sitze nach ganzen Zahlen	Rang-folge	Sitze nach Bruchteilen
SPD	4,4333	4		
CDU	3,3704	3		
Bündnis90/Die Grünen	1,6852	1	3	1
AfD	1,2037	1		
BIBS	0,7222	0	1	1
Die Linke.	0,7222	0	1	1
Die Fraktion P²	0,4815	0	4	Los
FDP	0,4815	0	4	Los

Da sich bei der Berechnung für die Vergabe des 13. Sitzes gleiche Zahlenbruchteile für die Gruppe Die Fraktion P² und die FDP-Fraktion ergeben, ist ein Losentscheid zwischen diesen erforderlich. Der Losentscheid kann entfallen, wenn sich die Beteiligten vorab einigen.

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Bei der Benennung dieser Personen ist § 71 Abs. 2, 3, 5

und 10 NKomVG entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein.

Nach § 71 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 10 NKomVG werden die unter Ziff. 5 des Beschlussvorschlages genannten anderen Personen zusätzlich zu den Bürgermitgliedern in die Ausschüsse berufen. Die Berufung erfolgt durch einstimmigen Beschluss.

Die mit Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze und die mit Nicht-Ratsmitgliedern (Bürgermitgliedern) zu besetzenden Sitze sind jeweils gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 Abs. 2 NKomVG zu verteilen.

Die Ausschussbildung umfasst folgende Verfahrensschritte:
1. Festlegung der Zahl der Ausschüsse und der jeweiligen Ausschusssitze
2. Berechnung der auf die Fraktionen oder Gruppen entfallenden Sitze, ggf. Bestimmung durch Losentscheid;
3. Benennung der Mitglieder, mit denen die Sitze besetzt werden;
4. Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung durch Beschluss

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG), sofern nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist (z.B. durch Benennung durch eine andere Fraktion oder Gruppe, § 71 Abs. 4 Satz 2 NKomVG).

Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Brauschweig sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen. Ist eine Fraktion nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG und § 45 der Geschäftsordnung).

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren (§ 71 Abs. 8 NKomVG).

Für die Zuteilung der Ausschuss-Vorsitze ergibt die Berechnung folgende Höchstzahlen:

Reihenfolge der Höchstzahlen:

1.	18,0	SPD
2.	14,0	CDU
3.	9,0	SPD
4.	7,0	CDU
	7,0	Bündnis90/Die Grünen
6.	6,0	SPD
7.	5,0	AfD
8.	4,67	CDU
9.	4,5	SPD
10.	3,6	SPD
11.	3,5	CDU
	3,5	Bündnis90/Die Grünen

Sofern sich gleiche Höchstzahlen ergeben ist ein Losentscheid erforderlich. Auf diesen kann verzichtet werden, wenn sich die Beteiligten über die Zuteilung der Ausschuss-Vorsitze einigen.

Gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Rat einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 2, 3, 4, 6 und 8 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Die Ausschüsse, für die Vorsitzende und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestimmen sind, werden in der Anlage 4 aufgeführt. Den Vorsitz kann auch die Inhaberin oder der Inhaber eines Grundmandates erhalten. Nach § 48 Abs. 2 GO soll ein Ratsmitglied nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender von mehr als zwei Ratsausschüssen sein.

Die von den Fraktionen und Gruppen bestimmten Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestätigt der Rat durch feststellenden Beschluss (§ 48 Abs. 1 GO).

Markurth

Anlage/n:
Anlage 1: Übersicht Ausschüsse
Anlage 2: Zusammensetzung, Aufgaben
Anlage 3: Besetzung Ausschüsse
Anlage 4: Übersicht Ausschuss-Vorsitze
Anlage 5: Textauszug §§ 71 und 73 NKomVG

Ausschüsse nach §§ 71 und 73 NKomVG
XIX. Wahlperiode 1. November 2016 bis 31. Oktober 2021

1. Ausschuss für Integrationsfragen

2. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

3. Auschuss für Soziales und Gesundheit

4. Bauausschuss

5. Feuerwehrausschuss

6. Finanz- und Personalausschuss

7. Grünflächenausschuss

8. Jugendhilfeausschuss 1)

9. Planungs- und Umweltausschuss

10. Schulausschuss 1)

11. Sportausschuss

12. Wirtschaftsausschuss

1) Ausschuss nach § 73 NKomVG

Ausschuss für Integrationsfragen

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 2 Ratsmitglieder (Grundmandate) 11 Bürgermitglieder
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	FB 50 Soziales und Gesundheit
Aufgaben	1. Empfehlungen zur Integration und zum Zusammenleben in Vielfalt sowie zu Fragen, die in der Stadt Braunschweig wohnenden Flüchtlinge und Migranten betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Braunschweig gehören 2. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 3. Empfehlungen zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereiches 50 4. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Fachbereiches sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 5. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichsbudgets 6. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichsentwicklung

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 2 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder amtierende/r Stadtheimatpfleger/in
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	FB 41 Kultur
Aufgaben	1. Beratung in kulturellen Angelegenheiten der Stadt einschl. der Gemeinschaftseinrichtungen, Empfehlungen bei der Vergabe von Kunst- und Kulturpreisen, Kunst im öffentlichen Raum, neue Medien 2. Beratung von Themen aus dem Bereich Wissenschaft (wie z.B. Stadt der Wissenschaft, Braunschweiger Forschungspreis) 3. Befassung mit Vorschlägen zur Kontinuitäts- und Projektförderung 4. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 5. Empfehlung zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereiches 41 Kultur und der Referate 0412 Stadtbibliothek, 0413 Städtisches Museum, 0414 Wissenschaft und Stadtarchiv 6. Empfehlung zur Strategischen Planung des Fachbereiches und der Referate sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 7. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichsbudgets 8. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichs-/ Referatsentwicklung
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung: der Stadt Braunschweig

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme**:** 2 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder die/der Vorsitzende des Seniorenrates vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (AGW)
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	FB 50 Soziales und Gesundheit
Aufgaben	1. Beratung in sozial-, gesundheits- und wohnungspolitischen Angelegenheiten, Anhörung vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften 2. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 3. Empfehlungen zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereiches 50 Soziales und Gesundheit/Referatsbereichs 0500 Sozialreferat 4. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Fachbereiches/Referatsbereiches sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 5. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichs-/Referatsbudgets 6. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichs-/Referatsentwicklung
	Beschlusskompetenz gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Bauausschuss

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme: 2 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	Ref. 0600 Baureferat
Aufgaben	Beratung 1. aller Angelegenheiten des Haushalts für die zugeordneten Fachbereiche 2. von Bauentwürfen, Betriebsplanungen 3. von Satzungen und Verordnungen 4. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 5. von Empfehlungen zur Festlegung der Produktangebote des Baureferates und der Fachbereiche • 65 Hochbau und Gebäudemanagement • 66 Tiefbau und Verkehr 6. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Referates/der Fachbereiche sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 7. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb der Referats-/Fachbereichsbudgets 8. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zu den Referats-/ Fachbereichsentwicklungen
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Feuerwehrausschuss

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder mit beratender Stimme: 2 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	Fachbereich 37 Feuerwehr
Aufgaben	Beratung 1. im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz, in der Hilfeleistung, im Rettungsdienst und Katastrophenschutz; Grundsatzangelegenheiten der Gefahrenabwehr (GAL) für Großschadensfälle, außergewöhnliche Ereignisse und Katastrophen 2. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 3. von Empfehlungen zur Festlegung der Produktangebote des Fachbereiches 37 Feuerwehr 4. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Fachbereiches 37 sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 5. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichsbudgets 6. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichsentwicklung
	Beschlusskompetenz gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Finanz- und Personalausschuss

Mitglieder:	13 Ratsmitglieder mit beratender Stimme**:** 1 Ratsmitglied (Grundmandat)
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	FB 20 Finanzen
Aufgaben	Mitwirkung und Beratung bei: 1. dem Erlass der Haushalts- einschl. evtl. Nachtragshaushaltssatzungen sowie ggf. der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes 2. der strategischen Planung für die Gesamtstadt sowie der Festlegung der strategischen Ziele 3. der Festsetzung des Investitionsprogramms und der Aufstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, der Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen 4. gesamtstädtischen Budgetierungsangelegenheiten, u. a. Verteilung des Budgets auf die Teilhaushalte, Verwendung freiwerdender Mittel durch Aufgabenwegfälle und Nachfragerückgänge 5. der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und der Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditverpflichtungen gleichkommen 6. der Gewährung von Darlehen und Aufwendungszuschüssen, insbesondere zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues 7. den durch den Rat der Stadt festzusetzenden öffentlichen Abgaben (Gebühren, Beiträge, Steuern) und Entgelten 8. dem Beschluss über den Jahresabschluss, den konsolidierten Gesamtabschluss sowie über die Entlastung des Oberbürgermeisters 9. der Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen; insbesondere der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen 10. allen grundsätzlichen Finanzfragen der Stadt, ihren Gesellschaften sowie ihren Kapitalbeteiligungen, insbesondere in allen Angelegenheiten, die über den planmäßigen Haushaltsvollzug und das Investitionsprogramm hinausgehen 11. der Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt oder an Prüfungsgesellschaften und Beratungsunternehmen und der Auswertung von Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes, von Prüfgesellschaften und Beratungsunternehmen sowie des Kommunalprüfungsamtes 12. Grundstücksangelegenheiten 13. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen 14. Berichtswesen zur gesamtstädtischen Entwicklung 15. Empfehlungen in Personalangelegenheiten, in Stellenplanangelegenheiten sowie in IT-Angelegenheiten ohne Städt. Klinikum 16. Empfehlung zur Festlegung des Produktangebotes der Fachbereiche • 10 Zentrale Dienste • 20 Finanzen 17. Empfehlung zur Strategischen Planung sowie zur produktbezogenen Ziel- und Maßnahmenplanung dieser Fachbereiche 18. Empfehlungen zur Verteilung der Budgets der Teilhaushalte auf Produkte und Leistungen 19. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichsentwicklung

	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Grünflächenausschuss

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 2 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	FB 67 Stadtgrün und Sport
Aufgaben	Beratung von 1. Maßnahmen in städtischen Grün- und Parkanlagen und Erholungsgebieten (einschl. Spielplätze) 2. Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe 3. Angelegenheiten des Kleingartenwesens 4. Angelegenheiten der Landwirtschaft 5. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 6. Empfehlung zur Festlegung der Produktangebote des Fachbereiches 67 Stadtgrün und Sport 7. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Fachbereiches sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 8. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichsbudgets 9. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichsentwicklung 10. Empfehlungen zur Aufstellung eines Friedhofsrahmenplanes 11. Empfehlungen zur Aufstellung eines Kleingartenentwicklungsplanes
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Jugendhilfeausschuss [1)]

Mitglieder:	9 Ratsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind 6 Mitglieder von Trägern der freien Jugendhilfe: **mit beratender Stimme:** Ratsmitglieder (Grundmandate) 1 ständiger Vertreter des OBM 1 Leiterin oder Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie 1 Stadtjugendreferent/in 1 Vertreter/in der evangelischen Kirche 1 Vertreter/in der katholischen Kirche 1 Vertreter/in der Jüdischen Kultusgemeinde 1 Lehrkraft der Schulbehörde 1 Elternvertreter/in einer Kindertagesstätte 1 kommunale Frauenbeauftragte / in der Mädchenarbeit erfahrene Frau 1 Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher 1 Vertreter/in des Jugendrings Braunschweig e. V. 1 Jugendrichter/in 1 Vertreter/in der Polizei 1 Vertreter/in junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1 Vertreter/in der Sportjugend Braunschweig
Besonderheiten:	JHA gem. SGB VIII (KJHG), Nds. AG KJHG, Satzung Jugendamt
Geschäftsführung	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
Aufgaben	1. Nach § 71 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes i. V. m. § 5 der Satzung des Jugendamtes befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. 2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, es sei denn, die Zuständigkeit des Rates ist gegeben, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hat. Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe, im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe sowie vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen. 3. Weitere Aufgaben ergeben sich aus sonstigen Gesetzen (z. B. Schöffenwahl auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses, Wahl der Beisitzer für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung). 4. Empfehlung zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereiches 51 Kinder, Jugend und Familie 5. Empfehlung zur Strategischen Planung des Fachbereiches sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 6. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichsbudgets 7. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichsentwicklung

[1)] Ausschuss gem. § 73 NKomVG

Planungs- und Umweltausschuss

Mitglieder:	13 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme**:** 1 Ratsmitglied (Grundmandat) 6 Bürgermitglieder
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	Ref. 0600 Baureferat
Aufgaben	Beratung 1. von Bauleitplänen einschließlich Gestaltungsvorschriften, Vorhaben- und Erschließungsplänen, Aufstellungsbeschlüssen 2. von Grünordnungsplanung 3. von Veränderungssperren, Rahmenplänen, Sektoralplänen 4. der Anordnung von Umlegungsverfahren 5. der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens 6. von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen 7. von Stellungnahmen zu Regional- und Landesplanungen 8. von Verkehrsplanungen 9. von städtebaulich bedeutsamen Projekten und städtebaulichen Wettbewerben 10. der Gewährung von städtischen Wohnungsbauförderungsmitteln 11. über Baulückenschließungen einschließlich Förderung, 12. von Sanierungssatzungen 13. von Angelegenheiten der Stadterneuerung einschl. Programmteil „Soziale Stadt“, des Erwerbs, Verkaufs und Tauschs von Grundstücken in Sanierungsgebieten 14. von Widerspruchsangelegenheiten in sanierungsrechtlichen Verfahren 15. über den Abschluss von Sanierungsverträgen zur Durchführung von Ordnungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 16. über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen. 17. über Fragen der Umwelt, der Umweltvorsorge und –planung 18. über Klimaschutz und Energieeinsparung 19. über Gewässerschutz, Untergrundverunreinigungen/Altlasten, Abfallproblematik, Immissions- und Lärmschutz 20. über Natur- und Landschaftsschutz 21. über Straßenbenennungen, die nicht ausschließlich in einem Stadtbezirk liegen 22. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 23. über Empfehlungen zur Festlegung des Produktangebotes des Fachbereiches 61, Stadtplanung und Umweltschutz, des Referates 0610, des Fachbereiches 60 einschl. der Referate 0620 und 0630 24. über Empfehlungen zur Strategischen Planung der Fachbereiche und der Referate sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 25. über Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb der Fachbereichs- bzw. Referatsbudgets 26. über Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichs bzw. Referatsentwicklung
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Schulausschuss [1)]

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 2 Ratsmitglieder (Grundmandate) Mitglieder mit Stimmrecht: 2 Vertreter/innen der Gruppe der Lehrkräfte [2)] 2 Vertreter/innen der Gruppe der Eltern [2)] 2 Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Schülerinnen und Schüler [2)] 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitgeberverbände [3)] 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitnehmerverbände [3)]
Besonderheiten:	NSchG
Geschäftsführung	FB 40 Schule
Aufgaben	1. Beratung von Schulangelegenheiten grundlegender Bedeutung, insbesondere Schulbezirke, Errichtung, Erweiterung, Einschränkung, Zusammenlegung, Teilung und Aufhebung von Schulen, Raumprogramme, Mittagsessenversorgung in Ganztagsschulen 2. Beratungen zur Integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung 3. Beratung der Produkte des Bildungsbüros (Bildungsmanagement, Bildungsmonitoring, Koordination der Sprachangebote für neu Hinzugewanderte) 4. Beratung von Schülerbeförderungsangelegenheiten 5. Mitwirkung bei der Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern 6. Mitwirkung bei der Beratung von Entgelttarifen 7. Mitwirkung bei der Beratung über Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze), die schulisch genutzt werden 8. Beratung von Auftragsvergaben zur Ausstattung von Schulen 9. Beratung des Medienentwicklungsplans 10. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Fachbereiches Schule sowie zur produktbezogenen Ziel- und Maßnahmenplanung

[1)] Ausschuss gem. § 73 NKomVG.

[2)] In allen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürgermitglieder.

[3)] In Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen stimmberechtigte Bürgermitglieder.

Sportausschuss

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme: 2 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder Präsidentin/Präsident des Stadtsportbundes Braunschweig Schulsportberater/in
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	Referat 0670 Sportreferat
Aufgaben	Beratung: 1. Beratung bei Planung und Schaffung von Sportstätten 2. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des Sportes in der Stadt Braunschweig 3. Mitwirkung bei Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 4. Empfehlung zur Festlegung der Produktangebote des Referates 0670 5. Empfehlungen zur Strategischen Planung des Referates sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 6. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Fachbereichs/Referatsbudgets 7. Empfehlungen aufgrund des Berichtswesens zur Fachbereichs-/ Referatsentwicklung 8. Beratung bei Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlüssen für Sportfunktionsbauten und Sportheime 9. Maßnahmen auf städtischen Sportplätzen
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Wirtschaftsausschuss

Mitglieder:	11 Ratsmitglieder; mit beratender Stimme**:** 2 Ratsmitglieder (Grundmandate) 6 Bürgermitglieder
Besonderheiten:	
Geschäftsführung	0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
Aufgaben	1. Beratung in Angelegenheiten der Wirtschafts-, Innovations- und Investitionsförderung, ausgenommen Förderungen nach dem StBauFG, 2. Beratung bezüglich neu einzuführender stadtweiter innovativer Projekte im Kontext Digitalisierung und Smart City (ausgenommen sind Projekte des FB 10 – Zentrale Dienste), 3. Beratung in Angelegenheiten der Stadt Braunschweig als Fairtrade-Stadt und Hansestadt 4. Beratung in Angelegenheiten Infrastrukturpolitik, des Tourismus und der Stadtwerbung, des Ausstellungs- und des Kongresswesens, der Messen und der Märkte. 5. Mitwirkung bei der Beratung von Gebühren-/Entgeltsatzungen 6. Änderungen am Zentrenkonzept Einzelhandel (neben Beratung im Planungs- und Umweltausschuss) 7. Empfehlungen zur Festlegung des Produktangebotes der Stabsstelle 0800 Wirtschaftsdezernat 8. Empfehlungen zur Strategischen Planung der Stabsstelle sowie produktbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung 9. Empfehlungen zum Produkthaushalt mit Verteilung der Ressourcen auf Produkte und Leistungen innerhalb des Budgets der Stabsstelle
	Beschlusskompetenzen gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Umlegungsausschüsse I und II [1)]

Mitglieder:	Vorsitzender 3 Fachmitglieder **3 Ratsmitglieder**
Besonderheiten:	§ 46 BauGB i. V. m. der Nds. Verordnung zur Durchführung des BauGB (DVO-BauGB)
Geschäftsführung	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
Aufgaben	Gemäß § 3 der DVO-BauGB sind für die Durchführung der Umlegung von der Gemeinde Umlegungsausschüsse zu bilden. Der Umlegungsausschuss übt die Befugnisse der Umlegungsstelle (Gemeinde) aus. Zuständigkeitsbereich: Der **Umlegungsausschuss I** ist für die Durchführung der Umlegungsverfahren in der Stadt Braunschweig mit Ausnahme des Bereichs für den Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbegebiet Waller See-Braunschweig“ zuständig. Der **Umlegungsausschuss II** ist gemäß der interkommunalen Vereinbarung mit der Gemeinde Schwülper für die Durchführung des Umlegungsverfahrens für den Bereich des Bebauungsplanes „Interkommunales Gewerbegebiet Waller See-Braunschweig“ zuständig.

[1)] Ausschüsse gem. § 73 NKomVG.

Ausschuss für Integrationsfragen

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 2 Grundmandatsinhaber
11 Bürgermitglieder

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Bader, Nils	Wendt, Thorsten	Jalyschko, Lisa-M.	vom Hofe, Anneke
Jaschinski-Gaus, Christiane	Mundlos, Heidemarie		
Pantazis, Tanja	Köster, Thorsten		
Wilimzig-Wilke, Simone			

BIBS	Die Linke.
Dr. Büchs, Wolfgang	Schneider, Anke

Grundmandate (mit beratender Stimme)

Die Fraktion P²	FDP
Hahn, Maximilian P.	Möller, Mathias

2. Bürgermitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Demirbag, Ishak	Obojska, Jolanta	Logosu-Teko, Adama	Wölk, Rabea
Samut-Hlubek, Zeynap	Öznur, Zerrin		
Yussuf, Mariam	Ben- Attia, Chaouki		
Antonelli-Ngameni, Cristina			

BIBS	Die Linke.
Trbojevic, Schlüter, Nina	Gürtas- Yildrim, Cihane

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 2 Grundmandatsinhaber
6 Bürgermitglieder
amtierende/r Stadtheimatpfleger/in

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Flake, Frank	**Dr. Vollbrecht, Sebastian**	**Dr. Flake, Elke**	**vom Hofe, Anneke**
Ihbe, Annegret (Vertreter/in)	**Edelmann, Peter** (Vertreter/in)	**Böttcher, Helge** (Vertreter/in)	**Scherf, Gunnar** (Vertreter/in)
Hahn, Susanne	**Kaphammel, Anke**	**Naber, Annika** (Vertreter/in)	**Wirtz, Stefan** (Vertreter/in)
Jaschinski-Gaus, Christiane (Vertreter/in)	**Keller, Antje** (Vertreter/in)		
Seiffert, Cornelia	**Schrader, Kurt**		
Scholze, Dennis (Vertreter/in)	**Köster, Thorsten** (Vertreter/in)		
Wilimzig-Wilke, Simone			
Schütze, Annette (Vertreter/in)			

BIBS	Die Linke.
Dr. Büchs,Wolfgang	**Ohnesorge, Gisela**
Buchholz, Astrid (Vertreter/in)	**Sommerfeld, Udo** (Vertreter/in)
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

Grundmandate (mit beratender Stimme)

Die Fraktion P²	FDP
Hahn, Maximilian P.	**Lehmann, Carsten**
Bley, Christian (Vertreter/in)	**Möller, Mathias** (Vertreter/in)

2. Bürgermitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Dr. Eckhardt, Volker	Prof.Dr. h.c. Biegel, Gerd	Grumbach-Raasch, Edith	Hanker, Mirco
Hermann, Sigrid	Maul, Antje		

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 2 Grundmandatsinhaber
6 Bürgermitglieder
Vorsitzende/r des Seniorenrates
vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in
Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (AGW)

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Jaschinski-Gaus, Christiane	**Merfort, Claas**	**Naber, Annika**	**Dr. Müller, Hans E**
Bader, Nils (Vertreter/in)	**Bratschke, Kai-Uwe** (Vertreter/in)	**Dr. Flake, Elke** (Vertreter/in)	**Wirtz, Stefan** (Vertreter/in)
Johannes, Annette	**Mundlos, Heidemarie**	**Jalyschko, Lisa M.** (Vertreter/in)	**Scherf, Gunnar** (Vertreter/in)
Flake, Frank (Vertreter/in)	**Wendt, Thorsten** (Vertreter/in)		
Schütze, Annette	**Schrader, Kurt**		
Pantazis, Tanja (Vertreter/in)	**Schatta, Oliver** (Vertreter/in)		
Seiffert, Cornelia			
Wilimzig-Wilke, Simone (Vertreter/in)			

BIBS	Die Linke.
Buchholz, Astrid	**Ohnesorge, Gisela**
Dr. Büchs, Wolfgang (Vertreter/in)	**Sommerfeld, Udo** (Vertreter/in)
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

Grundmandate (mit beratender Stimme)

Die Fraktion P²	FDP
Hahn, Maximilian P.	**Lehmann, Carsten**
Bley, Christian (Vertreter/in)	**Möller, Mathias** (Vertreter/in)

2. Bürgermitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Paruschweski, Andreas	Wolnik, Christine	Baumgart, Michael	
Graßhoff, Arnim	Stühmeier, Gerrit		

Bauausschuss

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 2 Grundmandatsinhaber
6 Bürgermitglieder
vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Bader, Nils	**Köster, Thorsten**	**Jalyschko, Lisa-M.**	**Scherf, Gunnar**
Dobberphul, Manfred (Vertreter/in)	**Wendt, Thorsten** (Vertreter/in)	**Gries, Beate** (Vertreter/in)	**vom Hofe, Anneke** (Vertreter/in)
Johannes, Annette	**Keller, Antje**	**Dr. Mühlnickel, Rainer** (Verteter/in)	**Weber, Frank** (Vertreter/in)
Hahn, Susanne (Vertreter/in)	**Merfort, Claas** (Vertreter/in)		
Jordan, Uwe	**Manlik, Reinhard**		
Palm, Nicole (Vertreter/in)	**Edelmann, Peter** (Vertreter/in)		
Kühn, Detlef			
Schütze, Annette (Vertreter/in)			

BIBS	Die Linke.
Jenzen, Henning	**Sommerfeld, Udo**
Buchholz, Astrid (Vertreter/in)	**Ohnesorge, Gisela** (Vertreter/in)
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

Grundmandate (mit beratender Stimme)

Die Fraktion P²	FDP
Hahn, Maximilian P.	**Lehmann, Carsten**
Bley, Christian (Vertreter/in)	**Möller, Mathias** (Vertreter/in)

2. Bürgermitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Labitzke-Hermann, Nadine	Nordheim, Felix	Steinert, Horst-Dieter	Liebe, Wolfgang
Gaus, Gerald	Pohler, Maximilian		

Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: 13 Ratsmitglieder + 1 Grundmandatsinhaber

Besetzung:

Ratsmitglieder

SPD	**CDU**	**Bündnis 90/ Die Grünen**
Bratmann, Christoph	**Bratschke, Kai-Uwe**	**Böttcher, Helge**
Dobberphul, Manfred (Vertreter/in)	**Mundlos,Heidemarie** (Vertreter/in)	**Dr. Flake, Elke** (Vertreter/in)
Disterheft, Matthias	**Dr. Vollbrecht, Sebastian**	**Gries, Beate**
Graffstedt, Frank (Vertreter/in)	**Merfort, Claas** (Vertreter/in)	**Dr. Mühlnickel, Rainer** (Vertreter/in)
Flake, Frank	**Köster, Thorsten**	
Jaschinski-Gaus, Christiane (Vertreter/in)	**Schrader, Kurt** (Vertreter/in)	
Ihbe, Annegret		
Johannes, Annette (Vertreter/in)		

AfD	**BIBS**	**Die Linke.**
Wirtz, Stefan	**Jenzen, Henning**	**Sommerfeld, Udo**
Dr. Müller, Hans E. (Vertreter/in)	**Dr. Büchs,Wolfgang** (Vertreter/in)	**Ohnesorge, Gisela** (Vertreter/in)
Scherf, Gunnar (Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

Losentscheid zwischen den Fraktionen
Die Fraktion, auf die der Sitz nicht entfällt ist berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme **(Grundmandat)** in den Ausschuss zu entsenden.

Die Fraktion P².	**FDP**
☐ Sitz	☐ Sitz
☐ Grundmandat	☐ Grundmandat
Bley, Christian	**Möller, Mathias**
Hahn, Maximilian P. (Vertreter/in)	**Lehmann, Carsten** (Vertreter/in)

Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 2 Grundmandatsinhaber
6 Bürgermitglieder

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Disterheft, Matthias	**Schrader, Kurt**	**Gries, Beate**	**Dr. Müller, Hans E.**
Bader, Nils (Vertreter/in)	**Köster, Thorsten** (Vertreter/in)	**Naber, Annika** (Vertreter/in)	**Weber, Frank** (Vertreter/in)
		Dr. Blöcker, Helmut (Vertreter/in)	**vom Hofe, Anneke** (Vertreter/in)
Dobberphul, Manfred	**Wendt, Thorsten**		
Hahn, Susanne (Vertreter/in)	**Bratschke, Kai-Uwe** (Vertreter/in)		
Graffstedt, Frank	**Dr. Vollbrecht, Sebastian**		
Jordan, Uwe (Vertreter/in)	**Schatta, Oliver** (Vertreter/in)		
Wilimzig-Wilke Susanne			
Kühn, Detlef (Vertreter/in)			

BIBS	Die Linke.
Jenzen, Henning	**Sommerfeld, Udo**
Buchholz, Astrid (Vertreter/in)	**Schneider, Anke** (Vertreter/in)
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

Grundmandate (mit beratender Stimme)

Die Fraktion P²	FDP
Bley, Christian	**Lehmann, Carsten**
Hahn, Maximilian P. (Vertreter/in)	**Möller, Mathias** (Vertreter/in)

2. Bürgermitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Kutschenreiter, Uwe	Kornhaas, Sven	Brandt, Steffen	Rack, Bernhard
Schönbach, Stefanie	Langemann, Hans-Walter		

Grünflächenausschuss

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 2 Grundmandatsinhaber
6 Bürgermitglieder

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Hahn, Susanne	**Mundlos, Heidemarie**	**Dr. Mühlnickel, Rainer**	**Weber, Frank**
Dobberphul, Manfred (Vertreter/in)	**Manlik, Reinhard** (Vertreter/in)	**Gries, Beate** (Vertreter/in)	**Wirtz, Stefan** (Vertreter/in)
Johannes, Annette	**Edelmann, Peter**	**Dr. Blöcker, Helmut** (Vertreter/in)	**Dr. Müller, Hans E.** (Vertreter/in)
Graffstedt Frank (Vertreter/in)	**Dr. Vollbrecht, Sebastian** (Vertreter/in)		
Palm, Nicole	**Wendt, Thorsten**		
Scholze, Dennis (Vertreter/in)	**Wendroth, Klaus** (Vertreter/in)		
Wilimzig-Wilke, Simone			
Seiffert, Cornelia (Vertreter/in)			

BIBS	Die Linke.
Dr. Büchs,Wolfgang	**Schneider, Anke**
Jenzen, Henning (Vertreter/in)	**Sommerfeld, Udo** (Vertreter/in)
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

Grundmandate (mit beratender Stimme)

Die Fraktion P²	FDP
Bley, Christian	**Möller, Mathias**
Hahn, Maximilian P. (Vertreter/in)	**Lehmann, Carsten** (Vertreter/in)

2. Bürgermitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Weiß, Manfred	Spittel, Georg	Räder, Barbara	Hanker, Mirco
Kluth, Wilfried	Burkschat-Friedrichs, Uwe		

Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung:

I Stimmberechtigte Mitglieder

a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt bzw. vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind + 2 Grundmandatsinhaber

b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden

(Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll von den Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.)

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Frauen sein.

II. Beratende Mitglieder

Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss nachstehend aufgeführte weitere Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie
2. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
6. eine Lehrkraft,
7. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
8. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB),
11. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig

Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Die beratenden Mitglieder werden mit Ausnahme der Mitglieder zu Ziffer 1. und 2., die dem Jugendhilfeausschuss bereits Kraft Amtes angehören, vom Rat der Stadt durch Beschluss bestimmt. Die Hälfte der beratenden Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Frauen sein.

Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschuss teil, er kann sich vertreten lassen.

Besetzung:

1. Ratsmitglieder oder Frauen und Männer die in der Jugendhilfe erfahren sind

SPD	**CDU**	**Bündnis 90/ Die Grünen**
Flake, Frank	**Keller, Antje**	**Dr. Flake, Elke**
Jaschinski-Gaus, Christiane (Vertreter)	**Bakoben, Sandrine** (Vertreter/in)	**Naber, Annika** (Vertreter/in)
Jordan, Uwe	**Schatta, Oliver**	
Palm, Nicole (Vertreter/in)	**Erkalkan, Adnan** (Vertreter/in)	
Pantazis, Tanja		
Wilimzig-Wilke, Simone (Vertreter/in)		

AfD	**BIBS**	**Die Linke.**
Weber, Frank	**Bartsch, Sabine**	**Ohnesorge, Gisela**
vom Hofe, Anneke (Vertreter/in)	**Braunschweig,Bianca** (Vertreter/in)	**Sommerfeld, Udo** (Vertreter/in)

Grundmandate (mit beratender Stimme)

Die Fraktion P²	**FDP**
Hahn, Maxmilian P.	**Möller, Mathias**
Bley, Christian (Vertreter/in)	**Lehmann, Carsten** Vertreter/in)

2. Vertreterinnen und Vertreter der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

SPD	**CDU**	**Bündnis90/ Die Grünen**	**AfD**
Bitterberg, Dirk		**Matthias, Karin**	**Ploppa, Klaus-Peter**
Kröger, Gunter (Vertreter/in)	(Vertreter/in)	**Mette, Carola** (Vertreter/in)	Vertreter/in
Kroll, Hartmut			
Hartmann-Kasties, Susanne (Vertreter/in)	(Vertreter/in)		

3. Mitglieder des Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche

   Frau Jana Indenbirken Vertreter/in: Herr Ulrich Böß

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche

   Frau Raphaela Feist Vertreter/in: nicht benannt

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde

   Die jüdische Kultusgemeinde kann aus personellen Gründen keine Vertretung in den Ausschuss entsenden.

4. eine Lehrkraft

   Frau Dörthe von Hörsten Vertrer/in: Frau Maike Blickwede

5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte

   Herr Sven Klesse Vertreter/in: Herr Kay-Uve Höhns

6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau

   Frau Maybritt Hugo Vertreter/in: Frau Ulrike Adam

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

   die Bennenung erfolgt durch den AfI am 9.11.2016

8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB)

   Herr Volker Riegelmann Vertreter/in: Herr Jan Kiegeland

9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter

   Aus personellen Gründen kann das Amtsgericht keine Vertretung für den Ausschuss stellen.

10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei

    Herr Ralf Metschulat Vertreter/in: Frau Andrea Oelschläger

11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

    Frau Denise Steinert Vertreter/in: nicht benannt

12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig

    Frau Grit Heubner Vertreter/in: Frau Carola Ehlers

Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 13 Ratsmitglieder + 1 Grundmandatsinhaber
6 Bürgermitglieder
ein/e vom Umweltzentrum benannte/r Vertreter/in der Umweltverbände

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen
Dobberphul, Manfred	**Manlik, Reinhard**	**Dr. Mühlnickel, Rainer**
Disterheft, Matthias (Vertreter/in)	**Schrader, Kurt** (Vertreter/in)	**Jalyschko, Lisa-M.** (Vertreter/in)
Kühn, Detlef	**Merfort, Claas**	**Gries, Beate**
Flake, Frank (Vertreter/in)	**Köster, Thorsten** (Vertreter/in)	**Böttcher, Helge** (Vertreter/in)
Palm, Nicole	**Hinrichs, Björn**	
Jaschinski-Gaus Christiane (Vertreter/in)	**Edelmann, Peter** (Vertreter/in)	
Scholze, Dennis		
Seiffert, Cornelia (Vertreter/in)		

AfD	BIBS	Die Linke.
Scherf, Gunnar	**Dr. Büchs,Wolfgang**	**Schneider, Anke**
Weber, Frank (Vertreter/in)	**Buchholz, Astrid** (Vertreter/in)	**Sommerfeld, Udo** (Vertreter/in)
Wirtz, Stefan (Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

Losentscheid zwischen den Fraktionen
Die Fraktion, auf die der Sitz nicht entfällt ist berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme **(Grundmandat)** in den Ausschuss zu entsenden.

Die Fraktion P².	FDP
☐ Sitz	☐ Sitz
☐ Grundmandat	☐ Grundmandat
Bley, Christian	**Möller, Mathias**
Hahn, Maximilian P. (Vertreter/in)	**Lehmann, Carsten** (Vertreter/in)

2. Bürgermitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Becker, Frank-Andreas	Beck, Christian	Dr. Schröter, Frank	Jaecker, Patrick
Labitzke, William	Kyrath, Andreas		

Schulausschuss

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 2 Grundmandate
8 Bürgermitglieder mit Stimmrecht
davon
2 Vertreterinnen/Vertreter auf die Gruppe der Lehrkräfte,
2 Vertreterinnen/Vertreter auf die Gruppe der Eltern,
2 Vertreterinnen/Vertreter auf die Gruppe Schülerinnen/Schüler,
1 Vertreterin/Vertreter auf die Gruppe der Arbeitgeberverbände,
1 Vertreterin/Vertreter auf die Gruppe der Arbeitnehmerverbände

Zusammen mit diesen Vertreterinnen bzw. Vertretern soll eine doppelte Anzahl von Ersatzmitgliedern vorgeschlagen und berufen werden, die zugleich stellvertretende Mitglieder sind.

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Bratmann, Christoph	Schatta, Oliver	Naber, Annika	Wirtz, Stefan
Jordan, Uwe	Kaphammel, Anke		
Pantazis, Tanja	Bratschke, Kai-Uwe		
Scholze, Dennis			
BIBS	Die Linke.		
Buchholz, Astrid	Ohnesorge, Gisela		

Grundmandate (mit beratender Stimme)

FDP	Fraktion P²
Möller, Mathias	Hahn, Maximilian P.

2. Bürgermitglieder

Vertreterinnen bzw. Vertreter		**Ersatzmitglieder (zugleich stellv. Mitglieder)**	
1	Gruppe der Lehrkräfte		
1.1	Frau Kathleen Bosse (für die allgemein bildenden Schulen)	1.11 1.12	Herr Kai Pawletko Herr Thorsten Herla
1.2	Frau Margit Bentin (für die berufsbildenden Schulen)	1.21 1.22	Frau Jennifer Kramer Herr Jörg Bachmann
2	Gruppe der Eltern		
2.1	(für die allgemein bildenden Schulen)	2.11 2.21	
2.2	(für die berufsibildenden Schulen)	2.21 2.22	
3	Gruppe der Schülerinnen und Schüler		
3.1	Herr Ali Idris (für die allgemein bildenden Schulen)	3.11 3.12	Frau Luisa-Marie Heigl Frau Winkelmann
3.2	Frau Anahita Darestani (für die berufsbildenden Schulen)	3.21 3.22	Herr Lysander Berg NN
4	Organisationen der Arbeitgeberverbände		
4.1	Frau Sandra Marschall	4.11 4.12	Frau Daniela Knolle Frau Susanner Pless
5	Organisationen der Arbeitnehmerverbände		
5.1	Herr Jürgen Reuter	5.11 5.12	Frau Susanne Schmedt Herr Hansi Volkmann

Sportausschuss

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 2 Grundmandatsinhaber
6 Bürgermitglieder
Präsident/Präsidentin des Stadtsportbundes
Schulsportberater/in

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	**CDU**	**Bündnis 90/ Die Grünen**	**AfD**
Bader, Nils	**Wendroth, Klaus**	**Dr. Blöcker, Helmut**	**vom Hofe, Anneke**
Disterheft, Matthias (Vertreter/in)	**Manlik, Reinhard** (Vertreter/in)	**Dr. Mühlnickel,Rainer** (Vertreter/in)	**Dr. Müller, Hans E.** (Vertreter/in)
		Dr. Flake, Elke (Vertreter/in)	**Weber, Frank** (Vertreter/in)
Dobberphul, Manfred	**Edelmann, Peter**		
Jordan, Uwe (Vertreter/in)	**Schrader, Kurt** (Vertreter/in)		
Graffstedt, Frank	**Bratschke, Kai-Uwe**		
Kühn, Detlef (Vertreter/in)	**Keller, Antje** (Vertreter/in)		
Hahn, Susanne			
Scholze, Dennis (Vertreter/in)			

BIBS	**Die Linke.**
Jenzen, Henning	**Sommerfeld, Udo**
Dr. Büchs,Wolfgang (Vertreter/in)	**Schneider, Anke** (Vertreter/in)
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

Grundmandate (mit beratender Stimme)

Die Fraktion P²	**FDP**
Bley, Christian	**Lehmann, Carsten**
Hahn, Maximilian P. (Vertreter/in)	**Möller, Mathias** (Vertreter/in)

2. Bürgermitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Blume, Ursula	Mengersen, Frank	Diekmann, Jörg	
Rasehorn, Michael	Kraj, Michael W.		

Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 2 Grundmandatsinhaber
6 Bürgermitglieder

Besetzung:

1. Ratsmitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Graffstedt, Frank	**Hinrichs, Björn**	**Böttcher, Helge**	**Scherf, Gunnar**
Disterheft, Matthias (Vertreter/in)	**Wendroth, Klaus** (Vertreter/in)	**Dr. Blöcker, Helmut** (Vertreter/in)	**vom Hofe, Anneke** (Vertreter/in)
		Naber, Annika (Vertreter/in)	**Dr. Müller, Hans E.** (Vertreter/in)
Ihbe, Annegret	**Schatta, Oliver**		
Kühn, Detlef (Vertreter/in)	**Manlik, Reinhard** (Vertreter/in)		
Schütze, Annette	**Merfort, Claas**		
Pantazis, Tanja (Vertreter/in)	**Keller, Antje** (Vertreter/in)		
Seiffert, Cornelia			
Wilimzig-Wilke, Simone (Vertreter/in)			

BIBS	Die Linke.
Jenzen, Henning	**Sommerfeld, Udo**
Buchholz, Astrid (Vertreter/in)	**Ohnesorge, Gisela** (Vertreter/in)
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

Grundmandate (mit beratender Stimme)

Die Fraktion P²	FDP
Bley, Christian	**Lehmann, Carsten**
Hahn, Maximilian P. (Vertreter/in)	**Möller, Mathias** (Vertreter/in)

2. Bürgermitglieder

SPD	CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	AfD
Weichelt, Andreas	Ueberschär, Carsten	Kubitza, Karl-Heinz	Büttner, Falko
Stassek, Eva	Kleinke, Sabine		

Umlegungsausschuss I und II

Zusammensetzung:

A 1 vorsitzendes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt
1 stellvertretendes vorsitzendes Mitglied

B 1 Mitglied mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
1 Stellvertreter/in

C 1 Mitglied mit Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst Fachrichtung Hochbau oder Städtebau oder einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen
1 Stellvertreter/in

D 1 Sachverständige/r für die Grundstückswertermittlung
1 Stellvertreter/in

E 3 Ratsmitglieder
3 Stellvertreter/innen

Die vier Fachmitglieder (A bis D) der Umlegungsausschüsse werden vom Rat durch Einzelwahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Das vorsitzende Mitglied und die Fachmitglieder (A bis D) dürfen weder dem Rat noch der Verwaltung der Stadt angehören.
Die den Ausschüssen als **Ratsmitglieder (E)** angehörenden Mitglieder bleiben im Amt bis der neue Rat ihre Nachfolge bestimmt hat. Die drei Ratsmitglieder sowie deren Stellvertreter/innen sollten für beide Ausschüsse identisch sein.
Da die nicht dem Rat angehörenden Fachmitglieder der Umlegungsausschüsse in den Ratssitzungen am 19. Juni 2012, 18. September 2012 und 17. Dezember 2013 auf die Dauer von 5 Jahren berufen wurden, sind diese Mitglieder nicht zu wählen.

Besetzung:

Ratsmitglieder (E) *)

SPD	**CDU**	**Bündnis 90/ Die Grünen**
Dobberphul, Manfred	**Manlik, Reinhard**	**Gries, Beate**
Disterheft, Matthias (Vertreter/in)	**Merfort, Claas** (Vertreter/in)	**Böttcher, Helge** (Vertreter/in)

Hinweis: Grundmandate entfallen

***)** Die drei Ratsmitglieder sowie deren Stellvertreter/innen sollten für beide Ausschüsse identisch sein

Ausschüsse nach §§ 71, 73 NKomVG der XIX. Wahlperiode
- 1. Nov. 2016 bis 31. Okt. 2021 -

- Ausschussvorsitze –

Ausschuss	Frak-tion	Vorsitzende/r	Frak-tion	Stellv. Vorsitzende/r
1. Ausschuss für Integrationsfragen				
2. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft				
3. Ausschuss für Soziales und Gesundheit				
4. Bauausschuss				
5. Feuerwehrausschuss				
6. Finanz- und Personal-ausschuss				
7. Grünflächenausschuss				
8. Jugendhilfeausschuss				
9. Planungs- und Umwelt ausschuss				
10. Schulausschuss				
11. Sportausschuss				
12. Wirtschaftsausschuss				

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) -Auszug-
vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576),

§ 71
Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. [2]Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. [3]Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe_ zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. [4]Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. [5]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. [6]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [7]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) [1]Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. [2]Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. [3]In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. [3]Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. [2]Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. [3]Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. [4]Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) [1]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. [2]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. [3]Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. [4]Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) [1]Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. [2]Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. [3]Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder
2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

§ 73
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

[1]Die §§ 71 und 72 sind auf Ausschüsse der Kommune anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. [2]Die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

TOP 9.1

16-03212
Antrag (öffentlich)

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

Betreff:
Interfraktioneller Änderungsantrag zur Vorlage 16-03115 (Bildung von Ausschüssen nach §§ 71 und 73 NKomVG)

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	28.10.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Punkt 5.3 (Sachverständige im Bauausschuss) der Verwaltungsvorlage wird ergänzt um:
"die/der vom Vorstand des Seniorenrates bestimmte Vertreterin/Vertreter"

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage:

Bildung von Ausschüssen nach §§ 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1004111&noCache=1

Sachverhalt:
Bereits in der 18. Wahlperiode hat ab Anfang 2015 ein Vertreter des Seniorenrates an den Sitzungen des Bauausschusses teilgenommen, jedoch nicht mit den gleichen Rechten ausgestattet wie ein Bürgermitglied. Die Folge war, dass der Vertreter des Seniorenrates zum einen kein offizielles Rederecht hatte und zum anderen die Sitzung nach Beendigung des öffentlichen Teils verlassen musste. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Verwaltungsvorlage wird ein/e vom Vorstand des Seniorenrates bestimmte/r Vertreter/in nicht nur den Bürgermitgliedern sondern auch dem bereits vorgesehenen Vertreter des Behindertenbeirates gleichgestellt.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03114
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bildung des Ältestenrates

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
Der Rat der Stadt beschließt die Bildung des Ältestenrates und die Sitzverteilung, wie sie sich aus der Anlage 1 auf Grund der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen ergibt.

Sachverhalt:
Nach § 6 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) besteht der Ältestenrat aus neun Mitgliedern:

- der oder dem Ratsvorsitzenden
- dem Oberbürgermeister
- den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern nach § 10 Absatz 6 GO
- bis zu sechs von den Fraktionen oder Gruppen zu benennenden Ratsmitgliedern.

Die GO bestimmt, dass bei der Besetzung § 71 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) Anwendung findet. Die oder der Ratsvorsitzende und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister werden auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen angerechnet; steht einer Fraktion oder Gruppe danach noch ein Sitz zu, ist vorrangig die/der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende zu benennen. Soweit sie nicht bereits nach der Sitzverteilung Mitglieder des Ältestenrates sind, sind zusätzlich die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden und die stellvertretenden Ratsvorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen..

Die Berechnung der Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG ergibt für die Vergabe des 8. Sitzes für die Fraktionen BIBS und Die Linke. gleiche Zahlenbruchteile, so dass ein Losentscheid zwischen den Fraktionen erforderlich ist.

Ein Mitglied des Ältestenrates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann durch eine/ einen der beiden von seiner Ratsfraktion benannten Vertreterinnen/Vertreter vertreten werden.

Die sich hiernach ergebende Sitzverteilung stellt der Rat durch Beschluss fest.

Der Rat kann einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Markurth

Anlage/n:

Anlage 1

Ältestenrat

Zusammensetzung: Ratsvorsitzende/ Ratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 10 Abs. 6 GO
bis zu 6 Ratsfrauen und Ratsherren

Rechtsgrundlage: **§ 6 GO**

Besetzung:

SPD	**CDU**	**Bündnis 90/ Die Grünen**	**AfD**
Bratmann, Christoph	**Wendroth, Klaus**	**Dr. Blöcker, Helmut**	**Dr. Müller, Hans E.**
Graffstedt, Frank	**Kaphammel, Anke**		
Ihbe, Annegret			

Vertreterinnen/Vertreter:

Flake, Frank	**Edelmann, Peter**	**Naber, Annika**	**Weber, Frank**
Palm, Nicole	**Manlik, Reinhard**	**Dr. Flake, Elke**	**Scherf, Gunnar**

Losentscheid zwischen den Fraktionen

Der Losentscheid entfällt, da sich die Fraktionen einvernehmlich geeinigt haben.

BIBS	**Die Linke.**
☐ **Sitz**	☒ **Sitz**
Jenzen, Henning	**Sommerfeld, Udo**
Dr. Büchs,Wolfgang (Vertreter/in)	**Ohnesorge, Gisela** (Vertreter/in)
_____ (Vertreter/in)	_____ (Vertreter/in)

Die bzw. der Fraktionsvorsitzende der Fraktion, auf die das Los nicht entfällt, ist berechtigt mit beratender Stimme teilzunehmen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03111
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0300 Rechtsreferat	21.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung bekannt zu machen und ggf. notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Begründung:

Dem Rat wird vorgeschlagen, den Fachausschüssen des Rates weitere Zuständigkeiten zu übertragen (§ 6), die Vorschrift zu den Beamten auf Zeit an die gesetzliche Regelung anzugleichen (§ 10), die Zuständigkeit der Stadtbezirksräte klarzustellen (§ 16) und die Regelungen zu den Ton- und Videoaufzeichnungen in die Hauptsatzung zu überführen (§§ 17, 18).

Hierzu im Einzelnen:

I. Beschließende Ausschüsse (§ 6)

1. Finanz- und Personalausschuss (§ 6 Ziffer 1)

- lit. a)

Bei der Vorbereitung vieler Anweisungsbeschlüsse hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass der Wortlaut der bisherigen Hauptsatzungsregelung nicht alle Fallgestaltungen erfasst, in denen die Entscheidung des FPA aufgrund der sachlichen Bedeutung angemessen ist. Zum Beispiel war bisher nur die Zuständigkeit für die Gesellschaften auf den FPA übertragen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist. Jetzt soll klargestellt werden, dass (erst recht) die mittelbaren Beteiligungen mit aufgeführt werden. Das gleiche gilt für die Erwähnung von „leitenden Mitarbeitern“ neben den Geschäftsführern oder die Ergänzung der notwendigen „Bestellung“ von Geschäftsführern neben ihren Dienstverträgen. Die erkannten Lücken im Wortlaut sollen mit den vorgeschlagenen Änderungen geschlossen werden.

- lit. d)

In der bisherigen Fassung der Hauptsatzung ist unter lit. d) lediglich die „Veräußerung von städtischen Grundstücken“ auf den Finanz- und Personalausschuss delegiert. Dies führte dazu, dass bei anderen Grundstücksgeschäften (Ankauf, Ausgabe von Erbbaurechten o.ä.) nach wie vor die Zuständigkeit des VA im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen gegeben

war. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, warum die Entscheidung über die übrigen Grundstücksgeschäfte nicht auch auf den Fachausschuss übertragen werden sollte.

2. Bauausschuss (§ 6 Ziffer 2)

Aktuell muss der Verwaltungsausschuss über Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD) beschließen. Da der Bauausschuss nach § 6 Ziffer 2 c) abschließend über die wesentlich gewichtigeren Aufgaben „Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen“ entscheidet, soll ihm auch die Entscheidungshoheit für die OD-Festsetzungen übertragen werden.

3. Planungs- und Umweltausschuss (§ 6 Ziffer 4)

- lit. a)

Die Festlegung des zuständigen Gremiums (Planungs- und Umweltausschuss oder Stadtbezirksrat) hat in der Vergangenheit bei Brückenbaumaßnahmen zu Schwierigkeiten geführt. Es soll daher klargestellt werden, dass Planungsbeschlüsse zu Brücken ausschließlich im Planungs- und Umweltausschuss gefasst werden.

- lit. b)

Mit dem Klammerzusatz wird festgeschrieben, dass auch Zustimmungen zum Planverzicht abschließend im Planungs- und Umweltausschuss behandelt werden (z.B. Stadtbahnneubau in unveränderter Gleislage).

- lit. e)

Da die anstehenden Einzelbeschlüsse in Sanierungsangelegenheiten häufig die Kenntnis des gesamten Sanierungsprojekts voraussetzt, sollen künftig alle Entscheidungen zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen auch im zugehörigen Fachausschuss gebündelt werden. Ausgenommen ist die konkrete Umsetzung einzelner Baumaßnahmen. Vor diesem Hintergrund wird die Zuordnung dieser Maßnahmen zum Planungs- und Umweltausschuss als sachgerecht und sinnvoll angesehen.

- lit. f)

Die Regelung dient der Anpassung an die Zuständigkeitszuweisungen für die Vergabe von Zuschüssen bei den anderen Fachausschüssen (vgl. Ziffer 5 lit. a), Ziffer 8 lit. b)).

- lit. g)

Verkehrsplanungen sollen grundsätzlich im Fachausschuss abschließend behandelt werden.

- lit. h)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. September 2013 der Neustrukturierung der Dez. III und VII zugestimmt, in dessen Folge aufgrund der fachlichen Zusammenhänge die damalige Abteilung 67.1 Planung und Neubau aus dem FB 67 Stadtgrün und Sport herausgelöst wurde und dem Fachbereich 61 zugeordnet wurde.

Diese organisatorische Änderung ist jetzt in der Ausweisung der Zuständigkeiten der Ratsausschüsse nachzuholen und dem Planungs- und Umweltausschuss die umfassende Kompetenz zur Behandlung von Vorlagen zu den genannten Maßnahmen zuzuordnen. Die Weiterführung der vor der Neustrukturierung der Dezernate bestehenden Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Planungs- und Umweltausschuss und Grünflächenausschuss ist damit sachlich nicht mehr begründet und für die neue Ratsperiode damit aufzulösen.

4. Sportausschuss (§ 6 Ziffer 5)

Ziel ist es, den VA durch die Übertragung weiterer Beschlusskompetenzen zu entlasten. Hierfür soll dem Sportausschuss die Zuständigkeit für die Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheimen, für Auftragsvergaben gemäß VOL sowie für Planung, Bau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten übertragen werden.

5. Grünflächenausschuss (§ 6 Ziffer 6)

Ziel ist es, den VA durch die Übertragung weiterer Beschlusskompetenzen zu entlasten. Hierfür soll dem Grünflächenausschuss die Zuständigkeit für Umbau, Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen und vergleichbaren Anlagen sowie für Auftragsvergaben gemäß VOL übertragen werden. Weiterhin sollen Auftragsvergaben für Fahrzeugbeschaffungen nun analog der Beschlusskompetenz des Feuerwehrausschusses bzgl. der Auftragsvergaben für die Fahrzeugbeschaffung behandelt werden.

6. Sozialausschuss (§ 6 Ziffer 7)

Die Ergänzung dient der Anpassung an die aktuellen verwaltungsinternen Zuständigkeiten.

7. Wirtschaftsausschuss (§ 6 Ziffer 9)

Bei den neuen Vorschlägen „Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und Fachkräfteentwicklung“ und „Förderung von Maßnahmen der Kultur- und Kreativwirtschaft“ aus dem Haushaltsansatz der Stabsstelle Wirtschaftsdezernat handelt es sich um Themen, die direkt die wirtschaftlichen Belange und die unternehmerischen Tätigkeiten in der Stadt Braunschweig betreffen. In den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses werden die Projekte von den Projektverantwortlichen detailliert und transparent dargestellt. Inhaltliche Nachfragen können direkt beantwortet werden. Dadurch erhalten die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die notwendigen Informationen, um sachgerecht, eigenständig und zeitnah eine Entscheidung treffen zu können.

Die KMU-Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in Unternehmen hat wegen des Auslaufens der EFRE-Förderperiode 2007 - 2013 ihre Gültigkeit zum 31.12.2013 verloren. Daher ist dieser Punkt nicht erneut mit aufgenommen worden.

II. Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit (§ 10)

Die Aufnahme der Amtsbezeichnung „Stadtkämmerin“ bzw. „Stadtkämmerer“ dient der Angleichung an die Regelung des § 108 Abs. 1 NKomVG. Hierdurch wird der Begriff für die/den für das Finanzwesen zuständige/n Beamtin/Beamten wieder satzungsgemäß etabliert.

III. Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte (§ 16)

Zur Vermeidung von Missverständnissen soll klargestellt werden, dass die Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Stadtbezirksräte nur für Angelegenheiten gilt, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht. In allen anderen Fällen bleibt es weiterhin bei der kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebenen Zuständigkeitsverteilung zwischen Rat, OB und VA. Diese Klarstellung führt nicht zu einem Kompetenzverlust der Stadtbezirksräte.

IV. Ton- und Videoaufzeichnungen (§§ 17, 18)

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sieht vor, dass Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung in öffentlichen Sitzungen sowie die Übertragung von Aufnahmen nur durch Hauptsatzung zugelassen werden können. Es wird daher erforderlich, die Regelungen in der Geschäftsordnung zu den Ton- und Videoaufzeichnungen (§§ 43, 43a) zu streichen und in die Hauptsatzung zu überführen.

Die inhaltlichen Ergänzungen gegenüber der bisherigen Fassung der Hauptsatzung sind in der Anlage 2 durch farbliche Markierungen hervorgehoben.

Markurth

Anlage/n:
Anlage 1: Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
Anlage 2: Neue Fassung der Hauptsatzung mit farblich markierten Ergänzungen

Anlage 1

Dritte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 01. November 2016

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 08. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 28. Februar 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 5. März 2012, S. 19) wird wie folgt geändert:

A. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„**§ 6**
Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Finanz- und Personalausschuss:

   a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
      - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
      - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
      - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
      - zur Änderung bzw. Neufassung von Gesellschaftsverträgen
      - zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern
      - zum Abschluss bzw. zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter
   b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
   c) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
   d) Grundstücksgeschäfte
   e) Auftragsvergaben für Informationstechnologie und Telekommunikation sowie Beschaffungen zur Gewährleistung des inneren Dienstbetriebes
   f) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche Finanzen sowie Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

2. Auf den Bauausschuss:

   a) Beschlüsse über Objekt- und Kostenfeststellung bei Baumaßnahmen
   b) Auftragsvergaben für Baumaßnahmen
   c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
   d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
   e) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen

3. Auf den Feuerwehrausschuss:

   Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung

4. Auf den Planungs- und Umweltausschuss:

   a) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist) und Brücken
   b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)
   c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
   d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
   e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
   f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Klimaschutz sowie Vergabe von Zuschüssen für Baulückenschließungen
   g) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
   h) Umgestaltung von Platzflächen, Neubau von Grünflächen (ohne Sportflächen, Kleingartenanlagen und Friedhöfe), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden außerhalb von Bestandsflächen, Begrünung von neugebauten Straßen

5. Auf den Sportausschuss:

   a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
   b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
      - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
      - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
   c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
   d) Auftragsvergaben gemäß VOL im Aufgabengebiet Sport des Fachbereichs Stadtgrün und Sport
   e) Planung, Bau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Grünflächenausschuss:

   a) Umbau, Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden, Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
   b) Planung und Neubau von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
   c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
   d) Auftragsvergaben für Fahrzeugbeschaffungen (z.B. Arbeitsmaschinen, PKW, leichte LKW, schwere Nutzfahrzeuge) mit Ausnahme der Auftragsvergaben des Fachbereichs Feuerwehr
   e) Auftragsvergaben gemäß VOL in den Aufgabengebieten Stadtgrün und Friedhofs- und Bestattungswesen des Fachbereichs Stadtgrün und Sport

7. Auf den Sozialausschuss:

   Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

   a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
   b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
   c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrabeigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

   Beschlüsse über die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und Fachkräfteentwicklung, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Zuwendungen/Zuschüsse aus dem Baustellen- und dem Existenzgründerfonds."

B. § 10 wird wie folgt geändert:

„§ 10
Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit. Die/der für das Finanzwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerin/Stadtkämmerer. Die/der für das Bauwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat. Im Übrigen lautet die Amtsbezeichnung Stadträtin/Stadtrat."

C. § 16 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 16
Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte

(1) Neben den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen entscheiden die Stadtbezirksräte in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht:

1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z. B. Teiche, kleine Waldungen).

2. Längerfristige ausschließliche Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt.

3. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden.

4. Festlegung von Prioritäten zur Einrichtung von Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt.

5. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in Waldungen und Forstanlagen.

6. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.

7. Die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.

8. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Objekten, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.

9. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist."

D. Nach § 16 werden die §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17
Ton- und Videoaufzeichnungen

(1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Sätze 5 und 6 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.

(2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.

(3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnung, die ausschließlich Redebeiträge ihrer Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Ton- und Videoaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört bzw. angesehen werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten.

(4) Für Dritte können schriftliche Auszüge von der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3) nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Ton- und Videoaufzeichnungen ihrer Beiträge oder sie aufnehmende Sequenzen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von einem Antrag i.S.v. Satz 2 betroffene Ratsmitglieder sind daher vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach ihrem Einverständnis zu befragen. Lehnt ein Ratsmitglied die Weitergabe seines Beitrags oder einer es aufnehmenden Sequenz ab, so darf die Aushändigung insoweit nicht erfolgen.

(5) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.

(6) Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

(7) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 4 und 6 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen. Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 keine Anwendung.

§ 18
Videoübertragung im Internet

(1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 17 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.

(2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Daneben steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Sätze 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.“

E. Der bisherige § 17 wird zu § 19.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.
Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Anlage 2

Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011

(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 1. November 2016, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. … vom …, S. …)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Braunschweig“ und die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt als Wappen im silbernen Schilde einen steigenden links (heraldisch rechts) gewendeten roten Löwen mit weißen Zähnen, roter Zunge und schwarzen Krallen. Die Schildbreite verhält sich zur Schildhöhe wie 6 : 7. Für die heraldische Gestaltung des Wappens ist der Wappenbrief vom 15. Oktober 1438 maßgebend.

(2) Die Farben der Stadt sind Rot und Weiß.

(3) Die Stadtflagge zeigt in gleichbreiten Querstreifen oben die Farbe Rot und unten die Farbe Weiß. Im Schnittpunkt der Diagonalen der Flagge, jedoch etwas nach dem Flaggenstock hin verschoben, befindet sich das Stadtwappen; der Löwe ist nach dem Flaggenstock gewendet. Die Höhe des Wappens entspricht etwa zwei Drittel der Breite des Flaggentuches. Die Länge der Flagge verhält sich zur Breite wie 3 : 2. Die Stadtflagge kann auch die Form der so genannten Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.

(4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt den Wappenlöwen mit der Umschrift

Stadt Braunschweig,

soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 3
Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 300.000 Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
b) den Beigeordneten,
c) den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG,
d) den anderen Beamtinnen auf Zeit/Beamten auf Zeit.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6
Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Finanz- und Personalausschuss:

   a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
      - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
      - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
      - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
      - zur Änderung bzw. Neufassung von Gesellschaftsverträgen
      - zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern
      - zum Abschluss bzw. zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter
   b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
   c) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
   d) Grundstücksgeschäfte
   e) Auftragsvergaben für Informationstechnologie und Telekommunikation sowie Beschaffungen zur Gewährleistung des inneren Dienstbetriebes
   f) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche Finanzen sowie Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

2. Auf den Bauausschuss:

   a) Beschlüsse über Objekt- und Kostenfeststellung bei Baumaßnahmen
   b) Auftragsvergaben für Baumaßnahmen
   c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
   d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
   e) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen

3. Auf den Feuerwehrausschuss:
   Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung

4. Auf den Planungs- und Umweltausschuss:

   a) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist) und Brücken
   b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)
   c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
   d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
   e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
   f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Klimaschutz sowie Vergabe von Zuschüssen für Baulückenschließungen
   g) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
   h) Umgestaltung von Platzflächen, Neubau von Grünflächen (ohne Sportflächen, Kleingartenanlagen und Friedhöfe), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden außerhalb von Bestandsflächen, Begrünung von neugebauten Straßen

5. Auf den Sportausschuss:

   a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
   b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
      – die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
      – die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
   c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
   d) Auftragsvergaben gemäß VOL im Aufgabengebiet Sport des Fachbereichs Stadtgrün und Sport
   e) Planung, Bau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Grünflächenausschuss:
   a) Umbau, Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden, Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
   b) Planung und Neubau von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
   c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
   d) Auftragsvergaben für Fahrzeugbeschaffungen (z.B. Arbeitsmaschinen, PKW, leichte LKW, schwere Nutzfahrzeuge) mit Ausnahme der Auftragsvergaben des Fachbereichs Feuerwehr
   e) Auftragsvergaben gemäß VOL in den Aufgabengebieten Stadtgrün und Friedhofs- und Bestattungswesen des Fachbereichs Stadtgrün und Sport

7. Auf den Sozialausschuss:
   Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

   a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
   b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung

c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrabeigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

   Beschlüsse über die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und Fachkräfteentwicklung, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Zuwendungen/Zuschüsse aus dem Baustellen- und dem Existenzgründerfonds.

§ 7
Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 8
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Zu ihrer Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und zu deren Erläuterung soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile des Stadtgebiets durchführen. Für die Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 9
Anregungen und Beschwerden

(1) Der Rat überträgt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Verwaltungsausschuss, der dem Rat über seine Entscheidungen berichtet.

(2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, die überwiegend beleidigenden oder querulatorischen Inhalts sind, ein rechtlich verbotenes Tun verlangen oder gegenüber einer bereits erledigten Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).

(4) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Ebenso kann die Beratung zurückgestellt werden, solange der Anforderung nach Absatz 2 nicht entsprochen ist.

§ 10
Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit. Die/der für das Finanzwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerin/Stadtkämmerer. Die/der für das Bauwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat. Im Übrigen lautet die Amtsbezeichnung Stadträtin/Stadtrat.

§ 11
Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird durch die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat als allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter vertreten. Die anderen Dezernentinnen und Dezernenten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ständig in Angelegenheiten, die die ihnen zugewiesenen Dezernatsbereiche betreffen.

§ 12
Schriftverkehr und Unterzeichnung

(1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig“ geführt.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig Die Oberbürgermeisterin“/„Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister“. Sie/er regelt die Unterschriftsbefugnis der städtischen Bediensteten.

§ 13
Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.

(2) Verordnungen und Satzungen sowie der Flächennutzungsplan sind im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“, tierseuchenbehördliche Verordnungen in der „Braunschweiger Zeitung“ zu verkünden.

(3) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der „Braunschweiger Zeitung“ oder durch mindestens zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) und durch Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges in der vorgenannten Zeitung. Erscheint die vorgenannte Zeitung nicht, so erfolgt der Hinweis stattdessen im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(5) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, insbesondere Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Stadtbezirksräte sind rechtzeitig vor der Sitzung in der „Braunschweiger Zeitung“ bekannt zu machen. Satz 1 gilt für die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14
Stadtbezirke

(1) Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist in 19 Stadtbezirke eingeteilt.

(2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 65 000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(3) Die Grenzen der Stadtbezirke sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung sind, eingetragen. Diese Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.

(4) Die Stadtbezirke sind wie folgt benannt:

Stadtbezirk 112: Wabe-Schunter-Beberbach
Stadtbezirk 113: Hondelage
Stadtbezirk 114: Volkmarode
Stadtbezirk 120: Östliches Ringgebiet
Stadtbezirk 131: Innenstadt
Stadtbezirk 132: Viewegsgarten–Bebelhof
Stadtbezirk 211: Stöckheim-Leiferde
Stadtbezirk 212: Heidberg–Melverode
Stadtbezirk 213: Südstadt–Rautheim–Mascherode
Stadtbezirk 221: Weststadt
Stadtbezirk 222: Timmerlah-Geitelde-Stiddien
Stadtbezirk 223: Broitzem
Stadtbezirk 224: Rüningen
Stadtbezirk 310: Westliches Ringgebiet
Stadtbezirk 321: Lehndorf-Watenbüttel
Stadtbezirk 322: Veltenhof-Rühme
Stadtbezirk 323: Wenden-Thune-Harxbüttel
Stadtbezirk 331: Nordstadt
Stadtbezirk 332: Schunteraue

§ 15
Stadtbezirksräte

(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Stadtbezirks. Es ist die Einwohnerzahl des Bezirks maßgebend, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung durch die Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung des Melderegisters für einen mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt.

(2) Gemäß §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 NKomVG in der zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung geltenden Fassung beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Bezirken

mit 2 001 bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 7 Mitglieder,
mit 5 001 bis 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 9 Mitglieder,
mit 7 001 bis 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 11 Mitglieder,
mit 9 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 13 Mitglieder,
mit 11 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 15 Mitglieder,
mit 15 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder,
mit 25 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19 Mitglieder.

(3) Ratsmitglieder gehören dem Stadtbezirksrat des Stadtbezirks, in dem sie wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, mit beratender Stimme an, wenn sie nicht schon gewähltes Mitglied dieses Stadtbezirksrates sind.

§ 16
Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte

(1) Neben den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen entscheiden die Stadtbezirksräte in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht:

1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z. B. Teiche, kleine Waldungen).

2. Längerfristige ausschließliche Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt.

3. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden.

4. Festlegung von Prioritäten zur Einrichtung von Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt.

5. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in Waldungen und Forstanlagen.

6. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.

7. Die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.

8. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Objekten, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.

9. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.

(2) Den Stadtbezirksräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 17
Ton- und Videoaufzeichnungen

(1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sit-

zungen dienen. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Sätze 5 und 6 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.

(2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.

(3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnung, die ausschließlich Redebeiträge ihrer Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Ton- und Videoaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört bzw. angesehen werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten.

(4) Für Dritte können schriftliche Auszüge von der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3) nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Ton- und Videoaufzeichnungen ihrer Beiträge oder sie aufnehmende Sequenzen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von einem Antrag i.S.v. Satz 2 betroffene Ratsmitglieder sind daher vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach ihrem Einverständnis zu befragen. Lehnt ein Ratsmitglied die Weitergabe seines Beitrags oder einer es aufnehmenden Sequenz ab, so darf die Aushändigung insoweit nicht erfolgen.

(5) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.

(6) Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.

(7) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 4 und 6 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen. Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 keine Anwendung.

§ 18
Videoübertragung im Internet

(1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 17 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.

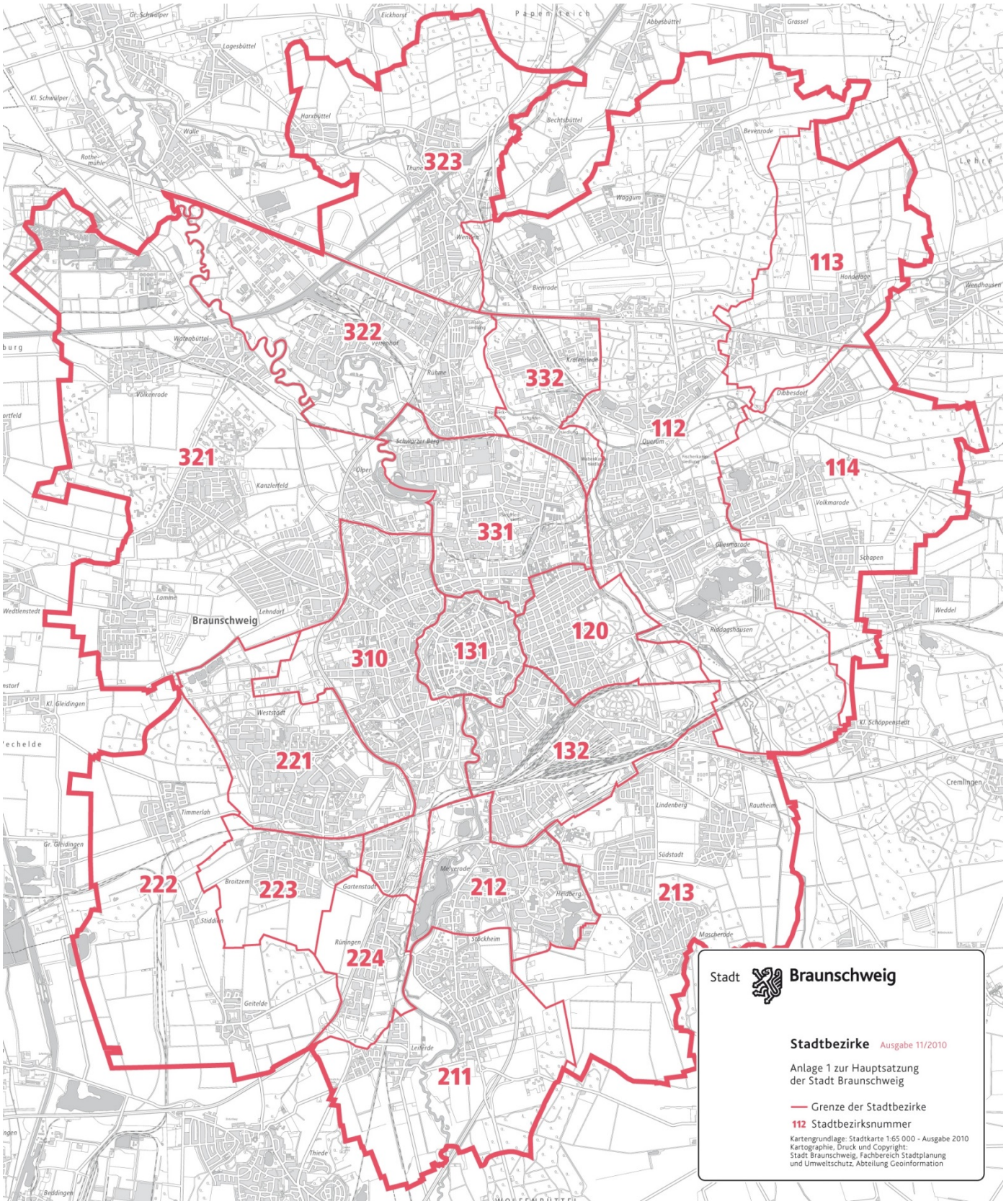
(2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Danaben steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 28 vom 22. November 2006) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 23. März 2011) außer Kraft.

Braunschweig, den 9. November 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat


323
322
321
332
331
112
113
114
120
131
310
221
132
222
223
212
213
224
211
Braunschweig
Stadt Braunschweig
Stadtbezirke Ausgabe 11/2010
Anlage 1 zur Hauptsatzung
der Stadt Braunschweig
Grenze der Stadtbezirke
112 Stadtbezirksnummer
Kartengrundlage: Stadtkarte 1:65 000 - Ausgabe 2010
Kartographie, Druck und Copyright:
Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz, Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03033
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung von zwei städtischen Vertretern als Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
„Als städtische Mitglieder im Grundstücksverkehrsausschuss bei der Stadt Braunschweig werden bestellt:

1. Ratsherr Matthias Disterheft

2. Herr Hennig Brandes

Sachverhalt:

Nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 ist in Landkreisen und kreisfreien Städten ein Grundstücksverkehrsausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss bzw. sein rechtlicher Vorläufer besteht in der Stadt Braunschweig bereits seit 1948. Aufgabe des Grundstücksverkehrsausschusses ist es, über Genehmigungsanträge zu entscheiden, die aufgrund von Veräußerungsvorgängen und Pachtverträgen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu stellen sind.

Dem Grundstücksverkehrsausschuss gehören an:

1. drei vom Rat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen sowie

2. zwei vom Rat gewählte Personen, die zum Rat wählbar sein müssen.

Zu 2. wurden der Ratsherr Manfred Pesditschek und der damalige Ratsherr Hennig Brandes für die Dauer der letzten Wahlperiode des Rates mit Ratsbeschluss vom 08. November 2011 (Drucksache 14630/11) als städtische Vertreter in den Grundstücksverkehrsausschuss bestellt.

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion wurde mit Ratsbeschluss vom 24.03.2015 (Drucksache 17466/15) der Ratsherr Manfred Pesditschek für die restliche Dauer der Wahlperiode des Rates durch den Ratsherrn Manfred Dobberphul als Mitglied im Grundstücksverkehrs-ausschuss ersetzt. Herr Brandes blieb nach Niederlegung seines Ratsmandates weiterhin Mitglied im Grundstücksverkehrsausschuss.

Mit gleichem Ratsbeschluss wurden die von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Personen

- Frau Ingeborg Ehlers-Dönni, Geiteldestr. 15, 38122 Braunschweig
- Herrn Friedrich Steinborn, Wilsedeweg 4 A, 38110 Braunschweig
- Herrn Manfred Walkemeyer, Große Straße 9 A, 38116 Braunschweig

für die Dauer von sechs Jahren (Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung) gewählt.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode des Rates sind die zwei Personen zu 2. vom Rat neu zu wählen. Vorschlagsberechtigt sind in Anwendung der §§ 71 und 73 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Fraktionen der SPD und CDU jeweils für ein Ausschussmitglied. Die gewählten Vertreter/innen sollten aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sein, die volkswirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs zu beurteilen. Sie dürfen nicht gleichzeitig ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen sein. Sie müssen nicht Ratsfrauen oder Ratsherren sein.

Geiger

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03128
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung von Vertretern der Stadt in Gesellschafterversammlungen oder der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organen

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„1. Die derzeitigen Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen der in den Anlagen 1 bis 16 genannten Gesellschaften werden abberufen.

2.1 Mit Beginn der XIX. Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig werden jeweils 4 Vertreter - sofern gesellschaftsvertraglich keine andere Anzahl festgelegt ist – in Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften und der im Konzern der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingegliederten Beteiligungen entsandt.

2.2 Die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen werden nach den Fraktions- bzw. Gruppenvorschlägen entsprechend den in den Anlagen 1 bis 8 aufgeführten Beschlüssen entsandt.

3.1 Die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen werden gemäß den in den Anlagen 9 bis 16 aufgeführten Wahlergebnissen entsandt.

3.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertretungsvollmacht für Gesellschafterversammlungen in städtischen Beteiligungen zu erteilen, wenn sowohl der gewählte Vertreter als auch der gewählte Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert sind.

4. Den Verwaltungsvertretern in den Gesellschafterversammlungen wird ein gegenseitiges Vertretungsrecht erteilt.“

Sachverhalt:

Nach § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt.

Sofern mehrere Vertreter der Kommune zu benennen oder vorzuschlagen sind, ist der Oberbürgermeister zu berücksichtigen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Bislang wurden in die Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften jeweils 4 Vertreter entsandt, sofern gesellschaftsvertraglich keine geringere Anzahl festgelegt ist (z. B. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig Stadtmarketing GmbH, etc.).

Aus den o. g. gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Kommunalwahlen mit Fraktionsstärken von 18 Sitzen für die SPD, von 14 Sitzen für die CDU, von 7 Sitzen für Bündnis 90/Die Grünen, von 5 Sitzen für die AfD, von 3 Sitzen für die BIBS, von 3 Sitzen für DIE LINKE., von 2 Sitzen für die FDP sowie einer Gruppenstärke von 2 Sitzen für die Gruppe Piratenpartei/Die Partei errechnen sich folgende Vorschlagsrechte:

Benennung von

	Vorschlagsrechte								
	SPD	**CDU**	**B 90/ Grüne**	**AfD**	**BIBS**	**DIE LINKE.**	**FDP**	**Piraten/ Die Partei**	**OB bzw. Vertreter**
1 Vertreter	Wahl gemäß § 67 NKomVG								
2 Vertretern	Wahl gemäß § 67 NKomVG								1
3 Vertretern	1	1	-	-	-	-	-	-	1
4 Vertretern	1	1	1	-	-	-	-	-	1

Wird nur ein städtischer Vertreter in ein Gremium entsandt, erfolgt eine Wahl gemäß § 67 NKomVG. Werden zwei Vertreter entsandt, so ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beschäftigter der Kommune zu berücksichtigen. Der weitere Vertreter wird gleichfalls gemäß § 67 NKomVG gewählt. Erst wenn weitere Vertreter neben dem Oberbürgermeister zu benennen sind, kommt das Verfahren nach § 71 NKomVG zur Anwendung. Damit sind die von den Fraktionen und Gruppen auszuübenden Vorschlagsrechte abhängig von den Fraktions- und Gruppenstärken.

Den beigefügten Anlagen 1 bis 16 sind die zu besetzenden Gremien und die Anzahl der auszuübenden Vorschlagsrechte zu entnehmen. An den in den Anlagen 9 bis 15 aufgeführten Gesellschaften ist die Stadt in jeweils unterschiedlicher Höhe beteiligt und somit berechtigt, jeweils einen Vertreter zu entsenden, oder es ist gesellschaftsvertraglich geregelt, dass nur ein Vertreter entsandt wird. Darüber hinaus sollte jeweils auch ein Stellvertreter gewählt werden. Bei der in der Anlage 16 aufgeführten Gesellschaft ist neben dem Oberbürgermeister ein weiterer Vertreter vom Rat der Stadt Braunschweig zu wählen.

Der unter Ziffer 1 erbetene Beschluss ist erforderlich, weil die entsandten Vertreter der Kommune in Gesellschafterversammlungen oder den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen durch den jeweiligen Entsendebeschluss auf unbestimmte Zeit und damit auch über die Wahlperiode hinaus berufen worden sind. Bis zu ihrer Abberufung durch den Rat sind sie die entsandten Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Aus diesem Grund ist neben den unter Ziffern 2.2 und 3.1 vorgesehenen Entsendungen zugleich die Abberufung der zuvor entsandten Vertreter vorzunehmen.

Die unter Ziffern 3.2 und 4 erbetenen Beschlüsse entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Geiger

Anlage/n:
Anlagen 1 – 16 Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen

Anlage 1

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Frank Flake	Dr. Sebastian Vollbrecht	Beate Gries	StOARin Weitze

."

Anlage 2

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter jeweils einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter	
Cornelia Seiffert	Kai-Uwe Bratschke	Dr. Elke Flake	StOARin Weitze	.“

Anlage 3

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter	
Christiane Jaschinski-Gaus	Oliver Schatta	Dr. Rainer Mühlnickel	Städt. Ltd. Dir. Schlimme	.“

Anlage 4

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Gesellschafterin Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Matthias Disterheft	Björn Hinrichs	Lisa-Marie Jalyschko	Städt. Ltd. Dir. Schlimme

."

Anlage 5

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Gemäß § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Simone Wilimzig-Wilke	Klaus Wendroth	Dr. Helmut Blöcker	Beschäftigter Dr. Niehoff

."

Anlage 6

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Annette Johannes	Kurt Schrader	Annika Naber	Beschäftigter Dr. Niehoff

."

Anlage 7

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Annette Johannes	Antje Keller	StOARin Weitze

."

Anlage 8

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gemäß § 10 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm Vorgeschlagener Vertreter
Annette Schütze	Thorsten Wendt	Helge Böttcher	StOARin Weitze

."

Anlage 9

W a h l (gem. § 67 NKomVG)

eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird

Manfred Dobberphul gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Kurt Schrader gewählt."

Anlage 10

W a h l (gem. § 67 NKomVG)

eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gemäß § 11 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird

Dennis Scholze gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Thorsten Köster gewählt."

Anlage 11

W a h l (gem. § 67 NKomVG)

eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Braunschweig Zukunft GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der Braunschweig Zukunft GmbH in Höhe von 51 % beteiligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsendet jede Gesellschafterin einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Zukunft GmbH wird

Susanne Hahn gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Heidemarie Mundlos gewählt."

Anlage 12

W a h l (gem. § 67 NKomVG)

eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Auf Grund der nominellen Beteiligung von 42,638 % an der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist die Stadt Braunschweig berechtigt, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH wird

Peter Edelmann gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Dennis Scholze gewählt."

Anlage 13

W a h l (gem. § 67 NKomVG)

eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH in Höhe von 25,83 % beteiligt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Gesellschafter einen stimmberechtigten Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter einen weiteren Vertreter, der kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung hat, entsenden. Im Falle der Verhinderung des stimmberechtigten Vertreters ist dieser berechtigt, dem stimmrechtslosen Vertreter Vertretungsvollmacht zu erteilen.

Beschluss:

„Zum stimmberechtigten Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH wird

Herr Stadtrat Claus Ruppert gewählt.

Zum Stellvertreter ohne Stimmrecht wird

Herr Städt. Ltd. Dir. Henning Sack gewählt."

Anlage 14

W a h l (gem. § 67 NKomVG)

eines Vertreters der Stadt in der Hauptversammlung der

- **Nordzucker Holding-AG**
- **Nordzucker AG**

Die Stadt Braunschweig ist in geringem Umfang an der Nordzucker Holding-AG (ehemals Zucker-Aktiengesellschaft Uelzen-Braunschweig) und der Nordzucker AG beteiligt. Daher ist ein Vertreter der Stadt Braunschweig für die i. d. R. einmal jährlich stattfindende Hauptversammlung zu bestimmen.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Hauptversammlung der

- Nordzucker Holding-AG
- Nordzucker AG

wird

Matthias Disterheft gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Heidemarie Mundlos gewählt.“

Anlage 15

W a h l (gem. § 67 NKomVG)

eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Allianz für die Region GmbH

Aufgrund der Beteiligung von 13,4 % an der Allianz für die Region GmbH ist die Stadt Braunschweig berechtigt, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Bislang wurde in die Gesellschafterversammlung der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter gewählt. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung mit der Maßgabe beizubehalten, Herrn Oberbürgermeister Markurth als Vertreter der Stadt und gleichfalls einen Stellvertreter namentlich in die Gesellschafterversammlung zu wählen. Wenn sowohl der gewählte Vertreter als auch der gewählte Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, soll die Verwaltung ermächtigt werden, Vertretungsvollmacht zu erteilen (Ziffer 3.2 des Beschlussvorschlages).

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH wird

Herr Oberbürgermeister Markurth gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Herr Wirtschaftsdezernent Leppa gewählt."

Anlage 16

W a h l (gem. § 67 NKomVG)

eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH in Höhe von 5,1% beteiligt.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH werden gewählt:

	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Christoph Bratmann	OB Markurth .“

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03130
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und Konsortialausschussmitgliedern

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Die Aufsichtsratsmitglieder und die Konsortialausschussmitglieder werden nach den Fraktions- und Gruppenvorschlägen entsprechend den in den Anlagen 1 bis 16 aufgeführten Beschlüssen bestellt (entsandt bzw. benannt).

Die Aufsichtsratsmitglieder der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH sowie der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden mit Wirkung der Eintragung der gesellschaftsvertraglichen Änderungen im Hinblick auf die Größe der Aufsichtsräte (siehe Drucksachen 16-03089 und 16-03090) im Handelsregister entsandt."

Sachverhalt:

Gemäß § 138 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entscheidet der Rat über die Entsendung von Vertretern der Kommune in die Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften, sofern der Kommune aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaftsverträge ein entsprechendes Entsenderecht zusteht. Hierbei findet § 138 Abs. 2 NKomVG entsprechende Anwendung, d. h. sofern mehrere Vertreter der Kommune zu benennen sind, ist der Oberbürgermeister zu berücksichtigen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden.

Wird nur ein städtischer Vertreter entsandt, so erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Rates gemäß § 66 NKomVG, da eine Wahl – anders als in § 138 Abs. 1 NKomVG – nicht vorgeschrieben ist. Sind zwei Vertreter zu entsenden, so ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beschäftigter der Kommune zu berücksichtigen. Der weitere Vertreter wird gleichfalls durch Beschluss gemäß § 66 NKomVG entsandt. Erst wenn weitere Vertreter neben dem Oberbürgermeister zu benennen sind, kommt das Verfahren nach § 71 NKomVG zur Anwendung. Damit sind die von den Fraktionen und Gruppen auszuübenden Vorschlagsrechte abhängig von den Fraktions- und Gruppenstärken.

Aus den o. g. gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Kommunalwahlen mit Fraktionsstärken von 18 Sitzen für die SPD, von 14 Sitzen für die CDU, von 7 Sitzen für Bündnis 90/Die Grünen, von 5 Sitzen für die AfD, von 3 Sitzen für die BIBS, von 3 Sitzen für DIE LINKE., von 2 Sitzen für die FDP sowie einer Gruppenstärke von 2 Sitzen für die Gruppe Piratenpartei/Die Partei errechnen sich folgende Vorschlagsrechte:

Entsendung von

	V o r s c h l a g s r e c h t e								
	SPD	**CDU**	**B 90/ Grüne**	**AfD**	**BIBS**	**DIE LINKE.**	**FDP**	**Piraten/ Die Partei**	**OBM bzw. Vertreter**
1 Vertreter	Abstimmung gemäß § 66 NKomVG								
2 Vertretern	Abstimmung gemäß § 66 NKomVG								1
3 Vertretern	1	1	-	-	-	-	-	-	1
4 Vertretern	1	1	1	-	-	-	-	-	1
5 Vertretern	1	1	1	1	-	-	-	-	1
6 Vertretern	2	1	1	1	-	-	-	-	1
7 Vertretern	2	2	1	1	-	-	-	-	1
8 Vertretern	2	2	1	1	Los	Los	-	-	1
9 Vertretern	3	2	1	1	Los	Los	-	-	1
10 Vertretern	3	2	1	1	1	1	-	-	1
11 Vertretern	3	3	1	1	1	1	-	-	1
12 Vertretern	4	3	1	1	1	1	-	-	1

Den beigefügten Anlagen 1 bis 16 sind die zu besetzenden Gremien und die Anzahl der auszuübenden Vorschlagsrechte zu entnehmen.

Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 (siehe Drucksachen 16-03089 und 16-03090) für die folgenden Gesellschaften eine Änderung des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrates beschlossen:

- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH,
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH,
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH.

Die Vorschlagsrechte in den entsprechenden Anlagen beinhalten bereits die neuen Aufsichtsratsgrößen.

Die Gesellschaftsvertragsänderungen werden erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam (§ 54 Abs. 3 GmbH-Gesetz). Daher werden die Aufsichtsratsmitglieder der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH sowie der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH mit Wirkung der Eintragung der Gesellschaftsvertragsänderung im Handelsregister entsandt. Nach den jeweiligen gesellschaftsvertraglichen Regelungen führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit am 31. Oktober 2016 weiter.

Der Gesellschaftsvertrag der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH sieht die Fortführung der Tätigkeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit nicht vor. Daher wird vorgeschlagen, bei der Entsendung bereits die künftig um ein Mandat verringerte Mitgliederzahl im Aufsichtsrat zu berücksichtigen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Geiger

Anlage/n:
Anlagen 1 – 16 Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern

Anlage 1

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH aus 6 vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Gemeindebediensteten.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion**
Annegret Ihbe	Claas Merfort		
Detlef Kühn	Oliver Schatta	Lisa-Marie Jalyschko	Falko Büttner

Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter	
Wirtschafts-dezernent Leppa	.“

Anlage 2

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH aus zwölf Mitgliedern; der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie elf weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion**
Christoph Bratmann			
Frank Flake	Klaus Wendroth		
Frank Graffstedt	Reinhard Manlik		
Tanja Pantazis	Thorsten Köster	Lisa-Marie Jalyschko	Frank Weber

Vorschlagsrecht der BIBS-Fraktion	**Vorschlagsrecht der Fraktion DIE LINKE.**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**	
Peter Rosenbaum	Anke Schneider	EStR Geiger	.“

Anlage 3

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig aus zwölf Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie elf weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion**
Christoph Bratmann			
Annette Johannes	Peter Edelmann		
Nicole Palm	Kai-Uwe Bratschke		
Annette Schütze	Heidemarie Mundlos	Annika Naber	Wolfgang Liebe

Vorschlagsrecht der BIBS-Fraktion	**Vorschlagsrecht der Fraktion DIE LINKE.**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**	
Wolfgang Wiechers	Gisela Ohnesorge	StBR Leuer	.“

Anlage 4

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH aus zwölf Mitgliedern; der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie elf weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss :

„In den Aufsichtsrat der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion**
Nils Bader			
Frank Graffstedt	Björn Hinrichs		
Susanne Hahn	Heidemarie Mundlos		
Dennis Scholze	Thorsten Wendt	Dr. Elke Flake	Anneke vom Hofe

Vorschlagsrecht der BIBS-Fraktion	**Vorschlagsrecht der Fraktion DIE LINKE.**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**	
Oliver Büttner	Udo Sommerfeld	EStR Geiger	.“

Anlage 5

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH aus acht Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt als Vorsitzenden sowie drei weitere Personen in den Aufsichtsrat. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entsendet der Rat der Stadt zwei im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeiten, die nicht dem Rat der Stadt angehören. Der Betriebsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsendet zwei Vertreter in den Aufsichtsrat. Diese müssen dem Betriebsrat zum Zeitpunkt der Entsendung angehören.

Beschluss :

„In den Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Annette Schütze	Anke Kaphammel	Ursula Derwein	OB Markurth

Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters für zwei im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeiten
Prof. Dr. Dirk Heinz
Uwe R. Hoffmann

."

Anlage 6

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH aus vier Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie drei weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Cornelia Seiffert	Dr. Sebastian Vollbrecht	Helge Böttcher	EStR Geiger

."

Anlage 7

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH aus vier Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie drei weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Matthias Disterheft	Antje Keller	Dr. Helmut Blöcker	EStR Geiger

."

Anlage 8

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH aus bis zu 11 Mitgliedern: die Anzahl der Mitglieder ist abhängig davon, inwiefern die Gesellschafter jeweils ihre folgenden Entsenderecht ausüben:
4 Mitglieder werden von der Stadt Braunschweig, 2 Mitglieder werden von der Stadt Wolfsburg entsandt; ein weiteres Mitglied wird von den Gesellschaftern Landkreis Gifhorn und Landkreis Helmstedt einvernehmlich entsandt. Daneben können dem Aufsichtsrat bis zu vier Persönlichkeiten aus der regionalen Wirtschaft angehören. Diese werden auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt. Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat keine Persönlichkeiten aus der regionalen Wirtschaft an.

Zum Zeitpunkt der Entsendung sind zugleich die zuvor entsandten Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abzuberufen, da die Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages auf unbestimmte Zeit entsandt werden.

Beschluss:

„1. Aus dem Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH werden abberufen:

Herr Reinhard Manlik,
Herr Matthias Disterheft
Herr Frank Gundel sowie
Herr Erster Stadtrat Christian Geiger.

2. In den Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Matthias Disterheft	Dr. Sebastian Vollbrecht	Frank Gundel	EStR Geiger

."

Anlage 9

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH aus insgesamt 3 Mitgliedern und zwar

- dem Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einem von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten städtischen Bediensteten sowie
- zwei vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Mitgliedern.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Uwe Jordan	Antje Keller	StRin Dr. Hanke

."

Anlage 10

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Braunschweig Zukunft GmbH

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH aus elf Mitgliedern.

Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie fünf weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Daneben entsenden die Braunschweig GmbH (Nord/LB), die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG sowie die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg jeweils eine Person in den Aufsichtsrat.

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entsendet der Rat der Stadt zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat, die im Bereich von Wirtschaft, Industrie und Handel erfahren sind und nicht dem Rat der Stadt angehören.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion**
Matthias Disterheft			
Annette Schütze	Oliver Schatta	Helge Böttcher	Gunnar Scherf

Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter	**Vorschlag des Oberbürgermeisters für zwei im Bereich Wirtschaft, Industrie und Handel erfahrene Personen**
	Freddy Pedersen
OB Markurth	Helmut Streiff

."

Anlage 11

Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH aus vier Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie drei weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Beschluss:

„In den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Braunschweig GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**
Detlef Kühn	Reinhard Manlik	Beate Gries	StBR Leuer

."

Anlage 12

Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH aus neun Mitgliedern. Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt in den Aufsichtsrat und benennt weitere fünf Personen als Vertreter der Gesellschafterin, die der Gesellschafterversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Die übrigen drei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt.

Beschluss:

„1. In den Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH wird entsandt:

Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
OB Markurth .

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen,

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion**
Frank Graffstedt			
Annegret Ihbe	Thorsten Köster	Helge Böttcher	Mirco Hanker

in den Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu wählen.“

Anlage 13

Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern.

Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat das Recht, den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einen von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig benannten Beschäftigten der Stadt in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat das Recht, der Gesellschafterversammlung weitere sieben Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Davon werden sechs Personen zuvor von dem Rat der Stadt Braunschweig benannt. Ein weiteres vom Rat zu benennendes Mitglied soll eine erfahrene Persönlichkeit aus Wirtschaft, Bankwesen oder freien Berufen sein und nicht dem Rat der Stadt Braunschweig angehören.

Die übrigen vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt.

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen,

1. **Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter**

   StBR Leuer

   in den Aufsichtsrat der Braunschweiger Verkehrs-GmbH zu entsenden,

2. alle Maßnahmen zu ergreifen,

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion**
Frank Flake	Claas Merfort		
Nicole Palm	Kurt Schrader	Dr. Rainer Mühlnickel	Anneke vom Hofe

   von der Gesellschafterversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Braunschweiger Verkehrs-GmbH wählen zu lassen und

3. alle Maßnahmen zu ergreifen,

Frau/Herrn

Holger Herlitschke

als erfahrene Persönlichkeit aus Wirtschaft, Bankwesen oder freien Berufen von der Gesellschafterversammlung zum Aufsichtsratsmitglied der Braunschweiger Verkehrs-GmbH wählen zu lassen.“

Anlage 14

Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Kraftverkehr Mundstock GmbH

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH aus 6 Mitgliedern, die von der Stadtwerke Braunschweig GmbH (jetzt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH) entsandt werden. Bei der Entsendung ist der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder ein von ihm vorgeschlagener und vom Rat der Stadt Braunschweig benannter Gemeindebediensteter zu berücksichtigen.

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**	**Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen**	**Vorschlagsrecht der AfD-Fraktion**
Frank Flake			
Nicole Palm	Kai-Uwe Bratschke	Dr. Rainer Mühlnickel	Falko Büttner

Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
StBR Leuer

."

in den Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH zu entsenden sowie die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, dies der Kraftverkehr Mundstock GmbH mitzuteilen."

Anlage 15

Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern der

Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Gemäß § 11 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG aus 12 Mitgliedern. Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat das Recht und die Pflicht, den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt.

Nach den konsortialvertraglichen Regelungen ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH berechtigt, zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder zu benennen.

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen,

1. **Herrn Oberbürgermeister Ulrich Markurth** in den Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG zu entsenden und

2. alle Maßnahmen zu ergreifen,

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**
Christoph Bratmann	Klaus Wendroth

von der Hauptversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG wählen zu lassen.“

Anlage 16

Benennung von Konsortialausschussmitgliedern der

Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG/
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages besteht der Konsortialausschuss aus 3 Vertretern der Stadtwerke Braunschweig GmbH (jetzt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH) und 3 Vertretern Veolias. Die Vertreter der Parteien im Konsortialausschuss sollen nach den Regelungen des Konsortialvertrages gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft sein. Da eine Regelung zur Beendigung der Mitgliedschaft im Konsortialausschuss im Konsortialvertrag nicht enthalten ist, müssen vor einer Neubenennung zunächst die bisherigen Mitglieder abberufen werden.

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, alle Maßnahmen zu ergreifen,

1. Herrn Oberbürgermeister Ulrich Markurth,
   Herrn Ratsherr Klaus Wendroth und
   Herrn Ratsherr Christoph Bratmann

   aus dem Konsortialausschuss abzuberufen und

2. **Herrn Oberbürgermeister Ulrich Markurth** sowie

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	**Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion**
Christoph Bratmann	Klaus Wendroth

   zu Vertretern der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH im Konsortialausschuss zu bestellen.“

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03119
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Großraum Braunschweig"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	21.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Großraum Braunschweig“ werden gewählt:

1. _____
2. _____
3._____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____
16. _____

Sachverhalt:

Durch das Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel zu einem Zweckverband „Großraum Braunschweig“ zusammengeschlossen.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.

Die Verbandsversammlung besteht aus 59 Mitgliedern, die von den Räten und Kreistagen für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt werden.

Der Zweckverband „Großraum Braunschweig“ teilt mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 mit, dass die Stadt Braunschweig insgesamt 16 Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden kann, von denen 5 Sitze auf die SPD-Fraktion, 5 Sitze auf die

CDU-Fraktion, 2 Sitze auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 2 Sitze auf die AfD-Fraktion, 1 Sitz auf die FDP-Fraktion und 1 Sitz auf die Fraktion Die Linke entfallen.

Ruppert

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03119-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Großraum Braunschweig"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Großraum Braunschweig“ werden gewählt:

1. Herr Ratsherr Christoph Bratmann
2. Herr Ratsherr Matthias Disterheft
3. Herr Dr. Christos Pantatzis
4. Frau Julia Retzlaff
5. Herr Klaus-Peter Bachmann
6. Herr Ratsherr Reinhard Manlik
7. Herr Ratsherr Kurt Schrader
8. Herr Ratherr Thorsten Köster
9. Herr Karl Grziwa
10. Herr Carsten Müller
11. Herr Holger Herlitschke
12. Herr Dennis Egbers-Schoger
13. Frau Ratsfrau Anneke v. Hofe
14. Herr Gunnar Scherf
15. Herr Hans-Joachim Volkmann
16. Herr Ingo Schramm

Sachverhalt:

In der Ihnen zugegangenen Beschlussvorlage haben Sie zunächst „Leerstellen“ für die Besetzungsvorschläge vorgefunden. Ich verweise hierzu auf die E-Mail des Ref. 0100 vom 19. Oktober 2016. Im Nachgang wurden folgende Besetzungsvorschläge gemacht:

Herr Ratsherr Christoph Bratmann

Herr Ratsherr Matthias Disterheft

Herr Dr. Christos Pantatzis

Frau Julia Retzlaff

Herr Klaus-Peter Bachmann

Herr Ratsherr Reinhard Manlik

Herr Ratsherr Kurt Schrader

Herr Ratherr Thorsten Köster

Herr Karl Grziwa

Herr Carsten Müller

Herr Holger Herlitschke

Herr Dennis Egbers-Schoger

Frau Ratsfrau Anneke v. Hofe

Herr Gunnar Scherf

Herr Hans-Joachim Volkmann

Herr Ingo Schramm

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03120
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Stadt im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	21.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Zu Vertreterinnen und Vertretern der Stadt im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters werden bestellt:

Vertreter/-in _____ Stellvertreter/-in _____
Vertreter/-in _____ Stellvertreter/-in _____
Vertreter/-in _____ Stellvertreter/-in _____
Vertreter/-in _____ Stellvertreter/-in _____“

Sachverhalt:

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig über den Betrieb des Staatstheaters vom 19. März 1956 umfasst der Verwaltungsausschuss des Staatstheaters 10 Mitglieder, von denen das Land Niedersachsen 6 und die Stadt Braunschweig 4 Mitglieder stellt.

Die von der Stadt Braunschweig zu bestellenden Mitglieder sind vom Rat der Stadt Braunschweig zu stellen. Sie brauchen keine Ratsmitglieder zu sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

Derzeitig gehören folgende Mitglieder dem Verwaltungsausschuss des Staatstheaters an:

1. Vertreter: Herr Halupczok,
   Stellvertreterin: Frau Bürgermeisterin Rohse-Paul
2. Vertreterin: Frau Dezernentin Dr. Hesse,
   Stellvertreter: Herr Ratsherr Edelmann
3. Vertreterin: Frau Ratsfrau Kaphammel,
   Stellvertreterin: Frau Mundlos, MdL
4. Vertreterin: Frau Ratsfrau Seiffert,

Stellvertreterin: Frau Ratsfrau Grigat

Das Vorschlagsrecht für die Benennung der vier Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertretungen steht den Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und der AfD für jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter zu.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03120-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Stadt im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Zu Vertreterinnen und Vertretern der Stadt im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters werden bestellt:

Vertreterin: Frau Ratsfrau Cornelia Seiffert	Stellvertreter: Herr Ratsherr Frank Flake
Vertreter: Herr Ratsherr Dr. Sebastian Vollbrecht	Stellvertreterin: Frau Ratsfrau Anke Kaphammel
Vertreter: Herr Hans-Georg Halupczok	Stellvertreterin: Frau Ratsfrau Dr. Elke Flake
Vertreterin: Frau Ratsfrau Anneke v. Hofe	Stellvertreter/-in

Sachverhalt:

In der Ihnen zugegangenen Beschlussvorlage haben Sie zunächst „Leerstellen“ für die Besetzungsvorschläge vorgefunden. Ich verweise hierzu auf die E-Mail des Ref. 0100 vom 19. Oktober 2016.

Im Nachgang wurden folgende Besetzungsvorschläge gemacht:

Frau Ratsfrau Cornelia Seiffert	Stellvertretung: Herr Ratsherr Frank Flake
Herr Ratsherr Dr. Sebastian Vollbrecht	Stellvertretung: Frau Ratsfrau Anke Kaphammel
Herr Hans-Georg Halupczok	Stellvertretung: Frau Ratsfrau Dr. Elke Flake
Frau Ratsfrau Anneke v. Hofe	Stellvertretung: /

Für Frau Anneke v. Hofe hat die vorschlagsberechtigte AfD-Fraktion bislang keine Stellvertretung genannt.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03132
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt in den Organen des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V.

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	21.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„1. Als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. werden neben Herrn Dr. Steinführer, Referat Wissenschaft und Stadtarchiv, benannt:

_____

_____

2. Zur Stimmführerin, zum Stimmführer nach § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung wird gewählt:

_____

3. Der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. wird vorgeschlagen, in den erweiterten Vorstand zu wählen:

_____

4. Der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. wird vorgeschlagen, die ehrenamtliche Geschäftsführung des Vereins

_____

zu übertragen.

Die Bestellungen und Wahlen erfolgen für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Braunschweig bzw. für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses zur Stadt Braunschweig, längstens jedoch bis zum Ende der 19. Ratsperiode.“

Sachverhalt:

Nach § 2 der Vereinssatzung hat die Braunschweigische Landschaft e. V. an der Pflege und Förderung der kulturellen und historischen Belange der Region Süd-Ost-Niedersachsen mitzuwirken. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie der Beirat.

Mitgliederversammlung

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung gehört neben den beiden Mitgliedern, die aus der jeweiligen Vertretungskörperschaft der kommunalen Gebietskörperschaft benannt werden, die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliederversammlung an. Dieser kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die ständige Vertretung des Oberbürgermeisters soll weiterhin durch Herrn Dr. Steinführer vom Referat Wissenschaft und Stadtarchiv wahrgenommen werden. Vorschlagsberechtigt für die beiden Mitglieder sind die SPD Fraktion sowie die CDU Fraktion für jeweils einen Vertreter. Bisher gehörten der Mitgliederversammlung Frau Bürgermeisterin Harlfinger und Frau Ratsfrau Seifert an.

Stimmführer/Stimmführerin

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied je eine Stimme. Die Stimmabgabe eines jeden Mitgliedes erfolgt nach § 6 Abs. 4 der Satzung jeweils durch eine Stimmführerin oder einen Stimmführer des einzelnen Mitgliedes. Stimmführer ist einer der Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung. Zuletzt wurde Herr Dr. Steinführer zum Stimmführer gewählt. Das Stimmrecht einer Vertretungskörperschaft kann nur einheitlich ausgeübt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist die Wahl von Herrn Dr. Steinführer zum Stimmführer wünschenswert.

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht nach § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung aus

a) dem Vorstand
b) je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes stimmberechtigten Mitgliedes, dass nicht bereits durch die Besetzung der Position der/des ersten und der/des zweiten Vorsitzenden im Vorstand vertreten ist sowie
c) der Vorsitzenden dem Vorsitzenden des Beirates.

Die Stadt hat nach b) Anspruch auf einen Sitz im erweiterten Vorstand, da sie im Vorstand anderweitig nicht vertreten ist.

Die Vorstandsmitglieder zu b) werden nach den Satzungsbestimmungen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Mitglieder gewählt.

In der Vergangenheit wurden die Interessen der Stadt im erweiterten Vorstand des Vereins durch Herrn Dr. Steinführer wahrgenommen. Aus Sicht der Verwaltung ist es wünschenswert, der Mitgliederversammlung des Vereins vorzuschlagen, Herrn Dr. Steinführer erneut in den erweiterten Vorstand zu wählen.

Ehrenamtliche Geschäftsführung

Mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2012 wurde Frau Dezernentin Dr. Hesse die ehrenamtliche Geschäftsführung des Vereins übertragen. Aus Sicht der Verwaltung ist es wünschenswert die ehrenamtliche Geschäftsführung weiterhin durch Frau Dezernentin Dr. Hesse wahrnehmen zu lassen.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03132-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt in den Organen des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V.

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„1. Als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. werden neben Herrn Dr. Steinführer, Referat Wissenschaft und Stadtarchiv, benannt:

Herr Ratsherr Dennis Scholze

Frau Ratsfrau Anke Kaphammel

2. Zur Stimmführerin, zum Stimmführer nach § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung wird gewählt:

Herr Dr. Henning Steinführer, Referat Wissenschaft und Stadtarchiv

3. Der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. wird vorgeschlagen, in den erweiterten Vorstand zu wählen:

Herr Dr. Henning Steinführer, Referat Wissenschaft und Stadtarchiv

4. Der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. wird vorgeschlagen, die ehrenamtliche Geschäftsführung des Vereins

Frau Dezernentin Dr. Anja Hesse

zu übertragen.

Die Bestellungen und Wahlen erfolgen für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Braunschweig bzw. für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses zur Stadt Braunschweig, längstens jedoch bis zum Ende der 19. Ratsperiode.“

Sachverhalt:

In der Ihnen zugegangenen Beschlussvorlage haben Sie zunächst „Leerstellen“ für die Besetzungsvorschläge vorgefunden. Ich verweise hierzu auf die E-Mail des Ref. 0100 vom 19. Oktober 2016.

Im Nachgang wurden folgende Besetzungsvorschläge gemacht:

Mitgliederversammlung:

Herr Ratsherr Dennis Scholze

Frau Ratsfrau Anke Kaphammel

Stimmführer:

Herr Dr. Henning Steinführer, Referat Wissenschaft und Stadtarchiv (Vorschlag der SPD-Fraktion)

Erweiterter Vorstand:

Herr Dr. Henning Steinführer, Referat Wissenschaft und Stadtarchiv (Vorschlag der SPD-Fraktion)

Ehrenamtliche Geschäftsführung:

Frau Dezernentin Dr. Anja Hesse (Vorschlag der SPD-Fraktion)

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03136
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig e. V. sowie einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	21.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Zur Vertreterin bzw. zum Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig e. V. wird gewählt:

_____

Zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter wird gewählt:

_____

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Braunschweig, längstens bis zum Ende der 19. Ratsperiode."

Sachverhalt:

Auf der Basis eines Ratsbeschlusses vom 14. Dezember 1999 (Drucksache 3024/99) hat die Stadt Braunschweig die Mitgliedschaft im Verein Forschungsflughafen Braunschweig e. V. erworben und ist damit berechtigt, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Zweck des Vereins ist es unter anderem den Technologiestandort Braunschweig für die Luftfahrtforschung und Luftfahrttechnik zu stärken, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, durch Zusammenarbeit und Bündelung der Ressourcen die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen zu fördern, eine praxisnahe Ausbildung und Weiterqualifizierung von Personal insbesondere in der Luft- und Raumfahrt zu sichern und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Luftfahrttechnik herauszustellen.

Bisher gehörte Herr Ratsherr Florysiak der Mitgliederversammlung des Forschungsflughafens Braunschweig e. V. an; die Stellvertreterin war Frau Bürgermeisterin Ihbe.

Jede Ratsfraktion besitzt das Vorschlagsrecht, da nur ein Vertreter bzw. ein Stellvertreter gewählt wird.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03065
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl des Kreisjägermeisters und des Jagdbeirates

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	07.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt vom 1. November 2016 bis zum 31. Oktober 2021 werden gewählt:

1. **zum Kreisjägermeister:**

   Herr Ronald Gerstenberg, Wendener Weg 5, 38112 Braunschweig

2. **in den Jagdbeirat:**

a. als Vertreter für die Landesjägerschaft und als Stellvertreter des Kreisjägermeisters:
Herr Christian Bosse, Grasseler Straße 71, 38110 Braunschweig

b. als Vertreter für die Landwirtschaft:
Herr Reinhard Becker, Forststr. 3a, 38108 Braunschweig
als Vertreter für die Forstwirtschaft:
Herr Lothar Hemmecke-Otte, Altmarkstr. 34, 38110 Braunschweig
als Vertreter für die Jagdgenossenschaften:
Herr Bernd-Henning Hampe, Dorflage 10, 38126 Braunschweig

c. als Vertreter für den Naturschutz:
Herr Dr. Horst Grunert, Nordstr. 2, 38106 Braunschweig

d. als Vertreter für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten:
Herr Forstdirektor Andreas Baderschneider, Forstamt Wolfenbüttel, Forstweg 1a, 38302 Wolfenbüttel

Sachverhalt:

Gemäß §§ 38 und 39 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. Nr. 7/2016 S. 114) sind die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister und der Jagdbeirat vom Rat der Stadt für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählen.
Der Jagdbeirat wird aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern gebildet.

Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister und die Vertreterin / der Vertreter werden auf Vorschlag der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. gewählt.

Vom Niedersächsischen Landvolk Braunschweiger Land e. V. im Auftrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden je eine Person für die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagdgenossenschaften zur Wahl vorgeschlagen. Durch die Naturschutzbeauftragten und die Anstalt Niedersächsische Landesforsten erfolgen ebenfalls Wahlvorschläge für je eine Person.

Die jeweils vorschlagsberechtigten Stellen haben vorgenannte Personen benannt.

Es bestehen weder in persönlicher noch in rechtlicher Hinsicht Bedenken gegen eine Wahl der vorgeschlagenen Herren.

Ruppert

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03065-01
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Wahl des Kreisjägermeisters und des Jagdbeirates

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.11.2016	Ö

Sachverhalt:

In Ergänzung der Beschlussvorlage 16-03065 werden zu den zur Wahl vorgeschlagenen Personen die folgenden Informationen erteilt, die bei den Betroffenen eingeholt wurden.

Herr **Ronald Gerstenberg** hat Biologie studiert und war bis zu seinem Ruhestand im Lehramt tätig. Jäger ist er seit 1967. Derzeit ist er Mitjagdpächter im Jagdbezirk Steinhof und im Jagdbezirk Veltenhof. Das Amt des stellvertretenden Kreisjägermeisters übte er seit 2000 aus. Zudem ist er im Arbeitskreis „Biologische Vielfalt“ der Naturschutzvereinigungen Braunschweigs aktiv.

Herr **Christian Bosse** ist im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters mit der Jagd aufgewachsen. Seit 2004 ist er Jäger. Er ist Mitjagdpächter des Jagdbezirks Bevenrode.

Herr **Reinhard Becker** ist Landwirt. Er ist seit 1973 Jäger und seither auch Mitglied im Jagdbeirat. Zudem ist er Mitjagdpächter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Querum / Gliesmarode. Außerdem ist er stellv. Vorsitzender des Vereins der ehemaligen Landwirtschaftsschüler.

Herr **Lothar Hemmecke-Otte** ist Landwirt und Waldbesitzer. Jäger ist er seit 1976. Derzeit ist er Mitjagdpächter des Jagdbezirks Wenden. Seit 1999 ist er für die Stadt Braunschweig als ehrenamtlicher Wildschadenschätzer tätig.

Herr **Bernd-Henning Hampe** ist Landwirt. Seit 1976 ist er Jäger und seit 1987 Mitjagdpächter im Jagdbezirk Rautheim. Im Jagdbeirat ist er bereits seit 2006 Mitglied. Weiterhin ist er Vorsitzender der Feldinteressenschaft Rautheim.

Herr **Dr. Horst Grunert** ist promovierter Biologe und seit rund 30 Jahren bei der oberen Naturschutzbehörde (früher Bezirksregierung Braunschweig jetzt NLWKN) tätig. Er ist seit 2002 Jäger und seit 2006 Mitglied im Jagdbeirat. Ca. 6 Jahre war er für die Jungjägerausbildung in der Jägerschaft Braunschweig verantwortlich. Zudem ist er Mitglied im Förderkreis für Umwelt und Naturschutz Hondelage.

Herr **Forstdirektor Andreas Baderschneider** ist nach seinem Studium der Forstwissenschaften seit 1989 in der Landesforstverwaltung tätig und seit dem 1. April 2016 Leiter des Forstamtes Wolfenbüttel. Er ist seit 1979 im Besitz eines Jagdscheines und seither Jäger.

Ruppert

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02840
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Gleichstellungsbericht 2013 bis 2015

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	13.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	20.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen hat die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip gemacht. Nach § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) berichtet der Oberbürgermeister gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Ziel ist es, zu erreichen, dass das Handeln der Kommunen noch stärker an gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten ausgerichtet wird.

Der Bericht für die Jahre 2013 bis 2015 wird hiermit vorgelegt (Anlage).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Ruppert

Anlage/n:
Gleichstellungsbericht 2013 - 2015

Stadt Braunschweig

Gleichstellungsbericht der Stadt Braunschweig 2013 bis 2015

Inhalt

		Seite
1.	**Einleitung**	**2**
2.	**Statistische Angaben zur Verteilung der weiblichen und männlichen Bediensteten bei der Stadt Braunschweig**	**3**
3.	**Maßnahmen der Verwaltung für die Bediensteten**	**4**
3.1	Vereinbarkeit Familie und Beruf	4
3.2	Fortbildungen für Frauen	5
3.3	Erhöhung des Frauen- bzw. Männeranteils	5
4.	**Gesellschaftliche Maßnahmen der Verwaltung**	**6**
4.1	Berücksichtigung frauen- und kinderspezifischer Bedarfe im Bereich der Flüchtlingsuntersuchung	6
4.2	Jährliche Abschlussveranstaltung für die teilnehmenden Mädchen und Jungen am Zukunftstag der Jahre 2013 bis 2015	7
4.3	Ausgewogene Berücksichtigung der Sportpräferenzen im Planungsprozess der Sportentwicklung	7
4.4	Betreuung von Prostituierten in Braunschweig	8
4.5	Weitere Maßnahmen	8
5.	**Engagement des Gleichstellungsreferates bei grundlegenden Planungen und in fachlichen Arbeitsgruppen der Verwaltung**	**9**
5.1	Stadtbahnausbaukonzept	10
5.2	Nördliches Ringgebiet	10
5.3	Sportentwicklungsplan	10
5.4	Bürgerhaushalt	10
5.5	Denk Deine Stadt	10
6.	**Gesellschaftliche Maßnahmen des Gleichstellungsreferates**	**10**
6.1	25 Jahre und kein bisschen leise. Das 8. März-Bündnis feiert	11
6.2	frauenORT Ricarda Huch	11
6.3	Vom Verstehen zum Tun – Mit geschlechtersensiblem Blick die Qualität der städtischen Arbeit stärken	12
6.4	Mentoring-Programm „Politik braucht Frauen“	12
7.	**Fazit und Ausblick**	**13**

1. Einleitung

Der Oberbürgermeister berichtet gemäß § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt Braunschweig zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, nämlich die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat und über deren Auswirkungen.

Hiermit wird der vierte Bericht für die Jahre 2013 bis 2015 vorgelegt. Das Datenmaterial wurde zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben.

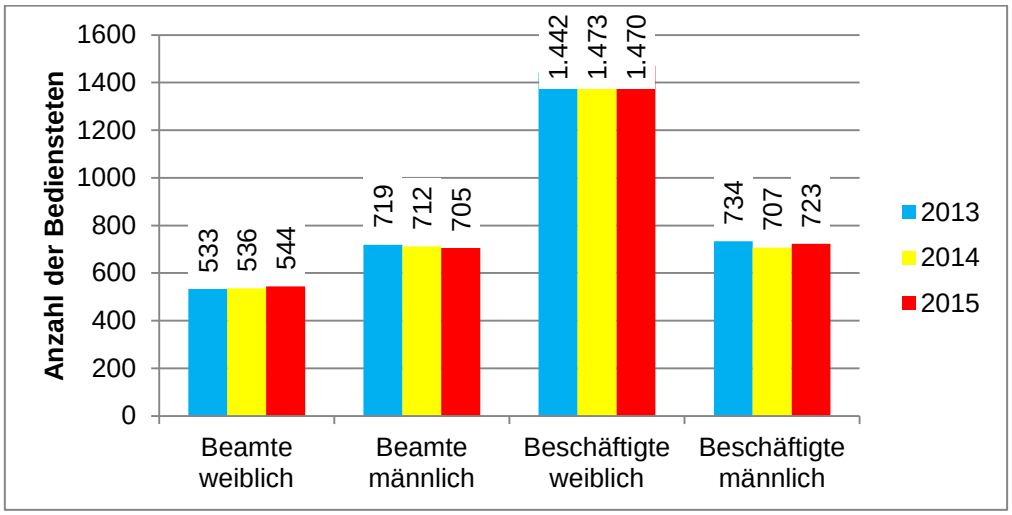
Die Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit besitzt bei der Stadt Braunschweig schon seit Jahren eine hohe Priorität, sodass entsprechende Aspekte zur Erreichung dieses Zieles in die Politik und das tägliche Verwaltungshandeln einfließen.

Im Berichtszeitraum wurden erneut verschiedene Maßnahmen sowohl für die Bediensteten als auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig initiiert bzw. bestehende, bewährte Angebote weiter vorgehalten, die der Realisierung der Geschlechtergerechtigkeit dienen. Diese werden im Folgenden beispielhaft dargestellt. Die Aktivitäten der Gleichstellungsbeauftragten werden in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst.

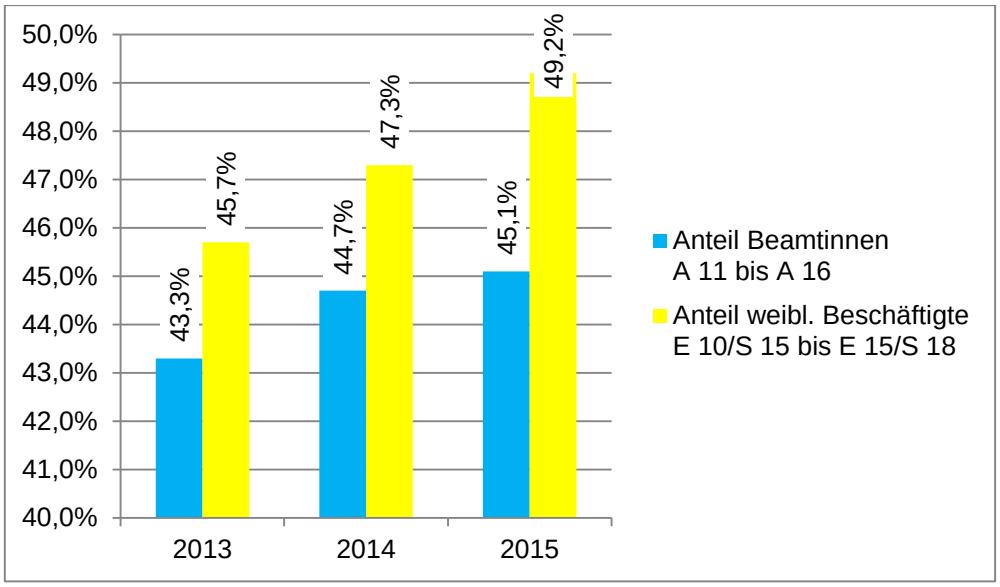
Um einen Überblick über die Verteilung der weiblichen und männlichen Bediensteten der Stadt Braunschweig zu erhalten, werden dem Bericht zunächst einige statistische Angaben vorangestellt. Das Zahlenmaterial ist nicht mit dem des Gleichstellungsplans gemäß § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) vergleichbar. Die dort erhobenen Daten basieren auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten, die Daten im vorliegenden Gleichstellungsbericht wurden pro Dienstkraft erhoben.

2. Statistische Angaben zur Verteilung der weiblichen und männlichen Bediensteten bei der Stadt Braunschweig

Der Anteil der weiblichen Bediensteten bei der Stadt Braunschweig lag im Berichtszeitraum bei durchschnittlich 58,0%, was in etwa dem Ergebnis des vorherigen Gleichstellungsberichts entspricht. Grafisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild:



Die folgende Grafik zeigt, dass der Frauenanteil in den höheren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen kontinuierlich gestiegen ist. Die Auswertung enthält dabei bereits die Veränderungen, die sich aus dem Tarifabschluss im Jahr 2015 für den Sozial- und Erziehungsdienst rückwirkend zum 1. Juli 2015 ergeben haben. Die Tarifverhandlungen für diesen Bereich führten neben der Anhebung von Gehältern auch zur Neuschaffung von Entgeltgruppen. Zudem sind die überwiegend weiblichen Leitungen von Kindertagesstätten und stellvertretende Leitungen höher als bisher einzugruppieren.



Es zeigt sich, dass insbesondere im Bereich der höheren Entgeltgruppen eine nahezu paritätische Besetzung der Stellen mit beiden Geschlechtern erreicht werden konnte. Aber auch bei der Besetzung der Stellen der höheren Besoldungsgruppen ist die Stadt Braunschweig

auf einem guten Weg. Auch wenn bei der Betrachtung einzelner höherer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen deutlich wird, dass eine ausgewogene geschlechtergerechte Besetzung der Stellen auch weiterhin noch angestrebt werden muss, sprechen die Zahlen doch insgesamt dafür, dass die Stadt Braunschweig ihren weiblichen und männlichen Dienstkräften die gleichen Chancen der beruflichen Weiterentwicklung ermöglicht.

Auch bei der Besetzung von Führungspositionen mit Frauen ist ein Anstieg zu verzeichnen. Waren Ende 2012 40,0% der Führungspositionen mit Frauen besetzt, waren es Ende 2015 43,0%. Einen Beitrag hierzu hat die neu konzipierte Führungsnachwuchsförderung bei der Stadt Braunschweig geleistet. Unmittelbar nach Abschluss der Fortbildungsreihe konnten zwei Teilnehmerinnen erstmals eine Führungsposition übernehmen. Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle auch, dass die Besetzung von zwei herausgehobenen Führungspositionen bei der Stadt Braunschweig im Betrachtungszeitraum, die Leitung des Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernates sowie des Gesundheitsamtes, mit Frauen erfolgen konnte.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gilt bei der Stadt Braunschweig der Grundsatz, dass auch Führungspositionen grundsätzlich teilzeitgeeignet sind, wenn nicht besondere Stellen- bzw. Aufgabenzuschnitte die Besetzung mit einer Vollzeitkraft erfordern. Im Jahr 2012 lag die Quote der teilzeitbeschäftigten weiblichen Führungskräfte bei 16,3%, im Jahr 2015 war ein Anstieg auf 18,6% zu verzeichnen. Darüber hinaus nutzen auch drei männliche Führungskräfte die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung.

3. Maßnahmen der Verwaltung für die Bediensteten

3.1 Vereinbarkeit Familie und Beruf

Im Berichtszeitraum der Jahre 2013 bis 2015 stand erneut die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als ein Baustein der Geschlechtergerechtigkeit im Fokus der städtischen Bediensteten.

So wurden bestehende Maßnahmen wie z. B. die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung und damit einhergehend eine sehr flexible Arbeitszeitgestaltung, weiter vorgehalten.

Ein weiterer Baustein zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ist die Neuregelung der „Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit und die automatisierte Zeiterfassung“ aus dem Jahr 2015. Hiernach haben die Bediensteten der Stadt Braunschweig nunmehr die Möglichkeit, ihren Dienst erst um 09:00 Uhr anzutreten und darüber hinaus an Freitagen bereits um 12:00 Uhr zu beenden. Die veränderten Kernarbeitszeiten kommen dem Bedürfnis der Bediensteten nach mehr eigenverantwortlicher Arbeitszeitgestaltung entgegen.

Nach einer erfolgreich verlaufenen einjährigen Probephase wurde im Jahr 2015 flächendeckend die Möglichkeit der alternierenden Telearbeit bei der Stadtverwaltung Braunschweig eingeführt. Neben dem Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll die alternierende Telearbeit u. a. die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Ausgestaltung der individuellen Berufs- und Lebensplanung fördern. Momentan nutzen 14 Dienstkräfte die Möglichkeit aktiv, darunter ein alleinerziehender Vater. Acht weitere befür-

wortete Anträge liegen vor und werden umgesetzt, sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch im Bereich der Ausbildung zu verbessern, besteht die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Hierzu wird die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit verkürzt. Mit diesem Ausbildungsmodell gibt die Stadt Braunschweig insbesondere Alleinerziehenden oder jungen Eltern die Möglichkeit, Familie und berufliche Ausbildung zu vereinbaren und damit die Chancen im weiteren Berufsleben zu steigern. Derzeit nimmt eine Auszubildende an diesem Ausbildungsmodell teil.

3.2 Fortbildungen für Frauen

Im Rahmen des zentralen Fortbildungsangebotes wurde in den Jahren 2013 und 2014 jeweils ein Seminar „Frauen in Führung“ mit insgesamt 19 Teilnehmerinnen durchgeführt. Darüber hinaus wurde jährlich eine zusätzliche geschlechterspezifische Veranstaltung mit dem Thema „Rhetorik für Frauen“ vorgehalten. An den acht Veranstaltungen in den vergangenen drei Jahren nahmen 117 weibliche Dienstkräfte teil.

Für beurlaubte Dienstkräfte, die kurz vor der Rückkehr in den aktiven Dienst standen, wurde im Jahr 2013 ein Seminar zum Thema „Balance zwischen Familie und Beruf für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger“ angeboten. Inhalte waren u. a. Komponenten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ressourcenbewusstmachung und -aktivierung sowie Selbstorganisation und -steuerung.

3.3 Erhöhung des Frauen- bzw. Männeranteils

Zum Abbau von bestehenden Unterrepräsentanzen der Geschlechter in noch immer geschlechtsspezifischen Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern wird die zielgerichtete Erhöhung des jeweils unterrepräsentierten Anteils von Frauen und Männern konsequent angestrebt. Beispielhaft genannt seien hier Maßnahmen bei der Berufsfeuerwehr Braunschweig und für den Bereich der Kindertagesstätten.

Berufsfeuerwehr Braunschweig
Die Berufsfeuerwehr Braunschweig hat auch in diesem Berichtszeitraum versucht, mit gezielten Maßnahmen den Frauenanteil in diesem männerdominierten Berufszweig zu erhöhen. Nachfolgend seien einige exemplarisch genannt:

- Durch weitere Anpassungen des erforderlichen Sporttests konnte im Jahr 2014 eine Bewerberin ausgewählt werden, die im Jahr 2015 zum Vorbereitungsdienst als Brandmeister-Anwärterin eingestellt wurde.
- In den Jahren 2014 und 2015 konnten zwei Mitarbeiterinnen nach ihrer Elternzeit eine Teilzeitstelle im Einsatzdienst antreten. Dadurch wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.
- Durch die Auswahl einer Brandmeisterin als Ausbilderin für den Vorbereitungsdienst 2015 wurde der Mitarbeiterin die Chance eröffnet, intensiv junge Brandmeister-Anwärterinnen und Brandmeister-Anwärter auszubilden und sich beruflich wie auch persönlich weiter zu entwickeln. Außerdem kann dies dazu führen, dass sich Anwärterinnen in der Wahl ihres Ausbildungsberufes bestätigt fühlen.

- Mit dem Ausbildungsberuf Notfallsanitäter/-in erweitert seit August 2015 ein für Frauen attraktiver Beruf die Bandbreite der Verbundausbildung. Die Kombination von Notfallsanitäter/-in und Berufsfeuerwehrfrau/-mann wird seit 2014 auf Berufsinformationstagen intensiv beworben. Bereits in der Phase der Mitarbeitergewinnung zeigte sich eine hohe Nachfrage von Bewerberinnen zu diesem Berufsbild. Ca. 45% der Gesprächsanmeldungen kamen von Frauen. Im Ausbildungsjahr 2015 konnte für die Verbundausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in eine Frau bei drei vorhandenen Stellen gefunden werden.

Kindertagesstätten
Die Abteilung Kindertagesstätten hat seit dem 1. August 2015 die Möglichkeit, bis zu 12 Erzieherinnen und Erzieher einrichtungsübergreifend als Personalausfallreserve einzusetzen. Dieser Personenkreis soll sich aus einem möglichst ausgewogenen Geschlechterverhältnis zusammensetzen. Im Rahmen des im vergangenen Jahr durchgeführten Auswahlverfahrens konnten insgesamt vier männliche Fachkräfte für die Position als Personalausfallreserve gewonnen werden. Damit ist ein Drittel der hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze mit Männern besetzt und übertrifft das sonst für Kindertagesstätten übliche, einseitig verschobene Geschlechterverhältnis bei Weitem.

Ebenfalls seit 2015 stehen in der Abteilung Kindertagesstätten insgesamt fünf Plätze für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf der Sozialpädagogin/ des Sozialpädagogen zur Verfügung. Von den fünf Plätzen konnten zwei mit männlichen Nachwuchskräften besetzt werden. Damit erhält dieser bisher in den Kindertagesstätten unterrepräsentierte Personenkreis die Möglichkeit, sich mit dem Aufgabenfeld einer Sozialpädagogin/ eines Sozialpädagogen vertraut zu machen.

4. Gesellschaftliche Maßnahmen der Verwaltung

Auch in den Jahren 2013 bis 2015 wurden verschiedenste Maßnahmen bzw. Angebote für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig mit dem Ziel der Frauenförderung und Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit vorgehalten. Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen bzw. Angebote sind nicht abschließend. Sie stellen lediglich exemplarisch die vielfältigen Handlungsfelder der Stadt Braunschweig zur Zielerreichung dar.

4.1 Berücksichtigung frauen- und kinderspezifischer Bedarfe im Bereich der Flüchtlingsuntersuchung

80% der Flüchtlinge sind Männer mit einem erheblichen Anteil allein reisender Männer. Da viele aus einem männerdominierten Kulturkreis stammen, sind die Bedarfe von Frauen und Kindern im Rahmen der gesundheitlichen Untersuchung von Flüchtlingen im Gesundheitsamt während der ca. vierstündigen Aufenthaltsdauer bis zum Abschluss aller Untersuchungen ein großes Anliegen.

Eingerichtet worden sind ein Spielzimmer, Wickeltische, gesonderte Wartezone für Familien sowie ein großes Zimmer ausschließlich für die Untersuchung und Impfung von Kindern. Es wird zudem Rücksicht auf den Wunsch von Frauen genommen, von Ärztinnen untersucht zu werden. Es wurde darüber hinaus eine Vollzeitkraft eingestellt, die den sogenannten „Flurbe-

treuungsdienst“ wahrnimmt, um auftretende Spannungen oder Konflikte unter den vielen Wartenden frühzeitig unterbinden zu können.
Die Gespräche mit städtischen Bediensteten werden über Dolmetscher geführt, um Abläufe und Untersuchungen zu kommunizieren, Mütter und Väter auf wichtige Maßnahmen für ihre Kinder hinzuweisen und Probleme und sonstige Anliegen der Familien verstehen zu können. Die besonderen Bedarfe von Frauen und Kindern werden dem Gesundheits- und Sozialdienst der Landesaufnahmebehörde Braunschweig weitergemeldet.

4.2 Jährliche Abschlussveranstaltung für die teilnehmenden Mädchen und Jungen am Zukunftstag der Jahre 2013 bis 2015

Für die Mädchen und Jungen, die den Zukunftstag in der Stadtverwaltung Braunschweig erlebt haben, wurden jeweils geschlechterspezifische Abschlussveranstaltungen angeboten. Die Abschlussveranstaltungen, die durch die Arbeitskreise Mädchen- und Jungenarbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit organisiert und koordiniert wurden, endeten jeweils mit einem gemeinsamen Essen.

In diesem Rahmen konnten die Mädchen und Jungen ihre gemachten Erfahrungen reflektieren und ihre Eindrücke der von ihnen besuchten Arbeitsplätze aus geschlechtsspezifischer Sicht schildern und, z. B. in Gruppengesprächen, untereinander diskutieren und austauschen.

Diese Veranstaltung stellt eine anschauliche Umsetzung des Rahmenkonzepts für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Braunschweig (P. 3 Gender Mainstreaming) dar, nach dem es gilt, die bestehenden Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern durch Strukturen und Aktivitäten bereits frühzeitig abzubauen. Jugendarbeit leistet dabei einen erheblichen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern in den unterschiedlichsten Lebensbereichen.

4.3 Ausgewogene Berücksichtigung der Sportpräferenzen im Planungsprozess der kommunalen Sportentwicklung

Ausgangspunkt der kommunalen Sportentwicklungsplanungen waren eine breit angelegte Bevölkerungsbefragung sowie Bestandsaufnahmen und darauf fußend entsprechende Bedarfsanalysen im Jahr 2013.

Bei der detaillierten Befragung wurde das aktuelle, aber auch gewünschte Sportverhalten der Braunschweiger Bevölkerung geschlechterspezifisch ermittelt und ausgewertet. Zielsetzung war und ist es, ein möglichst bedarfsgerechtes Sportangebot stadtweit über Sportvereine, aber auch vereinsungebundene Alternativen, vorzuhalten.

In der sich anschließenden kooperativen Planungsphase, in der die Ergebnisse mit zahlreichen Fachleuten aus Politik, Sportvereinen und Verwaltung besprochen und ausgewertet wurden, war auch das Gleichstellungsreferat in jeder Sitzung vertreten und hat sich insbesondere für die zum Teil individuellen Bedürfnisse der Mädchen und Frauen eingesetzt.

Die von verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeiteten Ziele und Handlungsempfehlungen finden im letzten Projektschritt Eingang in noch vorzubereitende Einzelbeschlüsse der zustän-

digen Gremien. Es ist sichergestellt, dass bei der Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Optimierung des Sportbetriebs in der Stadt Braunschweig auch die ggf. vorhandenen individuellen Interessen und Bedürfnisse der Mädchen und Frauen in gewünschter Form berücksichtigt werden. Durch die sorgfältige Detailarbeit in den einzelnen Planungsphasen ist schlussendlich eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Sportpräferenzen möglich.

4.4 Betreuung von Prostituierten in Braunschweig

Prostituierte, die ihrem Beruf im Stadtgebiet Braunschweig nachgehen, werden sozialpädagogisch und medizinisch durch das Gesundheitsamt Braunschweig betreut. Im Gesundheitsamt selbst werden Beratung und gynäkologische Untersuchung angeboten. Darüber hinaus erfolgt eine sozialpädagogische Betreuung durch aufsuchende Arbeit (Streetwork). Ziel sind die Verminderung und Behandlung von Infektionserkrankungen sowie die Verbesserung des allgemeinmedizinischen Zustandes der betreffenden Frauen und die Befähigung, sich in unserem Gesundheits- und Behördensystem zurechtzufinden.

Niederschwellige Angebote des Gesundheitsamtes werden gut angenommen. So können Diagnostik und Therapie bei den Prostituierten erfolgen und kann letztlich einer Weiterverbreitung der Infektionserkrankungen vorgebeugt werden. Die Prostituierten profitieren durch die sozialpädagogische Begleitung des Gesundheitsamtes mit Erweiterung der Selbstständigkeit und des Selbstbewusstseins.

4.5 Weitere Maßnahmen

- Auch im Berichtszeitraum wurde die Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie in Offenen Ganztagsgrundschulen weiter ausgebaut. So wurden in den vergangenen drei Jahren zwei weitere Grundschulen zu Offenen Ganztagsgrundschulen umgewandelt und dadurch 200 weitere Ganztagsplätze geschaffen. Insgesamt liegt die Versorgungsquote derzeit bei rd. 45% mit dem Ziel, die Betreuungskapazitäten auf bis zu 60% auszubauen. Darüber hinaus wurden zusätzliche Krippenplätze geschaffen sowie die Betreuungszeiten in Kindertagesstätten ausgeweitet. Durch diese Angebote wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit auch die Möglichkeit für Alleinerziehende am Berufsleben teilzunehmen, intensiv gefördert. Insgesamt gesehen wurde eine Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung in der Stadt Braunschweig erreicht.

- Bei dem Angebot Ferien außerhalb Braunschweigs (FaBS) erhalten Kinder, die nicht gemeinsam mit ihren Eltern in den Urlaub fahren, die Möglichkeit, sich in einer Ferienfreizeit zu erholen. Der Spaß an diversen, dort jeweils angebotenen Aktivitäten steht im Vordergrund. Kinder, die ihre Ferien in Braunschweig verbringen, finden bei Ferien in Braunschweig (FiBS) niedrigschwellige, anregende und interessante Angebote, die pädagogisch betreut werden. Auch hier steht für die Teilnehmenden der Spaß an den Aktivitäten im Vordergrund. Dem in den letzten Jahren zunehmenden Bedarf an verbindlicher Schulkindbetreuung in den Ferien wurde durch eine Ausweitung entsprechender Maßnahmen, vor allen Dingen in den Sommerferien, Rechnung getragen. Durch beide Angebote werden Familien entlastet und es wird ein Beitrag zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf geleistet.

- Im Rahmen der Verkehrs- und Straßenplanung werden die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse von Frauen und Männern so weit wie möglich berücksichtigt. Um diese Bedürfnisse ermitteln zu können, wurden in den letzten Jahren vermehrt Bürgerinformationsveranstaltungen vorgehalten, um so allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der Beteiligung zu geben. Hierbei ging es um Fragen von Haltestellennähe, Erreichbarkeit von Zielen und Umsteigehäufigkeit.

- Um Frauen zum Schritt in die Selbstständigkeit zu ermutigen, veranstaltet die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH alle zwei Jahre einen Gründerinnentag. Angehende Unternehmerinnen erhalten in Diskussionsrunden und Workshops Antworten auf viele Fragen, die beim Gründungsprozess auftreten – vom Kredit bis zum Marketing oder der neuen Rolle als eigene Chefin. Fachvorträge und Diskussionen mit erfahrenen Unternehmerinnen geben gründungsinteressierten Frauen aus Stadt und Region nützliche Tipps für ihren Weg in die Selbstständigkeit. Vor dem Hintergrund, dass Frauen mit einem Anteil von ca. einem Drittel an allen Existenzgründungen unterrepräsentiert sind, wurde die Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Koordinierungsstelle Frau und Beruf der Volkshochschule Braunschweig intensiviert, sodass im Jahr 2015 über das Kursprogramm der Beratungs- und Koordinierungsstelle kostenfreie Einstiegsberatungen für Existenzgründerinnen angeboten werden konnten. Darüber hinaus bietet die Braunschweig Zukunft GmbH unter anderem mit kostenlosen Einzelberatungs- und Orientierungsgesprächen Starthilfe für junge Unternehmen. Durch eine flexible, individuelle Terminvergabe werden unterschiedlichste Arbeits- und Lebenssituationen in besonderer Weise berücksichtigt.

- Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen und im öffentlichen Dienst“ gibt vor, dass für (nicht börsennotierte) Unternehmen, die der Mitbestimmung unterliegen, Zielgrößen für einen Mindestfrauenanteil im Aufsichtsrat, in der Geschäftsführung und zwei Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung festzulegen sind. Hierzu wurden im Jahr 2015 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig sowie Vertreter der Stadt in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen Beschlüsse über zu erreichende Zielgrößen in den Eigengesellschaften gefasst. Für die Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH wurde für den Aufsichtsrat ein Frauenanteil von 30% und für die Geschäftsführung von 50% als Zielgröße festgelegt. Für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH wurde für den Aufsichtsrat ein Frauenanteil von 30% als Zielgröße festgelegt. Die Zielgrößen sollen jeweils zum 30. Juni 2017 erreicht werden. Mit der Festlegung der Zielgrößen soll erreicht werden, dass in den Aufsichtsräten der beiden städtischen Gesellschaften ein Frauenanteil erreicht wird, der dem Anteil an und ihrer Bedeutung in Gesellschaft, Wirtschaft und (Kommunal-) Politik gerechter wird als bisher.

5. Engagement des Gleichstellungsreferates bei grundlegenden Planungen und in fachlichen Arbeitsgruppen der Verwaltung

In den Jahren 2013 bis 2015 wurden mehrere grundlegende Projekte durch die Stadtverwaltung Braunschweig angegangen, in die das Gleichstellungsreferat Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit einbrachte. Beim Engagement in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen zu grundsätzlichen Planungen seien folgende Maßnahmen hervorgehoben:

5.1 In der Arbeitsgruppe Stadtbahnausbaukonzept ging es unter anderem um Fragen der Haltestellennähe, Erreichbarkeit von Zielen, Umsteigehäufigkeit, Formen der Beteiligung und Information der Bürgerinnen und Bürger (siehe dazu auch die Maßnahme der Verwaltung unter Ziff. 4.5).

5.2 Das Gleichstellungsreferat nahm ausdrücklich zu den Planungen für das Nördliche Ringgebiet Stellung und brachte sich bei der Planungswerkstatt ein. Wichtige Aspekte waren geschlechtsspezifische Daten, Beteiligungsformen, Öffnung für Wohnprojekte, Verkehrskonzept sowie Freiraumplanung.

5.3 Die Bestandsaufnahme zum Sportentwicklungsplan zeigt unterschiedliche Sportpräferenzen von Frauen und Männern, weniger Frauen in Sportvereinen, fehlende Räume für von Frauen bevorzugte Sportarten. Das Gleichstellungsreferat hat deshalb in der Planungsgruppe mitgearbeitet und Empfehlungen mit entwickelt (siehe dazu auch die Maßnahme der Verwaltung unter Ziff. 4.3).

5.4 Erstmals konnten Bürgerinnen und Bürger sich 2014 unter der Überschrift Bürgerhaushalt mit Ideen zum Haushalt einbringen. Auch hier arbeitete das Gleichstellungsreferat in der Arbeitsgruppe dazu mit und regte unter anderem die Seite „Gleichberechtigung im Bürgerhaushalt“ unter „Haushalt im Netz“ auf den Internetseiten der Stadt Braunschweig an. Sie enthält ausgewählte geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Informationen und Zahlen.

5.5 Denk Deine Stadt: Nachdem das Gleichstellungsreferat die geringe gestalterische Beteiligung von Frauen beim Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und die nachrangige Rolle von Gender-Aspekten bei der inhaltlichen Ausführung bemängelte, brachte es sich 2015 in den weiteren Prozess ein durch Kontakt zur Steuerungsgruppe, Teilnahme an Verwaltungsrunden, Veranstaltungen mit Bürgerinnen und Bürgern, Vermittlung zu Frauenorganisationen wie z. B. der Vorstellung des Projektes im Frauenforum im Oktober 2015. Mit der 2015 angelaufenen intensiven Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern konnten nunmehr auch viele Frauen ihre Anregungen einbringen. Die Zusammensetzung der Steuerungsebene bleibt, funktionsbedingt, ungleich.

Kooperationspartner waren bei allen Projekten die jeweiligen Fachbereiche der Stadtverwaltung. Das Gleichstellungsreferat konnte an vielen Stellen fachlich Anregungen einbringen und die Beteiligung von Bürgerinnen stärken.

6. Gesellschaftliche Maßnahmen des Gleichstellungsreferates

In den Jahren 2013 bis 2015 gab es unterschiedliche Maßnahmen des Gleichstellungsreferates in den Bereichen Kultur, Sport, Stadt- und Verkehrsplanung, Finanzen, Arbeit der Verwaltung und dem „Gewinnen“ von Politikerinnen. Maßnahmen, die sich an die Öffentlichkeit wandten, gehörten ebenso dazu wie das Engagement in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen zu grundsätzlichen Planungen oder der enge Kontakt zur Ratspolitik. Neben der täglichen Arbeit und regelmäßigen Projekten seien folgende Maßnahmen besonders benannt:

6.1 25 Jahre und kein bisschen leise. Das 8. März-Bündnis feiert

Im Jahr 2013 feierte das Braunschweiger Frauenbündnis zum Internationalen Frauentag sein 25-jähriges Bestehen. Frauengruppen und engagierte Vertreterinnen unterschiedlicher Institutionen haben sich hier zusammengeschlossen. Jedes Jahr werden zum 8. März andere wichtige, aktuelle und brisante Themen aufgegriffen. 2013 wurde gefeiert. Das Gleichstellungsreferat unterstützte das Jubiläum mit zwei Projekten, einer Filmcollage der Künstlerin Franziska Rutz während des Empfanges der Stadt und einer szenischen Darbietung von Braunschweiger Schülerinnen mit dem Titel „Fräuleinwunder und Wunderfräulein“. Die Filmcollage unter dem Titel „Rückblenden. 25 Jahre 8. März-Bündnis Braunschweig“ informierte auch allgemein über den Internationalen Frauentag. Kooperationspartner war das 8. März-Bündnis. Ziel des Internationalen Frauentages ist es, den Blick auf Benachteiligungen von Frauen zu richten. 2013 sollte aber auch ein Teil der Braunschweiger Frauengeschichte deutlich werden. Mit der DVD ist dies dokumentiert und für weitere Interessierte festgehalten.

6.2 frauenORT Ricarda Huch

Der 150. Geburtstag Ricarda Huchs war für das Gleichstellungsreferat Anlass, den frauenORT Niedersachsen erneut aufzugreifen, durch den Ricarda Huch bereits 2010 geehrt wurde. Die frauenORTE sind eine Initiative des Landesfrauenrates zur Ehrung berühmter oder in Vergessenheit geratener Niedersächsinnen. Viele Gleichstellungsbeauftragte nutzen dies, um Frauenpersönlichkeiten aus ihrer Stadt ins Licht zu rücken und organisieren eigene Veranstaltungen.

Das Gleichstellungsreferat hat unter dem Titel „Ein Lied in Moll-Akkorden“ im Sommer 2014 mit einer romantischen Floßfahrt die Liebesgeschichte von Ricarda und Richard Huch wieder aufleben lassen. Eine Schauspielerin und ein Schauspieler lasen in szenischen Dialogen Briefe der beiden und Gedichte Ricarda Huchs. Literarische Spaziergänge zu den Lebensstationen Ricarda Huchs mit der Lesung von Originaltexten ergänzten das Programm ebenso wie die Ausstellung „frauenORTE Niedersachsen – Über 1000 Jahre Frauengeschichte“ im Foyer des Rathauses. Die Veranstaltungen wurden in Kooperation mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte und der städtischen Abteilung Literatur und Musik entwickelt.

Ziel der Veranstaltungen war, nicht nur einmalig 2010, sondern nachhaltig an die Schriftstellerin Ricarda Huch zu erinnern. Dazu wurde auch das 2010 erstellte Faltblatt, das mit Hilfe eines entsprechenden Stadtplanausschnittes und den passenden biografischen Hintergrundinformationen eigenständige Stadtrundgänge ermöglicht, überarbeitet. Nach wie vor melden sich, auch von außerhalb, an geführten Stadtspaziergängen Interessierte, die an den Arbeitskreis Andere Geschichte weitergeleitet werden können.

Ende 2015 gab es erneut die szenische Lesung „Ein Lied in Moll-Akkorden“ zu hören und zu sehen. Sie war Teil des Begleitprogramms des Brunsviga-Musicals „Die Hälfte des Himmels“. Das Gleichstellungsreferat zeigte in diesem Rahmen außerdem die Ausstellung „Engel des Alltags – Frauen wie Du und Ich“, in der Frauen aus der Region zu sehen waren, die mit ihrem beruflichen oder ehrenamtlichen Engagement „Engel des Alltags“ sind. Kooperationspartner war hier die Brunsviga.

6.3 Vom Verstehen zum Tun – Mit geschlechtersensiblem Blick die Qualität der städtischen Arbeit stärken

Das Projekt ist eine Folge des Gleichstellungsberichtes an den Rat für die Jahre 2007 bis 2009. Darin wurde festgestellt, dass es in der Verwaltung durchaus Engagement für mehr Geschlechtergerechtigkeit gibt, es aber inselhaft bleibt. Fortbildungen sollten hier mehr Grundlagen schaffen und in einem zweiten Schritt sollten in Pilotprojekten Gleichstellungsaspekte intensiver bearbeitet werden.

Das Gleichstellungsreferat entwickelte daraufhin ein Konzept, das zentrale und fachspezifische Fortbildungen, Beratungsangebote und die Möglichkeit eines projektbegleitenden Coachings enthielt. Externe Referentinnen und Referenten führten die Veranstaltungen durch.

Am 11. März 2013 war die Auftaktveranstaltung, zu der herausgehobene Führungskräfte der Stadtverwaltung eingeladen waren. Ziel dieser Informationsveranstaltung war, das Projekt zu erläutern und die Unterstützung der Führungsebene zu gewinnen. Ein Grundlagenseminar im August 2013 vermittelte allgemeines Wissen zu Gender Mainstreaming. Das Seminar „Meinen - Hören - Verstehen: Gender in der Beratung und im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern“ im Oktober 2013 richtete sich speziell an Bereiche mit Publikumsverkehr.

Die Durchführung weiterer fachspezifischer Seminare wurde allen Bereichen angeboten. Umgesetzt wurden mehrere Fortbildungen für die Jugendhilfe: zwei für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Offenen Ganztagsgrundschulen (Juni und Oktober 2013) und zwei Fachtagungen für die Arbeitskreise Mädchen und Jungen aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (November 2013 und Dezember 2014). Im Bereich der Planung wurden zwei Fortbildungen zu Gender Mainstreaming in der Verkehrsplanung durchgeführt (beide im November 2013).

Kooperationspartner des Projektes war die Arbeitsgruppe Personalentwicklung und Fortbildung der Abteilung 10.2 des Fachbereichs Zentrale Dienste. Das Gleichstellungsreferat hat das Projekt in einer Broschüre dokumentiert, die Ende 2015 veröffentlicht wurde.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass nicht alle Bausteine des Projektes umgesetzt werden konnten: Fachspezifische Beratung wurde nicht angefragt und es wurden auch keine Pilotprojekte durchgeführt, das Coaching entfiel damit ebenfalls. Die Umsetzung des Projektes erwies sich als nicht leicht. Nach persönlicher Ansprache war die Auftaktveranstaltung gut besucht. Die persönliche Ansprache war allerdings auch für die allgemeinen Seminare zu Gender Mainstreaming und zu Kommunikation notwendig. Das Angebot nutzen nur die Bereiche Jugendförderung und Verkehrsplanung.

6.4 Mentoring-Programm „Politik braucht Frauen“

Das 5. Niedersächsische Mentoring-Programm zur Kommunalwahl 2016 verfolgt das Ziel, den Frauenanteil in Räten und Kreistagen zu steigern. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Braunschweig ist Standortverantwortliche für die Region Südostniedersachsen, d. h. den Bereich der Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, Goslar, der kreisfreien Städte Salzgitter, Wolfsburg und natürlich für Braunschweig selbst. Das Programm startete

im Sommer 2014 mit dem Aufruf an interessierte Bürgerinnen, sich zu bewerben. Es endete im Februar 2016 mit der Abschlussveranstaltung in Hannover. Aufgabe der Standortverantwortlichen war die Tandembildung, also Mentorinnen oder Mentoren für die Mentees zu finden. Außerdem wurden drei Rahmenveranstaltungen für Mentees, Mentorinnen und Mentoren und ein Fortbildungsprogramm entwickelt. Themen der Rahmenveranstaltungen waren die Ausgestaltung der Mentoring-Beziehung, wie Ratsarbeit effektiv gestaltet werden kann und die Rolle als Frau in der Kommunalpolitik. Die Fortbildungen lieferten Handwerkszeug zu Kommunalrecht, Haushaltsrecht, aber auch zu den Themen Kommunikation und Verhandlungsführung. Ferner wurde zum Austausch der Mentees untereinander ein monatlicher Stammtisch angeboten.

In der Region begannen 32 Mentees das Programm (davon 16 in Braunschweig) mit 31 Mentorinnen und Mentoren (15 in Braunschweig). Davon sind 27 Mentees (13 in Braunschweig) und 26 Mentorinnen und Mentoren (12 in Braunschweig) bis zum Schluss dabeigeblieben. Berufliche Veränderungen, zu schwierige Vereinbarkeit mit familiären Aufgaben oder nicht funktionierende Mentoring-Beziehungen führten zum Ausstieg von fünf Mentees. Von den Verbliebenen planen die meisten einen Einstieg in die Kommunalpolitik zur Wahl 2016: in den Ortsrat, Stadtbezirksrat oder direkt in den Rat/Kreistag. Andere engagieren sich zunächst in ihrer (für sich gefundenen) Partei.

Die Veranstaltungen wurden nur von einem Teil der Mentees angenommen, von diesen aber als ausgesprochen hilfreich eingeschätzt. Grund für die Nichtteilnahme waren oft die erforderlichen Anfahrtszeiten aus der Region. Am geringsten wurde der Stammtisch angenommen, der daraufhin eingestellt wurde, bis auf einen Abschlussstammtisch mit Politikerinnen, der gut besucht war.

Das Programm ist ein Projekt des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Kooperationspartnerinnen waren die Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, Goslar sowie der Städte Wolfsburg und Salzgitter.

7. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Gleichstellungsbericht verdeutlicht die vielfältigen Maßnahmen der Stadt Braunschweig und des Gleichstellungsreferates zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Frauenförderung sowohl für die Bediensteten als auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

Bereits bewährte Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum konsequent weiter verfolgt und waren durchaus erfolgreich. Dies zeigt das positive Resümee vieler Maßnahmen, ebenso der kontinuierlich steigende Frauenanteil in den höheren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen der Bediensteten der Stadt Braunschweig. Auch im Bereich der weiblichen Führungskräfte ist ein erfreulicher Anstieg zu verzeichnen.

Ein großer Schritt zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf war die nunmehr flächendeckend eingeführte alternierende Telearbeit bei der Stadtverwaltung Braunschweig. Auch die Änderung der Dienstvereinbarung „Gleitzeit“ eröffnet den Bediens-

teten eine noch größere Möglichkeit der flexiblen Tagesplanung und fördert somit ebenfalls die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter dem gleichen Aspekt ist auch der weitere Ausbau der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie in Offenen Ganztagsgrundschulen zu sehen. Hierdurch gelingt es zunehmend, Eltern und Kinder bedarfsgerecht zu unterstützen und auch Alleinerziehenden die Möglichkeit zu eröffnen, aktiv am Berufsleben teilzunehmen.

Die Stadt Braunschweig wird auch zukünftig den eingeschlagenen Weg zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Frauenförderung konsequent weiter verfolgen.

Zur Verstärkung dieses Weges und vor dem Hintergrund der sehr zögerlichen Annahme des Projektes „Vom Verstehen zum Tun – Mit geschlechtersensiblem Blick die Qualität der städtischen Arbeit stärken“ ist eine Weiterführung der Maßnahme vorgesehen. Wie unter 6.3 ausgeführt, konnte sie nur teilweise durchgeführt werden. Das Angebot fachspezifischer Seminare nahmen nur wenige an, der Baustein eigener Pilotprojekte der Fachbereiche oder Referate entfiel ganz. Deshalb sollen die Bereiche der Verwaltung nun um Vorschläge gebeten werden, welches Projekt aus ihrer Arbeit sie in den nächsten drei Jahren konzentriert unter Gender-Aspekten angehen wollen. Das beinhaltet, die unterschiedlichen Ressourcen und Bedarfe zu analysieren, Maßnahmen entsprechend zu entwickeln und den Erfolg zu überprüfen. Dafür ist es nicht erforderlich, neue Projekte zu konzipieren, sondern aus der täglichen Arbeit ein Vorhaben intensiver in den Blick zu nehmen. Das Ziel ist, die Berücksichtigung von Gender-Aspekten zu verbreitern und über bereits sehr engagierte Fachbereiche/Referate hinaus alle auf dem Weg zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung mitzunehmen.

Gez.
Markurth
Oberbürgermeister

Gez.
Hugo
Gleichstellungsbeauftragte

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03092
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Inanspruchnahme von Stellen aus der Stellenreserve für die Bereiche

1.Dezernatskoordinierung Dezernat V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat,

2.Betreuung von Großprojekten im Fachbereich 65 Hochbau- und Gebäudemanagement und

3.Betreuung des Bestattungswesens im Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	13.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	20.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Nach Nr. 3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum Stellenplan 2016 ist die Verwaltung ermächtigt, über die Inanspruchnahme der Stellenreserve zu entscheiden. Der Rat ist über die konkrete Inanspruchnahme zu unterrichten. Aus den o. g. Bereichen sind Anträge über die Inanspruchnahme der Stellenreserve eingegangen. Der Oberbürgermeister hat der Inanspruchnahme der Stellenreserve zugestimmt; die entsprechenden Stellenschaffungen werden in die Verwaltungsvorlage zum Stellenplan 2017 aufgenommen.

1. Dezernatskoordinierung Dezernat V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat,

   Dezernat V hat eine personelle Unterstützung bei der Koordinierung von dezernatsübergreifenden Aufgaben beantragt. Auf dieser Planstelle sollen u. a. folgende Aufgaben wahrgenommen werden: Betreuung einzelner Projekte in enger Abstimmung mit der Dezernentin, Recherchearbeit, Steuerung und Überwachung der Gremienvorbereitung und inhaltliche Vorbereitung von Terminen.

   Diese Aufgaben werden derzeit neben den eigentlichen Tätigkeiten auch durch die Vorzimmerkraft wahrgenommen. Da in diesem Bereich eine hohe Arbeitsbelastung vorliegt und bereits zahlreiche Überstunden angefallen sind ist vorgesehen, die Planstelle (1 E 11/A 12) im Vorgriff auf den Stellenplan 2017 auszuschreiben und zu besetzen.

2. Betreuung von Großprojekten im Fachbereich 65 Hochbau- und Gebäudemanagement

   Der Fachbereich 65 hat im Zusammenhang mit der Betreuung von Großprojekten (z. B.

Sanierung der Stadthalle) einen erhöhten Personalbedarf bei der Planung und Bauausführung mit einem hohen Anteil an technischer Gebäudeausrüstung (TGA) geltend gemacht.

Hier ist die Schaffung und vorzeitige Besetzung von insgesamt 2,26 Planstellen der Entgeltgruppe 11 vorgesehen. Dafür wird für die Dauer des Projektes „Stadthalle“, voraussichtlich bis Oktober 2020, 1 Planstelle E 11 T 10 unverzüglich mit einem Pensionär besetzt. Die weiteren beiden Planstellen werden nach Entgeltgruppe 11 extern ausgeschrieben.

3. Betreuung des Bestattungswesens im Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport

   Der Fachbereich 67 hat mitgeteilt, dass die Abteilungsleitung Bestattungswesen in spätestens drei Jahren aus Altersgründen ausscheidet. Um in diesem Bereich eine Wissensstaffette aufrecht zu erhalten, ist die Schaffung und vorzeitige Besetzung einer Planstelle der Entgeltgruppe 12 vorgesehen. Gleichzeitig soll die Entwicklung einer zukunftsorientierten Friedhofsrahmenplanung sowie die Betreuung des Kleingartenwesens, die auch durch krankheitsbedingte Ausfälle nicht optimal begleitet werden konnten, unterstützt werden.

   Als Kompensation wird an der Planstelle der jetzigen Abteilungsleitung ein kw-Vermerk angebracht, der nach dem Eintritt in den Ruhestand realisiert werden kann.

Die in 2016 anfallenden Personalkosten sind im Rahmen der Gesamtdeckung abgesichert. Die Personalkosten 2017 sind in die Personalkostenplanung eingeflossen und im Haushaltsentwurf 2017 enthalten.

Ruppert

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03148
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wertgrenzen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	21.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Die Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NkomVG vom 15. Januar 1964 erhält mit sofortiger Wirkung die aus der Anlage ersichtliche Fassung."

Sachverhalt:

Die Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NkomVG ist zuletzt mit Beschluss des Rates vom 15. März 2016 geändert worden. Die bisher geltende Fassung ist aus Anlage 1 zu entnehmen.

Die Wertgrenzen waren den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Neufassung der Richtlinie des Rates ist in der Anlage 2 beigefügt. Die Änderungen gegenüber der Anlage 1 sind fettgedruckt.

Ruppert

Anlage/n:
Alte Fassung
Neue Fassung

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 250.000 € und Bauaufträge bis 150.000 €. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze 50.000 €.

   Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €.

b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu 30.000 €; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu 30.000 € verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.

c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.

d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltsmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstückstauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.

e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €.

f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €.

g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 50.000 €. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten ist bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 250.000 € und Bauaufträge bis 150.000 €. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze 50.000 €.

   Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €.

b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu **80.000 €**; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu **80.000 €** verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.

c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.

d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltsmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstückstauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.

e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €.

f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €.

g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu **100.000 €**. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten ist bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03124
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	24.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

1. Den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen werden aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung in folgendem Umfang gewährt:

a. Erstattung der Personalkostenaufwendungen für die Beschäftigung von Fraktionspersonal, wobei die Höhe der erstattungsfähigen Personalkosten nach folgender Bemessungsgrundlage berechnet und entsprechend der tariflichen Entwicklung angepasst wird:
Fraktionen bis zu 2 Ratsmitgliedern:
- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD
Fraktionen mit bis zu 5 Ratsmitgliedern:
- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 6 TVöD
Fraktionen mit bis zu 10 Ratsmitgliedern:
- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 6 TVöD
- 1/2 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 5 TVöD
Fraktionen mit bis zu 15 Ratsmitgliedern:
- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 13 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 8 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 7 TVöD
Fraktionen mit 16 oder mehr Ratsmitgliedern
- 1 Fraktionsgeschäftsführer/in eingruppiert nach E 13 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 11 TVöD
- 1 Fraktionsmitarbeiter/in eingruppiert nach E 7 TVöD

b. Überlassung von Büroräumen mit Büro– und IT-Ausstattung.

c. Zuwendungspauschale zur Deckung der Aufwendungen für den weiteren Geschäftsbedarf in Höhe von 60,00 Euro pro Monat und Ratsmitglied, die abschlagsweise monatlich im Voraus gezahlt wird.

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Ob und in welcher Form den Fraktionen und Gruppen Sach- und Geldzuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, liegt im Ermessen der Kommune bzw. der für die Entscheidung zuständigen Vertretung.

Die in der Vergangenheit den Fraktionen gewährten Zuwendungen zu den Kosten für das Fraktionspersonal beruhten auf Beschlüssen des Verwaltungsausschusses vom 15. Februar 1977 und vom 26. November 1986, die durch diese Neuregelung ersetzt werden. Angesichts der gesetzlichen Gleichstellung von Fraktionen und Gruppen darf auch hinsichtlich der Zuwendungen zwischen diesen nicht differenziert werden. Für Gruppen, die sich ihrerseits aus Fraktionen und/oder Gruppen zusammensetzen, sind keine Zuwendungen vorgesehen, es sei denn, die sich zusammenschließenden Fraktionen bzw. Gruppen verzichten auf die ihnen einzeln zustehenden Zuwendungen.

Den Fraktionen und Gruppen werden Aufwendungen für Personalkosten erstattet. Bei der Staffelung wird dem je nach Fraktionsstärke unterschiedlich hohem Koordinationsaufwand zwischen den Fraktionsmitgliedern einerseits und mit der Verwaltung sowie der Öffentlichkeit andererseits Rechnung getragen. In § 57 Abs. 1 NKomVG wird eine Fraktionsmindeststärke von zwei Mitgliedern festgelegt. Für Fraktionen in dieser Mindeststärke wird der Grundbedarf für den Personalaufwand einer Fraktionsgeschäftsführerin bzw. eines Fraktionsgeschäftsführers festgestellt. Darauf aufbauend werden gestaffelt nach Fraktionsstärke, die Personalkosten für die Beschäftigung von weiterem Fraktionspersonal gewährt.

Eine hinsichtlich Eingruppierung oder Aufteilung der Wochenarbeitszeit abweichende Beschäftigung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern darf nicht zu einer Überschreitung der sich aus der tatsächlichen Eingruppierung errechneten Personalkostensumme führen. Die Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten ist nicht erstattungsfähig.

Das Fraktionspersonal steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu den Fraktionen bzw. Gruppen. Die Stadt Braunschweig tritt nicht in arbeitsvertragliche Verpflichtungen der Fraktionen ein. Die Abrechnung der Entgelte und eine Beratung in Personalangelegenheiten erfolgt als Dienstleistung durch die Verwaltung.

Den Fraktionen/Gruppen werden Büroräume zur Erledigung der Arbeit im Rat zur Verfügung gestellt. Diese werden durch die Verwaltung mit Mobiliar und Informationstechnik gemäß dem aktuell üblichen Standard ausgestattet und betreut.

Zur Deckung des weiteren Geschäftsaufwandes wird den Fraktionen und Gruppen eine Zuwendung i. H. v. 60,00 € pro Ratsmitglied und Monat im Voraus als Abschlag gezahlt. Dieser betrug in der Vergangenheit 55,73 € und wird im Rahmen dieses Beschlusses auf 60,00 € geglättet. Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 NKomVG nach Ablauf des Haushaltsjahres in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Zu den Aufwendungen für den weiteren Geschäftsbedarf zählen insbesondere die laufenden Kosten wie Büromaterial, Porto, Fachliteratur, Zeitschriften, die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Fortbildung des Fraktionspersonals und Ähnliches. Beim Einsatz der Mittel sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG zu beachten.

Auch den Stadtbezirksratsfraktionen werden zur Deckung des Geschäftsaufwandes Zuwendungen gewährt. Der derzeitige Sockelbetrag von 3,69 €/Monat und der Pro-Kopf-Betrag von 1,89 € pro Monat werden im Rahmen dieses Beschlusses auf einen Sockelbetrag von 4,00 Euro pro Monat und einen Pro-Kopf-Betrag von 2,00 Euro pro Monat geglättet. Die zweckentsprechende Verwendung dieser abschlagsweise gezahlten Zuwendungen ist ebenfalls in einem Verwendungsnachweis zu belegen.

Markurth

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03032
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	07.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	20.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassen-verordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Schlimme

Anlage/n:
Zuwendungen Rat November 2016

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2016)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 5.402,00 €	4 Beamer für das Gymnasium Raabeschule
2	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 7.350,00 €	15 Tablets für das Gymnasium Raabeschule
3	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Ausstattung des Leseraumes der Grundschule Lehndorf **Kettenzuwendung**
4	Förderverein der GS Lehndorf	1.749,30 €	5 Regale für die Klassenzimmer der Grundschule Lehndorf **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	10.000,00 €	Städtische Musikschule Zur freien Verwendung

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Schützengesellschaft 1545, Damengruppe "Freya"	Sachspende 2.880,00 €	Konvolut von Schützenverein-Memorabilia und Preisen
2	Lotte Reimers	Sachspende 45.960,00 €	Konvolut von Keramiken

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Kindertagesstätte Siegmundstraße, Projekt "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
2	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Gliesmarode, Projekt "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Rautheim, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Kindertagesstätte Frankfurter Straße, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
5	Stiftung Unsere Kinder in Braunschweig	Sachspende 750,00 €	Klangbausteine für die Kindertagesstätte Recknitzstraße/Weststadt **Kettenzuwendung**

Referat 0600

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Richard Borek-Stiftung	5.000,00 €	Restauration der goldenen Buchstaben am Obelisk auf dem Löwenwall

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2016)

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	23.679,48 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe
2	Helga und Manfred Junicke	10.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03060
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Übernahme einer Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung zugunsten der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	06.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	20.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Die von der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beantragte Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 609.800,00 € einschließlich Zinsen und Kosten wird beschlossen."

Sachverhalt:

Die Bundeszuwendung dient der Finanzierung von Ersatzinvestitionen in die Gleisanlagen des Hafens Braunschweig (Oberbauerneuerung und Erneuerung von neuen Weichen). Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan 2016 der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH enthalten.

Mit Schreiben vom 4. August 2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt der Gesellschaft eine entsprechende Bundeszuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 609.800,00 € als nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss bewilligt. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes.

Die Übernahme des selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt Braunschweig ist zwingende Voraussetzung, damit die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH den Zuwendungsbetrag in Anspruch nehmen kann.

Anmerkung:
Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 29. Januar 2014 (DS 16580/14) die Betrauung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH ab dem 1. Februar 2014 beschlossen hat. Im Rahmen dieser Betrauung sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03103
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2016
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	13.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	20.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NkomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Ergebnishaushalt

1. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4E.21NEU	Stiftsherrenhäuser Kleine Burg 2, Umbau Dachgeschoss
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **174.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**174.100,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	174.100,00 €

Aufgrund der Ergebnisse der Kommunalwahl werden im Rathaus zusätzliche Büroräume erforderlich. Diese können nicht, wie idealerweise sinnvoll, im 1. OG des Altbaus angeboten werden, sollten aber in möglichst räumlicher Nähe zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit ist angedacht, dass die Stabsstelle 0800 aus den Räumlichkeiten im 2. OG des Altbaus in die Räume der Abt. 10.3 (Bezirksgeschäftsstelle Mitte 10.35) im 5. OG des Neubaus umzieht. Für die Abt. 10.3 sollen neue Räumlichkeiten gesucht werden. Somit stünden dann zwei Büroräume im 2. OG des Altbaus in Treppen- und Aufzugsnähe für eine weitere Fraktion bereit.

Die Ersatzräume für Abt. 10.3 können in den Stiftsherrenhäusern eingerichtet werden. Dazu muss die im 1. OG leerstehende Großraumstruktur umgebaut und neu eingeteilt werden.

Der Entwurf hierzu liegt vor und ist mit Abt. 10.3 abgestimmt. Die Kosten belaufen sich auf 174.100 € .

Deckung:

Art der Deckung	**Projekt/Maßnahme / Kostenart**	**Bezeichnungen**	**Betrag - € -**
Minderaufwand	3E.210002 / 427114	FB 20 - Vorplanung Geb. Berufsfeuerwehr / IM Planungskosten	152.900,00 €
Minderaufwand	4S.210037 / 421110	FB 20:Global Instand. Untersuch./Nachko. / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	21.200,00 €

2. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4E.21NEU	GS Comeniusstraße, Instandsetzung Schulsporthalle
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **275.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**275.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	275.000,00 €

Im Zuge der Untersuchung der Unterdecken in 74 Schulsport- und Sporthallen wurde durch den beauftragten Statiker festgestellt, dass das Dachtragwerk der Schulsporthalle der Grundschule Comeniusstraße nicht mehr standsicher und einsturzgefährdet ist. Die Halle wurde daher im August 2016 gesperrt. Aus Mitteln der Sonderrechnung wurden zunächst Baumaßnahmen zur Wiederherstellung der statischen Tragfähigkeit eingeleitet, die Kosten hierfür betragen 150.000 €.

Aufgrund der öffentlichen Diskussion der baulichen Gegebenheiten der gesamten Schulanlage (neue Mehrzweckhalle, Situation der Schülertoiletten, Sanierung des Schulgebäudes) wurde entschieden, dass die Sporthalle kurzfristig für eine eingeschränkte Schulnutzung provisorisch hergestellt wird, um die Sperrung so schnell wie möglich aufheben zu können.

Für die hierfür erforderlichen Maßnahmen - Wiederherstellung der Unterdecke unter Verwendung vorhandener Leuchtmittel, provisorische Heizung anstelle einer üblichen Deckenstrahlheizung, Wasserversorgung, Zimmer-, Maurer- und Trockenbauarbeiten) sind 125.000 € bereitzustellen.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt/Maßnahme / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderaufwand	4S.210065 / 421110	FB 20: Global-Instandhaltung Schulen / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	204.100,00 €
Minderaufwand	4S.210070 / 421110	Umbau städt. Kitas für U3 / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	22.000,00 €
Minderaufwand	4E.210099 / 421110	MP Lessinggymnasium, Anbau Aula / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	20.000,00 €
Minderaufwand	4S.210062 / 421110	FB 20:Global-Instandhaltung Jugendzentren / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	17.200,00 €
Minderaufwand	4E.210002 / 421110	GS Bültenweg, Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	11.700,00 €

3. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4E.21NEU	Schulsanierung GS Isoldestr., Sanierung Elektroanlagen - Pr 2
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **205.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**205.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	205.000,00 €

In der GS Isoldestraße wurden bei der DGUV-Prüfung der ortsfesten Anlagen gravierende Mängel festgestellt. So besteht die Gefahr, dass durch Überlastung von drei zentralen Verteilungen ein Brand entstehen kann. Die Erneuerung der drei Verteilungen kostet ca. 108.000 €. Sofern das Leistungsnetz von der heute nicht mehr zulässigen 2-Draht- auf 3-Draht-Installation geändert werden muss, werden Mittel in Höhe von 205.000 € benötigt. Ein zu beauftragender Sachverständiger hat zu prüfen, ob mit der Erneuerung der zentralen Verteiler der Bestandsschutz verloren geht und somit zwingend die Installation auf 3-Draht umgestellt werden muss.

Die Erneuerung der Verteilungen sollen genügend Reserven für die Anbindung des geplanten Erweiterungsbaus beinhalten.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt/Maßnahme / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderaufwand	4E.210113 / 421110	GS Hohestieg, Einrichtung Ganztagsbetrieb / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	30.000,00 €
Minderaufwand	4E.210114 / 421110	GS Rheinring, Einrichtung Ganztagsbetrieb / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	70.000,00 €
Minderaufwand	4S.210037 / 421110	FB 20:Global Instand. Untersuch./Nachko. / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	42.800,00 €
Minderaufwand	4S.210070 / 421110	Umbau städt. Kitas für U3 / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	62.200,00 €

4. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4S.21NEU	Unterdecken in Sporthallen, Untersuchung/Instandsetzung
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **600.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**600.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	600.000,00 €

In Nordrhein-Westfalen waren Probleme mit unsachgemäß befestigten Unterdecken in 40 bis 50 Jahre alten Sporthallen aufgetreten. Das Ref. 0630 hat im Februar 2016 in einem öffentlichen Aufruf private und öffentliche Gebäudeeigentümer aufgefordert, ihre Hallen umgehend statisch untersuchen zu lassen und ggfs. Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

Daraufhin wurde festgelegt, dass FB 65 in sämtlichen betroffenen Schulsport- und Sporthallen - es handelt sich um 74 Objekte - Untersuchungen der Unterdecken durchführen lässt und dort, wo die eingeschalteten Tragwerksplaner sofortigen Handlungsbedarf diagnostiziert haben, Instandsetzungsmaßnahmen einleitet.

Hierfür fielen im Jahr 2016 bislang Kosten von rund 288.000 € an. Sie wurden zunächst aus dem Haushalt der Sonderrechnung FB 65 bestritten, weil der Gesamtumfang der erforderlichen Mittel für die Untersuchungen und erste ad-hoc-Maßnahmen unklar war.

In diesem Jahr müssen weitere Reparaturmaßnahmen mit einem Umfang von 312.000 € durchgeführt werden. Hiervon entfallen allein 142.000 € auf den Austausch der Unterdecke der Schulsporthalle der GS Volkmarode.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt/Maßnahme / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderaufwand	4E.210115 / 421110	GY Kleine Burg, Einrichtung Ganztagsbetrieb / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	340.000,00 €
Minderaufwand	3E.210003 / 421110	FB 20 - Vorplanung FBZ / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	180.000,00 €
Minderaufwand	4E.210099 / 421110	Lessinggymnasium, Anbau Aula / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung	80.000,00 €

Finanzhaushalt

5. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen	
Projekt	5E.21NEU	Schulsan. GS Heidberg, BMA und Amok-Alarmierung
Sachkonto	787110	Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **230.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**230.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	230.000,00 €

In der GS Heidberg ist im Rahmen einer wiederkehrenden Sachverständigenprüfung der Hausalarmanlage - Brandmeldeanlage - festgestellt worden, dass deren Wirksamkeit in Teilbereichen nicht gegeben bzw. beeinträchtigt ist. Die Mängelbeseitigung wurde auf den 30. Oktober 2016 terminiert. Da dieser Termin nicht einzuhalten ist, muss die Bauverwaltung den Sachverständigen mindestens darüber informieren, wann nach einer entsprechenden Mittelbereitstellung die Erneuerung der bemängelten Anlage stattfinden soll. Anderenfalls besteht für den Sachverständigen eine Mitteilungspflicht bei nicht eingehaltenen Terminen gegenüber der Bauordnung.

Die Erneuerung der BMA kostet ca. 135.000 €.

Jedoch ist dringend zu empfehlen, gleichzeitig eine ohnehin erforderliche Amok-Alarmierungsanlage zu installieren. Eine spätere Nachrüstung wäre unwirtschaftlich und würde höhere Kosten verursachen, weil beide Anlagen technisch miteinander verbunden sind. Einschließlich der neuen Amokalarmierung entstehen Kosten i. H. v. 230.000 €.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt/Maßnahme / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderauszahlungen	5E.210141 / 787110	Kita Lamme-Ost II, Neubau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	230.000,00 €

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03103-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2016
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	20.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	20.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Finanzhaushalt

6. Teilhaushalt Tiefbau und Verkehr

Zeile 26	Baumaßnahmen	
Projekt	5E.660074	Helmstedter Straße/ Umgestaltung
Sachkonto	787210	Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird ein überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **3.350.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016:	0,00 €
Haushaltsreste 2015 / 2016:	584.314,24 €
überplanmäßig beantragt:	**3.350.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.934.314,24 €

Der Planungs- und Umweltauschuss hat am 8.7.2015 die Sanierung der Helmstedter Straße beschlossen (DS 15-00276). Ein wesentlicher Grund hierfür war die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Neuordnung der Verkehrsströme, die zukünftig zu großen Teilen in die Schillstraße abfließen und dadurch die Leonhardstraße Ost und die Helmstedter Straße entlasten sollen.

Ein zweiter Grund für die Sanierung der Helmstedter Straße zum jetzigen Zeitpunkt ist der dramatisch schlechte Gleiszustand der Gleise der Braunschweiger Verkehrs GmbH in diesem Abschnitt. Die Aufrechterhaltung dieses Gleisabschnittes und Sicherstellung der

Betriebssicherheit ist jeden Tag deshalb von entscheidender Bedeutung, da diese Strecke die einzige Zufahrt zum Betriebshof der BSVGmbh darstellt. Eine Verschiebung der vorbereiteten Baumaßnahme ist wegen des sehr schlechten Gleiszustandes nicht vertretbar. Es drohen Betriebsstillegungen im gesamten Netz, wenn sich die Strecke als nicht mehr sicher befahrbar erweisen sollte.

Ein Planfeststellungsbeschluss liegt vor, das Vorhaben ist in Teilen in das GVFG Mehrjahresförderprogramm des Landes aufgenommen worden, ein Zuwendungsbescheid für 2016 wird noch erwartet.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses standen im Haushalt für das Projekt 2,4 Mio.€ (DS 15-00276) zur Verfügung. Diese Angabe der Straßenbaukosten beruhte auf der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Planungsdetaillierung. Im Rahmen der Ausdetaillierung der Planung in der Entwurfsplanung haben sich kostensteigernde Planungsnotwendigkeiten zum Beispiel durch die Absenkung der Fahrbahn unter der Brücke ergeben, die eine sehr aufwendige Entwässerung über ein Pumpwerk erforderlich machte. Weiterhin haben sich aus der Erweiterung des Ausbauabschnittes um das Teilstück Leonhardstraße von Kurze Straße bis Leonhardplatz (s. DS 16-02759) Kostenerhöhungen ergeben.

Der weitaus größte Teil der Kostensteigerung hängt damit jedoch nicht zusammen.

Zur Ermittlung der Gesamtinvestition einer Straßenbaumaßnahme zählen eine Vielzahl von Teilkosten. Das sind die Straßenbaukosten im engeren Sinne, die Kosten für Lärmschutz, Begrünung, Signalisierung, Verkehrsführung während der Baumaßnahme, Planungskosten und diverse andere Kostenanteile, die auf Basis der Entwurfsplanung alle noch einmal aktualisiert worden sind. Leider erst zu diesem späten Zeitpunkt ist aufgefallen, dass im Haushaltsplan 2016 durch einen Kommunikationsfehler beim Zusammentragen aller Kostenbestandteile irrtümlich nur die Straßenbaukosten im engeren Sinne zum Gegenstand der Haushaltsplanung und der Vorlage gemacht worden waren.

Das Gesamtvolumen des Projektes beläuft sich einschließlich Planung und der beschriebenen weiteren Kostenanteile auf rund 5,7 Mio. €. Eine Gegenfinanzierung ist in Höhe von 1,95 Mio. € aus Straßenausbaubeiträgen und Zuschüssen vom Land vorgesehen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Baumaßnahme, wegen des sehr schlechten Gleiszustandes im Zuge der Helmstedter Straße, soll die Finanzierung der Baumaßnahme überplanmäßig sichergestellt werden, so dass Ende November 2016 eine europaweite Ausschreibung initiiert und damit Mitte Mai 2017 mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Es ist geplant den vollständigen Ausbau der Helmstedter Straße/Leonhardstraße zwischen der Straße am Hauptgüterbahnhof und dem Leonardplatz Ende 2018 abzuschließen.

Eine planmäßige Finanzierung im Haushaltsplan 2017 würde zu einer Verzögerung der Maßnahme um sechs bis acht Monate führen, die aus o. g. Gründen, insbesondere dem Zustand der Stadtbahngleise, nicht in Kauf genommen werden kann.

Es ist daher eine überplanmäßige Mittelbereitstellung unter Berücksichtigung der dargestellten Deckungsmittel in Höhe von 3,35 Mio. € erforderlich.

Die angebotenen Deckungsmittel sind jedoch weitestgehend lediglich für das Jahr 2016 entbehrlich und müssten ab 2017 ff wieder in den Haushalt aufgenommen werden, um die Projektfortschritte nicht zu gefährden. Daher beinhaltet der Beschluss über die überplanmäßige Bereitstellung der hier genannten Mittel gleichzeitig eine Vorfestlegung für den Haushaltsplan 2017 / IP 2016 - 2020, dass die als Deckungsmittel angegebenen Projekte in den Jahren 2017 bis 2020 mit Mitteln in Höhe von bis zu 3,35 Mio. € wieder aufgestockt werden. Diese erneute Einplanung wäre bezogen auf den Planungszeitraum haushaltsneutral, da dafür die im Entwurf vorgesehenen Finanzmittel für die Helmstedter Straße durch das Vorziehen der Maßnahme entfallen können.

Die Deckung erfolgt aus folgenden Projekten.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt/Maßnahme / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
-Minderaufwendungen	4E.660012 / 427193	Berliner Platz/Rasengleiszuschuss	43.000
-Minderaufwendungen	4E.660013 / 427114	Parkdeck Stadthalle/Neubau	150.000
-Minderauszahlungen	5E.660002 /787210	Völkenrode-Nord/Erschließung	110.000
-Minderauszahlungen	5E.660022 /787210	Geh- und Radwegnetz ABD BS-Süd-West	212.000
-Minderauszahlungen	5E.660029 /787210	Hansestraße West/Erschließung	15.000
-Minderauszahlungen	5E.660033 /787210	Schunterflutbrücke Bevenroder/Sanierung	351.500
-Minderauszahlungen	5E.660076 /787210	Radweg Mascherode-/Salzdahlum	80.000
-Minderauszahlungen	5E.660080 /787210	Lammer Busch-Ost, 2.BA/Erschließung	100.000
-Minderauszahlungen	5E.660081 /787210	Wilhelm-Bracke-Gesamtschule/Erschließung	400.000
-Minderauszahlungen	5E.660097 /787210	Gewerbegebiet Waller See/Erschließung	350.000
-Minderauszahlungen	5E.660101 /787210	Stadtstr. Hamb. Str-Bienroder W./Neubau	150.000
-Minderauszahlungen	5E.660105 /787210	Taubenstr./Erschließung	150.000
-Minderauszahlungen	5E.660106 /787210	Baugebiet Feldstr AP 23/Erschließung	750.000
-Minderauszahlungen	5S.660021 /787210	Brückenerneuerungen-Bauwerk	168.500
-Minderauszahlungen	5S.660022 /787210	Fußgängerzonen/Umgestaltung 2. BA	320.000

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03038
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Auf dem Anger Nord" Stadtgebiet nördlich der Straße "Auf dem Anger"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	04.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlagen 3 und 4 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren:

Dem beiliegenden Änderungsplan (Anlage 1) und der beiliegenden Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07. April 2014 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 08. Mai 2014 aufgefordert.

Der Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06. Juli 2016 bis zum 08. August 2016 öffentlich ausgelegen.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine zu berücksichtigenden Hinweise und Bedenken. Die Planunterlagen wurden nicht geändert.

Der Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig wird zum Beschluss empfohlen.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des Änderungsplanes
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
Anlage 4: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Braunschweig

92. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auf dem Anger - Nord

Rechts-
grundlagen siehe Begründung

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

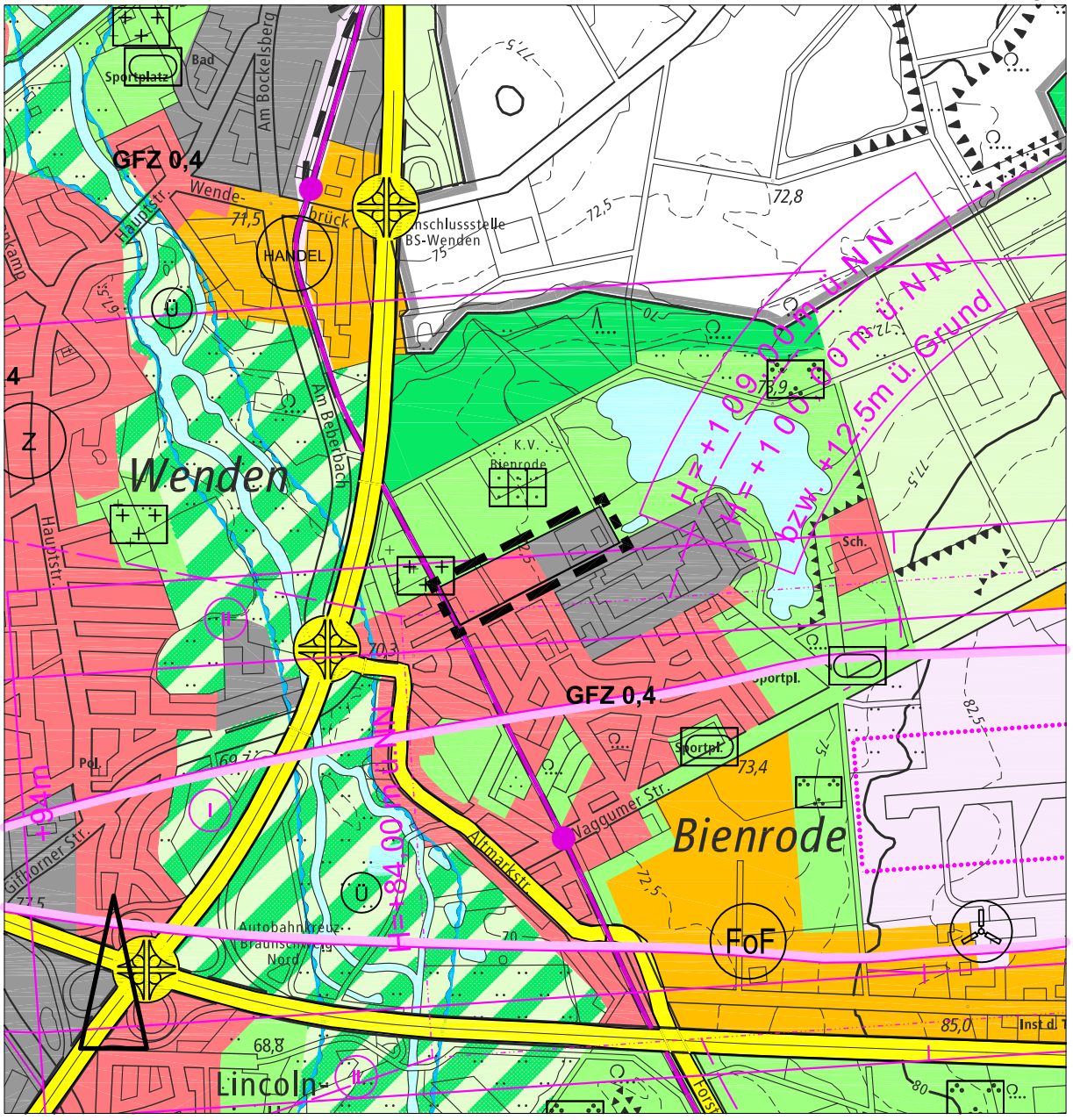
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet nördlich der Straße Auf dem Anger

Planzeichenerklärung

Grenze des Geltungsbereichs

Wohnbauflächen

Gewerbliche Bauflächen

Stadt Braunschweig

Anlage 2

92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Auf dem Anger- Nord“

Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1 Rechtsgrundlagen (Stand: 17. Februar 2016)

2 Gegenstand der Änderung

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung

4 Umweltbericht

5 Begründung der Darstellungen / Gesamtabwägung

6 Verfahrensablauf

Vorgelegt von: **Meißner Architekten BDA**
Lessingplatz 7, 38100 Braunschweig

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **17. Februar 2016 -**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl S. 311)

2. Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich an der nördlichen Grenze des Stadtgebietes im Stadtteil Bienrode. Er umfasst das Gebiet zwischen der Straße „Auf dem Anger“ im Süden und der Regiobahntrasse Braunschweig - Gifhorn im Westen. Im Norden und im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,3 ha.

Es gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dar. Der westliche Teil des Planbereichs liegt in der Siedlungsbeschränkungszone II und innerhalb des Bauschutzbereichs für den Luftverkehr. Hier sind Bauhöhen bis maximal 109,00 m über NN bzw. 36,50 m über Niveau zulässig.

Die 92. Änderung hat zum Inhalt, dass zukünftig ca. 1,7 ha dieser Fläche als „Wohnbauflächen“ und ca. 1,6 ha zukünftig als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt werden.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Gewerbegebiet Bienrode ansässigen Gewerbebetriebe sind auf den vorhandenen Flächen südlich der Straße „Auf dem Anger“ weitgehend erschöpft.

Deshalb erfolgte am 5. Juni 2007 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf dem Anger-Nord“ durch den Verwaltungsausschuss mit dem Ziel, den betreffenden Firmen die Erweiterung ihrer Betriebsstandorte und den Verbleib im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Um eine zukünftig geordnete städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebietes sicherzustellen und eine befriedigende Arrondierung des nördlichen Ortsrandes Bienrodes zu erzielen, werden die bislang unbebauten Flächen nördlich der Straße „Auf dem Anger“ bis zu einer Tiefe von ca. 80 m in den Geltungsbereich für die Änderung des Flächennutzungplanes einbezogen und sollen zukünftig als Bauflächen dargestellt werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen der Wohnnutzung durch Schallemissionen aus den gewerblichen Bauflächen vorab zu untersuchen, wurde das Schallgutachten (AMT 2011, 2014) erstellt. Das Gutachten ergab, dass bei uneingeschränkter gewerblicher Tätigkeit Beeinträchtigungen der Wohnnutzung entstehen könnten. Um dies zu vermeiden wird der Umfang der gewerblichen Schallemissionen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch flächenbezogene Schallleistungspegel begrenzt.

Mit der Planung wird der nördliche Ortsrand Bienrodes definiert. Die Ausbildung eines Ortsrandes zur offenen Landschaft ist ein wesentlicher Belang des Landschaftsschutzes und Landschaftserlebens. Am nördlichen Rand der Baugebietsflächen soll ein 10 m breiter Gehölzstreifen angelegt werden. Östlich des Maschwegs ist ein weiterer 10 m breiter Gehölzstreifen (Baum-/ Strauchhecke) vorgelagert, der somit zu einem insgesamt 20 m breiten Landschaftsrand ergänzt wird.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

4.1 Beschreibung des Bestands

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Bienrode.
Die überplanten Flächen erstrecken sich nördlich der Straße „Auf dem Anger“ zwischen der vorhandenen Bebauung im Westen und einem nach Norden zu einer Kleingartengelände führenden Fahrweg im Osten. Nordöstlich des Plangebiets liegt das Naherholungsgebiet Bienroder See. Auf dem westlich des landwirtschaftlichen Weges (Maschweg) gelegenen Flächenteil wurde ein Gewächshaus errichtet, daneben befinden ein Grünlandbereich sowie eine kleine Ackerfläche. Zwischen der Weihnachtsbaumplantage östlich des Weges und der am östlichen Rand des Geltungsbereichs gelegenen, mit einer Lagerhalle und einem Bürogebäude bebauten Parzelle wurde ein temporärer Parkplatz angelegt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird dieser Bereich bisher als „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dargestellt.

Beschreibung der Planung

Das Planungsgebiet soll zukünftig der Anlage von Betrieben und Wohnen dienen. Die Fläche des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung beträgt insgesamt 3,3 ha.

Zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und zur Vermeidung von Verbotsverletzungen des Artenschutzrechts sind ca. 1,7 ha externe Flächen im Geltungsbereich A und B des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Anger - Nord“ erforderlich.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Umnutzung extensiv genutzter Acker- und Plantagenflächen neben bereits bebauten und versiegelten Flächenbereichen zu Gewerbe- und Wohnbauflächen.

Die Prüfung von Planungsalternativen erfolgte im Wesentlichen zu folgenden Punkten mit den dargestellten Ergebnissen:

Eine Teilfläche wird entsprechend der Darstellung im F-Plan als Kleingartenfläche genutzt. Eine tatsächliche Nutzung als Dauerkleingärten im Geltungsbereich erfolgt allerdings nicht und ist bisher auch noch nie erfolgt. Die stadtweite Versorgung mit Kleingarten-Vorratsflächen ist derzeit vollkommen ausreichend. Auch im Stadtteil Bienrode ist keine Nachfrage nach Kleingärten, die nicht befriedigt werden könnte. Aus diesem Grund kann die Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ einem neuen Nutzungszweck zugeführt werden.

Ein siedlungsbezogener Freiraumbedarf für den Ortsteil Bienrode lässt sich zusätzlich zu den Erholungsflächen am Bienroder See nicht ableiten.

Naturschutzflächen oder eine Biotopvernetzung liegen sinnvollerweise nördlich der Kleingartenfläche am Beberbach.

Für eine landwirtschaftliche Dauernutzung als Ackerflächen liegen die Flächen langfristig zu isoliert. Eine Anlage von Wald ist wegen der Beschattung der nördlich gelegenen Kleingartenanlage nicht sinnvoll.

Eine Ausweitung der auf einer Teilfläche vorhandenen Weihnachtsbaumkultur wäre möglich.

Verzicht auf Ausweisung als Wohnbau - und gewerbliche Baufläche (Nullvariante)

Bei einem Verzicht auf die Ausweisung von Bauflächen würde der Lebensraum für die vorhandene Fauna und Flora weiterhin zur Verfügung stehen. Die Durchlässigkeit des Bodens und seine Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima würden erhalten bleiben. Der Wasserhaushalt in der Fläche würde nicht weiter verändert und die Bedeutung der Flächen für das Kleinklima bliebe erhalten.

4.3 Planerische Vorgaben

Neben den Zielen des RROP sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung und die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.
Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die einschlägigen Fachgesetze und die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachgesetze:
- Baugesetzbuch
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Fachplanungen und Gutachten
- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Umweltatlas (1998)
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, Steinicke & Streifeneder, 2012
- Schalltechnische Untersuchung (AMT 2011,2014)

Regionalplanerische Vorgaben
In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird der Geltungsbereich als vorhandener Siedlungsbereich ausgewiesen. Östlich angrenzend wird ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt. Im näheren Umfeld westlich kennzeichnet das RROP eine sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr).

Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes
Der Landschaftsrahmenplan sah in dem bereits bebauten östlichen Teil des Geltungsbereiches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet als erfüllt an. Als Teil des potentiellen Naturschutzgebiets N 16 „Bienroder Kiessee“ sollte der Schutzzweck der Erhalt von Ruderalvegetation und kleinen Gehölzstrukturen sein. Der Bereich sollte als Pufferzone für den Kiessee dienen.

Der Landschaftsrahmenplan wie auch die übrigen Fachplanungen und Gutachten sind im Weiteren schutzgutbezogen in Kapitel 4.5 ausgewertet.

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung geht über den Geltungsbereich hinaus, sofern räumliche und funktionale Beziehungen dies erfordern. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Gesetzes die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Sie schließen die Untersuchungen von Flora und Fauna innerhalb des Geltungsbereichs sowie die schalltechnischen Untersuchungen unter Berücksichtigung relevanter Lärmquellen innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren der Umgebung mit ein.

Die Umweltbelange werden insbesondere unter Auswertung der bisher vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen (vgl. 4.3) erfasst und gewichtet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung, bezogen auf die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung, sind auf Basis der verfügbaren Daten im vorliegenden Umweltbericht zusammengestellt.

4.5 Beschreibung der Bewertung der Umwelt und Prognosen

Durch die weitgehende Parallelität von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren werden auf der Ebene der vorbreitenden Bauleitplanung Erkenntnisse aus der verbindlichen Bauleitplanung mit eingestellt.

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Bestand:
Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt. Eine Nutzung der Fläche als Gartenland erfolgt nicht und ist auch noch nie erfolgt. Gliederndes Element ist ein landwirtschaftlicher Weg (Maschweg), der auf der Westseite von einer hauptsächlich aus älteren Eichen und Birken gebildeten Baumreihe begleitet wird.

Der Geltungsbereich ist für die Erholung von untergeordneter Bedeutung, da er nicht durch Wege erschlossen ist. Mit Ausnahme der entlang des landwirtschaftlichen Wegs verlaufenden Baumreihe aus hohen und älteren Einzelbäumen sind keine für das Landschaftserleben attraktiven Strukturen vorhanden. Neben einem östlich des Geltungsbereichs verlaufenden Fahrweg bildet der Maschweg jedoch die Zuwegung zu den für die landschaftsbezogenen Erholung wichtigen Bereichen südlich des Beberbachs und zu den bestehenden Kleingärten.

Der östlich des Geltungsbereichs verlaufende Fahrweg ermöglicht zudem einen Zugang zum Erholungsgebiet Bienroder See, welches eine große Bedeutung für die Naherholung mit einer entsprechend starken Inanspruchnahme der Ressource hat.

Maßgebliche Vorbelastungen des Plangebietes und der angrenzenden Wohngebiete entstehen durch die Lärmbelastung aus dem benachbarten vorhandenen Gewerbe und von den überörtlichen Verkehrsverbindungen, insbesondere der BAB A 391 und der Regiobahntrasse Braunschweig-Gifhorn.

Nullvariante:
Die derzeitige Struktur des Plangebiets bliebe bestehen. Die Belastung der benachbarten Wohngebiete durch Lärmimmissionen bliebe unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung:
Die freie Landschaft wird bei Bebauung des Plangebiets um
ca. 85 m nach Norden verschoben und ihre Erreichbarkeit dadurch erschwert.

Die für das Landschaftserleben wichtige Baumreihe entlang des Maschwegs bleibt jedoch erhalten und kann als Leitlinie in die freie Landschaft dienen. Die für die Erholung wichtigen Bereiche am Beberbach und das Kleingartengebiet bleiben unbeeinflusst. Die Zugänglichkeit des Erholungsgebiets Bienroder See bleibt ebenfalls unbeeinflusst.

Die Anlage eines von Gehölzen verschiedener Wuchshöhe gebildeten und aufgelockerten Landschaftsrandes entlang der Nordseite des Geltungsbereichs vermindert die visuelle Beeinträchtigung der erholungsrelevanten Bereiche durch die bereits vorhandene Gewerbebebauung.

Die Bautätigkeit löst eine zeitlich begrenzte visuelle Beeinträchtigung und erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung im Randbereich von Bienrode sowie auf erholungsrelevanten Flächen am Bienroder See aus.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes wird der Lieferverkehr auf den hierfür vorgesehenen Straßen zunehmen. Andererseits besteht durch die Änderung und Verbesserung der Erschließung die Möglichkeit der Entlastung der Ortslage von Bienrode von Werksverkehren.

Zusammenfassend können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsmöglichkeiten und die Gesundheit als insgesamt **gering** gewertet werden.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestand:
Tiere und Pflanzen:
Das Plangebiet liegt naturräumlich im „Niedersächsischen Tiefland“ und gehört zur naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.

Zur Ermittlung der Bestandssituation im Plangebiet wurde je ein Gutachten zur „Erfassung der gefährdeten Gefäßpflanzen und Einschätzung des Habitatpotentials für verschiedene Tiergruppen“ und “zur Erfassung der Zauneidechse (Lacerta agilis)“ und eine Brutvogelkartierung erarbeitet, welche aufgrund der ermittelten Biotoptypen zu einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung führten. Die Erfassung / Abschätzung bildet die Grundlage der Eingriffsbilanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Östlich des Maschwegs werden große Teile der momentan noch unbebauten Bereiche des Plangebiets von einer extensiv genutzten Weihnachtsbaumkultur eingenommen. Um die Fläche begehbar zu machen, werden Streifen gemäht. In den gemähten Bereichen haben sich in geringen Anteilen artenreiche Grünlandbereiche mit Magerkeitszeigern entwickelt; in den ungemähten Bereichen dominiert das Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*). Die Weihnachtsbaumkultur hat eine mittlere Bedeutung für den Biotopschutz.

In der Weihnachtsbaumkultur wurden drei Exemplare des im Tiefland stark gefährdeten Goldklees *Trifolium aureum ssp aureum* (Rote Liste, Gefährdungskategorie 2) gefunden. Weitere Exemplare sind nicht auszuschließen.

Aufgrund der starken Gefährdung der gefundenen Pflanzenart besitzt die Kultur eine mittlere bis hohe Bedeutung als Pflanzenlebensraum.

Durch eine Brutvogelkartierung wurden in der Weihnachtsbaumkultur neben sog. Allerweltsarten wie Ringeltaube oder Amsel Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen als Brutvögel nachgewiesen. Der Bluthänfling ist eine Art der Vorwarnliste, die Goldammer und das Schwarzkehlchen stehen nicht auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Auf Grund der hohen Besiedlungsdichten von Goldammer und Bluthänfling sowie dem Vorkommen des Schwarzkehlchens hat die Weihnachtsbaumkultur eine mittlere bis hohe Bedeutung als Tierlebensraum.

Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen sind auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig vereinzelte Brutvögel. Das Schwarzkehlchen ist im Pflanzen- und Tierartenschutzkonzept der Stadt Braunschweig nicht als Brutvogel aufgelistet, wurde aber in der Wabeniederung und den Rieselfeldern festgestellt. Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Alle europäischen Vogelarten sind nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Trotz geeigneter Strukturen an einigen Stellen wie einem Steinhaufen, besonnten Brachflächen und kleinflächigen sandigen Offenbodenbereichen, wurden im Plangebiet keine Zauneidechsen festgestellt.

Nullvariante:
Tiere und Pflanzen:
Bei Verzicht auf die Planung bliebe es bei den in der Bestandsbeschreibung dargestellten Nutzungen. Die beschriebenen Biotoptypen hätten weiterhin Bestand. Allerdings wäre jederzeit eine Intensivierung der Weihnachtbaumkultur und der Grünlandfläche oder deren Umwandlung in Ackerflächen möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung:
Tiere und Pflanzen:
Durch die Planung gehen auf ca. 2,5 ha die vorhandenen Biotoptypen verloren.

Auf versiegelten/ bebauten Flächen (ca. 1,8 ha) gehen die Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen vollständig und nachhaltig verloren.
In privaten Hausgärten (ca. 0,5 ha) und auf den im Umfeld der Gewerbebauten angelegten Extensivrasenflächen (ca. 0,24 ha) werden die z. Zt. vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Wesentlichen vollständig verdrängt und durch ein Artenspektrum ersetzt, das gegenüber menschlichen Nutzungen und Störeinflüssen unempfindlich ist.

Der Wuchsort des Goldklees wird zerstört.

Jeweils drei Brutplätze bzw. Reviere von Bluthänfling und Goldammer sowie das Brutrevier des Schwarzkehlchens gehen verloren.

Der Verlust der Lebensstätten von Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen werden durch die Neuschaffung und Optimierung von Habitatstrukturen auf externen Ausgleichsflächen kompensiert.

Die gemäß Artenschutzrecht erforderliche Entwicklung der Habitatstrukturen für die Vogelarten dient auch dem Ausgleich der gemäß Eingriffsregelung auszugleichenden Eingriffe.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichsflächen nach einem Zeitraum von 5 Jahren auch Funktionen als Ausweichhabitate für das Schwarzkehlchen übernehmen können.

Um eine Besiedlung der Ausweichlebensräume zu ermöglichen, ist die momentan vom Schwarzkehlchen besiedelte Weihnachtsbaumkultur in ihrer derzeitigen Struktur und Nutzungsintensität zu belassen und ab Herstellung der Ausgleichsflächen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erhalten.

Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwartenden Eingriffsfolgen sind damit erheblich, werden aber kompensiert, sodass die Auswirkungen von **mittlerer** Erheblichkeit sind.

Bestand:
Landschaft
Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht im Geltungsbereich des Plangebiets.

Laut Landschaftsrahmenplan sind im gesamten Geltungsbereich die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Als Teil des potentiellen Landschaftsschutzgebiets L 20 „Beberbachaue“ sollte der Schutzzweck gemäß LRP der Erhalt der Ruderalvegetation sowie der Erhalt wenig eingeschränkter klimatischer Ausgleichsräume sein.

Durch die über das Plangebiet hinausreichende Weihnachtsbaumkultur, die im Norden an ein Kleingartengebiet stößt, wird das Plangebiet nicht als Teil der freien Landschaft, sondern als Teil eines aufgelösten und von der Kleingartenkolonie begrenzten Siedlungsrandes wahrgenommen.

Auf Grund fehlender sichtabschirmender Gehölzstrukturen ist die auf der Südseite der Straße Auf dem Anger befindende Gewerbefläche weit sichtbar. Entsprechend wird der nördliche Ortsrand Bienrodes im LRP als städtebaulich negativer Rand vermerkt.

Nullvariante:
Landschaft:
Keine Veränderungen gegenüber dem Bestand.

Prognose bei Durchführung der Planung:
Landschaft:
Das Landschaftsbild verändert sich mit der Bebauung dahingehend, dass die Siedlung in den Bereich des aufgelösten Siedlungsrands vordringt.

Als Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Tier und Pflanzen bleibt die Baumreihe am Maschweg erhalten.

Ebenfalls erhalten bleibt die westlich des Maschwegs wachsende Baum-/ Strauchhecke, die in einen Gehölzstreifen integriert wird und der größere Teil der in der östlichen Parzelle des Plangebiets als Ausgleich für die bereits erfolgte Bebauung angelegte Baum-/ Strauchhecke.

Die Minimierungsmaßnahmen für das Landschaftsbild dienen gleichzeitig als Kompensationsmaßnahmen für einen Teil der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Zusammenfassend können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft als insgesamt **gering** gewertet werden.

4.5.3 Boden

Bestand:Im Geltungsbereich kommen hauptsächlich sandige Sedimente vor, im Ostteil mit Schmelzwassersedimenten, im Westteil mit Talsanden der Niederterrasse.

Auf den Sanden haben sich Podsole entwickelt. Diese besitzen das Standortpotential für eine spezialisierte und schutzwürdige Vegetation trockener und magerer Standorte. Durch die extensive Nutzung der Weihnachtsbaumkultur und des Grünlandes im Plangebiet hat sich diese kleinflächig bereits entwickelt.

Die Sande bilden in aller Regel einen guten Baugrund. Die Versickerung von Niederschlagswasser dürfte flächig möglich sein.

Im Landschaftsrahmenplan sind für das Plangebiet mehrere Altablagerungen und Altlasten verzeichnet. Die Altablagerung im östlichen Teil des Geltungsbereiches ist untersucht und in einem mit der Abteilung Umweltschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmten Verfahren beseitigt worden. Darüber hinaus sind keine Schadstoffe zu erwarten.

Nullvariante:Wird die Planung nicht verwirklicht, bleiben die Böden in ihrem derzeitigen Zustand mit ihrem Standortpotential erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung:
Mit Umsetzung der Planung entstehen bis zu 1,98 ha Neuversiegelungen. Unter bebauten/ versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren.

Das Standortpotential des Bodens für spezialisierte und schutzwürdige Vegetation wird aber insgesamt nicht mehr zum Tragen kommen.

Kampfmittel:
Im Plangebiet gab es eine Bombardierung im 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen ist das Plangebiet flächendeckend auf Kampfmittel zu sondieren. Im Plangebiet wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover ein Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg geborgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Bombenblindgänger vorhanden sind.

Die für das Schutzgut Boden zu erwartenden Eingriffsfolgen sind damitvon **mittlerer Erheblichkeit**. Unter den entstehenden Garten- und Grünflächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen mit Einschränkungen erhalten.

4.5.4 Wasser
Bestand:
Oberflächengewässer
Innerhalb des Planungsgebietes sind folgende Oberflächengewässer vorhanden:
Landwirtschaftliche Wegeseitengräben des Maschweges (Gewässer 3. Ordnung). In den Gräben steht nur sporadisch Wasser. Gewässerökologische Funktionen sind nicht vorhanden.

Niederschlagswasser
Die Versickerung von Niederschlagswasser ist flächig möglich.

Grundwasser
Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser wird im Landschaftsrahmenplan als mäßig eingeschränkt dargestellt.

Die Grundwasserneubildungsrate auf den Flächen des Plangebietes ist gering bis sehr gering.

Das Beeinträchtigungsrisiko des Grundwassers durch Schadstoffeintrag ist aufgrund einer verminderten Schutzwirkung der Deckschichten hoch.

Die Leistungsfähigkeit der Flächen für den quantitativen und qualitativen Erhalt des Grundwassers ist damit insgesamt stark eingeschränkt.

Nullvariante:
Ohne Durchführung der Planung bleiben die Funktionen der Fläche für den Wasserhaushalt mit den bestehenden Vorbelastungen und Empfindlichkeiten im Wesentlichen unverändert bestehen.

Prognose bei Durchführung der Planung:
Durch neu entstehende Versiegelung und Bebauung gehen ca. 1,8 ha bisher offene Bodenflächen verloren und verlieren damit ihre Versickerungsfähigkeit. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und die Gefahr der Grundwasserverschmutzung sind durch geeignete Maßnahmen (Bodenfilter/ de-

zentrale Versickerung/ Retention) zu vermeiden. Im Plangebiet wird deshalb eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers mit entsprechender Drosselung des Abflusses notwendig. Dazu ist im Vorfeld die Reservierung einer dem Stand der Technik entsprechenden ausreichend große Fläche für ein Regenrückhaltebecken innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorzusehen.

Aufgrund der im Bestand bereits stark eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Flächen für den quantitativen und qualitativen Erhalt des Grundwassers haben die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser **keine Erheblichkeit**.

4.5.5 Klima, Luft

Bestand:
Gebiet mit mittlerer Kaltluftproduktivität und wirksamen Übergangsbereich von mikroskalischen Austauschströmungen (Strukturwind, Kaltluftabflüsse) zur Bebauung. Es gibt keine Überschreitungen von Grenzwerten im Hinblick auf Luftschadstoffe. Laut Klimaatlas ist der Geltungsbereich als Ausgleichsraum mit mittlerer Kaltluftentstehung einzustufen.

Nullvariante:
Ohne Verwirklichung der Planung bleibt das Gebiet mit seiner heutigen Funktion unverändert erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung:
Die Planung dient u. a. der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Betriebe im Gewerbegebiet. Da diese Betriebe ohne größere Luftschadstoffimmissionen arbeiten, sind Überschreitungen von lufthygienischen Grenzwerten nicht zu erwarten.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft sind als **gering** einzustufen.

4.5.6 Lärm

Bestand:
Das Plangebiet ist lärmvorbelastet. Auf das Plangebiet wirken folgende Geräuschimmissionen ein:

- Straßenverkehrslärm: BAB 391, Altmarkstraße, Auf dem Anger, Gifhorner Straße, Maschweg und Nebenstraßen
- Schienenverkehrslärm (Regionalbahn Braunschweig-Gifhorn)
- Fluglärm (Flughafen Braunschweig-Wolfsburg)
- Anlagen-/ Gewerbelärm (Gewerbegebiet Bienrode)

Nullvariante:
Bei Nichtumsetzung der Planung bleiben die Einwirkungen in das Plangebiet in bestehenden Umfang erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung:
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde eine schalltechnische Untersuchung (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen) erstellt, die neben den auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr und den angrenzenden gewerblichen Nutzungen auch die zukünftig vom Plangebiet ausgehenden Geräusche untersucht. Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgte unter Beachtung von VVBBauG (‚Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz') i.V. mit Beiblatt 1 der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau').

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf den Straßenverkehrslärm die Orientierungswerte (OW) gem. DIN 18005 für ein Mischgebiet (MI) tags und nachts um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Hierbei sind der unmittelbar angrenzende Straßenabschnitt der Straße Auf dem Anger und die Bundesautobahn BAB 391 pegelbestimmend.

Aus dem Schienenverkehr sind tags und nachts keine Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten.

Fluglärmbelastungen liegen tagsüber im weit überwiegenden Teil des Plangebietes unter 55 dB(A) und sind nachts wegen der geringen Flugbewegungen gegenüber den anderen Lärmquellen zu vernachlässigen.

Die prognostizierten Geräuschimmissionen durch das benachbarte Gewerbegebiet führen im Plangebiet zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte.

Zum Schutz der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen wurden für das Plangebiet im Schallgutachten entsprechende maximale flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt.

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Festsetzungen getroffen.

Insofern haben die Eingriffsfolgen **keine Erheblichkeit** .

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:
Im Untersuchungsraum sind keine Elemente der historischen Kulturlandschaft bekannt.

Nullvariante:
Im Prognose-Nullfall sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Durch die Planung ist kein kulturhistorisch bedeutsames Objekt betroffen, Umweltauswirkungen somit nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung haben demnach **keine Erheblichkeit** für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind für die geplante Flächennutzungsplanänderung mit folgenden Ergebnissen angewendet worden. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans.

Im Kap. 4.5 sind die mit Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden.

Es gehen auf ca. 2,5 ha Fläche Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Biotopschutz verloren. In Teilbereichen besitzen sie eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Pflanzen- und Tierartenschutz und sind Lebensraum für besonders geschützte Arten.

Auf ca. 1,98 ha Fläche führt Versiegelung zu einem vollständigen Funktionsverlust für alle Schutzgüter des Naturhaushalts.

Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt eine weitergehende vergleichende Bewertung des derzeitigen Landschaftszustandes sowie eine Bewertung auf Basis eines anerkannten Kompensationsmodells zur rechnerischen Unterstützung der gutachtlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen (s. a. 4.8).

Gemäß gegenwärtigem Planungsstand des parallel bearbeiteten Bebauungsplans kann ein Ausgleich der möglichen Eingriffe durch die Festsetzung von zeichnerischen und textlichen Maßnahmen zur Grünordnung sowie von Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erzielt werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen werden keine Festsetzungen getroffen. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten. Dieses sogenannte Monitoring ist notwendig für die Überwachung des Erfol-

ges der erforderlichen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen. (s. auch Punkt 4.6).

4.8 Zusammenfassung

Am nördlichen Ortsrand von Bienrode soll für eine Fläche von ca. 3,3 ha eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden, die die derzeit als „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dargestellte Fläche zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ und „Wohnbaufläche“ darstellt. Es werden Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz überbaut. Teilflächen haben eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Pflanzenartenschutz und sind Lebensraum für besonders geschützte Vogelarten.

Negative Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima und Landschaftsbild werden durch das Ergreifen von Verminderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle verringert.

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden werden durch Ausgleichsmaßnahmen in externen Ausgleichsflächen kompensiert. Ein Teil der Maßnahmen dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auch der Schaffung von Ausweichlebensräumen für die besonders geschützten Vogelarten.

Schutzgut	**Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**
Mensch	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Boden	keine Erheblichkeit
Wasser	keine Erheblichkeit
Klima/ Luft	geringe Erheblichkeit
Schall	keine Erheblichkeit
Kultur und Sachgüter	keine Erheblichkeit

5 Begründung der Darstellungen, Gesamtabwägung

Im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) ist die Stadt Braunschweig - im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter - als Oberzentrum der Region verbindlich festgelegt.

In den zentralen Orten sind zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität zu sichern und zu entwickeln. Neben sozialen, kulturellen, administrativen und Versorgungseinrichtungen sind auch Arbeits- und Wohnstätten zu konzentrieren. Der Neubau von ausreichenden Flächen für Arbeitsplätze, die gut an den ÖPNV angeschlossenen Standorten geschaffen werden, steht im Einklang mit diesen Zielen der Raumordnung.

Für den Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das derzeit geltende RROP keine dem Planungsziel zuwiderlaufende Festlegungen getroffen. Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Bereits am 5. Juni 2007 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für dieses Verfahren durch den Verwaltungsausschuss. Ziel ist, den betreffenden Firmen Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Betriebsstandorte zu geben und einen Verbleib im Stadtgebiet zu sichern. Mit dem Ziel, eine befriedigende Arrondierung des nördlichen Ortsrandes Bienrodes zu erlangen, wurden die übrigen bislang unbebauten Flächen nördlich der Straße Auf dem Anger bis zu einer Tiefe von ca. 80 m in den Geltungsbereich für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Durch die Bereitstellung von Baugrundstücken wird auch der Notwendigkeit entsprochen, einem Oberzentrum die für die Sicherung oberzentraler Einrichtungen notwendige Einwohnerzahl und -struktur zu erhalten.
Die ca. 3,3 ha großen Flächen im Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Braunschweiger Flächennutzungsplan bisher als „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird zeitlich parallel mit dieser Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan BI 40 „Auf dem Anger-Nord“ bearbeitet. Die nach der allgemeinen Art der Nutzung in der 92. Änderung des Flächennutzungsplans als „Wohnbauflächen“ dargestellten Bauflächen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu einem Baugebietstyp konkretisiert.

Durch die Umsetzung der 92. Flächennutzungsplanänderung sollen keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes begründet werden.

<u>Gesamtabwägung:</u>
Mit den Planungen zum Baugebiet „Auf dem Anger-Nord“ reagiert die Stadt Braunschweig auf den Wunsch nach Entwicklungsmöglichkeiten der im Gewerbegebiet Bienrode ansässigen Betriebe zur Sicherung des Standortes.

Demgegenüber steht die erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. In der Abwägung gegenüber den städtebaulichen Zielen werden auf Bebauungsplanebene Maßnahmen zur Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz festgelegt, mit dem Ziel nach Möglichkeit die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszugleichen. Da dies innerhalb des für die Entwicklung vorgesehenen begrenzten Flächenpotentials nicht vollständig gelingt, wird darüber hinaus ein Ausgleich auf externen Ausgleichsflächen nötig. Diese wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Problematik möglicher Konflikte aufgrund der Nachbarschaft von gewerblicher Baufläche und Wohnbaufläche wurde frühzeitig im Planungsprozess berücksichtigt. Durch die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleis-

tungspegeln (IFSP) im Zuge der Planung sollen ausreichende Schutzabstände lärmintensiver Anlagen gegenüber den schützenswerten Nutzungen gewährleistet werden.

Durch diese Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden so mögliche Nutzungskonflikte gelöst, da für die gewerblichen Betriebe ihre Schallabstrahlung exakt definiert wird.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Es ist beabsichtigt, dass die GbR Auf dem Anger-Nord die Entwicklung des Gewerbegebietes durchführt und die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung in Abstimmung mit der Stadt und auf eigene Kosten und eigenes Risiko übernimmt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2007 den Aufstellungsbeschluss zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20.05.2011 frühzeitig von der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 24.06.2011 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung über die Planungen zur 92. Änderung und zum Bebauungsplan „Auf dem Anger-Nord“ BI 40 gemäß § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 30.05.2011 bis 14.06.2011 statt. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB hat in der Zeit vom 06.05.2014 bis 06.06.2014 stattgefunden.

Die Öfentlichkeit wurde in der Zeit vom 06. Juli 2016 bis zum 08. August 2016 gem. § 3 (2) BauGB beteiligt.

Stadt Braunschweig

Anlage 3
Stand: 26.09.2016

92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Auf dem Anger-Nord“

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind zum Planentwurf und zu der Begründung mit Umweltbericht mit Schreiben vom 02. Mai 2014 und Fristsetzung bis zum 06. Juni 2014 beteiligt worden.

Antwortschreiben, die ausschließlich eine Zustimmung zur Planung/ Fehlanzeige signalisieren bzw. ausschließlich die detailliertere Bebauungsplanebene betreffen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr.1 **Schreiben der Industrie- und Handelskammer Braunschweig,** **Brabandtstraße 11,** **38100 Braunschweig** **vom 12. Mai 2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die im Zuge der o.g. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Norden des Stadtteiles Bienrode ist aus wirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen, zumal hierdurch den im Gewerbegebiet Bienrode ansässigen Unternehmen sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten verschafft werden. Kritisch sehen wir allerdings die gleichzeitig geplante Neuausweisung von Wohnbauflächen im westlichen Teil des Plangebietes. Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, befindet sich dieser Teil innerhalb der Siedlungszone II und innerhalb des Bauschutzbereiches für den Luftverkehr. Neben der Lärmbelastung durch den Flugverkehr wirken auf das Gebiet weitere Immissionen aus dem Straßenverkehr (insbes. Autobahn A 391) und dem Eisenbahnverkehr (Bahnstrecke Braunschweig-Gifhorn) ein. Zudem ist es den Emissionen des benachbarten Gewerbes ausgesetzt. Angesichts dieser mehrfachen Immissionsbelastung ist die Erweiterung der Wohnnutzung an diesem Standort nach unserer Auffassung zu hinterfragen.	Entgegen der ursprünglichen Fassung der Planung wurde im westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Ziel dieser Maßnahme war es, die Verträglichkeit zum angrenzenden bestehendem Wohngebiet zu verbessern und deren zusätzliche Belastungen zu vermeiden. Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass dies aus immissionsschutzrechlicher Sicht möglich ist. Der Hinweis ist für die Planungsebene des FNP nicht von Belang.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>

	Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme Nr. 2 **Schreiben von Landwirtschaftskammer Hannover** **Bezirksstelle Braunschweig,** **Helene-Künne-Allee 5,** **38122 Braunschweig** **vom 24. Juli 2012**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir werden erneut an der Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beteiligt. Nachdem wir die Planunterlagen geprüft haben, verweisen wir auf unsere vorherige Stellungnahme vom 15.06.2014 und halten die darin getroffenen Aussagen aufrecht. Die 92. Änderung hat zum Inhalt, das der 3,3 ha große Änderungsbereich, der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Grünflächen mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ ausgewiesen ist, zukünftig als „Wohnbauflächen“ mit 1,36 ha und als „gewerbliche Bauflächen“ mit 1,6 ha dargestellt wird. Entlang des nördlichen Randes des Baugebietes soll ein 10m breiter Gehölzstreifen angelegt werden. Wir begrüßen die Anlage von Schutzhecken, da sie die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehenden Immissionen abpuffern können. Die landwirtschaftlich verursachten Immissionen (Stäube, Geräusche, Gerüche) können in das Plangebiet hineinwirken und sind von den Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren. Wir bitten darum diesen Hinweis mit in den Begründungstext aufzunehmen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen nicht durch die Heckenpflanzung beschattet oder durch herüberwachsende Äste beeinträchtigt werden dürfen. Ertragseinbußen und Bewirtschaftungserschwernisse sind nicht hinzunehmen. Deshalb ist die Unterhaltung der ackerangrenzenden Gehölze sicher zu stellen. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen	Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig bzw. werden aus dem Eigentum eines Gesellschafters der GbR an die Stadt übertragen. Es handelt sich durchweg um extensiv bewirtschaftetes Ackerland oder Brachland. Eine einvernehmliche Abstimmung ist in den flankierenden Vertragsentwürfen dokumentiert. Die Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Planung in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist nicht vorgesehen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Stellungnahme Nr. 3 **Schreiben des Stadtheimatpflegers** **Herrn Reinhard Wetterau,** **Hubertusweg 10,** **38104 Braunschweig,** **vom 09. Juni 2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Anhang finden Sie die Stellungsnahmen als ausdruckbare PDF-Dateien zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes für das Stadtgebiet "Gemarkung BS- Bienrode, Flur 1 und 2 / Bl 40 Herr Wetterau hat mir Ihre Unterlagen zugesendet, weil ich der zuständige Stadtheimatpfleger für Bienrode bin. Vielen Dank, für die Zusendung der Unterlagen zur Änderung des 92. Flächennutzungsplanes in Braunschweig- Bienrode. Die Stellungnahme zu den Unterlagen erfolgt aus heimatpflegerischer Steht Dabei werden folgenden Aspekte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in folgenden Sachgebieten betrachtet: • Natur und Landschaft • Naturschutz • Ort und Ortsgeschichte • Baudenkmalpflege • Bodendenkmalpflege **Natur und Landschaft:** Das im Plan bezeichnete Gebiet wird zureit landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich nördlich der Straße .Auf dem Anger" zwischen den Einmündungen "Maschweg“ und „Wilhelm-Raabe-Weg" wird gegenwärtig für eine Baumschule verwendet, auf der Tannen gezogen werden. Diese Baumschule wechselt sich mit kurzzeitiger Viehnutzung ab. Der Weg in der Verlängerung „Maschweg" Richtung Norden über die Straße „ Auf dem Anger" sowie auch der Weg am östlichen Rand des bezeichneten Gebietes sind keine öffentliche Wege, sondern unterstehen der Feldmarkinteressengemeinschaft Bienrode. Auf die Zufahrten zu den geplanten Grundstücken ist zu achten, da diese nicht über diesen Weg erfolgen können. Neben dem Weg in der Verlängerung „Maschweg“ über die Straße „Auf dem Anger" ist westlich ein Entwässerungsgra-	

ben gelegen, der bis zum Ende des Weges geführt wird. dann in Rohren den Weg nach Westen unterquert und wieder als offener Entwässerungsgraben bis zum Damm der Autobahn A 391 geführt wird. Hier wird der Graben dann in Richtung Norden, also parallel zur Autobahn bis zum Beberbach geführt, in den das Wasser eingeleitet wird. Dieser Entwässerungsgraben ist notwendig, um zum Einen die Felder links und rechts des Weges in der Verlängerung des „Maschweges" zu entwässern. Zum Anderen, um die Wassermengen von den Gebieten die südlich der Straße Auf dem Anger" bis zur "Waggumerstrasse" in Bienrode liegen aufzunehmen und wegzuführen Für die Instandhaltung des Entwässungs-grabens ist die Stadt Braunschweig zuständig. Eine Bodenverdichtung und auch Bodenversiegelung sollte in dem bezeichneten Gebiet so weit wie möglich vermieden werden. **Naturschutz:** Da durch die geplante Neubauten ein großes Gebiet an Grünflachen und Rückzugsgebiete für Tiere verschwinden, sollte zwischen den gewerblichen Flächen und den nördlich gelegenen Feldern sowie auch zwischen den geplanten Wohnhäusern und den nördlich gelegenen Feldern eine möglichst große Übergangszonen geschafften werden, die Stufenweise aus Gras, Hecken und Baumen bestehen. So haben die Tiere bei Arbeiten die auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden, eine Fluchtmöglichkeit in diese Übergangszonen. Auch der Wechsel von der Ostseite des bezeichneten Gebietes zur Westseite. bzw. entgegengesetzt in das Naherholungsgebiet „Bienroder See" sollte für Tiere ungehindert möglich sein. Der Randstreifen nördlich der Straße „Auf dem Anger" misst 3 Meter und ist als Grünstreifen angelegt. Er sollte auch als Grünstreifen erhalten bleiben. Auf Schallschutzwände in Form von undurchlässigen Holzbarrieren, Metallzäunen oder Gabionenwällen sollte in den geplanten Wohngebieten komplett verzichtet werden, um das landschaftliche Bild nicht zu verunstalten, aber auch um dem Naturschutz Genüge zu tun. Denn in den vergangenen Jahren ist der Beberbach selbst und auch die Beberbachaue nördlich der Straße „Auf dem Anger" wieder renaturiert worden.	

Ort- und Ortsgeschichte: Die Straße „Auf dem Anger“ besitzt eine Fahrbahnbreite von 5 Metern. Auf der Südseite ist ein Fußweg, der nur 0.5 Meter breit ist. Dazu kommt, dass die Bewohner der Straße „Maschweg", der Straße „Wilhelm-Raabe-Weg" und auch der Straße „Auf dem Anger“ die Fahrbahn einseitig als Park- und Stellmöglichkeit für Fahrzeuge nutzen, weil auf den oben genannten Grundstücken keine bzw. keine ausreichenden Park- oder Stellplatzmöglichkeiten existieren. Geplante Zufahrten, die nördlich der Straße "Auf dem Anger" für die Grundstücke geplant sind, die sich zwischen dem Bahnübergang und in Richtung Osten am Ende des bezeichneten Gebietes befinden sollten in dieser Hinsicht so geplant werden, dass es nicht zu Behinderungen auf der Straße “Auf dem Anger“ kommt. Das Parkplatzproblem verschafft sich regelmäßig in den Sommermonaten, da zusätzliche Besucher des Naherholungsgebietes “Bienroder See" die Straße „Auf dem Anger" ebenfalls als Parkmöglichkeit nutzen. Desgleichen geschieht auch in den Wintermonaten. Hier wird die Straße als Parkmöglichkeit genutzt. um auf dem zugefrorenen “Bienroder See“ und auch auf den nordöstlich gelegenen Rodelberg am Bienroder See zu gelangen. **Baudenkmalpflege:** Denkmalgeschützte Gebäude existieren auf dem bezeichneten Gebiet nicht. Altlasten auf den bezeichneten Grundstücken sind in den Unterlagen der Stadt Braunschweig nicht vorhanden und aktuell nicht bekannt. Die Untersuchung nach Blindgängern aus dem zweiten Weltkrieg sollte unbedingt vor den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. An der Straße südlich „Auf dem Anger“ sowie auch nördlich sind Liegenschaften der Lutherwerke bis 1945 vorhanden gewesen Es war ein Rüstungsbetrieb auf den auch Bombardierungen stattfanden. **Bodendenkmalpflege:** Denkmalgeschützte Bodendenkmäle sind in dem bezeichneten Gebiet und nach aktuellen Unterlagen nicht bekannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Planung in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist nicht vorgesehen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>

	Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme 4 **Schreiben von** **Niedersächsisches Landvolk** **Bezirksverband Braunschweig e. V.,** **Helene-Künne-Allee 5,** **38122 Braunschweig,** **vom 16. Juni 2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Planungen. Jedoch möchten wir einige Hinweise geben. Das Flurstück 65/2 sollte im gleichen Zuge eine Ausweisung als MI bekommen. Als eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bietet sich die Fläche nördlich des Geltungsbereichs, stehend im Eigentum der Stadt Braunschweig, an. Der geplante Grünstreifen um den Kleingartenverein sollte parallel des "Maschweges" (im Eigentum der FI) "verlegt" werden. Der im Eigentum der FI befindliche Feldweg (Flurstück 150/1) würde bei Interesse von der FI an die Stadt veräußert werden. Die Zufahrt ist über "Auf dem Anger" zu erfolgen. Zu Seite 15, "Niederschlags- und Oberflächenwasser": Die Aufnahme des Niederschlags- und Ober-	Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebietes sicherzustellen und eine befriedigende Arrondierung des nördlichen Ortsrandes Bienrodes zu erzielen. Deshalb werden die bislang unbebauten Flächen nördlich der Straße Auf dem Anger bis zu einer Tiefe von ca. 80 m in den Geltungsbereich für die Aufstellung eines Bebauungsplanes einbezogen. Das Flurstück 65/2 als Mischgebiet auszuweisen, entspricht nicht dieser Zielsetzung, da es isoliert im Umfeld des Geltungsbereiches liegt. Außerdem stellt der Flächennutzungsplan hier Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingärten dar. Dementsprechend ist die Zielsetzung mit Hilfe von Ausgleichsflächen zwischen dem Maschweg und den östlich tangierenden Fahrweg eine zum Landschaftsrand hin geschlossenen Gehölzbestand aus heimischen, standortgerechten Gehölzarten aufzubauen. Als weitere Ausgleichsflächen steht eine nordöstlich angrenzende Ackerbrache (Teilfläche des Flurstückes 66/12, Flur 2, Gemarkung Bienrode) zur Verfügung, auf der durch die Anlage von mageren Grünlandflächen mit Strukturelementen (Einzelbüschen, Altgras-/Hochstaudenbereiche) sowie abschirmenden Gehölzpflanzungen nach Osten Lebensräume für Arten strukturreicher Offenlandbereiche entwickelt werden sollen. Die beschriebene Fläche ist weder in dieses Konzept einzubinden, da nicht angrenzend, noch ist für diese Fläche ausgleichstechnisch ein anderer Zusammenhang erkennbar.

flächenwassers von der neu zu versiegelnden Fläche in der Größenordnung von 1,8 ha wird sehr schwer, bei Starkregen sind die vorhandenen Rohre bereits jetzt komplett voll. Es gibt bereits jetzt einige Grundstücke, liegend im "Kurzer Weg", bei denen das Hochwasser in die Keller drückt. Die "Waggumer Straße", "Auf dem Anger" und die angrenzenden Gebiete "Industrie", "Wohn" und "Flughafen" leiten alle in den vorhandenen Graben ein. Hier ist entweder ein größeres Regenrückhaltebecken zu bauen oder die Einleitung über einen zusätzlichen Graben in die Schunter (unter der B 4 durch) ist zu überdenken. Unsere Anregungen bitten wir zu berücksichtigen.“	Der Hinweis ist für die Planungsebene des FNP nicht von Belang.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Stadt Braunschweig

Anlage 4
Stand: 28.09.2016

92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Auf dem Anger-Nord“

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28. November bis 29. Dezember 2014

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben von** [redacted] **vom 09.07.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Den Begründungen zum o.g. Vorhaben ist zu entnehmen, dass es einigen wenigen ansässigen Firmen ermöglicht werden soll, ihre Betriebsstandorte - zum Teil ein weiteres Mal - zu erweitern. Bei Realisierung des Vorhabens entfällt für diese der komplizierte Weg über § 35 BauGB. Zur Erreichung dieses Ziels haben sich die Eigentümer je eines Grundstücks an der Straße Auf dem Anger zu einer Planungsgesellschaft zusammengeschlossen. Im Rahmen des Verfahrens sind aber auch im besonderen Maße die Schutzansprüche der benachbarten oder in naher Umgebung befindlichen Wohnbebauung zu berücksichtigen. Mithin ist eine umfassende Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Firmeninteressen einiger weniger einerseits und denen des öffentlichen Interesses andererseits vorzunehmen.	Den betreffenden Firmen im Gewerbegebiet Bienrode soll eine Entwicklung ihres Betriebsstandortes und somit ein Verbleib im Stadtgebiet ermöglicht werden. Das wesentliche Kriterium für die Standortsicherung des Gewerbegebietes Bienrode ist das direkte Gegenüber von gewerblichen Nutzungen und schützenswerten Wohnnutzungen. Um eine insgesamt verträgliche Entwicklung zu ermöglichen, ist vorgesehen, im östlichen Teil des Plangebietes ein Gewerbegebiet und im westlichen Bereich Mischgebiete und ein Allgemeines Wohngebiet zur Arrondierung des Ortsrandes festzusetzen. Um Nutzungskonflikte zwischen Gewerbe- und Wohngebieten zukünftig zu vermeiden und die Schutzansprüche der südlich der Straße Auf dem Anger und westlich des Wilhelm-Raabe-Weges gelegenen Wohngebiete in Bezug auf die Immissionen aus den geplanten Nutzungen zu berücksichtigen, werden für das Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt, die die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte einhalten.
Ebenso ist in die Abwägungsüberlegungen das damalige und heutige Wissen mit einzubeziehen, dass es sich bei dem vorhandenen Gewerbegebiet entstehungsgeschichtlich bedingt um eine relativ isoliert liegende gewerbliche Fläche handelt (siehe Seite 40 der Be gründung zum B-Plan). Hierzu finden sich in der Begründung keine abwägenden Ausführungen.	Die Feststellung, dass das in Rede stehende Gewerbegebiet aufgrund seiner Entstehung relativ isoliert liegt, begründet den differenzierten Abwägungsprozess im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Das heutige Gewerbegebiet, ursprünglich im Baunutzungsplan von Bienrode als Industriefläche festgesetzt. Unter heutigen Gesichtspunkten ist die Er-

Außerdem ist festzustellen, dass einige Überlegungen zu berücksichtigungswürdigen Aspekten gar nicht oder nur untergeordnet angestellt wurden. In der Begründung wird amtlich festgestellt, dass das Gebiet keine nennenswerten Außenwirkungen entfalten soll, da sich diese negativ auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen auswirken würde (siehe Seite 40 der Begründung zum B-Plan).	schließung eines Gewerbegebietes über ein Wohngebiet planerisch kaum zu begründen. Insofern verdient der Schutz des angrenzenden Wohngebietes eine besondere Beachtung, der mit der differenziert abgestimmten Planung Rechnung getragen werden soll. Die Standortsicherung der hier ansässigen Firmen ist jedoch ohne Alternative. Nachdem die Möglichkeiten eine Innenentwicklung ausgeschöpft sind, kann nur eine behutsame Flächenentwicklung bis zu einer planerischen Arrondierung des Ortsteils Bienrode zur Planungssicherheit der Betriebe führen. Durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren wurden im Rahmen des Verfahrens Festsetzungen getroffen, die in der Abwägung die Konflikte aus der Erschließung und Immissionskonflikte gegenüber dem Planbestand lösen und ein verträgliches Nebeneinander der Erweiterung und des Wohnbestandes vorbereiten.
Nun ergibt aber gerade das Schalltechnische Gutachten negative Lärmauswirkungen für das geplante Wohngebiet, weil Grenzwerte überschritten werden. Zudem wird durch die Erweiterung des Gewerbegebietes der Lieferverkehr auf den hierfür vorgesehenen Straßen zunehmen (siehe Seite 9 der Begründung zum B-Plan sowie Seite 8 der Begründung zur Änderung des F-Plans). Die Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit insoweit zusammenfassend als unerheblich darzustellen ist schlicht fahrlässig, auf jeden Fall aber unzutreffend. Eine derartige Feststellung mag vielleicht darin begründet sein, dass Bienrode und damit auch das Plangebiet ohnehin schon durch starke Geräuschimmissionen (BAB 391, A2, Regionalbahn Braunschweig-Gifhorn, Fluglärm sowie Anlagen- und Gewerbelärm) benachteiligt ist. Dieser Umstand kann aber nicht dazu führen, weitere Benachteiligungen durch Bauplanungsrecht zu manifestieren und Grenzwertüberschreitungen und Verkehrszunahmen als bedeutungslos darzustellen. Hier wäre mehr Fingerspitzengefühl und Augenmaß angebracht und besser Lärmvermindernde Maßnahmen zielführender anstatt mit der Umsetzung des Planvorhabens zu einer weiteren Steigerung des Lärms beizutragen.	Der Hinweis ist für die Planungsebene des FNP nicht von Belang.

Für mich wirkt es sehr befremdlich, wenn die Stadt den Schutz zukünftiger Bauherren gegenüber Lärm damit sicherstellen will, dass diese Schlafzimmer und Kinderzimmer ebenso wie in Teilbereichen Terrassen und Balkone grundsätzlich nur auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses errichten dürfen Viel besser wäre es dafür zu sorgen, dass die aktive Lärmeinwirkung gar nicht erst stattfindet. Und auch für die vorhandene Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft sowie für die durch zusätzlichen Lieferverkehr betroffene Bevölkerung entsteht eine Lärmerhöhung, wenn auch mitunter noch unter den Grenzwerten bleibend. Auch diese Qualitätsminderung muss im Gesamtzusammenhang mit der ohnehin schon hohen Lärmbelästigung in Bienrode gewürdigt werden. Das ist bisher unterblieben. Ermessensabwägungen bedeuten auch Abwägungen von Stressoren jenseits gesetzlicher Grenzwerte. Nicht alles, was vielleicht in Einzelwerten zulässig ist, ergibt in der Gesamtschau ein sinnvolles und in der urspr. gedachten Form umsetzungswürdiges Ganzes. Hier ist auf jeden Fall eine weitere Interessensabwägung nötig.	
Legt man die Dimensionen des Nettobaulandes (siehe Seite 42 der Begründung zum B-Plan) zugrunde, so ergibt sich für das geplante und zu begrüßende Wohngebiet WA mit einem Ausmaß von 0,52 ha lediglich ein Anteil von 20 % am gesamten Nettobauland mit 2,57 ha. Schon hieran wird deutlich, dass die Interessen der benachbarten Wohnbebauung leider in geringerem Maße berücksichtigt werden als wünschenswert und zwingend notwendig und dass die gewerbliche Interessenslage Priorität hat. Daran ändern auch die Mischgebiete nichts, deren Wesen es ja gerade ist Geschäfts- und Bürogebäude zu ermöglichen, die im Allgemeinen Wohngebiet i.d.R. unzulässig sind.	Unabhängig von der behutsamen standortsichernden Entwicklung der Gewerbeflächen wäre eine weitergehende Ausweisung von Wohnbauflächen städtebaulich wenig sinnvoll, da –wie zuvor erläutert- im westlichen Bereich die maßgeblichen Orientierungswerte nachts überschritten werden. Planungsziel ist nicht die Ausweisung eines Wohngebietes, sondern die Standortsicherung der bestehenden Gewerbebetriebe. Auch wenn ein Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen aus heutiger Sicht planerisch nicht mehr sinnvoll ist, so muss sich der Bebauungsplan mit der vorgefundenen Situation auseinandersetzen und versuchen, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ein verträgliches Nebeneinander vorzubereiten. Neben dem Schutz der Wohnbebauung ist auch die Möglichkeit einer Erweiterung der ansässigen Betriebe ein begründetes Anliegen, um ihren Fortbestand und ihre Entwicklung gewährleisten zu können. An diesem Standort ist gleichwohl nur eine eingeschränkte Erweiterung möglich. Dieser Bebauungsplan

	schafft die Rahmenbedingungen für die Betriebe, sich moderat weiterzuentwickeln, ohne die angrenzende Wohnbebauung zu beeinträchtigen.
Dem wahrhaftigen Ausgleich aller Interessen würde es ausgewogener Rechnung tragen, wenn die prozentuale Aufteilung des Plangebietes zugunsten eines größeren Allgemeinen Wohngebietes erfolgen würde und der Anteil des reinen Gewerbegebietes deutlich kleiner ausfallen würde. Auch so könnte ein Entgegenkommen gegenüber den in Teilen nachvollziehbaren Interessen der Wirtschaft aussehen bei gleichzeitigem Einhalten der Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Vielleicht der bessere Ansatz zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei einer derartigen Variante wären die Ziele als Wirtschafts- und Wohnstandort gleichermaßen gewahrt. In Zeiten knappen städtischen Wohnraums ein Aspekt, dem die Stadt Braunschweig auch an dieser Örtlichkeit größere Beachtung schenken sollte.	Die Planung geht von der bestehenden Situation aus und hat die Interessen resultierend aus den unterschiedlichen Nutzungen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Festsetzung eines größeren Allgemeinen Wohngebietes führt dann aufgrund der einzig möglichen Lage nördlich der bestehenden Betriebe zwangsläufig zu Konflikten in der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausdehnung des Wohnanteils in nordwestlicher Richtung ist aufgrund der Immissionssituation dann nicht mehr möglich und würde aufgrund der Größe dann auch in seinem Zufahrtsbereich zu erheblichen Verkehren führen. Daher ist der Standort für ein größeres Wohngebiet ungeeignet, es findet lediglich eine Arrondierung des Ortsrandes statt. Das Planungsziel, die Bestandssicherung und moderate Erweiterung der Betriebe, ließe sich nicht mehr umsetzen. Zudem handelt es sich bei den festgesetzten Gewerbeflächen keineswegs um *reine* Gewerbegebiete, sondern aufgrund der Immissionssituation bereits um eingeschränkte Gewerbegebiete zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung.
Aufgrund einer dann weiterhin vorgesehenen multiplen Nutzung des Plangebietes wäre auch dem Einwand ausreichend Rechnung getragen, dass sich eine Siedlungsentwicklung auf diesen Flächen mit dem Schwerpunkt Wohnen verbietet aufgrund der unterschiedlichen Lärmimmissionen (siehe Seite 5 der Begründung zum B-Plan). Wobei- warum verbietet es sich eigentlich? So ganz nachvollziehbar ist das nicht. Denn: Wenn das Bauen in dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet mit entsprechenden Nebenbestimmungen gemäß B-Plan und Baugenehmigung ermöglicht werden kann und soll und das ist ja gerade seitens der Stadt in dem geplanten Vorhaben auch so gewollt, dann könnte man das auch grundsätzlich an anderer Stelle so machen. Zumindest aber in größerem Umfange, um auch die Interessen der umliegenden Wohnbebauung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.	Eine Siedlungsentwicklung auf diesen Flächen mit dem Schwerpunkt Wohnen verbietet sich aufgrund der unterschiedlichen Lärmimmissionen. Wie bereits dargelegt, resultieren die maßgeblichen Außenlärmpegel und Beurteilungspegel nachts Innerhalb der Bauflächen im westlichen Plangebiet aus dem Straßenverkehr der angrenzenden Tangente (siehe oben). Für die übrigen Flächen gilt für die Überplanung bisher unbebauter Flächen der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG als Element geordneter städtebaulicher Entwicklung, dass Wohngebiete und Gewerbegebiete möglichst nicht nebeneinander liegen sollen. Da bei einer Neuplanung eines allgemeinen Wohngebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben nicht von einer geminderten Schutzwürdigkeit des Wohngebietes ausgegangen werden kann, wäre eine solche Planung kaum zu begründen. Im vorliegenden

	Fall befindet sich zwischen dem neu geplanten (eingeschränkten) Gewerbegebiet dem neuen sowie dem bestehenden Wohngebiet ein Mischgebiet. Somit wird in der Neuplanung dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen, die bestehende Situation entspricht diesem Standard nicht.
Kommen wir noch einmal zurück zur Lärmbelastung. Ausweislich der Begründung zum B-Plan ist aufgrund der direkten Nachbarschaft von Wohn- und Gewerbebereichen die Vermeidung unerwünschter Schwerverkehrsfahrten durch die anliegenden Wohnstraßen vorrangiges Ziel einer Erschließungsplanung (siehe Seite 30 der Begründung zum B-Plan). Auch die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erwähnt auf Seite 13, dass auf der Straße Auf dem Anger die Immissionen aus Verkehrslärm für die umgebende Wohnbebauung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren sind. Dem stimme ich 100-prozentig zu. Und kann nur sagen: Bitte setzen Sie dieses auch konsequent in die Tat um, indem die Straße Auf dem Anger in westlicher Richtung ab der Einmündung Maschweg auch für den abfließenden LKW-Verkehr gesperrt wird wie es selbst schon auf Seite 31/32 der Begründung als Möglichkeit erwähnt ist. Und zwar spätestens mit Beginn der ersten Baumaßnahmen. Das wäre das richtige Zeichen an die vorhandene und zukünftige Bevölkerung, um nicht noch die letzte Wohnqualität zu verspielen. Eine derartige Festlegung bereits im Rahmen der Bauleitplanung stünde den Interessen der Wohnbevölkerung nicht entgegen. Vielmehr wäre dies ein deutliches Signal seitens der Stadt gegenüber der Bevölkerung die schon ohnehin hohe Lärmbelästigung in einer Gesamtschau zu würdigen. Der schlechte Zustand des Bahnüberganges Auf dem Anger mit der damit verbundenen erheblichen Geräuschentwicklung insbesondere bei Nutzung durch LKW-Verkehr ist ein weiterer Aspekt, der in die Überlegungen mit einbezogen werden sollte und ebenfalls für eine Sperrung spricht.	Der Hinweis ist für die Planungsebene des FNP nicht von Belang**.**
Zentrale An- und Abfahrtstraße für LKW sollte wie bisher auch schon die Straße im Großen Moore sein. Dies unterstreicht auch die Feststellung auf Seite 31 der Begründung zum B-Plan, wonach die Straßenzüge Industriestraße und im Großen Moore grundsätzlich noch in der Lage seien, die LKW Verkehre aufzunehmen und die Beeinträchtigungen für die an-	

grenzende Wohnnutzung auch unter Berücksichtigung der bereits länger währenden Bestandssituation hinnehmbar sei. Der zusätzliche Begegnungsverkehr in der Straße Auf dem Anger wird dadurch entschärft, dass dort ein Straßenausbau vorgesehen ist, um eine ausreichende Fahrbahnbreite oder großzügigere Kurvenausrundungen zu gewährleisten (siehe Seite 31/32 der Begründung zum B-Plan). Sicherlich sind auch die an dem Planvorhaben interessierten Unternehmen durch eine optimierte Logistikeinteilung/Disposition von Zu- und Ablieferung dazu bereit, ihren Beitrag zu einer Verringerung des Begegnungsverkehrs beizutragen. Dies wäre bei diesen ggfs. noch zu erfragen.	Der Hinweis ist für die Planungsebene des FNP nicht von Belang.
Da Ziel des neuen Bebauungsplanes die Bereitstellung von Bauflächen zur Erweiterung der örtlichen Betriebe - namentlich der in einer GbR zusammengeschlossenen Eigentümer der im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes befindlichen Grundstücke - ist, und auf deren Betreiben hin das Vorhaben überhaupt erst angestoßen wurde, sollte seitens der Stadt spätestens im Zusammenhang mit einem zu schließenden städtebaulichen Vertrag, besser bereits im Rahmen der Bauleitplanung, dringend darauf geachtet werden, dass insbesondere die durch den endgültigen Straßenausbau der Straße Auf dem Anger entstehenden Kostenbeiträge auch auf die tatsächlichen Verursacher bzw. Nutznießer des Vorhabens und somit ausschließlich der GbR in Rechnung gestellt werden. Alles andere stellt eine unverhältnismäßige Benachteiligung ggfs. anderweitig Betroffener dar. Hierzu finden sich in den Unterlagen bisher keine konkretisierenden Regelungen.	Der Hinweis ist für die Planungsebene des FNP nicht von Belang.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen des FNP werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2 **Schreiben von** **Vodafone Kabel Deutschland GmbH,** **Hans-Böckler-Allee 5,** **30173 Hannover** **vom 27.07.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftragge-	

bers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Kein Beschluss erforderlich.
Stellungnahme Nr. 3 **Schreiben von** **Vodafone Kabel Deutschland GmbH,** **Hans-Böckler-Allee 5,** **30173 Hannover** **vom 27.07.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Kein Beschluss erforderlich.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02934
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, "Okeraue"
Stadtgebiet zwischen Celler Heerstraße, Im Kirchkamp und Okeraue Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	12.09.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 3 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren

Dem beiliegenden Änderungsplan und der Begründung mit Umweltbericht sind Gegenstand, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. Februar 2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 23. März 2016 aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 6. Juli 2016 bis zum 8. August 2016 öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig wird zum Beschluss empfohlen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Begründung und Umweltbericht
Anlage 2: Änderungsplan
Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Braunschweig

114. Änderung des Flächennutzungsplanes

Okeraue

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

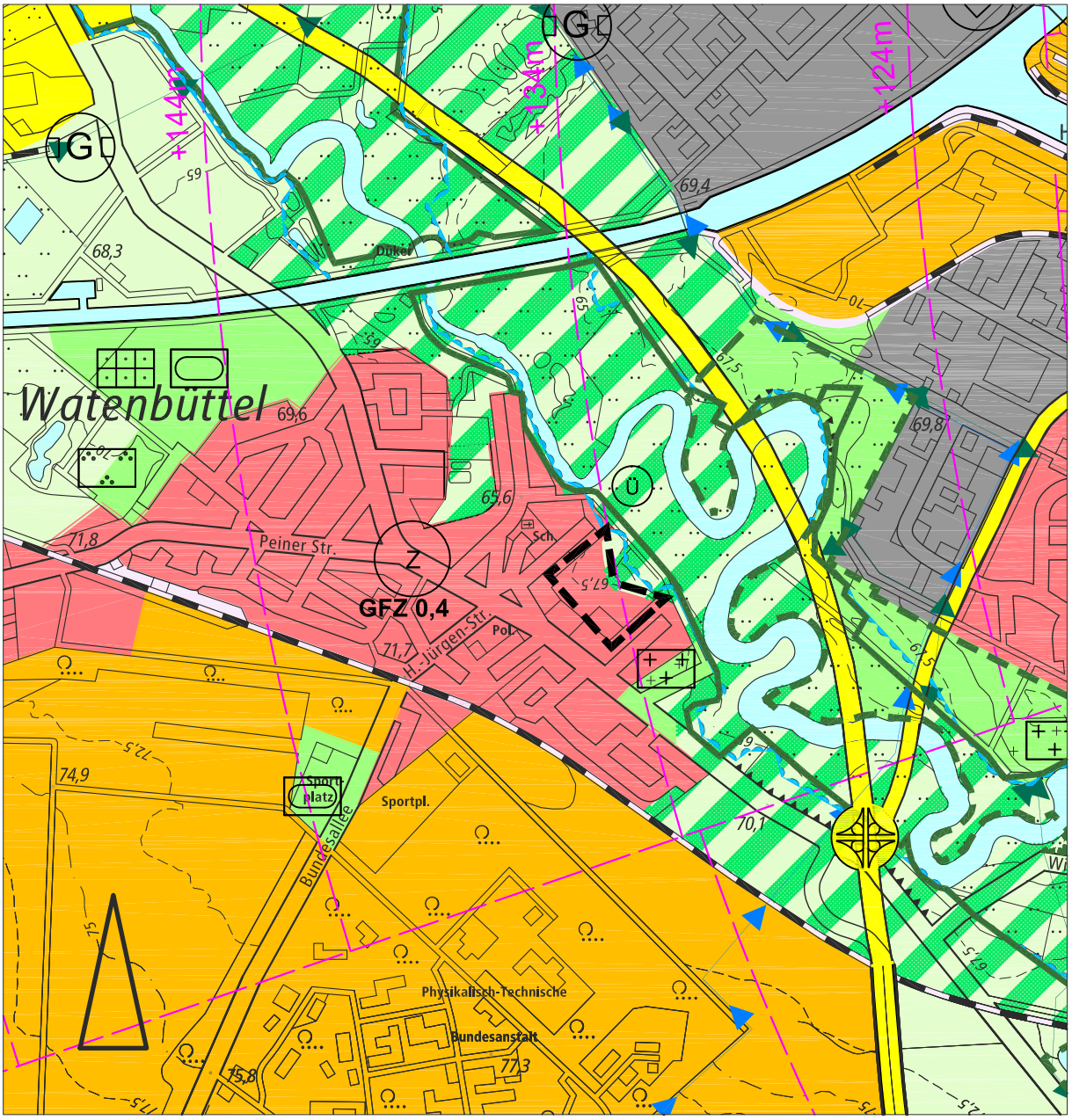
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet zwischen Okeraue, Im Kirchkamp und Celler Heerstraße

Planzeichenerklärung

Grenze des Geltungsbereichs

Wohnbauflächen

Stadt Braunschweig

Anlage 2
22. August 2016

114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Okeraue“
Begründungsentwurf und Umweltbericht
Planungsstand Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 17. Februar 2016 -	2
2	Gegenstand der Änderung	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	18
6	Verfahrensablauf	19

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 17. Februar 2016 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl S. 311)

2 Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 253.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Der Geltungsbereich der 114. Flächennutzungsplan-Änderung „Okeraue“ befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Watenbüttel und hat insgesamt eine Größe von ca. 2 ha. Das Plangebiet wird auf drei Seiten von vorhandener Wohnbebauung im Zuge der Straßenzüge „Celler Heerstraße“ (im Zuge der B 214), „Okeraue“ sowie „Im Kirchkamp“ umgeben. Im Nordosten grenzt der Änderungsbereich an die Niederung der Oker an.

Das RROP 2008 legt für den Geltungsbereich die Lage im „Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung) Trinkwassergewinnung“ dar.

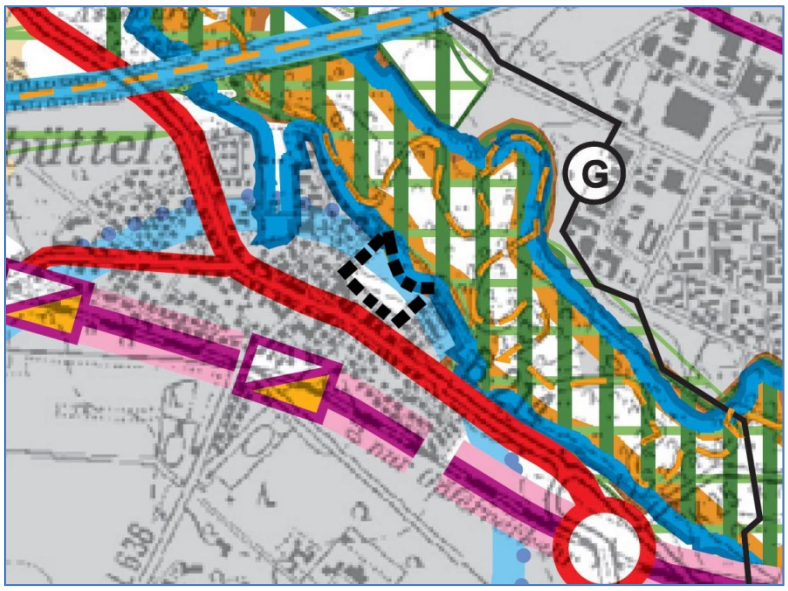


Abb. 1: Kartenausschnitt RROP, Kartenblatt Mitte-West
Geltungsbereich 114. Änderung schwarz gestrichelt umrandet

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung stellt für den Geltungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Zukünftig ist die Darstellung als „Wohnbaufläche“ vorgesehen.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Stadt Braunschweig verzeichnet seit dem Jahr 2009 ein stetiges Bevölkerungswachstum. Aktuell ist mit 252.768 Einwohnern (Stand 31.12.2015) ein Bevölkerungswachstum von mehr als 3000 Einwohnern gegenüber dem Vorjahr und die höchste Bevölkerungszahl seit 15 Jahren zu verzeichnen.

Mit einer Vielzahl von Wohnbauprojekten im gesamten Stadtgebiet und einer aktiven Wohnbaupolitik, die zwischen 2013 und dem Jahr 2020 die Realisierung von über 5.000 Wohneinheiten vorsieht, reagiert die Stadt Braunschweig auf die steigenden Einwohnerzahlen und den damit verbundenen steigenden Bedarf an Wohnraum.

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die steigende Nachfrage nach Wohnraum vor vorrangig durch Wohnbauprojekte der Innenentwicklung zu befriedigen. Neben Projekten der Innenentwicklung werden aber auch neue Siedlungsbereiche im äußeren Stadtgebiet, die mit dem ÖPNV gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, entwickelt.

Die Wohnbauplanungen verteilen sich somit auf das gesamte Stadtgebiet. Zudem gibt es Wohnbauprojekte unterschiedlichster Ausprägungen – vom klassischen Einfamilienhaus über gemeinschaftliches Wohnen bis hin zum Geschosswohnungsbau. Diese Vielfalt an Wohnraumangeboten ist erforderlich, um die diversifizierten Wohnraumanforderungen der Bevölkerung zu erfüllen.

Ziel der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Entwicklung eines neuen Wohnstandortes im Stadtteil Watenbüttel. Damit wird der Zweck verfolgt, der wachsenden Einwohnerzahl Braunschweigs ein weiteres Angebot an Wohnraum zu bieten.

Die Planung ist Teil der beschriebenen aktiven Wohnflächenvorsorge, die durch die ausreichende Menge an Angeboten auch einen zu starken Anstieg der Miet- und Immobilienpreise verhindert. Dies sichert unter anderem, dass sich auch einkommensschwache Haushalte dauerhaft auf dem Braunschweiger Wohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen können.

Mit der Grundschule, der Kindertagesstätte, dem kirchlichen Gemeindehaus und verschiedenen Spiel- und Aufenthaltsbereichen für Kinder und Jugendliche sowie den Nahversorgungsbetrieben und sonstigen Dienstleistern verfügt der Ortsteil Watenbüttel über ein umfangreiches Angebot im Bereich der Grundversorgung und sogar darüber hinausgehenden Angeboten.

Innerhalb der bebaubaren Plangebietsfläche ist mit Blick auf den Bedarf und in Anlehnung an die umgebende Wohnfunktion die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen. Mit den vorgesehenen etwa 60 Wohneinheiten ergibt sich eine zusätzliche Einwohnerzahl von rd. 150 – 200 Personen für den Ortsteil Watenbüttel.

Die verkehrliche Erschließung und der Anschluss an die leitungsgebundene Ver- und Entsorgung ergibt sich über den nordwestlich gelegenen kommunalen Straßenraum „Okeraue“.

Die Erschließung und Vermarktung der zukünftigen Baugrundstücke soll privat durch die Neubaugebiet Oker-Auen-Carree GmbH & Co. KG erfolgen, die nahezu sämtliche damit verbundenen Aufwendungen trägt.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1a Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich befindet sich im nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Watenbüttel und hat insgesamt eine Größe von ca. 2 ha. Die Fläche wird von drei Seiten durch vorhandene Bebauung flankiert; im Nordosten grenzt sie unmittelbar an die Okerniederung an.

Derzeit ist die Fläche entsprechend ihrer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald dargestellt. Zukünftig ist auf einer Fläche von ca. 2 ha die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, für den steigenden Wohnraumbedarf in der Stadt Braunschweig ausreichend Angebot zu schaffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Schaffung von Grundstücken mit freistehenden Einzel- und Doppelhäusern im Nordwesten und Reihen- oder Mehrfamilienhäusern im südwestlichen Bereich geplant. Zusätzlich ist auf einer Teilfläche die Errichtung eines Jugendtreffs vorgesehen.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die Okerniederung, die dem FFH-Gebiet Nr. 90 *Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker* angehört. Das FFH-Gebiet reicht dabei überwiegend bis an das Plangebiet heran. Es überlagert in den meisten Bereich das hier gleichfalls deklarierte *Überschwemmungsgebiet* (HQ 100) der Oker. Lediglich im Nordwesten weist dieses Überschwemmungsgebiet eine größere Erstreckung auf als das FFH-Gebiet und bildet hier somit die Grenze zum Plangebiet aus. Dieser Bereich wird auch zukünftig als Fläche für Landwirtschaft oder Wald dargestellt und wird in Teilen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

4.1.b Ziele des Umweltschutz aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, werden berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Umweltatlas (1998)
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, Steinicke & Streifeneder, 2012

Zu berücksichtigende Fachgutachten:

- „FFH-Verträglichkeitsstudie für das geplante Baugebiet „Okeraue“ (WT 53) in Braunschweig OT Watenbüttel“, Dipl. Ing. (FH) Maike Dankelmann, 2014

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

4.2.1a) Bestand

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet ist ganz überwiegend als intensiv ackerbaulich genutzt einzustufen. Als Bodentyp sind im Plangebiet überwiegend Gley-Braunerden ausgebildet, die reliefbedingt im nordöstlichen Bereich in Gley-Vega übergehen.

Im Planbereich sind keine Altlasten und keine Altlastverdachtsflächen bekannt. Aufgrund der Nähe zur schwermetallbelasteten Okeraue wurden aber Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass im Plangebiet überall die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung unterschritten werden.

Nach einer Auswertung von Luftbildern im Auftrag der Stadt im Jahr 2007 liegt das Plangebiet im 105 m Sicherheitsradius um eine vermutete Bombardierung des 2. Weltkrieges. Im Hinblick auf ihre Baugrundeigenschaften werden die Böden allgemein als ausreichend tragfähig eingestuft.

Auf den Ackerböden sind die Naturböden durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen bis in den Untergrund stark überprägt und weisen ein gestörtes Bodenprofil und gestörte Bodeneigenschaften auf. Die Überprägung der Böden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen. Aufgrund der fast flächendeckenden landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen hohen Durchlässigkeit des Bodens besteht allerdings eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung mit der Folge z.B. der Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung, der Veränderung der Bodenstruktur und der Bodenorganismen. Ein besonderer Schutzbedarf besteht für die Böden des Plangebietes, welche für Wohnbauflächen vorgesehen sind, nicht.

Die nordöstlich vom Plangebiet im Niederungsbereich liegenden Flächen weisen dagegen zum geringen Teil Böden mit hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial, d. h. potenziell schutzwürdige Böden, auf (Geodatenzentrum Hannover, NIBIS Datenbank).

4.2.1b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung
Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung besteht im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Schutzgutes hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft. Trotzdem wird mit der Überplanung ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Baugebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Vor dem Beginn der Erdarbeiten für eine Bebauung ist aus Sicherheitsgründen flächendeckend eine Sondierung auf Kampfmittel (EDV-Flächenaufzeichnung und Bergung möglicher Störkörper/Kampfmittel) durchzuführen.

Ohne die Baugebietsentwicklung würde die Fläche voraussichtlich weiterhin als Ackerland bewirtschaftet werden oder - aufgrund ihrer geringen Größe und deshalb wegen der eingeschränkten rentablen Bewirtschaftung – sich zunehmend als Brachfläche entwickeln. Insbesondere die Durchlässigkeit des Bodens bliebe somit erhalten. Ebenso bleibt die mögliche Gefährdung durch Kampfmittel bei Erdarbeiten bestehen.

4.2.1c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanungsebene konkret reagiert werden.

4.2.1.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten
Der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauland im Stadtgebiet von Braunschweig wird durch das geplante Baugebiet Rechnung getragen. Aufgrund der Vorprägung durch die umgebende Wohnbebauung im Stadtteil erscheint die Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung prädestiniert. Andere Planungsüberlegungen bestehen aufgrund der Standortfaktoren nicht.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden werden als von **mittlerer Erheblichkeit** bewertet.

4.2.2 Schutzgut Klima / Luft

4.2.2.a) Bestand
Der Geltungsbereich der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt nordöstlich an das NSG BR 118 Okeraue. Hier verläuft eine der großen und wichtigen regionalen Luftleitbahnen Braunschweigs. Diese Luftleitbahn sorgt für eine Entlüftung des zentralen Stadtgebietes. Über sie werden Luftschadstoffe aus dem Stadtzentrum in die Peripherie transportiert (vgl. Stadtklimaanalyse Braunschweig).

Der Geltungsbereich ist in der Stadtklimaanalyse als Freilandklima beschrieben. In der Planungshinweiskarte werden diese Flächen als Freiflächen mit sehr hoher klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion beschrieben. Als Planungsempfehlung wird im Außenbereich ein großräumiger Erhalt gefor-

dert. Bebauung und Versiegelung soll nur in geringem Umfang und unter Erhalt des Siedlungsbezuges erfolgen.

Aufgrund der von drei Seiten umgebenden Wohnbebauung stellt eine ergänzende Wohnbebauung im Geltungsbereich der 114. Änderung eine vertretbare Siedlungsergänzung dar; denn ein unmittelbarer Siedlungsbezug ist hier gegeben. Die wichtige Luftleitbahn im Zuge der Okeraue bleibt dabei unbeeinträchtigt.

4.2.2.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Erschließung mit Verkehrsanlagen und die neue Bebauung des Gebietes werden den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen. Die Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z.B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen.

Aufgrund der Erwartung eines höheren Verkehrsaufkommens innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Quartiere sind zusätzliche verkehrsbedingte Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die regionale Luftleitbahn sind aufgrund der südlich angrenzenden bereits bestehenden Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung bleiben die klimaökologischen Funktionen erhalten.

4.2.2.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um die nachteiligen Effekte zu mindern und einen Ausgleich zu verlorengegangenen klimaökologischen Funktionen zu schaffen, ist ein Begrünung des Gebietes durch entstehende Hausgärten und Straßenbegleitgrün auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen.

4.2.2.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauland im Stadtgebiet von Braunschweig wird durch das geplante Baugebiet Rechnung getragen. Der Standort erweist sich durch die auf drei Seiten umgebende Wohnbebauung als prädestiniert für eine ergänzende Wohnbaulandausweisung. Mit Blick auf die zunehmend unrentierliche landwirtschaftliche Nutzung ergeben sich auch keine weiteren Planungsüberlegungen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima / Luft werden als von **geringer Erheblichkeit** bewertet.

4.2.3 Schutzgut Wasser

4.2.3.a) Bestand

Grundwasser
Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet fällt aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten gering aus.

Oberflächengewässer
Es bestehen im Planungsgebiet keine größeren Oberflächengewässer.

Trinkwasser
Das RROP stellt für den Geltungsbereich „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung“ dar. Der Geltungsbereich ist jedoch nicht Teil eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Belange des Trinkwasserschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

4.2.3.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung
Durch die überwiegende intensive Nutzung des Plangebietes als Acker ist bereits im Vorfeld von einer gewissen Beeinträchtigung der Grundwassersituation auszugehen, die auch bei Nicht-Durchführung bestehen bliebe. Aufgrund der Flächenversiegelung durch die zukünftige Bebauung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und damit auch eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

4.2.3.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Eine planmäßige Versickerung vom auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwasser ist nicht umsetzbar, es bedarf daher einer zentralen Ableitung und gedrosselten Abgabe in den Vorfluter. Zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen ergibt sich die Forderung nach einer Einschränkung der überbaubaren Grundstücksflächen (GRZ) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4.2.3.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten
Der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauland im Stadtgebiet von Braunschweig wird durch das geplante Baugebiet Rechnung getragen. Der Standort erweist sich durch die auf drei Seiten umgebende Wohnbebauung als prädestiniert für eine ergänzende Wohnbaulandausweisung. Mit Blick auf die zunehmend unrentierliche landwirtschaftliche Nutzung ergeben sich auch keine weiteren Planungsüberlegungen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser werden als von **mittlerer Erheblichkeit** bewertet.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.2.4.a) Bestand

Das Plangebiet wird im Wesentlichen als großflächig ausgeräumtes Intensivackerland bewirtschaftet. Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Im Norden grenzen im Randbereich der Okeraue intensiv genutzte Grünflächen an, die zudem über einen Gehölzanteil verfügen. Dieser Bereich sowie teilweise auch ackerbaulich genutzte Bereiche sind bereits dem unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" zugeordnet. Nordöstlich des Plangebietes erstreckt sich zudem das Naturschutzgebiet BR 118 „Braunschweiger Okeraue“.

Das Plangebiet wird im RROP 2008 als „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung“ dargestellt ist. Dieses Gebiet umfasst das Stadtgebiet zwischen der Oker bei Watenbüttel, der westlichen Stadtgrenze, der B 1 und der A 392. Somit sind auch bebaute Bereiche wie Watenbüttel, Kanzlerfeld, Lamme und tlw. Lehndorf von diesem Gebiet betroffen.

Das Plangebiet bietet als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit nur geringem Anteil an naturnahen Strukturen, an drei Seiten eingeschlossen von Bebauung, nur wenigen an die Bedingungen angepassten Tier- und Pflanzenarten optimalen Lebensraum und ist durch die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung stark vorbelastet. Die Eignung für Arten der offenen Feldflur ist erheblich eingeschränkt.

4.2.4.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist allein die Bodenversiegelung durch Überbauung als erheblicher Eingriff im Sinne des § l a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. l BNatSchG zu beurteilen, da dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird.

Davon abgesehen ist im Plangebiet durch die fast flächendeckende intensive Nutzung davon auszugehen, dass – unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen – die geplanten Eingriffe nach Einschätzung der Fachgutachten nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Pflanzenwelt und die Lebensräume von Tieren führen. Die von dem Büro Dankelmann / Siemen im Juni 2014 vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das geplante Baugebiet keine nachteiligen Auswirkungen für die im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten ergeben werden.

Mit der geplanten Bebauung zeichnet sich jedoch eine erhebliche Veränderung ab. Durch die Anlage von Hausgärten können die Lebensraumfunktionen für einige Arten erhalten werden. Sie tragen damit zur Verringerung der Eingriffsfolgen bei; es ist jedoch eine Verschiebung des Artenspektrums von Offenlandarten hin zu Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt und der Umfang für (externe) Ausgleichs-

maßnahmen zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes ermittelt.

Bei Nicht-Durchführung der Planung blieben neben der Durchlässigkeit des Bodens die Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten in vorhandenen Umfang erhalten.

4.2.4.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um das FFH-Gebiet vor den Aktivitäten im Baugebiet zu schützen, wird im Bebauungsplan am südlichen Rande *innerhalb* des FFH-Gebietes (also unmittelbar nördlich der hier überplanten Flächen) die Anforderung gestellt, einen begrünten Pflanzstreifen mit entsprechend dem Naturraum angepassten Gehölzen anzulegen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich durch die Vorgaben der Fachgutachten für Vögel und Fledermäuse. Erhebliche Beeinträchtigungen für die vorkommenden Arten können vermieden werden durch die Berücksichtigung von Flugkorridoren, Vorgaben von Zeiten für die Baufeldfreimachung, Neuschaffung von Gehölzstrukturen und anderer Maßgaben, die im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens ausgearbeitet werden.

4.2.4.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Vorprägung des Standortes durch die umgebende Wohnbebauung gibt die bauleitplanerische Entwicklung innerhalb des Plangebietes vor. Da sich auch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung als zunehmend eingeschränkt erweist, zeichnen sich mit Verweis auf die im Stadtgebiet nur begrenzt verfügbaren Siedlungserweiterungsflächen keine vertretbaren Nutzungsalternativen ab.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden als von **mittlerer Erheblichkeit** bewertet.

4.2.5 Schutzgut Mensch

4.2.5.a) Bestand

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barriere-Wirkung) von Bedeutung. Von den durch die Bebauung ausgehenden Wirkungen sind die westlich und östlich angrenzenden Wohngebiete unmittelbar betroffen.

Lärm

Im Bestand besteht das Plangebiet aus Ackerflächen. Dies führt derzeit saisonal (Ernte, Düngung, etc.) an den angrenzenden Wohnnutzungen zu

Lärmbeeinträchtigungen. Das Plangebiet selbst wird insbesondere vom Straßenverkehrslärm der südwestlich verlaufenden „Celler Heerstraße" (B 214), vom Gewerbelärm der westlich und südwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie der südwestlich angrenzenden Tankstelle beaufschlagt.

Sonstige Emissionen/Immissionen
Da das Plangebiet im Bestand landwirtschaftlich genutzt wird, führt dies neben Lärm saisonal an den angrenzenden Wohnnutzungen auch zu Beeinträchtigungen durch Staub und Geruch. Beeinträchtigungen (Staub, Geruch) aus den umliegenden Gebieten durch die südwestlich angrenzenden Betriebe (Tankstelle, zwei landwirtschaftliche Betriebe) und die östlich der Oker genutzten Wiesen- und Weideflächen, die sich auf die derzeitige Nutzung im Plangebiet negativ auswirken, liegen nicht vor.

Naherholung
Das im Nordosten angrenzende Niederungsgebiet der Oker dient bereits als Naherholungsgebiet, wobei es gem. den Vorgaben des Naturschutzgesetzes lediglich auf den ausgewiesenen Wegen betreten werden darf. Auch das Baugebiet soll eine Wegeverbindung zur Niederungslandschaft bzw. zum hier vorhandenen Wegesystem aufweisen. Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner überwiegenden intensiven Nutzung als Ackerland kein Areal mit hoher Bedeutung für die wohnortnahe Erholung die angrenzenden Wohnnutzungen dar.

4.2.5.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Lärm
Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet entfallen diese saisonbedingten Lärmimmissionen an den angrenzenden Wohnnutzungen. Ebenso sind durch die vorgesehene wohnbauliche Nutzung des Plangebiets keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche an den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten. Des Weiteren ist nicht zu erwarten, dass durch das künftige Verkehrsaufkommen (Erschließungs- und Anliegerverkehr) im Geltungsbereich die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV an der bestehenden Bebauung überschritten werden.

Das Plangebiet ist durch den bestehenden Straßenverkehrslärm der „Celler Heerstraße“ (B 214) und den Gewerbelärm der beiden landwirtschaftlichen Betriebe und der Tankstelle vorbelastet.

Eine schalltechnische Untersuchung des Straßenverkehrslärms unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung (Abschirmung) und des bestehenden Gewerbe- und Anlagenlärms für den Prognosehorizont 2020 ergibt, dass es zwar geringfügigie Überschreitungen innerhalb des Geltungsbereiches gibt,diese jedoch durch Festsetzungen auf Eben der verbindlichen Bebauungsplanung mit der geplanten Wohnnutzung vereinbar sind.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wären keine relevanten Änderungen der Bestandssituation zu erwarten.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Geruch:
Durch die dem südwestlichen Planbereich benachbarte Tankstelle (Kraftstoff) und den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb (Geflügelhaltung) kann es im Plangebiet zu Geruchsbelästigungen kommen. Durch die episodische Haltung und durch die Gliederung der Nutzungsarten innerhalb des Baugebietes lassen sich aber entsprechende Belastungen als unerheblich einstufen.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets kann es durch die auf der Ostseite der Oker befindlichen Wiesen- und Weideflächen saisonbedingt zu Geruchsimmissionen kommen, die jedoch aufgrund der baulich vorgesehenen ländlichen Ortsrandlage als „ortsüblich" hinzunehmen und somit zu tolerieren sind.

Staub:
Eine Beeinträchtigung des Plangebiets durch Staub kann je nach Art der betrieblichen Nutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe verursacht werden. Auch bzgl. der Staubimmissionen ist eine erhöhte Auftrittswahrscheinlichkeit aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest vom südwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb zu erwarten.

Sonstiges:
Von dem Wohngebiet sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der durch das Baugebiet hinzukommende Anliegerverkehr wird zu einer weiteren Erhöhung der Belastung durch Abgase in den angrenzenden Baugebieten führen. Dieser ist jedoch durch den zu erwartenden relativ geringen verkehrlichen Anstieg aufgrund der vergleichsweise kleinen Größe des Baugebietes gegenüber der bereits vorhandenen Belastung als nicht wesentlich einzustufen.

Bei Nicht-Durchführung sind keine relevanten Änderungen der Bestandssituation zu erwarten.

Naherholung
Mit der ergänzenden, für Fußgänger und Fahrradfahrer nutzbaren Wegeführung aus der neuen Siedlungsfläche an das im Niederungsbereich bestehende Wegesystem verbindet sich keine unverhältnismäßige Belastung für Flora und Fauna im Schutzgebiet.

4.2.5.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Die bestehenden Gewerbenutzungen und landwirtschaftlichen Betriebe dürfen in ihrer Nutzung immissionsschutzrechtlich nicht eingeschränkt werden.

Lärm
Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung zu den vom Planvorhaben hervorgerufenen Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Wohnnutzungen

sowie zu den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen erfolgt im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens mittels einer schalltechnischen Untersuchung.

Sonstige Emissionen/Immissionen
Geruch:
Inwieweit Geruchsemissionsquellen vorliegen und - sofern sie vorliegen - zu Immissionen führen, wird im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens ermittelt und beurteilt.

Staub:
Inwieweit Staubemissionsquellen vorliegen und - sofern sie vorliegen - zu Immissionen führen, wird im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens ermittelt und beurteilt.

Sonstiges:
Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Wohnnutzung sind für die Entwicklung des Baugebietes nicht erforderlich. Bzgl. der Abgasemissionen durch den Erschließungs- und Anlieferverkehr ergibt sich kein konkreter Bedarf an Maßnahmen.

Naherholung
Die absehbare zusätzliche Frequentierung der Niederungslandschaft (bzw. der Schutzgebiete) durch Fußgänger und Fahrradfahrer erfordert keine besonderen Maßgaben. Nach der FFH-Verträglichkeitsstudie für das geplante Baugebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen der (potenziell) vorkommenden Tierarten nach Anhang II infolge von Störungen durch Erholungssuchende auszuschließen. Ebenso werden keine wichtigen Lebensräume potenziell vorkommender Brutvögel des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigt.

4.2.5.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten
Die Vorprägung durch die auf drei Seiten umgebende Nutzung prädestiniert diese Fläche für eine ergänzende wohnbauliche Nutzung. Mit Blick auf die zunehmend unrentierliche landwirtschaftliche Nutzung zeichnet sich keine alternative Möglichkeit ab.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch werden als von **mittlerer Erheblichkeit** bewertet.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

4.2.6.a) Bestand
Als weitgehend ausgeräumte Ackerfläche ist das Plangebiet im Wesentlichen für das Landschaftsbild ohne besondere Bedeutung. Die geplante Siedlungsentwicklung orientiert sich an der nordwestlich bzw. südöstlich vorhandenen Bebauung, wobei zum Niederungsbereich der Oker bzw. in der bereits zum FFH-Gebiet zählenden Bereich im Nordosten des Plangebietes ein angemessener landschaftlicher Übergang ausgebildet werden soll.

4.2.6.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung
Gegenwärtig ist das Plangebiet insgesamt als geringwertig für das Landschaftsbild einzustufen, so dass nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Planung auszugehen ist. Die Gestaltung des Baugebietes bietet eine Chance für das Landschaftsbild durch Ausprägung eines strukturreichen Siedlungsrandes und neuer Grünbereiche,die im Bebauungsplan festgesetztwerden.

Bei Nicht-Durchführung der Planugn bliebe die ausgräumte, freie Landschaft zwar erhalten bleiben, aber auch die damit bestehenden Beeinträchtigungen durch großräumige, intensive Nutzung.

4.2.6.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Beeinträchtigungen durch das neue Baugebiet können durch die Eingrünung gegenüber der Niederungslandschaft, durch die Anlage einer Kompensationsfläche und durch die Begrenzung (bzw. Staffelung) der Bauhöhen vermieden werden. Diese Maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.

4.2.6.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten
Die Fläche ist durch die umgebende Wohnnutzung bereits vorgeprägt und stellt deshalb eine Ergänzung dar. Alternative Nutzungen lassen sich nicht ableiten, zumal sich auch die landwirtschaftliche Inwertsetzung als nicht mehr einträglich erweist.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft werden als **unerheblich** bewertet.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.2.7.a) Bestand
Das Plangebiet schließt mit der westlichen und östlichen Seite an vorhandene Neubaugebiete an. Kultur- oder Baudenkmale sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden. Als Sachgut sind die im Niederungsbereich kleinräumig anstehenden Böden mit ihrem hohen landwirtschaftlichen Ertragspotential zu nennen.

4.2.7.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung
Mit der geplanten Neubebauung ist keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern verbunden.

Bei Verzicht auf die Planung würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

4.2.7.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, sind ausgleichende oder vermeidende Maßnahmen nicht nötig.

4.2.7.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauland im Stadtgebiet von Braunschweig wird durch das geplante Baugebiet Rechnung getragen. Aufgrund der Vorprägung durch die umgebende Wohnbebauung im Stadtteil erscheint die Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung prädestiniert. Andere Planungsüberlegungen bestehen nicht.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als **unerheblich** bewertet.

4.2.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen. Im Zuge der Umweltprüfung müssen die Wechselwirkungen, die für die vorliegende Planung von Belang sind, und ihre Verknüpfung eingehender untersucht werden.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Versickerung und die Speicherung von Niederschlagswasser zählen. Dadurch ergibt sich ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss, welcher eine verringerte Grundwasserneubildungsrate zur Folge hat. Grundsätzlich führt die Versiegelung zu einem Verlust von Lebensräumen für Arten der freien Feldflur.

Aufgrund der zurückliegenden intensiven Bewirtschaftung der Böden einerseits und der nur teilweisen Neuversiegelung bei gleichzeitiger Aufwertung durch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung andererseits sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering einzuschätzen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

4.3 Zusätzliche Angaben

4.3.a) Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Informationen der unter 4.1.b) genannten Planungen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) sowie § 4 (2) BauGB eingebrachten umweltrelevanten Informationen wurden abgewogen und tlw. eingearbeitet.

4.3.b) Maßnahmen zur Überwachung

Die geplanten Maße der baulichen Nutzung und die damit verbundenen Eingriffe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Dafür ergibt sich auch die Forderung nach einer Überprüfung in Form eines Monitorings.

4.3.c) Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um eine Wohnbebauung mit der zugehörigen Erschließung. Die Umweltwirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung. Hierdurch ergeben sich eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und ein Verlust an Lebensraum der freien Feldflur für Pflanzen und Tiere (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen).

Nachteilige Auswirkungen für die im benachbarten FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten sind nach der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich Veränderungen des örtlichen Kleinklimas infolge der Überbauung und Bodenversiegelung. Durch die Bebauung ist eine neue Prägung des Landschaftsbildes hin zur angrenzenden Ortslage sowie zur Niederung der Oker und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	**Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**
Boden	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Klima / Luft	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen ohne Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen ohne Erheblichkeit

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

5.1 Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1

Die geplante Wohnbaufläche dient dem Ziel, der innerhalb des Stadtgebietes bestehenden großen Nachfrage nach Wohnbauland einen Teil eines entsprechenden Angebotes gegenüberzustellen.

Watenbüttel ist ein Stadtteil Braunschweigs, in dem die infrastrukturelle Versorgung der Wohnbevölkerung ausreichend vorhanden ist. Zudem ist Watenbüttel mit rd. 2.500 Einwohnern ein Stadtteil, in dem eine Neubautätigkeit der geplanten Größe nicht zu einer Überlastung der infrastrukturellen Einrichtungen führt.

Aufgrund der dreiseitig umgebenden Bebauung, der Anbindungen an die innerörtliche Erschließung und der im Ortsteil vorhandene Infrastruktur ist das Plangebiet für eine Wohnnutzung besonders geeignet.

Außerdem ergeben sich dadurch weder gravierende Beeinträchtigungen in Bezug auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen, noch wird die neue Siedlungserweiterung durch die umgegebenen Nutzungen unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Fazit:

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Überplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bewertet und ausgeglichen.

Watenbüttel und der dort liegende Standort „Okeraue“ ist für eine Wohnbaunutzung sehr geeignet. Die Entwicklung des Wohnbau-Standortes „Okeraue“ ist daher aufgrund des unter 3. beschriebenen städtischen Wohnraumbedarfes als Teil der gesamtstädtischen Wohnraumplanung erforderlich und sinnvoll.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat am 12.06.2012 die Aufstellung der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan WT 53 „Okeraue“ aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20.08.2014 frühzeitig von der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 23.09.2014 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 08. April 2015 bis 24. April 2015.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 22.02.2016 – 23.03.2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 6. Juli 2016 bis zum 8. August 2016 öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und deren Berücksichtigung in der Planung

114. Änderung des Flächennutzungsplanes **angeschrieben am:** **20.02.2016**

Zwischen Celler Heerstraße, Im Kirchkamp, Okeraue **Fristsetzung bis:** **23.03.2016**

Nr.	Beteiligte Träger	Antwort vom:	Stellungnahme/Bemerkungen	Berücksichtigung in der Planung
01	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	24.02.2016	Zu dem o.g. Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-
02	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.02.2016	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i, S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B, das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Es handelt sich um Hinweise, die im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen sind; für die Flächennutzungsplanänderung sind sie nicht relevant.
03	Physikalisch technische Bundesanstalt (PTB)	14.03.2016	Die von meinem Vorgänger, Ulf Deventer, eingebrachten Änderungswünsche (Stellungnahme v. 03.09.2014; Gewährleistung der Zugänglichkeit des Regenwasserkanals der PTB für Pflege- und für Reparaturarbeiten) sind in unserem Sinne berücksichtigt, daher stimmen wir den vorgelegten Planungen zu.	Konkrete Regelungen zur Zugänglichkeit des Regenwasserkanals der PTB im Plangebiet werden im Bebauungsplan getroffen.

04	Stadtentwässerung Braunschweig SEBS	21.03.2016	Seitens der SEBS GmbH bestehen keine Bedenken zur 114. Änderung des F-Planes.	-
05	Braunschweiger Netz GmbH (BS Netz)	21.03.2016	Gegen die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig bestehen keine Bedenken.	-
06	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	24.03.2016	zu oben genannten B- und F-Plan weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05. September 2014 hin und halten diese weiterhin aufrecht. Stellungnahme vom 05. September 2014: Bei Durchsicht der Planunterlagen gewinnt der Unterzeichner den Eindruck, dass hier eine Lückenbebauung von den Bauträgern dementsprechend favorisiert wird. Dieses ist ausdrücklich zu begrüßen. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass das Baugebiet am Ortsrand von Watenbüttel sich entwickelt. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden als Grünland bewirtschaftet. In der Regel wird dort eine Heu- bzw. Grassilage Ernte vorgenommen. Die Arbeiten werden aufgrund der Wettersituation am Wochenende, gegeben falls aber auch in den Abendstunden durchgeführt. Des Weiteren wurde in den Planunterlagen dargestellt, dass ein Radwanderweg auf ein Feldinteressentschafts-weg zugeführt wird. Aufgrund, das der Radwanderweg auf den Feldinterssentschaftsweg mündet, möchten wir darauf hinweisen, dass es erforderlich ist, die Nutzer des Radweges darauf hinzuweisen, sorgfältig zu prüfen ob landwirtschaftlicher Verkehr auf den Feldweg anzutreffen ist. Dementsprechend hat der landwirtschaftliche Verkehr Vorrang. Es wäre wünschenswert, dieses durch ein Schild zu signalisieren.	Die konkrete Wegeführung zu dem Weg der Feldmarkinteressentschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung thematisiert. Die ergänzende Beschilderung wird im Rahmen der Ausbauplanung mit der Feldmarkinteressentschaft abgestimmt. Es ergeben sich für die Änderung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
07	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig	24.03.2016	Der Geltungsbereich der 114. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Watenbüttel. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat eine Größe von ca. 2 ha. Das Plangebiet wird auf drei Seiten von vorhandener Wohnbebauung im Zuge der Straßenzüge „Celler Heerstraße“, „Okeraue" sowie „Im Kirchkamp“ umgeben, Im Nordosten grenzt der Änderungsbereich an	Der Flächennutzungsplan stellt die zukünftige von der Stadt beabsichtigte Flächenentwicklung dar. Die genannten landwirtschaftlichen Betriebe liegen nicht im Geltungsbereich der 114. FNP-Änderung. Die Betriebsabläufe werden durch die 114. Änderung nicht eingeschränkt oder in Frage gestellt.

			die Niederung der Oker an. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zukünftig soll hier „Wohnbaufläche“ (W) ausgewiesen werden. Ziel der Planung ist eine neue Wohnsiedlung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern zu entwickeln für etwa 55 Wohneinheiten. Die Planung weist auf zwei landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe hin die westlich und südlich des Plangebietes angrenzen. Dass die Betriebe in Wohnbauflächen (W) liegen ist aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Die bereits vorhandene angrenzende Wohnbebauung begrenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe erheblich.	Es ergibt sich keine Änderung der Begründung oder der Darstellung der Fläche innerhalb der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes.
12				

12.04.2016

gez. Warnecke

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02690
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Okeraue", WT 53;
Stadtgebiet zwischen Okeraue, Im Kirchkamp und Celler Heerstraße (Geltungsbereich A);
Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 84/5 (Geltungsbereich B)**

Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	12.09.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Be hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Okeraue“, WT 53, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Okeraue“, WT 53, vom 8. Juli 2014 wird für die in Anlage 9 dargestellten Flächen aufgehoben.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Okeraue, Im Kirchkamp und Celler Heerstraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 8. Juli 2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Okeraue“, WT 53, beschlossen.

Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes. Unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Hochwasserschutz kann hier in der Nähe des Ortsteilzentrums ein kleines Wohngebiet in ruhiger und landschaftlich attraktiver Lage entwickelt werden. Es sind

sowohl Grundstücke für Einfamilienhäuser als auch für Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Ergänzend soll die Fläche für ein Jugendzentrum für die Ortsteile Watenbüttel und Völkenrode gesichert werden. Aufgrund der zentralen Lage innerhalb von Watenbüttel und der Nähe zu anderen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur für beide Ortsteile (Grundschule, Kita, Kirche) eignet sich der vorgesehene Standort gut für diesen Zweck.

Im Zuge der Planung und deren Umsetzung werden die für Naturschutz und den Hochwasserschutz bedeutsamen Flächen im nordöstlichen Bereich dauerhaft geschützt und entwickelt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Verfahren zur 114. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 17. Februar 2016 bis 31. März 2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Die Landwirtschaftskammer verweist auf den landwirtschaftlichen Betrieb Am Grasplatz 4, dessen Geruchsemissionen und Anforderungen an die Erschließung. Diese Belange sind in der Planung berücksichtigt worden.

Der Heimatpfleger von Watenbüttel weist darauf hin, dass die geplante Feuerwehrzufahrt, die von der Celler Heerstraße aus über den Wirtschaftsweg der Feldmarksinteressentschaft Watenbüttel in das Wohngebiet geführt werden soll, im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet liegt. Zu dieser Notzufahrt gibt es keine Alternative, da alle Flächen Richtung Celler Heerstraße baulich genutzt werden. Das Risiko, dass gleichzeitig eine Vollsperrung der Straße Okeraue bzw. der Planstraße A, eine Überschwemmung in relevantem Umfang und ein Einsatzfall eintreten, wird insgesamt als gering eingeschätzt. Die Feuerwehr stimmt der vorgeschlagenen Lösung deshalb zu.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 6. Mai 2016 bis 9. Juni 2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Die Beteiligung betraf die zusätzlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Geltungsbereich B).

Seitens der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes werden grundsätzliche Belange der Landwirtschaft aufgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 14. Juni 2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 6. Juli 2016 bis 8. August 2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

In den Stellungnahmen werden im Wesentlichen folgende Themen genannt:

- Festsetzung maximaler Grundstücksgrößen
- Reduzierung der Grundflächenzahl und Reduzierung der Überschreitungsmöglichkeit
- Festsetzung der Flachdachbegrünung von Hauptgebäuden
- Festsetzung einer Baumpflanzung in privaten Hausgärten

- Berücksichtigung der „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue“ (Schwermetallbelastung)
- Verbesserung der Erschließung Okeraue/Am Grasplatz

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde nach dem Auslegungsbeschluss nicht geändert. Die Hinweise wurden um einen Hinweis zum Bodenplanungsgebiet ergänzt (Anlage 4). Die Begründung wurde zu den Themen Bodenplanungsgebiet und städtebaulicher Vertrag ergänzt (Anlage 5). Diese Ergänzungen sind in den Anlagen markiert.

Teilweise Aufhebung des Aufstellungsbeschusses

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage 9 dargestellt, aufzuheben.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 6, 7 und 8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Okeraue“, WT 53, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

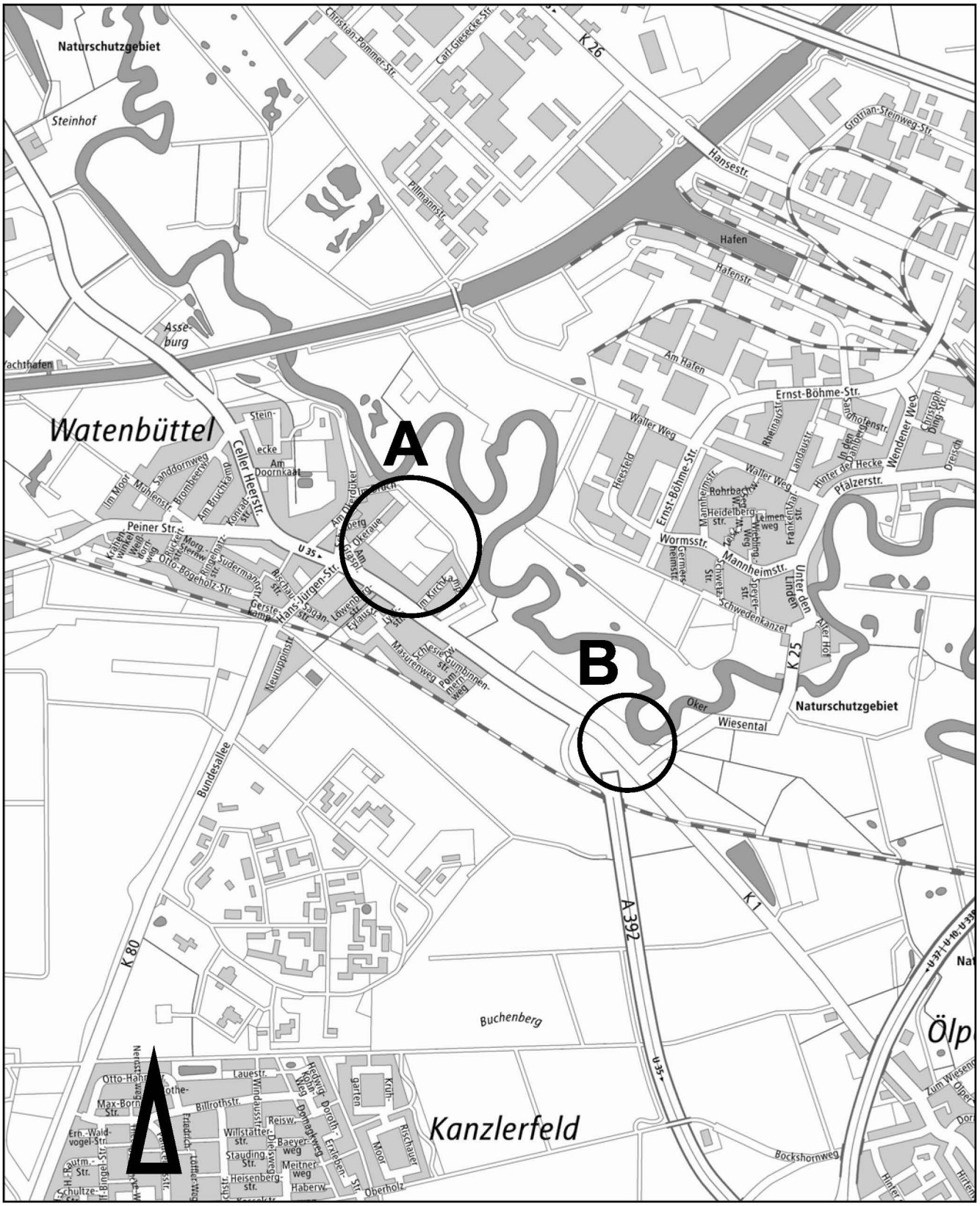
Anlage/n:

Anlage 1:	Übersichtskarte über die Geltungsbereiche A und B
Anlage 2:	Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a:	Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich A
Anlage 3 b	Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B
Anlage 3 c:	Planzeichenerklärung
Anlage 4:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7:	Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
Anlage 8:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 9:	Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Okeraue **WT 53**

Übersichtskarte Geltungsbereiche A und B



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab ca. 1:20 000

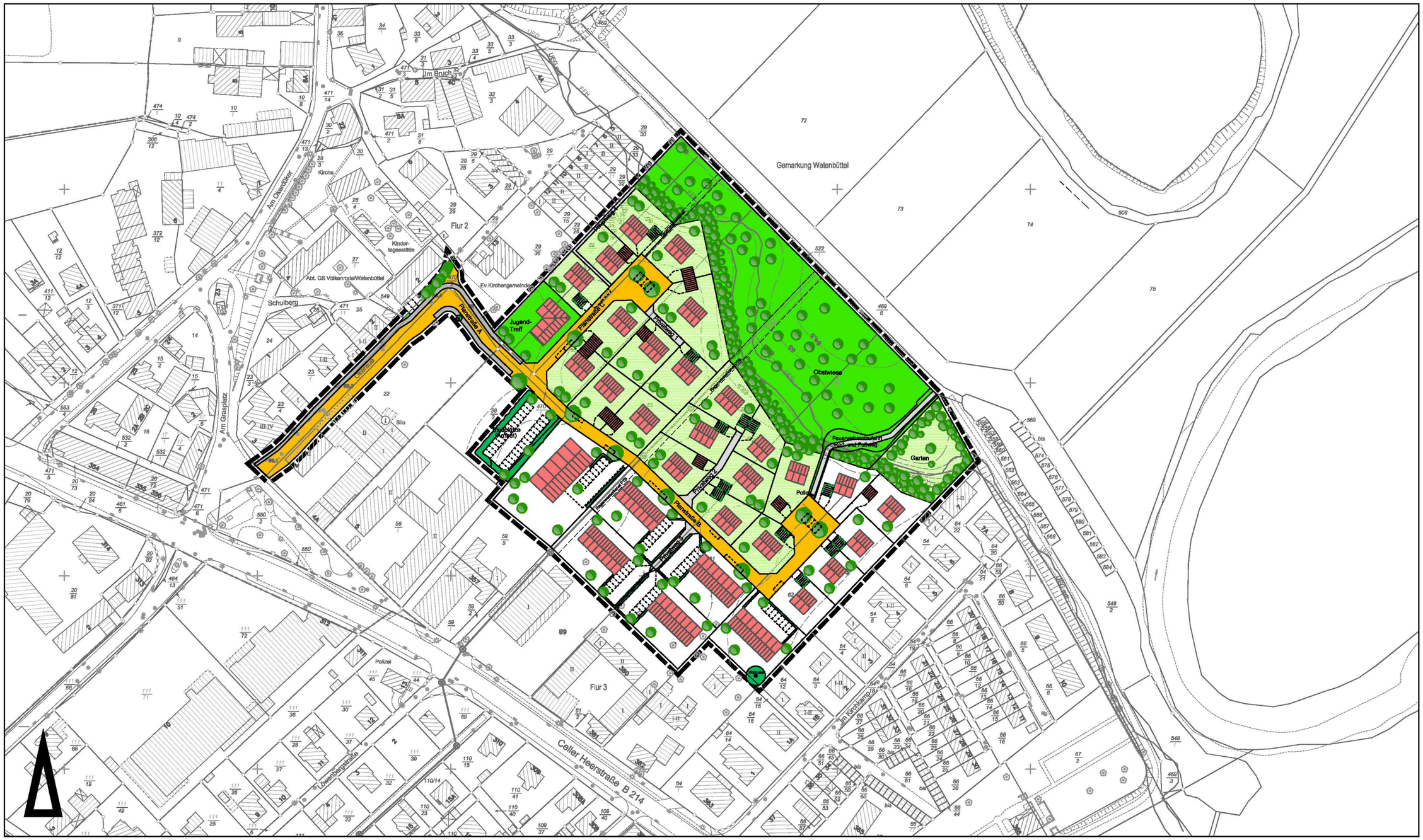
Stadt **Braunschweig**

Anlage 2

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Okeraue **WT 53**

Nutzungsbeispiel, 10. August 2016, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig

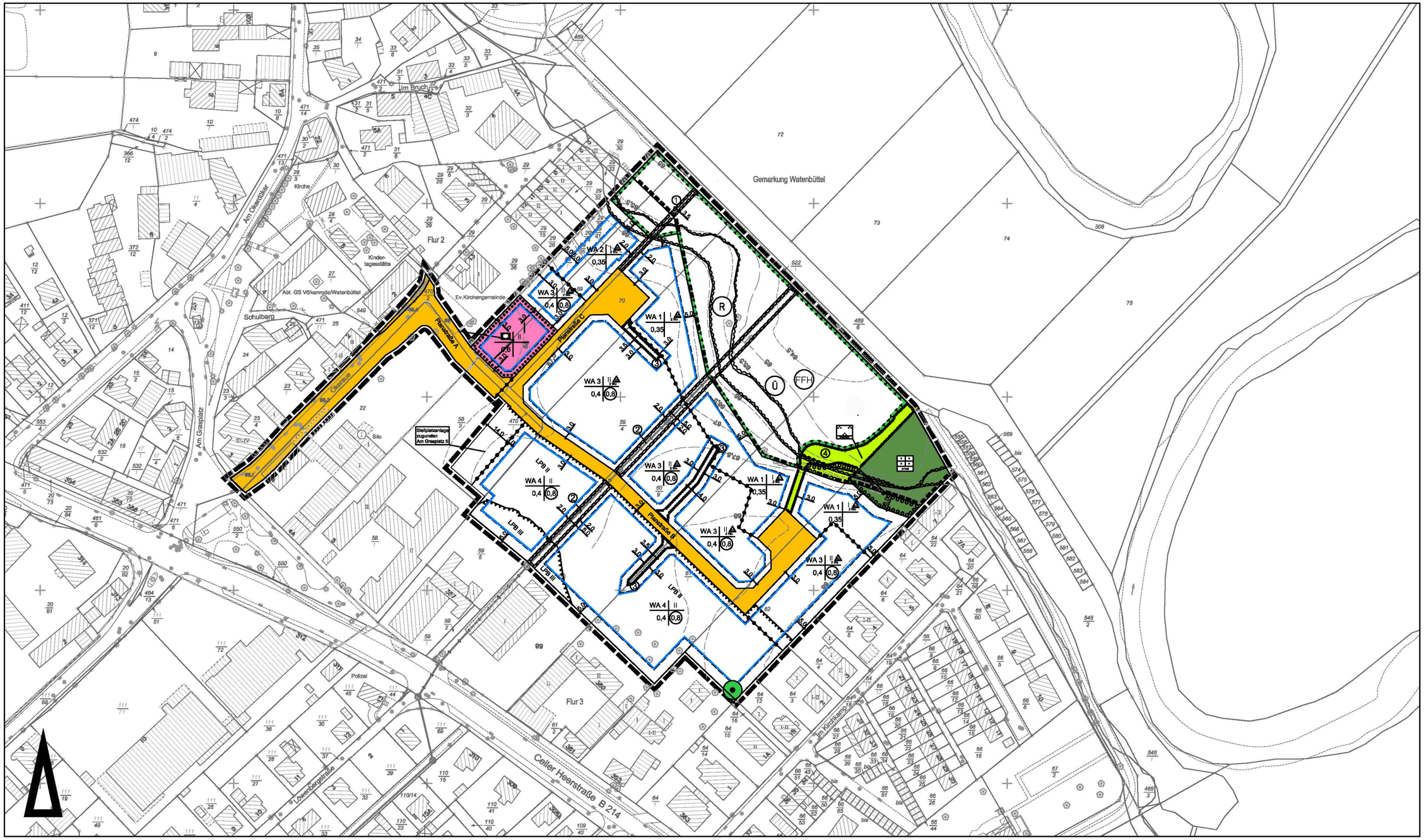
Stadt Braunschweig

Anlage 3a

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Okeraue **WT 53**

Zeichnerische Festsetzungen, 10. August 2016, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Vorgelegt von:
Planungsbüro Warnecke
Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig

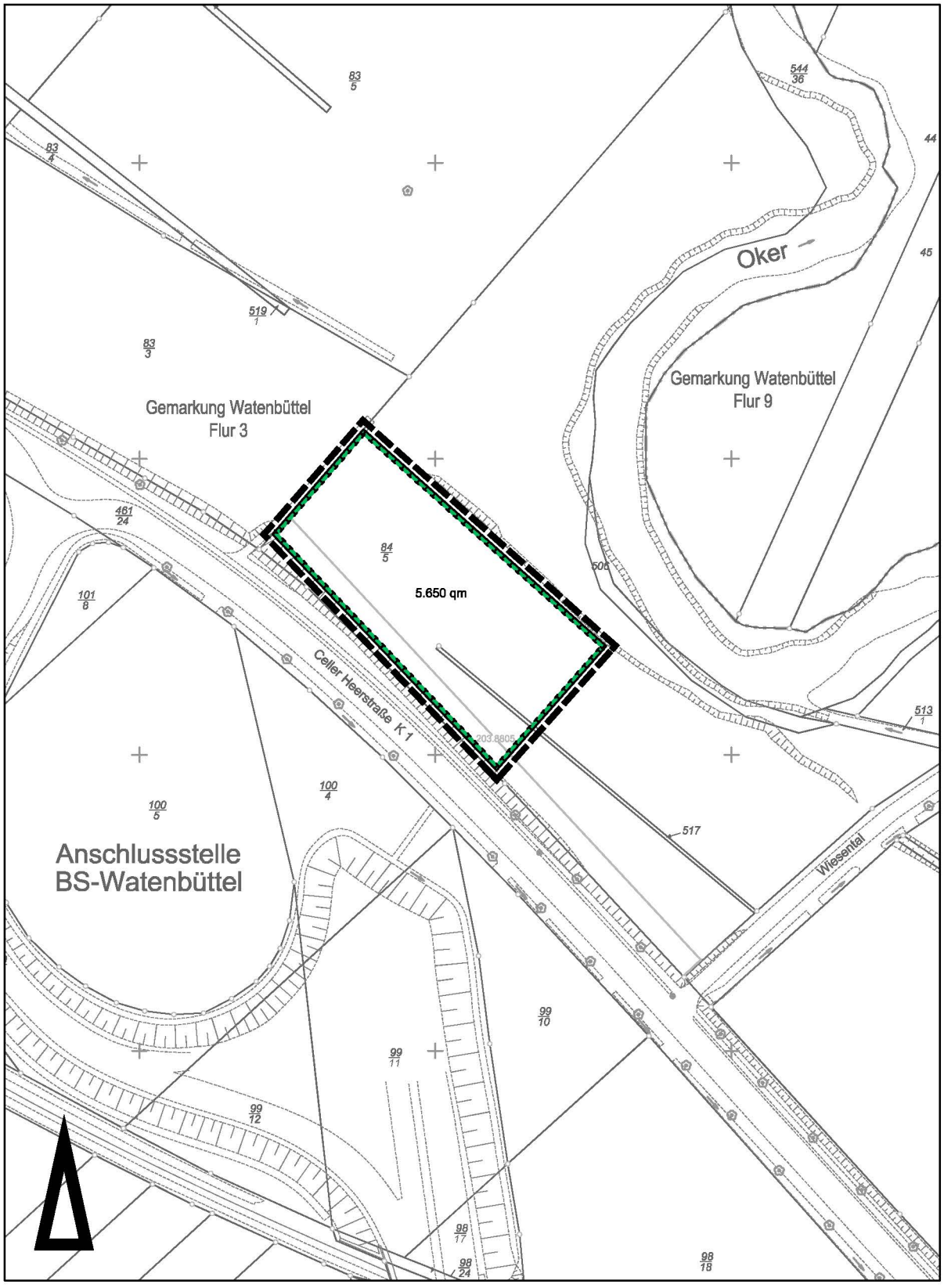
Stadt Braunschweig

Anlage 3b

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Okeraue **WT 53**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B, 10. August 2016, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2 000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Okeraue **WT 53**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

   Nr. 1: Wohngebäude,

   Nr. 2: die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

   Nr. 3: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

   Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

   Nr. 2: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

   Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen.

3. Im den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 werden die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen. Anzahl der Wohneinheiten

1. <u>Trauf- und Firsthöhen</u>

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 4,5 m sowie eine Firsthöhe von 9,0 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sowie auf der Fläche für Gemeinbedarf dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 6,5 m sowie eine Firsthöhe von 10,0 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Gebäude mit Flachdach dürfen eine Höhe (Oberkante Dach) von 6,5 m nicht überschreiten.

1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 6,5 m sowie eine Firsthöhe von 10,0 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Gebäude mit Flachdach dürfen eine Höhe (Oberkante Dach) von 10,0 m nicht überschreiten.

1.4 First im Sinne dieser Festsetzungen ist die obere Begrenzungskante der Dachflächen. Traufe im Sinne dieser Festsetzungen ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut.

2. <u>Bezugspunkte der Höhenangaben</u>

Bezugspunkt für Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche oder nächstgelegenen privaten Verkehrsfläche an dem Punkt auf der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Höhe des Bezugspunktes um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Überbaubare Grundstücksflächen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die überbaubaren Grundstücksflächen durch Gebäudeteile im Sinne von § 5 Abs. 3 NBauO (Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vorstehende Gebäudeteile) bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf maximal ein Drittel der jeweiligen Fassadenseite überschritten werden.

2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind zwischen den rückwärtigen beiden Baugrenzen nur Terrassen, Terrassenüberdachungen sowie Wintergärten mit einer Höhe von maximal 3,50 m zulässig.

IV Stellplätze und Garagen

1. Je Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

   Ausnahmsweise kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn auf einem nicht weiter unterteilten Grundstück ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe (je Doppelhaus/Reihenhaus ein separater Eingang) errichtet werden soll. Dabei ist je Doppelhaushälfte/je Reihenhaus nur maximal eine Ein- und Ausfahrt zulässig.

2. Die Zufahrtsseiten von Stellplätzen, Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 3,0 m von den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

3. Längs- und Rückseiten von Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Flächen einhalten. Soweit sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, sind diese Abstandsflächen und die Wandseiten auf der der öffentlichen Fläche zugewandten Seite vollständig einzugrünen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/oder Hecken mit einer Höhe von mindestens 1,2 m, Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen).

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

2. Von den Festsetzungen unter 1. kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VI Grünordnung

1. <u>Private Flächen: Allgemeine Wohngebiete</u>

1.1 Stellplatzanlagen für jeweils mindestens sechs Pkw sind mit einer 0,80 m bis 1,20 m hohen freiwachsenden Hecke oder einer Schnitthecke aus Laubgehölzen innerhalb einer mindestens 1,5 m breiten Pflanzfläche einzugrünen.

1.2 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze zusätzlich ein mindestens mittelkroniger Laubbaum in die Anlage integriert zu pflanzen.

1.3 Entlang der südöstlichen Baugrenze und der Grenze des Geltungsbereiches A, parallel zu den Grundstücken Im Kirchkamp 1 B bis 7, dürfen Gehölze eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.

2. <u>Private Flächen: Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten</u>

2.1 Auf der Fläche für Anpflanzungen ist eine Strauch - Baumhecke entsprechend A VII 1.1 aus standortheimischen Gehölzen anzulegen. Je 100 m² Fläche ist innerhalb dieses Pflanzstreifens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Vorhandene Bäume können auf diese Anzahl angerechnet werden.

2.2 Bauliche Nebenanlagen sind nur zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung Garten dienen Sie sind nur bis zu einer Grundfläche von maximal 15 m² und einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig.

3. <u>Öffentliche Flächen</u>

3.1 In den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraßen A bis C) sind insgesamt mindestens 10 Stück mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

3.2 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist landschaftlich mit Landschaftsrasenflächen und Gehölzpflanzungen zu gestalten und extensiv zu pflegen. Innerhalb der Grünfläche ist ein 2,5 m breiter Weg mit wassergebundener Wegedecke zulässig. Die über diese Wegefläche hinausgehenden, mit einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr belegten Flächen sind mit Schotterrasen herzustellen.

3.3 In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist auf der Fläche für Anpflanzungen eine Strauch - Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen entsprechend A VII 1.1 anzulegen. Je 100 m² Fläche ist innerhalb dieses Pflanzstreifens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Vorhandene Bäume können auf diese Anzahl angerechnet werden.

4. <u>Öffentliche und private Flächen</u>

4.1 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Stellplatzanlagen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von in der Regel 2,00 m Breite und 9 m^2 Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

4.2 Für die anzupflanzenden Laubbäume sind als Pflanzqualität Hochstämme mit Stammumfang 18 bis 20 cm zu verwenden, für die anzupflanzenden Obstbäume Hochstämme mit Stammumfang 10 bis 12 cm.

4.3 Die öffentliche Grünfläche ist spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen und innerhalb von zwei Jahren fertig zu stellen. Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der

nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen durchzuführen und fertig zu stellen.

Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.

4.4 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sowie auf den Flächen für Anpflanzungen sind mit einer zweijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

4.5 Die festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

5. Bindung für die Erhaltung von Bäumen

Der zeichnerisch zum Erhalt festgesetzte Baum ist bis zu seinem natürlichen Abgang zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bauliche Maßnahmen jeder Art sowie Bodenverdichtungen sind im um zwei Meter erweiterten Kronenbereich unzulässig.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Zuordnung

1. Die im Geltungsbereich A festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

1.1 Innerhalb der Fläche für Anpflanzungen ist auf ca. 1.450 m² eine Strauch - Baumhecke aus standortheimischen Arten anzulegen. Die Pflanzung erfolgt vierreihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m. Der Anteil an Heistern beträgt 10-15 %. Je 100 m² Fläche ist innerhalb dieses Pflanzstreifens ein mittelkroniger Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Zugänge von und zu den Allgemeinen Wohngebieten sind unzulässig.

1.2 Auf einer ca. 7.480 m² großen Fläche ist eine Obstwiese anzulegen. Darauf sind insgesamt 40 Obstbäume in lockeren Gruppen anzupflanzen. Als Pflanzqualität sind Hochstämme mit Stammumfang 10 bis 12 cm zu verwenden.

1.3 Die bestehenden Grünland- und Ruderalflächen sind durch extensive Pflege/ Mahd zu extensivem Grünland zu entwickeln.

1.4 Die bestehenden Ackerflächen sind durch Ansaat mit einer artenreichen, an den Standort angepassten Kräuter-/ Gräsermischung zu extensivem Grünland zu entwickeln.

1.5 Eine extensive Bewirtschaftung der Flächen als Weide oder Mähwiese ist zulässig.

2. Die im Geltungsbereich B festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

Entlang der Celler Heerstraße ist eine dreireihige Strauchhecke aus standortheimischen Laubgehölzen mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Auf der übrigen Fläche ist eine Streuobstwiese mit 30 Obstbäumen anzulegen. Das Grünland ist zu sonstigem mesophilem Grünland zu entwickeln.

3. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen.

Für die festgesetzten Pflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:
Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe;
Heister: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm;
Sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm;
Obstbäume: Hochstämme, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe.

4. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Grünlandflächen sind fachgerecht mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen und dauerhaft im Sinne der Festsetzung zu erhalten. Die Kronen als Hochstamm gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

5. Die unter A VII 1. und 2. festgesetzten Flächen und Maßnahmen dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete:	
WA 1 / WA 2:	21,00 %
WA 3 / WA 4:	57,10 %
Fläche für Gemeinbedarf:	2,86 %
Fläche mit besonderem Nutzungszweck:	3,17 %
Öffentliche Verkehrsflächen:	15,87 %

VIII Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

① Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung. Gehölze dürfen eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.

② Leitungsrecht zugunsten der privaten Regenwasserentsorgung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB).

③ Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung. In Abhängigkeit vom späteren Bebauungskonzept können Lage und Ausdehnung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ausnahmsweise verändert werden.

④ Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle Baugebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

1. Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser

1.1 Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche, gemessen auf halber Höhe zwischen Trauf- und Firstlinie, zulässig.

1.2 Die unter A II 1 festgesetzten maximalen Traufhöhen dürfen für Zwerchgiebel und Zwerchhäuser um maximal 1,5 m überschritten werden.

2. Dachneigung

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind für die Dachflächen von Hauptgebäuden nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen zwischen 20° und 45° zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 dürfen die Dachflächen der geneigten Dächer von Hauptgebäuden folgende Neigungen aufweisen:

a) bei Satteldächern und Dächern mit Krüppelwalm 20° bis 45°,
b) bei Pultdächern 6° bis 25°,
c) bei Walm-, Zelt- und gegeneinander versetzten Pultdächern 15° bis 30°.
d) bei Flachdächern 0° bis 6°.

Diese Festsetzungen zur Dachneigung gelten nicht für Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sowie für Wintergärten, Eingangsüberdachungen, Windfänge und Terrassenüberdachungen.

3. Material und Farbe von Dacheindeckungen

3.1 Für die geneigten Dächer von Hauptgebäuden sind nur die Farbtöne von rot bis braun und von grau bis schwarz zulässig.

Darüber hinaus sind zulässig:

- Glasdächer und -elemente,
- Dachflächen, die als Solar- oder Fotovoltaikanlagen ausgebildet werden,
- begrünte Dachflächen.

3.2 Flachdächer von Garagenanlagen ab jeweils sechs Garagen sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen.

III Einfriedungen, Sicht- und Windschutzanlagen

1. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur wie folgt zulässig:

a) als Hecke aus Laubgehölzen, ggf. in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun,
b) als bauliche Einfriedung bis max. 1,20 m Höhe.

2. Sicht- und Windschutzanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

IV Einstellplätze

1. Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig.

2. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser müssen 1,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

V Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Baugrund

Auf Grund der vergleichsweise hohen Grundwasserstände und geringen Durchlässigkeit der Böden ist mit einem erhöhten Aufwand für die Unterkellerung und Trockenhaltung von Gebäuden zu rechnen. Zur Festlegung der konkreten Maßnahmen werden Baugrundaufschlüsse für die einzelnen Baumaßnahmen empfohlen. Für detaillierte Aussagen zur Baugrundtragfähigkeit sind standortbezogene Untersuchungen mittels Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen erforderlich (siehe Baugrunduntersu-

chung vom 3. Februar 2015).

2. Kampfmittel

Die Flächen in den Geltungsbereichen A und B wurden im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Es ist damit zu rechnen, dass im Erdboden Kampfmittel vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen ist vor dem Beginn von Erdarbeiten und/oder Baumaßnahmen eine Flächensondierung auf Kampfmittel (EDV- Aufzeichnung Gradiometermessung) und die Aufgrabung von festgestellten Verdachtspunkten (Bergung Kampfmittel) durchzuführen.

3. Lärmschutz

3.1 Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodenfaktor G = 0, meteorologische Korrektur C_{met} = 0 und eine mittlere Quellhöhe h_s = 0,5 m (über Geländeoberkante (GOK)) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 anzufertigen.

3.2 Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen.

3.3 Für die Immissionshöhe ist für das Erdgeschoss eine Höhe von $H_{IO,EG}$ = 2 m (GOK), für das 1. Geschoss $H_{IO,G1}$ = 5,6 m (GOK) und für das 2. Geschoss eine Höhe von $H_{IO,G}$ = 8,4 m (GOK) zu berücksichtigen. Die kritische Immissionspunkthöhe für Fassaden liegt bei 8,4 m (2. OG).

3.4 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

3.5 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Gewerbe- und Anlagenlärms ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

3.6 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A V „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth- Verlag, Berlin, 1999
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ oder bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

4. Schutzstreifen von Leitungen

Die Art der Bepflanzungen im Schutzbereich der Leitungstrassen ist mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen.

5. Bodenplanungsgebiet

Der Rat der Stadt Braunschweig hat die „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue“ beschlossen, die am 14. Dezember 2015 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht wurde und am 15. Dezember 2015 in Kraft getreten ist.

Bezogen auf den Bebauungsplan „Okeraue“, WT 53, sind von der Verordnung nur folgende Flächen betroffen: im Geltungsbereich A die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten.

Die Verordnung gibt Handlungsempfehlungen, z.B. für Kinderspielflächen und Nutzgärten.

Die Verordnung kann auf der Internet-Seite der Stadt Braunschweig oder bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingesehen werden.

Stadt Braunschweig

Anlage 5

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Okeraue **WT 53**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Festsetzungen	30
6	Gesamtabwägung	50
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	51
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	51
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	54

Vorgelegt von: **Planungsbüro Warnecke**
Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **17. Februar 2015 -**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

1.10 Wasserhaushaltsgesetzt (WHG)

in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) geändert worden ist.

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) für den Großraum Braunschweig ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region verbindlich festgelegt. Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gilt.

Das RROP 2008 stellt den südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs A als „vorhandener Siedlungsbereich“ dar. Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs A wird als „Vorranggebiet Natura 2000“, „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ dargestellt. Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs A wird als Grünfläche bzw. als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Flächen umfassen auch das Überschwemmungsgebiet.

Ferner liegt der Geltungsbereich A innerhalb eines Gebietes, welches im RROP 2008 als „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung“ dargestellt ist. Dieses Gebiet umfasst das Stadtgebiet zwischen der Oker bei Watenbüttel, der westlichen Stadtgrenze, der B 1 und der A 392. Somit sind auch bebaute Bereiche wie Watenbüttel, Kanzlerfeld, Lamme und tlw. Lehndorf von diesem Gebiet betroffen. Im Verhältnis zu diesen großflächig bebauten Bereichen ist die neu hinzukommende Wohnbaufläche gering. Sie steht der Entwicklung eines Trinkwassergewinnungsgebietes nicht entgegen.

Somit ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet überwiegend Flächen für Landwirtschaft oder Wald dar. Im Bereich der Straße Okeraue stellt er Wohnbauflächen dar.

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der 114. Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bestehen bisher keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

In Braunschweig besteht eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für Mehrfamilienhäuser und für Ein- und Zweifamilienhäuser. Das Interesse an Wohnbauland innerhalb des Stadtgebietes resultiert dabei sowohl aus der Nachfrage der ansässigen Bevölkerung als auch aus der Nachfrage von potentiellen Neubürgern insbesondere aus dem Umland. Neben dem ausgeprägten Wunsch großer Bevölkerungskreise nach Wohnen im Einfamilienhaus sowie den anhaltenden Tendenzen zur Steigerung der Wohnfläche je Haushalt bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl der Haushalte begründen die umfassend gute Ausstattung des Oberzentrums in den Daseinsgrundfunktionen Arbeit, Bildung, Versorgung und Gemeinschaftsleben den festzustellenden Bedarf.

Dieser Bedarf ist auch für den Ortsteil Watenbüttel gegeben. Aufgrund der Lage zwischen der Okeraue einerseits und der Bahnstrecke Braunschweig-Wendeburg/ Harvesse bzw. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) andererseits sind die möglichen Entwicklungsflächen in Watenbüttel begrenzt. Die in Watenbüttel zwischen den Straßen Okeraue und im Kirchkamp liegen Flächen des Plangebietes sind für eine Wohnbaulandentwicklung gut geeignet. Unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Hochwasserschutz kann hier in der Nähe des Ortsteilzentums ein kleines Wohngebiet in ruhiger und landschaftlich attraktiver Lage entwickelt werden. Hier können ca. 24 freistehende Einfamilienhäuser und ca. 36 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entstehen.

Ergänzend soll die Fläche für ein Jugendzentrum für die Ortsteile Watenbüttel und Völkenrode gesichert werden. Aufgrund der zentralen Lage innerhalb von Watenbüttel und der Nähe zu anderen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur für beide Ortsteile (Grundschule, Kita, Kirche), eignet sich der vorgesehene Standort gut für diesen Zweck.

Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Straße Okeraue, die entsprechend ausgebaut wird.

Im Zuge der Planung und deren Umsetzung werden die für Naturschutz und den Hochwasserschutz bedeutsamen Flächen dauerhaft geschützt und entwickelt.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Okeraue“, WT 53, beschlossen. Die Erschließung und Vermarktung der zukünftigen Baugrundstücke erfolgt durch einen privaten Träger, der auch sämtliche damit verbundenen Aufwendungen trägt.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Geltungsbereich A

In Watenbüttel soll zwischen den Straßen Okeraue und Im Kirchkamp ein Wohngebiet für ca. 24 freistehende Einfamilienhäuser und ca.36 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entstehen. Darüber hinaus ist ein Jugendtreff für die Ortsteile Völkenrode und Watenbüttel geplant. Die Erschließung erfolgt über die Straße Okeraue.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches A stellen sich als flach in nordwestlicher Richtung abfallende Ebene dar und dienten bisher überwiegend als landwirtschaftliche Fläche. Bedingt durch die Bodenverhältnisse in Verbindung mit der Nähe zu landwirtschaftlichen Höfen wird u.a. der arbeitsintensive Gemüseanbau (teilw. mit Folientunnel) betrieben. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an einen unbefestigten Wirtschaftsweg, an den sich die ausgedehnten Niederungsflächen der Oker anschließen. Als Grünfläche stellt sich auch der nordöstliche Randbereich dar, der sich mit einem Geländeabbruch und mit seinem Gehölzbestand markant von der Ackerfläche unterscheidet.

Das künftige Wohngebiet wird auf drei Seiten von einer vorhandenen Bebauung flankiert. Im Südwesten befindet sich auf vergleichsweise großen Grundstücken eine in Teilen auf die Gründerzeit zurückgehende Bebauung. Auf zwei der alten Hofstellen wird dabei bis heute Landwirtschaft im Haupterwerb betrieben, wobei die Viehhaltung überwiegend ausgelagert ist. Eine weitere Hofstelle wurde zu einem Seniorenwohnheim umgebaut; und auf einem anderen Grundstück befindet sich heute eine Tankstelle, die mit einer hohen Einfriedung gegenüber dem zukünftigen Baugebiet abschirmt ist.

Die angeführte Bebauung ist auf den südwestlich vorgelagerten Straßenraum der Celler Heerstraße im Zuge der Ortsdurchfahrt der B 214 ausgerichtet, deren breiter Straßenraum diese dem neuen Baugebiet vorgelagerte Siedlungszeile erschließt.

Im Südosten grenzt das neue Baugebiet an eine bis zu zweigeschossige Wohnbebauung, die im Zuge der Erschließung der ab 1960 vorgenommenen Siedlungsentwicklung (Baugebiet Im Kirchkamp) aus Ein- und Mehrfamilienhäusern besteht und bis an die Niederung der Oker reicht.

Auch im Nordwesten ist dem Baugebiet teilweise eine Wohnbebauung mit zweigeschossigen Reihenhäusern vorgelagert. Diese Bebauung grenzt Richtung Nordosten ebenfalls bis unmittelbar an die Niederung der Oker, während sich Richtung Südwesten der zum neuen Baugebiet orientierten Siedlungszeile das örtliche Kirchengemeindezentrum befindet.

Nordwestlich des erschließenden Straßenraumes Okeraue belegt die heterogene Struktur wiederum die überwiegend traditionelle Bebauung des alten Ortskernes. Erschlossen durch die Straße Schulberg befinden sich hier mit

der Grundschule und mit der Kindertagesstätte wichtige Einrichtungen des sozialen Sektors.

Der nordöstliche Bereich des Geltungsbereiches A soll als naturnahe Fläche als Obstbaumwiese und extensives Grünland sowie mit einer prägenden Strauch – Baumhecke ausgestaltet werden. Er ist durch einen markanten Geländeabfall zum Niederungsbereich der Oker geprägt. Dieser Teil des Plangebietes umfasst sowohl Flächenanteile des Überschwemmungsgebietes der Oker als auch Anteile des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Vom geplanten Wohngebiet zum vorhandenen Wirtschaftsweg in der Okerniederung ist eine Wegeverbindung vorgesehen, die sowohl der Erholung als auch als Feuerwehrzufahrt dient.

Die Fläche des Geltungsbereiches A beträgt insgesamt ca. 4,32 ha. Davon sind ca. 2,31 ha Wohnbaufläche einschließlich Privaterschließung, ca. 0,10 ha Gemeinbedarfsfläche (Jugendtreff), ca. 0,09 ha Fläche mit besonderem Nutzungszweck (Stellplatzanlage zugunsten Am Grasplatz 5), ca. 0,50 ha öffentliche Verkehrsfläche, ca. 0,17 ha private Grünfläche (Garten), ca. 0,08 ha öffentliche Grünfläche und ca. 0,92 ha Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Bei Ausnutzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl mit Überschreitungsmöglichkeiten für Zufahrten, Stellplätze, Garagen, und Nebenanlagen ist einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer maximal versiegelbaren Fläche von ca. 2,0 ha zu rechnen.

Geltungsbereich B

Zusätzlich zu der im Geltungsbereich A festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Diese werden im Geltungsbereich B (Flurstück 84/5, Flur 3, Gemarkung Watenbüttel) als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der Geltungsbereich B befindet sich in einer Entfernung von rd. 800 m südöstlich des Plangebietes an der Celler Heerstraße/K1 im Bereich der Okerniederung und ist damit dem gleichen Naturraum zuzuordnen. Die Fläche im Geltungsbereich B wird heute als Ackerland genutzt. Sie grenzt nach Norden Richtung Oker an Flächen an, die als Uferrandstruktur und Feuchtgrünland einzustufen sind.

Diese Ackerfläche soll zukünftig in eine Obstbaumwiese mit extensiver Grünlandnutzung umgewandelt werden. Der Straßenraum der Celler Heerstraße soll dabei durch eine 6 m breite, 3-reihige Feldhecke abgeschirmt werden. Die Ausgleichsfläche ist insgesamt ca. 5.650 m² groß.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der konkrete Zuschnitt und Umfang der geplanten Wohnbauflächen ist im Hinblick auf die vorgegebene Möglichkeit der Erschließung, die zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen und unter Berücksichtigung der im Be-

reich der tangierten Niederung der Oker bestehenden naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben erfolgt. Wesentliche Planalternativen bestanden in Bezug auf die konkrete Planung nicht.

Als wesentliche Planalternative kann deshalb nur der Verzicht auf die Entwicklung des Wohngebietes betrachtet werden.

Bei einem Verzicht auf die Ausweisung von Bauflächen würden die Flächen weiterhin intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Boden und Wasserhaushalt sowie das Kleinklima würden nicht gestört und die Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten würden in der derzeitigen Form erhalten bleiben; das Erleben der freien Kulturlandschaft wäre weiter gesichert.

Andererseits könnte die auf das Stadtgebiet von Braunschweig allgemein und konkret auf den Ortsteil Watenbüttel zielende Wohnungsnachfrage in dem angebotenen Umfang nicht bedient werden. Dies könnte die Stadt-Umland-Wanderung stärken. In der Folge würden die auf das Oberzentrum Braunschweig gerichteten Ausbildungs- und Berufspendlerströme weiter wachsen, mit den bekannten Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturhaushalt. Die Neuplanung im Nordosten von Watenbüttel führt im Sinne der Konzentration neuer Bauflächen im Oberzentrum Braunschweig, verbunden mit einer wirtschaftlichen Ausnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen zu einer geordneten und nachhaltigen Stadtentwicklung. Deshalb soll die Planalternative „Verzicht auf das Wohngebiet“ nicht weiterverfolgt werden.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachplanungen

- Regionales Raumordungsprogramm, 2008
- Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1978 in seiner derzeit geltenden Fassung
- Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig (LRP), 1999

Gutachten

- Stadtklimaanalyse Braunschweig, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012
- Baugrundvorerkundung Baugebiet Okeraue in Braunschweig-Watenbüttel, Dr. Schleicher & Partner, Ingenieurgesellschaft MBH, 2014

- Schalltechnisches Untersuchung zum Bebauungsplan WT 53 „Okeraue“ in Braunschweig-Watenbüttel, TÜV Nord, 2015
- Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen im Bebauungsplangebiet WT 53 „Okeraue“ in Braunschweig, TÜV Nord, 2015
- FFH-Verträglichkeitsstudie für das geplante Baugebiet „Okeraue“ (WT 53) in Braunschweig OT Watenbüttel, Dipl. Ing. (FH) Maike Dankelmann, 2014
- Avifaunistische Potentialabschätzung für den Bebauungsplan „Okeraue“ (WT 53) in Braunschweig OT Watenbüttel, Dipl. Ing. (FH) Maike Dankelmann, 2014
- Faunistischer Fachbeitrag – Fledermäuse – für die Planung eines Baugebietes in Braunschweig OT Watenbüttel, Biodata GbR, 2014

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.3 genannten Fachplanungen und Gutachten.
- Erfassung der aktuellen Biotop- und Nutzungsmerkmale durch Geländebegehung.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist, auf Basis des sogenannten Osnabrücker Modells. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht. Weitergehende Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht gestellt.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Der Aspekt „Mensch und Gesundheit“ ist in Bezug auf die Themen „Erholung" im Sinne landschaftsbezogener Erholung (s. 4.5.2), „Klima, Luft“ (s. 4.5.5), „Lärm“ (s. 4.5.6), und „Geruch“ (s. 4.5.7), und betroffen.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestand

Der Geltungsbereich A wird auf drei Seiten von Bebauung umgeben. Richtung Nordwesten, Südwesten und Südosten grenzen unmittelbar bereits be-

baute Wohnbauflächen an. Im Südwesten befindet sich ein vitaler Walnussbaum. Nur der Nordosten wird durch die freie Landschaft geprägt.

Naturräumlich ist das Gebiet den Burgdorf-Peiner-Gestplatten mit der Untereinheit Unteres Okertal zuzuordnen. Bördetypisch erfolgt im Wesentlichen eine rein ackerbauliche Nutzung. Die Flächen präsentieren sich damit überwiegend als ausgeräumte, strukturarme Feldflur, die in großen Schlägen bewirtschaftet wird. Im nordöstlichen, tiefer liegenden Bereich befindet sich eine als Weide (Pferdehaltung) intensiv genutzte Grünlandfläche, ein nährstoffreicher Graben sowie daran anschließend halbruderale Gras- und Staudenflure feuchter Standorte. Die Geländestufe im Nordosten wird geprägt durch mehrere Einzelbäume, kleinflächige Ruderalgebüsche und halbruderale Gras- und Staudenflure. In der südwestlichen Randzone des Plangebietes ragen z.T. landwirtschaftliche Lagerflächen und Gartenflächen mit einzelnen Bäumen mittleren Alters der angrenzenden (ehemaligen) landwirtschaftlichen Betriebe in das Plangebiet hinein.

Nordöstlich angrenzend an die Flächen des Geltungsbereiches A verläuft parallel ein nährstoffreicher Graben und ein Feldweg, an welchen wiederum weiträumige Grünlandflächen (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Tendenz zu mesophilem Grünland) der Okeraue anschließen. Nordwestlich des Geltungsbereiches A im Seitenraum der Straße Okeraue befinden sich mehrere prägende Einzelbäume.

Die steppenartige Agrarlandschaft ist Lebensraum für die Arten des Offenlandes. Von besonderer Bedeutung ist dies für gefährdete Tierarten der offenen Feldflur wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn. Ein Vorkommen von Feldhamstern ist im Plangebiet aufgrund der vorliegenden Böden nicht zu erwarten. Zur Berücksichtigung der avifaunistischen Belange wurde eine Potentialabschätzung des Plangebietes und der angrenzenden, von der Planung ggf. betroffenen Flächen vorgenommen. Die avifaunistische Potentialabschätzung zeigt, dass neben dem Vorkommen allgemein häufiger und weit verbreiteter Arten auch potenziell das Vorkommen einzelner nach dem BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten möglich ist. Stark wertmindernd stellt sich jedoch im Geltungsbereich A die sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung, teilweise mit Folientunneln und die an drei Seiten einengende Ortsbebauung dar. Da aufgrund ihres großen Aktionsraumes häufig Fledermäuse, die zu den bundes- und europarechtlich besonders geschützten Arten zählen, von der Raumplanung betroffen sind, wurde darüber hinaus eine Untersuchung zur Nutzung des Geltungsbereiches A durch Fledermäuse durchgeführt. Die Analyse zeigt, dass sich im Geltungsbereich A keine Fledermausquartiere befinden, aber dem Gebiet aufgrund der Nutzung als Nahrungs- und als Transferhabitat in Ost-West-Richtung eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse zukommt.

Für die Pflanzenwelt ist der Geltungsbereich A Lebensraum der Ackerwildkräuter. Die intensive Bewirtschaftung und gute Nährstoffversorgung lassen jedoch kein Standortpotential für seltene Arten erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Geltungsbereich A durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung in seiner Lebensraumbedeutung für

wildlebende Pflanzen und Tiere insgesamt eingeschränkt ist. Hervorzuheben ist jedoch die Lebensraumfunktion für spezialisierte und an die offene Feldflur angepasste Arten und dabei auch für die besonders geschützten Fledermausarten.

Der nördliche Bereich des Geltungsbereiches A ist Teil des insgesamt 18.030,69 ha großen Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker". Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsstudie zeigt, dass im Untersuchungsraum (Geltungsbereich A und nähere Umgebung) fünf FFH-Lebensraumtypen inkl. Entwicklungsflächen vorkommen. Bezüglich der Tierarten der FFH-RL Anhang II können innerhalb des Untersuchungsraumes (potenziell) Fischotter, Großes Mausohr, Bachneunauge, Lachs und Grüne Keiljungfer vorkommen. Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL sind für das FFH-Gebiet nicht nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches A im FFH-Gebiet kommen prioritäre Tier- und Pflanzenarten jedoch nicht vor.

Weitere Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht sind im Geltungsbereich A nicht ausgewiesen. Nordöstlich des Geltungsbereiches A erstreckt sich jedoch das Naturschutzgebiet BR 118 „Braunschweiger Okeraue“.

Die beschriebenen Biotop- und Nutzungsstrukturen bestimmen auch das Landschaftsbild und die Voraussetzungen für das Landschaftserleben. Der Geltungsbereich A ist überwiegend eben und fällt nur auf der nordöstlichen Seite zur Okerniederung leicht ab. Dieser Bereich wird auch in Teilen noch durch die niederungstypischen Strukturen geprägt und bietet im Rahmen des hier verlaufenden Wirtschaftsweges für Fußgänger und Radfahrer eingeschränkt die Voraussetzungen für das Erleben der naturraumtypischen Landschaft. Dagegen wird der großflächigere, südwestliche Bereich des Geltungsbereiches A durch intensive acker- und gartenbauliche Nutzung, tlw. mit Folientunneln sowie großflächige, ungeordnete landwirtschaftliche Lagerflächen ohne gliedernde Elemente geprägt. Die natürlichen Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind hier insgesamt stark eingeschränkt.

Der Geltungsbereich B befindet sich in einer Entfernung von rd. 800 m südöstlich des Plangebietes an der Celler Heerstraße/K1 im Bereich der Okerniederung und ist damit dem gleichen Naturraum zuzuordnen. Die Fläche im Geltungsbereich B wird heute als Ackerland genutzt. Sie grenzt nach Norden Richtung Oker an Flächen an, die als Uferrandstruktur und Feuchtgrünland einzustufen sind.

<u>Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung</u>

Bei einem Verzicht auf die Planung wäre von einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und der zurzeit ausgeprägten Strukturen auszugehen. Die Lebensraumbedeutung für ein breites Spektrum wildlebender Pflanzen und Tiere wäre weiterhin als stark eingeschränkt anzunehmen, jedoch würden die Flächen als Lebensraum für Tierarten des Offenlandes weiterhin zur Verfügung stehen.

Ebenso wären für die Aspekte Landschaftsbild und Landschaftserleben keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation mit Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es nach der avifaunistischen Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit, Baumschutzmaßnahmen) nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG. Eine Ausnahme gemäß § 45 (8) BNatSchG von den Verbotsbeständen wird daher nicht erforderlich. Die Bestimmungen des § 19 BNatSchG werden nicht verletzt. Es ergibt sich somit kein zusätzlicher Kompensationsbedarf bezüglich der Brutvögel nach dem Naturschutzrecht. Auch der faunistische Fachbeitrag „Fledermäuse“ und ergänzende Aussagen zeigen, dass mit diversen Vermeidungsmaßnahmen wie Freihaltung der Flugkorridore, Vermeidung der Ausleuchtung der Umgebung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen als Jagdhabitate erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie weist nach, dass es unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Freihaltung der Flugkorridore) im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten kommt, die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG relevant sind. Des Weiteren werden die Belange des § 19 BNatSchG nicht berührt. Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Prioritäre Tier- und Pflanzenarten kommen innerhalb des Geltungsbereiches A im FFH-Gebiet nicht vor.

Durch Versiegelung und Bebauung gehen jedoch Flächen in einer Größenordnung von ca. 2,0 ha als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren. Mit Realisierung des Baugebietes sind insgesamt hinsichtlich Art und Umfang erhebliche Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere festzustellen. Betroffen sind Flächen, die aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Strukturarmut überwiegend von geringer Lebensraumbedeutung sind. Deshalb werden in den Geltungsbereichen A und B Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Im Geltungsbereich A wird der Übergang von den Baugrundstücken zur freien Landschaft durch eine vielgestaltige Strauch-Baumhecke geformt. Die übrigen Flächen werden als Obstbaumwiese in Kombination mit extensivem Grünland gestaltet. Dadurch entsteht gegenüber dem heutigen Zustand eine Aufwertung der Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der auf einem künftigen Baugrundstück liegende Walnussbaum wird erhalten.

Für das Landschaftsbild entstehen mit Realisierung des Baugebietes Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von freier Landschaft. Mit den

genannten Ausgleichsmaßnahmen (Strauch - Baumhecke, Obstbaumwiese, extensives Grünland) erfolgt auch eine Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes und Einbindung des Baugebietes in die umgebende Landschaft. Ergänzt wird die äußere Gestaltung durch die innere Durchgrünung des Baugebietes mit Straßenbäumen und der zu erwartenden Grüngestaltung in den privaten Hausgärten.

Auf den im Geltungsbereich A entstehenden privaten Hausgärten können die Lebensraumfunktionen für einige Arten erhalten, bedingt sogar verbessert werden. Sie tragen damit zur Verringerung der Eingriffsfolgen bei, es ist jedoch eine Verschiebung des Artenspektrums hin zu Arten der Siedlungsgebiete zu erwarten. Die bisher ansässigen Offenlandarten werden diese Grün- und Freiflächen nicht oder höchstens sehr begrenzt als Ersatzlebensräume annehmen.

Die Erholungsfunktion wird gegenüber dem heutigen Zustand verbessert. Vom geplanten Wohngebiet aus wird ein Fußweg zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg in die Okerniederung führen und verbessert damit deutlich die Erholungsfunktion dieses Bereiches. Der Weg steht auch anderen Bewohnern von Watenbüttel zur Verfügung.

Es verbleiben auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im Geltungsbereich A erhebliche Eingriffe in die von dem Vorhaben betroffenen Lebensraumfunktionen, so dass im Geltungsbereich B ergänzende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Auch hier wird eine Obstbaumwiese mit extensiver Grünlandnutzung geschaffen und eine Hecke, die eine Abschirmung zur Celler Heerstraße (K 1) bietet. Damit werden aufgewertete Lebensräume für Tiere und Pflanzen allgemein geschaffen, so dass die negativen Eingriffsfolgen weitgehend kompensiert werden können.

4.5.3 Boden

Bestand

Als Bodentyp sind im Geltungsbereich A überwiegend Gley-Braunerden ausgebildet, die reliefbedingt im nordöstlichen Bereich in Gley-Vega übergehen. Nach der Baugrunderkundung liegt der Grundwasserstand innerhalb der geplanten Baufelder in der Regel bei rund 2,2 bis 3,5 m Tiefe.

Die Böden zeigen überwiegend ein mittleres ackerbauliches Ertragspotenzial und wurden bisher entsprechend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dabei liegt der Anteil an Anbaufläche für Spargel und Gemüse (tlw. unter Folientunneln) bei rund 35 %.

Böden mit hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial, d.h. potenziell schutzwürdige Böden, sind nur im Niederungsbereich im Nordosten des Geltungsbereiches A vorhanden.

Vorbelastungen des Bodens sind im Plangebiet insbesondere durch die langjährige, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Veränderung des natürlichen

Bodengefüges durch Bearbeitung, Schadstoffanreicherung durch Dünger- und Pestizideinsatz etc.) entstanden. Auf den hofnahen Lagerflächen ist darüber hinaus durch vermehrte Rangierarbeiten von einer starken Verdichtung der Böden auszugehen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind damit in ihrer Leistungsfähigkeit insgesamt als eingeschränkt zu bewerten.

Im Hinblick auf ihre Baugrundeigenschaften werden die Böden gemäß Baugrund - Voruntersuchung als ausreichend tragfähig eingestuft, wobei für den Haus-, Kanal- und Straßenbau objektbezogene ergänzende Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die hydro-geologischen Verhältnisse (überwiegend oberflächennahe Grundwasserstände) in diesem Gebiet lassen jedoch voraussichtlich Gebäude mit Keller nur mit größerem Aufwand zu. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist eingeschränkt. Für Versickerungsanlagen können die erforderlichen Grundwasserflurabstände nicht eingehalten werden.

Im Plangebiet sind keine Altlasten und keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Nahezu das gesamte Auengebiet der Oker ist durch Schwermetalle auf dem über 1000- jährigen Bergbau im Harz belastet – insbesondere durch die Stoffe Cadmium und Blei. In den Jahren zwischen 2007 und 2013 wurden umfangreiche Untersuchungen, für die Okeraue im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Es wurden insgesamt 1.438 Mischproben auf 713 Teilflächen mit 10.500 Einstichen entnommen. Die Untersuchungen zeigen, wo die entsprechenden Schadstoffgehalte die gefahrenbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung überschreiten oder dies zu erwarten ist. Das betroffene Gebiet wurde in einer Übersichtskarte sowie in fünf Detailkarten dargestellt. Einzelheiten zu den konkreten Untersuchungsergebnissen und zum jeweiligen Nutzungsbezug sind in diesen Untersuchungen aufgeführt.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat auf Basis dieser Untersuchungen für das betroffene Gebiet die „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet.Okeraue“ beschlossen, die am 14. Dezember 2015 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht wurde und am 15. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Bestandteil dieser Verordnung sind Karten, in denen die Bereiche dargestellt sind, für die die Verordnung gilt. Davon sind auch teilweise Flächen betroffen, die im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Okeraue,“ WT 53, liegen. Es handelt sich jedoch dabei nur um die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die öffentliche Grünfläche und die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten. Die neuen Wohnbauflächen und der Geltungsbereich B liegen außerhalb des Bodenplanungsgebietes (s.u.: „Prognose mit Durchführung der Planung“). Die Verordnung gibt Handlungsempfehlungen, z.B. für Kinderspielflächen und Nutzgärten. Kritisch ist nur die regelmäßige Aufnahme über den Mund von Boden z.B. beim Spielen oder als Anhaftung (Erdbeeren); beim Cadmium kommt als mögliche Gefährdung die regelmäßige Aufnahme von belasteten Nahrungsmitteln hinzu.

Das Plangebiet wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Es ist damit zu

rechnen, dass im Erdboden Kampfmittel vorhanden sein können.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planung wäre davon auszugehen, dass aufgrund der Bonität der Böden und der großen Schläge mit den Möglichkeiten des Spargel-, Gemüse- oder Maisanbaus die intensive landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft beibehalten würde. Die mit der landwirtschaftlichen Intensivnutzung verbundenen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen würden sich im Wesentlichen unverändert fortsetzen. Als positiv ist herauszustellen, dass die Böden – wenn auch mit den genannten Einschränkungen – grundsätzlich mit ihren Funktionen für den Naturhaushalt erhalten blieben und insbesondere Veränderungen des Wasserhaushalts (verminderte Speicher- und Versickerungsleistung) ausgeschlossen werden könnten.

An dem Bodenplanungsgebiet und den davon betroffenen Flächen würde sich nichts ändern.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation mit Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten Siedlungsentwicklung im maximal zulässigen Rahmen werden ca. 2,0 ha Fläche gegenüber dem Bestand von 0,13 ha zusätzlich versiegelt und überbaut. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen vollständig und dauerhaft verloren. Betroffen sind Böden mit überwiegend eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Die Böden mit hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial befinden sich dagegen im grundwasserbeeinflussten Niederungsbereich und werden nicht überbaut.

Es ist für das Schutzgut Boden festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkung von Grün- und Freiflächen im Plangebiet erhebliche Eingriffsfolgen verbleiben, sodass zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden (s. 4.6). Mit der Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Entwicklung naturnaher und extensiver Biotop- und Nutzungsstrukturen auf einer externen Ausgleichsfläche können dort die natürlichen Bodenfunktionen aufgewertet und die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Boden auf ein insgesamt unerhebliches Maß verringert werden.

Bezogen auf den Bebauungsplan „Okeraue“, WT 53, liegen nur die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die öffentliche Grünfläche und die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten im Geltungsbereich A innerhalb des Bereiches, in welchem die genannte „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue“ gilt. Die neuen Wohnbauflächen und der Geltungsbereich B liegen außerhalb.

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll u.a. eine Obstbaumwiese gepflanzt werden. Eine Neupflanzung von Tafelobst ist dabei wegen der Bodenbelas-

tungen nicht vorgesehen. Es sollen Wildformen oder Sorten, die sich aufgrund ihrer Kleinfrüchtigkeit nicht zum Verzehr anbieten oder eignen, gepflanzt werden. Geeignet sind dafür z.B. Vogelkirsche, Wildapfel, -birne, -mirabelle, -quitte, Vogelbeere, Weißdorn, Kornelkirsche. Diese Sorten sind unter dem Aspekten Landschaftsbild und Naturschutz für die beabsichtigte naturschutzfachliche Aufwertung genauso gut geeignet wie Sorten für Tafelobst.

Bei der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten handelt es sich um eine bereits vorhandene Gartenfläche, die heute zu einem großen Teil mit Bäumen bestanden ist. Sie grenzt nicht unmittelbar an das zugehörige Wohngrundstück Celler Heerstraße 362 an und ist insofern nicht der direkte Hausgarten eines Wohngrundstückes. In Bezug auf diese Flächen gibt es keine Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand durch die Planung.

Gemäß § 6 (1) der Bodenplanungsverordnung sind die Handlungsempfehlungen der Anlage 2 Ziffer 7 zu beachten. Darin wird u.a. empfohlen, nur gründlich gewaschenes oder geschältes Obst oder Gemüse zu verzehren. Es werden die Obst- und Gemüsesorten aufgeführt, die im Regelfall hohe, mäßige oder niedrige Anreicherungen von Blei und Cadmium aufweisen, mit der Empfehlung, den Anbau und Verzehr der Sorten mit höherer Belastung zu vermeiden. Damit ist eine Nutzung als privater Garten nicht prinzipiell ausgeschlossen.

Nachdem die genannte Verordnung mit amtlicher Bekanntmachung in Kraft getreten ist, wurde in einer Pressemitteilung allgemein darüber informiert. Darüber hinaus wurden die Eigentümer der betroffenen Flächen Mitte 2016 von der Stadt Braunschweig angeschrieben und umfangreich informiert. Ferner wurden u.a. Gartenbaufirmen informiert. Die Verordnung mit den Karten über die betroffenen Bereiche und den Handlungsempfehlungen ist im Internet veröffentlicht.

In den Bebauungsplan wird auf die „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue“ hingewiesen. Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich, da die Verordnung unmittelbar für die betroffenen Flächen gilt und detailliertere Angaben enthält, als sie im Rahmen eines Bebauungsplanes möglich wären.

Aus Sicherheitsgründen ist für das gesamte Plangebiet vor dem Beginn von Erdarbeiten eine Flächensondierung auf Kampfmittel (EDV- Aufzeichnung Gradiometermessung) und die Aufgrabung von festgestellten Verdachtspunkten (Bergung Kampfmittel) durchzuführen.

4.5.4 Wasser

Bestand

Die Grundwasserneubildungsrate auf den Flächen des Plangebietes ist mit 51-100 mm/a als gering zu beurteilen. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung wird aufgrund des geringen Schutzpotentials der

Grundwasserüberdeckung dagegen als „hoch“ eingestuft. Die ökologische Leistungsfähigkeit der Flächen in Bezug auf den Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser ist somit als stark eingeschränkt zu bewerten.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nur mit einem nicht verrohrten Grabenabschnitt im Nordosten des Plangebietes vorhanden.

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs A liegt innerhalb des gemäß § 76 (2) WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Oker-3 Stadt Braunschweig“. Diese Fläche kann von einem bis zu 100jährigen Hochwasserereignis betroffen sein.

Darüber hinaus ist eine Teilfläche als „Risikogebiet“ gemäß § 73 (1) Satz 1 WHG einzustufen. Diese Fläche kann von einem bis zu 200jährigen Hochwasserereignis betroffen sein.

Auch der von der Celler Heerstraße im Bereich des Friedhofes zum Geltungsbereich A führende Wirtschaftsweg liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes und des Risikogebietes.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würden die Flächen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in ihrem derzeitigen Zustand verbleiben. Die Umweltsituation im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wäre daher sowohl unter qualitativen wie auch quantitativen Aspekten im Wesentlichen als unverändert anzunehmen. Veränderungen in Bezug auf das Überschwemmungs- und Risikogebiet sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation mit Durchführung der Planung

Durch Bebauung und Versiegelung gehen maximal ca. 2,0 ha bisher offene Bodenflächen mit ihren Funktionen für den örtlichen Wasserhaushalt verloren (insbes. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser). Das Retentionsvermögen und die Grundwasserneubildungsrate sind durch die heutigen Gegebenheiten bereits reduziert. Eine weitere Reduzierung dieses Retentionsvermögens durch Versiegelung kann zu einem beschleunigten Oberflächenabfluss führen.

Das Regenwasser des Plangebietes wird in Verlängerung der Planstraße C in den vorhandenen Graben am nordöstlichen Rand des Plangebietes eingeleitet, welcher in die Oker entwässert. Durch die einzuleitenden Abflussmengen ergibt sich keine Überschreitung der zulässigen Abflussmengen. Eine negative Veränderung der Vorflut für die Unterlieger kann somit ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Weges in der öffentlichen Grünfläche werden Auffüllungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes erforderlich. Eine eventuell erforderliche Ersatz-Retentionsmaßnahme wird im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt und innerhalb der angrenzenden Fläche für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchgeführt werden.

Es ist für das Schutzgut Wasser festzustellen, dass die Eingriffsfolgen dieses Bebauungsplanes durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Sicherung eines hohen Freiflächenanteils im Baugebiet, Aufgabe der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit verbundenen Beeinträchtigungsrisikos von Grund- und Oberflächenwasser auf der Ausgleichsfläche im Plangebiet sowie auf einer externen Kompensationsfläche) in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden können.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WGH und des Risikogebietes gemäß § 73 (1) Satz 1 WHG werden im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

Der von der Celler Heerstraße im Bereich des Friedhofes an den Geltungsbereich A heranführende Wirtschaftsweg ist vom Überschwemmungsgebiet und vom Risikogebiet betroffen. Je nach betrachtetem Hochwasserereignis ist mit folgenden Wasserständen zu rechnen:

20jähriges Hochwasserereignis (HQ 20):	65,30 m
100jähriges Hochwasserereignis (HQ 100):	65,65 m
200jähriges Hochwasserereignis (HQ 200):	65,90 m

Die Geländehöhen des Wirtschaftsweges liegen im Bereich des Friedhofes bei 66,0 m und sinken bis zum Einmündungsbereich der Feuerwehrzufahrt in den Wirtschaftsweg auf 64,80 m ab. Bei einem 20jährigen Hochwasserereignis wäre somit an der tiefsten Stelle im Bereich der Feuerwehrzufahrt mit einer Überschwemmung von bis zu 0,50 m zu rechnen. Bei einem 100jährigen Hochwasserereignis würde der Wasserspiegel nochmals um bis zu 0,35 m darüber liegen. Häufigere Hochwasserereignisse als HQ 20 werden nicht erfasst. Es ist zu erwarten, dass der Wirtschaftsweg an den tieferen Stellen häufiger z.B. um 0,10 m unter Wasser steht.

Diese Überschwemmungen sind für die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unschädlich. Dies gilt auch für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten, da hier an der bestehenden Situation keine Veränderung vorgenommen wird.

Betroffen sind der Wirtschaftsweg in der Okeraue außerhalb des Geltungsbereiches A und der Fuß- und Radweg vom Wirtschaftsweg zum Wohngebiet innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Geltungsbereich A. Es ist damit zu rechnen, dass diese Wegeverbindung bei Hochwasser zeitweise nicht begangen werden kann. Diese Einschränkung kann hingenommen werden.

Betroffen ist ebenfalls die über diesen Wirtschaftsweg und den daran anschließenden Weg in das Wohngebiet verlaufende Feuerwehrnotzufahrt. Diese Einschränkung kann hingenommen werden. Die häufiger bzw. die bei einem bis zu 20jährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Überschwem-

mungen sind im Regelfall nur auf ein kleines Teilstück des Wirtschaftsweges beschränkt und moderat. Situationen, in denen die Hauptzufahrt in das Wohngebiet vollständig blockiert ist, sind im Regelfall nicht zu erwarten. Bei Baustellen wird z.B. grundsätzlich auf eine Zufahrtsmöglichkeit in die Wohngebiete geachtet. Das Risiko, dass gleichzeitig eine Überschwemmung, eine vollständige Sperrung der Straße Okeraue bzw. der Planstraße A und ein Brandfall eintreten, ist als gering einzuschätzen. Ferner steht keine Alternative für eine Feuerwehrzufahrt zur Verfügung. Alle Grundstücke mit Anbindung an die Celler Heerstraße befinden sich in privatem Eigentum und werden intensiv genutzt (Tankstelle, landwirtschaftliche Betriebe, Seniorenwohnanlage).

Im Rahmen der Umsetzung der Planung ist eine Verbesserung des Ausbauzustandes des Weges durch die Erschließungsträgerin vorgesehen. Soweit von der Feuerwehr gefordert, kann eine Baulast zugunsten der Feuerwehr eingetragen werden.

Mit der vorgeschlagenen Planung werden in Abstimmung mit der Feuerwehr die Sicherheitsanforderungen an das neue Wohngebiet in ausreichender Weise beachtet.

4.5.5 Klima, Luft

Bestand

Der Bereich im Nordosten von Watenbüttel weist ein Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte auf. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Im Bereich der nordöstlich an den Geltungsbereich A angrenzenden Okerniederung besteht eine regionale Luftleitbahn. Im Bereich dieser regionalen Luftleitbahn ist eine sehr hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion festzustellen (Stadtklimaanalyse Braunschweig). Die Luftleitbahn sorgt für eine Entlüftung des zentralen Stadtgebietes. Über sie werden Luftschadstoffe aus dem Stadtzentrum in die Peripherie transportiert.

Die stadtklimatische Bedeutung der Flächen im Geltungsbereich A selbst ist insgesamt eher als gering einzustufen, da das Gebiet nur am Rande der Luftleitbahn liegt und von drei Seiten bereits von Bebauung umgeben ist.

Lufthygienisch ist für das Plangebiet eine allgemeine zeitweilige Vorbelastung durch Emissionen aus der Bewirtschaftung der Ackerflächen anzunehmen (Verdriftung von Spritzmitteln, Staubentwicklung, Gerüche etc.).

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würde sich an der beschriebenen Situation nichts ändern. Die klimaökologischen Funktionen würden erhalten bleiben.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation mit Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen durch Bebauung und Versiegelung (ca. 2,0 ha) Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion verloren. Lufthygienisch ist eine allgemeine Belastung durch Hausbrand (Heizungsanlagen) und vermehrten motorisierten Verkehr zu erwarten. Die in den Hausgärten und auf öffentlichen Grünflächen entstehende Dauervegetation mit Gehölzbeständen wirkt sowohl klimaökologisch wie auch lufthygienisch positiv.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Begrünungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen gemindert. Nachteilige Auswirkungen auf die regionale Luftleitbahn sind aufgrund der südlich und nordwestlich angrenzenden bereits bestehenden Bebauung sowie der am nordöstlichen Rand vorgesehenen Maßnahmen für Natur und Landschaft nicht zu erwarten. Demzufolge sind die durch das Plangebiet entstehenden Beeinträchtigungen des Klimas als unerheblich einzustufen.

4.5.6 Lärm

Bestand

Der Geltungsbereich A besteht derzeit weitgehend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es ist Lärmimmissionen durch Straßenverkehrslärm der Celler Heerstraße/ B 214 und Lärmimmissionen durch die angrenzenden beiden landwirtschaftlichen Betriebe (Am Grasplatz 4, Celler Heerstraße 360) und die Tankstelle (Celler Heerstraße 357) ausgesetzt. Von den übrigen angrenzenden Nutzungen (z.B. Seniorenwohnheim am Grasplatz 5, Gemeindehaus der Evangelischen Kirche, Wohngebäude) gehen keine relevanten Lärmemissionen aus.

Vom Geltungsbereich A ausgehende Lärmemissionen (z.B. während der Ernte) sind als nicht relevant zu bewerten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung sind keine nennenswerten Veränderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation mit Durchführung der Planung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Planung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" mit ihren dazugehörigen Orientierungswerten (ORW) gemäß Beiblatt 1.

Nutzungsart	**Orientierungswerte gemäß DIN18005, Beiblatt 1**			
	Straße / Schiene dB(A)		Gewerbe dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
WA	55	45	55	40

Die Lärmsituation wurde gutachterlich untersucht (TÜV Nord: „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan WT 53 „Okeraue“ in Braunschweig-Watenbüttel“ vom 12. Mai 2015). Dabei wurde die Verkehrsprognose 2025 (Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, WVI, 5. Februar 2015), die auch das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet berücksichtigt, herangezogen.

Straßenverkehr

Die Orientierungswerte können im Plangebiet in Bezug auf den Verkehrslärm durch die Celler Heerstraße/ B 214 weitgehend eingehalten werden. In einem südlichen Teilbereich der geplanten Bauflächen werden sie um maximal 3 dB(A) überschritten. Die Überschreitungen beziehen sich auf den Nachtzeitraum oberhalb des Erdgeschosses.

Aufgrund der begrenzten, lediglich auf den Anliegerverkehr beschränkten baulichen Erschließung führt der zu erwartende gebietsinterne Straßenverkehr auf den Planstraßen A bis C nicht zu einer Überschreitung der Orientierungswerte. Das gleiche gilt für den Straßenverkehr auf der Straße Okeraue.

Landwirtschaft und Gewerbe

Von der Hofstelle Celler Heerstraße 360 findet die Anlieferung von Spargel zur Weiterverarbeitung sowie von Waren zur Einlagerung im Kühlraum statt. Beides ist saisonbeschränkt und findet in der Regel tagsüber bei geringer Transportfahrzeugzahl statt. Weitere Vorgänge wie Fahrzeugverkehr, zum Beispiel zu dem dort vorhandenen Hofladen, werden von den vorhandenen Gebäuden abgeschirmt oder finden in ausreichendem Abstand zum geplanten Wohngebiet in der Nähe der Celler Heerstraße statt. Somit wirken von dieser Hofstelle keine nennenswerten Lärmimmissionen auf das geplante Wohngebiet ein.

Dies gilt auch im Wesentlichen für die Hofstelle Am Grasplatz 4. Geräuschintensive Nutzungen wie Benutzung von mobilen Schrotern, Werkstattarbeiten und Kundenverkehr finden im vom Wohngebiet abgeschirmten Innenhofbereich statt. Nördlich der Gebäude der Hofstelle werden landwirtschaftliche Maschinen abgestellt. An- und Abfahrten treten mit geringer Häufigkeit auf.

Ferner werden bis zu 100 Masthühnchen und 50 Mastgänse (vor der Weihnachtszeit) gehalten. Dieser nördliche Bereich ist von den geplanten Baugrundstücken ca. 50,0 m entfernt.

Der Betrieb der Tankstelle mit Shop findet auf der vom Wohngebiet durch das Tankstellengebäude abgeschirmten Seite statt. Im rückwärtigen Bereich befinden sich eine Waschanlage mit zwei Vorwaschplätzen und zwei Staubsaugerplätze. Das Tankstellengrundstück ist mit einer 3,0 m hohen Wand auf der Nordostseite gegenüber dem geplanten Wohngebiet abgeschirmt.

Die schalltechnische Beurteilung dieser Nutzungen gemäß TA Lärm ergab, dass der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts unter-

schritten wird.

Fläche für Gemeinbedarf/ Jugendtreff

Aus der Nutzung des geplanten Jugendtreffs an der Planstraße A können sich Lärmemissionen auf die Nachbarschaft auswirken. Das Grundstück grenzt jedoch an der Westseite an das Grundstück des Kirchengemeindehauses sowie im Osten und Süden an öffentliche Verkehrsstraßen an. Insofern ist vor allem das nordöstlich angrenzende Wohngrundstück besonders zu berücksichtigen. Die Immissionen, die von den Nutzungen innerhalb des Gebäudes auf die Umgebung einwirken, können dabei durch einen geeigneten baulichen Schallschutz eingeschränkt werden. Die Immissionen, die durch die Nutzung der Freiflächen auf die Umgebung ausgehen, können im Wesentlichen durch eine geeignete Anordnung der Freiflächen auf der von dem Wohngrundstück abgewandten Gebäudeseite sowie im Übrigen durch organisatorische Maßnahmen (Art, Dauer, Tageszeit von Nutzungen) eingeschränkt werden. Die genaue Bestimmung von Schallschutzmaßnahmen kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Schallschutzmaßnahmen/ Lärmpegelbereiche

Bei Außenlärmpegeln von über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Der besonders bedeutende Schutz der Nachtruhe kann durch baulichen Schallschutz in Form von schallgedämmten Lüftungsöffnungen für Schlafräume und Kinderzimmer gewährleistet werden.

Gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist eine Überlagerung der zunächst getrennt ermittelten Lärmimmissionen durch Verkehr und Landwirtschaft/Gewerbe vorzunehmen. Daraus wird der anzusetzende Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 bestimmt. Im Bebauungsplan wird den Berechnungsergebnissen entsprechend auf einer maximal 17,0 m tiefen Teilfläche an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches A im Einwirkungsbereich der Tankstelle und der angrenzenden Hofstelle der Lärmpegelbereich III festgesetzt. Auf den übrigen Flächen bis zu den Planstraßen A und B wird der Lärmpegelbereich II festgesetzt. Die im Rahmen der Hochbaumaßnahmen durchzuführenden passiven Schallschutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 4109 für diese Lärmpegelbereiche.

Für die Flächen nördlich der Planstraßen A und B sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Mit diesen Maßnahmen werden gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt.

4.5.7 Geruch

Bestand

Der Geltungsbereich A besteht derzeit weitgehend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei der Bewirtschaftung kommt es neben Lärm- und Staubemissionen teilweise auch zu Geruchsemissionen. Das Gebiet grenzt im Nordwesten und Südosten an die Betriebsflächen von zwei landwirtschaftlichen Betrieben an (Am Grasplatz 4 und Celler Heerstraße 360).

Auf den Flächen der Hofstelle Am Grasplatz 4 ist ein Stall mit Geflügelhaltung in Betrieb. Dabei werden im nördlichen Bereich bis zu 100 Masthähnchen und bis zu 50 Gänse (vor der Weihnachtszeit) gehalten. Die auf den Flächen der Hofstelle Celler Heerstraße 360 ursprünglich vorhandene Hobbyhaltung von 10 Rindern wurde im Frühjahr 2015 aufgegeben.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung sind keine nennenswerten Veränderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation mit Durchführung der Planung

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt (TÜV Nord, 16. Juni 2015). Für die Beurteilung von Gerüchen existieren keine Regelwerke auf Gesetzesebene. Die Beurteilung erfolgte auf Basis der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) 2008 des Länderausschusses Immissionsschutz unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 3894 (Geruchsemissionen von Tierhaltungsanlagen).

Der zur Haltung von Geflügel benutzte Bereich der Hofstelle Am Grasplatz 4 liegt von dem nächstgelegenen geplanten Baugrundstücken ca. 50,0 m entfernt. Der ermittelte geruchsbeeinflusste Bereich tangiert selbst bei konservativer ganzjähriger Beurteilung die künftigen Wohnbauflächen nicht, sondern nur die Fläche mit besonderem Nutzungszweck Stellplatzanlage zugunsten des Grundstücks Am Grasplatz 5). Erhebliche Belästigungen durch Gerüche sind auf den Wohngrundstücken deshalb nicht zu erwarten. Es kann dabei dennoch zu nicht erheblichen Geruchswahrnehmungen kommen, die von der tatsächlichen und jahreszeitlich abhängigen Nutzung sowie Witterung abhängen und als ortsüblich einzustufen sind. Schutzmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

4.5.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand

Im Planbereich befinden sich keine geschützten Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder sonstige kulturell wertvollen Objekte im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz.

Als Sachgut sind die im Niederungsbereich anstehenden Böden mit ihrem hohen landwirtschaftlichen Ertragspotential zu nennen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würde sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation mit Durchführung der Planung
Mit der geplanten Neubebauung ist keine Beeinträchtigung von Kulturgütern verbunden. Auf den künftigen Bau- und Erschließungsflächen gehen landwirtschaftliche Flächen mit hohem ackerbaulichem Ertragspotential verloren.

4.5.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Umweltschutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Bebauung/Versiegelung führt neben der vollständigen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung, Retention) und der lokalen Klimasituation.

Die Zunahme besiedelter Flächen angrenzend an das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnebruch), untere Leine, untere Oker“ könnte den Erholungsdruck auf dieses Schutzgebiet verstärken. Nach der FFH-Verträglichkeitsstudie für das geplante Baugebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen der (potenziell) vorkommenden Tierarten nach Anhang II infolge von Störungen durch Erholungssuchende jedoch auszuschließen. Ebenso werden keine wichtigen Lebensräume potenziell vorkommender Brutvögel des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Böden einerseits und der nur teilweisen Neuversiegelung bei gleichzeitiger Aufwertung durch private und öffentliche Grünflächen andererseits sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering einzuschätzen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.6.1 Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit dem BNatSchG)

Nach den §§ 13 und 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maß-

nahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (Ausgleichsmaßnahmen).

In Kapitel 4.5 sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt (mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen) und Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Besonders schwerwiegend sind dabei die Bebauung/ Versiegelung bisher offener Bodenflächen mit dem vollständigen Funktionsverlust für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes (ca. 2,00 ha) und die Zerstörung von Lebensräumen für Tierarten des Offenlandes durch Umnutzung bisheriger Acker-, Gartenbau- und Grünlandflächen für das Baugebiet (insgesamt ca. 3,48 ha).

Durch die später – unabhängig von der Entwicklung des Wohngebietes „Okeraue“ – vorgesehene Erweiterung der Straße Okeraue (Anlage eines Gehweges im südlichen Abschnitt) ergibt sich kein zusätzlicher Eingriff in den Naturhaushalt, da hierdurch nur Flächen einer landwirtschaftlichen Hofanlage in Anspruch genommen werden.

Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorbereitet werden, so dass im Bauleitplanverfahren über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu entscheiden ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen:

- Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baumpflanzungen und sonstige Begrünung in den Erschließungsstraßen sowie in privaten Hausgärten. Erhalt des bestehenden Walnußbaumes.
  → Verringerung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/ Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.
- Landschaftliche Einbindung des Baugebietes durch die Anlage einer Strauch - Baumhecke, einer Obstbaumwiese und extensivem Grünland sowie ferner durch öffentliche und private Grünflächen, die ebenfalls mit der Strauch - Baumhecke gestaltet werden. Zusätzlich am Nordostrand des Baugebietes Beschränkung auf eingeschossige Bebauung mit geneigten Dachflächen.
  → Minimierung der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild und Erhalt der Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung.
- Erhaltung der Flugkorridore für Fledermäuse, Abschirmung des Niederungsbereiches vor Ausleuchtung durch Anlage einer Strauch-Baumhecke, Durchführung der Baufeldräumung vor oder nach der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel.
  → Verringerung der Eingriffsfolgen für Vögel und Fledermäuse.

Alle genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden

Wohn- und Arbeitsumfeldes auch positiv auf den Menschen aus.

a) Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird im nordöstlichen Randbereich des Geltungsbereiches A eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, auf der die Entwicklung einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung sowie einer 8,0 m breiten Strauch - Baumhecke vorgesehen ist. Die Anlage dient dem Ausgleich von Eingriffsfolgen für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes, insbesondere aber für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt sowie Tiere und Pflanzen.

Auf der Grundlage der ermittelten Wertigkeiten von Natur und Landschaft und der vorgesehenen Festsetzungen im Geltungsbereich A wurde eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt.

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Maßnahmen im Plangebiet zwar gemindert werden, dennoch verbleiben erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis.

Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb ergänzend zu den Vorgaben innerhalb des Geltungsbereichs A zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe die Entwicklung einer externen Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich B fest. Diese Fläche dient ebenso dem Ausgleich von Eingriffsfolgen für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes, insbesondere aber für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt sowie Tiere und Pflanzen.

Auf der insgesamt ca. 0,56 ha großen Maßnahmenfläche im Geltungsbereich B wird entlang der Celler Heerstraße eine dreireihige Feldhecke gepflanzt. Die übrige Fläche wird als Streuobstwiese mit Entwicklung zu Extensivgrünland hergerichtet.

b) Beurteilung des Vorhabens i. S. der Eingriffsregelung

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/ Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen Begrünungs- und Extensivierungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen im Plangebiet und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A und B gegenüber. Mit

diesen Maßnahmen werden in dem vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen aufgewertet. Die Lebensraumansprüche der Arten des Offenlandes sind darin in besonderer Weise zu berücksichtigen. Mit den festgesetzten Maßnahmen können der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in geeigneter Weise ausgeglichen werden.

- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern nicht tatsächlich ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grün- und Ausgleichsflächen im Geltungsbereich A sowie auf der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B gegenüber, die dort durch Begrünung und Aufgabe/Extensivierung bestehender Nutzungen zu erwarten ist. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss). Durch die Aufgabe/ Extensivierung bestehender Nutzungen auf Grün- und Ausgleichsflächen im Geltungsbereich A sowie auf der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B kann dort das Grundwasserneubildungspotential quantitativ erhalten und unter qualitativen Aspekten (Ausschluss stofflicher Belastungen) sogar verbessert werden. Es ist daher zu erwarten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden können.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt der Okerniederung als Freifläche und die Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Gehölzstrukturen im Baugebiet auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch die landschaftliche Einbindung im Nordosten des Geltungsbereichs A mit vorgelagerten öffentlichen und privaten Grünflächen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie mit den baulichen Maßgaben zur Geschossigkeit, zur Höhenentwicklung und zur Ausbildung einer geneigten Dachlandschaft mit Umsetzung dieses Bebauungsplanes in angemessener Weise ausgeglichen werden. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung, für die die angrenzenden Feldwege weiterhin zur Verfügung stehen, ergänzt um einen Verbindungsweg vom Baugebiet aus durch die öffentliche Grünfläche in die Okerniederung. Auch die Anlage einer Hecke und einer Obstbaumwiese im Geltungsbereich B dient der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Geltungsbereich A sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A und B sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.6.2 Vermeidung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm werden passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb des im Bebauungsplan als Lärmpegelbereiche II und III gekennzeichneten Bereiches im Südwesten des Geltungsbereiches A festgesetzt. Darüber hinaus vermeidet die Planung Lärmbelastungen durch ihre Abstände zu Lärmquellen der Umgebung.

4.6.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Besondere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

4.6.4 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

- Lufthygienisch wirksame Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baum- und sonstige Gehölzpflanzungen im Straßenraum, auf öffentlichen Grünflächen sowie in Hausgärten.
- Minderung von motorisiertem Individualverkehr durch nahegelegene Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (Bus), ein attraktives Wegeangebot für Fußgänger und Radfahrer sowie eine geeignete Nahversorgung, die in zentraler Lage am Grasplatz und an der Celler Heerstraße bereits vorhanden ist.

4.6.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

- Ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz ist auf Grund technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen nicht vorgesehen. In Bezug auf ein Nahwärmenetz ist die Besiedlungsdichte zu gering. Im Hinblick auf die Anbindung an das Fernwärmenetz ist die Entfernung zum bestehenden Fernwärmenetz (Weststadt, Heizkraftwerk Nord) zu groß.
- Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die der Errichtung von Solaranlagen, begrünten Dächern und die Verwendung der Passivhausbauweise behindern würde.

4.6.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB)

Soweit dies für ein Wohngebiet für den freistehenden Einfamilienhausbau möglich ist, wird durch die Planung ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden angestrebt. Hier ist insbesondere eine rationelle und spar-

same Erschließung durch verkehrsberuhigte Bereiche und private Sticherschließungen zu nennen.

4.6.7 Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung, Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 S.2 BauGB)

Auch wenn grundsätzlich der Nachverdichtung in innerstädtischen Bereichen sowohl aus städtebaulicher als auch aus Gründen des Landschaftsschutzes der Vorrang zu geben ist, muss dem anhaltend erkennbaren Bedarf nach Grundstücken für Einfamilienhäuser entgegengekommen werden.

Da das Plangebiet von drei Seiten mit älteren Siedlungsbereichen umgeben ist, ergibt sich durch die ergänzende bauliche Nutzung ein kompakter Siedlungskörper, der auf Grund seiner Größe die langfristige Wirtschaftlichkeit von privaten und öffentlichen Infrastrukturangeboten sicherstellt.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige, Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Ein Bedarf für diese Umweltüberwachung (sog. Monitoring) ist im Bebauungsplan WT 53 zurzeit für folgende Maßnahme erkennbar:

- Entwicklung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Im fünften Jahr nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine Erfolgskontrolle zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Sind hier Defizite erkennbar, so kann die Untere Naturschutzbehörde über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Flächen entscheiden.

4.8 Zusammenfassung

Bei dem Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Okeraue“, WT 53, handelt es sich um eine bisher weitgehend landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche am nordöstlichen Rand von Watenbüttel, welche an drei Seiten bereits von Bebauung umgeben ist. Ziel der Planung ist es, ein neues Wohngebiet für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung eines Jugendzentrums zu entwickeln.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet vorgesehen:

- Durchgrünung des Baugebietes durch Straßenbäume und private Hausgärten,
- landschaftliche Einbindung des Baugebietes durch eine 8,0 m breite Strauch - Baumhecke, eine Obstbaumwiese mit extensiver Grünlandnutzung, eine private und eine öffentliche Grünfläche,
- Schaffung einer Wegeanbindung zur Okerniederung,
- Erhaltung der Flugkorridore für Fledermäuse, zeitliche Beschränkung der Durchführung der Baufeldräumung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln.

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft werden für das Plangebiet folgende Festsetzungen getroffen:

- Geltungsbereich A: Entwicklung einer ca. 0,75 ha großen Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung und eine ca. 0,19 ha umfassende Strauch - Baumhecke am nordöstlichen Rand der Bebauung.
- Geltungsbereich B: Entwicklung einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung und Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke auf einer insgesamt ca. 0,56 h großen Fläche.

Ferner werden zum Schutz vor Lärmbelastungen auf Teilflächen südwestlich der Planstraßen A und B passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Mit den genannten Maßnahmen werden die Umweltauswirkungen minimiert, im Sinne der Eingriffsregelung weitgehend ausgeglichen und gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden alle Wohnbauflächen im Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Dadurch kann es ermöglicht werden, dass hier Bereiche entstehen, die zwar vorwiegend dem Wohnen dienen, in welchen jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung vereinbare und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Dabei handelt es sich um die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, ferner um Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten generell zulässig sind.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind zusätzlich Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig. Die davon betroffenen Flächen südlich der Planstraße B grenzen nach Süden an unterschiedliche Nutzungen an (Landwirtschaft, Hofladen, Tankstelle, Seniorenwohnanlage), so dass sich diese Flächen für die genannten Nutzungen gut eignen.

Ausgeschlossen sind jedoch im gesamten Plangebiet Gartenbaubetriebe und Tankstellen, da diese sich in das städtebauliche Konzept nicht einfügen würden.

Mit dieser Zulassung auch anderer Nutzungen soll eine gewisse mit der Wohnnutzung verträgliche Nutzungsmischung ermöglicht werden. Dadurch können allgemeine städtebauliche Ziele wie „Stadt der kurzen Wege“, Sicherung der Grundversorgung, Schaffung von Arbeitsplätzen im näheren Wohnumfeld zumindest teilweise erreicht werden. Dabei werden insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten auch in mittel- bis langfristiger Sicht geschaffen. Da ein Bebauungsplan grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gilt, muss er auch Raum für Entwicklungen schaffen, die möglicherweise in einigen Jahren noch aktueller werden als heute (Zunahme der Telearbeit, Zunahme von Teilzeitarbeitsplätzen, Zunahme der älteren Bevölkerung etc.).

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), zur Geschoßflächenzahl (GFZ), zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Lage am Rande der Okerniederung bzw. des FFH-Gebietes einerseits sowie die das Plangebiet auf drei Seiten umgebende Bebauung andererseits lassen dabei eine städtebauliche Strukturierung in unterschiedlich verdichtete bzw. höhenmäßig differenzierte Baufelder als angemessen erscheinen.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 wird eine GRZ von 0,35 festgesetzt. Die Festsetzung bleibt in diesem Bereich unter der möglichen Obergrenze von 0,4 nach § 17 Abs. 1 BauNVO und berücksichtigt die Lage dieser Bauflächen im Übergangsbereich zur Niederung bzw. zum FFH-Gebiet und der freien Landschaft. Hier soll eine lockere, durchgrünte Bebauung erreicht werden, um einen harmonischen Übergang vom Ortsrand in die freie Landschaft sicherzustellen. Damit wird auch der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vermindert.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 wird die GRZ für das Allgemeine Wohngebiet mit 0,4 festgesetzt. Gezielt wird hier die mögliche Obergrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO zugelassen. Hiermit kann die in den umgebenden älteren Siedlungsbereichen teilweise vorhandene, teilweise weitaus stärker verdichtete Baustruktur im Ansatz fortgeführt werden, ohne dass eine Beeinträchtigung des umgebenden Landschaftsbildes stattfindet. Für den (vor-)städtischen Raum wird somit eine angemessene Verdichtung erzielt, die gleichzeitig den Wunsch vieler Bauwilliger nach einem Einfamilienhaus oder einer Wohnung mit relativ kleinen, individuell zu gestaltenden Frei- bzw. Gartenflächen berücksichtigt.

Auf den Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendtreff wird eine GRZ von 0,6 zugelassen. Damit wird eine Flexibilität der Grundstücksnutzung ermöglicht. So ist z.B. eine vorrangig ebenerdige Anordnung der Räumlichkeiten für Jugendliche vorteilhaft, um hier z.B. günstige Aufsichtsmöglichkeiten zu sichern.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf die Grundfläche z.B. durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden. In Verbindung mit der Grundflächenzahl ist dabei sichergestellt, dass ausreichende Flächen – insbesondere für Terrassen, Stellplätze und Garagen - in Anspruch genommen werden dürfen. Auf der Fläche für Gemeinbedarf ist die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 (4) auf eine GRZ von 0,8 begrenzt.

5.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist die Festsetzung einer GFZ nicht erforderlich, da hier nur eine eingeschossige Bebauung zulässig ist und Geschossflächen im Dachgeschoss nicht auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind. Somit entspricht die zulässige GFZ der festgesetzten GRZ von 0,35 und trägt der Ortsrandlagen im Übergang zur freien Landschaft Rechnung.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 wird eine GFZ von 0,8 festgesetzt. Diese beruht auf der hier zulässigen GRZ von 0,4 und den zulässigen zwei Vollgeschossen. Diese beiden Parameter sollen insgesamt ausgeschöpft werden dürfen, so dass sich damit die GFZ von 0,8 ergibt.

Diese Ausnutzung trägt dem für den vorstädtischen Raum charakteristischen

bzw. dem durch die umgebende ältere Bebauung im Ortskern und den älteren Siedlungsbereichen von Watenbüttel verdichteten Gebietscharakter Rechnung. Die zulässige GFZ bleibt dabei deutlich unterhalb der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Höchstgrenze von 1,2, so dass die bauliche Verdichtung in eingeschränkter Weise gegeben ist.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Um die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die geplante Bebauung mit Blick auf die Wahrnehmung aus der Niederungslandschaft gering zu halten, wird auf den Grundstücken am Rande des Wohngebietes in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 nur ein Vollgeschoss zugelassen.

Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 3 und WA 4 wird dagegen eine bauliche Ausnutzung mit zwei Vollgeschossen zugelassen. Diese orientiert sich wiederum an der vorhandenen Bebauung auf den umgebenden Grundstücken bzw. im Ortskern von Watenbüttel, die überwiegend aus zweigeschossigen Wohngebäuden (teils mit ausgebautem Dachgeschoss) bzw. entsprechend großvolumigen und hohen Wirtschaftsgebäuden besteht.

Unabhängig von der Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse ergibt sich in allen Allgemeinen Wohngebieten die Möglichkeit zur Ausbildung von sogenannten Staffelgeschossen bzw. zum Ausbau des Dachgeschosses unter Beachtung der Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und der Maßgaben gemäß § 2 Abs. 6 und 7 NBauO.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

Durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen soll erreicht werden, dass die Spielräume, die durch die genannten Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur baulichen Ausnutzung eröffnet werden, zwar nicht zu stark beschränkt, aber doch so kanalisiert werden, dass zu starke Abweichungen in den Proportionen voneinander vermieden werden. Ferner soll unter Berücksichtigung der Ortsrandlage eine höhenmäßig gestaffelte Bebauung erreicht werden. Dieses wirkt sich positiv auf ein homogen wahrnehmbares Ortsbild aus.

Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2, die den künftigen baulichen Ortsrand bilden werden, werden in Anpassung an die zulässige eingeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 4,5 m und eine maximale Firsthöhe von 9,0 m zugelassen. Die Traufhöhe berücksichtigt dabei die Ausbildung eines Drempels im zusätzlich beschränkt ausbaufähigen Dachgeschoss. In Verbindung mit der am Rand der Bebauung anzulegenden Strauchhecke und unter Berücksichtigung der in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 festgesetzten geneigten Dächer wird die neue Bebauung von der Okerniederung aus im Wesentlichen nur mit ihrer Dachlandschaft wahrzunehmen sein.

Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 3 sowie auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendtreff werden eine maximale

Traufhöhe von 6,5 m und eine maximale Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt. Damit können zweigeschossige Gebäude mit ausgebauten geneigten Dächern realisiert werden.

Gebäude mit Flachdach dürfen eine maximale Höhe (Oberkante Dach) von 6,5 m nicht überschreiten. Denn ein zusätzliches Staffelgeschoss würde im Regelfall an mehreren Gebäudeseiten optisch wie ein dreigeschossiges Gebäude wirken. Eine solche Bebauung würde zu massiv gegenüber anderen Gebäuden mit geneigten Dächern wirken, insbesondere, wenn diese nur mit einem Geschoss ausgeführt werden. Auch die Einsehbarkeit in benachbarte Grundstücke sowie die zusätzliche Verschattung könnte sich nachteilig auf die Wohnqualität angrenzender Grundstücke auswirken. Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 3 sollen vorrangig Einfamilienhäuser in verschiedenen Formen (Freistehend, Doppelhaus, Reihenhaus) errichtet werden sollen. Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen lassen hierfür ein ausreichend breites Spektrum zu.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 sollen auch Mehrfamilienhäuser ermöglicht werden. Deshalb wird hier auch bei Flachdächern eine Höhe von 10,0 m zugelassen. Damit können auch bei Gebäuden mit Flachdach Staffelgeschosse mit zusätzlichen Wohnflächen oberhalb des zweiten Vollgeschosses errichtet werden.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO baurechtlich zulässig. Damit sind hier auch Anlagen möglich, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Die Baugrenzen sind im Wesentlichen großzügig und zusammenhängend gefasst. Damit werden Spielräume hinsichtlich der Anordnung der künftigen Bebauung geschaffen. Die Abstände zu angrenzenden öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind auf das aus städtebaulichen Gründen erforderliche Mindestmaß beschränkt. So halten die Baugrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von 3,0 m ein. Soweit diese Vorzonen nicht für Zufahrten benötigt werden, bieten sie Raum für eine angemessene Gestaltung der Grundstücke gegenüber dem öffentlichen Raum.

Gegenüber den Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die für die beiden Regenwasserkanäle außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen festgesetzt sind, muss die Bebauung nur einen Sicherheitsabstand von jeweils 2,0 m einhalten.

Zur Niederung der Oker mit dem FFH-Gebiet ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ein Abstand der Bebauung von 5,0 m einzuhalten. Damit wird die Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft mit der im Randbereich zu pflanzenden Strauch-/ Baumhecke vor unmittelbaren Beeinträchtigungen durch die Wohnnutzung geschützt.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind gegenüber der bestehenden Reihenhausbebauung Okeraue 5-12 zwei Baugrenzen festgesetzt. Die Hauptgebäude müssen dabei einen Abstand von 10,0 m zur nordwestlichen Grundstücksgrenze einhalten. Damit wird – zusammen mit der hier nur eingeschossig zulässigen Bebauung – auf den Bestand mit den nach Südosten ausgerichteten Wohnräumen besonders Rücksicht genommen.

Terrassen und Wintergärten dürfen jedoch bis zu einem Abstand von 5,0 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze errichtet werden. Eine entsprechende Grundstücksbegrünung vorausgesetzt, ist von Terrassen und Wintergärten eine Einsichtnahme in die Gärten der Reihenhausbebauung nicht möglich. Die neue Bebauung erhält jedoch Möglichkeiten der untergeordneten Grundstücksnutzung außerhalb der engen überbaubaren Grundstücksflächen.

Entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches A, parallel zu den Grundstücken Am Kirchkamp 1 B bis 7, begründet sich der 5,0 m breite einzuhaltende Abstand der Bebauung von der südöstlichen Grundstücksgrenze in der Gewährleistung eines ungestörten Flugkorridors für Fledermäuse (Gutachten BioData; 2014). Abseits der Gebäude und der Verkehrswege wird damit zwischen den Nistplätzen in der alten Ortslage von Watenbüttel und den Beuterevieren in der Okerniederung eine direkte Verbindung gewahrt. Gleichzeitig wird damit ein angemessener Abstand zur bestehenden Wohnbebauung an der Straße Im Kirchkamp gewahrt.

In den südwestlich gelegenen Allgemeinen Wohngebieten WA 4 sichert der Abstand von mindestens 5,0 m zu den Grundstücksgrenzen die notwendige Distanz zu den dort bestehenden Nutzungen (Tankstelle, zwei landwirtschaftliche Betriebe, Hofladen) und zur Celler Heerstraße.

Zur Sicherung der auf den Flächen nördlich der Planstraße B angestrebten Struktur als Einfamilienhausgebiet wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Ferner wird hier aus dem gleichen Grund gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden auf jeweils zwei Wohnungen begrenzt. Diese Festsetzung trägt darüber hinaus zu einer Begrenzung der Besiedlungsdichte und der zusätzlichen Verkehrsmengen insbesondere im Straßenraum Okeraue bei.

Dagegen sind Mehrfamilien- oder Reihenhäuser im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 im Übergang zur dichter bebauten und gemischt genutzten alten Ortslage zulässig. Hier werden keine Beschränkungen der Bauweise oder der Anzahl der Wohneinheiten vorgenommen, um in diesem Bereich die Ansiedlung vorn Mehrfamilien- oder Reihenhäusern zu ermöglichen.

5.4 Stellplätze und Garagen

Je Grundstück ist nur eine kombinierte Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. Mit einer solchen Breite und dem ebenfalls festgesetzten Abstand von der öffentlichen Straße von mindestens 3,0 m ist gewährleistet, dass auch ein doppelter Einstellplatz angefahren werden kann. Durch die Reduzierung der Anzahl der Grundstückszufahrten und deren Breite kann erreicht werden, dass in den öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend öffentliche Parkplätze sowie Baumpflanzungen zur Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung untergebracht werden können und dass eine größere Verkehrssicherheit für Fußgänger erreicht werden kann.

Eine Ausnahme von der Festsetzung „Eine Ein- und Ausfahrt je Grundstück“ kann jedoch erteilt werden, wenn ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe auf einem Grundstück – also ohne die dabei normalerweise übliche Grundstücksteilung – errichtet werden soll. Diese Bauformen sind dadurch charakterisiert, dass sie eine vertikale Gliederung für die Wohneinheiten aufweisen und es für jede Wohnung einen separaten Eingang sowie einen separaten Privatgarten gibt. Von ihrer Nutzung und äußeren Wahrnehmung her handelt es sich um Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise. In diesen Fällen kann eine Ein- und Ausfahrt je Doppelhaushälfte oder je Reihenhaus zugelassen werden. Denn würden diese Bauformen mit den normalerweise üblichen Grundstücksteilungen errichtet, wäre auch je Wohneinheit eine Ein- und Ausfahrt zuzulassen.

Für ein Mehrfamilienhaus hingegen gilt diese Ausnahme nicht. Solche Gebäude müssen einen Gemeinschaftsstellplatz oder eine Gemeinschaftsgaragenanlage über eine einzige Ein- und Ausfahrt vorsehen. Bei Mehrfamilienhäusern ist eine Zuordnung eines Einstellplatzes zu einzelnen Wohneinheiten weder möglich noch nötig. Deshalb hat hier die Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen und damit verbunden die Notwendigkeit, möglichst wenige Ein- und Ausfahrten einzurichten, einen Vorrang vor eventuellen privaten Wünschen zur Unterbringung der Pkw auf dem Grundstück.

Die Zufahrtseiten von Stellplätzen, Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Durch diesen Abstand wird dafür Sorge getragen, dass ein Teil der notwendigen Rückstoßflächen auf privaten Grundstücksflächen liegt. Hierdurch wird die Verkehrssicherheit in erheblichem Maße erhöht, da eine Einsehbarkeit in den öffentlichen Straßenraum ermöglicht wird.

Ferner kann nur so gesichert werden, dass in den verkehrsberuhigten Bereichen auf der gegenüberliegenden Straßenseite öffentliche Parkplätze bzw. Baumstandorte untergebracht werden können. Ohne diese Festsetzungen würde in den verkehrsberuhigten Bereichen bei einer ausgebauten Breite der öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraßen B und C) von 6,5 m der gesamte öffentliche Raum als Rückstoßfläche von Stellplätzen und Garagen benötigt werden. Die Ausbaubreite ist so bemessen, dass einseitig Flächen für öffentliche Parkplätze und Bäume, die der Straßenraumgestaltung und Verkehrsberuhigung dienen, zur Verfügung stehen.

Außerhalb der Baugrenzen werden Stellplätze und Garagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei müssen jedoch Garagen und offene Garagen (Carports) entlang von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen mit ihren Längs- bzw. Rückseiten mindestens einen Abstand von 1,0 m einhalten und sind, wenn 3,0 m Abstand zur Grundstücksgrenze unterschritten wird, zu begrünen. Diese Festsetzung wird getroffen, um eine zu starke negative Einwirkung dieser baulichen Anlagen (Gebäude mit ungestalteten geschlossenen Fassaden) auf den begrenzten öffentlichen Raum durch eine optische Einengung zu vermeiden. Neben Garagenwänden sind davon auch offene Garagen (Carports) als bauliche Anlagen betroffen. Bei letzteren ist generell nicht auszuschließen, dass die Seite zum öffentlichen Raum zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird, so dass die Wirkung einer Garage erreicht wird. In Hinblick auf Stellplätze ist die negative Auswirkung auf den öffentlichen Raum wegen der fehlenden seitlichen Wand geringer zu bewerten, so dass hier auf das Abstands- und Eingrünungserfordernis verzichtet werden kann.

5.5 Fläche mit besonderen Nutzungszweck (Stellplatzanlage zugunsten Am Grasplatz 5)

Etwas versetzt gegenüber der Einmündung der Planstraße C in die Planstraße A ist eine Fläche mit besonderen Nutzungszweck (Stellplatzanlage zugunsten Am Grasplatz 5) festgesetzt. Auf dem Grundstück Am Grasplatz 5 befindet sich ein Seniorenwohnheim. Auf diesem Grundstück stehen keine ausreichenden Flächen für alle bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze zur Verfügung. Deshalb wurde im Rahmen der Baugenehmigung im Jahr 2013 auf dem benachbarten Grundstück Am Grasplatz 4 im Übergangsbereich von der Straße Okeraue in die Planstraße A (südlich davon, außerhalb des Bebauungsplanbereiches) per Baulast eine Fläche für 11 Mitarbeiterstellplätze gesichert. Diese sollten zur Inbetriebnahme des Seniorenwohnheims hergerichtet werden. Die Herrichtung ist jedoch nicht erfolgt. Die vorgesehenen Stellplatzflächen hätten zum Teil auf den Flächen gelegen, die nun für die Planstraße A benötigt werden. Zwischen dem Eigentümer des Grundstücks Am Grasplatz 4 und der Erschließungsträgerin für das neue Wohngebiet wurde vereinbart, dass die Erschließungsträgerin diese Mitarbeiterplätze an der nun im Bebauungsplan festgesetzten Stelle realisiert. Die Fläche bietet aufgrund ihres Zuschnittes Platz für ca. 15 Stellplätze. Die neue Fläche grenzt unmittelbar an das Seniorenwohnheim an und kann von dort fußläufig erreicht werden. Insofern liegt sie günstiger als die zuvor vorgesehene Fläche.

5.6 Öffentliche Verkehrsflächen

5.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Vom Wohngebiet aus kann über die Straße Okeraue der Straßenraum Am Grasplatz erreicht werden. Dieser zentrale Platz vom alten Dorf Watenbüttel mündet mit einer Ampelkreuzung in die übergeordnete Celler Heerstraße/B 214 ein. Hier liegen Haltestellen, die u.a. von den Buslinien 416 und 480 angefahren werden und in kurzen Taktzeiten das Zentrum Braunschweigs erreichen lassen. Vom neuen Baugebiet aus liegen diese Bushal-

testellen in einer Entfernung von 200 m bis 400 m.

5.6.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das neue Baugebiet wird über die Straße Okeraue an das Hauptverkehrswegenetz angeschlossen. Sie mündet in südwestlicher Richtung in den Straßenraum Am Grasplatz ein. Die im Einmündungsbereich großflächig versiegelte Verkehrsfläche weist in Ausrichtung auf die sie umgebenden Geschäfte und Einrichtungen zahlreiche Stellplätze für den ruhenden Verkehr auf, bevor sie mit einer Ampelkreuzung in die übergeordnete Celler Heerstraße einmündet.

Bei der Straße Okeraue handelt es sich um einen Erschließungsweg der alten dörflichen Siedlung, der als Stichstraße im Norden ohne Wendeanlage endet. Der Straßenraum verfügt lediglich über eine durchschnittlich ca. 6,50 m breite Verkehrsfläche, die aus einer asphaltierten Fahrbahn und aus einem auf der südwestlichen Seite durch eine Hochbordanlage abgesetzten Gehweg besteht. Über die Straße Okeraue werden auch die Grundschule, die Kindertagesstätte und das Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde erschlossen. Nordöstlich angrenzend werden weitere Wohngebäude über Stichwege an die Straße angebunden. Vor der Grundschule und vor der evangelischen Kirchengemeinde werden Flächen zum Parken genutzt, die die Eigentumsverhältnisse und Funktionszuordnungen von Flächen nicht berücksichtigen.

Diese Verhältnisse sind in ihrer gewachsenen Struktur insgesamt als ungeordnet zu bezeichnen. Die Erschließung ist im Bestand nur als knapp ausreichend einzustufen. Da mit dem neuen Wohngebiet und dem Jugendtreff ein zusätzliches Verkehrsaufkommen verbunden sein wird, ist ein Ausbau der Erschließungsflächen erforderlich. Dabei soll die Straße aufgrund der relativ vielen angeschlossenen Flächen unterschiedlicher Funktionen als Tempo-30-Zone und nicht als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden.

Im südöstlichen Abschnitt der Straße Okeraue bis ungefähr zum Grundstück Okeraue 1 ist aufgrund der vorhandenen beidseitigen Bebauung ein Ausbau zurzeit nicht möglich. Hier müssen die vorhandenen Verkehrsflächen bis auf weiteres unverändert bleiben. Mit dem Gehweg auf der westlichen Straßenseite ist jedoch ein Mindestmaß an Sicherheit für Fußgänger gewährleistet.

Im nordöstlichen Abschnitt kann der Straßenraum verbreitert werden: Auf Höhe der Wirtschaftsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes Am Grasplatz 4 ist eine Verbreiterung der Verkehrsfläche um bis zu 1,50 m möglich und vorgesehen. Nördlich angrenzend ist eine Verbreiterung um bis zu 3,00 m auf insgesamt 8,50 m möglich und vorgesehen. Diese zusätzlichen Flächen werden dazu genutzt, den Gehweg an der Westseite auf insgesamt 2,50 m zu verbreitern und eine Fahrbahnbreite von bis zu 5,50 m und einem zusätzlichen Randstreifen von 0,50 m zu erreichen.

Mittel- bis langfristig wird das Ziel verfolgt, die Straße Okeraue insgesamt mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und beidseitigen Gehwegen von jeweils 2,50 m auszubauen. Die dafür benötigten insgesamt 10,50 m breiten Flächen

stehen zurzeit nicht zu Verfügung. Zum einen sind sie teilweise bebaut. Zum anderen werden sie von dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb Am Grasplatz 4 noch für betriebliche Zwecke benötigt. Aus diesen Gründen kann der Gehweg auf der Südostseite der Straße Okeraue nicht im Rahmen der Entwicklung des Gebietes „Okeraue“ realisiert werden. Da jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich diese Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern, werden im Bebauungsplan die für den beschriebenen Gesamtausbau benötigten Flächen als Verkehrsflächen festgesetzt. Damit besteht zum Beispiel ein Vorkaufsrecht, von dem im Falle eines Verkaufs der Fläche Gebrauch gemacht werden kann.

Ausgehend von der Straße Okeraue erfolgt die innere Erschließung des neuen Wohngebietes über einen zunächst 10,5 m breiten Straßenraum, der als Planstraße A die im Zuge der Straße Okeraue angestrebte Ausbauform mit einer 5,5 m breiten Fahrbahn mit beidseitig jeweils 2,5 m breiten Fußwegen fortsetzt. Wie in der Straße Okeraue soll auch in diesem Abschnitt eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h zugelassen werden.

Die Planstraße A endet in der beschriebenen Ausbauform auf Höhe der Einmündung der Planstraße C, welche die Erschließung des nordwestlichen Teils des Wohngebietes sicherstellt. Die Planstraße B bildet die Fortsetzung der Planstraße A und erschließt den südöstlichen Teil des Wohngebietes. Die Straßenräume der Planstraßen B und C werden in einer Parzellenbreite von 6,5 m niveaugleich als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebaut und gestaltet. In die Verkehrsflächen werden Bäume und öffentliche Parkplätze integriert. Durch die Anlage einer von sämtlichen Verkehrsteilnehmern gleichrangig zu nutzenden Verkehrsfläche ergibt sich in den Planstraßen B und C einerseits eine attraktive, abwechslungsreiche Gestaltung des Straßenraumes; andererseits wird dadurch eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer erzielt, womit u.a. überhöhten Fahrgeschwindigkeiten vorgebeugt wird.

Die beiden Planstraßen B und C enden jeweils in einer großzügigen Wendeanlage. Diese sind mit 22,5 m x 21,5 m bemessen und gewährleisten u.a. das Wenden von dreiachsigen Müllfahrzeugen. In zentraler Lage werden hier jeweils vier Parkplätze angeordnet, die mit den geplanten flankierenden Bäumen eine markante Betonung darstellen.

Ferner sind drei private Erschließungswege vorgesehen, um die interne Erschließung einschließlich der leitungsgebundene Ver- und Entsorgung von Baugrundstücken zu sichern, die nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Diese 3,50 m breiten privaten Erschließungswege sind als Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzt.

In den Planstraßen A, B und C werden im Rahmen der Ausbauplanungen 20 öffentliche Parkplätze (PP) für den ruhenden Verkehr angelegt. Damit kann für die zu erwartenden ca. 60 Wohneinheiten ein Schlüssel von 0,3 PP/WE erreicht werden. Diese Zahl ist für den aus dem Wohngebiet zu erwartenden Besucherverkehr als ausreichend anzusehen.

Für den Jugendtreff sind auf dem Grundstück separate Stellplätze für Nutzer und Besucher nachzuweisen.

Die Planstraße A beansprucht in geringem Umfang Flächen, die teilweise bisher von der Evangelischen Kirchengemeinde bzw. auch von anderen Nutzern als private Stellplatzfläche oder als öffentlicher Parkplatz genutzt wurden. Es standen ca. zehn Stell- bzw. Parkplätze zur Verfügung. Die Nutzung war nicht geregelt. Es wurden sowohl Grundstücksflächen der evangelischen Kirchengemeinde als auch der Stadt in Anspruch genommen. Es wurde senkrecht zu einer nicht näher definierten Erschließungsfläche geparkt. Diese Situation soll künftig bereinigt werden. Die öffentliche Planstraße A beansprucht ausschließlich Flächen, die im Eigentum der Stadt Braunschweig stehen. Von dieser Straße aus wird künftig nur eine Zufahrt auf das Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde aus zugelassen. Das Grundstück der Kirchengemeinde bietet ausreichend bereits befestigte Fläche, um die bisherigen zehn Stellplätze nach wie vor in angepasster Anordnung unterzubringen.

Im nördlichen Abschnitt der Straße Okeraue, am Rande des Schulgrundstückes Okeraue 2 befinden sich drei Mitarbeiterstellplätze für die Schule. Diese ragen heute in den ungeordneten Straßenraum hinein, da die auf dem Grundstück zur Verfügung stehende Tiefe der Stellfläche für Pkw nicht ausreicht. Eine Verlegung dieser Stellplätze auf das Schulgrundstück wurde im Zuge des Planverfahrens angestrebt und geprüft, hat sich jedoch nicht als umsetzbar erwiesen. Deshalb muss der geplante Gehweg im Rahmen des Straßenausbaus diese Stellplätze unangetastet lassen und nach Osten verschwenken. Auch ist in diesem Fall bis auf weiteres hinzunehmen, dass die Stellplätze jeweils direkt von der Straße Okeraue angefahren werden können und nicht über eine einzige Zufahrt zum Schulgrundstück. Diese Situation soll jedoch im Laufe künftiger Entwicklungen bereinigt werden. Deshalb werden die betroffenen Flächen bis zur Grenze des Schulgrundstücks im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Sollten die Stellplätze eines Tages aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen auf dem Schulgrundstück entbehrlich werden, so kann die Fläche anderweitig für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden (z.B. Verkehrsgrün, Gehwegverbreiterung, ggf. Längsparkplatz bei Umbaumaßnahmen).

Der genannte Straßenverschwenk ist unabhängig von den drei Stellplätzen nördlich angrenzend erforderlich, um hier die vorhandene ortsbildprägende Baumreihe zu erhalten.

Über die öffentliche Grünfläche am Nordostrand des Geltungsbereiches A wird ferner eine zweite Zufahrt in das Wohngebiet für die Feuerwehr und andere Rettungsfahrzeuge gesichert.

5.6.3 Fuß- und Radverkehr

Innerhalb der Straße Okeraue verläuft der Fußverkehr auf den beschriebenen Gehwegen. Der Radverkehr verläuft auf der Fahrbahn. In den verkehrsberuhigten Bereichen verläuft der Fuß- und Radverkehr auf der Mischfläche.

Von der südöstlichen Wendeanlage als Abschluss der Planstraße B ist auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche eine Wegeverbindung in die Okeraue geplant (s. 5.7). Darüber hinaus besteht im Zuge der Ortsdurchfahrt der Celler Heerstraße/ B 214 die Anbindung an das überregionale und städtische Radwegenetz.

5.7 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für den Bebauungsplan leitet sich aus übergeordneten fachlichen Zielstellungen, den in der Bestandsanalyse für das Gebiet konkret festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der landschaftlichen Situation ab.

Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische als auch städtebauliche Funktionen. Zu den wichtigsten Belangen zählen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB nicht nur die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Maßnahmen wurden in den Kapiteln 4.5 und 4.6 bereits mit ihrer Wirkung für Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

5.7.1 Grünordnung

Öffentliche Flächen

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches A wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Verbindung zwischen dem Wohngebiet und dem angrenzenden Niederungsbereich der Oker. Es ist die Anlage eines 2,5 m breiten Weges mit wassergebundener Decke für Fußgänger und Radfahrer bis zu dem in der Okerniederung verlaufenden Wirtschaftsweg vorgesehen. Die Grünfläche mit ihrem Wegeangebot schafft somit Möglichkeiten der Erholung und des Landschaftserlebens im Wohnumfeld. Über den genannten Wirtschaftsweg kann auch der ca. 350 m entfernt liegende Kinderspiel- und Jugendplatz östlich der Bebauung Im Kirchkamp erreicht werden. Die Kinder und Jugendlichen aus dem Baugebiet können somit die Verbindung entlang der hohe Verkehrsmengen aufweisenden Celler Heerstraße (B 214) meiden.

Da sich dieser Wirtschaftsweg und die Verbindung in das Wohngebiet im Überschwemmungsbereich der Okeraue befinden, kann die Benutzung des Weges bei Überschwemmungen zeitweise nicht ermöglicht werden. Diese Einschränkung kann hingenommen werden.

Ferner soll der Weg zugleich als zweiter Rettungsweg für die Feuerwehr und andere Rettungsfahrzeuge genutzt werden können. Dafür werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Böschung in diesem Bereich größere befestigte Flächen als für den Fuß- und Radweg benötigt. Diese zusätzlichen Flächen sollen als Schotterrasenflächen hergestellt werden, so dass sie zwar im Notfall die notwendige Tragfähigkeit aufweisen, ansonsten aber im Regelfall

optisch als Rasenfläche erscheinen. Der Wirtschaftsweg, in den diese Feuerwehrzufahrt einmündet sowie Abschnitte der Feuerwehrzufahrt selbst liegen im Überschwemmungsgebiet. Bei seltenen Hochwasserereignissen kann die Benutzbarkeit eingeschränkt sein. Diese Einschränkungen können jedoch hingenommen werden. Alternativen stehen nicht zur Verfügung (s. Kap. 4.5.4 Wasser/Prognose).

Angrenzend an die hier gelegenen Wohnbauflächen wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Entlang der gesamten neuen Bauflächen soll eine Strauch-Baumhecke zur Eingrünung des Baugebietes entwickelt werden. Sie dient der Gestaltung der Ortsrandsituation und Einbindung des Baugebietes in die Landschaft. Für das Ortsrandgrün wird besonderer Wert auf eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung bei insgesamt eher extensiver Nutzung gelegt. Durch die Verwendung heimischer Arten bei der Anlage von Hecken sollen hier Vegetationsstrukturen entstehen, die auch als Teillebensraum von den Tierarten der offenen Feldflur angenommen werden können. Diese Strauch-Baumhecke findet ihre Fortsetzung Richtung Südosten (private Grünfläche) und Nordwesten (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Die verbleibenden Flächen der öffentlichen Grünfläche werden als extensiv gepflegte Rasenflächen angelegt.

Auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind insgesamt mindestens 10 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Diese Straßenraumbegrünung gestaltet den öffentlichen Raum und fördert die Verkehrsberuhigung. Die Bäume ergänzen sich in ihrer Wirkung mit den Anpflanzungen auf privaten Flächen. Aufgrund verschiedener Wohlfahrtswirkungen für den Naturhaushalt wirken sie auch eingriffsmindernd.

Private Flächen

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches A wird eine aktuell bereits als Garten genutzte Fläche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten festgesetzt. Im Übergangsbereich zum Wohngebiet wird auf der festgesetzten privaten Grünfläche eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Dieser Flächenteil wird heute ackerbaulich genutzt. Hier soll analog zur öffentlichen Grünfläche und zur Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Strauch - Baumhecke angelegt werden. Diese Festsetzungen dienen der angemessenen Ortsrandeingrünung (s.o.).

Bauliche Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung „Garten“ dienen, sind nur bis zu einer Fläche von maximal 15 m² und einer Höher von maximal 3,0 m zulässig. Es kann sich dabei z.B. um eine kleine Terrasse, die dem Aufenthalt dient, und/oder um ein Nebengebäude für Gartengeräte handeln. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz und wird bereits – bis auf die Fläche zum Anpflanzen – gärtnerisch genutzt. Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet muss die bauliche Nutzung jedoch auf das Maß reduziert werden, was zur Ausübung der festgesetzten Nutzung als erforderlich einzustufen ist.

Gemeinschaftsstellplatz- und Garagenanlagen sind einzugrünen (Sträucher, Hecken, Bäume). Damit können diese Anlagen gestalterisch in das Wohnumfeld integriert werden.

Im südöstlichen Bereich ist ein bestehender vitaler Walnußbaum zu erhalten.

Entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches A, parallel zu den Grundstücken Am Kirchkamp 1 B bis 7, dürfen Bepflanzungen zwischen der südöstlichen Baugrenze und der Grundstücksgrenze eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Hierdurch soll ein Flugkorridor für Fledermäuse gesichert werden (s. 5.7.2).

Öffentliche und private Flächen

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere in Straßen und auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum 9 m² festgesetzt. Die Vegetationsfläche sollte dabei mindestens 2 m breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume sichern dabei eine guter Anwuchsgarantie und damit eine zeitnahe Erreichung der gewünschten Wirkung und dar.

Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden.

5.7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches A ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die ca. 0,92 ha große Fläche gehört dem FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" an. Nordöstlich schließt das Naturschutzgebiet BR 118 „Braunschweiger Okeraue“ an die Flächen an. Die Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.

Ein ca. 7.480 m² Anteil der Fläche soll als Obstwiese mit mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte für eine extensive Nutzung als Mähwiese oder Weide entwickelt werden. Ein Graben mit ca. 0,02 ha ist von dieser Nutzung ausgenommen, hier soll sich eine arten- und strukturreiche, gewässertypische Vegetation entwickeln bzw. erhalten werden. Gehölzpflanzungen sind in den Randbereichen zur Wohnbebauung auf 0,15 ha Fläche hin vorgesehen. Hier soll in 8,0 m Breite eine Strauch - Baumhecke mit mittelkronigen Laubbäumen in aufgelockerter Gruppierung angelegt werden. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten zu ver-

wenden. Für die funktionsfähige Herstellung der Flächen sind differenzierte Entwicklungspflegezeiten vorgesehen.

Zum Schutz der Fläche wird eine Zugangsmöglichkeit ausgehend von und zu den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten ausgeschlossen.

Zum Schutz der Fledermäuse werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen am südöstlichen Rand des Wohngebietes (parallel zu den Grundstücken Am Kirchkamp 1 B bis 7), über den Fuß- und Radweg in der öffentlichen Grünfläche sowie auf einer Leitungstrasse in Verlängerung der Planstraße C Flugkorridore freigehalten. Bepflanzungen über 3,0 m Höhe sind hier aufgrund der Textlichen Festsetzungen A VI 1.3 und VIII ① unzulässig oder aufgrund anderer Umstände (Weg) bereits nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Wirkung aller Grünordnungsmaßnahmen sowie der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Geltungsbereiches A verbleibt ein Ausgleichsdefizit.

Dieses Defizit wird im Geltungsbereich B ausgeglichen. Diese Fläche befindet sich in einer Entfernung von rd. 800 m südöstlich des Plangebietes an der Celler Heerstraße/K1 im Bereich der Okerniederung und ist damit dem gleichen Naturraum zuzuordnen. Sie wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche wird heute als Ackerland genutzt. Sie grenzt nach Norden Richtung Oker an Flächen an, die als Uferrandstruktur und Feuchtgrünland einzustufen sind.

Diese Ackerfläche soll zukünftig in eine Obstbaumwiese mit extensiver Grünlandnutzung umgewandelt werden. Der Straßenraum der Celler Heerstraße soll dabei durch eine 6 m breite, 3-reihige Feldhecke abgeschirmt werden. Die Ausgleichsfläche ist insgesamt ca. 5.650 m² groß.

Zeitliche Bindung für die Umsetzung der Maßnahmen

Mit den zeitlichen Bindungen für die Umsetzung wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und Erreichen der ausgleichenden Wirkung verhindert.

Zuordnung

Die Zuordnung bildet die Grundlage für die Vereinbarungen zur Kostenübernahme in dem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt und der Erschließungsträgerin abgeschlossen werden soll.

Die Zuordnung ist auch die rechtliche Voraussetzung dafür, dass bei Bedarf mittels der städtischen Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen die Kosten von den späteren Eigentümern (= Eingriffsverursachern) erhoben werden können.

5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das geplante Wohngebiet ist Lärmimmissionen durch Straßenverkehrslärm der Celler Heerstraße/ B 214 und Lärmimmissionen durch die angrenzenden beiden landwirtschaftlichen Betriebe (Am Grasplatz 4, Celler Heerstraße 360) sowie die Tankstelle (Celler Heerstraße 357) ausgesetzt (s. 4.5.6). Zur Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Lärmimmissionen wurde ein Lärmgutachten erstellt (TÜV Nord, 2015).

Straßenverkehrslärm:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts können im Plangebiet in Bezug auf den Verkehrslärm durch die Celler Heerstraße/ B 214 weitgehend eingehalten werden. In einem südlichen Teilbereich der geplanten Bauflächen werden sie um maximal 3 dB(A) überschritten. Die Überschreitungen beziehen sich auf den Nachtzeitraum oberhalb des Erdgeschosses.

Der zu erwartende Verkehr auf der Straße Okeraue sowie auf den Planstraßen A, B und C führt nicht zu einer Überschreitung der Orientierungswerte.

Lärm durch die Landwirtschaft / Gewerbelärm

Die von den Hofstellen Celler Heerstraße 360 und Am Grasplatz 4 sowie von der Tankstelle Celler Heerstraße 357 ausgehenden Lärmemissionen führen nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Fläche für Gemeinbedarf/ Jugendtreff

Aus der Nutzung des geplanten Jugendtreffs an den Planstraßen A und C können sich Lärmemissionen auf die Nachbarschaft auswirken. Das Grundstück grenzt jedoch an der Nordwestseite an das Grundstück des Kirchengemeindehauses sowie im Südosten und Südwesten an öffentliche Verkehrsstraßen an. Insofern ist vor allem das nordöstlich angrenzende Wohngrundstück besonders zu berücksichtigen. Die Immissionen, die von den Nutzungen innerhalb des Gebäudenutzung auf die Umgebung einwirken, können dabei durch einen geeigneten baulichen Schallschutz eingeschränkt werden. Die Immissionen, die durch die Nutzung der Freiflächen auf die Umgebung ausgehen, können im Wesentlichen durch eine geeignete Anordnung der Freiflächen auf der von dem Wohngrundstück abgewandten Gebäudeseite sowie im Übrigen durch organisatorische Maßnahmen (Art, Dauer, Tageszeit von Nutzungen) eingeschränkt werden. Die genaue Bestimmung von Schallschutzmaßnahmen kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Schallschutzmaßnahmen/ Lärmpegelbereiche

Gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist eine Überlagerung der zunächst getrennt ermittelten Lärmimmissionen durch Verkehr und Landwirtschaft/Gewerbe vorzunehmen. Daraus wird der anzusetzende Lärmpegelbe-

reich gemäß DIN 4109 bestimmt. Im Bebauungsplan wird den Berechnungsergebnissen entsprechend auf einer maximal 17,0 m tiefen Teilfläche an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches A der Lärmpegelbereich III festgesetzt. Auf den übrigen Flächen bis zu den Planstraßen A und B wird der Lärmpegelbereich II festgesetzt. Diese Grenze des Lärmpegelbereiches II verläuft nach dem Ergebnis des Gutachtens innerhalb der Planstraßen. Sie wurde im Bebauungsplan auf die Flächen der Allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, da nur dort Schallschutzmaßnahmen durchzuführen sind.

Die im Rahmen der Hochbaumaßnahmen durchzuführenden passiven Schallschutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 4109 für diese Lärmpegelbereiche.

Für die Flächen nördlich der Planstraßen A und B sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Mit diesen Maßnahmen werden gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt.

5.9 Soziale Infrastruktur

An der Straße Okeraue befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Wohngebiet eine Grundschule und eine Kindertagesstätte. Diese Einrichtungen können den zusätzlichen Bedarf durch das geplante Wohngebiet decken.

Für die Stadtteile Watenbüttel und Völkenrode besteht gleichbleibend seit vielen Jahren ein Bedarf an einem Jugendtreff. Dieser Bedarf wird durch die aktuellen Bevölkerungszahlen bestätigt. Die Realisierung eines Jugendtreffs scheiterte bisher daran, dass kein geeignetes Grundstück für einen Neubau oder Gebäude für eine Umnutzung zur Verfügung stand.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes „Okeraue“ kann nun ein entsprechendes Grundstück gesichert werden. Im Zufahrtsbereich in das neue Wohngebiet wird eine 1.000 m² große Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendtreff festgesetzt. Die Lage ist innerhalb der Ortslage Watenbüttel als günstig zu bewerten, da das Grundstück sich in zentraler Lage und in unmittelbarer Nachbarschaft zu andern Gemeinbedarfseinrichtungen befindet (Grundschule, Kindertagesstätte, Kirchengemeinde). Es ist auch mit dem ÖPNV oder Fahrrad aus Völkenrode gut zu erreichen. Damit wird Watenbüttel als Standort für Versorgungseinrichtungen aller Art (Gemeinbedarf, Einzelhandel, Dienstleistungen) gestärkt und übernimmt damit eine weitere Versorgungsfunktion für den Ortsteil Völkenrode.

Ein Jugendtreff ist gegenüber einem Jugendzentrum die kleinere der Einrichtungen für Jugendliche. In dem Jugendtreff soll klassische „Offene-Tür-Arbeit“ stattfinden. Im Rahmen einer Öffnungszeit von ca. 22 Stunden pro Woche soll das Haus für Kinder und Jugendliche zur Nutzung im Freizeitbereich (Spielen, Kreativ-, Medien-, Sport- und andere Freizeitangebote etc.) geöffnet werden. Eine Nutzung in diesem Rahmen würde im gewissen Umfang auch am Wochenende stattfinden. Jugendgerechte Feiern würden gele-

gentlich stattfinden.

Die zu erwartenden ca. 60 Wohneinheiten lösen einen voraussichtlichen Bedarf von 7 Krippenplätzen und 9 Kindertagesplätzen aus. Die im Bezugsradius vorhandenen Kindertagesstätten können diesen zusätzlichen Bedarf durch die Ausweitung ihres Angebotes decken.

Der Bedarf an Spielfläche für Kinder und Jugendliche wird vom vorhandenen Kinderspiel- und Bolzplatz an der Straße Kirchkamp gedeckt, der lediglich rund 350 m entfernt liegt. Er ist sowohl über den geplanten Fuß- und Radweg aus dem Baugebiet in die Okerniederung und den hier verlaufenden Wirtschaftsweg als auch über den Fuß- und Radweg an der Celler Heerstraße erreichbar.

5.10 Weitere technische Infrastruktur

Die Erschließung des Plangebietes mit Gas, Strom und Wasser erfolgt über die Straßen Okeraue und Am Grasplatz. Auf Grund des Leistungszuwachses durch die geplanten Neubauten ist eine Verstärkung des vorgelagerten Stromnetzes bzw. der Versorgungsleitungen in den genannten Straßen erforderlich. Die Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der angeführten Versorgungsleitungen.

Auch die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz, das über entsprechende Kapazitäten verfügt. Das Schmutzwasser wird innerhalb des Plangebietes im freien Gefälle von Südosten nach Nordwesten geführt und in der Straße Okeraue an den dort vorhandenen Schacht angebunden.

Die Ableitung des Niederschlagswassers aus der Straße Okeraue erfolgt weiterhin über die hier bestehende Kanalisation. Die Regenwasserentsorgung der Planstraßen A, B und C sowie der Baugrundstücke erfolgt von der Planstraße C über ein Baugrundstück und über die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Richtung Nordosten bis zu dem Seitengraben des Wirtschaftsweges, der am nordöstlichen Rand des Plangebietes entlang führt. Für diese Trasse setzt der Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 3,5 m zugunsten des Trägers der Stadtentwässerung fest. Der ausreichend leistungsfähige Seitengraben entlang des Wirtschaftsweges leitet Richtung Nordwesten direkt in die nahegelegene Oker als Vorflut ein.

Das Wohngebiet wird mittig von Südwesten in Richtung Nordosten durch einen privaten Regenwasserkanal der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) durchquert. Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird er als offener Graben geführt und leitet ebenfalls in den genannten Seitengraben des Wirtschaftsweges ein. Diese private Regenwasserentsorgung steht aus Kapazitätsgründen nicht für eine Aufnahme von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet zur Verfügung. Im Bebauungsplan wird ein Geh-, Fahr- und Lei-

tungsrecht zugunsten der PTB festgesetzt. Die Trasse ist bereits grundbuchlich gesichert.

Weiterhin ist für das Baugebiet eine Breitbandversorgung mittels Fiber to the home (FTTH) vorgesehen. Eine Aussage über die spätere Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der Hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Gegebenenfalls werden hierfür Schutzrohre in allen Planstraßen verlegt.

5.11 Örtliche Bauvorschriften

5.11.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben einer Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Dabei wird das Ortsbild vor allem durch die Gebäude (Höhe, Dächer), aber auch durch die Außenanlagen, Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die städtebaurechtlichen Festsetzungen allein nicht ausreichen, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, werden sie durch örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Die Qualität von Wohnquartieren resultiert auch aus einer angemessenen Homogenität im äußeren Erscheinungsbild. Dem entgegen ist eine wachsende Vielfalt von Angeboten im Bausektor festzustellen, die den privaten Bauherren nahezu jede individuelle Gestaltungsidee ermöglichen. Hinzu kommen Anforderungen, die aus ökologischer Sicht heutzutage an Gebäude gestellt werden, was z.B. die Nutzung der Solarenergie angeht. Dies wirkt sich auch auf die Dachneigung und Gebäudestellung aus.

Um dennoch ein Grundmaß an Homogenität zu gewährleisten, steckt der vorliegende Bebauungsplan nur einen relativ groben Rahmen, der extreme Abweichungen bei den einzelnen Gestaltungselementen ausschließen soll, jedoch gleichzeitig eine individuelle Gestaltung der Gebäude ermöglicht.

Neben den unten näher erläuterten Elementen ist dabei auch die Trauf- und Firsthöhe ein wesentliches gestaltbildendes Element. Dieses ist durch städtebaurechtliche Festsetzungen geregelt (siehe Textliche Festsetzungen A II Maß der baulichen Nutzung, Begründung 5.2).

Darüber hinaus hat es sich als erforderlich herausgestellt, Regelungen zur notwendigen Anzahl von Einstellplätzen auf den Baugrundstücken zu treffen.

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für alle Baugebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

5.11.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement eines Baugebietes ist das Dach. Vor allen Dingen seine Form, Farbe und sein Volumen prägen das Gesamtbild einer Siedlung weithin sichtbar und entscheidend. Aber auch die einzelnen Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen der Dächer stark beeinflusst.

In der Abwägung sind ein harmonisches Ortsbild, eine städtebauliche Vielfalt sowie der Wunsch der Bauherren nach möglichst großer Baufreiheit zu berücksichtigen.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2, die den Übergangsbereich zur freien Landschaft prägen, werden für die Hauptgebäude nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 20° bis 45° zugelassen. Damit werden die in diesen Bereichen gleichfalls vorgegebene maximale Eingeschossigkeit und die begrenzte Höhenentwicklung zur Ausbildung einer höhenmäßig gestaffelten Bauweise unterstützt: In Verbindung mit der am nordöstlichen Rand der Baugrundstücke anzulegenden Strauch-Baumhecke wird so die neue Bebauung aus der Okerniederung vor allem mit einer vereinheitlichten Dachlandschaft wahrzunehmen sein. Somit ergibt sich ein als ruhig und angemessen empfundener Übergang in die umgebende geschützte Niederungslandschaft.

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 3 und WA 4 werden demgegenüber die Dachformen nicht vorgegeben. Diese Bereiche sind bereits von einer heterogenen Bebauung umgeben und grenzen nicht an die freie Landschaft an. Um dennoch innerhalb der Wohngebiete ein Mindestmaß an Gestaltung sicherzustellen, wird jeder Dachform eine dieser Dachform entsprechende Dachneigung zugeordnet, Hierdurch kann erreicht werden, dass diese Dachformen auch in ihrer klassischen Grundform verwirklicht werden, die jeweils ein in sich stimmiges Bild gibt. Pultdächer müssen z.B. eine niedrigere Dachneigung aufweisen als Satteldächer.

Durch die Beschränkung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser auf eine Breite von maximal der Hälfte der betroffenen Dachfläche soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die Dachfläche/das Hauptgebäude gegenüber diesen Ausbauten dominant bleibt. Aus diesem Grund darf auch die festgesetzte Traufhöhe nur um maximal 1,5 m überschritten werden.

Hinsichtlich Material und Farbe der Dächer werden ebenfalls Spielräume eröffnet. Es sind Dacheindeckungen sowohl mit roten bis braunen als auch mit grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Ausgeschlossen werden dadurch die seit einigen Jahren sich auf dem Markt befindlichen Farben wie hell- und dunkelblau, grün oder gelb etc. Diese Farben würden mit ihrer aggressiven Wirkung das Ortsbild empfindlich beeinträchtigen. Ferner werden Glaselemente, begrünte Dachflächen, Solar- und Fotovoltaikanlagen allgemein zugelassen. Von ihnen gehen keine negativen Auswirkungen wie von leuchtenden bunten Farben auf das Ortsbild aus. Solar- und Fotovoltaikanlagen sind zudem in der Abwägung zwischen städtebaulichen Belangen und den Belangen einer umweltfreundlichen Energieversorgung gegenüber anderen Dach-

eindeckungen (z.B. rote Ziegel) nicht schlechter zu stellen.

Die festgesetzte extensive Begründung von Garagendächern ab sechs Garagen dient der Verbesserung des Ortsbildes, insbesondere in Hinblick auf die Einsehbarkeit von Obergeschossen. Daneben werden damit Verbesserungen des Mikroklimas erreicht und kleinteilige Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen.

5.11.3 Einfriedungen, Sicht- und Windschutzanlagen

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur als Hecke, ggf. in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun, oder als bauliche Einfriedung (z.B. Mauer, Holzwand), dann jedoch nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m, zulässig. Hierdurch wird einerseits dem Bedürfnis nach einer Einfriedung der Grundstücke Rechnung getragen; andererseits soll der öffentliche Raum durch zu massive und geschlossene Einfriedungen nicht optisch eingeengt werden.

Sicht- und Windschutzanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Hierdurch soll erreicht werden, dass die genannten Anlagen gegenüber dem öffentlichen Raum nicht zu massiv in Erscheinung treten, ihn optisch einengen und stören. Insbesondere sollen sie nicht als zweite Einfriedung in Erscheinung treten.

5.11.4 Einstellplätze

Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser mit 1 Wohnung müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser muss 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

Diese Festsetzungen werden auf Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO getroffen. Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen.

Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass bei klassischer Einfamilienhausbebauung die Herstellung von einem Einstellplatz je Wohneinheit heutzutage nicht reicht, um den Bedarf zu decken. Viele Haushalte verfügen über zwei Pkw. Deshalb sind bei solchen Bebauungsstrukturen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenendhäuser) je Wohneinheit 2,0 Einstellplätze je Wohnung auf den Baugrundstücken herzustellen. Bei diesen Wohnformen stehen die entsprechenden Flächen auf den Grundstücken zur Verfügung. Um den Platzbedarf dennoch so gering wie möglich zu halten, sind auch hintereinanderliegende Stellplätze zulässig („gefangene Stellplätze“). Die Nachweispflicht kann so zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass die 5,0 m tiefe Vorfläche einer Garage als Einstellplatz genutzt wird. Es ist bei den für Einfamilienhäuser typischen Nutzergruppen davon

auszugehen, dass die erforderliche Abstimmung über die Nutzung bzw. das gelegentlich erforderliche Umparken innerhalb der Bewohnerschaft (in der Regel der Familie) gelingt.

Für verdichtete Wohnformen wie Mehrfamilienhäuser wird von einem geringeren durchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Auch sollen verdichtete Bauformen wie Reihenhäuser nicht erschwert werden. So können bei den heute üblichen Reihenhaustypen und den dazugehörigen Grundstücksgrößen zwei Einstellplätze kaum auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Deshalb ist für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser nur 1,0 Einstellplatz je Wohnung nachzuweisen.

Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatznachweis erschwert werden.

Die Festsetzungen berücksichtigen zum einen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, zum anderen jedoch ebenfalls die gute ÖPNV-Anbindung, insbesondere über die Buslinie 416 Richtung Innenstadt.

6 Gesamtabwägung

Mit dem Bebauungsplan „Okeraue“, WT 53, soll auf Grund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken sowohl für Ein- und Zweifamilienhäuser als auch für Mehrfamilienhäuser ein weiteres angemessenes Angebot geschaffen werden. Das geplante Baugebiet ist bereits an drei Seiten von Bebauung umgeben und bildet deshalb für den Ortsteil eine sinnvolle Siedlungsergänzung. Mit der hinzukommenden Wohnbevölkerung können zudem die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Einrichtungen der privaten und öffentlichen Infrastruktur und die bestehenden Versorgungsangebote gestärkt werden.

Auf der anderen Seite führt das Wohngebiet zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

In der Abwägung der unterschiedlichen Belange wird der Bedarf an Wohnbaufläche höher gewichtet als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich der geplanten Wohnbebauung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereich A und B entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgeglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schutzgüter von Natur und Landschaft verbleiben somit nach Realisierung aller Maßnahmen nicht.

Aus den genannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den sozialen und umweltschützenden Anforderungen vereinbar. Insbesondere sind die

allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung des Ortsteiles sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Es sind ca. 24 Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und ca. 36 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Allgemeine Wohngebiete incl. 0,03 ha Privatwege	2,31 ha
Fläche für Gemeinbedarf (Jugendtreff)	0,10 ha
Fläche mit besonderem Nutzungszweck	0,09 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	0,50 ha
Private Grünfläche (Garten)	0,17 ha
Öffentliche Grünfläche	0,08 ha
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,92 ha
Gesamt	**4,32 ha**

7.2 Geltungsbereich B

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	**0,56 ha**

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Als Voraussetzung für die Realisierung der Planung ist im Wesentlichen die Schaffung der technischen Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straße Okeraue und der Planstraßen A, B und C, Ver- und Entsorgung) zu nennen.

Dabei kann im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes „Okeraue“ an der Südostseite der Straße Okeraue kein Gehweg ausgebaut werden. Die hierfür erforderlichen Flächen gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Im südlichen Abschnitt sind sie mit Hofgebäuden bebaut. Der Bebauungsplan WT 53 sichert diese Flächen für den Fall, dass sich die Rahmenbedingungen für einen Ausbau zu einem späteren Zeitpunkt ändern.

Die Herrichtung der öffentlichen Grünfläche sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A und B sind entspre-

chend den jeweiligen Textlichen Festsetzungen zeitlich an die Erschließungsarbeiten gekoppelt.

Die Erschließung des Baugebietes wird durch die Oker-Auen-Carree GmbH & Co. KG als Erschließungsträgerin in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig durchgeführt.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Oker-Auen-Carree GmbH & Co. KG als Erschließungsträgerin und der Stadt Braunschweig wurde am 24. Juni 2016 ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB über die Realisierung und Finanzierung derjenigen Maßnahmen geschlossen, die Folge oder Voraussetzung dieses Baugebietes sind. Folgende Maßnahmen werden von der Erschließungsträgerin auf ihre Kosten durchgeführt oder entsprechende Kostenbeteiligungen für Aufwertungen/ Erweiterungen von ihr übernommen:

- Ausbau der Straße Okeraue (der Straßenausbauplan, aus welchem der auszubauende Anteil hervorgeht, wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrages),
- Ausbau der Planstraßen A, B und C,
- Ausbau der öffentlichen Grünfläche einschließlich des Weges bzw. der Feuerwehrzufahrt,
- Durchführung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A und B,
- Kampfmitteluntersuchung und Kampfmittelräumung,
- Kostenübernahme für Aufwertungen des Spiel- und Jugendplatzes an der Straße Kirchkamp,
- Kostenübernahme für die Pflege der öffentlichen Grünfläche, die Ausgleichsmaßnahmen und die Straßenraumbegrünung,
- Kostenübernahme für die Ausweitung des Angebotes zur Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen (z. B. Um-/Anbau der Räumlichkeiten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen),

Die unentgeltliche Übertragung bzw. der Verkauf von Grundstücken an die Stadt wird in einem separaten Grundstücksübertragungsvertrag geregelt werden (s. Kap. 9 Bodenordnung).

8.2.2 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die Kosten für den Ausbau der öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden durch die Erschließungsträgerin finanziert.

Der Anteil der Straße Okeraue auf dem Grundstück Am Grasplatz 4, der nicht im Rahmen des Wohngebietes „Okeraue“ ausgebaut werden kann (Gehweg auf der Südostseite, s. 8.1), wird erst später auf Kosten der Stadt

durchgeführt. Die Finanzierung des für den Ausbau erforderlichen Grundstückserwerbs und der Ausbaumaßnahme ist im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung sicherzustellen. Bei diesem Ausbau handelt es sich um eine straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahme, für die die Altanlieger der Straße Okeraue dann beitragspflichtig sind.

8.2.3 Öffentliche Grünflächen

Die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Grünfläche incl. Fuß- und Radweg sowie Feuerwehrzufahrt werden durch die Erschließungsträgerin finanziert.

8.2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A und B werden durch die Erschließungsträgerin finanziert.

8.2.5 Versorgungsleitungen

Die Kosten und die Finanzierung für die erforderlichen Maßnahmen werden von den jeweiligen Leitungsträgern übernommen.

8.2.6 Entwässerung

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung des Wohngebietes handelt es sich um sogenannte "Besondere Maßnahmen" gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SEBS). Die Kosten für die Herstellung der Entwässerung werden zunächst von der SEBS übernommen und zum Teil über die Abwassergebühren refinanziert. Die Kosten für die Herstellung der Regenwasseranlage werden zu 50 % von der Erschließungsträgerin erstattet. Die Kosten für die Eintragung notwendiger Leitungsrechte hat die Erschließungsträgerin zu tragen.

8.2.7 Fläche für Gemeinbedarf

Der Erstattungsbetrag für die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendtreff beträgt ca. 86,700,0 €. Dieser Betrag ist für das erschlossene Baugrundstück anzusetzen, so dass weitere anteilige Kosten für Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht anfallen. Die Finanzierung des Erwerbs ist im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung sicherzustellen. Die Mittel für die Finanzierung des Jugendtreffs sind ist zu gegebener Zeit im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung einzustellen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Am 24. Juni 2016 wurde zwischen der Oker-Auen-Carree GmbH & Co. KG als Erschließungsträgerin und der Stadt Braunschweig ein städtebaulicher Vertrag über die Entwicklung des Baugebietes abgeschlossen.

Darin ist vereinbart worden, dass die noch erforderliche Übertragung von Grundstücken an die Stadt in einem separaten notariellen Grundstücksübertragungsvertrag geregelt wird. Darunter fallen die unentgeltliche Übertragung der zukünftigen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen an die Stadt, die unentgeltliche Übertragung der Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A und B 20 Jahre nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie der Verkauf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendtreff an die Stadt.

Bodenordnende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 10.08.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
B-Plan Okeraue **WT 53**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 17. Februar 2016 bis 21. März 2016.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Schreiben vom 29.02.16	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die vorhandenen TK-Linien befinden sich im Bereich der ausgebauten Straße Okeraue.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht erkennbar, dass die Planung den Bestand vorhandener Telekommunikationslinien in besonderer Weise berührt.
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	Im Rahmen der Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt eine koordinierte Leitungsplanung, an der auch die Telekom beteiligt wird. Die Hinweise werden im Übrigen zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen	

Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.
Zweckverband Großraum Braunschweig **Schreiben vom 02.03.16**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung gebe ich zu dem o.g. Bauleitplanverfahren folgende Hinweise: Die unter Punkt 2.1 der Begründung zum Bebauungsplan getroffene Feststellung, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich" dargestellt wäre, ist so nicht richtig. Diese nachrichtliche Darstellung ist lediglich für die bebauten Bereiche entlang der Celler Heerstraße vorgenommen worden. Das RROP 2008 für den Großraum Braunschweig trifft vielmehr in der Zeichnerischen Darstellung für den nordöstlichen Teil des Bebauungsplan-Geltungsbereichs die Festlegungen: • Vorranggebiet Natura 2000, • Vorranggebiet Natur und Landschaft, • Vorranggebiet Hochwasserschutz. Da der betroffene Teil des Geltungsbereichs als Grünfläche bzw. Maßnahmenfläche festgelegt werden soll, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung. In der Begründung zum Bebauungsplan hat allerdings eine Auseinandersetzung mit den betroffenen Zielen der Raumordnung zu erfolgen.	Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb eines im RROP 2008 festgelegten Vorbehaltsgebietes Trinkwassergewinnung. Auch diese Festlegung ist in die planerische Abwägung einzustellen.	Das im RROP 2008 dargestellte Vorbehaltsgebiet Trinkwasser umfasst das Stadtgebiet zwischen der Oker bei Watenbüttel, der westlichen Stadtgrenze, der B 1 und der A 392. Somit sind auch bebaute Bereiche wie Watenbüttel, Kanzlerfeld, Lamme und tlw. Lehndorf von diesem Gebiet betroffen. Im Verhältnis zu diesen großflächig bebauten Bereichen ist die neu hinzukommende Wohnbaufläche gering. Sie steht der Entwicklung eines Trinkwassergewinnungsgebietes nicht entgegen. Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.
BS Netz **Schreiben vom 21.03.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu dem oben genannten Bebauungsplan „Okeraue“ WT 53 und der 114. Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung: Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Stromversorgung:</u> Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen Okeraue und Am Grasplatz. Auf Grund des Leistungszuwachses durch die geplanten Neubauten ist eine Verstärkung des vorgelagerten Netzes erforderlich. Standorte für Kabelverteilerschränke sind notwendig. Die Leitungsverlegungen sind in den genannten Straßen erforderlich. Eine zeitliche Abstimmung von äußerer und innerer Erschließung ist durch die beengten Platzverhältnisse erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen um im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.

Nach den Regeln der Technik ist das Bepflanzen von Leitungstrassen mit Bäumen nicht gestattet. Daher sollte in den Planstraßen B und C zumindest auf eine alternierende Anordnung von Straßenbäumen verzichtet werden. Damit könnte sowohl genügend Trassenraum für eine ausreichende und sichere Ver- und Entsorgung der Anwohner zur Verfügung gestellt, als auch dem Anspruch von Baumpflanzungen genügt werden.	Im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung und der Ausführungsplanung für die Straßen werden die Baumstandorte in Abstimmung zwischen der Stadt und den Leitungsträgern festgelegt.
Die zur Versorgung der rückwärtigen Grundstücke benötigten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den privaten Stichwegen sind bereits berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen Okeraue und Am Grasplatz. Auf Grund des Leistungszuwachses durch die geplanten Neubauten ist eine Verstärkung der Leitungen in den genannten Straßen erforderlich. Eine zeitliche Abstimmung von äußerer und innerer Erschließung ist durch die beengten Platzverhältnisse erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.
Nach den Regeln der Technik ist das Bepflanzen von Leitungstrassen mit Bäumen nicht gestattet. Daher sollte in den Planstraßen B und C zumindest auf eine alternierende Anordnung von Straßenbäumen verzichtet werden. Damit könnte sowohl genügend Trassenraum für eine ausreichende und sichere Ver- und Entsorgung der Anwohner zur Verfügung gestellt, als auch dem Anspruch von Baumpflanzungen genügt werden.	Im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung und der Ausführungsplanung für die Straßen werden die Baumstandorte in Abstimmung zwischen der Stadt und den Leitungsträgern festgelegt.
Die zur Versorgung der rückwärtigen Grundstücke benötigten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den privaten Stichwegen sind bereits berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Betriebstelefon:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Okeraue WT 53 befinden sich keine Anlagen des Fernmeldenetzes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mittels Fiber to the home (FTTH)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschlie-

vorgesehen. Eine Aussage über die spätere Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der Hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Gegebenenfalls werden hierfür Schutzrohre in allen Planstraßen verlegt.	ßungsplanung berücksichtigt. Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Braunschweig Schreiben vom 24.03.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Es handelt sich bei der südlichen Hofstelle um den Gemüsebau- bzw. Direktvermarktungsbetrieb Pape. Unserer Kenntnis nach wurden die betrieblichen Belange und Entwicklungsabsichten des Betriebes Pape mit der Planung abgestimmt und berücksichtigt.	Bei der genannten „Hofstelle Pape“ handelt es sich um das Grundstück Celler Heerstraße 360. Die betrieblichen Belange dieser Hofstelle und deren Vereinbarkeit mit dem Wohngebiet wurden mit dem Eigentümer abgestimmt und - soweit erforderlich - gutachterlich geprüft und in der Planung berücksichtigt (Schall, Geruch).
Auf der westlichen Hofstelle Meyer werden z.T. Geflügel (50 Mastgänse, 100 Masthühner) und ein paar Hausschweine für die Direktvermarktung gehalten.	Bei der genannten „Hofstelle Meyer“ handelt es sich um das Grundstück Am Grasplatz 4. Die Tierhaltung wurde gutachterlich geprüft und in der Planung berücksichtigt (Schall, Geruch).
Durch die Bewirtschaftung der Hofstellen und der nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grünlandflächen entstehen landwirtschaftlich verursachte Stäube, Geräusche und Gerüche. Auf die Tolerierung der Immissionen wird im Begründungstext hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Betrieb Meyer erreicht über die Straßen „Am Grasplatz“ und „Okeraue“ seine Hofstelle. Beide Hofzufahrten sind im Rahmen der Planumsetzung zu erhalten. Auch die Durchlässigkeit der „Okeraue“ ist für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zu gewähren.	Die Zufahrt über Am Grasplatz ist von der Planung nicht berührt. Die Zufahrtsmöglichkeit über die Straße Okeraue wird mit Umsetzung der Planung auch für den landwirtschaftlichen Verkehr verbessert: An der Westseite der Straße wird – soweit noch nicht vorhanden – ein Gehweg ausgebaut. Die Fahrbahn wird nordöstlich der Gebäude der Hofstelle durchgehend auf 5,50 m ver-

	breitert.
Die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sind durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht zusätzlich einzuschränken.	Die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe werden durch die Planung gegenüber der heutigen Situation nicht eingeschränkt.
Als Abschluss der Planstraße B ist auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche die Anlage eines 2,50 m Wegs für Fußgänger und Radfahrer geplant, der an den Wirtschaftsweg am Nordrand des Plangebietes anbindet. Der Weg gehört der Feldmarksinteressentschaft Watenbüttel. Hinsichtlich Baulasteintragung, Entschädigung und Zuwegung sind im Vorfeld einvernehmliche Regelungen mit der Feldmarksinteressentschaft zu treffen.	Für Wege in der freien Landschaft gilt gemäß § 59 (1) BNatschG ein allgemeines Betretungsrecht: „Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz)“. Besondere Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit des bestehenden Wirtschaftsweges für die Allgemeinheit sind deshalb nicht erforderlich. Dieser Weg steht auch heute schon der Allgemeinheit zur Verfügung und wird für Erholungszwecke genutzt.
Auf Grund des abschüssigen Geländes und der damit verbundenen erhöhten Gefahrensituation halten wir die Errichtung einer Fahrradsperre zwischen Radweg und Wirtschaftsweg für erforderlich, um Unfällen zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und Fahrradfahrern vorzubeugen. Der Wirtschaftsweg hat in erster Linie der Landwirtschaft zu dienen. Durch die Verbindung des geplanten Baugebietes mit dem Wirtschaftsweg ist mit einer erhöhten Frequentierung durch Erholungssuchende zu rechnen. Um Konflikten vorzubeugen, sollte gegebenenfalls durch eine Beschilderung auf den Vorrang des landwirtschaftlichen Verkehrs hingewiesen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung für diesen Weg berücksichtigt.
Die externe Kompensation ist noch nicht konkretisiert. Flächen und Maßnahmen stehen noch nicht fest. Um flächenschonend hierbei vorzugehen appellieren wir an die Verantwortungsträger der Planungen, anstatt landwirtschaftliche Flächen aufzuforsten und sie somit der Landwirtschaft zu entziehen, vorzugsweise vorhandene Forstflächen ökologisch aufzuwerten. Eine weitere flächensparende Alternative wäre, Industriebrachen zu entsiegeln oder Ersatzgeld in Naturschutzprojekte fließen zu lassen.	Zum Auslegungsbeschluss wurde bereits eine Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B an der Celler Heerstraße/K 1 im Nahbereich zur Oker festgesetzt. Die Landwirtschaftskammer wurde gemäß § 4 a (3) BauGB erneut beteiligt. Diese Ausgleichsfläche Fläche wurde bisher als Ackerfläche genutzt. Sie wurde von einem der Eigentümer der Flächen, die als Wohngebiet entwickelt werden, zur Verfügung gestellt. Aufgrund ihrer Näher zu Oker eignet sie sich besonders

	gut für Maßnahmen für Natur und Landschaft. Die Aufwertung von Forstflächen kommt als Ausgleichsmaßnahme grundsätzlich in Betracht, bedarf jedoch der Klärung zahlreicher Einzelfragen (Eigentum, Bewirtschaftung etc.). Im Rahmen dieser Planung standen keine geeigneten Flächen und Maßnahmen zur Verfügung. Die Entsiegelung von Industriebrachen ist im Regelfall nur im Zuge von Überplanungen dieser Flächen zugunsten anderer Nutzungen möglich. Solche Planungen sind sehr komplex und in der Umsetzung langwierig (z.B. Gebiet Westbahnhof). Deshalb ist eine Koppelung an andere Bebauungspläne in den meisten Fällen nicht umsetzbar. Über den naturschutzrechtlichen Ausgleich bei Bebauungsplänen ist nach § 1 a (3) BauGB zu entscheiden. Danach erfolgt der Ausgleich durch die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Eine Ersatzzahlung anstelle konkreter Ausgleichsmaßnahmen ist demnach gemäß § 1 a (3) BauGB im Rahmen eines Bebauungsplanes nicht vorgesehen.
Sofern unserer Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden können wir unsere grundsätzlichen Bedenken gegen ein Heranrücken bzw. eine Verdichtung der Wohnbebauung im vorliegenden Fall zurückstellen und der Planung zustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Zum Auslegungsbeschluss wurde bereits eine Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B an der Celler Heerstraße/K 1 im Nahbereich zur Oker festgesetzt. Die Landwirtschaftskammer wurde gemäß § 4 a (3) BauGB erneut beteiligt.

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. Schreiben vom 24.03.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zum oben genannten Bebauungs- und Flächennutzungsplan weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05. September 2014 hin und halten diese weiterhin aufrecht.	Die genannte Stellungnahme wird im Folgenden wiedergegeben**.**
<u>Stellungnahme vom 05. September 2014</u>: *Bei Durchsicht der Planunterlagen gewinnt der Unterzeichner den Eindruck, dass hier eine Lückenbebauung von den Bauträgern dementsprechend favorisiert wird. Dieses ist ausdrücklich zu begrüßen.*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass das Baugebiet am Ortsrand von Watenbüttel sich entwickelt. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden als Grünland bewirtschaftet. In der Regel wird dort eine Heu- bzw. Grassilage Ernte vorgenommen. Die Arbeiten werden aufgrund der Wettersituation am Wochenende, gegebenfalls aber auch in den Abendstunden durchgeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eventuelle Immissionen aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sind durch die Bewohner des Wohngebietes hinzunehmen.
Des Weiteren wurde in den Planunterlagen dargestellt, dass ein Radwanderweg auf einen Feldinteressentschaftsweg zugeführt wird, Aufgrund der Tatsache, dass der Radwanderweg auf den Feldinteressentschaftsweg mündet, möchten wir darauf hinweisen, dass es erforderlich ist, die Nutzer des Radweges darauf hinzuweisen, sorgfältig zu prüfen ob landwirtschaftlicher Verkehr auf dem Feldweg anzutreffen ist. Dementsprechend hat der landwirtschaftliche Verkehr Vorrang. Es wäre wünschenswert, dieses durch ein Schild zu signalisieren.	Auch die Landwirtschaftskammer hat auch dieses Thema hingewiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung für diesen Weg berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.

Heimatpfleger Watenbüttel Schreiben vom 19.03.2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wie von mir schon einmal erwähnt, halte ich das Baugebiet "Okeraue", WT 53 für eine gute "Abrundung" des Dorfes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zu 5.6.3 Fuß- und Radverkehr, sowie Feuerwehr- u. Rettungsfahrzeuge über den von Ihnen sogenannten" Wirtschaftsweg" gebe ich zu bedenken, dass es sich um einen Interessentschaftsweg der Feldmarksinteressentschaft Watenbüttel handelt, also im "Privateigentum" steht.	Für Wege in der freien Landschaft gilt gemäß § 59 (1) BNatschG ein allgemeines Betretungsrecht: „Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz)“. Besondere Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit des bestehenden Wirtschaftsweges für die Allgemeinheit sind deshalb nicht erforderlich. Dieser Weg steht auch heute schon der Allgemeinheit zur Verfügung und wird für Erholungszwecke genutzt.
Darüber hinaus liegt dieser Weg innerhalb der "Roten Linie", also im Überschwemmungsgebiet. Mehrmals im Jahr, in unterschiedlicher Häufigkeit kommt es zu Überschwemmungen auch des Interessentschaftsweges, so dass in diesen Fällen weder Rettungsfahrzeuge noch die Feuerwehr diesen Weg befahren können. Mitteilung: Feuerwehr Watenbüttel.	Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs A liegt innerhalb des gemäß § 76 (2) WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Oker-3 Stadt Braunschweig“. Diese Fläche kann von einem bis zu 100jährigen Hochwasserereignis betroffen sein. Darüber hinaus ist eine Teilfläche als „Risikogebiet“ gemäß § 73 (1) Satz 1 WHG einzustufen. Diese Fläche kann von einem bis zu 200jährigen Hochwasserereignis betroffen sein. Damit liegt auch der von Südosten von der Celler Heerstraße im Bereich des Friedhofes zum Geltungsbereich A führende Wirtschaftsweg innerhalb des Überschwemmungsgebietes und des Risikogebietes. Die Flächen des Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WGH und des Risikogebietes gemäß § 73 (1) Satz 1 WHG werden im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Der von der Celler Heerstraße im Bereich des Friedhofes an den Geltungsbereich A heranführende Wirtschaftsweg ist vom Überschwemmungsgebiet und vom Risikogebiet betroffen. Je nach betrachtetem Hochwasserereignis ist mit folgenden Wasserständen zu rechnen:

	20jähriges Hochwasserereignis (HQ 20): 65,30 m • 100jähriges Hochwasserereignis (HQ 100): 65,65 m • 200jähriges Hochwasserereignis (HQ 200): 65,90 m Die Geländehöhen des Wirtschaftsweges liegen im Bereich des Friedhofes bei 66,0 m und sinken bis zum Einmündungsbereich der Feuerwehrzufahrt in den Wirtschaftsweg auf 64,80 m ab. Bei einem 20jährigen Hochwasserereignis wäre somit an der tiefsten Stelle im Bereich der Feuerwehrzufahrt mit einer Überschwemmung von bis zu 0,50 m zu rechnen. Bei einem 100jährigen Hochwasserereignis würde der Wasserspiegel nochmals um bis zu 0,35 m darüber liegen. Häufigere Hochwasserereignisse als HQ 20 werden nicht erfasst. Es ist zu erwarten, dass der Wirtschaftsweg an den tieferen Stellen häufiger z.B. um 0,10 m unter Wasser steht. Diese Überschwemmungen sind für die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unschädlich. Dies gilt auch für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten, da hier an der bestehenden Situation keine Veränderung vorgenommen wird. Betroffen ist der Fuß- und Radweg vom Wohngebiet in die Okeraue. Es ist damit zu rechnen, dass dieser bei Hochwasser zeitweise nicht begangen werden kann. Diese Einschränkung kann hingenommen werden. Betroffen ist ebenfalls die über diesen Wirtschaftsweg und den daran anschließenden Weg in das Wohngebiet verlaufende Feuerwehrnotzufahrt. Diese Einschränkung kann bzw. muss hingenommen werden. Die häufiger bzw. die bei einem bis zu 20jährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Überschwemmungen sind im Regelfall nur auf ein kleines Teilstück des Wirtschaftsweges beschränkt und moderat. Situationen, in

	denen die Hauptzufahrt in das Wohngebiet vollständig blockiert ist, sind im Regelfall nicht zu erwarten. Bei Baustellen wird z.B. grundsätzlich auf eine Zufahrtsmöglichkeit in die Wohngebiete geachtet. Das Risiko, dass gleichzeitig eine Überschwemmung, eine vollständige Sperrung der Straße Okeraue bzw. der Planstraße A und ein Brandfall eintreten, ist als gering einzuschätzen. Ferner steht keine Alternative für eine Feuerwehrzufahrt zur Verfügung. Alle Grundstücke mit Anbindung an die Celler Heerstraße befinden sich in privatem Eigentum und werden intensiv genutzt (Tankstelle, landwirtschaftliche Betriebe, Seniorenwohnanlage). In der Okeraue befinden sich nur Grünlandflächen. Deshalb ist der Weg nicht so gut ausgebaut, wie es für Ackerflächen üblich ist. Der Weg ist von der Celler Heerstraße aus bis zur Abbiegung in die Okeraue asphaltiert. Dort befindet sich eine Einsatzstelle der Feuerwehr für Boote, die von der Feldmarksinteressentschaft (FI) geduldet wird. Die letzten ca. 100 Meter bis zur geplanten Feuerwehrzufahrt in das Wohngebiet sind jedoch nur als Grasweg ausgebaut. Dieser letzte Abschnitt ist nicht so gut mit Lkw befahrbar, vor allem nach ausgiebigem Regen. Der Weg wird nicht regelmäßig kontrolliert und gepflegt. Die Vertreter der Feldmarksinteressentschaft (FI) haben keine Bedenken dagegen, die Nutzung des Weges in Einsatzfällen zu dulden. Es bestehen seitens der FI auch keine Bedenken gegen die Eintragung einer entsprechenden Baulast, sofern diese seitens der Feuerwehr benötigt wird und sofern damit keine besonderen Verkehrssicherungspflichten der FI verbunden sind. Diese Baulast kann im Rahmen der Umsetzung der Planung eingetragen werden. Ein Verkauf des Weges an die Stadt kommt für die FI jedoch nicht in Betracht. Zur Verbesserung der Befahrbarkeit hat sich der Erschließungsträger am 19. Mai 2016 dazu verpflichtet, diese letzten

	100 m des Weges durch Schotter zu befestigen und einzuebnen und den Weg im Übrigen bis zum Beginn der Asphaltdecke zu begradigen. Dieses Vorgehen ist mit der Feuerwehr einvernehmlich abgestimmt. Mit der vorgeschlagenen Planung werden insgesamt die Sicherheitsanforderungen an das neue Wohngebiet in ausreichender Weise beachtet. Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.
Stadtentwässerung Braunschweig Schreiben vom 23.03.2016	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
Bei der Erschließung sind folgende Punkte zu berücksichtigen: <u>Schmutzwasserableitung</u> Das Schmutzwasser wird im freien Gefälle von Südosten nach Nordwesten geführt und in der Straße Okeraue an den vorhandenen Schacht 1 - 35940 angebunden. Zur Entwässerungserschließung des Wohngebietes Okeraue ist die Anbindung an dem vorhandenen SW- Kanal auf dem Flurstück 29/17 Schacht 1-35940 notwendig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.
Dieses Grundstück befindet sich derzeit noch im Eigentum der Ev.-Luth.-Kirche Watenbüttel-Völkenrode. Die Liegenschaftsverwaltung steht zum Eigentümer derzeit in Erwerbsverhandlung. Sollte kein Kaufvertrag zustande kommen, ist ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt zu erwirken. Weiter benötigte Grundstücke sind im folgenden Flurstück 29/7 (Eigentümer Stadt Braunschweig) sowie Flurstück 32/3 (Eigentümer *Name*). Für das letztgenannte Flurstück ist seit Sommer 2014 die Zwangsversteigerung angeordnet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Kosten für die Eintragung notwendi-	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-

ger Leitungsrechte hat der Erschließungsträger zu tragen.	nommen.
Der geplante Schmutzwasserkanal überquert im Plangebiet den privaten Regenwasserkanal DN 800 der PTB. Die PTB ist hier zu beteiligen.	Die PTB wurde im Planverfahren mehrfach beteiligt. Die Belange der PTB sind in der Planung berücksichtigt worden. Für die Kanaltrasse wurde bereits zum Auslegungsbeschluss ein Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt.
Der SW-Kanal erhält Rohrsohlentiefen von 1,60 bis 3,00 m. Damit in den Endhaltungen eine Rohrüberdeckung von 1,60 m bis 1,70 m eingehalten werden kann, sind die geplanten Straßengradienten der Wendeplätze Planstraße B + C auf ca. 68,00 bis 68,40 m NN anzuheben und herzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
Das Gelände der Grundstücke am Wendeplatz von der Planstraße B ist an das geplante Straßenniveau anzupassen, damit die Hausanschlussleitungen mit einer erforderlichen Überdeckung an den öffentlichen Kanal (SW und RW) anschließen können. Für Häuser mit Keller wird voraussichtlich eine SW-Hebeanlage erforderlich werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
<u>Regenwasserkanal</u> Das Regenwasser der Straßen und befestigten Flächen der Grundstücke wird über einen RW-Kanal DN 300 bis DN 600 gesammelt und im freien Gefälle von Südosten nach Norden über die Planstraße C in den bestehenden Vorflutgraben auf der Grundstücksparzelle 522/1 abgeleitet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Im Bebauungsplan wurde bereits zum Auslegungsbeschluss ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung Braunschweig von der Planstraße C aus bis zum Vorflutgraben festgesetzt.
Der RW-Kanal erhält Schachttiefen von 1,30 m bis 2,10 m und überquert ebenfalls den privaten Regenwasserkanal DN 800 der PTB. Der PTB - Entwässerungskanal wird von den neuen RW-Kanälen des Baugebietes nicht zur Vorflut genutzt. Dieser RW-Kanal ist im Eigentum der PTB und die Einleitung von Niederschlagswasser der Bauflächen wurde nicht erlaubt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Vom Wendeplatz der Planstraße C bis zur Ausmündung ist ein RW-Kanal mit einer Rohrleitung DN 500/600 in einem 3,0 m breiten Streifen mit Leitungsrecht geplant. Diese Parzelle von 3,0 m Breite soll zur besseren Unterhaltung die Parzellenbreite für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf 3,50 m verbreitert werden.	Im Bebauungsplan wurden bereits zum Auslegungsbeschluss die Flächen mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten entsprechend den Anforderungen der Stadtentwässerung auf 3,50 m verbreitert.
Die Untere Wasserbehörde hat in einer Konzeptbesprechung den Verzicht auf den Bau eines RRB signalisiert, wenn der anschließende Graben ausreichend leistungsfähig ist und die Qualität des abgeleiteten Regenwassers den Anforderungen des Merkblattes DWA M 153 genügt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
Die geraden Stichstraßen im Wohngebiet erfordern eine Breite von 3,50 m und die Stichstraßen mit einer Richtungsänderung benötigen eine Breite von 4,0 m.	Im Bebauungsplan wurden bereits zum Auslegungsbeschluss die Flächen mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten mit Richtungsänderung entsprechend den Anforderungen der Stadtentwässerung auf 4,0 m verbreitert. Für die Flächen mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten ohne Richtungsänderung sah der Bebauungsplan bereits zur Behördenbeteiligung eine Breite von 3,50 m vor.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Im Bebauungsplan wurden bereits zum Auslegungsbeschluss die genannten Flächen für Geh-, Fahr und Leitungsrechte entsprechend den Anforderungen der Stadtentwässerung festgesetzt. Die Begründung wurde bereits zum Auslegungsbeschluss entsprechend ergänzt.

Stadt Braunschweig

Anlage 7
Stand: 10.08.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Okeraue **WT 53**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Erneute Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB vom 6. Mai 2016 bis 9. Juni 2016. Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Niedersächsisches Landvolk Schreiben vom 8. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zum oben aufgeführten B-Plan übersenden wir Ihnen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Das Baugebiet ist für den Ortsrand von Watenbüttel geplant. Die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen werden als Grünland bewirtschaftet. In der Regel wird dort eine Heu- bzw. Grassilage vorgenommen. Die Arbeiten werden aufgrund der Wettersituation am Wochenende, gegebenenfalls aber auch in den Abendstunden durchgeführt. Die möglicherweise auftretenden Emissionen wurden im Text erwähnt und berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Eine mögliche Lückenbebauung wird bevorzugt.	Dieser Hinweis bezieht sich auf die Tatsache, dass das neue Wohngebiet auf einer Fläche entwickelt wird, die bereits an drei Seiten von Wohnbauflächen umgeben ist und insofern als „Lücke“ anzusehen ist. Eine solche Bebauung wird begrüßt. (S. Stellungnahme im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB; Anlage 6.)
Die Berücksichtigung der Forderung nach Beschilderung wird unsererseits wohlwollend zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 9. Juni 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir werden erneut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Okeraue“, Stadt Braunschweig, Gemarkung Watenbüttel beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Mit Schreiben vom 24.03.2016 hatten wir uns zum Planvorhaben geäußert. Die aktuelle Planung trifft konkrete Aussagen zur Kompensation. Und zwar soll im Geltungsbereich B (Flurstück 84/5, Flur 3, Gemarkung Watenbüttel), der aktuell ackerbaulich genutzt wird und ca. 800 m südöstlich des Plangebietes liegt, zukünftig in eine Obstwiese mit extensiver Grünlandnutzung umgewandelt werden. Der Geltungsbereich grenzt an die Celler Heerstraße an. Zur Abgrenzung soll parallel zum Straßenraum eine Schutzhecke entwickelt werden. Entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes verläuft eine zu berücksichtigende Beregnungserdleitung. Deshalb sind die Obstbäume in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu pflanzen, damit die Leitung nicht durch Wurzelkraft beschädigt wird. Westlich des Geltungsbereiches grenzt ein Wirtschaftsweg an, der die nachgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen erschließt und in seiner Durchlässigkeit nicht durch Gehölzpflanzungen zu beeinträchtigen ist. Deshalb sind die Gehölze in einem ausreichenden Abstand zu platzieren und zu unterhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Die Problematik des Flächenverbrauchs hatten wir bereits in unserer vorherigen Stellungnahme thematisiert.	s. Anlage 6
Abschließend bitten wir um Berücksichtigung der vorgetragenen landwirtschaft-	Die Hinweise zum Geltungsbereich B werden im Rahmen der Ausführungspla-

lich begründeten Aspekte.	nung berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.

Stadt Braunschweig

Anlage 8
Stand: 10. 08.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Okeraue **WT 53**
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 6. Juli 2016 bis 8. August 2016

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben vom 6. Juli 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die GRZ von 0,4 wird mit dem „Wunsch vieler Bauwilliger nach einem Einfamilienhaus oder einer Wohnung mit relativ kleinen, individuell zu gestaltenden Frei- bzw. Gartenflächen“ begründet (Kap. 5.2.1). Dieser Wunsch könnte auch durch kleinere Grundstücke umgesetzt werden. Hierdurch könnte mehr Wohnraum geschaffen werden. Bei der vorhandenen Grundstücksgröße von beispielsweise 660 m² können (incl. Nebenanlagen) 396 m² versiegelt werden. Bei zwei Geschossen entspricht dies einer Wohnfläche von ca. 528 m² für ein Einfamilienhaus. Dies entspricht nicht dem Grundsatz, sparsam mit Grund und Boden umzugehen (§ 1a (2) BauGB). Vorgeschlagen wird die Festsetzung einer geringeren GRZ, von maximal 0,3 und eine Begrenzung der Überschreitungsmöglichkeit auf 30 %. Dies würde auch dem Nutzungsbeispiel entsprechen. Bei zwei Vollgeschossen würde diese Regelung immer noch eine Wohnfläche von fast 400 m² ermöglichen. Alternativ sollte (für den Bereich der Einfamilienhausbebauung) die maximale Grundstücksgröße im Bebauungsplan auf 450 m² festgesetzt werden.	Im Bebauungsplan wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2, die im Übergangsbereich zur freien Landschaft liegen, eine GRZ von 0,35 festgesetzt. Im übrigen Gebiet wird in den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 eine GRZ von 0,4 festsetzt. Der Bebauungsplan lässt eine Überschreitung dieser jeweiligen GRZ um 50 % für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche zu. Die GRZ von 0,35 bzw. 0,4 soll im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Flächen eine gute Grundstücksausnutzung fördern. Es sollen kleinere Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser oder Doppelhäuser möglich sein. Auch die Überschreitungsmöglichkeit wird benötigt. Die Festsetzungen zur Anzahl notwendiger Einstellplätze (Zwei Einstellplätze je Wohneinheit bei freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenendhäusern) sowie die daraus resultierenden Vorflächen und Zufahrten können zu einem entsprechenden Flächenbedarf führen. Ferner sind die Flächen von Nebenanlagen zu berücksichtigen, z.B. für Gartenhäuser oder Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen etc. Andererseits soll eine dichtere Bebauung auf kleineren Grundstücken nicht zwingend vorgegeben werden. Das Baugebiet befindet sich am äußeren Stadtrand von Braunschweig in einer teilweise noch ländlich geprägten Umgebung. Es ist deshalb auch für eine etwas lockerere Bebauung auf größeren Grundstücken

	geeignet, für die ebenfalls Bedarf in Braunschweig besteht. Auch sollen Konstellationen, in denen zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück (z.B. für zwei Generationen oder für zwei verwandte/befreundete Familien), verwirklicht werden, möglich sein. Deshalb wird keine maximale Grundstücksgröße festgesetzt. Das Nutzungsbeispiel stellt nur unverbindlich eine künftige mögliche Bebauung dar.
Die private Grünfläche im Osten des Planungsgebietes liegt innerhalb der „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig“. Hieraus ergeben sich Vorgaben für Nutzgärten und auch für Kinderspielflächen. Um diese Vorgaben sollten die textlichen Festsetzungen für Gartenflächen ergänzt werden.	Nahezu das gesamte Auengebiet der Oker ist durch Schwermetalle auf dem über 1000- jährigen Bergbau im Harz belastet – insbesondere durch die Stoffe Cadmium und Blei. Der Rat der Stadt Braunschweig hat für das betroffene Gebiet die „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue“ beschlossen, die am 14. Dezember 2015 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht wurde und am 15. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Die Verordnung gibt Handlungsempfehlungen, z.B. für Kinderspielflächen und Nutzgärten. Kritisch ist nur die regelmäßige Aufnahme über den Mund von Boden z.B. beim Spielen oder als Anhaftung (Erdbeeren); beim Cadmium kommt als mögliche Gefährdung die regelmäßige Aufnahme von belasteten Nahrungsmitteln hinzu. Bezogen auf den Bebauungsplan „Okeraue“, WT 53, liegen nur die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die öffentliche Grünfläche und die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten im Geltungsbereich A innerhalb des festgesetzten Bodenplanungsgebietes. Die neuen Wohnbauflächen und der Geltungsbereich B liegen außerhalb. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll u.a. eine Obstbaumwiese gepflanzt werden. Eine Neupflanzung von Tafelobst ist

	dabei wegen der Bodenbelastungen nicht vorgesehen. Es sollen Wildformen oder Sorten, die sich aufgrund ihrer Kleinfrüchtigkeit nicht zum Verzehr anbieten oder eignen, gepflanzt werden. Geeignet sind dafür z.B. Vogelkirsche, Wildapfel, -birne, -mirabelle, .quitte, Vogelbeere, Weißdorn, Kornelkirsche. Diese Sorten sind unter dem Aspekten Landschaftsbild und Naturschutz für die beabsichtigte naturschutzfachliche Aufwertung genauso gut geeignet wie Sorten für Tafelobst. Bei der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten handelt es sich um eine bereits vorhandene Gartenfläche, die heute zu einem großen Teil mit Bäumen bestanden ist. Sie grenzt nicht unmittelbar an das zugehörige Wohngrundstück Celler Heerstraße 362 an und ist insofern nicht der direkte Hausgarten eines Wohngrundstückes. Gemäß § 6 (1) der Bodenplanungsverordnung sind die Handlungsempfehlungen der Anlage 2 Ziffer 7 zu beachten. Darin wird u.a. empfohlen, nur gründlich gewaschenes oder geschältes Obst oder Gemüse zu verzehren. Es werden die Obst- und Gemüsesorten aufgeführt, die im Regelfall hohe, mäßige oder niedrige Anreicherungen von Blei und Cadmium aufweisen, mit der Empfehlung, den Anbau und Verzehr der Sorten mit höherer Belastung zu vermeiden. Damit ist eine Nutzung als privater Garten nicht prinzipiell ausgeschlossen. Nachdem die genannte Verordnung mit amtlicher Bekanntmachung in Kraft getreten ist, wurde in einer Pressemitteilung allgemein darüber informiert. Darüber hinaus wurden die Eigentümer der betroffenen Flächen Mitte 2016 von der Stadt Braunschweig angeschrieben und umfangreich informiert. Ferner wurden u.a. Gartenbaufirmen informiert. Die Verordnung mit den Karten über die betroffenen Bereiche und den Handlungsempfehlungen ist im Internet veröffentlicht.

	In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue“ aufgenommen. Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich, da die Verordnung unmittelbar für die betroffenen Flächen gilt und detailliertere Angaben enthält, als sie im Rahmen eines Bebauungsplanes möglich wären. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
In der Begründung/Umweltbericht (Kap. 4.5.3) wird auf umfangreiche Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle hingewiesen. Dieses Gutachten ist weder in der Bekanntmachung unter „umweltbezogenen Informationen aus bisherigen Stellungnahmen der Fachbehörden oder erstellten Fachgutachten“ erwähnt, noch in der Auflistung der berücksichtigten Gutachten in der Begründung (Kap. 4.3). Es fehlen Informationen, mit welcher Rasterbreite Bodenproben entnommen wurden und in welchem Bereich des Planungsgebiets. Die Aussage „*dass die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung überall unterschritten werden*“ ist unzureichend. Hier fehlt die konkrete Angabe der Schwermetalle (Blei, Cadmium, …?) und der Nutzungsbezug. Wurden die Prüfwerte für Kinderspielflächen und/oder für Nutzgärten zugrunde gelegt, oder nur für Wohngebiete!?	Der Hinweis auf die genannten“ umfangreichen Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle“ bezieht sich auf die Untersuchungen, die für die Okeraue im gesamten Stadtgebiet durchgeführt wurden. In den Jahren zwischen 2007 und 2013 wurden insgesamt 1.438 Mischproben auf 713 Teilflächen mit 10.500 Einstichen entnommen. Die Untersuchungen zeigen, wo die entsprechenden Schadstoffgehalte die gefahrenbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung überschreiten oder dies zu erwarten ist. Das betroffene Gebiet wurde in einer Übersichtskarte sowie in fünf Detailkarten dargestellt. Einzelheiten zu den konkreten Untersuchungsergebnissen und zum jeweiligen Nutzungsbezug sind in diesen Untersuchungen aufgeführt. Diese Untersuchungen bilden die Grundlage für die am 15. Dezember 2016 in Kraft getretene „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Okeraue“ (s.o.). Sie wurden nicht speziell für den Bebauungsplan „Okeraue“ vorgenommen. Deshalb sind sie nicht Bestandteil der Planunterlagen für das Bebauungsplanverfahren. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
Die Begrünung von Flachdächern sollte nicht nur für Garagenanlagen vorgeschrieben werden (Nr. 3.2 textliche Festsetzungen), sondern für alle Flachdächer. Im Gegensatz zum „Nicht-Verbot“ würde	Eine extensive Begrünung von Flachdächern von Hauptgebäuden ist heutzutage technisch gut möglich. Die grundsätzlich positiven Wirkungen auf das Kleinklima und den Wasserhaushalt sind nicht ab-

eine verpflichtende Festsetzung für eine Verbesserung des Kleinklimas und einen besseren Hochwasserschutz (durch Rückhaltung des Niederschlags) sorgen (vgl. Kap. 4.5.4). Dies würde auch der besonderen klimatischen Bedeutung der Fläche (vgl. Kap. 4.5.5) Rechnung tragen.	zustreiten. Jedoch ist eine Flachdachbegründung noch nicht so weit verbreitet, dass von einer allgemeinen Akzeptanz und Durchsetzbarkeit ausgegangen werden kann. Überdies ist festzustellen, dass das Plangebiet von aufgelockerter Bebauung umgeben ist und im noch ländlich geprägtem Ortsteil Watenbüttel liegt. Der individuelle Beitrag eines einzelnen extensiv begrünten Flachdaches auf das Kleinklima und den Wasserhaushalt rechtfertigen in der Abwägung der Belange nicht, den Bauherren in diesem Gebiet die Dachbegrünung zwingend vorzuschreiben. Hier ist eher auf Information, Aufklärung und freiwillige Maßnahmen zu setzten, die Vorbildcharakter haben und zur Nachahmung anregen. Die Begründung der Flachdächer von Garagenanlagen mit mehr als 6 Garagen ist demgegenüber aus gestalterischen Gründen erforderlich. Solche Garagenanlagen sind in Mehrfamilienhausgebieten zu erwarten. Hier soll der Einblick aus den höheren Geschossen auf größere versiegelte Garagendächer vermieden werden. Diese Festsetzung wird deshalb im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift getroffen.
Bei den „Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen“ in Kap. 4.6.1 werden auch Baumpflanzungen und sonstige Begrünung in den privaten Hausgärten angeführt, diese sind aber planungsrechtlich gar nicht festgesetzt. Analog zu der textlichen Festsetzungen für öffentliche Flächen (vgl. Nr. 3.1 textliche Festsetzungen) sollte auch für private Flächen eine Festsetzung zum Anpflanzen mittelkroniger Laubbäume aufgenommen werden. So könnte beispielsweise das Anpflanzen eines mittelkronigen Laubbaums je 250 m² Grundstücksfläche festgesetzt werden.	Der Bebauungsplan trifft Grünordnungsfestsetzungen auf den privaten Grundstücken nur soweit, wie der öffentliche Belang des Ortsbildes betroffen ist. Es handelt sich dabei um die Festsetzungen zur Begrünung von Stellplätzen und Garagen, insbesondere gegenüber dem öffentlichen Raum sowie gegenüber höher liegenden Geschossen (begrünte Dächer von Garagenanlagen, s.o.). Diese Festsetzungen haben auch positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft; das ist jedoch nicht der Hauptzweck dieser Festsetzungen. Die sonstige Gartengestaltung soll den künftigen Grundstückseigentümern überlassen bleiben. Nach den Vorschriften der niedersächsischen Bauordnung sind unbebaute Grundstücksflächen zu begrünen. Es ist dabei erfahrungsgemäß

	davon auszugehen, dass in den meisten Gärten - abhängig von der Grundstücksgröße - Bäume unterschiedlichster Art gepflanzt werden, die die nachteiligen Umwelteinwirkungen in der Summe aller Gartenflächen etwas verringern. Da die Gartengestaltung sehr stark in den Bereich der privaten Lebensführung eingreift und die direkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Summe nicht sehr hoch sind, sollen hier keine weiteren Vorschriften zur Baumpflanzung auf Grundstücken getroffen werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf das Bodenplanungsgebiet aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
Stellungnahme Nr. 2 **Niedersächsisches Landvolk** **Schreiben vom 20. Juli 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu dem oben aufgeführten B-Plan übersenden wir Ihnen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung. Das Baugebiet ist für den Ortsrand von Watenbüttel geplant. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden als Grünland bewirtschaftet. In der Regel wird dort eine Heu- bzw. Grassilage vorgenommen. Die Arbeiten werden aufgrund der Wettersituation am Wochenende, gegebenenfalls aber auch in den Abendstunden durchgeführt. Die möglicherweise auftretenden Emissionen wurden im Text erwähnt und berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Forderung nach Beschilderung wird unsererseits wohlwollend zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Lückenbebauung wird be-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und zur erneuten Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB vorgebracht (s. Anlagen 6 und 7).

vorzugt.	
Die Problematik des Flächenverlustes sollte immer beachtet werden.	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zugunsten einer Wohnbebauung und zugunsten von Ausgleichsmaßnahmen ist in die Abwägung eingestellt worden. Bei den Flächen im Geltungsbereich A handelt es sich um Flächen, die bereits an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben sind und teilweise im Überschwemmungsgebiet und FFH-Gebiet liegen. Eine Arrondierung zur Deckung des dringenden Wohnungsbedarfes in Braunschweig und die Realisierung von Maßnahmen für Natur und Landschaft sind hier höher zu gewichten als der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Die Flächen im Geltungsbereich B wurden von einem der bisherigen Eigentümer künftiger Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt. Dieser Eigentümer führt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Abgabe der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ist mit seinen betrieblichen Erfordernissen vereinbar. Aufgrund der Nähe zur Oker sind diese Flächen besonders gut für Maßnahmen für Natur und Landschaft geeignet.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 3. August 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
Hiermit möchten wir zum Punkt Erschließung des geplanten Wohngebietes und dem damit verbundenen Ausbau der vorhandenen Straße Okeraue unsere Bedenken äußern.	Das Schreiben wurde von Anwohnern der Straße Okeraue verfasst und ist mit acht Unterschriften versehen.
Auf den Seiten 4, 22 sowie 36 – 38 der textlichen Begründungen zum B-Plan zeigen Sie den geplanten Ausbau der bislang in voller Länge sehr schmalen Straße auf und sprechen dazu auf Seite 4 über einen „erforderlichen Ausbau auf durchschnittlich 6,50 m".	Die genannten Seitenzahlen beziehen sich auf die Fassung der Begründung vom 15. April 2016 zur öffentlichen Auslegung. Die aktuelle Fassung zum Satzungsbeschluss vom 10. August 2016 hat sich teilweise in Seitenzahlen geändert, jedoch nicht in Bezug auf die Inhalte zur Erschließung.

	Auf Seite 4 der Begründung zur öffentlichen Auslegung wurde nur ausgeführt: „Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Straße Okeraue, die entsprechend ausgebaut wird“. Auf Seite 22 der Begründung zur öffentlichen Auslegung - Umweltbericht, Kap. 4.6 - (entspricht Seite 24 der Begründung zum Satzungsbeschluss) befinden sich keine Ausführungen zur Erschließung. Die vollständigen Ausführungen zur Erschließung in der Begründung befinden sich in Kap. 5.6.2 „Motorisierter Individualverkehr“ (Seiten 38 bis 40 der aktuellen Fassung vom 10. August 2016 zum Satzungsbeschluss). In diesem Kapitel wird u.a. ausgeführt, dass die bestehende Verkehrsfläche der Straße Okeraue nur eine Breite von durchschnittlich insgesamt ca. 6,50 m hat.
Im Einmündungsbereich am Grasplatz soll die Straße ebenfalls auf dieses erforderliche Maß ausgebaut werden. Dabei überplanen Sie Teile des bestehenden Grundstücks der Landwirte ***Name*** mit der Anmerkung, diese bei einem später eventuell möglichen Zugriff auf das Grundstück mit Vorkaufsrecht zu erwerben und dann die Straße auf die erforderliche, schon jetzt in der Planung dargestellte Breite erweitern zu können. Das erscheint uns als ein recht fragwürdiges Unterfangen, ein von jungen Familien bewohntes und bewirtschaftetes Grundstück eines sehr aktiven alteingesessenen Bauernhofes so zu verplanen, dass der Eindruck entsteht, dieser Ausbau könne bald erfolgen. Das wird aber nicht der Fall sein, so dass der Ausbau sich über Jahre oder sogar Jahrzehnte hinziehen kann, oder nie erfolgt.	Der bestehende Straßenraum Okeraue kann im ersten Abschnitt vom Grasplatz aus bis ungefähr zum Gebäude Okeraue 1 auf einer Länge von ca. 75 m wegen der beidseitig bestehenden Bebauung zurzeit nicht weiter ausgebaut werden. Mit dem vorhandenen Gehweg auf der nordwestlichen Straßenseite ist jedoch ein Mindestmaß an Sicherheit für Fußgänger gewährleistet. Mittel- bis langfristig wird das Ziel verfolgt, die Straße Okeraue insgesamt auch vom Grasplatz aus mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und beidseitigen Gehweg von jeweils 2,50 m auszubauen. Die dafür benötigten insgesamt 10,50 m breiten Flächen stehen zurzeit nicht zur Verfügung. Zum einen sind sie teilweise bebaut, zum anderen werden sie von dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb Am Grasplatz 4 noch für betriebliche Zwecke benötigt. Aus diesen Gründen kann der Gehweg auf der Südostseite der Straße Okeraue nicht im Rahmen der jetzigen Entwicklung des Gebietes

	„Okeraue“ realisiert werden. Da jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich diese Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern, werden im Bebauungsplan die für den beschriebenen Gesamtausbau benötigten Flächen als Verkehrsflächen festgesetzt. Damit besteht zum Beispiel ein Vorkaufsrecht, von dem im Falle eines Verkaufs der Fläche Gebrauch gemacht werden kann.
Ob und wann das realisiert wird, ist daher völlig offen und damit ist ein wesentlicher Teil der Erschließung des gesamten Planungsgebietes tatsächlich und rechtlich nicht gesichert.	Die Erschließungssituation wird gegenüber dem Bestand deutlich verbessert: auf einer Länge von ca. 200 m wird die Fahrbahn auf 5,50 m aufgeweitet; an der Nordwestseite wird ein 2,50 m breiter Gehweg ausgebaut. Damit wird insbesondere ein sicherer Raum für Fußgänger geschaffen. Die Befahrbarkeit für Kfz (Begegnungsverkehr) wird ebenfalls deutlich verbessert. Die Planstraße A, die in das neue Wohngebiet hineinführt, kann bereits mit einem beidseitigen Gehweg ausgebaut werden. Dieser Gehweg wird soweit in die Straße Okeraue (südöstliche Seite) herumgeführt, dass ein gefahrloses Queren zum Gehweg auf der gegenüberliegenden nordwestlichen Seite der Straße Okeraue möglich ist. Damit ist auch die verkehrssichere Erreichbarkeit von Kindertagesstätte und Schule aus dem neuen Wohngebiet heraus sichergestellt. Insgesamt ist sowohl die bestehende Bebauung als auch das neue Wohngebiet mit den beschriebenen Ausbaumaßnahmen ausreichend erschlossen. Zur Erschließung des neuen Wohngebietes ist der Ausbau des Gehweges auf der Südostseite der Straße Okeraue keine zwingende Voraussetzung. In alten Ortslagen können nicht grundsätzlich die Maßstäbe, die in Neubaugebieten „auf der grünen Wiese“ gelten, angesetzt werden. Der Bebauungsplan sichert dennoch Flächen für einen weiteren späteren Ausbau, um eine zusätzliche Verbesserung der Verkehrssituation grundsätzlich zu ermöglichen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn z.B. die bestehende Hofstelle aufgegeben und auch

	hier eine Wohnbebauung realisiert werden sollte.
Die vorhandene Situation an der Einmündung zum Grasplatz bildet bereits jetzt eine problematische, unübersichtliche und damit gefährliche Engstelle. Von der Straße Okeraue kommend ist die Sicht nach links auf Fahrzeuge, die vom Kiosk, vom Altenheim , von der Post und vom Hofladen ***Name*** kommen, so gut wie nicht gegeben, durch die Enge selbst und durch die hohe Grundstücksmauer des Hofes ***Name***, die direkt an der Fahrbahn steht und bis zum schmalen Fußweg am Grasplatz führt. Mit dem Altenheim und der Einrichtung der Poststelle ist diese Situation schon jetzt spürbar schärfer geworden; kaum ein Fahrzeug von links beachtet die Rechts-vor-Links-Regelung, da die schmale Einfahrt offensichtlich nicht ernst genommen wird. Gefährdet sind auch Fußgänger, die diese enge Stelle benutzen und queren. Das betrifft vor allem Kinder und Alte, die hier von und zur KITA und dem Altenheim in reger Zahl unterwegs sind. Bei der Zu- und Abfahrt von LKWs (Müllentsorgung, reger Paket- und Zubringerdienst sowie die großen landwirtschaftlichen Fahrzeuge) entstehen jetzt schon regelmäßig Verkehrsbehinderungen.	Wie beschrieben, lässt sich an der bestehenden Einfahrtssituation aufgrund der beidseitig der Straße Okeraue bestehenden Bebauung zurzeit nichts ändern. Es handelt sich um eine Situation, wie sie in alten Ortslagen häufig anzutreffen ist. Hier ist ein entsprechend umsichtiges Verhalten der Verkehrsteilnehmer gefordert.
Mit der Fertigstellung des neuen Wohngebietes wird sich diese Situation jedoch erheblich zuspitzen, dann werden die zusätzlichen rd. 150 ständigen Anwohner-, Besucher- und Mitarbeiter-PKWs (Altenheim Ambet) den weiterhin bestehenden Flaschenhals der Straße Okeraue an der Einmündung zum Grasplatz zu einer nicht mehr vertretbaren Eng- und Gefahrenstelle verschärfen. Das vor allem auch, weil die Sackgasse die einzige vorgesehene Erschließung bildet. Diese Gesamtsituation „Flaschenhals" Straße Okeraue – unübersichtliche en-	Wie beschrieben, werden die Verkehrsverhältnisse in der Straße Okeraue selbst gegenüber dem heutigen Zustand verbessert. Veränderungen im Einmündungsbereich zum Grasplatz sind zurzeit nicht möglich und keine zwingende Voraussetzung für die Entwicklung des neuen Wohngebietes. Die Beschränkungen im Verkehrsfluss, die sich aus der örtlichen gewachsenen Situation ergeben, können hingenommen werden.

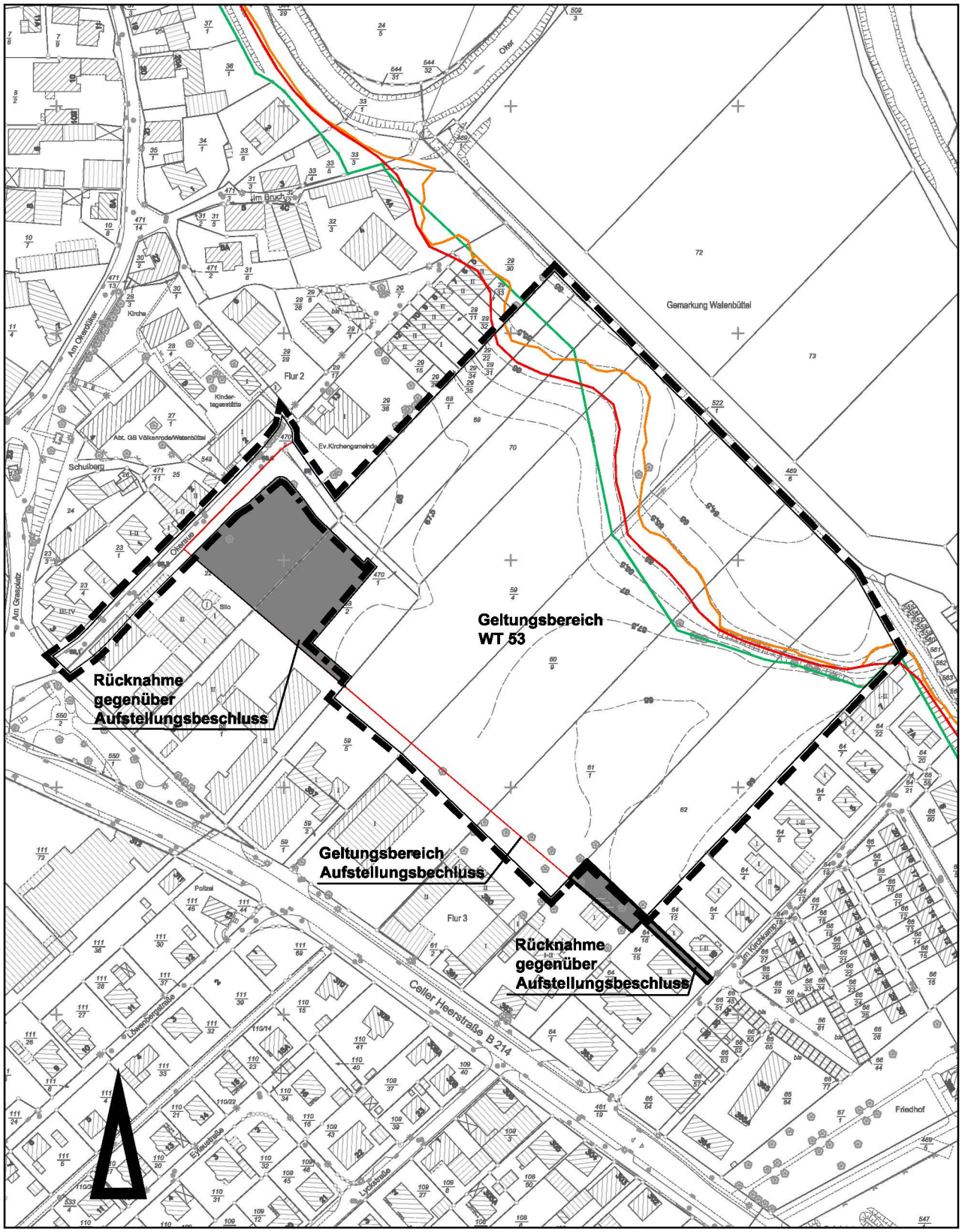
ge Einmündung zum Grasplatz erscheint uns für eine geplante verkehrliche Zunahme durch das neue Wohngebiet mit rd. 60 WE in keiner Weise geeignet.	
Ferner nimmt die Planung gezielt in Kauf, dass sich die verkehrliche Erschließung und Sicherheit auch für die vorhandene Bebauung, insbesondere unsere Grundstücke, deutlich verschlechtert.	Eine relevante Verschlechterung der Erschließung des Bestandes ist nicht erkennbar. Die Situation in der Straße Okeraue wird durch Ausbaumaßnahmen gegenüber dem Bestand verbessert. Der Verkehr aus dem Bestand und aus dem neuen Wohngebiet kann auch im Einmündungsbereich zum Grasplatz sicher abgewickelt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Okeraue **WT 53**

Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses vom 8. Juli 2014



Maßstab 1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02690-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Okeraue", WT 53;
Stadtgebiet zwischen Okeraue, Im Kirchkamp und Celler Heerstraße (Geltungsbereich A);
Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 84/5 (Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Rücknahme von Teilen des Aufstellungsbeschlusses**

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	14.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Okeraue“, WT 53, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Okeraue“; WT 53, vom 8. Juli 2014 wird für die in Anlage 9 dargestellten Flächen aufgehoben.

Sachverhalt:
Aufgrund eines Büroversehens wurde die in der Vorlage benannte Anlage 3 c – Planzeichenerklärung nicht mitversandt. Die Planzeichenerklärung ist in der Anlage beigefügt.

Hornung

Anlage:
Anlage 3 c: Planzeichenerklärung

Stadt Braunschweig

Anlage 3c

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Okeraue **WT 53**
Planzeichenerklärung Stand: 10. August 2016, § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2 Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung

0,7 Geschossflächenzahl (GFZ)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Flächen für den Gemeinbedarf

Jugendtreff

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptleitungen unterirdisch

Grünflächen

öffentlich Parkanlage (öffentlich)

privat Garten (privat)

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Erhaltung einzelner Bäume

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

St Fläche für Stellplätze

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

LPB III Lärmpegelbereich

Hinweise

3,0 Maßangaben

1 2 s.t.F. IV 1. Hinweis auf textliche Festsetzung

Nachrichtliche Übernahmen

Ü Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

FFH FFH-Gebiet

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02968
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, "Biberweg"
Stadtgebiet zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue, A 392 und der Celler Heerstraße
Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	20.09.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 3 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren

Dem beiliegenden Änderungsplan (Anlage 1) und der beiliegenden Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. Juni 2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 25. Juli 2016 aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine zu berücksichtigenden Hinweise und Bedenken. Die Planunterlagen wurden nicht geändert.

Der Entwurf der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 24. Juni bis 25. Juli 2016 öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Entwurf der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig wird zum Beschluss empfohlen.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Entwurf des Änderungsplanes
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Braunschweig

127. Änderung des Flächennutzungsplanes

Biberweg

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

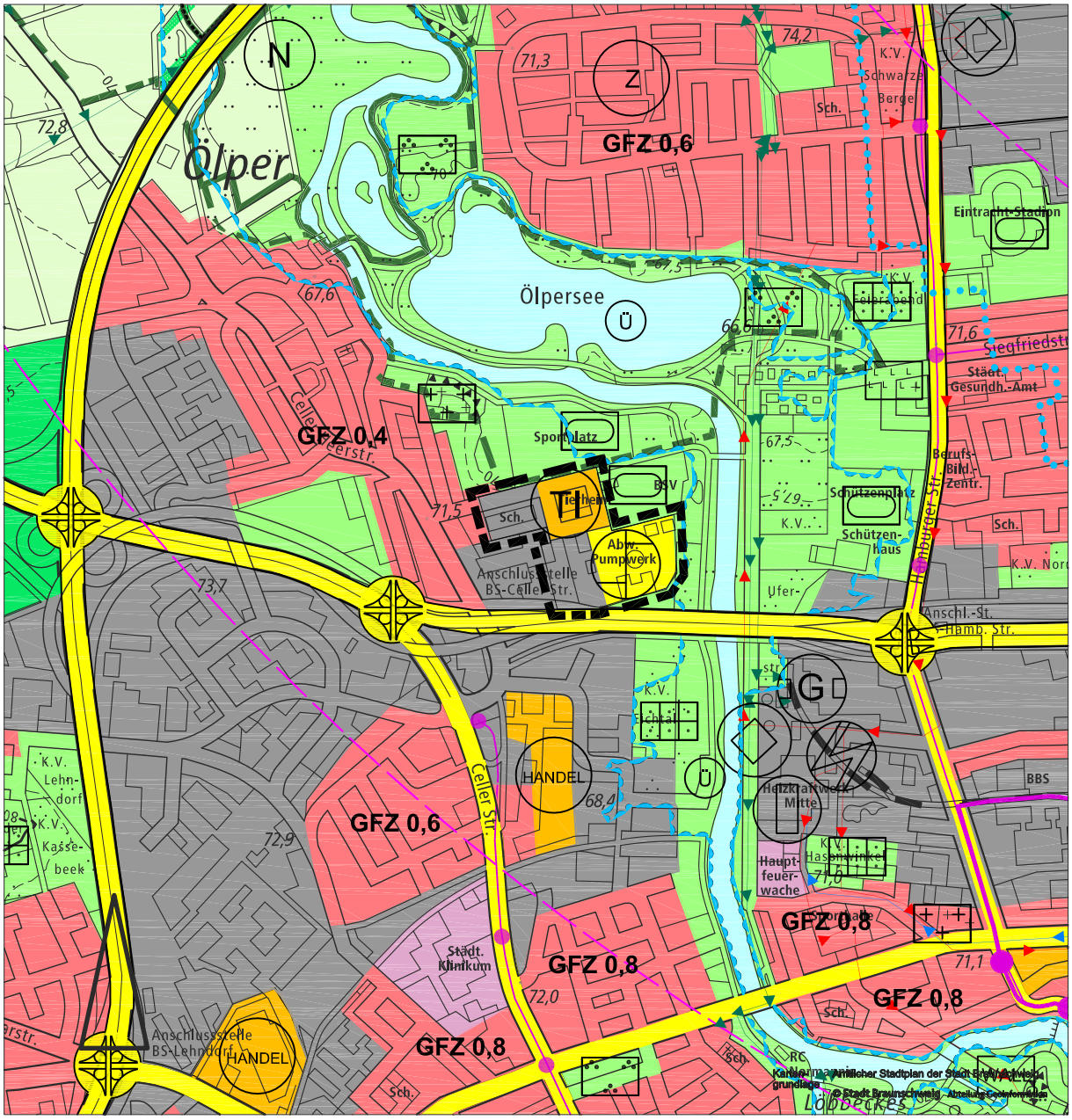
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue, A 392 und Celler Heerstraße

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Flächen für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- TI — Besondere Zweckbestimmung der Sonderbaufläche: Tierheim
- Pumpwerk

Stadt Braunschweig

Anlage 2
06.09.2016

127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Biberweg“
Begründung und Umweltbericht
Planungsstand Verfahrensschritt § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1 Rechtsgrundlagen (Stand: 17.02.2016)

2 Gegenstand der Änderung

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

4 Umweltbericht

5 Begründung der Darstellungen und Fazit

6 Verfahrensablauf

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 17. Februar 2016 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

2 Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt derzeit ca. 253.000 Einwohner und ist die zweitgrößte Stadt Niedersachsens.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (in seiner aktuell gültigen Fassung vom 03.10.2012) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter sowie als Oberzentrum in Südostniedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zur Minimierung der Stadt-Umland-Wanderung verbindlich festgelegt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Ölper zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue, A 392 und der Celler Heerstraße. Der Geltungsbereich der 127. Änderung hat eine Größe von ca. 8 ha.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) weist den Geltungsbereich als bestehendes Siedlungsgebiet aus.

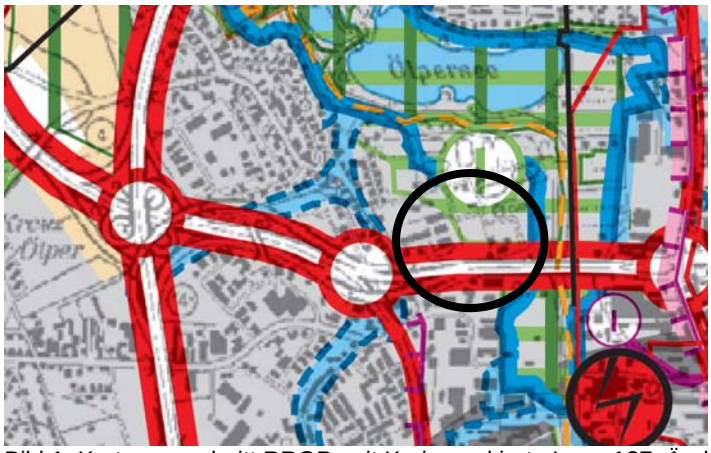


Bild 1: Kartenausschnitt RROP, mit Kreis markierte Lage 127. Änderung FNP

Die derzeitigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig im Geltungsbereich der 127. Änderung sind Grünfläche, Wohnbaufläche und die Standortdarstellung „Pumpwerk“.



Bild 2: derzeitige Darstellungen im Geltungsbereich 127. Änderung FNP

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Bestehende Darstellungen
Die bestehenden Darstellungen einer Wohnbaufläche und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Pumpwerk existieren seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1978. Die Grünfläche der Okeraue grenzt hier an den östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Ölper an. Im Planungsbereich befanden sich schon 1978 das Tierheim sowie eine Anlage zur Abwasserbeseitigung. Im Planungsbereich befand sich 1978 auch der Grundschulstandort Biberweg.

Bedarf der Neuplanung
Anlass dieses Bebauungsplanes OE 41 „Biberweg“ und der parallel erfolgenden 127. FNP-Änderung „Biberweg“ ist die Nachnutzung des ehemaligen Schulgrundstückes Biberweg, sowie des südlich angrenzenden Grundstücks Biberweg 30 F.

Mit diesem Planungsanlass hat die Stadt eine erweiterte Neuordnung der städtebaulichen Planung am Standort Biberweg verknüpft, die unter anderem auch der seit 1978 erweiterten Abwasseranlage und dem Erweiterungsbedarf des vorhandenen Tierheims Rechnung trägt.

Geplant ist die zukünftige Darstellung von „gewerblicher Baufläche“, Sonderbaufläche „Tierheim“ und „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“.



Bild 3: geplante Darstellungen im Geltungsbereich 127. Änderung FNP

Aus dieser Darstellung soll sich die geplante Neuordnung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 8 (2) BauGB entwickeln lassen.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Ölper zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue, A 392 und der Celler Heerstraße. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst ca. 8 ha.

Wesentliches Ziel der Planung ist die planerische Neuordnung des Bestandes nach Aufgabe der Schulgebäudenutzung und Anpassung der Darstellungen des FNP an den Bestand. Zu diesem Zweck sollen im Plangebiet „gewerbliche Baufläche“, Sonderbaufläche „Tierheim“ und „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“ dargestellt werden. Im parallelen Bebauungsplanverfahren OE 41 werden diese Flächen detailliert beplant.

4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, wurden berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.3.1 Schutzgut Boden

4.3.1.a) Bestand

Im Planbereich stehen aus geologischer Sicht quartäre Lockergesteinsablagerungen der Oker in Form von Talsanden an. Im tieferen Untergrund sind tonig-mergelige Ablagerungen der Oberkreide zu erwarten.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde das Gebiet im Jahr 2006 und 2014 hinsichtlich ggfs. vorhandener Untergrundverunreinigungen untersucht. Die Untergrunduntersuchungen (s. Gutachtenliste in der Begründung OE 41) ergaben, dass ein weitgehend homogener Bodenaufbau aus Fein- und Mittelsanden mit wechselnden Schluffbeimengungen vorhanden ist. Die Sande werden von Mutterboden und/oder Auffüllungen überdeckt. Die Auffüllungen, deren Mächtigkeit meistens im Bereich von 1 Meter oder darunter liegen, setzen sich vorwiegend aus Sanden mit Bauschuttbeimengungen (Ziegel, Beton) zusammen. Teilweise sind in den Auffüllungen auch Schlacke und Asphaltreste enthalten.

Im nördlichen Teil des Planbereichs (nördlicher Bereich des Grundstücks Biberweg 30 und nordöstlicher Bereich des Grundstücks Biberweg 32) befindet sich eine Altablagerung/ehemalige Sandabgrabung, die größtenteils mit umlagertem Boden (vorwiegend Sande) mit wechselnden Anteilen an Bauschuttresten (Ziegel, Beton etc.) sowie örtlich Kohle und Asche verfüllt worden ist.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist unversiegelt, wobei das gesamte Gebiet anthropogen überformt ist. Die Böden sind stark verändert und überwiegend durch Auffüllungen gekennzeichnet.

Bestand Kampfmittel

Im Plangebiet gab es Bombardierungen im 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen.

4.3.1.b) Prognose bei Durchführung der Planung

Es wird in dem Planbereich voraussichtlich zu keinen großen Veränderungen kommen, da die überwiegende Zahl der Nutzungen in ihrem Bestand unverändert bleibt.

Lediglich im Bereich der öffentlichen Nutzungen (ehemalige Schule und Tierheim) und im Bereich der gewerblichen Nutzungen kommt es zu Veränderungen. Dabei wird es zu einer Erhöhung der Überbauung und damit der Versiegelung kommen. Diese zusätzliche Versiegelung war jedoch bereits nach den zuvor geltenden Bebauungsplänen OE 3 und OE 4 zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten im Bereich Biberweg 30/32 der Bodenaushub bei Eingriffen in den Untergrund nicht uneingeschränkt offen verwertet werden kann bzw. als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist.

4.3.1.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Die durchgeführten Untergrunduntersuchungen ergaben, dass bei der gegenwärtigen gewerblichen Nutzung bzw. bei den vorhandenen Sondernutzungen und aufgegebenen Nutzungen keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden – Mensch gegeben ist.

4.3.1.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Je nach planerischer Ausweisung/Festsetzung bzw. als „Warnfunktion“ für nachfolgende Verfahren ist der Bereich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als „Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ zu kennzeichnen.

Im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Biberweg 32 besteht die Altablagerung/Verfüllung aus unterschiedlichen Abfällen mit Bodenbeimengungen. Bei Bodenaushubmaßnahmen ist der Bodenaushub als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Aus Sicherheitsgründen sind vor der Durchführung von Baumaßnahmen Gefahrenerforschungen auf Kampfmittel durchzuführen (Sondierung der Baufläche).

4.3.1.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden** haben bei Durchführung der Planung **geringe Erheblichkeit**.

4.3.2 Schutzgut Klima/Luft

4.3.2.a) Bestand
Die östlich und nordöstlich angrenzende Okeraue wird im aktuellen Klimagutachten (2012) als wichtige, regionale Luftleitbahn ausgewiesen. Die hier bestehenden Freiflächen sind unter stadtklimatischen Gesichtspunkten unantastbar. Die Fläche des Abwasserpumpwerkes ist als Teilfläche der Luftleitbahn anzusehen.

Innerhalb des Plangebietes werden in der Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012 Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle je nach Nutzung verschiedene Klimatope wie Stadtklima, Gewerbe und Industrieklima, Parkklima und Freilandklima sowie Sonderflächen dargestellt.

Die südlich angrenzende A 392 ist aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens lufthygienisch belastet und trägt je nach Windrichtung zur Schadstoffausbreitung in die nördlich angrenzenden Bereiche bei.

4.3.2.b) Prognose bei Durchführung der Planung
Die Beibehaltung des Abwasserpumpwerks und die damit verbundenen parkähnlichen Freiflächen auf dieser Fläche sind wichtig für die Erhaltung der regionalen Luftleitbahn nördliche Okeraue. Die Darstellung der Grundstücke Biberweg 32 und 30 F als gewerbliche Baufläche sowie die Weiter-

entwicklung des Tierheims sind aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht akzeptabel.

Die Planung lässt insgesamt stadtklimatisch keine negativen Auswirkungen erwarten.

4.3.2.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Die stadtklimatischen Funktionen bleiben erhalten.

4.3.2.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Da die Planung für das Schutzgut Klima/Luft keine Erheblichkeit hat, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen.

4.3.2.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Klima/Luft** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.3 Schutzgut Wasser

4.3.3.a) Bestand
Im Planbereich liegt nur ein geringmächtiger Grundwasserleiter vor. Der Grundwasserstauer (Kreideton) liegt im Bereich der beiden Grundwassermessstellen in einer Tiefe von 6,2 m bzw. 7,7 m, wobei das Grundwasser in einer Tiefe von 5,5 m bis 5,7 m ansteht.

Bei Hochwasser in der Oker ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese können sich auf Gebäude mit Keller auswirken. Gemäß den Untersuchungen sind Grundwasserverunreinigungen nicht vorhanden. Im südöstlichen Bereich grenzt der Geltungsbereich der 127. FNP-Änderung an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Oker.

4.3.3.b) Prognose bei Durchführung der Planung
Die geplante FNP-Änderung hat keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

4.3.3.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Es ergibt sich keine Änderung gegenüber Bestandssituation.

4.3.3.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Da die Planung für das Schutzgut Wasser keine Erheblichkeit hat, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen.

4.3.3.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.3.4.a) Bestand
Das Plangebiet stellt sich als weitgehend von verschiedenen baulichen Nutzungen wie Wohnnutzung, Gewerbe, öffentliche Nutzung (Tierheim, ehemalige Schule, Abwasserbehandlung) bebauter und genutzter Bereich dar. Im Süden wird der Planbereich von der Autobahn A 392, im Osten von der Oker und im Norden vom Ölpersee begrenzt. Der Ölpersee ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet, wie etwa einem Landschaftsschutzgebiet o. ä. Auch liegen für diesen Bereich keine europarechtlichen Schutzgebiete vor. Naturdenkmale oder besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind ebenfalls im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist zum Teil markanten und erhaltenswerten Baumbestand auf.

Die Bestandssituation hinsichtlich der Artenvielfalt wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens untersucht und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter behandelt.

4.3.4.b) Prognose bei Durchführung der Planung
Es wird in dem Planbereich voraussichtlich zu keinen großen Veränderungen kommen, da die überwiegende Zahl der Nutzungen in ihrem Bestand unverändert bleibt.

Lediglich im Bereich der öffentlichen Nutzungen (ehemalige Schule und Tierheim) und im Bereich der gewerblichen Nutzungen kommt es zu Veränderungen. Dabei wird es zu einer Erhöhung der Überbauung und damit der Versiegelung kommen. Diese zusätzliche Versiegelung war jedoch bereits nach den vorher geltenden Bebauungsplänen OE 3 und OE 4 zulässig.

4.3.4.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Keine Veränderung gegenüber der Bestandssituation.

4.3.4.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Teile des markanten und erhaltenswerten Baumbestandes werden im Bebauungsplan als zu erhaltender Baumbestand ausgewiesen.

4.3.4.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen** sind bei Durchführung der Planung von **geringer Erheblichkeit**.

4.3.5 Schutzgut Mensch

4.3.5.a) Bestand
Lärm
In einem großen Teil des Gewerbegebietes sind gemäß Bebauungsplan OE 3 aus dem Jahr 1974 nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig, wie sie in Mischgebieten zulässig sind. Damit sind seit 1974 die zulässigen Emissionen des Gewerbegebietes mit Rücksicht auf die angrenzende damals bestehende Grundschule sowie auf die Wohnnutzungen an der Celler Heerstraße und am Biberweg eingeschränkt.

Nur für die Teilflächen an der A 392 in Richtung Abwasserpumpwerk galten diese Einschränkungen nicht. Für die Nutzungen Tierheim und Abwasserpumpwerk waren im Bebauungsplan OE 3 keine Festsetzungen über die zulässigen Lärmemissionen getroffen worden. Diese Flächen wurden und werden bestimmungsgemäß genutzt.

Das Plangebiet ist ferner aufgrund des Verkehrs der A 392 und der Celler Heerstraße sowie im nördlichen Bereich aufgrund eines Sportplatzes lärmvorbelastet. Auch die Straße Biberweg selbst, durch die der Verkehr zu und von den verschiedenen Nutzungen im Plangebiet führt, ist als Lärmquelle zu betrachten. Für den Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41, wurde ein Schallgutachten erarbeitet (Bonk-Maire-Hoppmann, 2014).

4.3.5.b) Prognose bei Durchführung der Planung
Im Plangebiet sind künftig keine Nutzungen geplant, die sich im Hinblick auf ihre Lärmemissionen wesentlich vom Bestand unterscheiden. Relevant ist dabei, dass durch die im Rahmen des Bebauungsplans „Biberweg“ – OE 41 prognostizierten künftigen Belastungen alle einschlägigen Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

4.3.5.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Lärm
Relevante Änderungen der Immissionssituation sind nicht zu erwarten.

4.3.5.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Lärm
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht vorgesehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Schallschutz weitergehende Regelungen getroffen.

4.3.5.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Mensch** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.6 Schutzgut Landschaft

4.3.6.a) Bestand
Das Plangebiet stellt sich als weitgehend von verschiedenen baulichen Nutzungen wie Wohnnutzung, Gewerbe, öffentliche Nutzung (Tierheim, ehemalige Schule, Abwasserbehandlung und Sportplatz) bebauter und genutzter Bereich dar. Im Süden wird der Planbereich von der Autobahn A 392, im Osten von der Oker und im Norden vom Ölpersee begrenzt. Der Ölpersee ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet, wie etwa einem Landschaftsschutzgebiet o. ä. Auch liegen für diesen Bereich keine europarechtlichen Schutzgebiete vor. Naturdenkmale oder besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind ebenfalls im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.3.6.b) Prognose bei Durchführung der Planung
Es wird in dem Planbereich vermutlich zu keinen großen Veränderungen kommen, da die überwiegende Zahl der Nutzungen in ihrem Bestand unverändert bleibt, lediglich im Bereich der öffentlichen Nutzungen (ehemalige Schule und Tierheim) und im Bereich der gewerblichen Nutzungen kommt es zu Veränderungen. Dabei kann es zu einer Erhöhung der Überbauung und damit der Versiegelung kommen. Diese zusätzliche Versiegelung war jedoch bereits nach den vorher geltenden Bebauungsplänen OE 3 und OE 4 zulässig.

4.3.6.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Der Bestand des Planbereiches würde sich auch zukünftig so darstellen, wie unter dem vorhergehenden Punkt beschrieben.

4.3.6.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Eingriffsausgleich weitergehende Regelungen getroffen.

4.3.6.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Landschaft** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.3.7.a) Bestand
Im Plangebiet bestehen keine bekannten Kultur- und Sachgüter.

4.3.7.b) Prognose bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung würden keine Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt.

4.3.7.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung ergäbe sich keine Veränderung der Situation im Planungsgebiet.

4.3.7.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Aufgrund der nicht vorhandenen Schutzgüter sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

4.3.7.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten Informationen.

Gem. Anlage 1 BauGB sind Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen zu geben. Bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die 127. Änderung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung geringe Umweltauswirkungen hat, erfolgt keine gesonderte Überwachung.

4.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	**Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung**
Boden	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	keine Erheblichkeit
Wasser	keine Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	keine Erheblichkeit
Landschaft	keine Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Erheblichkeit

Insgesamt wird die Durchführung der 127. FNP-Änderung sehr geringe Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter haben.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

5.1 Geplante Darstellungen

Geplant ist, wie unter **3** bereits beschrieben, die zukünftige Darstellung von „gewerblicher Baufläche“, Sonderbaufläche „Tierheim“ und „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“.

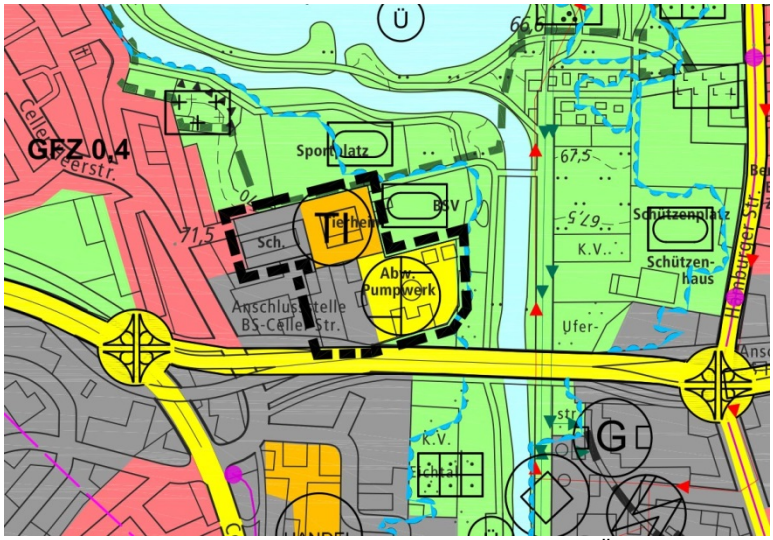


Bild 4: geplante Darstellungen im Geltungsbereich 127. Änderung FNP

5.2 Gewerbliche Baufläche

Die beiden Grundstücke Biberweg 32 (ehemaliges Schulgrundstück) und Biberweg 30 F sind derzeit im bestehenden Bebauungsplan als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

Die Schulnutzung wurde jedoch bereits vor Jahren aufgegeben. Das Gebäude ist abgängig und wird derzeit abgebrochen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig bzw. der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau GmbH und sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Im Bereich des ehemaligen Schulgrundstückes wurde vorab auf Bebauungsplanebene die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes geprüft. Diese Festsetzung kam aber insbesondere aufgrund der Lärmimmissionen durch die Umgebung (Sportflächen, Gewerbegebiete, Tierheim) nicht in Betracht.

Deshalb soll im Bebauungsplan OE 41 diese Fläche zukünftig als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dem entsprechend wird dieser Bereich im FNP zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 15. Dezember 2015 das „Standortkonzept Flüchtlingsunterbringung“ mit insgesamt 15 Standorten für Flüchtlingsheime im Stadtgebiet beschlossen. Das Grundstück Biberweg 32 ist als einer dieser Standorte vorgesehen. Eine solche Nutzung ist als Anlage für soziale Zwecke im Gewerbegebiet zulässig.

Das ehemalige Schulgrundstück eignet sich zudem gut für Gemeinbedarfseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen. Deshalb sollen im Bebauungsplan OE 41 neben gewerblichen Anlagen auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig sein.

Auf dieser planungsrechtlichen Basis kann somit die geplante Flüchtlingsunterkunft zugelassen werden. Ferner könnten hier z.B. auch eine Kindertagesstätte bzw. ein Gemeinschaftshaus für den Ortsteil Ölper untergebracht werden, sofern sich hierfür ein Bedarf ergibt und die Finanzierung gesichert werden kann.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches 127. Änderung FNP wird ein Teil der 1978 noch als „Grünfläche“ dargestellten Fläche ebenfalls zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Tatsächlich hat sich die Darstellung „Grünfläche“ von 1978 in diesem Bereich nicht verwirklicht. Die Fläche ist tatsächlich gewerblich genutzt und hat keine Qualitäten als Grünfläche. Auch dieser Teil des Geltungsbereiches wird zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

5.3 Sonderbaufläche bes. Zweckbestimmung “Tierheim“

Das Tierheim am Biberweg ist eine stadtweit aktive Einrichtung und die einzige ihrer Art im Stadtgebiet. Mit der Nutzung „Tierheim“ sind besondere Standortanforderungen wie verkehrsgünstige Erreichbarkeit bei gleichzeitiger Lage in der Nähe von Grünflächen und die Vereinbarkeit mit umliegenden Nutzungen verbunden.

Der Standort des Tierheims innerhalb der Gesamtstadt soll daher planungsrechtlich auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert werden. Aus diesem Grund ist geplant, den Standort zukünftig als „Sonderbaufläche“ mit besonderer Zweckbestimmung „Tierheim“ darzustellen.

5.4 Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

Das Abwasserpumpwerk wurde 1978 noch als Standortdarstellung „Pumpwerk“ innerhalb einer Grünfläche dargestellt. Ähnlich der Abfall- und Abwasserbehandlung im Bereich „Steinhof“ hat das Abwasserpumpwerk eine stadtweite Funktion.

Durch die heutige Anlage des Pumpwerkes ist zwar immer noch eine „eingegrünte Lage“ gegeben, insgesamt überwiegt aber die Nutzung „Pumpwerk“ gegenüber der Nutzung „Grünfläche“. Aus diesem Grund soll der Bereich des Pumpwerkes zukünftig als „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“ dargestellt werden.

5.5 Fazit

Mit der vorliegenden Planung wird die städtebauliche Neuordnung des Bereiches und Anpassung an den Bestand am Biberweg vorbereitet.

Mit der Darstellung trägt die Planung dem Bedarf nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Sicherung der bestehenden Funktionen am Standort Biberweg in Braunschweig Rechnung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2014 die Aufstellung der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes OE 41 „Biberweg“ beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.06.2014 mit Frist bis zum 28.07.2014 zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB aufgefordert worden. Die eingegangenen, für die Flächennutzungsplanung relevanten Stellungnahmen wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 11.05.2015 bis 29.05.2015 gem. § 3 (1) BauGB über die 127. FNP-Änderung sowie die Bebauungsplanung OE 41 „Biberweg“ informiert. Zur 127. FNP-Änderung gab es keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 20.06.2016 – 25.07.2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Der Entwurf der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 24. Juni 2016 bis zum 25. Juli 2016 öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und deren Berücksichtigung in der Planung

127. Änderung des Flächennutzungsplanes **angeschrieben am: 20.06.2016**

Stadtgebiet zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue, A 392 und der Celler Heerstraße **Fristsetzung bis: 25.07.2016**

Nr.	Beteiligte Träger	Antwort vom:	Stellungnahme/Bemerkungen	Berücksichtigung in der Planung
01	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	27.06.2016	Zu den o.g. Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	
02	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.06.2016	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Dies gilt besonders für die vorhandene Haupttrasse im Biberweg. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Für den rechtzeiteigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Hinweise können auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden. Die Hinweise werden im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplanverfahren behandelt.

03	Industrie- und Handelskammer Braunschweig (IHK)	28.06.2016	Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	
04	Braunschweiger Netz GmbH (BS Netz)	04.07.2016	Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleistungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen. Stromversorgung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Stromversorgung keine Bedenken. Sofern mit der erweiterten Neuordnung der städtebaulichen Planung eine größere Anforderung an das elektrische Verteilnetz verbunden ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die erhöhten Leistungsanforderungen am jeweiligen Verknüpfungspunkt zur Verfügung gestellt werden können. Eigene Planungsabsichten bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Gas- und Wasserversorgung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Gas-ä und Wasserversorgung keine Bedenken. Die vorhandenen Anlagen der Gas- und Wasserversorgung bleiben von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes unbeeinträchtigt. Eigene Planungsabsichten bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Betriebstelefon: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Betriebstelefons keine Bedenken. Es sind keine Anlagen vorhanden. Eigene Planungsabsichten bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
05	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Wolfenbüttel (NLSTBV)	04.07.2016	Gegen die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Geschäftsbereiches Hannover vom 22.07.2014, Az.:	

			2111/21101-BS im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beachtung der im Fernstraßengesetz festgesetzten Bauverbotszone der A 392, Lärmschutz). Des Weiteren weise ich darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn A 392 keine Lärmschutzmaßnahmen für den ausgewiesenen Bebauungsplan errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen und Erschütterungen können gegenüber dem Baulastträger der Bundesautobahn nicht hergeleitet werden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können. Eventuelle Planungsabsichten seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel sind nicht zu berücksichtigen. Einzelheiten werden im weiteren Bebauungsplanverfahren geregelt.	Die Hinweise können auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden. Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
06	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	21.07.2016	Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	
07	Stadtentwässerung Braunschweig GmbH	25.07.2016	Wir nehmen die Umbenennung der heutigen Pumpwerksanlage in „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“ zur Kenntnis. Ich bitte dieses mit den Plankartenausschnitten zu vergleichen, in denen die Bezeichnung Abw. Pumpwerk verwendet wird. Soweit wird der F-Planänderung zugestimmt.	Die Hinweise zur Bauverbotszone beziehen sich auf die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes OE 41. Auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes sind die Hinweise nicht berücksichtigbar, da sie sich nicht auf die Darstellungen des FNP beziehen.

			Im April 2014 (Schr. v.14.04.2014) hatten wir in unserer 4(1)-Stellungnahme zum Bebauungsplan OE 41 auf die Bauverbotszone gemäß §9 Bundesfernstraßengesetz hingewiesen. Die Reduzierung der Bauverbotszone auf lediglich 20 bis 30 m kann in diesem Fall nicht akzeptiert werden. Das Elektroversorgungsgebäude des Pumpwerks hat von der Autobahn A 392 nur einen Abstand von ca. 15 m, diese auch beigefügten Planauschnitt der BS|Netz GmbH. Den Textlichen Festsetzungen zum B-Plan Stand 22.02.2016 kann unter C Nachrichtliche Übernahmen, Bauverbotszone nicht zugestimmt werden.	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.

06.09.2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02790
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Biberweg", OE 41; Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße; Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	05.09.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 5 und 6 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Biberweg“, OE 41, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 8. Juli 2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biberweg“, OE 41, beschlossen. Anlass war die Nachnutzung des ehemaligen Schulgrundstücks Biberweg 31 sowie des südlich angrenzenden Grundstücks Biberweg 30 F. Das ehemalige Schulgebäude wurde inzwischen abgebrochen.
Die Grundstücke Biberweg 31 und Biberweg 30 F werden als Gewerbegebiet festgesetzt. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind allgemein zulässig. Damit wird auch die planungsrechtliche Grundlage für das hier geplante Flüchtlingsheim geschaffen.

Der benachbarte Tierschutz Braunschweig e. V. benötigt dringend Erweiterungsflächen. Dafür wird eine Teilfläche des ehemaligen Schulgrundstücks als Sondergebiet „Tierheim“ festgesetzt.

Im Übrigen besteht ein Überarbeitungsbedarf der bisherigen Bebauungspläne OE 3 und OE 4 in Bezug auf folgende Aspekte:

- Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen für die unterschiedlichen Nutzungen im Plangebiet an heutige Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Umnutzung der Grundstücke Biberweg 31 und 30 F sowie der bestehenden Wohnbebauung Biberweg/Celler Heerstraße,
- Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandel,
- Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten,
- Anpassung der Verkehrsflächen an den heutigen Bestand,
- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) an den Verlauf der A 392 und an die dazugehörige Bauverbotszone,
- Erhaltungsfestsetzungen für einzelne, das Ortsbild besonders prägende Bäume,
- wichtige nachrichtliche Übernahmen (Bauverbotszone der A 392, Überschwemmungsgebiet der Oker).

Die Bebauungspläne OE 3 (Rechtskraft 1974) und OE 4 (Rechtskraft 1975) sollen aufgehoben werden. Hierfür ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das parallel zu diesem Verfahren OE 41 durchgeführt wird. Die Aufhebungen sollen erst in Kraft treten, wenn der Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41, rechtskräftig geworden ist.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 23. November 2015 bis 23. Dezember 2015 durchgeführt. Es gingen einzelne Hinweise ein, die in der Planung berücksichtigt wurden. Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgebracht. Die Stellungnahmen sind in der Anlage 5 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 14. Juni 2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 23. Juni 2016 bis 25. Juli 2016 durchgeführt. Es wurde eine Stellungnahme vorgebracht, die in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen ist.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Aufgrund der Neueinrichtung von Grundwassermessstellen und neu anzuwendender Prüfwerte im Bodenschutzbereich wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Zwei neue Grundwassermessstellen: Kennzeichnung in den zeichnerischen Festsetzungen und Anpassung der Hinweise (s. Markierung im Text),
- zusätzliche Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, im Sondergebiet SO 1 Tierheim: Kennzeichnung in den zeichnerischen Festsetzungen, Ergänzung der Hinweise sowie Ergänzung der Begründung mit Umweltbericht (s. Markierung im Text).

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Biberweg“, OE 41, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlagen:

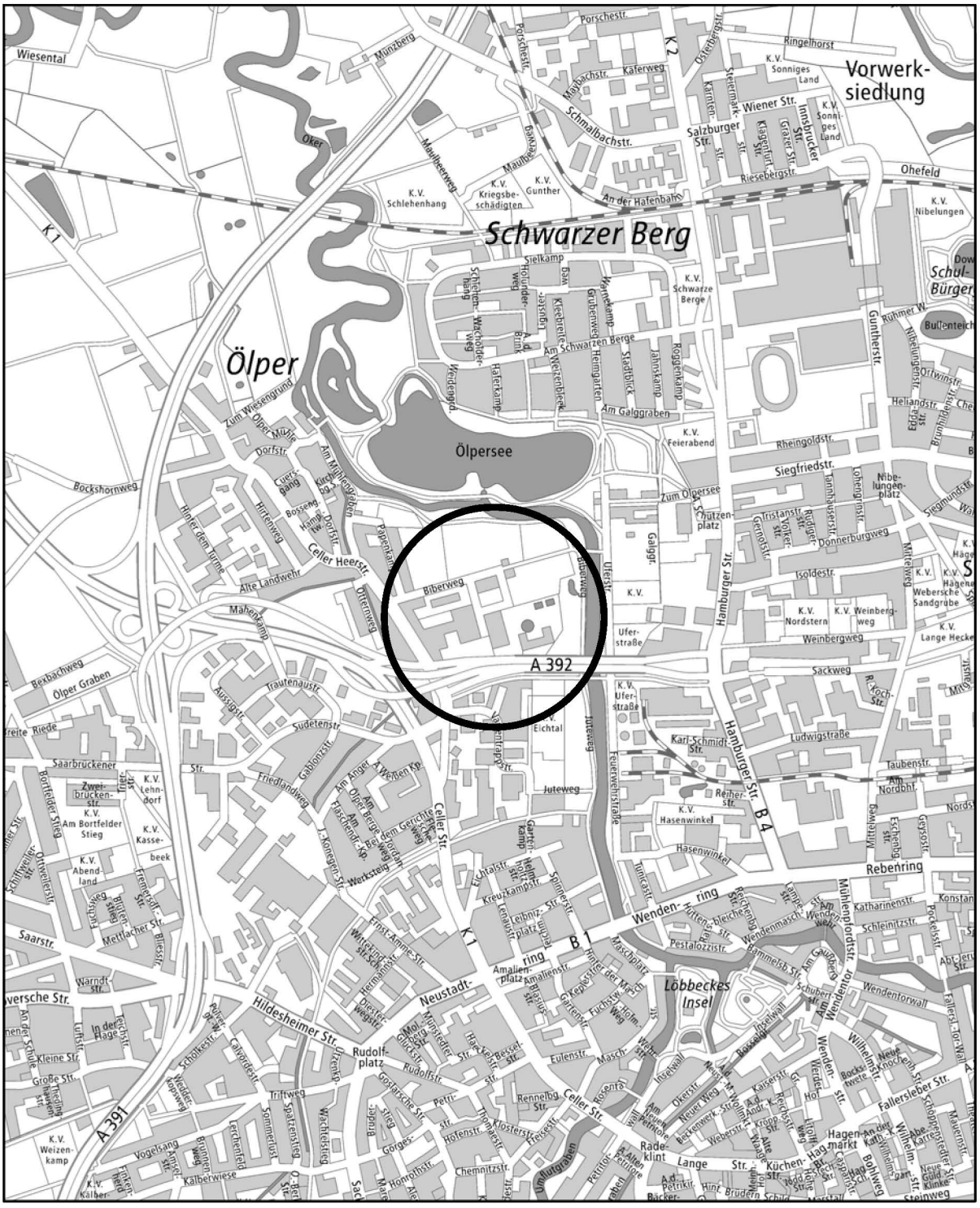
Anlage 1:	Übersichtskarte
Anlage 2 a:	Zeichnerische Festsetzungen
Anlage 2 b:	Planzeichenerklärung
Anlage 3:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 4:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 5:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Biberweg **OE 41**

Übersichtskarte


Schwarzer Berg
Ölper
Ölpersee
Vorwerk-siedlung
Löbbeckes Insel
Biberweg
A 392
A 391
K 1
K 2
B 1
B 4
Hamburger Str.
Wendenring
Neustadtring
Hildesheimer Str.
Celler Str.
Celler Heerstr.
Ohefeld
Rebenring
Ringelhorst
Siegfriedstr.
Rheingoldstr.
Sackweg
Weinbergweg
Ludwigstraße
Juteweg
Uferstr.
Ufer-straße
Schmalbachstr.
Wiener Str.
Salzburger Str.
Riesebergstr.
Porschestr.
Wiesental
Münzberg
Oker
Maybachstr.
Kaferweg
Steiermark-str.
Karnten-str.
Klagenfurter Str.
Grazer Str.
Innsbrucker Str.
Am der Hafenbahn
Maulbeerweg
Maulbeerbaum
Schlehenhang
Kriegsbe-schädigten
Gunther
Sielkamp
Holunder-weg
Schlehen-hang
Wacholder-weg
Logstor
Kiebebreite
Grüberweg
Wannekamp
Am Schwarzen Berge
Am Weizenbleek
Heingarten
Stadtblick
Jahnskamp
Roggenkamp
Am Galggraben
Haferkamp
Wiedeingstr.
Zum Wiesengrund
Ölper Mühle
Dorfstr.
Am Mühlengraben
Kirchstieg
Bocksbornweg
Hinter dem Turme
Hinterweg
Bosseng
Papenkamp
Alte Landwehr
Ottenweg
Mahlenkamp
Bexbachweg
Ölper Graben
Trautenaustr.
Ausstgstr.
Sudetenstr.
Gablonzstr.
Friedlandweg
Am Angel
Am Vechen Kp.
Am Flaschendr. Sp.
Am Ölper Berge
Ölper Berge
Werksteig
J.-Kongen-Str.
Saarbrückener Str.
Zweibrücken-str.
Bortfelder Stieg
Schiffweiler Str.
Ottweilerstr.
Saarstr.
Narndt-str.
Lehndorf
Am Bortfelder Stieg
Kasse-beek
Abend-land
Fuchsweg
Bitburger Str.
Metzlacher Str.
Frenzdorf-Str.
Eichtalstr.
Kreuzkampstr.
Leibniz-platz
Spinnerstr.
Tuncastr.
Eichtal
Garten-kamp
Ernst-Amme-Str.
Wittekindstr.
Hermannstr.
Priester-wegstr.
Amalienstr.
Amalien-platz
Maschplatz
Hinter der Masch
Gartenstr.
Fuchsstr.
Weg
Pestalozzistr.
Reichenbg. Str.
Lamme-str.
Wenden-weg
Wendenmasch-str.
Am Wendenweg
Hütten-bleicherweg
Hammelsb. Str.
Am Gaußberg
Schubert-str.
Am Wendentor
Wendentorwall
Mühlenpfordtstr.
Katharinenstr.
Schleinitzstr.
Frobelstr.
Konstan
Taubenstr.
Am Nordbhf.
Nordb
Geyostr.
Eschenbg. Str.
Mittelweg
Reiher-str.
Karl-Schmidt-Str.
Feuerwehrstraße
Hasenwinkel
K.V. Hasenwinkel
K.V. Ufer-straße
K.V. Nordstern
K.V. Weinberg-weg
K.V. Lange Hecke
Weber-sche Sandgrube
Nibe-lungen-platz
Tannhäuserstr.
Lohengrinstr.
Gutrunstr.
Volker-str.
Rüdiger-str.
Donnerburgweg
Mirkeweg
Isoldestr.
Siegmundstr.
Brunhildenstr.
Ortwinstr.
Nibelungenstr.
Ruhmer Wl.
Bullenteich
Gunthersstr.
Heliandstr.
Schul-Bürger
K.V. Nibelungen
K.V. Sonniges Land
K.V. Schwarze Berge
K.V. Feierabend
K.V. Eichtal
K.V. Schützen-platz
Zum Ölpersee
Galggr.
Hagen-markt
Hagen-An der Karrenstr.
Wilhelm-str.
Wilhelmstr.
Neue Knochenh. Str.
Fallersleber Str.
Fallersl.-Tor-Wall
Bohlweg
Küchen-str.
Lange Str.
Radeklint
Petrikirchhof
Petrikirchstr.
Petrikirchstr.
Petrikirchstr.
Bäcker-str.
Brudern
Schild
Marstall
Steinweg
Wendenwall
Inselwall
Bassell
Wendenwall
Wendenwall
Wilhelmstr.
Neue Knochenh. Str.
Fallersleber Str.
Schoppenstedter Str.
Maienstr.
Bocks-twete
Kaiserstr.
Reichsstr.
Hofstr.
Wenden-weg
Wenden-werder
Wenden-weg
Am Wendenwall
Am Andreas-kloster
Kropp-weg
Hagen-markt
Hag-str.
Hagen-str.
Capellenstr.
Bohlweg
Wilhelms-str.
Neue Guld. Str.
Klinke
Am der Karrenstr.
Am Turnier-platz
Am Petrikirchhof
Am Petrikirchhof
Am Petrikirchhof

Stadt Braunschweig

Anlage 2a

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Biberweg **OE 41**

Zeichnerische Festsetzungen, Stand: 2. August 2016, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Biberweg **OE 41**
Planzeichenerklärung Stand: 2. August 2016, § 10 (1) BauGB
Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet
SO	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,8	Grundflächenzahl (GRZ)
H 8,0	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg
F+R

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Trafostation

Abwasserbeseitigung

Grünflächen

öffentlich
Parkanlage (öffentlich)

öffentlich
Jugendplatz (öffentlich)

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für die Erhaltung von Pflanzen entsprechend textlicher Festsetzung

Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung

Fläche für Anpflanzung und Erhaltung entsprechend textlicher Festsetzung

Erhalt einzelner Bäume

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten immsissionsrelevanten flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP)

57/42
immsissionsrelevante flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) in dB(A)/m², tags/nachts

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

LPB III
Lärmpegelbereich

Nachrichtliche Übernahmen

Ü
Überschwemmungsgebiet

D
denkmalgeschützte Gesamtanlage

Kennzeichnung

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Hinweise

3,0
Maßangaben

1
s.t.F. VIII
Hinweis auf textliche Festsetzung

G
Grundwasermessstelle

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Flurstücksgrenze

II
vorh. Geschosszahl

303 117/18
Flurstücksnummern

74,0
73,5
Höhenangaben über NN

Böschung

80
Kronendurchmesser

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Biberweg **OE 41**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 sind folgende Nutzungen zulässig:

   - Gewerbebetriebe aller Art, soweit nicht unter A I 2. bis 5. abweichend geregelt,
   - Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe,
   - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
   - Tankstellen,
   - Anlagen für sportliche Zwecke.

2. In den Gewerbegebieten GE 3 und GE 4 sind darüber hinaus folgende Nutzungen zulässig:

   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

3. In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

3.1 Je Betrieb eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet und in das betriebliche Hauptgebäude integriert ist.

3.2 Verkaufs- und/oder Ausstellungsflächen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgenden Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen. Sie müssen gegenüber der gewerblichen Herstellung oder Weiterverarbeitung von untergeordneter Größe sein und in eine bauliche Anlage der Herstellung oder Weiterverarbeitung integriert sein. Nicht zulässig ist dabei der Verkauf folgender Sortimente:

   - o Antiquitäten, Kunstgegenstände,
   - o Arzneimittel, medizinische Produkte,
   - o Bastel-/Hobbybedarf,
   - o Bekleidung (z.B. Second-Hand-Kinderbekleidung)
   - o Beleuchtungskörper,
   - o Blumen (Schnitt- und Topfpflanzen),
   - o Briefmarken,
   - o Brillen, -zubehör, optische und akustische Erzeugnisse,
   - o Bücher,
   - o Bürobedarf,
   - o Computer (PC), -zubehör,
   - o Drogerie-, Parfümeriewaren, Kosmetika,
   - o Elektrohaushaltsgeräte,
   - o Fahrräder und Zubehör,
   - o Foto-, Filmgeräte und Zubehör,
   - o Geschenkartikel,
   - o Glas, Porzellan, Keramik,
   - o Handarbeitsartikel, Strick- und Kurzwaren,
   - o Haushaltswaren, Hausrat,
   - o Heimtextilien, Bettwaren,
   - o kunstgewerbliche Erzeugnisse,
   - o Kürschnerwaren,
   - o Lebensmittel: Nahrungs- und Genussmittel, Getränke,
   - o Lederwaren,
   - o Musikinstrumente, Musikalien,
   - o Papier-/Schreibwaren, Schulbedarf,
   - o Sanitäts- und Orthopädieartikel,
   - o Schuhe,
   - o Spielwaren,
   - o Sportartikel, kleinteilige Sportgeräte,
   - o Teppiche,
   - o Uhren, Schmuck, Edelmetallwaren,
   - o Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger,
   - o Tabakwaren und Zubehör,
   - o Wäsche,
   - o Zeitungen, Zeitschriften.

4. In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 sind darüber hinaus folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

5. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:

5.1 Einzelhandelsbetriebe, die über die gemäß A I 3.2 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen hinausgehen,

5.2 Vergnügungsstätten,

5.3 Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

6. In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 Tierheim sind folgende Nutzungen zulässig:

6.1 Bauliche und sonstige Anlagen aller Art, die der Zweckbestimmung „Tierheim“ dienen.

6.2 Insgesamt maximal zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bzw. für die Leitung des Tierheims. Die Wohnungen müssen dem Tierheim zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet und in die Gebäude des Tierheims integriert sein.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

Höhe baulicher Anlagen:

1. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise von technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, Fahrstuhlaufbauten, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungsanlagen überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als 3,0 m beträgt, sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränkt und einen Abstand von mindestens 3,0 m von der Gebäudeaußenkante einhält.

2. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt. Dabei wird die A 392 nicht als nächstgelegene öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser Festsetzung berücksichtigt.

   Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Flächen für Sportanlagen

Auf den Flächen für Sportanlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen aller Art zulässig, soweit sie sportlichen Zwecken dienen. Hierunter fallen insbesondere:

1. Außenanlagen/Sportflächen

   - Sportplätze und Tribünen,
   - sonstige Sportanlagen (z.B. Tennis, Laufbahn),
   - Flutlichtanlagen und sonstige Beleuchtungen,
   - Ballfangzäune.

2. Gebäude

   - Umkleide- und Sanitäranlagen,
   - Vereinsheim mit Außenterrasse, einschl. vereinsbezogener Gastronomie,
   - Sporthalle.

IV Flächen für die Abwasserbeseitigung

1. Auf den Flächen für die Abwasserbeseitigung sind folgende Nutzungen zulässig:

   Bauliche und sonstige Anlagen aller Art, die der Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich eines Großölabscheiders.

2. Auf den Flächen für die Abwasserbeseitigung sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

   - Hundeübungsplatz,
   - Tierkörperannahmestelle.

V Grünordnung

1. Gewerbegebiete

   Die Gewerbegebiete GE 1 bis GE 4 sind wie folgt zu begrünen:

1.1 Mindestens 10 % der Grundstücksflächen sind zu begrünen: Je angefangene zu begrünende 100 m² sind ein mind. mittelkroniger Laubbaum und 5 Sträucher zu pflanzen.

   Die anrechenbare Einzelfläche muss dabei eine Mindestgröße von 50 m² bei einer Mindestbreite von 3,00 m aufweisen.

1.2 Auf den Flächen für Anpflanzungen ist je 10 laufende Meter ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Flächen sind darüber hinaus vollflächig mit bodendeckenden Sträuchern zu bepflanzen. Die Flächen dürfen unterbrochen werden für bauordnungsrechtlich notwendige Ein- und Ausfahrten zu öffentlichen Straßen.

   Die Flächen für Anpflanzungen können auf die zu begrünenden Grundstücksflächen gemäß A V 1.1 angerechnet werden, sofern sie die dort festgesetzten Anforderungen erfüllen.

1.3 Bei Neubau- oder Umbaumaßnahmen von Stellplatzanlagen mit mindestens 6 Stellplätzen ist je 6 Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumstandorte sind bei Anlagen mit mehr als 10 Stellplätzen als gliedernde Elemente in die Stellplatzanlage zu integrieren.

1.4 Die Baumstandorte im Bereich von Stellplätzen sind wie folgt auszubilden:

   - je Baum ist eine gegen Überfahren zu sichernde dauerhaft begrünte Vegetationsfläche von in der Regel mindestens 2,0 m Breite und 9 m² Fläche vorzusehen.
   - Die Baumstandorte können ausnahmsweise auch mit abgedeckten Baumscheiben ausgebildet werden.

1.5 Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:

   - Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16 bis 18 cm, gemessen in 1 m Höhe
   - Sträucher: verpflanzt, vier Triebe, 60 bis 100 cm.

1.6 Die zur Begrünung vorgesehenen Grundstücksflächen müssen bis zur Ingebrauchnah-

me der baulichen Anlage ausgebaut sein. Sie sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode gemäß den Festsetzungen abschließend zu begrünen.

1.7 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

2. Sondergebiete Tierheim

Die Sondergebiete Tierheim SO 1 und SO 2 sind wie folgt zu begrünen:

2.1 Es gelten analog die Festsetzungen 1.1 bis 1.7 mit folgender Abweichung: Für die Anrechenbarkeit von Einzelflächen im Sinne von 1.1 und 1.2 reicht eine Mindestbreite von 2,00 m aus.

2.2 Ausnahmsweise ist abschnittsweise eine Reduzierung der Flächen für Anpflanzungen auf eine Breite von 1,00 m zulässig, wenn eine Schnitthecke gepflanzt wird.

3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.1 Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

3.2 Der auf den festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Pflanzen vorhandene Gehölzstreifen ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

3.3 Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Anpflanzung und Erhaltung von Pflanzen sind die bestehenden Gehölze zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Darüber hinaus sind die Flächen folgendermaßen zu begrünen:

Je 100 m² sind ein mindestens mittelkroniger Laubbaum und 10 Sträucher zu pflanzen.

3.4 Innerhalb des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ④ ist die Kabeltrasse des Stromversorgers von Bäumen freizuhalten. Die Erhaltungsfestsetzung gilt nicht für Bäume auf der Kabeltrasse. Neue Anpflanzungen sind nur in Abstimmung mit dem Träger der Stromversorgung zulässig.

VI Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

① Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Stadtentwässerung.

② Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anlieger.

③ Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anlieger.

④ Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Trägers der Stromversorgung. Die Textlichen Festsetzungen V 3.4 sind zu beachten.

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmpegelbereiche

1.1 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 und in den Sondergebieten Tierheim SO 1 und SO 2 sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden für Aufenthaltsräume passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

1.2 Ab Lärmpegelbereich IV sind Außenwohnbereiche, wie z.B. Terrassen, Loggien und Balkone, nur auf der von der maßgeblichen Lärmquelle (Straße) abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Gebäudes zulässig.

1.3 Von den Festsetzungen unter 1.2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

2. Emissionsbeschränkungen

2.1 Die Gewerbegebiete sind hinsichtlich der zulässigen Schallemissionen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert. Unter der Voraussetzung gleichmäßiger Schallabstrahlung und freier Schallausbreitung dürfen die immissionsrelevanten flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}“) gemäß den zeichnerischen Festsetzungen nicht überschritten werden.

2.2 Von den festgesetzten IFSP kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass sie durch Lärmminderungsmaßnahmen dauerhaft eingehalten werden. Es ist durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass dabei die festgesetzten IFSP in ihrer Gesamtwirkung nicht überschritten werden.

3. Störfallbetriebe

Störfallbetriebe im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImschV) sind unzulässig.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 NBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biberweg“, OE 41.

II Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Innerhalb der Flächen für die Stellplatz- und Grundstücksbegrünung (A V 1 bis 3) sind Werbeanlagen unzulässig.

3. Ausnahmsweise ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen – und damit auch innerhalb der Flächen für Anpflanzungen und für die Erhaltung von Pflanzen – an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Werbeanlage je Grundstück zulässig, bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück nur als Sammelanlage. Die Größe der Werbefläche darf. max. 8 m² je Seite betragen.

4. Unzulässig sind:

   - Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards,
   - blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
   - akustische Werbeanlagen.

5. Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, dürfen die Oberkante des zugehörigen Gebäudes um maximal 2,0 m überschreiten. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf dabei nicht überschritten werden.

6. Freistehende Werbeanlagen dürfen folgende maximale Höhe über dem Bezugspunkt gemäß A II 2 nicht überschreiten:

   - Fahnenmasten bis max. 9,00 m
   - sonstige freistehende Werbeanlagen bis max. 6,00 m

7. Je Baugrundstück sind maximal 5 freistehende Werbeanlagen zulässig.

III Einfriedungen

1. Bauliche Einfriedungen angrenzend an öffentliche Flächen dürfen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m massiv, z.B. als Mauer, ausgeführt werden.

2. Oberhalb von 1,20 m dürfen bauliche Einfriedungen nur transparent ausgeführt werden, z. B. mit Metallstäben.

IV Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone

1. Die Breite der Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wurde in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) von 40,0 m auf 20,0 m bis 30,0 m reduziert.

2. Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG sind Hochbauten jeder Art, Werbeanlagen und sonstige bauliche Anlagen (einschließlich Garagen), sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen (einschließlich Regenrückhaltebecken) größeren Umfanges unzulässig.

   Ebenfalls unzulässig sind bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze und deren Zufahrten, notwendige Feuerwehrumfahrten sowie Fluchtwege.

3. Die unter 2. genannten Nutzungen sind nur mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zulässig und bei Neubaumaßnahmen nur dann,

   - wenn für den Fall der Inanspruchnahme der Bauverbotszone Alternativen zur Verfügung stehen und dauerhaft freigehalten werden können (z.B. für mögliche bauordnungsrechtlich nicht notwendige Stellplätze oder Lagerflächen außerhalb der Bauverbotszone) und
   - wenn die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes im Übrigen eingehalten werden (siehe insbesondere B II 1.) oder eine Befreiung erteilt wird.

D Hinweise

1. Werbeanlagen an Autobahnen

   Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sind zu beachten, d.h.:

   - innerhalb der Bauverbotszone: keine Werbeanlagen
   - außerhalb der Bauverbotszone: keine Werbeanlagen, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können bzw. wenn sie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung widersprechen, d.h.:
     - Werbeanlagen nur am Ort der Leistung,
     - Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20,0 m,
     - keine Prismenwendeanlagen, keine Lauflichtbänder, keine Rollbänder, keine Filmwände, keine Licht- und Laserkanonen, keine Werbung mit Botschaften, keine akustische Werbung u.a.

2. Kampfmittel

Im Plangebiet gab es Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel erforderlich. Bei Erdarbeiten ist baubegleitend der Erdaushub auf Kampfmittel zu überwachen und es ist anschließend eine Sohlensondierung auf der Baugrubensohle auszuführen.

3. Boden, Abfall, Grundwasser

3.1 Es ist mit hohen Grundwasserständen bei Hochwasser in der Oker zu rechnen.

3.2 Im Planbereich befinden sich vier Grundwassermessstellen (s. Kennzeichnung im Bebauungsplan). Die Messstellen sind jederzeit zugänglich zu halten. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Braunschweig ist eine Verlegung/ein Umbau einzelner Messstellen auf Kosten des Antragstellers möglich.

3.3 Im gesamten Plangebiet sind kleinräumige Bodenverunreinigungen möglich.

3.4 Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss ggf. mit Nebenbestimmungen über erforderliche Untergrunduntersuchungen, die Entsorgung von verunreinigtem Boden etc. gerechnet werden.

3.5 Wird eine Kindertagesstätte errichtet, so ist vorsorglich eine Untergrunduntersuchung gemäß den Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchzuführen.

3.6 Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes (Gewerbegebiet GE 1) befindet sich eine Fläche (Flurstück 147/33 und der östliche Teil des Flurstücks 147/34), die flächenhaft Auffüllungen mit hohen Anteilen an Bauschutt enthalten. Die Auffüllungen weisen eine Mächtigkeit von ca. 1,0 m auf und sind infolge von eingelagerten Asphalt- und Teerbruchstücken mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Kohlenwasserstoffen (KW) belastet. Bei Tiefbauarbeiten ist davon auszugehen, dass der Bodenaushub gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften gesondert verwertet bzw. entsorgt werden muss. Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen ist der Aushub abfallrechtlich in die Zuordnungsklasse Z2 bzw. > Z2 gemäß der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einzustufen.

3.7 Im nördlichen Teil des Sondergebietes SO 1 Tierheim (Flurstück 742/2) befindet sich eine ehemalige Sandabgrabung, die mit umlagertem Boden (vorwiegend Sande) mit wechselnden Anteilen an Bauschuttresten (Ziegel, Beton etc.) sowie örtlich Kohle und Asche verfüllt worden ist (Altablagerung). Ein Teil der Altablagerung ist als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Es ist davon auszugehen, dass der Bodenaushub bei Eingriffen in den Untergrund nicht uneingeschränkt verwertet werden kann.

3.8 Im Sondergebiet SO 2 Tierheim ist eine Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Es handelt sich um eine Altablagerung, die mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen belastet ist. Bei Bauarbeiten ist davon auszugehen, dass der Bodenaushub gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften gesondert verwertet bzw. entsorgt werden muss. Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen ist der Aushub abfallrechtlich in die Zuordnungsklasse Z2 bzw. > Z2 gemäß der LAGA einzustufen.

4. Telekommunikationsleitung (SO 2 Tierheim und GE 3)

Von der Straße Biberweg im Norden verläuft über das Sondergebiet SO 2 Tierheim und das Gewerbegebiet GE 3 eine Telekommunikationsleitung bis zum Gebäude Biberweg 30 F. Diese ist im Rahmen einer Nutzung der Leitungstrasse entsprechend den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ggf. in die öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen.

5. Lärmschutz

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ oder bei der Abt. Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

6. Betriebsbedingte Wohnungen

Die Genehmigung einer betriebsbedingten Wohnung im Sinne von A I 3.1 wird mit der endgültigen Aufgabe des Betriebes, der die Wohnnutzung zugeordnet ist, gegenstandslos.

7. Freiflächenpläne

In den Gewerbegebieten GE ist im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

Stadt Braunschweig

Anlage 4

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Biberweg **OE 41**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbericht	4
5	Begründung der Festsetzungen	25
6	Gesamtabwägung	47
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	47
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	47
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	48
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne	48

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **17. Februar 2016 -**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

1.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.
Weitere Darstellungen enthält das RROP nicht.

Damit ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er enthält in seiner aktuellen Fassung für das Plangebiet überwiegend die Darstellung „Grünfläche“. Innerhalb der Grünfläche ist ein Standort für ein Abwasserpumpwerk dargestellt. Darüber hinaus sind eine Wohnbaufläche sowie eine sehr kleine gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Darstellungen weichen teilweise von der heutigen und der geplanten Nutzung der Flächen im Plangebiet ab. Der Flächennutzungsplan soll deshalb unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan OE 41 vorgesehenen Festsetzungen zu den Nutzungen Gewerbe, Sportanlagen, Tierheim und Abwasserentsorgung geändert werden. Es handelt sich dabei um die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biberweg“.

2.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten bisher die Bebauungspläne OE 3 (Baublock 52/2 c, Urfassung) aus dem Jahr 1974 und OE 4 (Baublock 52/2 c, 1. Änderung) aus dem Jahr 1975**.** Es ist die BauNVO aus dem Jahre 1968 anzuwenden.

Die Bebauungspläne OE 3 und OE 4 treffen folgende Festsetzungen: Gewerbegebiete, Sportflächen, Tierheim, Abwasserpumpwerk, Verkehrsflächen und für das Gelände der ehemaligen Grundschule Biberweg 31 Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Anlass dieses Bebauungsplanes „Biberweg“, OE 41, ist die Nachnutzung des ehemaligen Schulgrundstückes Biberweg 31 sowie des südlich angrenzenden Grundstücks Biberweg 30 F. Beide Grundstücke sind im Bebauungsplan OE 3 als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Die Schulnutzung wurde jedoch bereits vor Jahren aufgegeben. Das Gebäude ist abgängig und soll deshalb abgebrochen werden. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig bzw. der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau GmbH und sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 15. Dezember 2015 das „Standortkonzept Flüchtlingsunterbringung“ mit insgesamt 15 Standorten für Flüchtlingsheime im Stadtgebiet beschlossen. Das Grundstück Biberweg 31 ist als einer dieser Standorte vorgesehen.

Der Bebauungsplan setzt diese Fläche als Gewerbegebiet fest. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes kommt insbesondere aufgrund der Lärmimmissionen durch die Umgebung (Sportflächen, Gewerbegebiete, Tierheim) nicht in Betracht.

Das Grundstück eignet sich jedoch gut für Gemeinbedarfseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen. Deshalb sollen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig sein. Auf dieser planungsrechtlichen Basis kann auch die geplante Flüchtlingsunterkunft zugelassen werden. Ferner könnten hier z.B. auch eine Kindertagesstätte bzw. ein Gemeinschaftshaus für den Ortsteil Ölper untergebracht werden, sofern sich hierfür ein Bedarf ergibt und die Finanzierung gesichert werden kann.

Ferner wird eine Teilfläche des ehemaligen Schulgrundstücks als Sondergebiet „Tierheim“ festgesetzt. Damit wird die vom benachbarten Tierschutz Braunschweig e. V. dringend benötigte Erweiterungsfläche gesichert.

Im Übrigen besteht ein Überarbeitungsbedarf der bisherigen Bebauungspläne OE 3 und OE 4 in Bezug auf folgende Aspekte:

- Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen für die unterschiedlichen Nutzungen im Plangebiet an heutige Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Umnutzung der Grundstücke Biberweg 31 und 30 F sowie der bestehenden Wohnbebauung Biberweg/Celler Heerstraße.
- Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandel.
- Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.
- Anpassung der Verkehrsflächen an den heutigen Bestand.
- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) an den Verlauf der A 392 und an die dazugehörige Bauverbotszone.
- Erhaltungsfestsetzungen für einzelne, das Ortsbild besonders prägende Bäume.
- Wichtige nachrichtliche Übernahmen (Bauverbotszone der A 392, Überschwemmungsgebiet der Oker).

Bis auf die Umnutzung der Grundstücke Biberweg 31 und 30 F bleiben dabei die Grundzüge der bisherigen Nutzungen erhalten: Gewerbegebiete, Sondergebiet „Tierheim“, Flächen für Sportanlagen, Flächen für die Abwasserentsorgung, öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet „Biberweg“ liegt im Nordwesten von Braunschweig im Ortsteil Ölper zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße.

Als wesentliches Planungsziel ist die Umnutzung der Grundstücke Biberweg 31 und 30 F als Gewerbegebiet bzw. Sondergebiet „Tierheim“ zu nennen. Bisher waren diese Grundstücke im Bebauungsplan OE 3 als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt. Die Schulnutzung wurde jedoch vor Jahren aufgegeben.

Die übrigen Flächen im Plangebiet sollen ihrer heutigen Nutzung entsprechend als Gewerbegebiete, Sondergebiet „Tierheim“, Flächen für Sportanlagen, Flächen für die Abwasserentsorgung, öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen festgesetzt werden. Dabei soll gegenüber den bisher geltenden Bebauungsplänen OE 3 und OE 4 eine Anpassung an die heutigen städtebaulichen und planungsrechtlichen Erfordernisse – insbesondere durch Festsetzungen zum Immissionsschutz, zum Einzelhandel und zu Vergnügungsstätten sowie durch wichtige nachrichtliche Übernahmen – erfolgen.

Mit dem Bebauungsplan OE 41 werden vorhandene Siedlungsbereiche überplant. Bisher unbebaute Bereiche in freier Landschaft werden nicht in Anspruch genommen.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Für das ehemalige Schulgrundstücke Biberweg 31 und das südliche angrenzende Grundstück Biberweg 30 F wurden alternativ eine Wohnnutzung bzw. eine Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf geprüft. Eine Wohnbebauung soll auf der Fläche sowohl aus städtebaulichen Gründen (Lage außerhalb des von Wohnnutzung geprägten Siedlungskörpers) als auch aus Immissionsschutzgründen (Lärmbelastung durch die Gewerbegebiete, das Tierheim und die Sportanlagen) nicht erfolgen. Eine Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf mit geänderten Zweckbestimmungen (z.B. Kindertagesstätte, Gemeinschaftshaus) soll ebenfalls nicht erfolgen. Es ist nicht das Ziel der städtebaulichen Planung, hier am Rande der Wohnbereiche Ölper zwingend und ausschließlich Gemeinbedarfsnutzungen unterzubringen. Der Bebauungsplan lässt diese Nutzungen jedoch innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes allgemein zu. Da die Flächen sich im Eigentum der Stadt Braunschweig bzw. der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau GmbH befinden, hat die Stadt die künftige Nutzung dieser Grundstücke in der Hand.

Die geplanten sonstigen zulässigen Flächennutzungen entsprechen überwiegend den bestehenden Nutzungen. Alternativen gibt es für diese Nutzungen deshalb nicht.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005 in seiner derzeit geltenden Fassung
- Landschaftsrahmenplan (LRP), 1999
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007

Gutachten:

- Erfassung der Brutvögel und Höhlenbäume zum Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, Juli 2014
- Schalltechnisches Gutachten Nr. 13192 zum Bebauungsplan OE 41 „Biberweg“, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, März 2014
- Braunschweig Biberweg, Erweiterung des Tierfriedhofes, Bodenuntersuchung, Geobüro Gifhorn, Juni 2014
- „Braunschweig – Tierheim am Biberweg – Weitergehende Erkundung“, Geobüro Gifhorn, Februar 2015
- „BS-Ölper, Celler Heerstraße 173 – Erkundung von Untergrundverunreinigungen“, Ingenieurbüro GGU, Januar 2001
- „BS-Ölper, Celler Heerstraße 173 – Weitergehende Erkundung von Untergrundverunreinigungen“, Ingenieurbüro GGU, Juni 2001
- „BS-Ölper, Celler Heerstraße 173/Biberweg 30 F – Oberbodenuntersuchung“, Ingenieurbüro GGU, Oktober 2002
- „Braunschweig, Bebauungsplan Biberweg-Süd – Untersuchungskonzept“, Ingenieurbüro GGU, August 2006
- „Braunschweig, Altablagerung I 9/2 – Orientierende Untersuchung“, Ingenieurbüro GGU, August 2006
- „Braunschweig, Bebauungsplan Biberweg-Süd – Orientierende Altlastenuntersuchung“, Ingenieurbüro GGU, September 2006
- „Braunschweig, Bebauungsplan Biberweg-Süd – Detailuntersuchung beim Tränkebecken“, Ingenieurbüro GGU, März 2007
- Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Braunschweig, GEO-NET, Juli 2007

- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifender, Richter & Röckle

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung erfolgte auf Basis von Gutachten (Brutvögel, Schall, Boden) sowie Ortsbegehungen und Bestandsaufnahmen durch die Verwaltung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Die Schutzgüter Mensch und Gesundheit sind im Wesentlichen durch die Aspekte Erholung (siehe 4.5.2), Boden (siehe 4.5.3) und Lärm (siehe 4.5.6) betroffen. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die Planung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit zu erwarten sind.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestand

Für die Grundstücke Biberweg 31 und 30 F (GE 3 und GE 4) wurde im Jahr 2014 eine Untersuchung im Hinblick auf Brutvogelarten und Höhlenbäume vorgenommen. Eine Untersuchung im übrigen Plangebiet erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht, da hier keine Änderungen der bisherigen Nutzungen geplant sind. Im gesamten Plangebiet sind die generell geltenden Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten.

Nördlich des Gebäudes Biberweg 30 F wurde ein Gartenrotschwanz (gefährdete Vogelart der Roten Liste Niedersachsens) beobachtet; ein Brutplatz konnte jedoch nicht gefunden werden. Außerhalb des Untersuchungs- und Plangebietes, auf der Nordseite des Biberweges, wurde eine Nachtigall (gefährdete Vogelart der Roten Liste Niedersachsens) gehört. Ferner wurden einige andere Vogelarten, wie z.B. Amseln, Blaumeisen und Ringeltauben als Brutpaare festgestellt.

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) oder streng geschützte Vogelarten gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 709/2010, Anhang A bzw. in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung kamen nicht vor.

Auf den Grundstücken Biberweg 31 und 30 F wurden mehrere Bäume mit Höhlen oder Spalten festgestellt, die als Bruthöhlen oder Fledermausquartiere in Frage kommen. Es handelt sich um Obstbäume, Birken, Bergahorn und eine Eberesche. Diese Bäume werden im Zuge der Bebauung voraussichtlich nicht erhalten bleiben. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen

des Bundesnaturschutzgesetzes beim Fällen von Bäumen zu beachten.

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Bäume. Der Bebauungsplan setzt diejenigen Bäume als zu erhalten fest, die einen besonders hohen ökologischen sowie orts- und landschaftsbildprägenden Wert haben:

- Gewerbegebiet GE 3/Biberweg 31: zwei Stieleichen
- Gewerbegebiet GE 4, Celler Heerstraße 172: eine Linde, eine Hainbuche, eine Rotbuche
- SO 1 Tierheim: ein mehrstämmiger Ahorn, zwei Linden
- Flächen für die Abwasserentsorgung: zwei rotlaubige Ahorne, eine Esche, eine Linde

Ferner werden bedeutende Gehölzbestände entlang der östlichen und südlichen Grenze des Plangebietes als zu erhalten festgesetzt. Dadurch wird das Plangebiet nach Osten gegenüber der freien Landschaft und nach Süden gegenüber der A 391 eingegrünt. Bestehende Vernetzungsstrukturen bleiben erhalten.

Eine Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes kann dadurch erreicht werden, dass künftig entlang der öffentlichen Straßen 3,0 m breite Gehölzstreifen vorzusehen sind.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder europäische Schutzgebietsausweisungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet BS 1 Okertalaue an das Plangebiet an.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wird sich an der bestehenden Situation nichts ändern. Der Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet ist nicht geschützt.

Prognose mit Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung werden die bisher nicht geschützten bedeutendsten Bäume sowie orts- und landschaftsbildprägende Gehölz- und Strauchpflanzungen erhalten. Eine weitere Verbesserung der Grünausstattung tritt durch die festgesetzten Maßnahmen zur Grundstücksbegrünung ein (10 % der Grundstücksflächen sind zu begrünen, entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind privaten Grünstreifen anzulegen, Stellplatzanlagen sind durch Baumpflanzungen zu gestalten). Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass im Zuge von Baumaßnahmen bestehende Bäume und Gehölze zu einem größeren Teil verloren gehen. Dabei sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.5.3 Boden

Bestand

Im Planbereich stehen aus geologischer Sicht quartäre Lockergesteinsablagerungen der Oker in Form von Talsanden an. Im tieferen Untergrund sind

tonig-mergelige Ablagerungen der Oberkreide zu erwarten. Es ist ein weitgehend homogener Bodenaufbau aus Fein- und Mittelsanden mit wechselnden Schluff-Beimengungen vorhanden. Die Sande werden von Mutterboden und/oder Auffüllungen überdeckt. Die Auffüllungen, deren Mächtigkeit meistens im Bereich von 1 m oder darunter liegen, setzen sich vorwiegend aus Sanden mit Bauschuttbeimengungen (Ziegel, Beton) zusammen. Teilweise sind in den Auffüllungen auch Schlacke und Asphaltreste enthalten.

Das Gebiet wurde in den Jahren 2001/2002 sowie vertieft in den Jahren 2006/2007 hinsichtlich eventuell vorhandener Untergrundverunreinigungen untersucht (s. Gutachtenliste). Im südlichen Planbereich befindet sich ein Bereich (Flurstück 147/33 und der östliche Teil des Flurstücks 147/34), der flächenhaft Auffüllungen enthält, die hohe Anteile an Bauschutt enthalten. Die Auffüllung weist eine Mächtigkeit von ca. 1 m auf und ist infolge von eingelagerten Asphalt- und Teerbruchstücken mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Kohlenwasserstoffen (KW) belastet. Die Untersuchungen ergaben, dass die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Benzo(a)pyren (als Einzelstoffvertreter für die PAK) für eine gewerbliche Nutzung unterschritten werden, so dass keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden – Mensch zu besorgen ist. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, ist somit nicht erforderlich.

Im nördlichen Teil des Sondergebietes SO 1 Tierheim (Flurstück 742/2) befindet sich eine ehemalige Sandabgrabung, die mit umlagertem Boden (vorwiegend Sande) mit wechselnden Anteilen an Bauschuttresten (Ziegel, Beton etc.) sowie örtlich Kohle und Asche verfüllt worden ist (Altablagerung). Ein Teil der Altablagerung ist als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Es ist davon auszugehen, dass der Bodenaushub bei Eingriffen in den Untergrund nicht uneingeschränkt verwertet

Für die Fläche des geplanten Sondergebietes SO 2 Tierheim, auf welcher voraussichtlich ein Tierfriedhof untergebracht werden soll, wurden in den Jahren 2014 und 2015 gesonderte Bodenuntersuchungen durchgeführt. In einem nordöstlichen Teilbereich dieser Fläche sind Auffüllungen vorhanden, die eine Stärke von bis zu 6 m erreichen. Sie bestehen aus unterschiedlichen Abfällen mit Bodenbeimengungen. Überwiegend bestehen sie aus einer dunklen schmierigen Masse mit erkennbaren Müllanteilen in Form von Holz, Glas, Schlacke und Bauschutt. Die Auffüllungen weisen teilweise Gehalte oberhalb des Z 2-Richtwertes der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auf und sind somit bei einem Aushub nicht verwertungsfähig. Die Auffüllungen sind als gefährlicher Abfall einzustufen und gesondert zu entsorgen. Auf Grund der großen Mächtigkeit dieser Auffüllungen, die sich nach Nordosten weiter ausdehnen, ist ein Aushub nicht geplant. Er ist auch nicht erforderlich, da von der Auffüllung keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht.

Im Bereich des ehemaligen Schulgrundstücks Biberweg 31, wurden keine Untergrunduntersuchungen durchgeführt, da für dieses Grundstück kein Alt-

lastenverdacht besteht.

Im Plangebiet gab es Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel erforderlich. Bei Erdarbeiten ist baubegleitend der Erdaushub auf Kampfmittel zu überwachen und es ist anschließend eine Sohlensondierung auf der Baugrubensohle auszuführen.

Im Plangebiet befinden sich sowohl größere versiegelte Bereiche (Gewerbeflächen, ehemaliges Schulgrundstück Biberweg 30, Gelände Tierheim) als auch teil- oder unversiegelte Bereiche (Grundstück Biberweg 30 F, Sportflächen, Abwasserpumpwerk).

Prognose ohne Durchführung der Planung

Da kein akuter Handlungsbedarf besteht, würden die festgestellten Bodenbelastungen unverändert bleiben. Eine Kampfmittelsondierung würde jeweils im Zuge einzelner Baumaßnahmen erfolgen.

Eine weitere Versiegelung der Grundstücke im Plangebiet wäre entsprechend dem bisher geltenden Bebauungsplan OE 3 zulässig gewesen. Dies betrifft z.B. die heute noch unbebauten Flächen auf den Grundstücken Biberweg 31 und 30 F (Versiegelung als Schulhof). Die noch unbebauten Reserveflächen des Abwasserpumpwerkes könnten ebenfalls jederzeit für Zwecke des Abwasserpumpwerkes genutzt und versiegelt werden.

Prognose mit Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan führt in den „Hinweisen“ Informationen zur Bestandsituation auf, so dass eine Beachtung im Rahmen von Baumaßnahmen sichergestellt werden kann.

Der im Sondergebiet SO 1 Tierheim liegende Bereich mit schädlichen Bodenveränderungen wird im Bebauungsplan als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet. Bei der vorhandenen Versiegelung bzw. dem vorhandenen Bewuchs der Fläche ist diese Teilfläche trotz der Bodenbelastungen für die Nutzung als Tierheim geeignet. Entsiegelungen sollten möglichst vermieden werden. Bei einer Entsiegelung sind Maßnahmen (z.B. Begrünung, Auftrag von sauberem Boden) erforderlich.

Der im Sondergebiet SO 2 Tierheim liegende Bereich mit schädlichen Bodenveränderungen wird im Bebauungsplan ebenfalls als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet. Diese Teilfläche ist für die Bestattung von größeren Tieren (z.B. Hunde) im Wesentlichen nicht geeignet, da der Aushub kostenträchtig entsorgt werden muss. In Frage kommen jedoch bauliche Nutzungen für den Tierfriedhof bzw. das Tierheim, wie z.B. Werkstattschuppen, Ruhebänke o.ä. Insofern ist die Fläche SO 2 trotz der Bodenbelastung auf einer Teilfläche insgesamt für Nutzungen durch das Tierheim geeignet. Einzelheiten der konkreten Nutzungen müssen jeweils mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt wer-

den.

Bei einer Nachnutzung der Grundstücke Biberweg 31 und 30 F mit einer Kindertagesstätte bzw. einer Flüchtlingsunterkunft sind – auch wenn die Fläche planungsrechtlich als Gewerbefläche festgesetzt wird – bodenschutzrechtlich andere Maßstäbe (Prüfwerte der BBodSchV für Kinderspielflächen) anzusetzen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Nutzung bodenschutzrechtlich nicht möglich ist. Allerdings ist bei einer solchen Nutzung für den künftig unversiegelten Grundstücksbereich vorsorglich eine Untergrunduntersuchung gemäß den Anforderungen der BBodSchV durchführen und – je nach Ergebnis – die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Auftrag von sauberem Boden).

Eine Kampfmittelsondierung hat jeweils im Zuge einzelner Baumaßnahmen zu erfolgen.

Insgesamt führt die Planung nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Versiegelung gegenüber der nach dem bisherigen Planungsrecht zulässigen Versiegelung:

Der Bebauungsplan OE 41 setzt für die Gewerbegebiete GE 3 und GE 4 (Biberweg 31 und 30 F) und das Sondergebiet SO 1 „Tierheim“ (heutiges Tierheim) eine höhere GRZ fest, als der bisherige Bebauungsplan OE 3. Diese Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl bezieht sich jedoch nur auf Gebäude. Der bisher geltende Bebauungsplan OE 3 ließ darüber hinaus eine vollständige Versiegelung der Grundstücke für die jeweilige Zweckbestimmung zu (so z.B. für eine Schulhofnutzung, die früher im Wesentlichen in Asphalt erfolgte sowie für Außenanlagen des Tierheims.) In den Flächen, die im Bebauungsplan OE 3 bereits als Gewerbeflächen festgesetzt waren, tritt in Bezug auf die zulässige Versiegelung sogar eine Verbesserung ein: Gemäß Bebauungsplan OE 3 war die Versiegelung der Gewerbegrundstücke nicht beschränkt. Nunmehr wird die Versiegelung auf 80 % der Grundstücksfläche beschränkt. Die übrigen Flächenanteile sind zu begrünen.

Eine Versiegelung der Fläche für Sportanlagen, z.B. durch Sportplätze, war im bisher geltenden Bebauungsplan OE 4 nicht ausgeschlossen. Der Bebauungsplan OE 41 sieht zwar eine größere überbaubare Grundstücksfläche für Hochbauten vor als der Bebauungsplan OE 4; damit wird die zulässige Versiegelung jedoch nicht erhöht.

4.5.4 Wasser

Bestand

Der Nordosten des Planbereiches, der als öffentliche Grünfläche genutzt und festgesetzt ist, liegt im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Oker. Im Planbereich liegt nur ein geringmächtiger Grundwasserleiter vor. Der Grundwasserstauer (Kreideton) liegt im Bereich der beiden Grundwassermessstellen in einer Tiefe von 6,2 m bzw. 7,7 m, wobei das Grundwasser in einer Tiefe von 5,5 m bis 5,7 m ansteht.

Bei Hochwasser in der Oker ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese können sich auf Gebäude mit Keller auswirken.

Gemäß den Untersuchungen sind Grundwasserverunreinigungen nicht vorhanden.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wird sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

Prognose mit Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung wird sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

4.5.5 Klima, Luft

Bestand

Das Plangebiet grenzt östlich direkt an eine Luftleitbahn von regionaler Bedeutung (Okerniederung) an. Innerhalb des Plangebietes werden in der Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012 Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle je nach Nutzung verschiedene Klimatope wie Stadtklima, Gewerbe- und Industrieklima, Parkklima und Freilandklima sowie Sonderflächen dargestellt. Die als Freiflächen dargestellten Sportanlagen und die Fläche des Abwasserpumpwerkes sind als Teilflächen der Luftleitbahn anzusehen und werden im Gutachten als Freiflächen mit sehr hoher klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion beschrieben.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wird sich an der bestehenden Situation nichts ändern.

Prognose mit Durchführung der Planung

Die Beibehaltung der Sportanlagen und des Abwasserpumpwerks sind wichtig für die Erhaltung der regionalen Luftleitbahn nördliche Okeraue. Die Festsetzung der Grundstücke Biberweg 31 und 30 F als Gewerbegebiet sowie die Weiterentwicklung des Tierheims sind aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht akzeptabel.

4.5.6 Lärm

Bestand

Für den Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41, wurde ein Schallgutachten erarbeitet (Bonk-Maire-Hoppmann, 2014). Da im Plangebiet künftig keine Nutzungen geplant sind, die sich im Hinblick auf ihre Lärmemissionen wesentlich vom Bestand unterscheiden, wurde im Zuge der schalltechnischen Untersuchung keine differenzierte Erhebung der heutigen Lärmemissionen und -immissionen durchgeführt. Die heutige Lärmbelastung entspricht im Wesentlichen der künftigen (s. „Prognose mit Durchführung der Planung“).

Die Bestandssituation stellt sich grundsätzlich folgendermaßen dar:

In einem großen Teil des Gewerbegebietes sind gemäß Bebauungsplan OE 3 aus dem Jahr 1974 nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig, wie sie in Mischgebieten zulässig sind. Damit sind seit 1974 die zulässigen Emissionen des Gewerbegebietes mit Rücksicht auf die angrenzende damals bestehende Grundschule sowie auf die Wohnnutzungen an der Celler Heerstraße und am Biberweg eingeschränkt. Nur für die Teilflächen an der A 392 in Richtung Abwasserpumpwerk galten diese Einschränkungen nicht.

Für die Nutzungen Sportanlagen, Tierheim, Abwasserpumpwerk waren im Bebauungsplan OE 3 keine Festsetzungen über die zulässigen Lärmemissionen getroffen worden. Diese Flächen wurden und werden bestimmungsgemäß genutzt.

Das Plangebiet ist ferner Verkehrslärm durch die A 391 und die Celler Heerstraße ausgesetzt. Auch die Straße Biberweg selbst, durch die der Verkehr zu und von den verschiedenen Nutzungen im Plangebiet führt, ist als Lärmquelle zu betrachten.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Umsetzung der Planung wird sich an der bestehenden Situation im Wesentlichen nichts ändern. Verkehrslärmimmissionen und -emissionen werden im Rahmen der allgemein zu erwartenden Verkehrszunahme ansteigen.

Prognose mit Durchführung der Planung

Im Plangebiet sind künftig keine Nutzungen geplant, die sich im Hinblick auf ihre Lärmemissionen wesentlich vom Bestand unterscheiden. Relevant ist dabei, dass durch die prognostizierten künftigen Belastungen alle einschlägigen Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Gewerbegebiete

Für die Wohnbebauung Biberweg/Celler Heerstraße (beidseitig) ist der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) anzusetzen. Dafür ist der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts maßgeblich. Für eine eventuelle Kindertagesstätte bzw. die Flüchtlingsunterkunft in den Gewerbegebieten GE 3 und GE 4 (Biberweg 31) ist der Schutzanspruch eines Mischgebietes (MI) anzusetzen. Hierfür ist ein Orientierungswert von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts zu beachten.

Der Bebauungsplan sieht eine Gliederung in vier Teilgebiete vor. Für jedes dieser Teilgebiete wird ein separater immissionsrelevanter flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Damit werden die zulässigen Lärmemissionen in Abhängigkeit von dem Schutzbedarf der angrenzenden Nutzungen festgelegt.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten IFSP können die jeweiligen Orientierungswerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Sondergebiete Tierheim

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer durchgeführten Betriebsbefragung ist davon auszugehen, dass die größten Geräuschimissionen in der Nachbarschaft aus dem Bereich des bestehenden Tierheims (SO 1) durch bellende Hunde in den Außenzwingern der Anlage verursacht werden.

Nach der genehmigten Betriebsführung halten sich die Hunde ausschließlich am Tage in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr in den Außenzwingern auf. In der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden die Hunde innerhalb der geschlossenen Betriebsgebäude gehalten.

Um die Geräuschemissionen durch die bellenden Hunde zu ermitteln, wurden stichprobenhafte, schalltechnische Messungen an der Ostgrenze des ehemaligen Schulgrundstücks Biberweg 31, gegenüber dem Betriebsgrundstück, durchgeführt. Dabei wurde die schalltechnisch ungünstigste Situation erfasst, die in der Regel morgens zu erwarten ist, wenn die Hunde in die Außenzwinger gelassen werden oder während der Öffnungszeiten, wenn sich Besucher im Bereich der Außenzwinger aufhalten. Gegenüber dieser Betriebssituation können die übrigen mit dem Tierheim verursachten Geräuschemissionen (Pkw-Fahrverkehr durch Mitarbeiter oder Besucher etc.) vernachlässig werden. In der Untersuchung wurde auch die besondere Impulshaltigkeit der Geräusche (Hundebellen) berücksichtigt. Ferner wurde die tatsächliche Einwirkzeit der Geräusche beachtet.

Es wird davon ausgegangen, dass das intensive Bellen der Hunde insgesamt mit bis zu fünf Stunden am Tage abgeschätzt werden kann. Zur Sicherheit wird angenommen, dass hiervon 60 Minuten in die Ruhezeiten gemäß TA Lärm fallen können. Auf Grund der Informationshaltigkeit der Geräusche im Sinne der TA Lärm wurde ein Pegelzuschlag berücksichtigt. Auf Basis dieser Annahmen wurde an der östlichen Grenze des ehemaligen Schulgrundstückes Biberweg 31 – unmittelbar an der Grenze zur Straße Biberweg – ein Beurteilungspegel von ca. 56 dB(A) festgestellt. Damit werden auf dem ehemaligen Schulgrundstück Biberweg 31 (GE 3 und GE 4) sogar annähernd die IRW eines Allgemeinen Wohngebietes erreicht. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung einer schutzbedürftigen Gemeinbedarfseinrichtung (z.B. Kita, Flüchtlingsunterkunft) oder von betrieblichen Einrichtungen wie z.B. Bürogebäude.

Westlich des bestehenden Tierheims (SO 1) setzt der Bebauungsplan das Sondergebiet SO 2 Tierheim fest. Hier ist zunächst im Wesentlichen ein Tierfriedhof geplant, wenn auf dem Gelände des heutigen Tierfriedhofs ein Hundehaus errichtet wird. Da die künftige Nutzung jedoch noch nicht genau feststeht, werden hier grundsätzlich tierheimbezogene Nutzungen zugelassen.

Für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 Tierheim werden keine immissionsrelevanten Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Solche Festsetzungen sind in Sondergebieten in der Regel nicht sinnvoll und deshalb nicht üblich. In Be-

zug auf ein Tierheim gibt es große Unterschiede der Lärmemissionen einzelner konkreter Nutzungen, z.B. zwischen Hundeboxen und Verwaltungsräumen. Das Tierheim wird auch nur von einem einzigen Betreiber genutzt. Der Verein Tierschutz Braunschweig e.V. kann die Lärmquellen auf seinen Flächen auf Basis einer sinnvollen Gesamtkonzeption anordnen.

Im Rahmen von Baugenehmigungen für einzelne Nutzungen sind deshalb schalltechnische Nachweise für das jeweilige konkrete Vorhaben (z.B. Hundehaus) vorzulegen. So kann die Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen gesichert werden.

Flächen für Sportanlagen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Spielfelder, Tennisplätze, Parkplätze und ein Vereinsheim. Außerhalb des Plangebietes befinden sich drei Spielfelder, ein Vereinsheim und Parkplätze. Maßgeblich für die Bewertung sind die Immissionsrichtwerte (IRW) der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Als schalltechnisch ungünstige Situation ist ein Fußballpunktspielbetrieb mit bis zu einhundert Zuschauern an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu nennen. Es handelt sich dabei um die Ruhezeit gemäß 18. BImSchV. Hierfür gilt ein IRW von 55 dB(A) für Mischgebiete (MI) und von 60 dB(A) für Gewerbegebiete (GE).

Die Untersuchung der Lärmemissionen der Sportanlagen nördlich des Plangebietes und innerhalb des Plangebietes erfolgt auf Basis der VDI-Richtlinie 3770 für die Nutzung von Fußballfeldern. Die Emissionspegel der Parkplätze der Sportanlage wurden separat gemäß der „Parkplatzlärmstudie“ berechnet.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass auf dem ehemaligen Schulgrundstück Biberweg 31 der IRW innerhalb der Ruhezeit von 55 dB(A) eingehalten werden kann. Somit ist auch eine schutzbedürftige Gemeinbedarfsnutzung (z.B. Kita) mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes möglich. Für die übrigen Nutzungen im Plangebiet können die jeweils anzusetzenden IRW eingehalten bzw. unterschritten werden.

Flächen für die Abwasserbeseitigung

Unter Berücksichtigung der für das Schallgutachten ermittelten Angaben über den Betrieb des Abwasserpumpwerks können die auf dem Betriebsgrundstück verursachten Geräusche gegenüber den übrigen, im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung betrachteten Geräuschquellen vernachlässig werden. Nach der Betriebsbeschreibung erfolgt auf dem Grundstück im Wesentlichen die Entleerung der Lkw-Tankfahrzeuge. Die dabei entstehenden Geräusche sind dabei für die Umgebung – insbesondere auch für das ehemalige Schulgrundstück Biberweg 31 – nicht relevant. Weitere, nennenswerte Geräuschemissionen, z.B. durch den Betrieb von Pumpen etc., treten auf dem Grundstück nicht auf, da diese Aggregate unterirdisch betrieben werden. Eine Änderung dieser Betriebssituation ist nach Angaben der Stadtentwässerung auch durch den Neubau eines geplanten Abwasserbeckens nicht zu erwarten.

Straßenverkehr

Der Bebauungsplan verändert die bestehenden Nutzungen im Plangebiet nur im Bereich des ehemaligen Schulgrundstücks Biberweg 31 sowie des südlich angrenzenden Grundstücks Biberweg 30 F (GE 3 und GE 4). Je nach künftiger Nutzung (z.B. Kindertagesstätte oder andere Gemeinbedarfseinrichtungen oder Gewerbebetriebe) ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße Biberweg gegenüber dem bisherigen Aufkommen (einschließlich der ursprünglichen Schulnutzung) nicht auszuschließen. Eine erhebliche Verkehrszunahme, die zu einer relevanten Lärmsteigerung führen würde, ist jedoch aufgrund der geringen Fläche im Verhältnis zum Bestand insgesamt nicht zu erwarten.

Für die übrigen Nutzungen ist ebenfalls nicht mit erheblichen Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation zu rechnen; im Wesentlichen sind hier die allgemein zu beobachtenden Verkehrszunahmen zu Grunde zu legen. Deshalb führt die Planung im Bereich der Straße Biberweg nicht zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen schützenswürdiger Bereiche.

Die Lärmbelastung an der Celler Heerstraße ist durch das heutige Verkehrsaufkommen bestimmt; auch hier ist nicht mit einer Verdoppelung oder sonstigen wesentlichen Erhöhung des Verkehrslärms durch die Planung zu rechnen.

Den Berechnungen des zu berücksichtigenden Verkehrslärms liegt deshalb die „Verkehrsprognose 2020“ (WVI 2013) zu Grunde.

Der Straßenverkehrslärm auf der Straße Biberweg hält im gesamten Plangebiet die Orientierungswerte für Verkehrslärm im Mischgebiet (60 db(A) tags/50 dB(A) nachts) sicher ein.

Für die Gewerbeflächen im Bereich der Celler Heerstraße bzw. im Einmündungsbereich der A 391 werden die Orientierungswerte für Verkehr in Gewerbegebieten (65 dB(A) tags/55 dB(A) nachts) gerade erreicht. Am stärksten sind dabei die Flächen entlang der A 391 betroffen. Hier ergeben sich teilweise deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte mit bis zu 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Durch architektonische Maßnahmen zur Selbsthilfe (Grundrissgestaltung) kann die straßenseitige Anordnung von Fenstern schutzwürdiger Räume vermieden oder reduziert werden. Sofern dies nicht möglich bzw. ausreichend ist, kann durch passive Schallschutzmaßnahmen der entsprechende Schutz sichergestellt werden. Diese werden im Bebauungsplan festgesetzt (s. 5.7). Damit können gesunde Wohnverhältnisse (betriebsbedingte Wohnungen) und gesunde Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

An der Celler Heerstraße befindet sich ein Denkmal zu Ehren von Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig aus dem Jahr 1843 in Form eines Obe-

lisken. Es ist im Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (Stand November 2013) aufgeführt. Das Denkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Belangen Mensch/Gesundheit sowie Lärm. Diesen Belangen wird durch entsprechende immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen. Von der Altablagerung im Gebiet SO 2 „Tierheim“ gehen keine Gefährdungen für den Menschen aus. Weitere Wechselwirkungen bestehen nicht.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.6.1 Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i.V. mit dem BNatSchG)

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts tragen die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Begrünung der Gewerbeflächen und der Flächen des Tierheims bei.

b) Beurteilung des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung

Gewerbegebiete GE 1 und GE 2:

Der im überwiegenden Teil des Plangebietes geltende Bebauungsplan OE 3 aus dem Jahr 1974 basiert auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968. Dieser Bebauungsplan setzt für die Gewerbeflächen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. Die überbaubaren Grundstücksflächen halten zu den Straßen einen Abstand 6,5 m ein. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, Stellplätze usw. ausgeschlossen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Versiegelung von 100 % zulässig. Flächen für Anpflanzungen sind nicht festgesetzt. Die heute teilweise bestehenden Gehölz- und sonstigen Bepflanzungen sind weder durch den Bebauungsplan noch durch andere Vorschriften geschützt. Sie könnten jederzeit entfernt werden. Somit hätten die Flächen auf Basis des Bebauungsplans OE 3 weitgehend versiegelt werden können.

Die Flächen in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 gemäß Bebauungsplan OE 41 werden heute überwiegend baulich genutzt und sind zu größeren Teilen versiegelt. In untergenutzten Randbereichen der Gewerbegrundstücke befinden sich jedoch auch einzelne Grünbereiche. Südlich des Grundstücks Biberweg 30 D befindet sich eine größere noch unbebaute Fläche mit Gehölzbestand.

Der Bebauungsplan OE 41 setzt ebenfalls eine GRZ von 0,8 fest. Überschreitungen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind jedoch im Gegensatz zum Bebauungsplan OE 3 nicht zulässig.

Ferner setzt der Bebauungsplan OE 41 fest, dass mindestens 10 % der Grundstücksflächen qualifiziert zu begrünen sind. Anteilig davon ist insbesondere entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ein 3,0 m breiter Pflanzstreifen aus Bäumen und Sträuchern anzulegen. Ferner setzt der Bebauungsplan entlang der A 392 eine 5,0 m breite Fläche fest, auf welcher die vorhandenen Gehölze zu erhalten sind. An der Celler Heerstraße werden drei besonders ortsbildprägende und ökologisch wertvolle Bäume als zu erhalten festgesetzt.

Auf Basis des Vergleichs zwischen dem bisherigen und dem künftigen Planungsrecht für die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan OE 41 gegenüber der gemäß Bebauungsplan OE 3 zulässigen Bebauung keinen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB zulässt.

Gewerbegebiete GE 3 und GE 4, Sondergebiet SO 2 Tierheim:

Der Bebauungsplan OE 3 setzt für die Flächen des ehemaligen Schulgrundstückes Biberweg 31 sowie des angrenzenden Grundstücks Biberweg 30 F als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule fest. Ferner sind eine großzügige überbaubare Grundstücksfläche, eine GRZ von 0,4 und an der Südseite ein 5,0 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Nebenanlagen, Stellplätze usw. sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Versiegelung von 100 % zulässig.

Bei einer Ausdehnung der Schulnutzung auf die planungsrechtlich mögliche Fläche wäre insbesondere eine Bebauung und eine Schulhofnutzung auch auf dem heute stark begrünten Grundstück (Obstbaumwiese) Biberweg 30 F zulässig gewesen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes OE 3 war eine durchgehende Asphaltierung von Schulhöfen üblich. Insofern ist hier bis auf den festgesetzten 5,0 m breiten Grünstreifen mit einer Fläche von 750 m² keine relevante Begrünung planungsrechtlich anzusetzen.

Der Bebauungsplan OE 41 setzt eine GRZ von 0,8 fest. Überschreitungen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind jedoch im Gegensatz zum Bebauungsplan OE 3 nicht zulässig.

Ferner setzt der Bebauungsplan OE 41 fest, dass mindestens 10 % der Grundstücksflächen qualifiziert zu begrünen sind. Anteilig davon ist insbesondere entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ein 3,0 m breiter Pflanzstreifen aus Bäumen und Sträuchern mit einer Fläche von insgesamt 900 m² anzulegen.

Auf Basis des Vergleichs zwischen dem bisherigen und dem künftigen

Planungsrecht für die Gewerbegebiete GE 3 und GE 4 sowie das Sondergebiet SO 2 „Tierheim“ kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan OE 41 gegenüber der gemäß Bebauungsplan OE 3 zulässigen Bebauung keinen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB zulässt.

Sondergebiet SO 1 Tierheim:

Der Bebauungsplan OE 3 setzt auf dem Gelände des heutigen Tierheims ein Sondergebiet Tierheim mit einer GRZ von 0,2 fest. Ringsum ist ein 10,0 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt, der heute überwiegend nicht vorhanden ist. Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe, die hier anstelle des Pflanzstreifens vorgenommen wurden, auf Grund von Genehmigungen bzw. langjähriger Duldung durch die Stadt als „erfolgt“ im Sinne von § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB zu bewerten sind. Demnach ist für die Inanspruchnahme dieses Pflanzstreifens in dem heute vorhandenen Umfang kein Ausgleich vorzusehen.

Die übrige Fläche des Tierheimgeländes ist im Bebauungsplan OE 3 als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Nebenanlagen, Stellplätze usw. sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Versiegelung von 100 % zulässig. Erhaltungsfestsetzungen für vorhandene Bepflanzungen sind nicht getroffen worden.

Der Bebauungsplan OE 41 sieht ebenfalls ein Sondergebiet Tierheim vor. Er setzt eine GRZ von 0,4 fest. Zusätzlich darf diese Grundflächenzahl durch Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten sowie durch Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden. Es ist also eine Versiegelung von 60 % der Grundstücksfläche zulässig. An den Rändern des Sondergebietes SO 1 Tierheim ist ein 2,0 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Zusätzlich werden drei Bäume mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und besonders hoher ökologischer Wertigkeit als zu erhalten festgesetzt.

Auf Basis des Vergleichs zwischen dem bisherigen und dem künftigen Planungsrecht für das Sondergebiet SO 1 Tierheim und unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen in dem gemäß Bebauungsplan OE 3 festgesetzten Pflanzstreifen kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan OE 41 gegenüber der gemäß Bebauungsplan OE 3 zulässigen Bebauung keinen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB zulässt.

Flächen für Sportanlagen:

Für den Bereich der Sportanlage gilt der Bebauungsplan OE 4 aus dem Jahr 1975; es gilt die Baunutzungsverordnung 1968. Dieser Bebauungsplan setzt im Wesentlichen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage fest. Er enthält eine kleinere überbaubare Grundstücksfläche (ausschließlich für sportliche Zwecke) mit einer maximalen Geschossfläche von 300 m², sodass bei einer Bebauung mit einem Geschoss eine GRZ für Hauptgebäude von maximal 300 m² zulässig ist.

Ferner ist eine Fläche für Stellplätze festgesetzt. Stellplätze sind jedoch nicht an anderen Stellen auf der Fläche für Sportanlage ausgeschlossen und somit zulässig. Ferner sind generell auf der gesamten Fläche Sportanlagen zulässig, die im Wesentlichen mit einer Bodenverdichtung und (Teil)-Versiegelung einhergehen.

Der Bebauungsplan OE 41 setzt nun anstelle der bisherigen Grünfläche eine „Fläche für Sportanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fest. Dies entspricht der tatsächlich vorhandenen und geplanten Situation. Es war und ist hier keine allgemein zugängliche Grünfläche geplant, in welcher eine Sportanlage integriert wäre. Es handelt sich ausschließlich um Flächen für sportliche Nutzungen. Lediglich der Teilbereich dieser Sportanlage, der heute als Jugendplatz genutzt wird, wird entsprechend als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendplatz festgesetzt.

Der Bebauungsplan setzt eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 3000 m² und eine entsprechende GRZ von 0,15 fest. Diese Festsetzung erfolgt, da grundsätzlich eine bauliche Erweiterung ermöglicht werden soll (z.B. für Gymnastikräume o.ä. Vereinssportarten innerhalb eines Gebäudes).

Abgesehen von der größeren überbaubaren Grundstücksfläche ergeben sich durch den Bebauungsplan OE 41 keine Veränderungen gegenüber den bisher zulässigen Nutzungsmöglichkeiten. Die zusätzlichen überbaubaren Grundstücksflächen sind bereits heute baulich genutzt (Tennisplätze). Insofern würden sich durch die Bebauung mit Gebäuden keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergeben.

Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen von 8,0 m wird getroffen, um grundsätzlich hier auch eine kleinere Sporthalle zuzulassen. Diese Halle würde sich gegenüber der heutigen Situation auf das Landschaftsbild auswirken. In Anbetracht der Lage in der Nähe zu Sportanlagen und zum Tierheim ist hier in diesem Bereich jedoch nicht von einem erheblich schützenswerten Landschaftsbild auszugehen. Nachteilige Auswirkungen sind deshalb zu verneinen.

Auf Basis des Vergleichs zwischen dem bisherigen und dem künftigen Planungsrecht für die Fläche für Sportanlagen kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan OE 41 gegenüber der gemäß Bebauungsplan OE 3 zulässigen Bebauung keinen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB zulässt.

Flächen für die Abwasserbeseitigung:

Die Fläche des Abwasserpumpwerks war bisher im Bebauungsplan OE 3 als Pumpwerk festgesetzt. Die sehr geringe GRZ von 0,05 bezog sich nur auf Hauptgebäude. Eine überbaubare Grundstücksfläche war nicht festgesetzt. Demnach war gemäß Bebauungsplan OE 3 eine fast vollständige Versiegelung des Gebietes zulässig, soweit sie für die Zwecke des Abwasserpumpwerkes erforderlich war. Im Norden und Westen der

Fläche waren 10,0 m breite Pflanzstreifen festgesetzt. Erhaltungsfestsetzungen für vorhandene Bepflanzungen sind nicht getroffen worden.

Die heute bestehenden Gebäude haben eine Grundfläche von ca. 900 m², dies entspricht einer GRZ von ca. 0,03. Hinzu kommen jedoch zahlreiche Versiegelungen durch Pump- und Kläranlagen sowie Fahr- und Stellflächen mit baulicher Ausprägung. Der Bebauungsplan OE 41 setzt deshalb keine Grundflächenzahl fest, da in diesem Bereich die übliche Trennung in „bauliche Anlage“ und Nebenanlagen nicht zielführend ist. Weitere Versiegelungen des Geländes sind deshalb nicht auszuschließen; sie waren jedoch auch durch den Bebauungsplan OE 3 nicht ausgeschlossen.

Im Norden und Osten des Geländes wird eine 5,0 m sowie im Süden eine 10,0 m bis 20,0 m breite Fläche für die Erhaltung von Pflanzen festgesetzt. In Abschnitten sind zusätzlich ergänzenden Neupflanzungen vorgeschrieben. Damit wird das Gelände wirkungsvoll eingegrünt. Der insgesamt von der Celler Heerstraße bis zur Okeraue reichende zu erhaltende Gehölzstreifen erfüllt eine wichtige Vernetzungsfunktion.

Auf Basis des Vergleichs zwischen dem bisherigen und dem künftigen Planungsrecht für das Gelände des Abwasserpumpwerks kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan OE 41 gegenüber der gemäß Bebauungsplan OE 3 zulässigen Bebauung keinen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB zulässt.

Ergebnis Eingriffsregelung
Insgesamt ist somit für den Bebauungsplan OE 41 festzustellen, dass er gegenüber dem bisher geltenden Planungsrecht keinen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB zulässt. Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb nicht erforderlich.

4.6.2 Vermeidung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm werden passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden getroffen sowie die zulässigen Emissionen der Gewerbebetriebe beschränkt.

4.6.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Bei Erdbewegungsmaßnahmen könnte verunreinigtes Bodenmaterial anfallen. Bodenmaterial mit Verunreinigungen unterliegt nach dem Aushub aus dem Untergrund der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Verwertung dieser ausgehobenen Materialien wird auf die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – hingewiesen. Die in den bereits vorliegenden Altlasten-/Bodengutachten aufgeführten Analyseergebnisse sind bei der Entsorgung der Bodenmaterialien zu berücksichtigen.

Sofern Boden mit Verunreinigungen aus dem Planungsbereich abgefahren werden muss, sind im Hinblick auf die fachgerechte Entsorgung/Verwertung ggf. zusätzliche Deklarationsanalysen erforderlich. Der Umfang dieser Analysen richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Entsorgungs- bzw. Verwertungsstellen.

Die genannten Abfälle sowie alle weiteren Abfälle, die bei Maßnahmen im Plangebiet anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Weitere abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

4.6.4 Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Durch die festgesetzten zu erhaltenden oder neu zu pflanzenden Gehölzflächen kann die lokale Feinstaubbelastung reduziert werden.

4.6.5 Nutzung erneuerbarer Energieen sowie sparsame und efffiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die die Errichtung von Solaranlagen, begrünten Dächern und die Verwendung der Passivhausbauweise behindern würden.

4.6.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Der Bebauungsplan OE 41 setzt ein Gewerbegebiet nach aktuellen planungsrechtlichen Standards fest. Damit wird die zukünftige Entwicklung dieses Bereiches dauerhaft gesichert. Auf Grund der hohen zulässigen Versiegelung wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen, da eine intensive gewerbliche Nutzung erlaubt und somit die Inanspruchnahme freier Landschaft für weitere Gewerbeflächen vermieden wird. Die übrigen Nutzungen im Plangebiet (Sondergebiete Tierheim, Flächen für Sportanlagen sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung) entsprechen der heutigen Nutzung und somit ebenfalls dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

4.6.7 Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung, Umwidmung Sperrklausel (§ 1 a Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz BauGB)

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, da er bestehende Nutzungen dauerhaft zulässt und sichert sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten definiert.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert. Mittels der im Folgenden aufgeführten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen, sodass keine weiteren, über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehenden Überwachungsmaßnahmen notwendig sind.

Auswirkungen der gewerblichen Nutzungen:

Im Hinblick auf die möglichen sich ansiedelnden Gewerbebetriebe werden die üblichen Instrumente der Überwachung der Abfallentsorgung, des Umgangs mit Schadstoffen sowie der Emissionen angewendet.

Unzuträgliche Lärmbelastungen, ausgehend vom Gewerbelärm, werden bei der Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig oder dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor allem durch Betroffene angezeigt. Die Immissionsschutzbehörden können im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit feststellen, ob gesetzliche Grenz- oder Richtwerte überschritten sind und – je nach Rechtslage – Lärmminderungsmaßnahmen anordnen.

Auswirkungen der sonstigen Nutzungen: Sondergebiete Tierheim, Flächen für Sportanlagen, Flächen für die Abwasserbeseitigung

In Bezug auf die Auswirkungen dieser Nutzungen gelten die zu gewerblichen Nutzungen gemachten Ausführungen analog. Im Hinblick auf die Flächen für Sportanlagen ist die 18. BImSchV gesondert zu beachten.

Lärmbelastungen durch Straßen

Im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm besteht die Verpflichtung, für Hauptverkehrsstraßen – je nach Verkehrsaufkommen – für Ballungsräume eine strategische Lärmkartierung zu erstellen, die mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten ist. Für Braunschweig liegt diese Lärmkartierung vor und wird im 5-Jahres-Zeitraum aktualisiert.

Für Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr, deren Bewertung und Lärmkartierung sind die jeweiligen Baulastträger bzw. die Gemeinde des Ballungsraumes (Stadt Braunschweig) zuständig.

Klima/Luft

Eine Überprüfung der klimatischen und lufthygienischen Situation im Stadtgebiet erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung der jeweiligen zuständigen Behörden (z.B. Untere Immissionsschutzbehörde, Gewerbeaufsichtsamt). Die vorhandenen klimaökologischen Gutachten werden regelmäßig fortgeschrieben, sodass Stadtgebiete mit besonderem Handlungsbedarf erkennbar sind.

Boden

Die bestehenden Grundwassermessstellen werden weiterhin zur Überwachung der Grundwassersituation (Wasserstände und Schadstoffsituation) genutzt. Im Rahmen der ordnungsbehördlichen Tätigkeiten der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Braunschweig werden die erforderlichen Überwachungs- und ggf. Sanierungsmaßnahmen veranlasst bzw. durchgeführt werden.

Besonderheiten, die bei der gekennzeichneten Altlast im Bereich der Straße Biberweg (SO 2 „Tierheim“), sowie im Falle der Ansiedlung einer Kindertagesstätte in den Gewerbegebieten GE 3/GE 4 zu beachten sind, werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren gesondert geprüft und berücksichtigt.

4.8 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41, setzt für das ehemalige Schulgrundstück Biberweg 31 sowie das südlich angrenzenden Grundstück Biberweg 30 F an Stelle der bisher festgesetzten Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ein Gewerbegebiet bzw. ein Sondergebiet „Tierheim“ fest. Für die anderen Flächen im Plangebiet wird die heutige Nutzung planungsrechtlich festgesetzt: Gewerbegebiete, Sondergebiet Tierheim, Flächen für Sportanlagen, Flächen für die Abwasserbeseitigung, öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen. Diese Nutzungen sollen weiter fortgeführt werden.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen hat folgendes Ergebnis:

- Mensch und Gesundheit: Die Belange von Mensch und Gesundheit werden durch Festsetzungen zum Schallschutz (s. „Lärm“) und durch Kennzeichnungen bzw. Hinweise zu schädlichen Bodenveränderungen (s. „Boden“) berücksichtigt.
- Tiere, Pflanzen, Landschaft: Prägende Landschaftselemente, wie besonders ausgeprägte Bäume sowie Gehölzstreifen, werden künftig erhalten. Weitere private Pflanzungen auf den Gewerbegrundstücken verbessern das Landschaftsbild. Die der Erholung dienenden öffentlichen Grünflächen werden im Bebauungsplan gesichert.
- Boden: Die Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen in den Gebieten SO 1 und SO 2 Tierheim werden entsprechend gekennzeichnet. Akute Gefährdungen gehen von diesen Flächen nicht aus. Im Rahmen

der Nutzung als Fläche für das Tierheim (z.B. Tierfriedhof) sind Einschränkungen zu beachten. Im Falle der Ansiedlung einer Kindertagesstätte in den Gewerbegebieten GE 3 und GE 4 sind ergänzende Untersuchungen und ggf. daraus abgeleiteter Maßnahmen erforderlich. Der Bebauungsplan weist auf diesen Umstand hin.

- Wasser: Die Planung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
- Klima, Luft: Die Planung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Aspekte Klima und Luft.
- Lärm: Der Bebauungsplan setzt passive Schallschutzmaßnahmen und immissionsrelevante flächenbezogene Schallleistungspegel fest. Damit werden einerseits die Bewohner der Wohnbauflächen Celler Heerstraße/Biberweg vor Gewerbelärm geschützt. Andererseits werden die im Gewerbegebiet und auch im Bereich des Abwasserpumpwerks Arbeitenden vor Straßenverkehrslärm, insbesondere der A 392, geschützt.
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Das im Plangebiet vorhandene Denkmal an der Celler Heerstraße (Obelisk) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von der Planung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen. Mit Umsetzung der Festsetzungen im Rahmen mittel- bis langfristiger Gebietsentwicklungen können Verbesserungen erreicht werden (insbesondere Schallschutz innerhalb des Gewerbegebietes und des Abwasserpumpwerks). Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1 a BauGB sind nicht erforderlich. Insgesamt sind keine relevanten Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiete

Die im Plangebiet seit Jahren bestehenden Gewerbeflächen werden als „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt (GE 1 und GE 2). Das Gebiet liegt in relativer Nähe zu Wohngebieten, ohne negative Lärmauswirkungen auf diese zu haben. Insofern kann hier ein Beitrag zum städtebaulichen Leitbild einer „Stadt der kurzen Wege“ (Nähe Wohnen – Arbeiten) geleistet werden.

Diese Festsetzung als Gewerbegebiet wird auch für das ehemalige Schulgrundstück Biberweg 31 und das südlich angrenzende Grundstück Biberweg 30 F getroffen (GE 3 und GE 4). Aufgrund der städtebaulich nicht integrierten Lage außerhalb des Siedlungsschwerpunktes von Ölper und aufgrund der Lärmbelastung durch die Umgebung – insbesondere durch die Sportanlagen – kommt hier eine alternativ geprüfte Wohnnutzung nicht in Betracht.

Die Gewerbegebiete GE 3 und GE 4 eignen sich aufgrund ihrer relativen Nähe zu den bewohnten Bereichen von Ölper jedoch auch als Standort für Gemeinbedarfseinrichtungen, wie z.B. für eine Kindertagesstätte und ein Gemeinschaftshaus für Ölper. Da jedoch nicht abschließend feststeht, ob bzw. welche Gemeinbedarfseinrichtungen an dieser Stelle verwirklicht werden sollen, wird hierfür keine Festsetzungen als Fläche für Gemeinbedarf mit einer bestimmten Zweckbestimmung getroffen. Stattdessen werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zugelassen. Damit besteht die größtmögliche Flexibilität in der künftigen Nutzung dieser Flächen. Das Grundstück Biberweg 31 befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Das Grundstück Biberweg 30 F befindet sich im Eigentum der städtischen Nibelungen-Wohnbau-GmbH. Die Stadt hat jedoch im Falle eines Verkaufs ein Mitspracherecht. Somit kann die Stadt selbst entscheiden, wie die Flächen künftig genutzt werden sollen.

Gemäß § 246 (10) BauGB kann bis zum 31. Dezember 2019 in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Gemäß § 246 (17) BauGB bezieht sich die genannte Befristung nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebraucht gemacht werden kann.

Diese Voraussetzungen sind im Bebauungsplan OE 41 an dem geplanten Standort auf dem Grundstück Biberweg 31 erfüllt. Damit bildet der Bebau-

ungsplan OE 41 auch die planungsrechtliche Grundlage für den geplanten Standort für ein Flüchtlingsheim.

Die Nutzungen, die gemäß § 8 BauNVO für Gewerbegebiete allgemein oder ausnahmsweise vorgesehen sind, können in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 im Wesentlichen zugelassen werden. Für folgende Nutzungsarten werden jedoch spezielle, vom Regelkatalog gemäß § 8 BauNVO abweichende Regelungen getroffen:

Einzelhandel wird weitgehend ausgeschlossen. Im „Zentrenkonzept Einzelhandel“ der Stadt Braunschweig (Fortschreibungen 2000 - 2010) wird im Wesentlichen festgelegt:

- Großflächiger Einzelhandel soll nur in den extra ausgewiesenen „Entwicklungsschwerpunkten für den großflächigen zentrenverträglichen Einzelhandel“ oder in der Innenstadt zulässig sein.
- Nicht großflächiger Einzelhandel soll im Wesentlichen nur in den zentralen Versorgungsbereichen oder in der Innenstadt zulässig sein.

Das Plangebiet ist im Zentrenkonzept Einzelhandel nicht als Schwerpunkt für den großflächigen Einzelhandel ausgewiesen.

Das „Standortkonzept zentrale Versorgungsbereiche, Zentrenkonzept Einzelhandel, Ergänzung 2010“ (Ratsbeschluss 22. Juni 2010) stellt für das Gebiet keinen zentralen Versorgungsbereich dar. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Ölper nicht in städtebaulich integrierter Lage. Deshalb sollen hier keine zentrenrelevanten Warengruppen und somit auch keine Nahversorgungsangebote zugelassen werden. Der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich befindet sich im Bereich Celler Straße/Neustadtring (Weißes Roß, Stadtteil-A-Zentrum). Darüber hinaus befinden sich im Bereich Celler Straße/Varrentrappstraße zwei Lebensmittelmärkte. Der Ortsteil Ölper ist für einen Lebensmittelmarkt heutigen Zuschnitts (mindestens 800 m²) Verkaufsfläche zu klein. Sollten sich für Ölper kleinere Angebote als tragfähig erweisen (z.B. Bäcker, Gemüseladen), so sollten sich solche Angebote im Schwerpunkt der Wohnbebauung an der Celler Heerstraße zwischen Biberweg und zum Wiesengrund ansiedeln.

Deshalb sind in den Gewerbegebieten in Bezug auf Einzelhandel nur Verkaufs- und/ oder Ausstellungsflächen zulässig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgenden Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen. Sie müssen gegenüber der gewerblichen Herstellung oder Weiterverarbeitung von untergeordneter Größe sein und in eine bauliche Anlage der Herstellung oder Weiterverarbeitung integriert sein, um zu verhindern, dass Verkaufs- und Ausstellungsflächen losgelöst von der Produktionsstätte eine eigenständige Entwicklung vollziehen und damit besondere Bedeutung bekommen. Es handelt sich bei diesen Fällen also nicht um reine Einzelhandelsbetriebe, sondern um Gewerbebetriebe, die am Ort der Herstellung auch verkaufen wollen, was für den Betrieb u. U. von erheblicher Bedeutung sein kann. Diese besondere Form des Einzelhandels kann akzeptiert werden, sofern sie im konkreten Einzelfall keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Einkaufsbereiche

der Stadt darstellt und insgesamt keine negativen städtebaulichen Auswirkungen nach sich zieht. Die gewerbliche Nutzung muss bei der Gesamtbetrachtung deutlich im Vordergrund stehen. Zentrenrelevante Warengruppen sind grundsätzlich ausgeschlossen, da diese insbesondere zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Einzelhandels in der Kernstadt sowie zur wohnungsnahen Versorgung in den Ortsteilen beitragen.

Betriebsbedingte Wohnungen können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet und in das betriebliche Hauptgebäude integriert sind. Die Genehmigung der Betriebswohnung wird dabei automatisch mit der endgültigen Aufgabe des Betriebs, der die Wohnnutzung zugeordnet ist, gegenstandslos.

Die Wohnnutzung in den Gewerbegebieten soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, damit das Gebiet möglichst uneingeschränkt den Gewerbebetrieben zur Verfügung steht. Auch Wohnungen in Gewerbegebieten genießen einen gewissen Schutzanspruch in Bezug auf gesunde Wohnverhältnisse. Um diesen Schutz sicherzustellen, sind die zulässigen Emissionen der Gewerbebetriebe eingeschränkt. Diese Einschränkungen bzw. potentiellen Konfliktsituationen sollen so gering wie möglich gehalten werden. Auf der anderen Seite ist der Schutzanspruch von Wohnungen in Gewerbegebieten geringer als z.B. in Misch- oder Wohngebieten. Es sollen so wenig Menschen wie möglich unter diesen geringeren Schutzansprüchen wohnen. Vom Antragsteller ist daher die Notwendigkeit der engen räumlichen Nähe zwischen Betrieb und Betriebswohnung dazulegen.

Je Betrieb soll nur eine Wohnung zugelassen werden. Es ist davon auszugehen, dass damit dem Bedürfnis nach Aufsicht oder Nähe zum Betriebsgelände aus betrieblichen Gründen Genüge getan werden kann.

Ferner müssen Wohnungen in das betriebliche Hauptgebäude integriert werden. Dadurch soll die Errichtung von Einfamilienhäusern vermieden werden.

In den festgesetzten Gewerbegebieten befinden sich insgesamt vier Gebäude, die ganz oder teilweise als Wohngebäude genutzt werden. Es handelt sich um die Gebäude Biberweg 30 F, Celler Heerstraße 174, 174 a und 175. Die Gebäude wurden zwischen 1949 und 1962 als Wohngebäude genehmigt, also vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes OE 3 im Jahr 1974. Die Baugenehmigungen enthalten keine Beschränkung auf eine betriebsbedingte Wohnnutzung. Der Bebauungsplan OE 3 setzt die betroffenen Grundstücksflächen als Gemeinbedarfsfläche Schule (Biberweg 31 F) bzw. als Gewerbegebiet (Celler Heerstraße 174, 174 a und 175) fest. Es war somit bereits das Ziel der bisherigen Planung, eine dauerhafte Wohnnutzung in diesen Bereichen nicht zuzulassen.

Dieses seit mittlerweile seit über 40 Jahren planungsrechtlich manifestierte planerische Ziel wird aufrechterhalten. Die Flächen zwischen Biberweg, A 392 und Celler Heerstraße sollen ausschließlich gewerblich genutzt werden – mit den beschriebenen Ausnahmen für betriebsbedingte Wohnungen. Nur so kann den Betrieben auf Dauer eine ausreichende Entwicklungsmög-

lichkeit eröffnet werden. Das Gebiet soll als eigenständiger Gewerbestandort am Rande des Ortsteils Ölper Bestand haben.

Neben der Lage innerhalb von bestehenden Gewerbeflächen sind die Flächen auch durch Verkehrslärmimmissionen der Celler Heerstraße und der A 392 vorbelastet. Deshalb sollen hier auch keine Teilflächen (z.B. entlang der Celler Heerstraße) als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Auch eine Festsetzung als Mischgebiet ist nicht zielführend. Erfahrungsgemäß lässt sich der in Mischgebieten erforderliche jeweilige Mindestanteil an Wohnnutzung und an Gewerbenutzung auf längere Sicht kaum sicherstellen. Eine gemischte Nutzung ist zudem nicht das Ziel der Planung, sondern die Sicherung des bisherigen Gewerbegebietes.

Eine Festsetzung der Wohngebäude gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO („Fremdkörperregelung“) ist ebenfalls nicht zielführend. Mit einer solchen Festsetzung könnten die Wohngebäude planungsrechtlich dauerhaft zulässig sein. Die Wohnnutzung könnte gegenüber den angrenzenden Gewerbenutzungen erhöhte Ansprüche an den Schallschutz geltend machen. Eine solche dauerhafte Zulässigkeit über den bauordnungsrechtlichen einfachen Bestandsschutz hinaus ist nicht das Ziel der Planung. Die als Gewerbegebiete festgesetzten Flächen sollen sich als solche entwickeln und nicht weiteren Beschränkungen aufgrund isolierter Wohnnutzungen unterliegen.

Das Gebäude Biberweg 30 F wurde im Jahr 1954 als Einfamilienhaus für den Hausmeister der Schule genehmigt. Es befindet sich mittlerweile im Eigentum der Nibelungen-Wohnbau GmBH; die Stadt hat im Falle eines Verkaufs ein Mitbestimmungsrecht. Das Wohngebäude grenzt nicht nur unmittelbar an vorhandene und geplante Gewerbeflächen an, sondern liegt auch unmittelbar gegenüber dem Tierheim-Gelände. Es hat bereits häufiger Beschwerden über das Hundegebell gegeben. Wenn in der Zukunft das heutige Mietverhältnis aufgegeben wird, soll die Wohnnutzung endgültig eingestellt werden.

Die Mehrfamilienhäuser Celler Heerstraße 174 und 175 mit jeweils zwei Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss liegen in der 40,0 m bis 50,0 m breiten Zone entlang der Celler Heerstraße bzw. entlang der Wohngrundstücke Celler Heerstraße/Biberweg, in welcher die zulässigen immissionsrelevanten flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) zum Schutz der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Celler Heerstraße bzw. der Wohnbebauung Celler Heerstraße/Biberweg reduziert werden. Damit sind hier die gewerblichen Ausnutzungsmöglichkeiten beschränkt. Weitere Beschränkungen der zulässigen Lärmemissionen zugunsten der Wohngebäude Celler Heerstraße 174 und 175 würden einer angemessenen gewerblichen Entwicklung entgegenstehen. Bei diesen beiden Gebäuden ist auf absehbare Zeit unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes nicht mit der Aufgabe der Wohnnutzung zu rechnen. Auf längere Sicht jedoch ist eine Umnutzung von Wohnungen zu Büros denkbar. Im Falle der Abgängigkeit der Gebäude könnten gewerblich genutzte Gebäude zusammen mit den rückwärtigen noch unbebauten Gewerbeflächen entstehen.

Das Gebäude Celler Heerstraße 174 A liegt nicht unmittelbar an der Celler

Heerstraße, sondern im rückwärtigen Bereich. Hier werden die in Gewerbegebieten üblichen Lärmemissionen zugelassen. In dem Gebäude befinden sich zwei Büros und eine Wohnung; eine Entwicklung zu einem reinen Bürogebäude ist deshalb denkbar.

Die Festsetzung als Gewerbegebiet ist das Ergebnis der Abwägung der Belange der Bewohner bzw. Eigentümer mit den Belangen einer tragfähigen Entwicklung der Gewerbegebiete. Durch die Planung werden keine ungesunden Wohnverhältnisse auf Dauer verfestigt, da Entwicklungen zu anderen Nutzungen möglich sind.

Vergnügungsstätten sind unzulässig. Am 20. November 2012 hat der Rat der Stadt Braunschweig das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. In diesem Konzept werden allgemeine städtebauliche Zielvorgaben für das bauleitplanerische Handeln der Stadt Braunschweig bei der Ansiedlung von Vergnügungsstätten aufgestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Festlegung von Zielvorstellungen für die Ansiedlung von Spielhallen im Stadtgebiet, da Spielhallen auf Grund ihrer großen Anzahl und den z.T. erheblichen städtebaulichen Auswirkungen den größten Regelungsbedarf nach sich ziehen. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes wurden „potentielle Ansiedlungsbereiche“ untersucht, die für Standortnachfrager attraktiv sein könnten und mit städtebaulichen Kriterien abgeglichen. Im Ergebnis schlägt das Konzept Teilbereiche vor, in denen Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen) unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden können. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass auf Grund der bestehenden großen Anzahl von Spielhallen im Stadtgebiet und der potentiell negativen städtebaulichen Auswirkungen Spielhallen in Braunschweig nur noch ausnahmsweise und nur an dafür geeigneten Standorten zugelassen werden sollen.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biberweg“, OE 41, liegen nicht in einem solchen Stadtgebiet in welchem Vergnügungsstätten zugelassen werden könnten.

Das hier bestehende, kleinteilige und gut funktionierende Gewerbegebiet soll weiterhin als solches gesichert und entwickelt werden. Ferner ist die Nähe zum dörflich geprägten Wohnstandort Ölper sowie zu Freizeiteinrichtungen und der freien Landschaft zu berücksichtigen. Die Ansiedlung einzelner Vergnügungsstätten in diesem Bereich würde die heutige Qualität dieses Gebietes unterlaufen; es bestünde die Gefahr eines Trading-Down-Effektes und bodenrechtlicher Spannungen.

Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution werden ebenfalls ausgeschlossen. Derartige Angebote würden dem Charakter dieses Gewerbegebietes zuwiderlaufen und sich nicht in die Struktur des Ortsteils Ölper einfügen. Bordelle und ähnliche Betriebe sind in den dafür vorgesehenen Bereichen, vor allem in der Innenstadt, anzusiedeln. Wohnungen sind ohnehin nur als „betriebsbedingte“ Wohnungen zulässig und sollen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden.

Sondergebiete Tierheim

Auf dem Grundstück Biberweg 30 befindet sich ein Tierheim. Es wird vom Tierschutz Braunschweig e.V. betrieben. Dieser ist ein Verein mit öffentlichem Auftrag. Es besteht ein Dienstleistungsvertrag mit der Stadt. Für die Flächen hat der Verein ein Erbbaurecht von der Stadt erhalten.

Die Fläche des heutigen Tierheims wird im Bebauungsplan entsprechend der heutigen Nutzung als Sondergebiet SO 1 Tierheim festgesetzt. Hier sind bauliche und sonstige Anlagen aller Art, die der Zweckbestimmung Tierheim dienen zulässig.

Das Tierheim benötigt insbesondere dringend ein neues Hundehaus. Dieses soll auf dem heutigen Tierheimgelände untergebracht werden, da hier wichtige funktionale Anforderungen erfüllt werden können (z.B. nächtliche Aufsicht durch auf dem Gelände wohnendes Betreuungspersonal, Fütterungszeiten etc.). Da auf dem Gelände keine ausreichenden Flächen mehr zu Verfügung stehen, soll das Hundehaus auf der heutigen Fläche des Tierfriedhofs errichtet werden. Der Tierfriedhof soll dafür auf eine Fläche auf dem Grundstück Biberweg 31 verlagert werden, die sich wegen der unmittelbaren Nähe dazu eignet und sich im Eigentum der Stadt befindet. Diese Fläche wird als SO 2 Tierheim festgesetzt.

Eine andere Anordnung von Nutzungen in den beiden Sondergebieten Tierheim als zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans vorgesehen, soll jedoch nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird im Gebiet SO 2 Tierheim nicht ausschließlich die Nutzung Tierfriedhof zugelassen, sondern generell die Nutzung Tierheim. Andere Nutzungen des Tierheims, wären jedoch hier nur möglich, wenn durch ein Schallgutachten für den konkreten Einzelfall die Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen nachgewiesen werden kann.

Zusätzlich zu den eigentlichen Tierheimnutzungen sind auch maximal zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bzw. für die Leitung des Tierheims zulässig. Diese Wohnungen sind zwingend erforderlich, da das Tierheim einen Tag- und Nachtbetrieb hat. Personal muss rund um die Uhr zur Verfügung stehen, um herrenlose Tiere aufnehmen zu können bzw. die aufgenommenen Tiere zu beaufsichtigen. Dabei muss auch eine Vertretung gewährleistet sein.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Gewerbegebiete

Für die Gewerbegebiete wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Damit besteht eine größtmögliche Flexibilität der Grundstücksausnutzung. Einschränkungen gegenüber den Höchstmaßen gemäß Baunutzungsverordnung sind nicht erforderlich. Die festgesetzte Höhe von 12,0 m erlaubt die Errichtung von größeren Gewerbebauten oder z.B. dreigeschossigen Bürogebäuden. Eine noch größere Höhe soll in Anbetracht der Randlage angrenzend an Wohnbebauung sowie freie Landschaft nicht zugelassen werden. Es handelt sich hierbei um ein kleineres Gewerbegebiet am Rande eines dörflich geprägten

Stadtteils; die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung tragen dieser Lage Rechnung. In unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung Celler Heerstraße/Biberweg ist die zulässige Gebäudehöhe auf 8,0 m beschränkt. Damit soll auf die vorhandenen Wohngrundstücke Rücksicht genommen werden.

Sondergebiete Tierheim

Für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 Tierheim wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Zusätzlich darf diese Grundflächenzahl um 50 % für Stellplätze, Garagen und Zufahrten überschritten werden. Auf dem Gelände des Tierheims sind nicht nur bauliche Anlagen erforderlich, sondern auch unbebaute Flächen (Tierfriedhof, Wiese für Übungszwecke und Unterrichtung von Schulklassen im Freien etc.). Damit stehen mit der zulässigen Grundflächenzahl für die vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen ausreichend Flächen zur Verfügung.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 8,0 m beschränkt. Damit ist einerseits eine zweigeschossige Bebauung zulässig, wie sie mit dem Haupthaus bereits im Bestand vorhanden ist. Andererseits wird eine zu große Auswirkung auf die angrenzende freie Landschaft vermieden.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Gewerbegebiete

Für die Gewerbegebiete werden großzügige überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Lediglich entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von 5,0 m einzuhalten. In dieser Abstandsfläche ist auf 3,0 m ein Pflanzstreifen zur Verbesserung des Ortsbildes anzulegen. Der Abstand von 2,0 m von diesem Pflanzstreifen ist erforderlich, um einerseits eine Pflege des Pflanzstreifens und andererseits eine Zugänglichkeit zum Gebäude (Pflege von Fassaden und Fenstern) zu gewährleisten. Entlang der A 392 hält die überbaubare Grundstücksfläche die Bauverbotszone ein.

Sondergebiete Tierheim

Auch für das Sondergebiet SO 1 Tierheim werden großzügige überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Hier ist lediglich ein 2,0 m breiter Pflanzstreifen ohne Abstand zur überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Grund für diese Festsetzung ist die Tatsache, dass das Grundstück SO 1 Tierheim bereits heute baulich sehr stark ausgenutzt ist und weiter ausgenutzt werden muss (insbesondere Neubau Hundehaus). Da das Tierheim auf Grund der teilweise erheblichen Lärmemissionen (insbesondere Hundegebell) besondere Anforderungen an den Standort stellt, dürfte eine Verlagerung auf ein größeres Grundstück an anderer Stelle kaum möglich sein und wird auch nicht angestrebt. Deshalb muss der hier vorhandene Standort so intensiv wie möglich ausgeschöpft werden dürfen.

Für das Sondergebiet SO 2 Tierheim kann dagegen analog zu den Gewerbegebieten ein Abstand der überbaubaren Grundstücksflächen von öffentlichen Verkehrsflächen von 5,0 m festgesetzt werden. Innerhalb dieser Abstandsfläche ist ein 3,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Insbesondere in Anbetracht der geplanten Nutzung Tierfriedhof ist diese Festsetzung gut um-

setzbar. Auch für den Fall einer eventuell geänderten Flächendisposition wird für das Gebiet SO 2 die Notwendigkeit zu einer anderen Behandlung als der Gewerbegebiete nicht gesehen.

5.4 Flächen für Sportanlagen

Im östlichen Bereich des Plangebietes sowie nördlich der Straße Biberweg befinden sich die Flächen des Sportzentrums Ölper. Hier trainieren der Turnerbund Ölper, der BSV Ölper, der BTSV Eintracht und der TSC Vahdet. Die im Plangebiet liegenden Teilflächen dieses Sportzentrums werden als Flächen für Sportanlagen festgesetzt und somit gesichert. In diesem Bereich befinden sich Sport- und Tennisplätze sowie ein Vereinsheim. Die Stellplätze sind am westlichen Rand der Flächen für Sportanlagen angeordnet.

Für die Flächen für Sportanlagen wird eine Grundflächenzahl von 0,15 festgesetzt. Damit können die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen vollständig für bauliche Anlagen/Hochbauten ausgenutzt werden. Die Gebäudehöhe ist auf 8,0 m beschränkt. Damit wäre eine kleinere Sporthalle möglich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild der angrenzenden freien Landschaft sind beschränkt. Mit diesen Festsetzungen soll eine Ausdehnung der baulichen Anlagen im Hinblick auf zurzeit noch nicht bekannte künftige Entwicklungen ermöglicht werden.

Auf den Flächen für Sportanlagen wird eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die den derzeitigen Bestand überschreitet. Hier soll an konzentrierter Stelle die Möglichkeit weiterer Hochbauten geschaffen werden, auch wenn hierfür zurzeit kein konkreter Bedarf bekannt ist. Die überbaubare Grundstücksfläche stellt sicher, dass diese Hochbauten in der Nähe zu den bestehenden Hochbauten platziert werden und nicht z.B. weiter östlich Richtung freie Landschaft. Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht ausgeschlossen und somit grundsätzlich zulässig. Dies betrifft neben den vorhandenen Stellplätzen auch die Anlage von zusätzlichen Stellplätzen. Diese müssten aufgrund der Erschließungssituation vorzugsweise in der Nähe der bestehenden Stellplatzflächen liegen.

5.5 Flächen für die Abwasserbeseitigung

Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein Abwasserpumpwerk. Dieses Pumpwerk wird von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SEBS) betrieben. Die Fläche ist so bemessen, dass ein Ausbau des Pumpwerkes möglich ist. Es ist erforderlich, die Fläche in ihrer heutigen Größe für dieses wichtigen öffentlichen Zweck zu sichern und eine uneingeschränkte Nutzung zuzulassen. Auch der vorhandene Großölabscheider ist damit zulässig.

Auf einer kleineren Teilfläche des Abwasserpumpwerkes, unmittelbar südlich der Straße Biberweg, ist heute eine kleinere Fläche für einen Hundetrainingsplatz eingerichtet. Dieser Hundetrainingsplatz wird vom Tierschutz Braunschweig e.V. betrieben und dient der Ausbildung von Tierbesitzern. Diese Ausbildung ist erforderlich, da Hundehalter heutzutage Hundehalter einen Hundeführerschein benötigen. Die Nutzung ist vertraglich geregelt. Sollte das Abwasserpumpwerk diese Fläche als Erweiterungsfläche benöti-

gen, so müsste eine andere Fläche für den Hundetrainingsplatz gefunden werden. Zurzeit ist dies jedoch nicht absehbar.

Ferner befindet sich auf dem Gelände des Abwasserpumpwerkes eine Tierkörperannahmestelle.

Der Bebauungsplan lässt entsprechend den heutigen Nutzungen sowohl einen Hundeübungsplatz als auch eine Tierkörperannahmestelle ausnahmsweise zu. Solche Ausnahmen können erteilt werden, sofern sie mit dem Bedarf des Abwasserpumpwerkes vereinbar sind.

Die heute bestehenden Gebäude haben eine Grundfläche von ca. 900 m², dies entspricht einer GRZ von ca. 0,03. Hinzu kommen jedoch zahlreiche Versiegelungen durch Pump- und Kläranlagen sowie Fahr- und Stellflächen mit baulicher Ausprägung. Der Bebauungsplan OE 41 setzt deshalb keine Grundflächenzahl fest, da in diesem Bereich die übliche Trennung in Hauptnutzung und Nebenanlagen nicht zielführend ist. Auf dieser wichtigen Fläche für Versorgungsanlagen sollen alle Anlagen untergebracht werden können, die für die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet erforderlich sind.

5.6 Stellplätze und Garagen

In Bezug auf Stellplätze und Garagen werden keine besonderen Festsetzungen getroffen; sie sind gemäß Niedersächsischer Bauordnung zulässig und damit grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Für die Gewerbegebiete und die Sondergebiete Tierheim werden Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Damit ist eine Eingrünung von Stellplatz- und Garagenflächen zum öffentlichen Raum hin gesichert.

5.7 Öffentliche Verkehrsflächen

5.7.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Mit der Buslinie 416 (Völkenrode – Kralenriede) besteht eine direkte Verbindung in die Innenstadt. Von dort bestehen zahlreiche Verbindungsmöglichkeiten zu allen anderen Bus- und Stadtbahnlinien sowie zum Hauptbahnhof.

5.7.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Das Plangebiet liegt im Bereich der Celler Heerstraße und ist somit ausgezeichnet angebunden. Die Celler Heerstraße führt zum einen auf kurzem Wege in die Innenstadt. Zum anderen bietet sie einen unmittelbaren Anschluss an das übergeordnete Straßennetz: In unmittelbarer Nähe besteht Anschluss an die A 392 und darüber an die A 391 sowie die A 2. Nach Nordwesten besteht zusätzlich Anschluss an die B 214 Richtung Celle.

Ein Teil der Gewerbegebiete wird unmittelbar von der Celler Heerstraße erschlossen.

Der größere Teil der Gewerbegebiete und die sonstigen Flächen im Plange-

biet werden über die Straße Biberweg erschlossen, die von der Celler Heerstraße aus in das Plangebiet führt und sich dort in zwei Stränge aufteilt. Die Flächen der Straße Biberweg werden entsprechend dem ausgebauten Bestand als öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Dieser heutige Ausbau weicht teilweise von den bisher festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Bebauungsplan OE 3 ab und wird somit dem aktuellen Erfordernis gemäß gesichert.

Ferner wird nördlich des Sondergebietes SO 1 Tierheim eine Fläche als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt. Ferner gilt hier ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anlieger. Diese Fläche ist zurzeit noch nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Eine künftige Sicherung als öffentliche Verkehrsfläche ist jedoch erforderlich, da hierüber zahlreiche Nutzungen erschlossen werden: Über diesen Abschnitt werden die beiden Sportanlagen nördlich und südlich vom Biberweg einschließlich der beiden zugehörigen Vereinsheime und Stellplatzflächen erschlossen. Ferner wird das Tierheim über diese Fläche erschlossen. Das Tierheim wird nicht nur von den Mitarbeitern, sondern auch von Besuchern angefahren. In diesem Abschnitt wird deshalb auch geparkt. Wegen dieser wichtigen Erschließungsfunktion ist dieser Abschnitt als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen und nicht – wie im bisherigen Bebauungsplan OE 3 – als öffentliche Grünfläche.

5.7.3 Fuß- und Radverkehr

In Verlängerung der Straße Biberweg besteht eine wichtige Fuß- und Radverkehrsverbindung zur Oker. Diese Verbindung ist teilweise als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ und im übrigen Teil als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

5.8 Grünordnung

Gewerbegebiete

In den Gewerbegebieten wird entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der Wohnbauflächen Celler Heerstraße/Biberweg eine 3,0 m breite Fläche für Anpflanzungen festgesetzt. Hier sind Laubbäume und bodendeckende Sträucher zu pflanzen. Diese Anpflanzungen dienen der Abschirmung und Gestaltung gegenüber dem öffentlichen Raum und somit der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes. Ferner dienen sie der Abschirmung der gewerblichen Anlagen gegenüber dem Wohngebiet.

Um ein Mindestmaß an gestalterisch und bedingt auch ökologisch wirksamen Freiflächen auf den Gewerbegrundstücken gewährleisten zu können, wird darüber hinaus für mindestens 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche eine qualifizierte Begrünung mit Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Die oben genannten Pflanzstreifen können auf diesen 10%-Anteil angerechnet werden, sodass alle Grundstücke im gleichen Umfang zu begrünen sind.

Stellplatzanlagen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern und werden dadurch optisch in das Umfeld integriert. Darüber hinaus bewirken Bäume

eine als angenehm empfundene Verschattung der Stellplätze und verbessern so auch das Kleinklima. Je angefangene 6 Stellplätze ist ein mindestens mittelkroniger Baum zu pflanzen. Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes auf den Stellplatzflächen zu gewährleisten, werden Anforderungen an die Vegetationsflächen festgesetzt.

Entlang der A 391 wird eine 5,0 m breite Fläche für die Erhaltung von Pflanzen festgesetzt. Hier befindet sich ein Gehölzstreifen, der seine Fortsetzung Richtung Osten entlang des Abwasserpumpwerkes bis zu den Grünflächen entlang der Oker findet und somit eine wichtige Vernetzungsfunktion erfüllt.

In den Gewerbegebieten werden Bäume, die orts- und landschaftsbildprägend sind sowie eine hohe ökologische Wertigkeit haben, als zu erhalten festgesetzt. Die Bäume sind bis zu Ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bauliche Maßnahmen jeder Art sowie Bodenverdichtungen sind im um zwei Meter erweiterten Kronenbereich herum unzulässig. Die Kronendurchmesser wurden eingemessen und können der Stadtgrundkarte als Darstellung des Bestandes entnommen werden.

Im Gewerbegebiet GE 3 (Biberweg 31) werden zwei Stileichen sowie im Gewerbegebiet GE 4 (Celler Heerstraße 172) eine Linde, eine Hainbuche und eine Rotbuche als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Sondergebiete Tierheim

Für das Sondergebiet SO 1 Tierheim wird entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang Flächen für Sportanlagen eine 2,0 m breite Fläche für Anpflanzungen festgesetzt. Hier sind Laubbäume und bodendeckende Sträucher zu pflanzen. Diese Anpflanzungen diesen der Abschirmung und Gestaltung gegenüber dem öffentlichen Raum und somit der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes. Abschnittsweise ist auch eine Reduzierung auf 1,0 m zulässig, wenn eine Schnitthecke gepflanzt wird. Da die Fläche des Tierheims begrenzt und eine hohe Grundstücksausnutzung zwingend erforderlich ist (s. 5.3) kann hier keine breitere Anpflanzung durchgesetzt werden.

Im Sondergebiet SO 2 Tierheim bestehen diese engen Rahmenbedingungen nicht, so dass hier – wie in den angrenzenden Gewerbegebieten – eine 3,0 m breite Fläche für Anpflanzungen festgesetzt wird.

Im Übrigen sind mindestens 10 % der Grundstücksflächen sowie die Stellplatzflächen analog zu den Gewerbegebieten zu begrünen.

Im Sondergebiet SO 1 Tierheim werden ein mehrstämmiger Ahorn und zwei Linden als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Flächen für Sportanlagen

Für die Flächen für Sportanlagen werden keine besonderen Grünordnungsfestsetzungen getroffen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt und werden als Sportflächen genutzt und angemessen gestaltet.

Flächen für die Abwasserbeseitigung

Auf dem Gelände des Abwasserpumpwerkes werden am Nord-, Ost- und Südrand Flächen für die Erhaltung von Pflanzen festgesetzt. Es handelt sich um bestehende Gehölzstreifen, die erhalten bleiben sollen. Diese Pflanzstreifen sind in der Regel 5,0 m breit; im südlichen Bereich – innerhalb der Bauverbotszone – haben sie eine Breite von 10,0 m bis 20,0 m. Dieser Gehölzstreifen entlang der A 392 ist durch einen Zaun vom eigentlichen Betriebsgelände abgegrenzt. Am Nordrand des Geländes soll der Gehölzstreifen, der hier im Bestand nicht so stark ausgeprägt ist, durch entsprechende Pflanzungen ergänzt werden.

Damit wird das Gelände des Abwasserpumpwerks wirksam gegenüber öffentlichen Flächen – wozu im weiteren Sinne auch die Flächen für Sportanlagen zu zählen sind – und der freien Landschaft eingegrünt. Der Gehölzstreifen entlang der A 392 setzt sich nach Westen bis zur Celler Heerstraße fort, so dass hier gut ausgeprägte Vernetzungsstrukturen erhalten werden.

Der im bisher geltenden Bebauungsplan OE 3 vorgesehene 10,0 m breite Pflanzstreifen gegenüber dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet wird nicht mehr festgesetzt; auch nicht in geringerer Breite. Hier befindet sich zurzeit kein Pflanzstreifen; der Bebauungsplan wurde in diesem Punkt nicht umgesetzt. Die Schaffung einer Anpflanzung ist auch nicht zwingend erforderlich, da hier keine öffentlichen Flächen angrenzen. Es handelt sich hier um die Nachbarschaft eines Gewerbegebietes zu einem Abwasserpumpwerk, die keiner besonderen gestalterischen Aufwertung bedarf.

Ferner werden eine Esche, eine Linde und zwei rotlaubige Ahorne als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Darüber hinaus befinden sich auf dem Gelände des Abwasserpumpwerkes zahlreiche weitere Gehölzbestände und Einzelbäume, die bisher nicht geschützt waren und zur Sicherung der Funktions- und Ausbaufähigkeit des Abwasserpumpwerks auch nicht besonders geschützt werden sollen.

Öffentliche Grünflächen

Östlich der Flächen für Sportanlagen wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese Fläche ist bereits heute als solche genutzt und bildet einen Bestandteil der Grünflächen entlang der Oker. In Verlängerung der Straße Biberweg wird die Wegefläche als öffentliche Grünfläche bis zur Oker festgesetzt. Von der öffentlichen Grünfläche aus kann bei Bedarf eine Notzufahrt für die Feuerwehr zur Spinnerstraße angelegt werden.

In der Grünfläche befindet sich ein Jugendplatz, der entsprechend festgesetzt und somit gesichert wird.

Die Grünfläche liegt im Überschwemmungsgebiet. Dieses wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

In dem Spielplatzbezirk, in welchem das Plangebiet liegt, besteht ein Fehlbe-

darf an Kinderspielfläche von 630 m². Aufgrund der Lage am Rande der Wohngebiete von Ölper ist das Plangebiet für die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht geeignet. Dieser Fehlbedarf muss an anderer, besser geeigneter Stelle in Ölper gedeckt werden.

5.9 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gewerbegebiete

Für die Wohnbebauung Biberweg/Celler Heerstraße (beidseitig) ist der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) anzusetzen. Dafür ist der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts maßgeblich. Für eine eventuelle Kindertagesstätte auf dem ehemaligen Schulgrundstück Biberweg 31 (GE 3 und GE 4) ist der Schutzanspruch eines Mischgebietes (MI) anzusetzen. Hierfür ist ein Orientierungswert von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts zu beachten.

Der Bebauungsplan sieht eine Gliederung der Gewerbegebiete in vier Teilgebiete vor. Für jedes dieser Teilgebiete wird ein separater maximal zulässiger immissionsrelevanter flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Damit werden die zulässigen Lärmemissionen in Abhängigkeit von dem Schutzbedarf der angrenzenden Nutzungen festgelegt. Mit diesen Festsetzungen ist zum einen sichergestellt, dass von dem Plangebiet nur gewerbegebietstypische Emissionen ausgehen und zum anderen, dass für alle Flächen im Gebiet gleiche Bedingungen in Bezug auf die zulässigen Emissionen gelten (kein „Windhund-Prinzip“).

Die niedrigsten IFSP (55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts) sind angrenzend an die Wohnbebauung Biberweg und Celler Heerstraße festgesetzt. Im nordöstlichen Bereich sind die IFSP mit 58 dB(A) tags/43 dB(A) nachts demgegenüber erhöht, jedoch noch so beschränkt, dass insgesamt auf dem ehemaligen Schulgrundstück Biberweg 31 z.B. eine Kindertagesstätte allgemein zugelassen werden kann, da hier noch der Schutzanspruch eines Mischgebietes gesichert ist. Höhere IFSP sind im südöstlichen Gewerbegebiet zugelassen (60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts bis zu 65 dB(A) tags/50 dB(A) nachts).

Für die Gewerbelärmimmissionen ist die Berechnung frequenzunabhängig nach dem alternativen Verfahren gemäß Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 erfolgt, da bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Angaben über die Frequenzspektren maßgebender Emittenten regelmäßig nicht vorliegen (typisierende Betrachtung, abstrakter Planfall). Berechnungen nach dem alternativen Verfahren führen bei gleichen Emissionspegeln zu höheren Immissionspegeln als die detaillierte frequenzabhängige Berechnung. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass die auf der Grundlage des alternativen Verfahrens berechneten Pegelwerte spätere vereinfachte Prüfungen – emissionsseitige Prüfung – mit ausreichender Sicherheit zulassen und dass für Sonderfälle auf Basis einer detaillierten Ausbreitungsrechnung Reserven bestehen.

Die Berechnungen für den abstrakten Planfall erfolgten für eine freie Schal-

lausbreitung. Mögliche Abschirmungen bzw. Reflektionen durch vorhandene oder geplante neue Baukörper im Plangebiet wurden somit nicht berücksichtigt wurden.

Durch die festgesetzten IFSP können die jeweiligen Orientierungswerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Mit den Beschränkungen der zulässigen Emissionen durch die festgesetzten IFSP ist tagsüber eine gewerbliche Nutzung der Freiflächen insbesondere in den nördlichen und westlichen Teilflächen des Plangebietes auf Grund der Nachbarschaft zu den vorhandenen angrenzenden Wohngebieten stark eingeschränkt. Insbesondere nachts ist eine gewerbliche Nutzung der Gewerbegrundstücke im Wesentlichen nur innerhalb des Betriebsgebäudes möglich. Ein intensiver Fahrverkehr auf den Freiflächen bzw. eine vergleichbare Nutzung (intensive Ladetätigkeiten im Freien o.ä.) ist mit den festgesetzten IFSP nachts nicht möglich.

Dabei kann die Nutzbarkeit der Grundstücke ggf. durch eine sinnvolle Anordnung von Betriebsgebäuden bzw. die Errichtung aktiver Schallschutzmaßnahmen erhöht werden. Die durch Abschirmungen zu erreichenden Schallpegelminderungen können dann den flächenbezogenen Schallleistungspegeln hinzugerechnet werden. Dieser Sachverhalt ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Die Beschränkungen können insgesamt hingenommen werden. Sie gehen für die bestehenden Gewerbegebiete nicht über die bereits gemäß Bebauungsplan OE 3 seit 1974 geltenden Beschränkungen hinaus, sodass sich keine Verschlechterungen für bestehende Betriebe ergeben. Durch konkrete Einzelfallberechnungen, die auch die jeweilige vorhandene oder geplante Gebäudestellung berücksichtigen, kann erreicht werden, dass Abweichungen von den festgesetzten IFSP möglich sind. Der Bebauungsplan lässt solche Ausnahmen ausdrücklich zu. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein kleines Gewerbegebiet am Rande des durch Wohnnutzung geprägten Ortsteil Ölper handelt. Eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung war schon zum Zeitpunkt des Bebauungsplanes OE 3 für dieses Gewerbegebiet nicht das Ziel der städtebaulichen Planung.

Sondergebiete Tierheim

Für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 Tierheim werden keine immissionsrelevanten flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Solche Festsetzungen sind in Sondergebieten in der Regel nicht sinnvoll und deshalb nicht üblich. In Bezug auf ein Tierheim gibt es große Unterschiede der Lärmemissionen einzelner konkreter Nutzungen, z.B. zwischen Hundeboxen und Verwaltungsräumen. Das Tierheim wird auch nur von einem einzigen Betreiber genutzt, der die Lärmquellen auf seinem Grundstück auf Basis einer sinnvollen Gesamtkonzeption anordnen kann.

Im Rahmen von Baugenehmigungen für einzelne Nutzungen sind deshalb schalltechnische Nachweise für das jeweilige konkrete Vorhaben (z.B. Hundehaus) vorzulegen. So kann die Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzun-

gen gesichert werden.

Flächen für Sportanlagen

Auf dem ehemaligen Schulgrundstück Biberweg 31 (GE 3 und GE 4) kann der Immissionsrichtwert (IRW) der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) für Mischgebiete von 55 dB(A) innerhalb der Ruhezeit eingehalten werden kann. Somit ist auch eine schutzbedürftige Gemeinbedarfsnutzung (z.B. Kindertagesstätte) mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes möglich. Für die übrigen Nutzungen im Plangebiet können die jeweils anzusetzenden IRW eingehalten bzw. unterschritten werden. Deshalb sind in Bezug auf den Sportlärm keine Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich.

Flächen für die Abwasserbeseitigung

Die Emissionen des Abwasserpumpwerkes können gegenüber den übrigen Geräuschquellen im Plangebiet vernachlässigt werden. Deshalb sind hierfür keine Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich.

Straßenverkehr

Das Plangebiet wird durch Straßenverkehr in den Randbereichen nennenswert verlärmt. Die Lärmbelastung nimmt mit zunehmender Entfernung zur A 392 und zur Celler Heerstraße bzw. im Falle von Gebäudeabschirmungen deutlich ab.

Aktive Schallschutzmaßnahmen können auf Grund der bestehenden Situation (kleinteiliges bestehendes Gewerbegebiet am Rande eines dörflich geprägten Ortsteils) nicht sinnvoll untergebracht werden. Die negativen städtebaulichen Auswirkungen sowie die entstehenden Kosten sind als unverhältnismäßig zu gewichten.

Durch architektonische Maßnahmen zur Selbsthilfe (Gebäudeanordnung und/ oder Raumorientierung) kann die straßenseitige Anordnung von Fenstern schutzwürdiger Räume vermieden oder reduziert werden. Sofern dies nicht möglich bzw. nicht ausreichend ist, muss der entsprechende Schutz durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse (betriebsbedingte Wohnungen) und Arbeitsverhältnisse im gesamten Plangebiet werden deshalb passive Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Zur Konkretisierung und Bestimmung des Umfangs der jeweils erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen werden die entsprechenden Lärmpegelbereiche (LPB) gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ festgesetzt. Zusätzlich ist die VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ zu beachten.

Die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche spiegeln die jeweils unterschiedliche Lärmbelastung wieder. Sie basieren zum einen auf den für die Beurteilungszeit „tags“ berechneten Mittelungspegel der Straßenverkehrslärmemissionen. Zum anderen muss entsprechend der DIN 4109 in Gewerbegebieten der dafür geltende Immissionsrichtwert „tags“ als maßgeblicher Außenlärmpegel zur Ermittlung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen angenommen werden. Somit ergeben sich durch die Überlagerung von Stra-

ßenverkehrslärm und Gewerbelärm für das Plangebiet die Lärmpegelbereiche II bis V, wobei der Lärmpegelbereich V nur in einem sehr kleinen Teilbereich unmittelbar an der Celler Heerstraße festzusetzen ist.

Aus diesen Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w, res}$) der Außenbauteile zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Diese sind je nach Gebäudenutzung unterschiedlich; so wird z.B. in Gewerbegebieten zwischen Büros und Werkstatträumen differenziert.

In diesem Zusammenhang sind bei betriebsbedingten Wohnungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung während der Nachtzeit die Fenster von schutzwürdigen Räumen wie Schlafräume und Kinderzimmer mit schallgedämmten Lüftungsöffnungen (mit einem Einfügungsdämpfungsmaß, das dem Schalldämmmaß der Fenster entspricht) auszustatten. Schutzwürdige Außenwohnbereiche bei betriebsbedingten Wohnungen, wie z.B. Terrassen, Freisitze, Balkone und Loggien müssen entsprechend so angeordnet werden, dass die Einhaltung der Orientierungswerte gewährleistet ist. Dazu kann es erforderlich sein, die Außenwohnbereiche auf der den umgebenden Straßen abgewandten Seite des Gebäudes im direkten Schallschatten anzuordnen. Alternativ reicht ggf. eine mindestens 2,0 m hohe Abschirmmaßnahme (z.B. Wand oder Nebengebäude etc.), um für einen ausreichenden Schutz zu sorgen. Der rechnerische Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte ist auf der Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Einzelnachweise, Berechnungsgrundlagen

Im Bebauungsplan werden grundsätzlich Ausnahmen in Form eines Einzelnachweises zugelassen. Im Rahmen solcher Einzelnachweise können Lärmminderungsmaßnahmen und sonstige Einzelheiten der Vorhaben gesondert berücksichtigt werden. Es kann sich dabei z.B. um aktive Lärmschutzmaßnahmen wie eine Lärmschutzbebauung oder eine Lärmschutzwand handeln. Auch eine sinnvolle Gebäudeanordnung und/ oder Raumorientierung kann dazu führen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel in dem Gebäude derart verringert wird, dass sich die besonderen baulichen Maßnahmen des passiven Schallschutzes reduzieren. Diese Lärmminderungsmaßnahmen müssen jedoch dauerhaft sein.

Der Nachweis zu eingehaltenen Schalldämmmaßen ist mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen zugehörig zum Bauantrag/ zur Bauanzeige zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Dabei sind folgende Berechnungsgrundlagen- und methoden zu berücksichtigen:

- Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und eine mittlere Quellhöhe h_Q = 3 m (über Geländeoberkante (GOK) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 anzufertigen.

- Für die Immissionshöhe ist für die jeweiligen Geschosse eine Höhe von $H_{IO,G}$ = 2,80 m (GOK) und für den Außenwohnbereich von $H_{IO,Awb}$ = 1,80 m (GOK) bei einem maximalen Abstand zur Fassade von 2,00 m zu berücksichtigen. Die kritische Immissionspunkthöhe für Fassaden liegt bei 8,40 m (2. OG).
- Die Anforderungen zur Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}“) sind jeweils erfüllt, wenn der Schallleistungspegel der Anlage oder des Betriebs den dem Anlagen-/ Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schallleistungspegel (L_{WA}“,$_{zul}$) nicht überschreitet (L_{WA}“,$_{zul}$ [dB(A)] = L_{WA}“ + 10 lg $F_{ges}/F_{0;}$ F = relevante Anlagen-/ Betriebsfläche in m²; F_0 = 1m²).

  Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße, frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 und/ oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können dabei bezüglich der maßgebenden Immissionsorte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden.
- Das Vorhaben ist auch zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage bzw. des Betriebs (beurteilt nach TA Lärm)
  - das dem Anlagen-/ Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent (IK) von IK = $L_{WA",zul}$ - 10 lg s^2/s_0 – 11 einhält. (s = Entfernung vom Mittelpunkt des Anlagen-/ Betriebsgrundstückes zum maßgeblichen Immissionsort im Einwirkbereich - gem. Nr. 2.2 und 2.3 TA Lärm - in m; s_0 = 1m².)

  oder

  - einen Wert von 15 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich nicht überschreitet.
- Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung einer Quellhöhe von h_Q = 0,50 m, nicht geriffelte Gussasphalte ohne Pegelkorrektur (D_{StrO} = 0 dB(A)) sowie etwaiger Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.
- Als Emissionspegel für die Geräuschabstrahlung der einzelnen Straßenabschnitte sind die Daten der Tabelle 4 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 13192 zum Bebauungsplan OE 41 „Biberweg“, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, März 2014, zu beachten.
- Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Sportlärms ist nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) i. V. m. der VDI-RL 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen“ unter Berücksichtigung etwaiger Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Störfallbetriebe

Gemäß § 50 BImSchG sind unverträgliche Nutzungen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II–Richtlinie) Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Betriebe, in denen solche Unfälle nicht auszuschließen sind, werden als Störfallbetriebe bezeichnet. Zu den schutzwürdigen Gebieten gehören die dem Wohnen dienenden Gebiete, öffentliche genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude. Die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) regelt hierzu Näheres.

Zwar sind Störfallbetriebe auf Grund ihrer Eigenschaften und ihres Flächenanspruches in der Regel auf Industriegebiete angewiesen, jedoch sind sie nicht grundsätzlich in Gewerbegebieten ausgeschlossen.

Zur Bestimmung des ausreichenden Abstandes solcher Betriebe zu schützenswerten Bereichen, wie z.B. zu einer Wohnbebauung, wurde vom Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit der Störfall-Kommission beim Bundesbauministerium der Leitfaden KAS-18 mit Abstandsempfehlungen erarbeitet. In Abhängigkeit von den konkreten Stoffarten bzw. Stoffmengen werden verschiedene Abstandsklassen vorgeschlagen. Die geringste Abstandsklasse sieht einen Mindestabstand von 200 m zu Wohngebieten vor. Demnach wäre im Plangebiet ein Störfallbetrieb nur in einem kleineren Teilbereich auf den Flächen unmittelbar westlich des Abwasserpumpwerkes überhaupt zulässig. Für alle anderen Abstandsklassen sind die Abstände zur Wohnbebauung zu gering, so dass eine Ansiedlung im Plangebiet nicht in Betracht kommt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung an der Celler Heerstraße/Biberweg grenzt unmittelbar an das Gewerbegebiet an bzw. liegt an der gegenüberliegenden Seite der Celler Heerstraße. Dieses Gewerbegebiet ist für die Ansiedlung von Störfallbetrieben wegen der Nähe zur Wohnbebauung und des wohnortbezogenen Charakters grundsätzlich nicht geeignet. Störfallbetriebe werden deshalb ausgeschlossen.

In relativer Nähe zum Plangebiet befindet sich das Heizkraftwerk Mitte an der Feuerwehrstraße. Dieses ist aufgrund eines Ammoniak-Lagers als Störfallbetrieb einzustufen. Nach dem genannten Leitfaden KAS -18 sollen Störfallbetriebe zu den o.g. schutzwürdigen Gebieten einen pauschalen Sicherheitsabstand von 400 m einhalten. Soweit dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen einer auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Untersuchung kann festgestellt werden, ob ein geringerer Abstand ausreichend ist. Bei Altanlagen bemisst sich die Schutzzone nach der konkret vorhandenen möglichen Quelle des Gefahrstoffes. Das Ammoniak - Lager des Heizkraftwerkes befindet sich im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes. Der Radius der genannten 400 m - Schutzzone verläuft außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes südöstlich des Abwasserpumpwerkes. Ein Abwasserpumpwerk gehört zudem

nicht zu den schutzwürdigen Gebieten. Somit ist der Bebauungsplan OE 41 nicht von dem Störfallbetrieb Heizkraftwerk betroffen. Die Betrachtung des konkreten Einzelfalls mit dem Ziel, festzustellen, ob ein geringerer Sicherheitsabstand zugelassen werden kann, ist deshalb nicht erforderlich.

5.10 Bodenschutz und Altlasten

Im nördlichen Teil des Sondergebietes SO 1 Tierheim (Flurstück 742/2) befindet sich eine ehemalige Sandabgrabung, die mit umlagertem Boden (vorwiegend Sande) mit wechselnden Anteilen an Bauschuttresten (Ziegel, Beton etc.) sowie örtlich Kohle und Asche verfüllt worden ist (Altablagerung). Ein Teil der Altablagerung ist als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Bei der vorhandenen Versiegelung bzw. dem vorhandenen Bewuchs der Fläche ist diese Teilfläche trotz der Bodenbelastungen für die Nutzung als Tierheim geeignet. Entsiegelungen sollten möglichst vermieden werden. Bei einer Entsiegelung sind Maßnahmen (z.B. Begrünung, Auftrag von sauberem Boden) erforderlich.

Im Sondergebiet SO 2 „Tierheim“ sind in einem nordöstlichen Teilbereich Auffüllungen vorhanden, die eine Stärke von bis zu 6 m erreichen. Sie bestehen aus unterschiedlichen Abfällen mit Bodenbeimengungen. Die Auffüllungen weisen teilweise Gehalte oberhalb des Z 2-Richtwertes der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auf und sind somit bei einem Aushub nicht verwertungsfähig. Die Auffüllungen sind als gefährlicher Abfall einzustufen und gesondert zu entsorgen. Auf Grund der großen Mächtigkeit dieser Auffüllungen, die sich nach Nordosten weiter ausdehnen, ist ein Aushub nicht geplant. Er ist auch nicht erforderlich, da von der Auffüllung keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Diese Fläche wird im Bebauungsplan als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.

Weitere kennzeichnungspflichtige Flächen wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Der Bebauungsplan enthält weitere Hinweise auf eine bekannte Teilfläche mit Auffüllungen (Auflagen für Entsorgung Bodenaushub) und auf das besondere Untersuchungserfordernis im Falle der Realisierung einer Kindertagesstätte im Plangebiet (s. 4.5.3).

Ferner wird auf den generell bestehenden Kampfmittelverdacht und auf das generell zu erwartende Erfordernis von ergänzenden Untersuchungen und Nebenbestimmungen im Rahmen von Baumaßnahmen hingewiesen.

5.11 Soziale Infrastruktur

Flächen für soziale Infrastruktur werden nicht explizit festgesetzt. Ein solcher Bedarf ergibt sich auch nicht aus den festgesetzten Nutzungen im Plangebiet. Sollte sich aus dem Ortsteil Ölper heraus der Bedarf an einer Kindertagesstätte bzw. einer anderen Einrichtung (z.B. Gemeinschaftshaus) konkretisieren, so könnte dieser im Plangebiet gedeckt werden. Hierfür eigen sich insbesondere die Grundstücke Biberweg 31 und 30 F(GE 3 und GE 4), da

sie unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzen und sich zudem im Eigentum der Stadt bzw. der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau befinden.

Soziale Infrastruktureinrichtungen sind in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ausnahmsweise zulässig, sowie in den Gewerbegebieten GE 3 und GE 4 (Biberweg 31 und 30 F) allgemein zulässig. Die für die Gewerbegebiete festgesetzten zulässigen immissionsrelevanten flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) berücksichtigen die Errichtung zum Beispiel einer Kindertagesstätte dadurch, dass in den Gewerbegebieten GE 3 und GE 4 die Immissionsansprüche eines Mischgebietes gesichert sind.

5.12 Weitere technische Infrastruktur, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Je nach den künftigen Nutzungen auf den Baugrundstücken können Anpassungen der Leistungsfähigkeit bestehender Anlagen erforderlich werden (z.B. Trafostation, Verstärkung Gasleitung).

Im Bebauungsplan werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für bestehende Leitungen sowie differenziert für verschiedene Nutzergruppen festgesetzt. Es handelt sich dabei um:

① Träger der Stadtentwässerung (Schmutz- und Regenwasserkanal).

② Alle Leitungsträger sowie die Anlieger auf der Nordseite des Grundstücks Celler Heerstraße 172: Hierdurch soll die Erschließung des Flurstücks 152/7, Flur 2, Gemarkung Ölper gesichert werden. Es handelt sich gemäß Bebauungsplan OE 31 um ein Wohngrundstück. Die ursprünglich vorgesehene Erschließung vom Biberweg hat sich wegen entgegenstehender Eigentumsverhältnisse als nicht umsetzbar herausgestellt. Deshalb soll die Erschließung von der Celler Heerstraße aus gesichert werden. Das Grundstück wurde im Jahr 2014 von der Stadt an die Familie des betroffenen Grundstückseigentümers Celler Heerstraße 172 veräußert, so dass Bebauung und Erschließung nun auch in der Umsetzung gesichert sind.

③ Alle Leitungsträger sowie Anlieger

④ Ein Mittelspannungskabel und eine Ortsnetzstation im Nahbereich der A 392. Diese Einrichtungen dienen der Versorgung des Abwasserpumpwerkes. Die Stromleitung befindet sich innerhalb des stark ausgeprägten Gehölzstreifens entlang der A 391. Abweichend von der festgesetzten Pflicht zur Erhaltung ist diese Kabeltrasse von Bäumen freizuhalten. Neue Anpflanzungen sind nur in Abstimmung mit dem Träger der Stromversorgung zulässig.

Ferner verläuft über das Grundstück Biberweg 31, auf der Fläche des geplanten Sondergebietes SO 2 „Tierheim“, ein Kabel der Deutschen Telekom, welches zum Haus Biberweg 30 F führt. Diese Trasse wird im Bebauungsplan nicht gesichert, da auf längere Sicht im Rahmen einer abzusehenden

Umnutzung des Grundstücks Biberweg 30 F von einem Wohngrundstück zu einem Gewerbegrundstück eine Versorgung über die öffentliche Straße Biberweg vorzunehmen ist. Die Trasse ist bisher grundbuchlich gesichert.

5.13 Örtliche Bauvorschriften

5.13.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes OE 41. Insbesondere sollen Mindestanforderungen an das Orts- und Landschaftsbild gesichert werden.

5.13.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind im Regelfall nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Damit sollen negative Auswirkungen von Werbeanlagen auf öffentliche Verkehrs- und Grünflächen reduziert werden. Als Ausnahme hiervon sind jedoch Hinweisschilder auf ansässige Betriebe im Bereich der Grundstückszufahrten und damit auch im Bereich der festgesetzten Pflanzstreifen zulässig. Hiermit kann die Orientierung im Gebiet erleichtert werden. Innerhalb der Flächen für die private Grundstücksbegrünung sind Werbeanlagen ansonsten unzulässig, um die positiven Wirkungen der Grünflächen auf das Ortsbild zu gewährleisten.

Licht spielt für Werbeanlagen eine erhebliche Rolle. Daher sollen beleuchtete oder leuchtende Anlagen nicht generell ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch so gestaltet sein, dass negative Einflüsse auf die Umgebung ausgeschlossen sind. Der Ausschluss von Werbeanlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards soll zu große Unruhe in der optischen Wirkung vermeiden. Eine solche würde sich negativ auf die angrenzenden Hauptverkehrsstraßen (Celler Heerstraße, A 392), auf das Gelände des Tierheims und auf die Sportanlagen auswirken.

Für Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, werden Festsetzungen zur maximalen Höhe der Anlage getroffen. Dabei darf die Oberkante des zugehörigen Gebäudes um maximal 2,0 m überschritten werden. Damit wird ein enger Bezug zwischen Gebäude und Werbeanlage hergestellt. Fernwirkungen, die sich nachteilig auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken könnten, werden vermieden.

Mit diesen Festsetzungen wird erreicht, dass zwar eine angemessene Werbewirksamkeit sichergestellt, jedoch eine zu große städtebauliche Dominanz von Werbeanlagen vermieden wird.

Aus den gleichen Gründen werden für freistehende Werbeanlagen Festsetzungen in Bezug auf die Höhe und Anzahl je Grundstück getroffen. Fahnenmasten sind in ihrer heute üblichen Höhe von maximal 9,00 m zulässig. Mit der Beschränkung auf 9,00 m soll vermieden werden, dass künftig höhere Masten aufgestellt werden mit weitreichenderen städtebaulichen Auswirkungen. Sonstige freistehende Werbeanlagen (Schilder) sind bis zu einer Höhe

von 6,00 m zulässig, was in Anbetracht der Augenhöhe eines Menschen von 1,60 bis 1,80 m bereits einer erheblichen Höhe entspricht. Je Baugrundstück sind maximal fünf freistehende Werbeanlagen zulässig. Damit kann in ausreichendem Maße auf den jeweils ansässigen Gewerbebetrieb hingewiesen werden.

5.13.3 Einfriedungen

Einfriedungen angrenzend an öffentliche Flächen dürfen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m massiv, z.B. als Mauer, ausgeführt werden. Oberhalb von 1,20 m dürfen Einfriedungen nur transparent ausgeführt werden, z.B. mit Metallstäben. Hierdurch soll eine angemessene Gestaltung des Übergangs vom Straßenraum zum den Baugrundstücken bzw. den übrigen nichtöffentlichen Flächen im Plangebiet erreicht werden. So wird über die nur 1,20 m hohe massive Einfriedung ein Einblick auf das Grundstück und die dort vorgeschriebenen Anpflanzungen erreicht und dadurch eine optische Offenheit des gesamten Gebietes sichergestellt. Andererseits wird durch die Möglichkeit, oberhalb von 1,20 m feste, jedoch transparente, Elemente aufzubauen, dem Sicherheitsbedürfnis der an die öffentlichen Flächen angrenzenden Nutzungen entsprochen.

5.14 Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone

Entlang der A 392 wird die gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vorgeschriebene Bauverbotszone nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Anstelle der in § 9 FStrG vorgesehenen üblichen Breite von 40,0 m vom äußeren Fahrbahnrand wurde im Plangebiet die Bauverbotszone in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover auf 20,0 m bis 30,0 m (Bereich Brückendamm) reduziert. Die NLStBV Hannover hat dieser Reduzierung mit Schreiben vom 23. April 2014 zugestimmt. Grund für die Zustimmung war im Wesentlichen die Tatsache, dass der bisherige Bebauungsplan OE 3 unter Mitwirkung der Straßenbauverwaltung bereits eine auf 20,0 m reduzierte Bauverbotszone enthielt und darauf aufbauend die überbaubaren Grundstücksflächen festsetzte. Die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke hat sich im Vertrauen auf diese Regelungen entwickelt. Eine nachträgliche Anpassung an eine 40,0 m breite Bauverbotszone könnte zu unbeabsichtigten Härten führen. Eine Abweichung ist auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da die A 392 bereits verkehrsgerecht ausgebaut ist bzw. mit der 20,0 m breiten Bauverbotszone noch ausreichende Ausbaureserven bestehen. Im Bereich des Brückendamms jedoch ist die Bauverbotszone nur auf 30,0 m Breite reduziert, da hier die 20,0 m-Zone bereits durch den Brückendamm in Anspruch genommen wird.

Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich an der beschriebenen Lage der Bauverbotszone.

Ferner sind die Vorschriften zur Zulässigkeit bzw. zur Unzulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb der Bauverbotszone in den Bebauungsplan nach-

richtlich übernommen worden. Die Hinweise zum Bebauungsplan führen die Regelungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu Werbeanlagen an Autobahnen auf.

Überschwemmungsgebiet

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche im Nordosten des Plangebiets liegt überwiegend im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Oker (HQ 100 = hundertjähriges Hochwasser). Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.

6 Gesamtabwägung

Der Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41, schafft eine adäquate und flexible Möglichkeit der Nachnutzung des ehemaligen Schulgrundstückes Biberweg 31 sowie des südlich angrenzenden Grundstückes Biberweg 30 F. Ferner wird eine dringend benötigte Erweiterungsfläche für den Tierschutz Braunschweig e.V. gesichert. Im Übrigen werden die Nutzungen bestandsorientiert und auf Basis der aktuellen Erfordernisse durch entsprechende Festsetzungen städtebaulich verträglich gesichert. Insbesondere durch die getroffenen Schallschutzmaßnahmen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebietes und in der betroffenen Umgebung gewährleistet.

Damit berücksichtigt die Planung insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, der Gewerbetreibenden und sonstige öffentliche Belange (Tierschutz, Sport, Abwasserentsorgung).

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Gewerbegebiete	ca. 5,43 ha
Sondergebiete Tierheim	ca. 1,10 ha
Flächen für Sportanlagen	ca. 2,32 ha
Flächen für die Abwasserbeseitigung	ca. 3,33 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	0,78 ha
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,10 ha
Öffentliche Grünflächen	0,91 ha
Geltungsbereich Bebauungsplan	**13,97 ha**

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist der Erwerb des 830 m² großen Grundstücks Gemarkung Ölper, Flur 2, Flurstück 682/2 erforderlich. Das Flurstück befindet sich noch im Eigentum der Feldmarksinteressentschaft Ölper. Es ist bereits in den bisher geltenden Bebauungsplänen OE 3 und OE 4 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage fest-

gesetzt worden.

Es handelt sich im Wesentlichen um die Zufahrts- und Rückstoßfläche der Stellplätze der Sportanlage am westlichen Rand der Sportanlage. Dieser Abschnitt wird als Fläche für Sportanlagen festgesetzt. Der südliche kürzere Abschnitt gehört heute zur Straße Biberweg. Das Abwasserpumpwerk ist hierüber erschlossen. Diese Teilfläche wird dementsprechend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zusätzlich wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Stadtentwässerung festgesetzt, da hier ein Regenwasserkanal und ein Schmutzwasserkanal verlaufen.

8.2 Kosten und Finanzierung

Grunderwerbskosten (Flurstücks 682/2): ca. 500 €.
Die Mittel für den Grunderwerb sind im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitzustellen.

Weitere Kosten zur Umsetzung des Bebauungsplanes fallen nicht an. Für die geplante Flüchtlingsunterkunft oder weitere Vorhaben der Stadt, wie z.B. eine Kindertagesstätte bzw. ein Gemeinschaftshaus, sind die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitzustellen. Der Bebauungsplan setzt diese Nutzungen jedoch nicht als zwingend durchzuführen fest; er schafft nur die planungsrechtliche Möglichkeit, solche Nutzungen anzusiedeln.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne

Für die Bebauungspläne OE 3 und OE 4 wird ein Aufhebungsverfahren durchgeführt. Die Aufhebungssatzungen sollen mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes OE 41 ebenfalls rechtskräftig werden.

Stadt Braunschweig

Anlage 5
Stand: 02.08.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Biberweg **OE 41**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 23. November 2015 bis 23. Dezember 2015
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS|Netz **Schreiben vom 10. Dezember 2015**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stromversorgung: Im Geltungsbereich OE befinden sich Niederspannungs- und Mittelspannungsleitungen. Bei einer Nutzungsänderung der Schulfläche ist mit einer Anpassung der Versorgung auszugehen. Insbesondere ist dann eine Fläche zur Stromversorgung zur Verfügung zu stellen, die schadstoff- und kampfmittelverdachtsfrei ist. Die Größe der Fläche richtet sich nach der Versorgungsaufgabe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Bebauung der Grundstücke Biberweg 31 und Biberweg 30 F zu beachten.
Gas- und Wasserversorgung: Aufgrund der noch zu klärenden Nutzung des derzeitigen Schulgrundstücks Biberweg 31 und 30 F bestehen gegenwärtig keine konkreten Planungsabsichten für die Gas- und Wasserversorgung. Hinsichtlich der Wasserversorgung ist davon auszugehen, dass diese durch die vorhandene Versorgungsleitung DN100 im Biberweg auch zukünftig ausreichend gewährleistet ist. Sofern für die Neunutzung des ehemaligen Schulgrundstücks eine Gasversorgung angefragt wird, kann in Abhängigkeit vom Leistungsbedarf ggf. eine Verstärkung der vorhandenen Versorgungsleitung im Biberweg erforderlich werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Bebauung der Grundstücke Biberweg 31 und Biberweg 30 F zu beachten.

Eine eventuelle Trennung der Gas- und Wasserhausanschlüsse für das Gebäude Biberweg 30 F vom Versorgungsnetz wäre durch den Anschlussnehmer beim technischen Kundenservice der Braunschweiger Netz GmbH zu veranlassen.	
Betriebstelefon: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes OE 41 befinden sich aktuell keine Bestandsanlagen des Betriebstelefons der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Für die Fernmelde- sowie kommunikationstechnische Anbindung des Gebietes wird die Verlegung eines Schutzrohres vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 30. November 2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Dies gilt besonders für die vorhandene Haupttrasse im Biberweg. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an den bestehenden Straßenverkehrsflächen sind mit der Aufstellung des Bebauungsplans OE 41 nicht verbunden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.
IHK Braunschweig Schreiben vom 22. Dezember 2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Mit der Aufhebung der Bebauungspläne OE 3 und OE 4 sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes OE 41 „Biberweg" soll das ehemalige Schulgrundstück Biberweg 31 ebenso wie das südlich angrenzende Grundstück Biberweg 30F als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Die übrigen im Plangebiet vorhandenen Nutzungen (bestehende Gewerbegebiete, Sportflächen, Tierheim, Abwasserpumpwerk, Verkehrsflächen) sollen grundsätzlich erhalten bleiben und lediglich an aktuelle planerische Standards angepasst werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hatten wir mitgeteilt, dass von unserer Seite gegen die Planungen keine Bedenken bestehen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass den im Plangebiet ansässigen Gewerbebetrieben hieraus keine Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erwachsen. Den aktuellen Planunterlagen entnehmen wir, dass sich durch die im Bebauungsplan OE 41 festgesetzten Schallschutzmaßnahmen für die bestehenden Gewerbegebiete (GE1 und GE2) keine Beschränkungen ergeben, die über die im Bebauungsplan OE 3 bereits seit 1974 geltenden Restriktionen hinausreichen. Vor diesem Hintergrund sind von unserer Seite gegen die vorgesehenen Planinhalte keine Einwände vorzutragen. Dabei unterstützen wir ausdrücklich die in den Unterlagen erläuterte Planungsabsicht, eine tragfähige	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entwicklung der Gewerbegebiete zu gewährleisten und demgegenüber die im Plangebiet vereinzelt anzutreffende Wohnfunktion zurückzustellen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover Schreiben vom 10. Dezember 2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Autobahn A 392 im Bereich der Anschlussstelle BS-Celler Straße berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Da das Plangebiet z.T. an die Autobahnen A 392 grenzt, kann ich dem Bebauungsplanentwurf nur zustimmen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) berücksichtigt wird. Die gesetzliche Bauverbotszone der A 392 aus dem § 9 FStrG ist für den Straßenbaulastträger Bund eine wichtige Vorhaltefläche, um spätere, heute noch nicht absehbare Aus- oder Umbaumaßnahmen an der Bundesfernstraße nicht zu behindern oder zu erschweren. Dies ist im Bereich von Anschlussstellen von besonderer Bedeutung. Im Ermessen der Straßenbauverwaltung kann jedoch i.S. des § 9 (7) FStrG von den gesetzlichen Abstandsmaßen (gem. § 9 FStrG 40 m gemessen vom Fahrbahnrand der Autobahn; gilt auch für Anschlussstellenrampen) abgewichen werden, sofern eine verminderte Bauverbotszone den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs) und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Die Gründe meiner bereits im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB in Aussicht gestellten Zustimmung für die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erteilte Zustimmung zu Reduzierung der Bauverbotszone auf 20,0 m wurde bereits im Entwurf des Bebauungsplans OE 41 zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB berücksichtigt.

Festsetzung einer Baugrenze von 20 m zur Autobahn A 392 habe ich Ihnen bereits mit meinem Schreiben vom 23.04.2014 mitgeteilt.	
Ich bat Sie in diesem Zusammenhang um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises, dass „innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges unzulässig sind". Dieser Hinweis ist jedoch in dem mir vorliegenden Bebauungsplanentwurf weiterhin nicht enthalten. Ich halte diesen Hinweis nach wie vor für wichtig, um den Grundstückeigentümern und zukünftigen Bauherrn bereits im Vorfeld von Planungen diese gesetzliche Maßgabe zukommen zu lassen.	Die genannten Bestimmungen zur Zulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb der Bauverbotszone waren bereits als „Nachrichtliche Übernahme“ in den Planunterlagen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB enthalten. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ergänzt.
Ich bitte außerdem um die Beachtung der Regelungen des Allgemeinen Rundschreibens ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), d.h. • Werbeanlagen nur am Ort der Leistung • Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20 m • keine Prismenwendeanlagen • keine Lauflichtbänder • keine Rollbänder • keine Filmwände • u.a. Diese Kernaussagen des Allgemeinen Rundschreibens 32/2001 bitte ich als nachrichtlichen Hinweis in die örtliche Bauvorschrift aufzunehmen, um durch eine klare Aussage zur Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen im Einflussbereich der Autobahn, den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Baugesuchen schon im Vorfeld zu verringern.	Die genannten Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen waren bereits als „Hinweis“ in den Planunterlagen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB enthalten. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ergänzt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert. Die Begründung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ergänzt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Schreiben vom 26. November 2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu den von hier wahrzunehmenden Belangen möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben: Es wird darauf hingewiesen, dass in der Nähe des geplanten Gebietes/ Bauvorhabens ein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (Braunschweiger Versorgungs AG, Heizkraftwerk Mitte.) existiert. In diesem Zusammenhang wird die Würdigung des § 50 BlmSchG unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS -18 der Kommission für Anlagensicherheit beim BMU „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BlmSchG" empfohlen.	Gemäß § 50 BImSchG sind unverträgliche Nutzungen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II–Richtlinie) Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Betrieben, in denen solche Unfälle nicht auszuschließen sind, werden als Störfallbetriebe bezeichnet. Ob ein Betrieb als Störfallbetrieb einzustufen ist, richtet sich nach der 12. BImSchV. Zu den schutzwürdigen Gebieten gehören die dem Wohnen dienenden Gebiete, öffentliche genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude. Die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) regelt hierzu Näheres. Nach dem Leitfaden KAS -18 sollen Störfallbetriebe zu den o.g. schutzwürdigen Gebieten einen pauschalen Sicherheitsabstand von 400 m einhalten. Soweit dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Bei Altanlagen bemisst sich die Schutzzone nach der konkret vorhandenen möglichen Quelle des Gefahrstoffes. Im Fall des Heizkraftwerkes Mitte ist der relevante Gefahrstoff Ammoniak, der zu der Einstufung als Störfallbetrieb führt. Das Ammoniak - Lager befindet sich im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes. Der Radius der genannten 400 m – Schutzzone verläuft außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes südöstlich des Abwasserpumpwerkes. Ein Abwasserpumpwerk gehört zudem nicht zu den schutzwürdigen Gebieten.

	Somit ist der Bebauungsplan OE 41 nicht von dem Störfallbetrieb Heizkraftwerk betroffen. Die Betrachtung des konkreten Einzelfalls mit dem Ziel, festzustellen, ob ein geringerer Sicherheitsabstand zugelassen werden kann, ist deshalb nicht erforderlich.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ergänzt.
Stadtentwässerung Braunschweig Schreiben vom 8. Dezember 2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zur Anlage 4 des Bebauungsplans – Begründung und Umweltbericht – gebe ich folgende Anmerkungen:	
Seite 32 Abschnitt 5.5: In den Flächen für die Abwasserwasserbeseitigung ist als dazugehöriger Anlagenteil die Vorhaltung und Betrieb des Großölabscheiders aufzunehmen (In Anlage 3, Abs. IV ist dieser Abscheider bereits in dem Satz "Bauliche und sonstige Anlagen aller Art, die der Abwasserbeseitigung dienen" enthalten).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Großölabscheider ist zulässig.
Seite 45 Abschnitt 5. 14: Die Antwort der zuständigen Straßenbaubehörde zur Bauverbotszone am Südrand des Pumpwerksgeländes BS-Ölper steht noch aus. (Betroffen ist die Energieversorgung des Pumpwerksgeländes, die Trafostation befindet sich ca. 1-2 m innerhalb der Bauverbotszone "20 m"). Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Klärung dieses Sachverhalts.	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat einer Reduzierung der Bauverbotszone auf 20,0 m zugestimmt und im Übrigen keine Bedenken gegen die bestehende und entsprechend festgesetzte Trafostation der Stadtentwässerung Braunschweig erhoben. Die bestehende Trafostation liegt zudem außerhalb dieser Bauverbotszone.
Im Weiteren wird dem Bebauungsplan Biberweg OE 41, Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A392 und Celler Heerstraße zugestimmt. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 02.08.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Biberweg **OE 41**
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 23. Juni 2016 bis 25. Juli 2016

Stellungnahme Nr. 1 **Niederschrift vom 1. Juli 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Am 28. Juni 2016 gab eine Bürgerin folgende Stellungnahme zu Protokoll:	
Ich wohne direkt neben dem Schulgrundstück. Das Bellen der Hunde vom Tierheim habe ich bisher lediglich bei Ostwind wahrgenommen. Seitdem der Abriss auf dem Schulgrundstück erfolgt ist, ist der Schallschutz nicht mehr gewährleistet.	Das Grundstück der Bürgerin grenzt an das ehemalige Schulgrundstück Biberweg 31 an. Das auf dem Grundstück stehende Wohngebäude hat jedoch einen Abstand von 80 m bis zur Grundstücksgrenze Biberweg 31. Bis zum Tierheim beträgt der Abstand 250 m. Das Tierheim wurde im Rahmen des Bebauungsplanes schalltechnisch untersucht. Unter Berücksichtigung der einzelnen Schallquellen (insbesondere bellende Hunde in den Außenzwingern) und der Betriebsführung des Tierheims wurde festgestellt, dass sowohl auf dem ehemaligen Schulgrundstück als auch auf dem Grundstück der Bürgerin die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden können. Dabei wurde eine freie Schallausbreitung unterstellt. Es ist zwar möglich, dass – insbesondere bei entsprechenden Windverhältnissen - das Bellen von Hunden auf den angrenzenden Grundstücken und auch in etwas größerer Entfernung hörbar ist. Gesunde Wohnverhältnisse sind auf dem Grundstück der Bürgerin jedoch gesichert. Mit der hier zulässigen und auch zu erwartenden Bebauung wird die Geräuschentwicklung in Bezug auf das Grundstück der Bürgerin gegenüber der berechneten freien Schallausbreitung noch reduziert

	werden.
Ich weise daher darauf hin, dass aus Schallschutzgründen auf dem Grundstück keine Wohnbebauung erfolgen sollte. Die geplante Bebauung soll ja Flüchtlingen zum Wohnen dienen, auch die sollten vor Lärm geschützt werden.	Das Grundstück Biberweg 31 wird als Gewerbegebiet und nicht als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Unter anderem sind Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig. Das geplante Flüchtlingsheim ist als Anlage für soziale Zwecke und nicht als normales Wohngebäude, in dem ohne Einschränkungen von jedermann dauerhaft gewohnt werden könnte, einzustufen. Gemäß § 246 (10) BauGB kann bis zum 31. Dezember 2019 in Gewerbegebieten für Unterkünfte für Flüchtlinge von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Da dies der Fall ist, ist das geplante Flüchtlingsheim planungsrechtlich zulässig. Die für die angrenzenden Gewerbegebiete festgesetzten immissionsrelevanten flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) stellen sicher, dass auf dem Grundstücken Biberweg 31 der Schutzanspruch eines Mischgebietes gewahrt werden kann. Auch der Sportlärm und der Lärm des Tierheims stellen mindestens den Schutzanspruch eines Mischgebietes sicher. Insofern ist der für die einzelnen Personen nicht auf Dauer angelegte Aufenthalt von Flüchtlingen in dem geplanten Gebäude mit einem ausreichenden Gesundheitsschutz vereinbar.
Die Benachrichtigung soll an die Postanschrift Kleine Straße 8, 38116 Braunschweig gesendet werden.	Dieser Hinweis bezieht sich auf die von der Verwaltung vorzunehmende Benachrichtigung der Bürgerin über den Ratsbeschluss zur eingebrachten Stellungnahme. Er wird beachtet werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02997
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke", HO 41
Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93 (Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	22.09.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Vorberatung)	18.10.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

1. „Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke“, HO 41, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.

4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41, vom 04.03.2008 wird für die in Anlage 9 dargestellten Flächen aufgehoben.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 04.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, beschlossen mit dem Ziel, das Planungsrecht für die Errichtung eines Wohngebietes zu schaffen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 24.11.2011 bis 02.01.2012 anhand des damaligen Planungsstandes erstmals durchgeführt.

Auf Grund einer längeren Planungspause wurde diese Beteiligung in der Zeit vom 18.12.2015 bis 18.01.2016 mit den geänderten Planinhalten erneut durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Neben den üblichen technischen Hinweisen wurde ein von der Braunschweiger Versorgungs-AG gewünschtes Leitungsrecht im WA 3 berücksichtigt. Es wurde weiterhin der Hinweis auf eine mögliche jahrhundertehalte Redoute außerhalb des Geltungsbereichs vorgetragen, die im Rahmen der späteren Bauarbeiten zu beachten ist.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB

Aufgrund der bei der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB noch nicht vorliegenden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Watenbüttel und der Einplanung eines Regenrückhaltebeckens auf der Nordseite des Grabens und den daraus entstehenden wesentlichen Änderungen der Planung wurde die erneute Beteiligung der Behörden in der Zeit vom 13.04.2016 bis 28.04.2016 durchgeführt. Dabei wurde die Beteiligungsfrist gemäß § 4 a (3) BauGB im angemessenen Rahmen auf 14 Tage verkürzt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 26.04.2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 06.05.2016 bis 06.06.2016 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden insgesamt 15 Stellungnahmen abgegeben, von denen jedoch einmal drei Stellungnahmen sowie einmal zwei Stellungnahmen jeweils identischen Inhalt haben und daher in der Abwägung zusammengefasst wurden. Eine nachgereichte Erweiterung einer Stellungnahme nach Fristende wurde noch nachträglich angenommen. Diese wurde jedoch getrennt behandelt.

Die Hauptbedenken der überwiegenden Grundstücksnachbarn sind

- Nichtberücksichtigung planerischer Zusammenhänge, insbesondere im Hinblick auf Verkehrserschließung und Entwässerung mit dem Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23,
- Bedenken hinsichtlich einer korrekten Vorprüfung nach Umweltrecht,
- Bedenken wegen der Entwässerungssituation,
- rechtliche Zweifel an der Durchführung eines Planverfahren gemäß § 13 a BauGB,
- Befürchtungen einer zusätzlichen Lärmbelastung durch Verkehr,
- Befürchtungen zur Verkehrsbelastung insbesondere der Kleinen Kreuzstraße.

In den eingegangenen Stellungnahmen wird immer wieder der Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet an der Feldstraße betont. Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich um zwei fachlich und inhaltlich getrennte Plangebiete, bei dem im Bebauungsplan HO 41 sowohl die verkehrliche als auch die entwässerungstechnische Erschließung

unabhängig von den Planungen der Feldstraße erfolgen kann. Im vorliegenden Bebauungsplan wird die Möglichkeit einer Zufahrt nach Norden berücksichtigt. Alle Auswirkungen der Planung an der Feldstraße sind im Rahmen des dortigen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln, zu bewerten und planerisch zu bewältigen.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wurden nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB nicht vorgenommen.

Textänderungen redaktioneller Art (einzelne Worte, Satzstellung) in der Begründung, Anlage Nr. 5, dienen der besseren Lesbarkeit und sind nicht gesondert hervorgehoben. Darüber hinausgehende Änderungen und Ergänzungen dienen der besseren Verständlichkeit oder Erläuterung von Sachverhalten und wurden grau unterlegt.

Die einzige Änderung des Bebauungsplanes erfolgt in der Anlage 4 (Textliche Festsetzungen). In der Festsetzung Teil A Städtebau, V 2.4, wurde die Mindestgröße für das zu errichtende Rückhaltebecken erhöht. Auch aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger wurde eine Überprüfung des notwendigen Rückhaltevolumens anhand der konkreten Versiegelungsfestsetzungen vorgenommen und festgestellt, dass sich das Mindestrückhaltevolumen geringfügig von 558 m³ auf 574 m³ erhöht hat. Im Sinne der Stellungnahmen wurde zusätzlich ein knapp 10 %iger Aufschlag vorgenommen und daher ein Wert von 630 m³ festgesetzt. Technisch ist die Umsetzung kein Problem, da sich in der zeichnerisch festgesetzten Rückhaltefläche ein noch größeres Volumen realisieren ließe.

Die Änderung der Festsetzung erfolgt im Sinne der eingegangenen Stellungnahmen und nimmt die Anregungen auf. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist damit nicht erforderlich.

Planungsrelevante Änderungen der Inhalte oder Aussagen wurden dabei nicht vorgenommen, sodass eine erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich ist.

Zum Beschlussvorschlag 4.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage Nr. 9 dargestellt, aufzuheben.

Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Das Planverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Erneute Anhörung Stadtbezirksrat 310 – Westliches Ringgebiet

Der Stadtbezirksrat 310 – Westliches Ringgebiet hat in seiner Sitzung vom 19.04.2016 keinen Beschluss zur Ratsvorlage zum Auslegungsbeschluss gefasst, sondern um erneute Vorlage gebeten, wenn es neuere Erkenntnisse aus der Planung Baugebiet Feldstraße gibt. Der Planungs- und Umweltausschuss hat sich am 20.04.2016 dafür ausgesprochen, dass der Stadtbezirksrat 310 abweichend vom üblichen Gremienverlauf vor dem Satzungsbeschluss erneut angehört werden soll. Die Verwaltung hat auf Bitte des Planungs- und Umweltausschuss am 25.05.2016 eine zusätzliche Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke“, HO 41, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

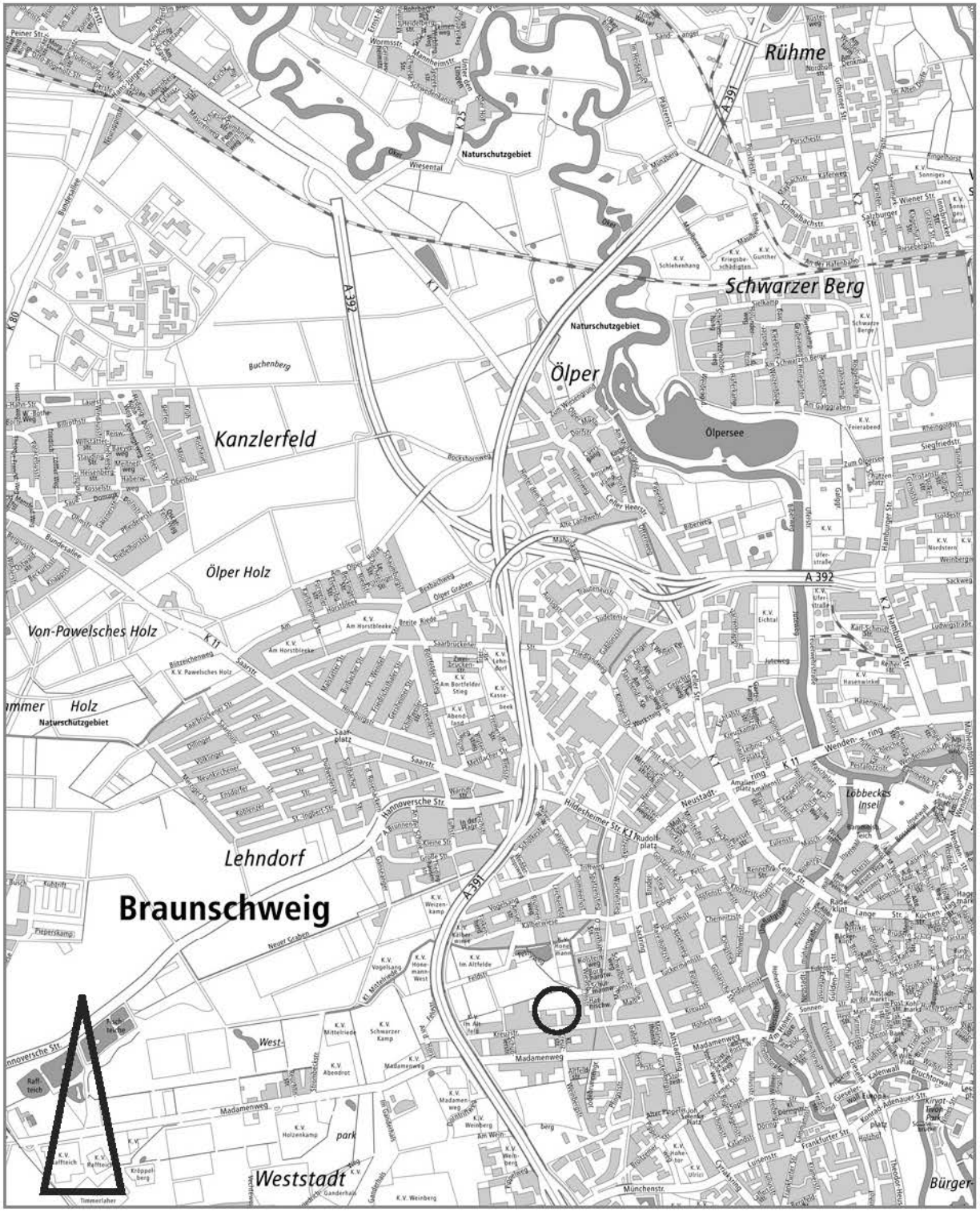
Leuer

Anlagen:

Anlage 1:	Übersichtskarte, Geltungsbereich A
Anlage 1:	Übersichtskarte, Geltungsbereiche B
Anlage 2.1:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 2.2:	Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B
Anlage 2.3	Planzeichenerklärung
Anlage 3.1:	Nutzungsbeispiel, Geltungsbereich A
Anlage 3.2:	Nutzungsbeispiel, Geltungsbereich B
Anlage 4:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5:	Begründung
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7:	Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
Anlage 8:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 9:	Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke“ **HO 41**
Übersichtskarte Geltungsbereich A

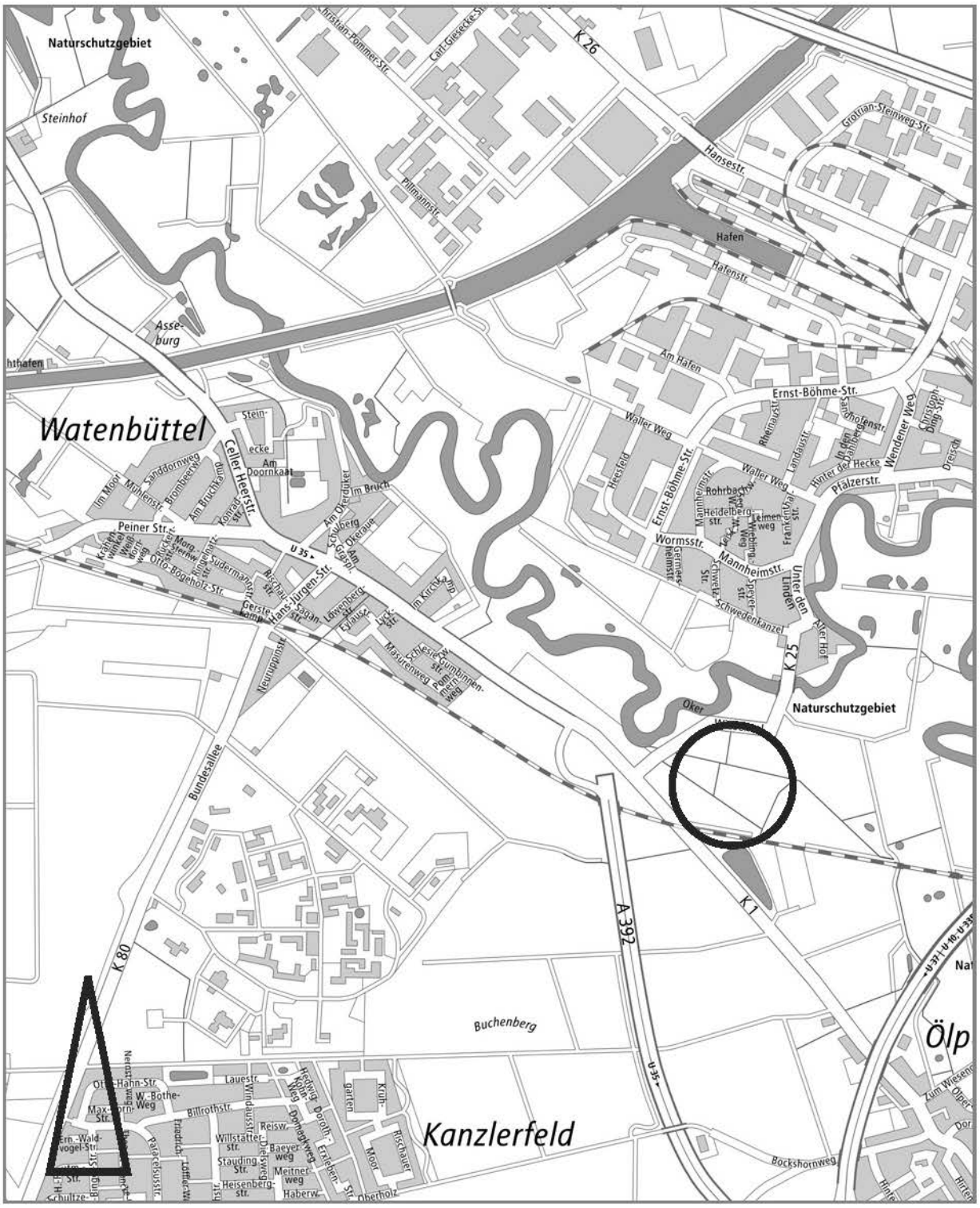


Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1:30000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke“ **HO 41**
Übersichtskarte Geltungsbereich B

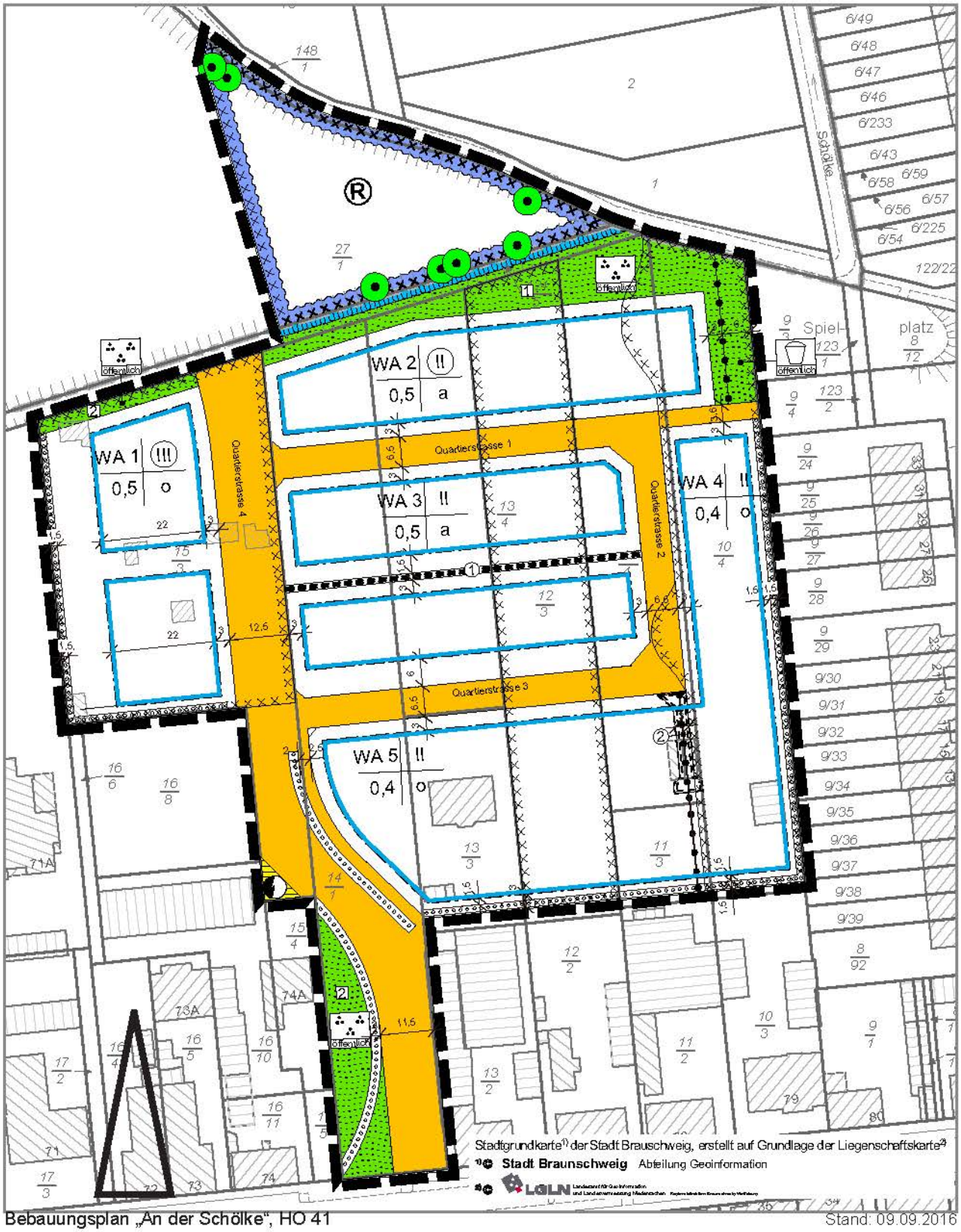


Karten-grundlage Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1:20000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke“ **HO 41**
Zeichnerische Festsetzungen
Geltungsbereich A



Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41 Stand: 09.09.2016
vorgelegt vom Büro Architektur + Stadtplanung Dipl.-Ing. Grundmann

Maßstab 1:1200

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke“ **HO 41**
Zeichnerische Festsetzungen
Geltungsbereich B



Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41 Stand: 09.09.2016
vorgelegt vom Büro Architektur + Stadtplanung Dipl.-Ing. Grundmann

Maßstab 1:1000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke“ HO 41

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA 1 Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse, zwingend

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise gem. textlicher Festsetzung

Grenzen

Grenze des Geltungsbereiches

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Grünflächen

öffentliche Grünfläche, Parkanlage

Spielplatz (öffentlich)

Wasserflächen

Fläche für die Wasserwirtschaft

Regenrückhaltebecken

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung

Erhaltung einzelner Bäume

Kennzeichnungen

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen entsprechend textlicher Festsetzung

3,0 Maßangaben

Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer III. Ordnung

Bestandsangaben

öffentliche Gebäude, Gebäude (Wohnen, Handel, Sport, Erholung)

Gebäude (Gewerbe, Industrie, Verkehr)

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

303 117/18 Flurstücksnummern

Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke“ **HO 41**
Nutzungsbeispiel Lageplan
Geltungsbereich A



Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41 Stand: 09.09.2016
vorgelegt vom Büro Architektur + Stadtplanung Dipl.-Ing. Grundmann

Maßstab 1:1200

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke“ **HO 41**
Nutzungsbeispiel Lageplan
Geltungsbereich B



Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41 Stand: 09.09.2016
vorgelegt vom Büro Architektur + Stadtplanung Dipl.-Ing. Grundmann

Maßstab 1:1000

Stadt Braunschweig

Anlage 4
Stand: 09.09.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke“ HO 41
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9BauGB

I Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA 1 bis WA 5

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 5 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundfläche von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
bis maximal 35 % zulässig.

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 muss die Traufhöhe mind. 6,5 m über dem Bezugspunkt betragen.

2.2 Die Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit der äußeren Dachhaut.

2.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA 2, und WA3 darf die Höhe der baulichen Anlage maximal 11,0 m über dem Bezugspunkt betragen.

2.4 Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächst gelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, die der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 mit abweichender Bauweise sind ausschließlich Hausgruppen zulässig. Diese dürfen länger als 50 m sein.

IV Garagen und Nebenanlagen

1. Garagen, offene Garagen („Carports“)und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.1 Abweichend sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 Stellplätze und offene Garagen („Carports“) auf der straßenzugewandten Seite auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie für max. ein Kfz ausgeführt werden.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 müssen Garagen einen Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

1.3 Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

V Grünordnung

1. Erhaltung von Bäumen

1.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche 1 sind die vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm durch geeignete Maßnahmen zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig spätestens in der folgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.

1.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft sind die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sowie vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm durch geeignete Maßnahmen zu schützen, zu pflegen und auf Dauer

zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig spätestens in der folgenden Pflanzperiode nachzupflanzen. Zulässig ist die Entnahme von Bäumen für die Herstellung des Regenwasserrückhaltebeckens, ausgenommen der in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume.

2. Begrünung öffentlicher Flächen

2.1 An der Quartierstraße 4 sind innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mindestens 17 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Zusätzlich sind innerhalb der Quartierstraßen ein bis drei mindestens 13 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.2 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von mindestens netto 2,0 m Breite und in der Regel 9 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Im Gehwegbereich an der Quartierstraße 4 sind die Baumscheiben zusätzlich durch einen geeigneten Wurzelschutz gegen Trittbelastungen zu schützen.

2.3 Die öffentliche Grünfläche 1 ist unter Einbeziehung bestehender Vegetationsstrukturen mit Wiesen- und Rasenflächen anzulegen und mit Einzelbäumen und einzelnen dichten Gehölzgruppen zu gestalten. Für dichte Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze, für Einzelbäume überwiegend standortheimische Laubbäume oder Obstbäume zu verwenden.

2.4 Auf der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft ist ein Regenwasserrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 630 m³ anzulegen. Das Regenwasserrückhaltebecken ist als Mulde mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:2 bis 1:4 herzustellen. Die Randbereiche des Beckens sind gruppenweise mit standortheimischen Gehölzen im Wechsel mit Wiesenbereichen zu begrünen. Die Wiesenbereiche sind mit einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/ Gräsermischung einzusäen und mit mindestens 5 hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen. Zufahrtsbereiche sind mit Schotterrasen zu befestigen.

2.5 Die öffentlichen Grünflächen 2 sind durch die unter Pkt. A V 2.1 festgesetzten Baumpflanzungen und durch gegliederte Gehölzstrukturen sowie die Anlage von Wiesen- oder Rasenflächen zu begrünen.

3. Begrünung privater Flächen

In den Flächen für Anpflanzungen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 ist eine einreihige Hecke aus standortgerechten Sträuchern im Pflanzabstand von 1,0 m und mit einer Mindesthöhe von 1,0 m zu pflanzen, die als geschnittene oder freiwachsende Hecke angelegt werden kann.

4. Allgemeine Festsetzungen zur Begrünung

4.1 Für die zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:
- Laubbäume: Hochstämme mit Mindeststammumfang 18 bis 20 cm in 1,0 m Höhe;
- Obstbäume: Hochstamm, 10 bis 12 cm Stammumfang in 1,0 m Höhe;
- Heister: 150 bis 200 cm, 2 x verpflanzt;
- Sträucher: verpflanzt, 60 bis 100 cm Höhe.

4.2 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

4.3 Es sind folgende Fertigstellungstermine der gemäß A V "Grünordnung" festgesetzten Anpflanzungen einzuhalten:
- für Pkt. A V 2 Abschluss der Herstellung spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen;
- für Pkt. A V 3. Abschluss der Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes.

4.4 Für alle öffentlichen Pflanz- und Rasenflächen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

4.5 Zugänge von privaten Grundstücken auf öffentliche Grünflächen sind nicht zulässig.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Geltungsbereich A

1.1 In verbleibenden Altbäumen im Plangebiet sind mindestens fünf Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter anzubringen.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 5 und WA 6 ist pro Grundstück jeweils eine Nisthilfe für Nischen- und Höhlenbrüter am Gebäude anzubringen.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 ist pro Grundstück jeweils eine Nisthilfe für Fledermäuse am Gebäude anzubringen.

1.4. Die Auswahl und die Positionierung der unter den Pkt. A VI 1.1 bis A VI 1.3 festgesetzten Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.5 Es sind folgende Fertigstellungstermine der gemäß A VI 1.festgesetzten Maßnahmen einzuhalten:

- für Pkt. A VI 1.1 Abschluss der Herstellung spätestens bis Beginn der Erschließungsarbeiten;
- für Pkt. A VI 1.2 und A VI 1.3 Abschluss der Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes.

2. Geltungsbereich B

2.1 Die im Geltungsbereich B gelegene Fläche, Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist zu extensiv bewirtschaftetem Grünland zu entwickeln.

2.2 Innerhalb der Fläche ist unter Erhaltung des Grünlandes und Schonung des Baumbestandes die vorhandene Uferrehne entlang des nördlichen Grabens partiell abzutragen. Der anfallende Bodenaushub ist entlang des Südrandes der Maßnahmenfläche zur partiellen Aufhöhung des Geländes im Bereich der geplanten Obstbaumpflanzungen einzubauen.

2.3 Durch weitere Uferabflachungen und durch eine Vertiefung des teilweise verlandeten Grabens auf der Westseite sind die vorhandenen Entwässerungsgräben naturnäher zu gestalten.

2.4 Am südlichen Rand der Maßnahmenfläche sind mindestens acht Obstbäume zu pflanzen.

2.5 Am östlichen Rand der Maßnahmenfläche ist innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine fünfreihige Strauch-/ Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1,0 x 1,0 m anzulegen.

2.6 Innerhalb der Maßnahmenfläche ist eine Baumgruppe aus mindestens fünf standortheimischen Solitären als Stammbüsche zu pflanzen.

2.7 Für die zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:
- Laubbäume: Hochstämme mit Mindeststammumfang 10 bis 12 cm in 1 m Höhe;
- Obstbäume: Hochstamm, 14 bis 16 cm Stammumfang in 1,0 m Höhe;
- Heister: 150 bis 200 cm, 2 x verpflanzt;
- Sträucher: verpflanzt, 60 bis 100 cm Höhe.

2.8 Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches B müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsarbeiten fertiggestellt sein. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Für alle Anpflanzungen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

VII Sonstige Festsetzungen

Geh-,Fahr- und Leitungsrechte

① Das festgesetzte Gehrecht gilt zugunsten der Anlieger, das Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

② Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht gilt zugunsten der Anlieger, das Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

B Gestaltung
Gemäß §§ 80, 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

I Geltungsbereich

Die Gestaltungsvorschriften zu dem Bebauungsplan „An der Schölke“ HO 41 gelten in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5.

II Dächer

Dachneigung

1. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 dürfen nur Flachdächer oder einseitige Pultdächer ausgeführt werden.

2. Ein Flachdach im Sinne dieser Festsetzung ist eine Dachfläche, die eine Dachneigung von max. 6° aufweist.

3. Ein einseitiges Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist eine einseitige geneigte Dachfläche mit einem First und einer Traufe und mit einer Dachneigung von max. 10°.

III Einfriedungen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der öffentlichen Grünfläche die Höhe von 1,2 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.

2. Einfriedungen, die an die öffentliche Grünfläche grenzen, sind nur als Hecken aus Laubgehölzen zulässig. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen in massiver Form (Mauer o. ä.) oder Hecken aus Laubgehölzen zulässig.

3. Zaunsockel sind nicht zulässig.

C Hinweise

1. Im Geltungsbereich A ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Aus Sicherheitsgründen ist vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Flächensondierung und Bergung möglicher Kampfmittel durchzuführen. Eine Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Hannover ist der Stadt Braunschweig, Abt. Umweltschutz, vor dem Beginn von Bauarbeiten vorzulegen.

2. Der Geltungsbereich A wird aufgrund der örtlichen Hochwassersituation um ca. 60 cm aufgeschüttet.

3. Für die gemäß A V "Grünordnung" und A VI "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzten Anpflanzungen sind geeignete Gehölzarten der Artenliste im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

4. Auf den Flächen, die im Bebauungsplan als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet sind, ist der Oberboden (0,0 m bis 0,4 m) abzutragen und als sogenannter gefährlicher Abfall gesondert zu entsorgen oder mit einer durchgängig mindestens 0,6 m dicken Schicht zu überlagern.

   Das Bodengutachten kann in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ oder bei der Abt. Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

5. Hausbrunnen sind nicht zulässig.

6. Die Bestimmungen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten.
   Die Verbote des § 44 BNatSchG sind insbesondere bei der Entfernung von Gehölzen sowie Abrissmaßnahmen von Gebäuden zu beachten, die dem Artenschutzunterliegende Vogel- und Fledermausarten betreffen könnten.

Stadt Braunschweig

Anlage 5
Stand: 09.09.2016

Bebauungsplanmit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke“ **HO 41**
Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3.	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4.	Umweltbelange	5
5.	Begründung der Festsetzungen	20
6.	Gesamtabwägung	29
7.	Zusammenstellung wesentlicher Daten	31
8.	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	31
9.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	32
Anhang		33

1. Rechtsgrundlagen - Stand: 17. Februar 2016 –

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

2. Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) für den Großraum Braunschweig ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region verbindlich festgelegt.

Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gilt (s. RROP 2008 Kapitel 1.1.1 Abs. 3 und 4 sowie Kapitel 1.1.2, Abs. 2).Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben.

Der Geltungsbereich A ist im RROP 2008 als Siedlungsbereich dargestellt. Das RROP stellt weiterhin an der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes ein „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dar. Zur Vorbeugung des Hochwasserschutzes soll in den Einzugsbereichen der Fließgewässer ein natürlicher Rückhalt und schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden (s. RROP, Kapitel 2.5.4). Diesem Ziel gemäß wurden entsprechende Maßnahmen zur Entwässerung vorgesehen.

Der Geltungsbereich B wird im RROP als Vorranggebiet Natura 2000, als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz, als Vorranggebiet für die Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz unterstützen die weitere Ausprägung der raumordnerischen Ziele durch entsprechende Maßnahmen im Sinne des Hochwasser- sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

Damit ist der Bebauungsplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Landes- und Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Es gelten die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig in der Neufassung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „HO 41“ südlich des Grabens als „gewerbliche Baufläche“ und nördlich als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt weiterhin für den Geltungsbereich B Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie überlagernd das Naturschutzgebiet im Bereich der Okerniederung dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans im Sinne von § 13a Absatz 2 BauGB berichtigt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die bisherige Darstellung „gewerbliche Baufläche“ südlich des Verbindungs-

grabens zur Schölke wird durch die Darstellung als „Wohnbaufläche“ ersetzt, die Darstellung im Geltungsbereich B bleibt unverändert.

2.3 Bebauungspläne

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen bisher keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

2.4 Sanierungsgebiet

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet / Soziale Stadt“.

Die Entwicklung des Gebietes ist nicht als sanierungsbedingt einzustufen, da mit der Machbarkeitsuntersuchung HO41des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz vom Oktober 2000 Maßnahmen zur Wohngebietsentwicklung bereits vor der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet eingeleitet wurden. Gleichwohl sind innerhalb des Plangebietes auch die Sanierungsziele relevant, insbesondere ist die Schaffung von kostengünstigem Wohnraum relevant.

3. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Es gibt seit längerem Bestrebungen, das Areal zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ einer Wohnnutzung zuzuführen.

In der o. g. Machbarkeitsuntersuchung HO41 musste davon ausgegangen werden, dass für eine Entwicklung des Plangebietes als potenzielles Baugebiet aufgrund der Sportlärmemission der im Norden an das Plangebiet angrenzende Bezirkssportanlage ein ausreichender Lärmschutz mit einem hohen technischen Aufwand erforderlich werden würde. Die Untersuchung empfahl dennoch, aufgrund der vorhandenen Potenziale wie sozialer und technischer Infrastruktur, Erreichbarkeit und Naherholungsraum, das Bauen in der „zweiten Reihe“ zu ermöglichen. Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurde im Jahr 2008 ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet, dass jedoch zunächst nicht abgeschlossen wurde.

Für die Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ besteht zukünftig kein Bedarf mehr, sodass die Stadt Braunschweig beabsichtigt, auch dieses Areal zu Wohnbauland zu entwickeln. Durch diese neue städtebauliche Zielsetzung sind für das Planvorhaben „An der Schölke“ neue Entwurfskriterien zu berücksichtigen, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes aus dem Jahr 2011 erforderlich machen. So ist z. B. für das geplante Bauland „Kälberwiese/ Feldstraße“ eine Anbindung von der Kreuzstraße nach Norden vorzuhalten. Diese Verbindungsstraße führt durch das Plangebiet „An der Schölke“.

Der ursprünglich vorgesehene Lärmschutz zur ehemaligen Sportanlage ist aufgrund der neuen städtebaulichen Zielsetzung nicht mehr erforderlich.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Fläche des unbeplanten Außenbereiches gem. § 35 BauGB einzustufen, die einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden soll. Dieses Planungsrecht steht der beabsichtigten Entwicklung entgegen, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Der zugrunde gelegte städtebauliche Entwurf berücksichtigt die Ziele des Förderprogrammes „Soziale Stadt“, indem ein kostengünstiger Wohnungsbau für junge Familien insbesondere in Form von Reihenhäusern geplant ist. Einzelhäuser greifen teilweise die vorhandenen städtebaulichen Strukturen auf. Durch das Angebot an frei stehenden Einfamilienhäusern und Geschosswohnungsbau wird die gewünschte soziale Mischung innerhalb des Baugebietes berücksichtigt.

4. Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht eine Geschoss-, Reihen- und Einzelhausbebauung vor, die sich der Baustruktur des Umfeldes anpasst. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die die Bebauung Kreuzstraße, Wiedebeinstraße und das geplante Wohnbauland „Kälberwiese“ sowie die ehemalige Sprunganlage des Sportplatzes Kälberwiese umfasst. Diese Flächen sowie die Flächen des geplanten Regenrückhaltebeckens gehören alle zum bebauten Siedlungskörper der Stadt Braunschweig, auch wenn Teile derzeit planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu betrachten sind.

Das Geltungsbereich A hat eine Grundfläche von ca. 21.100 m², der Geltungsbereich B von ca. 15.400 m². Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist erforderlich, wenn der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG betroffen ist. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist hierfür durchgeführt worden.

4.1 Beschreibung der Planung

Der Geltungsbereich A liegt im Westen des Stadtgebietes zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ und ist Teil des Bezirks „Westliches Ringgebiet“.

In unmittelbarer Umgebung befindet sich eine gewachsene Infrastruktur. Einkaufsmöglichkeiten, das Naherholungsgebiet „Westpark“ sowie die In-

nenstadt lassen sich fußläufig erreichen. Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sowie an die regionalen und überregionalen Verkehrsinfrastrukturen ist sehr gut.

Das südliche Umfeld ist mit der Vielzahl an gründerzeitlichen Wohnhäusern überwiegend städtisch geprägt. Im östlichen und nördlichen Umfeld definieren Familienwohnhäuser aus den 1930er bis 1980er Jahren einen klassischen Siedlungscharakter am Rande der Innenstadt. Im Norden grenzt die ehemalige Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ an, dessen Fläche zukünftig als Wohnbauland entwickelt werden soll.

Das Westliche Ringgebiet ist ein Stadtteil mit besonderem Handlungsbedarf. Durch städtebauliche, wohnungswirtschaftliche und sozialpolitische Handlungskonzepte soll dem entsprochen und die Potenziale gestärkt werden. Einem Teil dieses Handlungskonzeptes entspricht die Ausweisung des Baugebietes „An der Schölke“.

Die Haupterschließung (Quartierstraße 4) des Plangebietes erfolgt von der Kreuzstraße im Süden und bildet eine Anbindung des zukünftigen Wohngebietes „Kälberwiese/ Feldstraße“ im Norden. Über Wohnstraßen (Quartierstraßen 1, 2 und 3) wird das übrige Plangebiet erschlossen. In östlicher Verlängerung der Quartierstraße 1 wird eine Durchfahrt für die Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zur Wiedebeinstraße berücksichtigt.

Im nordöstlichen Plangebiet soll eine Fuß- und Radwegeverbindung, die Bestandteil einer öffentlichen Grünfläche ist, eine Verbindung zu einem geplanten Weg der nördlich angrenzenden, naturnahen Grünfläche herstellen sowie im weiteren Verlauf zur Straße Kälberwiese. Die Freihaltung eines Uferstreifens an der nördlichen Plangebietsgrenze ermöglicht die Unterhaltung des Grabens.

Für das künftige Wohngebiet ist eine hohe Ausnutzung geplant, um dem Sanierungsziel nach kostengünstigem Wohnungsbau für junge Familien zu entsprechen. Darüber hinaus werden mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung Strukturen geschaffen, die sich sowohl in die umgebende Bebauung integrieren als auch städtische Strukturen aufnehmen, die das zukünftige Baugebiet „Kälberwiese/Feldstraße“ anstrebt.

Wie im Norden, so sind auch im Kern des Quartiers eine Zeilenbebauung oder Reihenhäuser geplant, um den Zielen der Sanierung zu entsprechen. In den östlichen und südlichen Randzonen sind Einfamilienhäuser geplant, die sich in die bestehende Einfamilienhausbebauung im rückwärtigen Bereich der Kreuzstraße bzw. Wiedebeinstraße einordnen und größere individuelle Gestaltungsfreiheiten gegenüber der Zeilenbebauung zulassen. Nordwestlich zur Quartierstraße 4 sind dreigeschossige Baukörper mit einer einheitlichen Architektursprache geplant. Konkrete Vorschläge liegen dazu derzeit nicht vor.

Eine städtebauliche Zäsur erhält die Straßenrandbebauung im Kreuzungsbereich der Kreuzstraße mit der Kleinen Kreuzstraße und der geplanten Quartierstraße 4. Durch diese bauliche Lücke in der sonst räumlich geschlossen wirkenden Straßenrandbebauung wird der Zufahrtsbereich zum

Plangebiet, bzw. weiter zum nördlich vorgesehenen Baugebiet „Kälberwiese“ betont. Um die Übersichtlichkeit für die Verkehrsteilnehmer im Kreuzungsbereich zu erleichtern, mündet die Quartierstraße 4 in Verlängerung zur gegenüber liegenden Kleinen Kreuzstraße.

Die verbleibende Freifläche westlich der Quartierstraße 4 wird als attraktiv gestaltete Freifläche eine freundliche Begrüßung für die zukünftigen Bewohner und Besucher zum Baugebiet sein. Die im Zugangsbereich westlich geplante Baumreihe an der Quartierstraße 4 soll durch ihren geschwungenen, sich trichterförmig aufgeweiteten Verlauf den Zugang zum Baugebiet „An der Schölke“ städtebaulich betonen. Die im weiteren Verlauf der Quartierstraße geplante zweite Baumreihe betont im Zusammenhang mit der vorderen Baumreihe den geschwungenen Straßenverlauf der Quartierstraße 4. Entsprechend einer geplanten Tempo 30-Zone wird durch diese Anordnung der Verkehr zusätzlich optisch beruhigt und entschleunigt.

Aufgrund der relativ hohen baulichen Dichte kommt der Gestaltung der Grün- und Freiräume eine besondere Bedeutung zu. Dazu tragen, neben der bereits erwähnten Grünfläche mit den Baumreihen an der Quartierstraße 4, weitere Baumpflanzungen in den übrigen Quartierstraßen und eine öffentliche Grünflächen im nordöstlichen Plangebiet bei. In diese Grünfläche wird ein ca. 200 m² großer öffentlicher Spielplatz integriert, der Bestandteil des östlich bestehenden Spielplatzes wird.

Von der Quartierstraße 1 verläuft ein Fuß- und Radweg zur öffentlichen Grünfläche im Norden des Baugebietes. Im weiteren Verlauf bindet dieser das zukünftig nördlich angrenzende Wohnbauland „Kälberwiese/Feldstraße“ und weitere nahe gelegene Grünanlagen an, wie z.B. das Ringgleis und den westlich der A 391 gelegenen Westpark.

Auch sind zur Eingrünung der Baugebiete im Bereich der Einfamilienhausbebauung und des Geschosswohnungsbaus auf den privaten Grundstücken entlang der Grundstücksgrenzen Anpflanzungsstreifen geplant.
Der vorhandene Baumbestand entlang der Gräben innerhalb der Grünflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches sollweitgehend erhalten bleiben.

Für die Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dient ein Rückhaltebecken, das unter Berücksichtigung vorhandener und insbesondere erhaltenswerter Bäume im Mündungsbereich zweier Gräben nördlich des Baugebietes geplant ist. Das Retentionsbecken soll so angelegt werden, dass hier ca. 90 % des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Wohnbaugebiet „An der Schölke“ eingeleitet werden kann. Das restliche Niederschlagswasser kann über das städtische Netz abgeführt werden.
Das Niederschlagswasser wird über das geplante Entwässerungssystem in der Quartierstraße 4 zusammengeführt und gesammelt in das Rückhaltebecken geleitet. Die Zuleitung zum Becken kreuzt den vorhandenen Graben im Bereich der Quartierstraße 4 über einen Düker. Über einen gedrosselten Ablauf wird das Wasser des Rückhaltebeckens in den Graben und im weiteren Verlauf in die Schölke geleitet. Am Becken ist ein einseitiger Pflegeweg geplant, der entlang der südlichen Seite verläuft.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist eine Ausgleichsfläche von ca. 1,5 ha vorgesehen. Da im Geltungsbereich A selbst bzw. in der unmittelbaren Nähe ein Ausgleich nicht möglich ist, wurde im Stadtgebiet dafür als Maßnahmenfläche das Flurstück 288/93, Flur 3, Gemarkung Watenbüttel, ausgewählt. Auf der Fläche ist zur naturnäheren Gestaltung von vorhandenen Entwässerungsgräben in Teilbereichen Bodenabtrag vorgesehen. Außerdem sind verschiedene Anpflanzungen vorgesehen, wie die Pflanzung von Einzelbäumen und einer Strauch-/ Baumhecke.

4.2 Gutachten und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen bei der Planaufstellung berücksichtigt worden.

Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die für das Gebiet vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Gutachten:

- Machbarkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan „An der Schölke“ HO 41, Stadt Braunschweig Oktober 2000
- Bodengutachten zum Neubaugebiet „An der Schölke“, Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, 30.06.2011
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan HO41 „An der Schölke“, Stadt Braunschweig, Büro für Freiraumplanung Gero Hille Jürgen Müller, 10. März 2016
- Modellierung meteorologischer und lufthygienischer Felder im Stadtgebiet Braunschweig, GEO-NET 2006
- Biologische Untersuchungen für den B-Plan „An der Schölke“, HO 41 der Stadt Braunschweig, Biodata GbR, November 2014
- Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus (Muscardinusavellanarius) für die Erstellung der B-Pläne „Feldstraße“ (AP 23) und „An der Schölke“ (HO 41) in Braunschweig, Biodata GbR, November 2015
- Überprüfung des Planungsstandes 03. Dezember 2015 hinsichtlich der Anforderungen an die Entwässerung, Ing. –Büro Papsch und Partner, Dezember 2015
- Erläuterungsbericht zur Entwässerungstechnischen Erschließung Baugebiet „An der Schölke“, Ing. –Büro Papsch und Partner, 05.09.2016
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan HO 41 „An der Schölke“ der Stadt Braunschweig Nr. 99224IIn, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 01. März 2016

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.3.1 Pflanzen und Tierwelt

Den größten Teil des Geltungsbereiches A nimmt ein seit einigen Jahren nicht mehr genutztes Gelände einer Kleingartenanlage ein. Das Gebiet wird daher bestimmt von Grün- und Ruderalflächen und teils dichten und umfangreichen Gehölzbeständen von geringem bis mittlerem Biotopwert.

Im Rahmen eines Biologischen Gutachtens wurden von dem Büro Biodata in den Jahren 2014 und 2015 spezielle Untersuchungen zu verschiedenen Tierartengruppen durchgeführt. Es wurden Brutvogel-, Fledermaus-, Heuschrecken- und Tagfalterarten festgestellt, für die das Plangebiet von geringer bis mittlerer Bedeutung ist.

Das zukünftige Baugebiet unterliegt derzeit keinem gesetzlichen Schutzstatus als FFH-, EU-Vogelschutz, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Besonders schützenswerte Strukturen sind für das Gebiet nicht bekannt. Im Plangebiet wurden besonders bzw. streng geschützte Brutvogel-, Fledermaus- und Tagfalterarten nachgewiesen.

Die Realisierung der Planung ist mit dem Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen verbunden. Durch Versiegelung und Überbauung werden größtenteils Rasen- und Ruderalflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Insgesamt gehen durch das geplante Baugebiet überwiegend siedlungsbestimmte, genutzte und ungenutzte Flächen von geringerem bis mittlerem Biotopwert verloren. Die vorhandenen Gehölze besitzen einen größeren Wert im Naturhaushalt. Aufgrund der hohen baulichen Dichte des Gebietes ist aber eine Erhaltung der Bäume im Bereich der Grundstücksflächen nicht realisierbar. Lediglich der Gehölzbestand entlang des nördlich angrenzenden Grabens kann erhalten werden.

Aufgrund der Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten ist zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Der Geltungsbereich B befindet sich im Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okeraue“ südlich der Oker zwischen Veltenhof im Norden und Ölper im Süden. Die Okeraue besitzt hier gemäß Landschaftsrahmenplan (Stadt Braunschweig, 2013) eine hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Für Teilflächen dieses Gebietes, so auch für die geplante Kompensationsfläche, gibt der Landschaftsrahmenplan als Zielkonzept eine Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche vor.

Die Fläche wird als feuchtes Intensivgrünland genutzt. Auf der Nord-, West- und Südseite verlaufen Entwässerungsgräben, teilweise mit Baumbestand. Auffällig sind eine in O-W-Richtung verlaufende Mulde, möglicherweise ein verlandeter Entwässerungsgraben, sowie eine Uferrehne entlang des nördlichen Grabens.

In diesem Bereich ist dem Vorkommen der üblichen Tierarten der offenen Feldflur zu rechnen.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (s. a. 4.4.2) in der Fläche finden im Sinne des Naturschutzes und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Negative Folgen sind nicht zu erwarten.

4.3.2 Boden

Angesichts der Lage des Geltungsbereiches A im städtischen Raum herrschen stark bis übermäßig stark kulturbeeinflusste Böden, teils auch künstliche und versiegelte Böden vor. Die gärtnerische Nutzung in Teilbereichen führt zudem durch langjährige Bearbeitung und Beeinträchtigungen durch Schad- bzw. Nährstoffeinträge bei übermäßigem Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zu Störungen von Bodenstruktur und Bodenleben. Auf überbauten und versiegelten Flächen sind alle natürlichen Funktionen des anstehenden Bodens vollständig verloren gegangen.

Im Geltungsbereich B befinden sich die typischen Böden der Braunschweiger Okerauen. Eine Versickerung ist hier auch durch den hohen Grundwasserstand nur bedingt möglich.

Altlasten

Ein Bodengutachten aus dem Jahr 2011 hat im Bereich einzelner Grundstücke eine oberflächennahe Belastung des Bodens bis 0,3 m Tiefe mit polyzyklisch aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt, die jedoch für die Nutzungen ´Wohnen und Hausgärten´ unkritisch ist. Chemische Untersuchungen ergaben im Jahr 2011, dass die Böden in einer Tiefe von 0,3 – 1,0 m größtenteils unbelastet und gemäß der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) für die geplante Wohnnutzung unbedenklich sind.

In der Planzeichnung sind Flächen als Flächen mit umweltgefährdeten Stoffen gekennzeichnet. Gegenüber der BBodSchV wird der Grenzwert gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 (Stand 06. November 2003) für Benzu(a)pyren überschritten. Der Prüfwert für den Wirkungspfad Boden-Mensch liegt gemäß BBodSchV seit 2016 bei 1 mg / kg. ~~bei 4 mg / kg für Wohngebiete. Die Stadt Braunschweig setzt jedoch einen strengeren Vorsorgewert von 1 mg / kg an. Dieser „Sicherheitswert“ ist bei der Verwertung der Böden zu berücksichtigen.~~

Die an der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenze liegenden Flächenweisen im oberflächennahen Bereich bis 0,3 m Tiefe sowie im Bereich des Regenrückhaltebeckens bis 1,0 m Tiefe starke PAK-Belastungen (> Z 2 nach LAGA) auf. Beim Bodenaushub sind eine Aushubüberwachung und eine Entsorgung des Bodens im Begleitscheinverfahren als gefährlicher Abfall erforderlich. Es handelt sich hier um schluffhaltige Böden, die bei Aushub nicht wieder zu verwenden sind, da sie bei zu hohem Wassergehalt aufweichen könnten. Der Oberboden innerhalb dieser Fläche ist daher entweder bis zu einer Tiefe von 0,40 m abzutragen oder mit einem Oberboden von 0,6 m zu überdecken.

Tiefer liegende Böden (≥ 0,7 bis 1,0 m) sind organoleptisch unauffällig und können uneingeschränkt eingebaut werden.

Das Gutachten weist darüber hinaus aus, dass das Grundwasser mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen belastet ist. Da die Herkunft der Schadstoffe unklar ist, kann der Schaden mit verhältnismäßigen Mitteln nicht saniert werden. Während der Bauphase sind vor Ableitung des Grundwassers in die Kanalisation Reinigungs- und Wasserhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Aus o.g. Gründen sind Hausbrunnen nicht zulässig, worauf im Textteil des Bebauungsplans hingewiesen wird.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen bei Realisierung der Planung durch die zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen unterbunden werden. Die aufgrund der Entwässerungssituation erforderliche Auffüllung des Geländes kann zumindest zeitweise zu Störungen der vorhandenen Bodenstruktur führen.

Die präzise Art und Weise des Umgangs mit den Bodenverunreinigungen wird in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abschließend geregelt.

Im Bereich der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft mit dem geplanten Regenrückhaltebecken handelt es sich um Altablagerungen in einer Mächtigkeit von bis zu 1,9 m. Diese sind im Zuge der Herstellung des Beckens entsprechend der Vorschriften zu entsorgen.

Bei dem Geltungsbereich B handelt es sich um einen Bereich mit Altlastenverdacht. Durch die vergangenen Schwermetalleintragungen durch die Oker aus Bergbauarbeiten flussaufwärts sind hier vergleichbare Konzentrationen zu erwarten wie an anderen Stellen Braunschweigs. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen führen zu keinen negativen Veränderungen.

4.3.3 Wasser

Der Geltungsbereich A liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes (WHG). Demnach gibt es keine rechtliche Grundlage, um von gemeindlicher Seite einen Ersatz für Flächen zu fordern, die zuvor gegebenenfalls bei Starkregenereignissen überschwemmt werden.

Bei Realisierung der Planung werden im Geltungsbereich A zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Zur Regenwasserrückhaltung des Baugebietes wurden im Zuge des Verfahrens gutachterliche Untersuchungen über die „Entwässerungstechnische Erschließung“ erstellt.

Der Geltungsbereich B befindet sich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker.

Hochwassersituation

Für die Bemessung von Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagsmengen wird standardgemäß ein zehn bis zwanzigjährliches Regenereignis zu Grunde gelegt. Da die Hochwasserproblematik im Bereich der Schölke und der Kleinen Mittelriede vermuten ließ, dass dieses nicht ausreichend sei, wurde hier über die genannten Standardanforderungen hinaus gehend vorgegeben, ein statistisch gesehen hundertjährliches Niederschlagsereignis (HQ100) als Basis für die Berechnungen der Rückhalteflächen zu verwenden. Damit ist nach Ansicht der Stadt Braunschweig sichergestellt, dass ausreichende Flächen für das Regenrückhaltebecken planungsrechtlich gesichert sind und später realisiert werden können.

Die Stadt Braunschweig hat auf das Hochwasserereignis von 2002 reagiert und 2011 im Bereich der Verbindung von Schölke und Kleiner Mittelriede ein Rückhaltebecken mit rund 5.000 m³ Rückhaltevolumen geschaffen. Somit wurde sichergestellt, dass auch bei einem vergleichbaren Niederschlagsereignis wie im Jahr 2002 (> HQ200, d. h. ein Niederschlagsereignis, das statistisch gesehen mehr als alle 200 Jahre vorkommt) der Bereich möglicher Überschwemmungen deutlich reduziert ist. Bezogen auf das anzusetzende HQ100 mit deutlich geringeren Niederschlagsmengen bedeutet dies, dass Überschwemmungen im Baugebiet nicht mehr vorkommen.

An dieser Situation ändert auch die Planung des Baugebietes „An der Schölke“ nichts. Der berechnete Einfluss des Baugebietes bei einem HQ200 auf die Wasserspiegelhöhe betrug bis 2011, also vor dem Bau des Rückhaltebeckens, mit einer Aufhöhung des Geländes und dem möglichen Versiegelungsgrad lediglich ca. 1-2 cm.
Bei dem maßgeblichen HQ100 ist zusammen mit dem Bau des Rückhaltebeckens an der Kleinen Mittelriede davon auszugehen, dass keine Überschwemmung mehr erfolgen wird. Damit sind Retentionsflächen nicht zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich B werden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen und die Abflusssituation nicht verändert. Die Aufschüttung der ohnehin außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegenden Südseite dient der besseren Anpflanzbarkeit der geplanten Baumstandorte.

Regenrückhaltung

Ziel der Entwässerungsplanung ist die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, dass es keine Verschlechterung der bisherigen Entwässerungsverhältnisse geben darf. Der Abfluss aus dem zukünftigen Baugebiet darf den Abfluss der natürlichen, unversiegelten Flächen nicht überschreiten.

Zur Rückhaltung des anfallenden Regenwassers auf dem Plangebiet wird nördlich des Neubaugebietes und des Grabens ein eigenständiges Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von mindestens 630 m³ als Kompensation realisiert.

Das im Baugebiet anfallende Oberflächenwasser wird über das geplante Entwässerungssystem in der Quartierstraße 4 zusammengeführt und ge-

sammelt in das Regenwasserrückhaltebecken geleitet. Die Zuleitung zum Becken kreuzt den vorhandenen Graben im Bereich der Quartierstraße 4 über einen Düker. Über einen gedrosselten Ablauf wird das Wasser des Rückhaltebeckens in den Graben und im weiteren Verlauf in die Schölke geleitet. Der Abfluss aus dem Rückhaltebereich ist dabei lt. Vorentwurf zur entwässerungstechnischen Erschließung vom September 2011 auf den natürlichen Gebietsabfluss von 15 l/s x ha zu drosseln. Somit ist sichergestellt, dass durch das geplante Baugebiet keine Verschlechterung der Entwässerungssituation im Bereich der Schölke hervorgerufen wird.

Die vorgesehene Erschließung des Plangeltungsbereiches ist verbunden mit einer Aufhöhung des Geländes, die aus technischen Gründen notwendig ist. Um ein ausreichendes Gefälle der Entwässerungsleitungen in frostfreier Tiefe verlegen zu können, ist eine ca. 60 cm Auffüllung des nördlichen Baugebietes erforderlich.

Im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen und der Aufschüttung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass einmal das anfallende Regenwasser nicht in die benachbarten Grundstücke abfließen kann und zum anderen der zu erhaltende Baumbestand entlang des Grabens nicht beeinträchtigt wird.

Frühere Überlegungen zogen in Erwägung, die Regenrückhaltung über eine Drosselung im Bereich des geplanten Fußweges über den angrenzenden Graben in die Schölke und Mittelriede einzuleiten. Diese Lösung ist jedoch verworfen worden, da Belastungen von Grundstücken, die außerhalb des Baugebietes liegen, mit der gewählten Lösung einer eigenständigen Niederschlagswasserrückhaltung ausgeschlossen werden sollen.

4.3.4 Klima, Luft

Die unversiegelten Freiflächen des Plangebietes übernehmen nachts aufgrund der negativen Strahlungsbilanz Funktionen bei der Kaltluftentstehung und weisen demzufolge eine gewisse Regenerationsleistung durch Temperaturausgleich und Lufterneuerung auf. Eine konkrete Luftleitbahn wurde im Rahmen der Stadtklimaanalyse nicht ermittelt. Jedoch können während windschwacher Hochdruckwetterlagen Flurwinde in Erscheinung treten, die von horizontalen Temperaturdifferenzen angetrieben werden und als Durchlüftungen der überwärmten bebauten Siedlungsbereiche wirksam sind.

Die hinzukommende Überbauung und Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen. Somit geht im Gebiet ein Großteil der Funktion der Kaltluftentstehung verloren. Der Luftaustausch sowie die Wirksamkeit von Flurwinden werden durch neue behindernde Baukörper eingeschränkt.

Insgesamt bleiben die Auswirkungen lokal begrenzt und sind somit auf das Schutzgut als nicht erheblich zu bewerten. Eine Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten.

4.3.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Gebiet umfasst die Gartenareale hinter der Wohnbebauung an der Kreuzstraße 75-79 sowie den südöstlichen Bereich der ehemaligen Sportanlage und wird durch ein lockeres Mosaik aus älteren Einzelbäumen, Hecken sowie genutzten und ungenutzten Gartenparzellen bestimmt.

Während der mittlere Bereich des Plangebietes mit großflächigen Scherrasenflächen, Gras- und Staudenfluren und nur wenigen Gehölzen ein relativoffenes Erscheinungsbild zeigt, dominieren östlich und westlich dieses Bereiches zumeist dichte Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern. Teils sind dies Reste der ehemaligen Kleingartennutzung und teils sich nach der Nutzungsaufgabe entwickelnder Sukzessionsaufwuchs.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ergibt sich durch die hier entlang des Grabens vorhandenen Gehölzstrukturen in Verbindung mit den vorgelagerten Ruderalflächen und den weiter nördlich angrenzenden, relativ ungestörten Gehölzbeständen ein natürlicheres, strukturreicheres Bild. Das Gelände der ehemaligen Bezirkssportanlage nördlich des Grabens ist nach der Nutzungsaufgabe durch einen deutlich reduzierten Pflegezustand gekennzeichnet und bietet ein entsprechendes Bild.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes entstehen in Folge der geplanten Überbauung und Versiegelung, die zu einer Veränderung des Ortsbildes führen. Die derzeit prägenden Grünflächen werden einem Wohngebiet mit einer relativ hohen baulichen Dichte weichen. Die Aufnahme und Weiterführung der umliegenden städtischen Strukturen und der Erhalt der natürlicheren und strukturreicheren Bereiche des Plangebietes wirken sich jedoch mindernd auf die Auswirkungen des Schutzgutes aus.

Funktionen der Erholung übernehmen künftig die öffentlichen Grünflächen im Norden mit integriertem Spielplatz und im Süden an der Quartierstraße 4. Die Hausgärten besitzen privaten Erholungswert. Darüber hinaus ergeben sich durch das neue Wohngebiet Möglichkeiten für eine Einbindung in das Freizeitwegenetz.

Im Geltungsbereich B handelt es sich um einen landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum mit von einzelnen Gehölzen unterbrochenen offenen Flächen, der durch die Baumstrukturen entlang der Oker positiv beeinflusst wird. Die geplanten Pflanzungen der Ausgleichsmaßnahmen beeinflussen das Landschaftsbild durch die weiteren Baum- und Gehölzstrukturen positiv.

4.3.6 Mensch und Gesundheit

Die überwiegend grünbestimmten Flächen sind für die Naherholung im städtischen Raum von Bedeutung. Insbesondere die noch genutzten Gartenparzellen erfüllen hier wichtige Erholungsfunktionen, sind allerdings nicht für die Allgemeinheit zugänglich.

Als Vorbelastungen des Plangebietes kommen Immissionen zum Tragen, die innerhalb des Stadtgebietes auftreten, vor allem Lärm, aber auch staub- bzw. gasförmige Immissionen und Geruch von unterschiedlicher In-

tensität. Detaillierte Ausführungen zur derzeitigen und zur künftigen Lärmbelastung werden im folgenden Kapitel gesondert dargestellt.

Vorteile des Vorhabens für das Schutzgut Mensch bestehen in der Schaffung eines attraktiven Wohnangebotes innerhalb des Braunschweiger Stadtgebietes. Die Planung ermöglicht insbesondere mittleren und unteren Einkommensschichten und jungen Familien die Bildung von Wohneigentum, wobei trotz der relativ hohen baulichen Dichte gute und gesunde Wohnverhältnisse zu erwarten sind. Von Bedeutung sind hier neben der Nähe zur Innenstadt und zu öffentlichen Grünanlagen die Einordnung von Grün- und Freiräumen in das geplante Baugebiet, z. B. die öffentlichen Grünflächen 1 und 2 im Norden und Süden des Plangebietes.

Die Okerauen und darin auch der Teil des Geltungsbereichs B stellen einen Erholungsraum für Menschen dar. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahme wird das Landschaftsbild positiv beeinflusst und daher auch der Erholungswert.

4.3.7 Lärm

Auf das künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Plangebiet wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391 im Westen sowie die an der Kreuzstraße gelegenen einzelnen Gewerbebetriebe südlich des Plangebiets. Diese sind planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO einzustufen. Weitere Verkehrslärmbelastungen sind durch den zusätzlichen Erschließungsverkehr im Baugebiet „An der Schölke“ an der Bestandsbebauung zu berücksichtigen.
Für die Erschließung des geplanten, nördlich angrenzenden Wohnbaugebietes „Kälberwiese / Feldstraße“ wird u.a. die Quartierstraße 4 vorgehalten. Wo und wie viele KFZ für die bislang nur schätzbare Zahl der Wohneinheiten über den Planbereich „An der Schölke“ fahren werden, sind in einem gesonderten Planverfahren einschließlich aller daraus entstehenden Auswirkungen abschließend zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend planerisch zu berücksichtigen. Eine entsprechende verkehrliche und daraus resultierende schalltechnische Beurteilung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Baugebiet „Kälberwiese / Feldstraße“.

Der Gewerbelärm ist aufgrund seiner geringen Emissionen als nicht relevant einzustufen und wird daher im Weiteren nicht berücksichtigt (s. Nr. 5.8.3).

Der im Nordosten bestehende Kinderspielplatz in der Wiedebeinstraße einschließlich der vorgesehenen Erweiterung um ca. 200 m² im Geltungsbereich A wird im Sinne des § 22 BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ eingestuft und ebenfalls im Weiteren nicht berücksichtigt (s. Nr. 5.8.4).

Entsprechend sind im Weiteren nur die Verkehrslärmimmissionen, die sich auf das Plangebiet auswirken sowie die aufgrund des Neubaus der Erschließungsstraße gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) auswirkenden Verkehrslärmimmissionen auf die Bestandsbebauung zu beurteilen.

Innerhalb des Plangebietes wurde bereits im Jahr 2011 ein schalltechnisches Gutachten erstellt, um die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen zu untersuchen und zu beurteilen. Da mittlerweile die nördlich des Plangebiets gelegene Bezirkssportanlage aufgegeben wurde und stattdessen ggf. künftig ein weiteres Wohngebiet vorgesehen ist, wurde im Jahr 2016 eine erneute Beurteilung durchgeführt, die auch die aktualisierte Verkehrssituation der BAB 391 (Prognosehorizont 2025 auf Basis der Verkehrssituation 2012) berücksichtigt.

Die Immissionssituation im Geltungsbereich stellt sich hinsichtlich des Verkehrslärms der A 391 wie folgt dar:

Zeitraum		OW[1)] in dB(A)	Verkehrslärmimmissionen (1.OG), Beurteilungspegel in dB(A)
Tagzeit	6.00-22.00	55	≤ 49
Nachtzeit	22.00-6.00	45	≤ 44
Bemerkung: [1)]Orientierungswert gem. DIN18005			

Die Rechenergebnisse haben ergeben, dass durch die Straßenverkehrsimmissionen der BAB 391 unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den „Prognosefall 2025“ die für Allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tag- und Nachtzeit unterschritten werden.

Der Erschließungsverkehr ist aufgrund seiner geringen Anzahl von nur ca. 200 Kfz/ Tag gegenüber dem Verkehr der BAB 391 irrelevant und wurde daher nicht in diese Ermittlung mit einbezogen.

Dies Ergebnis zu Grunde gelegt ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets unter Beachtung der in der Nachtzeit auftretenden Verkehrslärmimmissionen der Lärmpegelbereich (LPB) II. Somit ist innerhalb des Geltungsbereichs von maßgeblichen Außenlärmpegeln von < 55 – 60 dB(A) auszugehen.

Im Rahmen des Neubaus der Planstraße (Quartierstraße 4) ist bezüglich des Zusatzverkehrs (Erschließungsverkehr) und dessen Auswirkung auf die Bestandsbebauung eine Beurteilung nach 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) vorzunehmen. Im vorliegenden Fall gibt es unmittelbar betroffene Bestandsbebauung und mittelbar betroffene.

Bei der unmittelbar betroffenen Bebauung handelt es sich um die Gebäude, die direkt von den baulichen Auswirkungen der Planstraße und deren Verkehrsmenge betroffen sind. Alle anderen Bebauungen in der Nähe der Baumaßnahme, die lediglich Auswirkungen durch den Zusatzverkehr auf den umgebenen Verkehrswegen in unmittelbarer Nähe haben – hier Kreuzungsbereich Kreuzstraße / Kleine Kreuzstraße - sind mittelbar betroffen.

Durch die i. V. mit dem Straßenneubau verursachten Geräuschimmissionen ergeben sich für die vorhandenen, schutzwürdigen Nutzungen an der neu geplanten Erschließung (unmittelbar betroffene Bebauung) Mittelungs-

pegel bis zu 60 dB (A) am Tage und 52 dB (A) in der Nachtzeit. Die gemäß 16. BImSchV für unmittelbar betroffene Bebauung maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB (A) am Tag und 54 dB(A) in der Nachtzeit wird somit eingehalten. Demnach besteht nach den Regelungen der 16. BImSchV für die unmittelbar betroffene Bestandsbebauung kein Anspruch auf Lärmschutz.

Im Allgemeinen ist bezüglich mittelbar betroffener Bebauungen gemäß 16. BImSchV sicherzustellen, dass der sogenannte „Gesundheitswert“ von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts weiterhin unterschritten wird bzw. bei vorhandener Überschreitung durch das Vorhaben nicht weiter überschritten wird. Im Rahmen von Bebauungsplanungen ist jedoch darüber hinaus sicherzustellen, dass keine unheilbaren erheblichen Belästigungen durch die Planung hervorgerufen werden. Dies gilt im Allgemeinen als gesichert, wenn durch die Planung keine Pegelerhöhung von mehr als 3 dB(A) hervorgerufen wird.

Im vorliegenden Fall ist anhand der Rechenergebnisse festzustellen, dass durch die neu geplante verkehrliche Erschließung des Plangebiets „An der Schölke“ auf dem am stärksten betroffenen Abschnitt der Kreuzstraße (Allgemeines Wohngebiet; WA) lediglich eine Erhöhung des Mittelungspegels um 1,5 dB(A) zu erwarten ist.

Damit kann eine Pegelerhöhung an den mittelbar betroffenen Bebauungen im Sinne einer „wesentlichen Änderung“ (gem. 16. BISchV) sicher ausgeschlossen werden.

Für die am stärksten betroffene Bestandsbebauung (Kreuzstraße 38) ergeben sich nach den vorliegenden Ergebnissen Mittelungspegel bis zu rd. 57 dB(A) am Tage bzw. rd. 49 dB(A) in der Nachtzeit. Somit werden selbst die im Rahmen einer Lärmvorsorge gem. 16. BImSchV zu beachtenden Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete (59 dB(A) tags/ 49 dB(A) nachts) am Tag um rd. 2 dB(A) unterschritten und in der Nacht gerade erreicht. Entsprechend wird auch unter dem verschärften Ansatz der Regelungen der 16. BImSchV für die mittelbar betroffenen Bestandsbebauungen dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst.

4.3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich keine baulichen Anlagen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgeführt sind. Auch in der näheren Umgebung und im Boden sind keine Denkmale vorhanden bzw. archäologische Funde zu erwarten.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen dienen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

- Erhalt der Bäume im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches A entlang der vorhandenen Entwässerungsgräben zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen;

- Erhaltung eines möglichst hohen Grünflächenanteiles sowie eines möglichst geringen Versiegelungsgrades durch Konzentration der Bebauung;

- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Anlage von Grünflächen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und Beeinträchtigungen des Ortsbildes;

- Verwendung von überwiegend einheimischen und standorttypischen Pflanzen für die geplanten Anpflanzungen;

- Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes, wie erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, durch die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser in den nördlich des Plangebietes verlaufenden Gräben;

- Erhöhung des öffentlichen Erholungswertes des Plangebietes durch dessen Einbindung in das Freizeitwegenetz im Zusammenhang mit dem neuen Baugebiet "Kälberwiese/Feldstraße";

- Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebecken durch Eingrünungsmaßnahmen, flache Böschungen und Erhaltungsfestsetzungen bestehender Bäume;

- Innenentwicklung steht vor Außenentwicklung und bedeutet Nahverdichtung im Bestand vor Ausweisung neuer Bauflächen.

4.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Da für das Plangebiet das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB Anwendung findet, gelten gemäß § 13a (2) Nr. 4 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Da durch die Umsetzung des Vorhabens sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten betroffen sind, kommt es zu Konflikten mit den Belangen des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Nach Forderung der Unteren Naturschutzbehörde sind zum artenschutzrechtlichen Ausgleich folgende CEF - und FCS -Maßnahmen notwendig:

- Anlage einer ca. 1,5 ha umfassenden Kompensationsfläche mit extensiv bewirtschaftetem Grünland und Anlage einer 6 m breiten Strauch-/ Baumhecke mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen;
- 5 Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter in den verbleibenden Bäu-

men;
- 10 Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter an den neu zu errichtenden Gebäuden;
- 15 Nisthilfen für Fledermäuse an den neu zu errichtenden Gebäuden.

Da es sich um die Umsetzung von CEF-Maßnahmen handelt, ist eine gleichzeitige oder zumindest sehr zeitnahe Umsetzung zum Vorhabenbeginn notwendig. Die Auswahl und die Positionierung der erforderlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Bereitstellung einer ca. 1,0 ha großen Fläche ist im Geltungsbereich A nicht möglich. Daher wurde im Stadtgebiet Braunschweigs eine geeignete Fläche gesucht. Diese für die artenschutzrechtliche Kompensation ausgewählte Fläche ist das Flurstück 288/93, Flur 3, Gemarkung Watenbüttel, das derzeit als feuchtes Intensivgrünland genutzt und im Geltungsbereich B dargestellt wird.

Nördlich der Maßnahmenfläche verläuft die Oker in einer Entfernung von ca. 200-300 m. Der größte Teil der Fläche ist als gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Der Südrand des Flurstücks steigt deutlich um ca. 1 m an und liegt damit außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsbereiches HQ 100.

Unter grundsätzlicher Erhaltung des Grünlandes wird die Uferaufhöhung partiell unter Schonung des Baumbestandes abgetragen. Der Boden wird zur partiellen Aufhöhung des Südrandes verwendet, um hier Obstbäume pflanzen zu können. Durch weitere Uferabflachungen und durch eine Vertiefung des teilweise verlandeten Entwässerungsgrabens auf der Westseite werden die Gräben naturnäher gestaltet. Bei dem geplanten Bodenabtrag sind mögliche Bodenbelastungen zu berücksichtigen, die im Gebiet vermutet werden.

Entlang der Ostgrenze wird eine Strauch-/Baumhecke aus standortheimischen Gehölzen gepflanzt. Auf der Fläche selbst wird eine Baumgruppe aus standortheimischen Solitären angelegt.

Entsprechend dem artenschutzrechtlichen Gutachten vom Büro Biodata ist zur Erhaltung des Grünlandes die weitere Nutzung als Weide sinnvoll.

4.4.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).

Zur Vermeidung von Emissionen sind bei Bauarbeiten lärm- und erschütterungsarme Baugeräte zu verwenden, insbesondere da sich im Umfeld Wohnbebauung befindet. In Trockenzeiten ist zudem der Untergrund feucht zu halten, um die Staubentwicklung einzudämmen.

Ein besonderer Umgang mit Abwässern ist nicht relevant, da es sich um ein Wohngebiet handelt und der Anschluss an das Abwassersystem neu hergerichtet wird.

Bei Erdbauarbeiten anfallender verunreinigter Boden unterliegt nach dem Aushub aus dem Untergrund der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Verwertung dieser ausgehobenen Materialien wird auf die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen hingewiesen.

Gegebenenfalls anfallende Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Nds. Abfallgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu entsorgen. Falls bei der Durchführung von Abriss- und Umbaumaßnahmen im Plangebiet asbesthaltige Abfälle oder künstliche Mineralfasern mit einem hohen gesundheitlichen Gefährdungspotenzial anfallen, sind diese getrennt voneinander als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

5. Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Sie entspricht den o.g. Zielvorstellungen für die zukünftige Nutzung. Die Art der Nutzung „Allgemeines Wohnen“ berücksichtigt das Sanierungsziel einer Bereitstellung von Wohnbauland mit verdichteter Bauweise. Die Art der baulichen Nutzung „Wohnen“ soll im Baugebiet „An der Schölke“ festgesetzt werden, um so die Wohnnutzung im Westlichen Ringgebiet als attraktives Wohngebiet zu stärken.

Die Lage des Baugebietes zum Naherholungsgebiet „Westpark“ und die Nähe zur Kernstadt sind gute Voraussetzungen für ein attraktives Wohnen, das u.a. auch eine Alternative zum „Wohnen im Grünen“ darstellt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst ein Baugebiet, das in sich abgeschlossen ist.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die unterschiedlichen Bereiche des Baugebietes werden entsprechend des städtebaulichen Entwurfs unterschiedliche Zahlen für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Das Gebiet ist gegliedert in WA 1 bis WA 5. Aufgrund des besonderen städtebaulichen Entwurfs wird teilweise von den Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung abgewichen.

5.2.1 Grundflächenzahl

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2, und WA 3 wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Damit wird die Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für die Grundflächenzahl für Allgemeine Wohngebiete überschritten. Um den städtebaulichen Entwurf und die damit verbundene hohe bauliche Grundstücksausnutzung inkl. Stellplatzflächen umsetzen zu können, ist diese Überschreitung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO erforderlich.

Im Baufeld WA 5 befindet sich ein Einfamilienhaus im Bestand. Dieses Einfamilienhaus soll in das geplante bauliche Umfeld städtebaulich eingebunden werden. Die Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,4 entspricht dem Charakter eines herkömmlichen Einfamilienhausgebietes und der Obergrenze gemäß§ 17 Abs. 1 BauNVO.

Die unterschiedlichen Festsetzungen der Grundflächenzahlen entsprechen neben der städtebaulichen Zielsetzung auch dem sozialplanerischen Ziel, ein Wohngebiet zu schaffen, in dem auch mittleren und unteren Einkommensschichten und jungen Familien eine Eigentumsbildung ermöglicht wird. Dazu wird im „Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ aufgeführt: „Die Bildung von Wohneigentum soll durch Erwerb von Wohnungen (…) durch Neubau unterstützt werden, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen.“ Trotz der hohen Dichte sind gute und gesunde Wohnverhältnisse zu erwarten.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im Sinne der städtebaulichen Planung werden unterschiedliche Geschosszahlen festgesetzt.

Im nordwestlichen Baugebiet WA 1 wird die Zahl der Vollgeschosse zwingend mit einer Dreigeschossigkeit festgesetzt. Entsprechend der o. g. städtebaulichen Zielsetzung wird auch die Bebauung im Baufeld WA 2 zwingend mit einer Zweigeschossigkeit festgesetzt. Beide Festsetzungen tragen dazu bei, eine städtebauliche Anbindung an das nördlich geplante Wohnbaugebiet „Kälberwiese/Feldstraße“ zu ermöglichen. In allen übrigen Baugebieten sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Insgesamt ist zu erwarten, dass mit diesen Festsetzungen und im Zusammenhang mit der verdichteten Bauweise ein einheitliches Stadtbild erreicht wird.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Um das angestrebte städtebauliche Erscheinungsbild zu konkretisieren, werden in den Baugebieten WA 1, WA 2 und WA 3 die maximalen Höhen der baulichen Anlagen mit 11,0 m festgesetzt. Gleichzeitig beschränkt die Festsetzung die Höhenentwicklung im Baugebiet WA 1 auf ein verträgliches Maß. So sind z. B. Staffelgeschosse im bauordnungsrechtlichen Sinn, die eine nicht gewünschte optische Viergeschossigkeit entstehen lassen können, nicht möglich. Eine weitere Maßnahme zur Schaffung eines einheitlichen Stadtbildes ist die Festsetzung von minimalen Traufhöhen von 6,5 m in den Baufeldern WA 2 und WA 3. Mit diesen Festsetzungen bleibt dem Vorhabenträger bzw. den Grundstückseigentümern ein ausreichender Spielraum zur Realisierung eigener Bauvorstellungen. Eine ausreichende Belichtung und Besonnung der Bebauung wird durch diese Festsetzung gewährleistet.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Im Allgemeinen liegen die Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei 3,0 m und entsprechen damit den Abstandregelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Im Baufeld WA 3 sollen südlich gelegene Freiflächen vor den jeweiligen Gebäudezeilen planungsrechtlich gesichert werden. Deshalb werden im WA 3 zwei Baufelder festgesetzt, die zueinan-

der mindestens 8,5 m und das südlich gelegene 6,0 m Abstand zur Quartierstraße 3 halten. Im WA 1 sichert die festgesetzte Baugrenze, dass zukünftige Baukörper zur Quartierstraße 4 orientiert werden und auf den Grundstücken nach Westen ein Freiraum verbleibt, ohne den Bebauungsspielraum über Gebühr einzuschränken.

5.4 Bauweise

In den Baugebieten WA 2und WA 3 sind aufgrund des städtebaulichen Konzeptes Grenzbebauung oder verdichtete Bauformen wie z.B. Zeilenbebauung, Reihenhäuser oder Hausgruppen möglich. Daher wird in diesen Bereichen eine abweichende Bauweise festgesetzt.

In den Baugebieten WA 1,WA 4 und WA 5 gilt die offene Bauweise. So kann in diesen Wohngebieten eine stärkere Begrünung als in den übrigen Wohngebieten des Plangebiets erfolgen und so eine Durchgrünung mit den vorhandenen Gärten im Westen herstellen.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Das Plangebiet ist gut an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Am Madamenweg befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet die Haltestelle Weinbergstraße der Buslinie 418, die werktäglich im 30-Minuten-Takt fährt. In ca. 500 Meter Abstand befindet sich die Haltestelle Maienstraße am Sackring. Hier fahren die Buslinien 419/429, 422 und 461 jeweils im 10 bis 30-Minuten-Takt. Die Buslinien führen zum Rathaus und weiter ins östliche Ringgebiet bzw. zum Bahnhof.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Über das bestehende Straßennetz wird das Plangebiet mit Zufahrten von der Kreuzstraße über die Quartierstraße 4 angeschlossen. Eine untergeordnete Anbindung besteht für die Feuerwehr und für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge von der Wiedebeinstraße (Quartierstraße 1).

Die Quartierstraßen 1, 2 und 3 dienen der Erschließung der privaten Grundstücke. Weder für die Feuerwehr noch für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge der ALBA ist eine Wendemöglichkeit erforderlich.

Über ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger wird die Erschließung der privaten Gärten des mittleren Wohngebiet WA 3, sowie im südöstlichen Plangebietes (WA 4 und WA 5) zur Erschließung der Grundstücke sichergestellt. Zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger wird auf diesen Flächen auch ein Leitungsrecht festgesetzt.

Es ist vorgesehen, die öffentlichen Verkehrsflächen der Quartierstraßen 1, 2 und 3 als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen. Sie erhalten eine Breite von 6,50 m. Die Anbindung des geplanten Baugebietes „Kälberwiese/Feldstraße“ erfolgt ebenfalls über die Quartierstraße 4. Aufgrund dieser Zuordnung erhält sie ein konventionelles Straßenprofil mit einer Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen. Sie wird als Tempo 30-Zone mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m bis 6,50 m und beidseitigen Gehwegen von jeweils 2,50 m Breite ausgebaut.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Entlang der Kreuzstraße und der Wiedebeinstraße sind separate Gehwege vorhanden. Separate Radwege entlang der Kreuzstraße und der Wiedebeinstraße sind nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind die Quartierstraßen 1, 2, und 3 als verkehrsberuhigte Bereiche vorgesehen. Die Quartierstraße 4 erhält beidseitig separate Gehwege.

Zur Erschließung der privaten Grünflächen in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist ein Wirtschaftsweg von 1,5 m Breite geplant. Über die Festsetzung eines Gehrechtes wird die Benutzung durch die Anlieger sichergestellt.

5.5.4 Stellplätze und Garagen

Die erforderlichen Stellplätze für die ca. 50 Wohneinheiten des Baugebietes sind auf den privaten Grundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und mit je einem Stellplatz / Wohneinheit vorgesehen. Um den verdichteten Baucharakter erreichen zu können, können in den Baugebieten WA 2 und WA 3 abweichend auch offene Garagen, so genannte Carports und Stellplätze auch unmittelbar an die Straßenverkehrsfläche heranrücken oder auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, soweit sie für max. ein Kraftfahrzeug ausgelegt sind. Mit dieser Einschränkung werden ausreichende Sichtdreiecke in den Straßenraum gewährleistet.

Mit einem Nachweis von 0,33 Parkplätze/Wohneinheit sind im Plangebiet im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausreichend Parkplätze realisierbar. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststeht, wo die Grundstückszufahrten zukünftig liegen werden, wird eine planungsrechtliche Festsetzung über die weitere Zuordnung der Parkplätze nicht vorgenommen. Der konkrete Nachweis der erforderlichen Parkplätze wird nach Belegung der Bauplätze durch Kennzeichnung der Parkplätze im öffentlichen Straßenraum erfolgen. Der theoretische Nachweis über die Realisierbarkeit der erforderlichen Parkplätze ist dem Nutzungsbeispiel zu entnehmen.

5.6 Grünordnung

Zur Minderung von Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bauvorhabens werden auf Grundlage eines begleitenden grünordnerischen Fachbeitrages vom Büro für Freiraumplanung Gero Hille Jürgen Müller grünordnerische Festsetzungen bestimmt. Die Regelungen haben ökologische, funktionale und gestalterische Zielsetzungen und betreffen folgende Maßnahmen:

- Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes zur Eingriffsminimierung, insbesondere zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Mensch und Gesundheit:

  - Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit Baum- und Gehölzanpflanzungen im nördlichen Bereich des Plangebietes; sowie im südwestlichen Bereich der Quartierstraße 4;

- Festsetzung von Baumpflanzungen parallel zum südlichen Fahrbahnverlauf der Quartierstraße 4;
- Festsetzung von Baumpflanzungen innerhalb der Quartierstraßen;
- Festsetzung von Anpflanzungsflächen entlang der Grundstücksgrenze in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5.

- Verwendung größtenteils standortheimischer Gehölze, wobei eine Artenliste nicht festgesetzt, aber als Vorschlag für die Umsetzung im Anhang zur Begründung für die geplanten Anpflanzungen zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt beigefügt wird.

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt sowie Minimierung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild durch den Erhalt der vorhandenen Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche 1 und des Regenrückhaltebeckens R .

- Die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens dient der Rückhaltung des Niederschlagswassers im Neubaugebiet bei kurzen Starkniederschlägen mit hohen Abflussspitzen.

- Die Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedungen dienen dazu, die öffentlichen Freiflächen durch die optische Wirkung verschiedenster Einzäunungen u. ä. gestalterisch nicht zu überfrachten. Die entlang öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen zulässigen Hecken sind darüber hinaus Teil der gewünschten Durchgrünung des Gebietes. Auf Zaunsockel ist entlang der öffentlichen Grünfläche zu verzichten, da sie für Kleinsäuger und Kleinreptilien oft ein unüberwindliches Hindernis darstellen.

- Die Beschränkung der Höhe der Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen verhindert eine optische Einengung bzw. zu strikte Abgrenzung zu diesen öffentlichen Bereichen und erzielt somit eine optische Aufweitung der Straßenräume sowie eine gewisse optische Verbindung von Garten- und Grünflächen.

Ein ca. 200 m² großer Spielplatz wird im nordöstlichen Plangebiet, angrenzend zum Spielplatz Wiedebeinstraße in die öffentliche Grünfläche integriert und ergänzt den angrenzenden, vorhandenen Spielplatz. Damit wird der durch das Baugebiet zusätzlich entstandene Bedarf abdeckt. Im Zusammenhang mit einer geplanten Umgestaltung dieses Spielplatzes soll der für das Plangebiet erforderliche Spielplatz als Einheit gestaltet werden.

Wege innerhalb der nördlichen Grünflächen sind nicht nur zur Anbindung an angrenzende Grünflächen gewünscht, sondern auch zur Unterhaltung und Pflege des Grabens, des Uferbereiches und des Regenrückhaltebeckens erforderlich.

Ausgehend von ca. 50 neuen Wohneinheiten entsteht durch das neue Baugebiet ein zusätzlicher rechnerischer Bedarf an Jugendspielfläche in Größe von 150 m². Dieser Bedarf kann nicht innerhalb des Geltungsbereiches gedeckt werden. In dem Städtebaulichen Vertrag wird geregelt, die Erschließungsträgerin anteilig an den Herstellungskosten eines außerhalb des Geltungsbereiches entstehenden Jugendplatzes zu beteiligen.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Da die Umsetzung des B-Planes zum Verlust dauerhaft genutzter und damit gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mehrerer Vogel- und Fledermausarten führt, werden zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Bei den Artenschutzmaßnahmen handelt ist um sogenannte CEF- und FCS-Maßnahmen, die eine früh-, bzw. gleichzeitige oder zumindest sehr zeitnahe Umsetzung zum Vorhabenbeginn erfordern. Sie dienen zum einen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sowie der Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten.

Im Geltungsbereich werden die im Kap. 4.4.2 beschriebenen Maßnahmen entsprechend textlich festgesetzt. Die Festsetzungen haben das Ziel das Landschaftsbild positiv zu beeinflussen und durch die Extensivierung der Nutzung die Fläche wieder verstärkt für Flora und Fauna bereitzustellen. Damit kann der artenschutzrechtliche Eingriff im Geltungsbereich A entsprechend ausgeglichen werden.

5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

5.8.1 Grundlagen

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur vorgesehenen Bauleitplanung wurde im Oktober 1999 ein erstes schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die Straßenverkehrslärmimmissionen der BAB 391 im Plangebiet ermittelt und beurteilt wurden.

Mit einer Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2011 wurden im Februar 2016 die Schallimmissionen, die auf den zukünftig als WA-Gebiet festgesetzten Bereich einwirken, unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 auf Basis der Verkehrsmengen 2012 erneut untersucht und beurteilt.

Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt unter Beachtung von VVB-BauG (‚Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz‘) i.V. mit Beiblatt 1 der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘) und der 16. BImSchV.

Aufgrund der abzuhandelnden Lärmarten wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Lärmarten vorgenommen.

5.8.2 Gewerbelärm:

Bei den vorhandenen Gewerbebetrieben an der Kreuzstraße handelt es sich um mischgebietsverträgliche Nutzungen, deren verkehrliche Erschließung von der Kreuzstraße erfolgt. Mögliche schalltechnisch relevante Freiflächennutzungen (Fahrverkehr, Ladebetrieb, etc.) werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Plangebiet abgeschirmt. Mögliche Gewerbelärmimmissionen durch diese vorhandenen

„kleinen“ Gewerbebetriebe an der Kreuzstraße sind als nicht relevant einzustufen und werden daher nicht berücksichtigt.

5.8.3 Kinderlärm:

Sowohl der im Nordosten an das Plangebiet grenzende bestehende Kinderspielplatz in der Wiedebeinstraße als auch der im Rahmen der Planung dazu benachbart vorgesehene Spielplatz im Nordosten des Plangebiets sind im Sinne des § 22 BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ zu berücksichtigen. Demgemäß sind Geräuscheinwirkungen, die u.a. von Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und somit im Allgemeinen hinzunehmen.

5.8.4 Verkehrslärm:

Im Plangebiet werden die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005 durch das Verkehrsaufkommen der BAB 391 unterschritten. Weiterführende Maßnahmen und deren Festsetzungen wie z. B. fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer sind somit nicht erforderlich.

An der Bestandsbebauung werden die maßgeblichen Immissionsgrenz- und Sanierungswerte gemäß 16. BImSchV durch das Verkehrsaufkommen der Planstraße (Quartierstraße 4) und der damit zusammenhängenden Zusatzverkehre auf den bestehenden Verkehrswegen eingehalten bzw. unterschritten. Nach den Regelungen der 16. BImSchV wird kein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst.

Da für das ggf. zukünftig kommende, nördlich angrenzende Wohnbaugebiet „Kälberwiese / Feldstraße“ liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine endgültigen Ansätze zum Verkehr, den Wohneinheiten oder der Erschließung vor. Der Entwurf des Verkehrsgutachten 03/ 2016 geht von einem Maximalwert von ca. 2.300 Kfz für die Baugebiete Kälberwiese/Feldstraße und „An der Schölke“ aus. Im Rahmen des Schallschutzgutachtens wurden als worst-case-Szenario sogar ca. 2.500 Kfz/Tag den Berechnungen zu Grunde bei gelegt. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen auf der Quartierstraße 4 eingehalten werden.
Weitere verkehrliche und daraus resultierende schalltechnische Beurteilungen erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Baugebiet „Kälberwiese / Feldstraße“. Sollten sich diesbezüglich in Betrachtung der Gesamtverkehrsmenge der beiden Baugebiete an der Bestandsbebauung Überschreitungen der maßgeblichen Sanierungs-/ und Grenzwerte ergeben, werden diese Überschreitungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Kälberwiese / Feldstraße“ durch planerische Maßnahmen geheilt.

5.8.5 Lärmpegelbereiche

Für den gesamten Geltungsbereich ergibt sich Lärmpegelbereich (LPB) II. Entsprechen ist von maßgeblichen Außenlärmpegeln von bis zu 60 dB(A) auszugehen.

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen der Energieeinsparverordnung – EnEV 2010 ergeben sich

bis einschließlich Lärmpegelbereich II keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile, da mit den bestehenden baulichen Standards diese schalltechnischen Anforderungen sicher eingehalten werden. Auf eine Festsetzung des Lärmpegelbereichs wird daher verzichtet.

5.9 Soziale Infrastruktur

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ hat die Stadt Braunschweig erhebliche Anstrengungen unternommen, das Stadtteilleben zu aktivieren, gesunde Lebensbedingungen durch Veränderungen der gebauten Umwelt zu erreichen und Nutzungskonflikte abzubauen.

Sanierungsbedingte Maßnahmen, wie die Freiraumverbesserungen im öffentlichen Straßenraum oder das Ringgleisprojekt sowie eine Vielzahl von nicht sanierungsbedingten Maßnahmen wie erweiterte Sozialarbeiten und diese Wohnbaulandentwicklung „An der Schölke“ führen zu einer wesentlichen Aufwertung des Gebietes „Westlicher Ring“. Der Standort dieses Gebietes zeichnet sich durch seine städtebaulich eingebundene Lage aus. In unmittelbarer, fußläufiger Entfernung befinden sich Grünanlagen, wie z. B. Obstbauwiese am Pippelweg, das Ringgleis und der westlich der Tangente gelegene Westpark. Die Nahversorgungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und insbesondere die Hochschule für Bildende Künste und gemeinnützige Aktivitäten verschiedener Organisationen bieten gute Voraussetzungen, am gesellschaftlichen Leben des Ortes teilzunehmen.

Die Ausweisung einer Fläche für einen Kindergarten ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Durch die insgesamt ca. 50 Wohneinheiten ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von ca. 9 Kindergarten- und 7 Krippenplätzen. Dieser Bedarf kann von den vorhandenen Einrichtungen im Stadtbezirk abgedeckt werden.

5.10 Weitere technische Infrastruktur

5.10.1 Entwässerung

Ein Gutachten über den Nachweis für die Regenrückhaltung des Baugebietes kommt zu dem Ergebnis, dass nur eine Kapazität von ca. 10 % für die Einleitung des anfallenden Regenwassers in die Regenwasserkanäle der Kreuzstraße möglich ist. Die restlichen 90 % sind in einem nördlich des Baugebietes geplanten Rückhaltebecken zurückzuhalten und gedrosselt abzugeben. Das bereits bestehende Regenrückhaltebecken an der Mittelriede kann für den Restbedarf, der sich aus dem Neubaugebiet ergibt, nicht herangezogen werden.

Gesetzliche Vorschrift und damit auch Ziel der Planung im Hinblick auf die Regenrückhaltung ist, dass der Abfluss aus dem Baugebiet gegenüber der heutigen Situation keine Verschlechterung der Entwässerungssituation eintritt und dem Abfluss der natürlichen, unversiegelten Flächen vor der Realisierung des Baugebietes entspricht. Es darf nicht zu einer Verschlechterung kommen.

Das Oberflächenwasser im südlichen Teil des Baugebietes (unterer Abschnitt von Quartierstraße 4 bis etwa in Höhe der südlichen Linie des Geltungsbereiches des B-Planes) entwässert nach Süden, die Anbindung erfolgt an die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Kreuzstraße.

Im nördlichen Teil des Plangebietes erfolgt die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über eine Regenwasserkanalisation, die in der Quartierstraße 4 zusammengeführt und an das nördlich des Baugebietes geplante Regenwasserrückhaltebecken angeschlossen wird. Um die Entwässerung des Baugebietes in den nördlich des Geltungsbereiches verlaufenden Vorfluter durch ein natürliches Gefälle und eine ausreichende Überdeckung der Kanalisation sicherzustellen, ist eine Auffüllung von ca. 60 cm über dem Urgelände erforderlich.

Das anfallende Regenwasser darf nicht auf die angrenzenden benachbarten Grundstücke abfließen.

Als Rückhaltevolumen wird nördlich des Baugebietes ein Regenwasserrückhaltebecken mit mindestens 630 m³ Volumen angelegt, welches das Wasser gedrosselt in den angrenzenden Graben und im weiteren Verlauf an die Schölke abgibt.

Mit den vorgesehenen Entwässerungs- und Rückhaltemaßnahmen ist gewährleistet, dass durch das neue Baugebiet keine Nachteile bzgl. des Hochwasserschutzes für die vorhandene Bebauung entstehen.

Die Schmutzwasseranbindung an das öffentliche Entwässerungsnetz ist über die Kreuzstraße möglich.

5.10.2 Gas

Die zur Versorgung des Plangebietes erforderlichen Leitungen sind innerhalb der südlich angrenzenden Verkehrsflächen der Kreuzstraße vorhanden.

5.10.3 Strom

Ein Mittelspannungskabel liegt im Straßenraum der Kreuzstraße. Zur Versorgung des Baugebietes ist eine Trafostation in Form einer Kompaktstation in der Quartierstraße 4 vorgesehen und wird entsprechend mit einer Fläche von ca. 30 m² festgesetzt.

5.10.4 Wasser

Die zur Versorgung des Plangebietes erforderlichen Leitungen sind innerhalb der Verkehrsflächen der Kreuz- und Wiedebeinstraße vorhanden.

5.10.5 Telekommunikation

Innerhalb des Plangeltungsbereiches stehen keine Versorgungsleitungen zur Verfügung. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien ist erforderlich.

5.10.6 Löschwasser

Aufgrund der geplanten Nutzung wurde ein Löschwasserbedarf von ca.

48 m^3/h ermittelt. Hydranten in Kreuzungsbereichen sollten als Überflurhydranten ausgeführt werden.

5.11 Gestaltungsfestsetzungen

5.11.1 Dachneigung

Die Gebäude der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 sollen mit Flachdächern oder einseitig geneigten Pultdächern abgeschlossen werden. Diese dürfen eine Neigung von maximal 6° bei Flachdächern bis maximal 10° bei den einseitigen Pultdächern aufweisen. Ziel dieser Festsetzung ist es, durch die Bebauung der entsprechenden Wohnbaufelder dem Wohnquartier ein einheitliches städtebauliches Erscheinungsbild und damit insgesamt einen einheitlichen Charakter zu geben.

Diese gestalterische Festsetzung wird unterstützt durch die Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen und die abweichende Bauweise (s. Kapitel 5.2.3 und 5.4).

5.11.2 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der öffentlichen Grünfläche haben eine hohe gestalterische Wirkung auf die öffentlichen Freiflächen. Damit der öffentliche Raum gestalterisch nicht überfrachtet wird, sind an den Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Grün im Norden des Plangebietes nur Hecken und an den Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur Hecken oder Einfriedungen in massiver Form, wie z.B. Mauern, zulässig. Die Hecken als grüne Einfriedung sind grundsätzlich Teil der gewünschten Gebietsdurchgrünung und tragen somit zu einem guten Wohnumfeld bei. Massive, auch blickdichte Einfriedungen sollen den Bewohnern zur Straße eine gewisse Abgrenzung gewährleisten. Die Beschränkung der Höhe der Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünfläche verhindert eine optische Einengung bzw. zu strikte Abgrenzung zu diesen öffentlichen Bereichen und erzielt somit eine optische Aufweitung der Straßenräume sowie eine gewisse optische Verbindung von Garten- und Grünflächen. Andere Einfriedungen sind nicht zugelassen, um einen annähernd einheitlichen Charakter des Wohngebietes auch in der Freiraumgestaltung zu ermöglichen.

6. Gesamtabwägung

Städtebau

Mit der vorliegenden Planung werden städtebauliche und wohnungswirtschaftliche Zielsetzungen berücksichtigt:

- kostengünstiger Wohnungsbau für junge Familien
- Wohnbaulandangebot im westlichen Ringgebiet
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Verdichtete Bauweise zum Schutz des Bodenverbrauchs
- Minimierung des CO_2-Ausstoßes
- Schaffung gesunder Wohnverhältnisse

Schallschutz
Die aktuelle schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Orientierungswerte am Tage und in der Nachtzeit deutlich unterschritten werden. Ein Anspruch auf Lärmschutz i.S. der 16. BImSchV besteht nicht. Auch weiterführende Maßnahmen an den Außenwänden der neuen Gebäude im Baugebiet über die aktuell baulichen Standards sind nicht erforderlich.

Hochwasser
Im hydraulischen Gutachten wurden die Auswirkungen des Neubaugebietes An der Schölke auf die Hochwassersituation in dem Gesamtgewässereinzugsgebiet mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten) untersucht und dabei auch die geplante Aufhöhung des Geländes im Baugebiet berücksichtigt. Über die üblichen Ereignishorizonte hinausgehend wurde ein hundertjährliches Niederschlagsereignis zu Grunde gelegt.

Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Baugebiet wird ein Rückhaltebecken festgesetzt. Mit den vorgesehenen Entwässerungs- und Rückhaltemaßnahmen ist insgesamt davon auszugehen, dass keine Verschlechterung der Entwässerungssituation durch das neue Baugebiet gegenüber dem heutigen Ist-Stand eintreten wird.

Grün und Freizeit
Durch die aus dem grünordnerischen Fachbeitrag abgeleiteten Festsetzungen wird sichergestellt, dass die Freiflächen auf dem Plangrundstück eingegrünt werden und somit zur Einbindung des Vorhabens in den Siedlungskörper beitragen.

Die Herstellung einer Anbindung in Richtung des nördlich geplanten Wohngebietes, bzw. die öffentlichen Grünanlagen an der Mittelriede und dem östlich gelegenen Kinderspielplatz schaffen gute Voraussetzungen, den zukünftigen jungen Bewohnern des Plangebietes kurze Wege in das nähere Umfeld zur Naherholung und zum Spielbereich anzubieten.

In der Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen und umweltschützenden Anforderungen vereinbar ist. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Stadtquartiere sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen.

7. Zusammenstellung wesentlicher Daten

Flächenzusammenstellung

7.1 Geltungsbereich A

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes ca. 50 Wohneinheiten.

Der Geltungsbereich gliedert sich flächenmäßig wie folgt auf:

I. Allgemeine Wohngebiete WA		ca. 13.130 m²
II. Öffentliche Straßenverkehrsflächen		ca. 3.900 m²
davon entfallen auf die		
Quartierstraßen 1, 2 und 3	ca. 1.530 m²	
Quartierstraße 4	ca. 2.370 m²	
III. Öffentliche Grünflächen		ca. 1.720 m²
IV. Wasserflächen		ca. 2.350 m²
davon entfallen auf		
den Graben	ca. 150 m²	
das Regenrückhaltebecken	ca. 2.200 m²	
Fläche des Geltungsbereiches A		ca. 21.100 m²

7.2 Geltungsbereich B

Maßnahmenflächen	ca. 15.400 m²
Fläche des Geltungsbereiches B	ca. 15.400 m²

8. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Zur Realisierung der Planung sind Erschließungsmaßnahmen wie Straßen- und Wegebau sowie Ver- und Entsorgung, Aufweitung des Grabens und das Anlegen des Kinderspielplatzes durchzuführen.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Verkehrsanlagen einschl. Begrünung, der öffentlichen Grünfläche einschl. der Spielfläche für Kinder sowie der notwendigen Maßnahmen der Altlastensanierung und die gebietsbezogenen anteiligen Kosten für die Herstellung eines Jugendplatzes werden nach dem städtebaulichen Vertrag von der Vorhabenträgerin getragen.

Die Kosten für die öffentlichen Entwässerungsanlagen werden von der SE/BS getragen und über den Gebührenhaushalt der Stadt refinanziert. Die Hälfte der Herstellungskosten der öffentlichen Regenwasseranlagen, als Anteil für die Straßenentwässerung, wird von der Vorhabenträgerin gemäß dem städtebaulichen Vertrag erstattet.

Bei der Erschließungsmaßnahme handelt es sich um eine besondere Maßnahme gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der SE/BS und der Stadt.

9. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die öffentlichen Flächen werden von der Vorhabenträgerin nach Abschluss der Erschließung unentgeltlich kosten- und lastenfrei an die Stadt übertragen.

Anhang

I Liste der zu verwendenden Gehölze

G = nur in Gartenanlagen
kursiv = nicht standortheimisch

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatannus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	*Rosskastanie*
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpinifolia (minor)	Feldulme

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Aesculus x carnea	Rotblühende Rosskastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	*Walnuss*
Prunus avium	Vogelkirsche / Süßkirsche
Pyrus domesticaG	Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aucuparia 'Edulis'	Essbare Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Bäume III. Ordnung

Crataegus crus-galli	*Hahnensporn-Weißdorn*
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	*Rotdorn*
Cydonia oblonga G	*Quitte*
Malus domestica	Essapfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus domestica G	Pflaume/Zwetsche/Mirabelle/ Reneklode

Sträucher

Amelanchier canadensis G	*Felsenbirne*
Buxus sempervirens G	*Buchsbaum*
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffelige Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Forsythia 'Spectabilis' G	*Forsythie*
Hypericum calycinum G	*Hartheu*
Ilex aquifolium	Stechpalme

Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Philadelphus virginalis G	*Falscher Jasmin*
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere (Wildform)
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere (Wildform)
Ribesuva-crispa	Stachelbeere (Wildform)
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide, Aschweide
Salix fragilis	Bruchweide, Knackweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Spiraea bumalda	*Rosen-Spiere*
Spiraea menziesii 'Triumphans' G	*Amerikanische Spiere*
Spiraea x arguta G	*Schneespiere*
Syringa vulgaris G	*Flieder*
Taxus baccata G	Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Weigela florida G	*Weigelie*

Kletterpflanzen

Aristolochia macrophylla G	*Pfeifenwinde*
Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Hydrangea petiolarisG	*Kletterhortensie*
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Parthenocissus quinquefolia	*Wilder Wein*
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'G	*Wilder Wein*
Polygonum aubertii G	*Knöterich*
Vitis vinifera	Weinrebe
Wisteria floribunda	Blauregen

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 09.09.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
An der Schölke HO 41
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 18.12. bis 18.01.2016
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Name TÖB **Schreiben vom**	
IHK Braunschweig Postfach 32 69 38022 Braunschweig 15.12.2015	
Im Zuge der o.g. Bebauungsplanung sollen Wohngebiete zwischen der Kreuzstraße und der bisherigen Bezirkssportanlage Kälberwiese ausgewiesen werden. lm Umfeld des Plangebietes befinden sich entlang der Kreuzstraße einige Gewerbebetriebe. Der von diesen Betrieben ausgehende Gewerbelärm ist in den auf einer schalltechnischen Untersuchung basierenden Planunterlagen wegen seiner geringen Emissionen als nicht relevant eingestuft und somit nicht näher berücksichtigt worden. Angesichts dieses Sachverhalts gehen wir davon aus, dass Konflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und den im Umfeld ansässigen Gewerbenutzungen nicht zu erwarten sind, so dass die bestehenden Gewerbebetriebe in der Folge auch keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten fürchten müssen. Unter dieser Voraussetzung bestehen von unserer Seite gegen die o.g. Planung keine Bedenken.	Keine Anregungen
	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
ALBA Braunschweig GmbH Frankfurter Straße 251 D-38122 Braunschweig 29.12.2015	
Wir gehen davon aus, dass die Belange der öffentliche Abfallentsorgung, Wertstofferfassung, Straßenreinigung und des Winterdienstes bei der Planung berücksichtigt werden.	

An der geplanten Zufahrt zum neuen Wohnquartier befand sich jahrelang eine Wertstoffcontainerstation, die in Erwartung des neuen Baugebiets bereits an die Kreuzstraße verlegt wurde. Der dortige Standort ist jedoch kritisch zu betrachten – es gab Anwohnerbeschwerden (Privatbürger, Verlagshaus). Das Verlagshaus ist zurzeit nicht genutzt, deshalb ist es momentan ruhig. Die Erweiterung der Station wäre aufgrund des neuen Quartiers mit 50 WE zweckmäßig, wird aber vermutlich aufgrund des problematischen Umfelds eine erneute Standortdiskussion auslösen. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, den Standort bei einem Ortstermin gemeinsam mit der Stadt Braunschweig zu überprüfen. Falls der Standort in der Kreuzstraße nicht bestehen bleiben kann, müsste in dem neuen Wohnquartier – vermeintlich im Zufahrtsbereich eine Wertstoffcontainerstation eingeplant werden. Auslegung einer Wertstoffcontainerstation/ Größe: 2 Container für Pappe, Papier und Kartonagen, 2 Altglascontainer, 1 Altkleidercontainer, 1 Reserveplatz ggf. für Elektrokleingeräte.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Heimatpfleger Herr Klaus Hoffmann Oderweg 23 38124 Braunschweig 04.01.2016	
Belange für die Heimatpflege werden für diese Gebiet nicht berührt.	**<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Archäologische Denkmalpflege 06.01.2016	
Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben Stellung wie folgt: Gleich nördlich der Nordgrenze des Plangebietes enthält die Denkmalkartierung - im folgenden ADABWeb genannt - des Landesamtes für Denkmalpflege die Eintragung einer vermutlich frühneuzeitlichen Schanze: Auf Kartenwerken des 18. Jhdts. erscheint sie als relativ kleine, annähernd quadratische Wallanlage, bezeichnet als `Redoute`. Mehr ist über sie nicht bekannt. In der Nomenklatur	

des Festungsbaus jedenfalls wurden vom 17. Jh. bis hin zum WK I als Redouten stützpunktartig ausgebaute und im Gelände verteilte Feldbefestigungen bezeichnet, manchmal eine Art festes Blockhaus aufweisend. Es ist stets mit Ungenauigkeiten behaftet, historische Karten über heutige zu projizieren bzw. andersherum. Insofern ist die in der ADABWeb durch die Signatur angegebene örtliche Lage der Redoute unsicher, und sollte vor Ort verifiziert oder eben falsifiziert werden. In diesem Fall spricht allerdings einiges für die Korrektheit der ADABWeb, die Redoute hat also vermutlich tatsächlich nordöstlich der Schölke im Bereich des heutigen bachparallelen Grünstreifens gelegen, und damit knapp außerhalb des durch den HO 41 überplanten Bereiches. Demzufolge ist es ratsam, zu den der Erstellung insbesondere des WA 2 vorausgehenden Erdarbeiten bzw. bereits bei deren Planung das archäologische Fachpersonal der Außenstelle Braunschweig des Landesamtes für Denkmalpflege hinzuziehen. Kosten entstünden dadurch nicht. Ich weise darauf hin, dass es hierbei nicht um eine Ausgrabung o.ä. gehen soll, sondern schlicht um die Feststellung des Vorhandenseins des Archäologischen Denkmales Hohetor 1 im Plangebiet bzw. den Ausschluss jenes Vorhandenseins.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Telekom Friedrich-Seele-Straße 7 38122 Braunschweig 06.01.2016	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien	

nicht verändert oder verlegt werden müssen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich und die Telekommunikationslinie: Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass	
— für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,	
— entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung. "	Ein entsprechendes Leitungsrecht wurde in die zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen.
— der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.	Im Rahmen der Ausführungsplanung sind entsprechende Flächen mit der Telekom abzustimmen.
— eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau	

und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, — die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Anlage Lageplan	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden wie dargestellt geändert.
BS NETZ Postfach 33 17 38023 Braunschweig 15.01.2016	
Zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co, KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen. <u>Stromversorgung:</u> Im Geltungsbereich H041 „An der Schölke" befinden sich keine Versorgungseinrichtungen der Stromversorgung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Erschließung des Baugebietes ist abhängig von den Anforderungen der Bauträger. In der Quartierstraße 4 planen wir PVC Schutzrohre für das zu erwartende Baugebiet Kalberwiese-Sportanlage, zu verlegen. Zur Versorgung der Reihenhausbebauung im südlichen Teil des Gebietes WA 3 bitten wir um die vorsorgliche Eintragung eines Leitungsrechtes in dem Bereich des „Gartenweges". (Textliche Festsetzung: Punkt VIII, Abs. 1). Die Wahrnehmung des Rechtes hangt vom Zuschnitt der Gebäude ab.	Ein Leitungsrecht wird in der Planzeichnung festgesetzt und in der TF eingetragen.

<u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Die Erschließung des Wohnbaugebietes „An der Schölke“, HO 41 muss in Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet „Kälberwiese/Feldstraße“ betrachtet werden. Die Versorgung mit Gas und Wasser erfolgt von der Kreuzstraße ausgehend über die Quartierstraße 4 und endet an der nördlichen Grenze von HO 41. Im weiteren Verlauf ist die Verbindung mit dem Netz in der Feldstraße vorgesehen. Da die Versorgung der „Kälberwiese/Feldstraße" stark von Art der dortigen Bebauung abhängt, wird vorerst vom ungünstigsten Fall ausgegangen, d. h. auf der Ostseite der Quartierstraße 4 wird eine Trassenbreite von 1,20 m benötigt.	
Zur Versorgung der Reihenhausbebauung im südlichen Teil des Gebietes WA 3 bitten wir um die vorsorgliche Eintragung eines Leitungsrechtes in dem Bereich des „Gartenweges“ (Textliche Festsetzung: Punkt VIII, Abs. 1). Die Wahrnehmung des Rechtes hängt vom Zuschnitt der Gebäude ab.	Ein Leitungsrecht wird in der Planzeichnung festgesetzt und in der TF eingetragen.
Zur Bereitstellung des Löschwasserbedarfs von 48 m³/h (s. Punkt 5.9.6) sind Unterflurhydranten ausreichend. Die Standorte werden so gewählt, dass sowohl hygienischen Gründen als auch den Erfordernissen der Zugänglichkeit Rechnung getragen wird Sollten Oberflurhydranten gewünscht werden, sind die Mehrkosten vom Veranlasser zu tragen.	
Bei der Platzierung der geplanten Straßenbäume ist darauf zu achten, dass an jedem Standort ein ausreichender Trassenraum für die Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung steht. Alternierende Aufstellungsvarianten sind dabei zu vermeiden.	Die Festsetzung von Baumstandorten wird durch ein Pflanzgebot ersetzt.
<u>Betriebstelefon:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HO 41 „An der Schölke“ befinden sich keine Anlagen des Fernmeldenetzes der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mittels „Fiber to the home (FITH)“ vorgesehen. Hierfür werden Schutzrohre in den Quartierstraßen bis zum erwartenden Baugebiet Kälberwiese verlegt. Eine Aussage über die spätere Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der Hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden.	Die Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

	Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden durch die Festsetzung eines Leitungsrechtes angepasst.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Postfach 67 66 38059 Braunschweig 15.01.2016	
Wir werden am Bebauungsplan ,,An der Schölke" im Westen der Stadt Braunschweig beteiligt. Inhalt der Planung ist die Errichtung eines Wohngebietes auf einem Areal von 1,8 ha zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage „Kälberwiese“. Im Flächennutzungsplan wird die bisherige Darstellung „gewerbliche Baufläche“ durch die Darstellung als „Wohnbaufläche“ ersetzt. Der Bebauungsplan hat die Aufgabe der lnnenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Somit wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich nicht erforderlich. Wir erheben zur Planung keine Bedenken'	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
SE BS GmbH Postfach 45 10 38035 Braunschweig 18.01.2016	
Die SE BS geht davon aus, dass die beiden außerhalb des Bebauungsplanbereiches vorhandenen Grabenflächen für die Erstellung der Niederschlagswasserrückhaltung zur Verfügung stehen. Dem Bebauungsplanentwurf HO 41 wird soweit zugestimmt.	Statt der ursprünglich vorgesehenen Grabenflächen ist nun ein Regenwasserrückhaltebecken nördlich des Grabens Bestandteil des B-Planes in unmittelbarer Abstimmung mit der SEBS eingeplant worden.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.

Stadt Braunschweig

Anlage 7
Stand: 09.09.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
An der Schölke **HO 41**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB vom 14.04. bis 28.04.2016
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Name TÖB **Schreiben vom**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Telekom Friedrich-Seele-Straße 7 38122 Braunschweig 18.04.2016	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus	Im beigefügten Plan der Telekom befinden sich innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Telekommunikationslinien.

wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass — für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,	
— entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung. "	Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien. Entsprechende Leitungsrechte sind nicht erforderlich.
— der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.	Wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Telekom abgestimmt.
— eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, — die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh	

wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Anlage Lageplan	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend ergänzt.
SE BS GmbH Postfach 45 10 38035 Braunschweig 25.04.2016	
Das Regenrückhaltebecken des Grabens (Stand der Vorplanung 02.03.2016) ist aufgrund der Auslastung der Schölke erforderlich, die Abflusssituation der Schölke wird dadurch gewahrt. Dem vorliegenden Entwässerungskonzept wird unter den o.g. Bedingungen soweit zugestimmt.	
	Vorschlag der Verwaltung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V. Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig 27.04.2016	
Folgende Hinweise teilen wir Ihnen mit: Unter Punkt 4, Umweltbelang, Absatz 1 wird beschrieben, dass „der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB aufgestellt wird." Dieses wird seitens der Landwirtschaft positiv angesehen. Ebenso positiv zu erwähnen ist die Standortfindung des Geltungsbereichs B. Hier vor allem unter Punkt 4.3.1 Pflanzen und Tierwelt. „Die geplante Ausgleichsmaßnahme (s.a. 4.4.2) in der Fläche findet im Sinne des Naturschutzes und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Negative Folgen sind nicht zu erwarten."	
	Vorschlag der Verwaltung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BS NETZ Postfach 33 17 38023 Braunschweig 28.04.2016	
Zum oben genannten Bebauungsplan nehmen wir für die Sparten Strom- Gas- und Wasserversorgung sowie Betriebstelefon wie folgt Stellung:	

Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co, KG.Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen. **Geltungsbereich A:** Die vorgenommenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf das derzeitige Erschließungskonzept der oben genannten Sparten. **Geltungsbereich B:** Im Gebiet des Geltungsbereiches B befinden sich keine Leitungen oder Betriebsmittel der oben genannten Sparten. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.01.2016.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Postfach 67 66 38059 Braunschweig 29.04.2016 und 02.05.2016	
Wir werden erneut an der Bebauungsplan ,,An der Schölke", HO 41 beteiligt. Nachdem wir die Unterlagen geprüft haben, kommen wir zu folgendem Ergebnis: Bei der vorliegenden Bebauungsplanung kommt es im Vergleich zur vorherigen zu folgenden Änderungen und Ergänzungen, die sich auf zwei Geltungsbereiche (A und B) beziehen. Im Wesentlichen handelt es sich um **Geltungsbereich A** mit einer Größe von 2,11 ha (Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke) • den Wegfall der Festsetzungen für den Schallschutz • der Einarbeitung eines Rückhaltebeckens für Niederschlagswasser auf der Nordseite des Schölkegrabens **Geltungsbereich B** mit einer Größe von 1,54 ha (Teilfläche Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93) • der Einarbeitung einer Ausgleichsfläche für die Eingriffe in den Artenschutz Der Flächennutzungsplan wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans (§ 13 a BauGB) berichtigt. Der Geltungsbereich A soll als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Bei der Darstellung des Geltungsbereichs B (z. Zt. als Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie	Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden extensiv genutzt.. Inder Planzeichnung ist kein Anpflanzgebot für Einzelbäume festgesetzt worden. Von daher bleibt es der Umsetzung der Planfestsetzung in der Ausführungsplanung überlassen, die Hinweise zu berücksichtigen.

überlagernd als Naturschutzgebiet dargestellt) soll es keine Änderung geben. Für den gesamten Geltungsbereich bestehen bisher keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Zu der im Geltungsbereich A beabsichtigten Entwicklung von Wohnbauland, Entfall der weiteren Nutzung der Sportanlage „Kälberwiese“ und somit der hierfür ursprünglich vorgesehenen Lärmschutzeinrichtung sowie der Anbindung des geplanten Baulandes von der Kreuzstraße nach Norden erheben wir keine Einwände. Der Geltungsbereich B befindet sich im Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okeraue“. Die vorgesehene Fläche wird als feuchtes Intensivgrünland genutzt. Wir gehen davon aus, dass eine einvernehmliche Regelung mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern stattgefunden hat. Der Pächter des Plangebietes sollte frühzeitig über die Flächenumnutzung informiert werden, damit er betrieblich auf die Flächenmaßnahmen reagieren kann. Auch ist bei den Bepflanzungen in unmittelbarer Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf hochstämmige Gehölze zu verzichten, um Beschattungen zu vermeiden. Es sollte durch die Bepflanzungen grundsätzlich zu keiner negativen Auswirkung auf die Bewirtschaftung der benachbarten Flächen kommen. Ergänzung vom 02.05.2016: In unserer Stellungnahme vom 28.04.2016 ist mit dem folgenden letzten Absatz auch gemeint, dass die ordnungsgemäße Grabenunterhaltung der am Bereich angrenzenden Gräben angesprochen ist. „Auch ist bei den Bepflanzungen in unmittelbarer Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf hochstämmige Gehölze zu verzichten, um Beschattungen zu vermeiden. Es sollte durch die Bepflanzungen grundsätzlich zu keiner negativen Auswirkung auf die Bewirtschaftung der benachbarten Flächen kommen.“	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Stadt Braunschweig

Anlage Nr. 8
Stand: 09.09.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke HO 41

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 06.05.2016 bis 06.06.2016

	Stellungnahme Nr. 1 [redacted] 38118 Braunschweig mit anliegender Unterschriftenliste von weiteren 15 BürgerInnen **Schreiben vom 03.06.2016**	
	Mit diesem Schreiben möchten wir unserer Besorgnis und Verwunderung zum o. a. Betreff Ausdruck verleihen.	
1.1	Es ist absolut nicht nachvollziehbar, dass bis heute keine notwendigen Gutachten über Verkehr und Entwässerungsfragen vorliegen und für das Planverfahren ,,An der Schölke" noch nicht ausgewertet sind!	Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden hydraulische Gutachten zur Entwässerung im Januar 2009 sowie im September 2011 vom Ing.-Büro ipp erstellt. Durch eine Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs im Jahr 2015 hat sich die Größe der versiegelten Flächen gegenüber dem voraus gegangenen Entwurf reduziert. Eine entwässerungstechnische Überprüfung wurde vom Ingenieurbüro ipp im Dezember 2015 durchgeführt. Die Ansätze der Planung vom September 2011 bleiben weiterhin gültig. Ein Gutachten zum Lärm wurde im Jahr 2011 erstellt. In diesem wurden unterschiedliche Lärmquellen begutachtet, wie z. B. der Verkehr auf der BAB 391 und Gewerbebetriebe der Kreuzstraße. Auch der Erschließungsverkehr zum Baugebiet und der Erschließungsverkehr einer Wohnbebauung „Kälberwiese“ wurden bewertet. Eine Aktualisierung wurde 2016 vorgenommen. Die Ergebnisse sind, wie in der Begründung beschrieben, in die Planung eingeflossen.
1.2	Ebenso ist es unzumutbar, dass eine Lageplankarte ausgelegt wird, die	Die Stadt Braunschweig verwendet üblicherweise für den Übersichtsplan den Stadt-

	nicht dem aktuellen Stand entspricht. Es entsteht hier doch stark der Eindruck, dass hier Anlieger/Bürger für dumm verkauft werden sollen. Was ja schon die späte Bürgerbeteiligung nach dem Auslegungsbeschluss beweist.	plan im Maßstab 1 : 20.000. Die Informationsdichte ist durch den Maßstab nur reduziert vorhanden. Sie ist aber ausreichend, um das Auffinden des Geltungsbereiches im Stadtgebiet zu ermöglichen. Die Lageplankarte wird aktualisiert. Die Aktualisierung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des B-Planes HO 41 „An der Schölke“, da sie nicht Bestandteil der Satzung ist.
1.3	Die Vorgehensweise zur Bebauung Kälberwiese ist auch kein gutes Beispiel, dass Vertrauen und Verständnis der Bürger zu erlangen. Erst wird von der Entstehung von 200 WE gesprochen, plötzlich geht es um 600 WE. Da kann sich doch schon jeder Laie ausrechnen, dass ein Verkehrskollaps nicht vermeidbar sein wird. Schon jetzt herrscht zu Stoßzeiten (Friedenskirche, Kita Spatzenstieg, Hoffmann von Fallersleben Gymnasium und Förderschule) ein Verkehrsaufkommen ,,aller erster Sahne"!!! Was 600 Wohneinheiten bedeuten, kann man sich auch einfach ausrechnen, nämlich mindestens erstmal 600 Fahrzeuge plus nicht wenige Zweitfahrzeuge (mal so geschätzt ca. 750 Autos oder sogar mehr). Im Übrigen werden die Fahrzeugführer zum größten Teil die Abkürzung über die Schölkestraße und Sommerlust nehmen und nicht erst zum Rudolfplatz vorfahren.	Es wird nicht verkannt, dass neben dem Planungsgebiet „An der Schölke“ mit zeitlichem Verzug auch ein weiteres Plangebiet „Feldstraße“ (auch häufig als „Kälberwiese“ benannt) angestoßen wurde. Zunächst ist richtig zu stellen, dass bei der Planung für das angrenzende Baugebiet Feldstraße bislang von bis zu 500 WE ausgegangen wird. Die Abweichung zu den von den Einwändern genannten 200 Wohneinheiten ergibt sich aus dem Umstand, dass zunächst eine Bebauungsstudie erstellt wurde, erst mit dem durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb hat sich eine Anzahl von bis zu 500 WE ergeben. Das Bebauungsplanverfahren hierzu läuft derzeit. Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der Feldstraße realisierbar ist. Aus dem Plangebiet An der Schölke ergeben sich ca. 50 Wohneinheiten. Gleichwohl berücksichtigt er durch die Sicherung entsprechender Verkehrsflächen eine Durchfahrbarkeit für das geplante Baugebiet Feldstraße. Wo und wie viele KFZ für die bislang noch nicht feststehende Zahl der WE über die Kälberwiese, Sommerlust usw. fahren werden, werden in dem gesonderten Planverfahren AP 23 einschließlich aller daraus entstehenden Wirkungen ermittelt, bewertet und entsprechend planerisch berücksichtigt. Eine Abwägung über ein mögliches Verkehrsaufkommen nördlich des Baugebietes Kälberwiese kann im vorliegenden Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, nicht vorgenommen werden.
1.4	Die Verdichtung der Fläche wird erheblich bagatellisiert. Gerade zurzeit sieht man ja wie starke Regenfälle immer wieder unterschätzt werden. Es handelt sich hier um ein Hochwassergebiet. Die Maßnahmen, die nach 2002 ergriffen wurden, reichten bis jetzt (zum Glück) lediglich für die vor-	Die Planungsüberlegungen zum Bereich Feldstraße sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Für das Plangebiet haben die durchgeführten Untersuchungen aufgezeigt, dass durch das Baugebiet An der Schölke -unabhängig von den Planungen auf der ehemaligen Sportanlage - keine Benachteiligungen zu erwarten hat.

	handene Bebauung. Wir ersuchen Sie dringend für beide Baugebiete ein umfassendes, unabhängiges und qualifiziertes Gesamtgutachten erstellen zu lassen!!! Logischerweise fängt man beim Hausbau auch nicht mit dem Dach an. Hier soll mit aller Macht gegen jegliche Vernunft und gegen betroffene Bürger vorgegangen werden.	Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der Feldstraße realisierbar ist. Dies gilt auch für die Entwässerungssituation. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines Hochwasserschutzgebietes.
1.5	Wir hoffen sehr, dass sich die Stadtplanung ihrer Verantwortung im Klaren ist und erwarten, dass sich mit den Einwendungen fachgerecht auseinandergesetzt wird	Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und die öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die vorgetragenen Stellungnahmen wurden daher geprüft und entsprechend der planungsrelevanten Inhalte mit Empfehlung der Verwaltung versehen dem Rat der Stadt Braunschweig zur Abwägung vorgelegt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 2 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 30.05.2016**	
2.1	Aus begründetem Anlass weise ich darauf hin, dass dies meine persönlichen Einwendungen sind, nicht die des Siedlervereins Alt-Petritor e. V. 1. Meines Erachtens sind die Voraussetzungen des §13a des Baugesetzbuches für ein beschleunigtes Verfahren nicht gegeben. Angesichts der unmittelbaren Angrenzung des Baugebietes zum geplanten Wohnbaugebiet Kälberwiese/Feldstraße können die Problemlagen Entwässerung und Erschließungsverkehr nur als Einheit untersucht und entschieden werden. Die Auswirkungen der Planung, die vom Gebiet HO 41 ausgehen, sind, anders als bisher gesehen, nur auf Grund umfassender Gutachten über die Entwässerungs- und Erschließungssituation unter Einbeziehungen des nur zwei bis dreimal größeren Baugebietes des ehemaligen Sportplatzgeländes Kälberwiese zuverlässig zu beurteilen. Es erscheint rechtlich nicht vertretbar, die mit der Planung HO 41 verbundenen Probleme auf das spätere Planverfahren Käl-	Die Planungsüberlegungen zum Bereich Feldstraße sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Schölke“ wurde am 04. Januar 2008 gefasst. Zu diesem Zeitpunkt bestanden keine Planungsabsichten, die ehemalige Bezirkssportanlage zu einem Baugebiet zu entwickeln, sodass die Planung zum Bebauungsplan HO 41 im eigenständigen Planverfahren durchgeführt wurde. Gleichwohl sind die Planungsüberlegungen aufeinander abgestimmt. Aufgrund des zeitlichen Nachlaufs werden die Planungen zum Bebauungsplan HO 41 bei der Feldstraße berücksichtigt. Es bleibt aber festzustellen, dass das Plangebiet „An der Schölke“ eigenständig entwickelt werden kann. Das Bauleitverfahren dieses Bebauungsplanes ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt worden. Die Stadt hat dieses Verfahren gewählt, da die Kriterien des § 13a Abs. 1 BauGB erfüllt werden. In einem gesonderten Planverfahren werden für das Planvorhaben Feldstra-

	berwiese hinauszuschieben.	ße/AP 23 alle Belange gesondert ermittelt, bewertet und entsprechend planerisch berücksichtigt. Da das Planverfahren zur Feldstraße im Normalverfahren durchgeführt wird, bestehen gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens an dieser Stelle keine Bedenken.
2.2	2. Im Einzelnen soll das Plangebiet um ca. 60 bis 70 cm aufgeschüttet werden. Damit erreicht es ungefähr die bestehende Höhe des ehemaligen Sportplatzgeländes Kälberwiese. Zudem sollen beide Baugebiete zu ca. 40 % bebaut und damit versiegelt werden. Es ist naheliegend, dass die niedriger gelegenen Gebiete im Stadtteil Alt-Petritor und im Bereich Wiedebeinstraße durch Hochwasser stärker belastet werden können. Um Gefahren auszuschließen, ist dringend ein umfassendes Gutachten zur Grundlage der Entscheidungen zu machen, das bisher auch nicht entfernt vorliegt. Das Gutachten ist auch nur dann brauchbar, wenn Starkregenereignisse einbezogen werden, wie sie sich in der Zeit vom 27. bis 29. Mai 2016 in weiten Teilen Deutschlands zugetragen haben. Es ist zu erwarten, dass die Aufnahmekapazität der Rückhaltebecken als völlig unzureichend bewertet werden muss, insbesondere wegen des hohen Grundwasserstandes. Dies gilt auch für die außerordentlich begrenzte Kapazität der Kleinen Mittelriede, die im Bereich der Rückhaltebecken ein verbundenes System mit der Schölke bildet.	Hydraulische Gutachten zur Entwässerung wurden im Januar 2008 und im September 2011 vom Büro ipp erstellt. Im Dezember 2015 wurden aufgrund eines neuen Planungsstandes die gutachterlichen Aussagen überprüft. Im Gutachten wurden die Auswirkungen des Neubaugebietes An der Schölke auf die Hochwassersituation in dem Gesamtgewässereinzugsgebiet mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten) untersucht. Es wurde ein hydraulisches Modell aufgebaut und mit dem bekannten, extremen Hochwasserereignis von 2002 simuliert. Das zugrunde gelegte Regenereignis von 2002 liegt deutlich über einem HQ200, das statistisch im Mittel seltener als alle 200 Jahre eintreten kann. Im Gutachten wird festgestellt, das sich die Hochwassersituation durch das Neubaugebiet in Bezug auf das Extrem-Hochwasser von 2002 minimal verändert. In diese Feststellung fließt auch ein, dass im Jahr 2011 am Standort Kleine Mittelriede rd. 5.000 m³ Retentionsvolumen hergestellt wurden. Im Bereich des Baugebietes beträgt die Wasserspiegellagenerhöhung durch den Einfluss des Baugebietes „An der Schölke“ rechnerisch 1-2 cm. Da die Auswirkungen eines HQ200 laut Gutachten minimal sind, sind die Auswirkungen des Baugebietes für HQ100 im Rahmen des Gutachtens nicht mehr betrachtet worden.
2.3	3. Auch hinsichtlich den Verkehrserschließung kann das Baugebiet „An der Schölke" nur im Zusammenhang mit dem Baugebiet Kälberwiese/Feldstraße zuverlässig beurteilt werden. Ganz offenbar ist die Quartierstraße 4 wegen geringer Fahrbahnbreite nicht geeignet, auch den halben Erschließungsverkehr des künftigen Baugebietes Kälberwiese-aufzunehmen.	Die Planungsüberlegungen zum Bereich Feldstraße sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Gleichwohl schließen die verkehrsgutachterlichen Untersuchungen zur Feldstraße die neue Entwicklung an der Schölke mit ein. Eine verkehrstechnische Beurteilung zum Erschließungsverkehr über die Quartierstraße 4 von der Kreuzstraße zum geplanten Baugebiet „Kälberwiese“ wurde 2016 durchgeführt.

	Eine zweite Straßenverbindung zur Kreuzstraße aus diesem Baugebiet dürfte erheblichen Flächenbedarf und damit deutliche Mehrkosten in Anspruch nehmen. Es besteht dann die Gefahr, dass gespart und auf den Bau einerzweiten Süderschließung verzichtet wird. Das hätte zur Folge, dass der gesamte Erschließungsverkehr über die Straße Kälberwiese und Alt-Petritor abgewickelt wird. Angesichts der unbestreitbaren Ungeeignetheit der Straße Kälberwiese diesen Verkehr aufzunehmen, kann die Süderschließung der beiden Baugebiete nun als Einheit geprüft und entschieden werden. Das Planverfahren HO 41 darf deshalb erst nachverbindlicher Klärung dieser Problematik fortgesetzt werden.	Für die Quartierstraße ist eine Fahrbahnbreite von 5,5 bis 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite wäre gemäß RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend, um den gesamten Verkehr aus dem Baugebiet Kälberwiese/Feldstraße (ca. 2.300 Kfz, Stand Juni 2016) aufzunehmen. Ein solches Szenario wird allerdings planerisch nicht angestrebt. Die zu erwartenden Verkehrsmengen aus dem Baugebiet „Schölke“ sind mit ca. 50 Wohneinheiten und einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von ca. 200 Kfz/Tag berücksichtigt und können zur Kreuzstraße abgewickelt werden. Wo und wie viele KFZ für die bislang noch nicht feststehende Zahl der WE über die Kälberwiese, Sommerlust usw. fahren werden, werden in dem gesonderten Planverfahren AP 23 einschließlich aller daraus entstehenden Wirkungen ermittelt, bewertet und entsprechend planerisch berücksichtigt. Eine Abwägung über ein mögliches Verkehrsaufkommen nördlich des Baugebietes Kälberwiese kann im vorliegenden Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, nicht vorgenommen werden.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 3 Siedlerverein Alt-Petritor e.V. Kälberwiese 13a 38118 Braunschweig **Schreiben vom 29.05.2016**	
3.1	Der Siedlerverein Alt-Petritor e. V., gegründet 1920, versteht sich als Bürgerverein, der u. a. gegenüber Behörden im Interesse der Bürgerinnen und Bürger tätig wird. Zudem ist der Verein als Erbbauberechtigter des Grundstücks Kälberwiese 13a wie ein Eigentümer und Besitzer unmittelbar betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich aus der Lage des Baugebiets „An der Schölke", das mit seinem Nordrand 100 –200 m südlich des Erbbaugrundstücks liegt. Durch diese Nähe kann die Entwässerungs- und Hochwasser-problematik mit der Aufschüttung des Baugeländes und der Anlage eines weiteren Rückhaltebeckens unmittelbare Auswirkungen auf das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Grundstück des Vereins haben.	
3.2	Im Einzelnen nehmen wir zum Planentwurf wie folgt Stellung: 1 .Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Gelände der ehemaligen Bezirkssportanlage Kälberwiese an, für das ein Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Feldstraße" AP 23 gefasst worden ist. Die unmittelbare Nähe wirkt sich insbesondere bei der Verkehrserschließung und der Entwässerungssituation auf das jeweils andere Plangebiet aus. Es erscheint deshalb nicht sachgerecht, die beiden Planverfahren unabhängig voneinander zu betreiben. Dies gilt für das Baugebiet „An der Schölke" besonders deshalb, weil das Baugebiet „Feldstraße" die knapp dreifache Fläche aufweist und sich bei Verkehrs- und Entwässerungsfragen direkte Auswirkungen ergeben können. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere, dass die unbedingt notwendigen Gutachten über Verkehr und Entwässerung noch nicht vorliegen und vor allem für das Planverfahren „An der Schölke" noch nicht ausgewertet sein können.	Der B-Plan HO 41 „An der Schölke“ hat alle Belange der Umwelt, Entwässerung und des Verkehrs ermittelt, bewertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Eine funktionale Abhängigkeit des Bebauungsplanes HO 41 vom benachbarten Baugebiet besteht nicht. Die Realisierbarkeit des HO 41 ist grundsätzlich auch ohne die Fortführung einer Planung des AP 23 möglich. Alle für die Planung HO 41 relevanten Belange wurden hier ermittelt, bewertet und sind in die Planung eingeflossen. Die hier vorgebrachten Anregungen bzgl. des B-Planes AP 23 sind nicht Gegenstand des Bauleitverfahrens HO 41, sondern sind gesondert im entsprechenden B-Planverfahren „Feldstraße“, AP23, abzuarbeiten.
3.3	2. Eine kritische Anmerkung zur Lageplankarte, Anlage 1.1. Es wird offenbar ohne Bedenken eine Karte vorgelegt, die nicht dem aktuellen Stand entspricht. Das Hochwasserrückhaltebecken zwischen Feldstraße und dem Stichweg am Siedlerheim, entlang dem Felmyweg, das schon mehr als fünf Jahre besteht, ist nicht eingezeichnet, desgleichen der südlich Felmyweg gelegene Jugendplatz. Im vorliegenden Verfahren wäre dies aber richtig und wichtig, weil in der Begründung des Planentwurfs zumindest auf das Rückhaltebecken Bezug genommen wird und die enge Nachbarschaft beider Becken Auswirkungen gegenseitig und auf die Gesamtsituation haben könnte. Auch der Jugendplatz ist u. E. in die Betrachtung der Spielplatzsituation einzubeziehen. Die Erklärung, eine aktuelle Karte sei wegen des Übersichtscharakters unnötig, würde im Hinblick auf das Informationsinteresse und den Stand der lnformationstechnologie lächerlich erscheinen.	Die Stadt Braunschweig verwendet üblicherweise für den Übersichtsplan den Stadtplan im Maßstab 1 : 20.000. Die Informationsdichte ist durch den Maßstab nur reduziert vorhanden. Sie ist aber ausreichend, um das Auffinden des Geltungsbereiches im Stadtgebiet zu ermöglichen. Die Lageplankarte wird aktualisiert. Die Aktualisierung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des B-Planes HO 41 „An der Schölke“, da sie nicht Bestandteil der Satzung ist.

3.4	3. Es ist bemerkenswert, dass das Verfahren „An der Schölke" plötzlich mit großer Eile vorangetrieben wird. Ohne dass sich bezüglich dieses Gebietes erkennbare Änderungen der Sach- und Rechtslage ergeben hätten, wird ein Beschluss des Bezirksrates Westliches Ringgebiet missachtet und das Planverfahren nach vier Jahren nicht näher begründeter Pause geradezu „durchgepeitscht".	Das Bebauungsplanverfahren HO 41 war seit geraumer Zeit weit fortgeschritten, als eine Entscheidung über die Entwicklung der benachbarten Fläche getroffen wurde. Da sich mit Aufgabe der Bezirkssportanlage insbesondere im Hinblick auf die Lärmsituation eine deutliche Entspannung eingestellt hat und festgestellt werden kann, dass das Plangebiet eigenständig funktioniert, besteht kein Anlass, das Planverfahren zum Abschluss zu bringen. Das Plangebiet „Schölke“ bildet einen Baustein in den gegenwärtigen Anstrengungen, dem anerkannt hohen Wohnungsbedarf in der Stadt gerecht zu werden.
3.5	Trotz der wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Planentwurf von 2011 wird eine erneute Bürgerbeteiligung erst nach dem Auslegungsbeschluss vorgesehen.	Der Einwand ist nicht nachvollziehbar, wenn er gerade im Rahmen der erfolgten Bürgerbeteiligung vorgebracht wird. Am 25.05.2016 wurde eine zusätzliche Informationsveranstaltung zu den ausgelegten Planunterlagen durchgeführt. Grundsätzlich erfordern die gesetzlichen Bestimmungen nicht, die Öffentlichkeit bei geänderten Planinhalten nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und vor dem Auslegungsbeschluss erneut zu beteiligen.
3.6	Als Begründung für diese Eile dürfte der allgemein sehr große Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken angeführt werden. Auch dieser Grund rechtfertigt aber nicht, auf eine notwendige gesamtheitliche Sachverhaltsermittlung und Würdigung wesentlicher Planungskriterien zu verzichten. Angesichts des seit mehreren Jahren hier engagierten lnvestors könnte auch der Grund für die plötzliche große Eile begründet sein, so schnell wie möglich die lnvestitionen rentierlich zu gestalten. Wäre dies der Grund für die Eile, so wäre die kritisierte Beschleunigung der Planung allerdings rechtlich höchst bedenklich.	Die Stadt Braunschweig weist derzeit einen hohen Bedarf an Einfamilienhaus-Grundstücken auf. Unabhängig davon werden bei jedem Planverfahren alle für die Planung relevanten Belange ermittelt, bewertet und fließen dann in die Planung. Die eingeforderte gesamtheitliche Betrachtung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Feldstraße. Es wird nicht bestritten, dass dieses Gebiet, zumindest bezüglich der verkehrlichen Anbindung, auf die neu zu errichtende Planstraße zurückgreift. Unzulässige Belastungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Es bleibt aber festzustellen, dass das Plangebiet „Schölke“ als eigenständiges Gebiet entwickelbar ist.
3.7	4.a. Vorangestellt sei noch die Anmerkung, dass es der Begründung der Vorlage etwas an einer nüchternsachlichen Betrachtungsweise mangelt. So ist in Ziff.4.1 der Vorlage von gewachsener Infrastruktur in unmittelbarer Umgebung die Rede, wovon real aber keine Rede sein kann, da „unmittelbar" nur eine ALDI-Filiale	Es wird nicht verkannt, dass der Begriff der unmittelbaren Umgebung individuell unterschiedlich ausgelegt werden kann. Zur Verdeutlichung werden in der Begründung einzelne Formulierungen überarbeitet, eine planungsrechtlich relevante Änderung der Aussagen erfolgt indes nicht. Die Fußläufigkeit ist grundsätzlich gegeben. Für Menschen mit Bewegungseinschränkungen steht der öf-

	vorhanden ist. So wird einerseits bei positiven Aussagen positiv übertrieben, hingegen negative Umstände „geschönt" wie die fußläufige Erreichbarkeit der Innenstadt. Es dürfte heute angesichts des Personennahverkehrs eher selten sein, dass jemand zum Einkauf zu Fuß in die Innenstadt und zurückgeht, vor allem, wenn die Person älter ist.	fentliche Nahverkehr zur Verfügung.
3.8	4b. Es ist außerordentlich erstaunlich, dass in der Ergänzungsvorlage für den Verwaltungsausschuss vom 25.04.2016 unter, “Bürgerinformationsveranstaltung" eine Aussage enthalten ist, deren Wahrheitsgehalt sehr zweifelhaft ist. Es hat den Anschein, als wolle die Verwaltung mit einer beschönigenden Darstellung die vom Bezirksrat gegebene Begründung für die Aussetzung der Beschlussfassung über den Auslegungsbeschluss entkräften. Teilnehmer an den möglichen Veranstaltungen bei denen „mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert worden ist", können sich nicht erinnern, dass man von einer inhaltlich relevanten Diskussion über das Baugebiet „An der Schölke" sprechen kann. Die Veranstaltungen, die hier in Betracht kommen können, sind die „Einladung zum Bürgerdialog Baugebiet Kälberwiese/Feldstraße“ der Bürgerinitiative „5 vor 12“ <Rettet die Kälberweise> vom 24.07.2014 und die Info-Veranstaltung zu den Ergebnissen des Städtebaulichen Wettbewerbes für das Baugebiet Feldstraße/Kälberwiese am 04.12.2015. Gegenstand beider Veranstaltungen war das geplante Baugebiet Feldstraße/Kälberwiese, während das Gebiet „An der Schölke" allenfalls am Rande erwähnt wurde. Es ist eine unwahre Darstellung, es habe darüber eine Diskussion stattgefunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchgeführt, in der die Anwesenden informiert und die Planung erörtert wurde.
3.9	5. Von höchster Wichtigkeit für das Stadtgebiet Alt-Petritor ist die zukünftige Verkehrserschließung der beiden Planbereiche. Der Siedlerverein Alt-Petritor befürchtet mit größter Entschiedenheit, dass nur eine einheitliche Betrachtung und Bewertung sicherstellt, dass es nicht dazu kommt,	Auf die Stellungnahme zu Nr. 2.3 wird verwiesen.

	dass der Verkehr der beiden Plangebiete überwiegend über Alt-Petritor geführt wird. Es ist offenkundig, dass die möglichen Straßen Kälberwiese und Amselstraße für die Aufnahme des massierten Zusatzverkehrs ungeeignet, weil zu schmal, sind. Gerade bei den nach dem Städtebaulichen Wettbewerb anvisierten über 500 Wohneinheiten für das Baugebiet Feldstraße muss gesichert sein, dass der Verkehr zwischen Alt Petritor/Kälberwiese und Kreuzstraße gleichmäßig aufgeteilt wird. Durch bauliche Maßnahmen müssen gewährleistet sein, dass keine Möglichkeit für einen Abkürzungsverkehr von Alt-Petritor zur Kreuzstraße/Madamenweg und weiter zur Weststadt eröffnet wird.	
3.10	In der Begründung der Vorlage wird gesagt, dass die Quartierstraße 4 eine Verbindung zum Baugebiet Feldstraße darstellt und auch die Aufgabe hat, von dort den Verkehr zur Kreuzstraße aufzunehmen. Angesichts der geplanten Breite von 5 m ist dies verkehrstechnisch nicht möglich und von der Verkehrsbelastung der Anliegergrundstücke her völlig unvertretbar. Gerade für den Baustellenverkehr der ersten Jahre ist die Breite von 5 m absolut unzulänglich.	Für die Quartierstraße ist eine Fahrbahnbreite von 5,5 - 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite ist gemäß RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend - zumal diese als Tempo 30 - Zone geplant ist. Die Regelung eines möglichen Baustellenverkehrs ist im Rahmen der Ausführungsplanungen des B-Planes AP 23 zu berücksichtigen. Sie ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
3.11	Zufriedenstellend könnte und müsste die Situation durch eine weitere westliche vom Baugebiet Feldstraße/Kälberwiese verlaufende Erschließungsstraße zu Kreuzstraße/Madamenweg gelöst werden. Nun besteht die Gefahr, dass - wie nicht selten zu beobachten ist - Sparzwänge entstehen oder vorgeschoben werden und diese Erschließung unterbleiben. Das hätte dann die Konsequenz, dass der Erschließungsverkehr ganz überwiegend über Alt-Petritor geführt wird und zu unvertretbaren Belastungen der dortigen Straßen Kälberwiese und Amselstraße sowie der Zubringer Schölkestraße, Calvördestraße, Vogelsang und Sommerlust führt. Schon in dem vorliegenden Verkehrsgutachten über den zusätzlichen Verkehr von 200 Wohneinheiten wird die Aufteilung des Verkehrs als wünschenswert dargestellt, wenn nicht sogar indirekt als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme zu 2.3 verwiesen.

	die sachlich gebotene Lösung.	
3.12	Die vorstehend dargestellten Gründe machen eine einheitliche Verkehrsplanung für beide Baugebiete zwingend und zeigen eindeutig die Rechtswidrigkeit der Planung allein für das Baugebiet „An der Schölke".	Eine Rechtswidrigkeit der Planung ist nicht zu erkennen. Der Bebauungsplan HO 41 „An der Schölke“ hat u.a. die Belange des Verkehrs ermittelt, bewertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Für die Quartierstraße 4 ist eine Fahrbahnbreite von 5,5 bis 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite ist gemäß RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend - zumal diese als Tempo 30 - Zone geplant ist. Funktionale Abhängigkeiten von benachbarten Baugebieten bestehen diesbezüglich nicht.
3.13	Die Ausführungen in der Ergänzungsvorlage zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a Baugesetzbuch erweist sich als rechtsirrig.	Die Stadt hat das Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB gewählt, da die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB erfüllt werden. Da für das benachbarte Gebiet Feldstraße ein Bebauungsplan im Normalverfahren aufgestellt wird, bestehen hiergegen keine Bedenken.
3.14	6. Für das Stadtgebiet Alt-Petritor aber auch für das Gebiet „Wiedebeinstraße", ist die Gewährleistung einer zuverlässigen Regenwasserentwässerung ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung. Wer die unmittelbare Nachbarschaft und Verbindung der Gewässer und Rückhaltebecken betrachtet, kann keinesfalls nachvollziehen, dass auch hier eine einheitliche Betrachtung nicht angezeigt ist. Allen Betrachtungen muss vorangestellt werden, dass das Baugebiet um die Straße Kälberwiese nebst Nebenstraßen ursprünglich eine „nasse Wiese" war. Diese Tatsache ist maßgebend für den hohen Grundwasserstand und die Gefährdung von Kellerräumen durch Wassereinbrüche, die nicht etwa eine Hochwassersituation wie 2002 voraussetzen, sondern schon wesentlich kleinere Ereignisse wie 2014 und 2015, etwa in Bereich Calvördestraße-Ostseite.	Die hoch anstehenden Grundwasserpegel sind bekannt. Im hydraulischen Gutachten wurden die Auswirkungen des Neubaugebietes „An der Schölke“ auf die Hochwassersituation in dem Gesamtgewässereinzugsgebiet mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten) untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Entwässerungssituation zu erwarten sind. Durch das geplante Rückhaltebecken ist sichergestellt, dass keine Verschlechterungen gegenüber dem natürlichen Abfluss entstehen können.
3.15	Die Gefährdung von Alt-Petritor wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die Baugebiete auf 60 cm über derzeitigen Stand angehoben werden sollen oder wie das Sportplatzgelände schon angehoben sind. Als außerordentlicher Gefährdungsfaktor kommt hinzu, dass auf dem angehobenen oder erhöhten Ni-	Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Dies gilt insbesondere für die Entwässerung. Hydraulische Gutachten zur Entwässerung wurden im Januar 2008 und im September 2011 vom Büro ipp erstellt. Im Dezember

	veau noch mindestens 40 % der Fläche versiegelt werden sollen. Damit wird die Aufnahmefähigkeit der Fläche entscheidend verringert. Völlig unsachgemäß ist es, dass man sich hier mit der Ableitung in die Hochwasserrückhaltebecken und Schölke zufrieden gibt, ohne eine überzeugende Begründung zu liefern, für das ein umfassendes Gutachten über die gesamte Entwässerungssituation unabdingbare Voraussetzung wäre.	2015 wurden aufgrund eines neuen Planungsstandes die gutachterlichen Aussagen überprüft. Im Gutachten wurden die Auswirkungen des Neubaugebietes An der Schölke auf die Hochwassersituation in dem Gesamtgewässereinzugsgebiet mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten) untersucht. Damit ist ein hinreichender Untersuchungsumfang gegeben. Eine weitergehende Betrachtung ist nicht erforderlich, da durch das geplante Rückhaltebecken sichergestellt ist, dass keine Verschlechterungen gegenüber dem natürlichen Abfluss entstehen können.
3.16	Nur wenn das Entwässerungsmodell für realistische, auch mehrtägige Regenereignisse berechnet wird, welche die gesamte Eintragsfläche und das Grundwasserfließverhalten im Gebiet auch westlich der BAB A 391 berücksichtigen, und wenn hierbei nachgewiesen ist, dass die Aufnahmefähigkeit der Becken und der Kleinen Mittelriede und Schölke ausreichend ist, kann von einer zuverlässigen Ableitung über Rückhaltebecken in die Schölke ausgegangen werden. Eine solche Ermittlung ist erkennbar nicht erfolgt, insbesondere kann das ipp-Gutachten von 2009, das sich in den B-Plan-Unterlagen befindet, auch nicht entfernt als eine solche Ermittlung angesehen werden. Eine Ermittlung, die diesen Namen verdient, ist nur möglich, wenn sie auf einem umfassenden und qualifizierten Gesamtgutachten für beide Baugebiete beruht. Da ein solches nicht vorliegt, ist die Aussage in der Planbegründungrechtlich nicht haltbar und die Aufstellung des Bebauungsplans rechtswidrig.	Das Entwässerungsmodell untersucht jeweils verschiedene theoretische Regenereignisse, sowohl kurzzeitige Spitzenregenereignisse als auch länger anhaltende Regen und berücksichtigt bei der Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens dasjenige mit den größten Auswirkungen. Mängel in Bezug auf das Plangebiet „Schölke“ sind nicht ersichtlich. Im Gutachten wurden die Auswirkungen des Neubaugebietes An der Schölke auf die Hochwassersituation in dem Gesamtgewässereinzugsgebiet mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten) untersucht. Eine Gesamtbetrachtung ist nicht erforderlich, da durch das geplante Rückhaltebecken sichergestellt ist, dass keine Verschlechterungen gegenüber dem natürlichen Abfluss entstehen können. Zudem wurde bei der Ermittlung und Bemessung des RRB zusätzlich ein hundertjährliches Ereignis zugrunde gelegt, das weit über die üblichen Bemessungszeiträume hinausgeht.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

	Stellungnahme Nr. 4 Siedlerverein Alt-Petritor e.V. Kälberwiese 13a 38118 Braunschweig **Schreiben vom 04.06.2016**	
4.1	Ergänzung zur Stellungnahme nach Auslegungsbeschluss des Siedlervereins Alt-Petritor e. V., Kälberwiese 3.3a, 38 L18 Braunschweig vom 29.05.2015 Auf Grund der massiven Starkregenereignisse seit dem 27. Mai 2016 sehen wir uns gezwungen, unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan HO 41 zu ergänzen: Aus dem Inhalt der Bebauungsplanvorlagen und den zugänglichen gutachterlichen Äußerungen geht nicht hervor, dass die Entwässerungsproblematik im Bereich HO 41 und den benachbarten Gebieten bei Starkregenereignissen auch nur annähernd mit dem erforderlichen Problembewusstsein und mit der notwendigen Gründlichkeit geprüft worden ist. Angesichts der Wassermassen, die infolge der Regenereignisse abzuleiten sind, ist die Darstellung, die unwesentlichen Mehrmengen von HO 41 würden im Rückhaltebecken gesammelt und dosiert an die Schölke abgegeben, nicht als ernsthafte Aussage anzusehen.	Im Gutachten wurden die Auswirkungen des Neubaugebietes „An der Schölke“ auf die Hochwassersituation in dem Gesamtgewässereinzugsgebiet mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten) untersucht. Berücksichtigt wurde dabei auch, dass durch die geplante Aufhöhung des Geländes im Baugebiet dieser Bereich als potenzieller Retentionsraum entfällt, wobei diese Fläche nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist. Es wurde ein hydraulisches Modell aufgebaut und mit dem bekannten, extremen Hochwasserereignis von 2002 simuliert. Das zugrunde gelegte Regenereignis von 2002 liegt deutlich über einem HQ200, das heißt einem Hochwasser das statistisch im Mittel seltener als alle 200 Jahre eintreten kann. Im Ergebnis wurde im Gutachten festgestellt, das sich die Hochwassersituation durch das Neubaugebiet in Bezug auf das Extrem-Hochwasser von 2002 minimal (Wasserspiegellagenerhöhung rechnerisch 1-2 cm) verschärft hätte. Bei dem maßgeblich zu betrachtenden HQ100 verringern sich die Auswirkungen in nicht mehr messbare Bereiche. In 05/2011 sind am Standort kleine Mittelriede rd. 5.000 m³ Retentionsvolumen zum Hoch-Wasserschutz gebaut worden. Damit wurde gegenüber 2002 eine deutlich verbesserte Rückhaltesituation geschaffen, so dass das Plangebietsgelände bei einem Ereignis entsprechend HQ100 nicht mehr überschwemmt wird. Das ermittelte Rückhaltevolumen dient der Regenrückhaltung und der gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet in den Schölkegraben. Damit wird erreicht, dass der Abfluss aus dem Baugebiet dem Abfluss von den natürlichen, unversiegelten Flächen entspricht.

	Kurios ist auch, dass man die Hochwassergefahren im Baugebiet durch die Aufhöhung des Geländes um ca. 60 cm bewältigen will.	Die Aufhöhung des Geländes dient primär der Grundstücksentwässerung im Plangebiet. So steht in der Begründung unter Pkt. 5.10.1, dass eine Auffüllung von ca. 60 cm erforderlich ist, um einmal die Entwässerung des Baugebietes in das nördlich gelegenen RRB mit einem ausreichenden Gefälle und zum anderen eine erforderliche Überdeckung der Kanalisation sicher zu stellen.
4.2	Aus dem Beitrag der BZ vom 03. Juni 2016, „Hochwasser auch am Harz und bei Peine", geht hervor, dass auch der Bereich der Schölke wegen der geringen Aufnahmefähigkeit von Hochwasser bedroht ist. Im Widerspruch dazu stehen die eher bagatellisierenden Ausführungen in den Planunterlagen. In der FAZ vom 04. Juni 2016 finden sich zwei Aussagen, die ernsthaft in die Planungsüberlegungen Eingang finden müssten. Der Kommentar auf Seite 1, „Tiefdruckgebiet" setzt sich damit auseinander wie Verwaltungen auf derartige Regenkatastrophen vorbereitet sind: „Unsere Vorsorge- und Alarmierungsmechanismen haben versagt. …Es geht nicht um Schuld – es geht um Einstellungen und Ignoranz. Denn im Kern ist das System nicht ausgelegt für meteorologische <Jahrhundertereignisse>, die, weil sie selten vorkommen, vom technischen Personal bis zur Katastrophenplanung quasi vernachlässigt werden. …so haben auch die Einsatzkräfte und Stadtplaner trügerische Routinepläne, die sie auf das Undenkbare kaum vorbereiten…." In dem Beitrag auf Seite 21, „Weder Schäuble noch Kretschmann…" wird der Wirtschaftswissenschaftler Daniel Osberghaus vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung u. a. mit folgender Aussage zitiert: „Der Staat sollte eher die private Vorsorge fördern, und Kommunen sollten darauf verzichten, mögliche Überschwemmungsflächen als Bauland auszuweisen." Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, dass derartige Überlegungen in die Erarbeitung des Bebauungsplanes HO 41 einbezogen worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurde auf Grund der besonderen Situation im Bereich Schölke und Kleine Mittelriede über den üblichen Horizont eines zehnjährlichen hinaus mit einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis gerechnet. Dies stellt im Sinne der Vorsorge ein bundesweit anerkanntes Vorgehen dar. Darüber hinausgehende Ereignisse werden als höhere Gewalt gewertet, deren Prävention für eine Kommune als nicht mehr zumutbarer Aufwand angesehen wird. Dementsprechend werden etwa festgesetzte Überschwemmungsgebiete auch mit einem HQ100, also einem hundertjährlichen Überschwemmungsereignis gerechnet. Das geplante Regenrückhaltebecken ist mit einer ausreichenden Größe von mind. 630 m³ festgesetzt. Das notwendige Stauvolumen von 580 m³ wird damit im Sinne der Stellungnahme um knapp 10 % erhöht festgesetzt. Das Baugebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Dort wäre eine Bebauung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ohnehin nicht zulässig.

		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die textliche Festsetzung Teil A, V 2.4 des Bebauungsplans wird dahingehend geändert, dass ein Stauvolumen von mind. 630 m² errichtet werden soll.
	Stellungnahme Nr. 5 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 05.06.2016** **Stellungnahme Nr. 6** [redacted] 381118 Braunschweig **Schreiben vom 05.06.2016** **Stellungnahme Nr. 7** [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 05.06.2016**	Es handelt sich um drei identische Schreiben. Diese werden daher zusammengefasst bearbeitet.
5.1	Im Bebauungsplanverfahren zu obigem Bebauungsplan gebe ich hiermit als Eigentümerin des mittelbar an das Plangebiet angrenzenden Grundstückes Kreuzstraße 70*[…Kreuzstraße 71/71a, Stellungnahme Nr. 6; …Kreuzstraße 70a, Stellungnahme Nr. 7; Zusatz durch Verwaltung]* im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum ausgelegten Planentwurf HO41 fristgerecht nachfolgend meine Stellungnahme:	
5.2	Durch den Wegfall der Sportanlage Kälberwiese und den damit verbundenen Vorhaben auf diesem Areal ein neues Baugebiet mit weiteren 500 bis 800 Wohneinheiten zu schaffen, hat sich die gesamte Situation in diesem Gebiet komplett verändert. Warum nun das Bauvorhaben Schölke, HO41, welches über viele Jahre aus bekannten Gründen immer wieder scheiterte, nun schnellstmöglich noch realisiert werden soll, ist nicht nachvollziehbar, es sei denn, die Strategie dabei ist, zu retten, was noch zu retten ist, bzw. Fakten zu schaffen, die dann so sind wie sie sind.	Die Planungsüberlegungen zum Bereich Feldstraße sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nach bisherigem Planungsstand ca. 500 WE geplant sind. Ziel der Planung ist es, Planungsrecht für das Baugebiet „An der Schölke“ zu schaffen, um den dringend nötigen Wohnraum in der Stadt Braunschweig zu schaffen. Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes ist eine Fortführung des Verfahrens möglich.

5.3	Vernünftigerweise erfordert es die neue Situation, dass diese beiden Bauvorhaben, also die Projekte Feldstraße / Kälberwiese und Schölke HO41, zusammen entwickelt werden, zumal sie nunmehr sachlich und zeitlich in direktem Zusammenhang stehen und durch vielfältige gegenseitige Beeinflussungen nur gemeinsam einer nachhaltigen Lösung zugeführt werden können. Hierzu bezieht nicht zuletzt auch die Rechtsprechung eine eindeutige Position. Sämtliche Gutachten, die nur das Plangebiet HO41 allein betrachten, sind daher völlig unzureichend und nicht geeignet die Gesamtsituation zu beurteilen.	Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Eine Berücksichtigung im Plangebiet HO 41 besteht lediglich darin, dass eine verkehrliche Anbindung zum nördlich geplanten Baugebiet AP 23 stattfindet. Es wird nicht bestritten, dass dieses Gebiet, zumindest bezüglich der verkehrlichen Anbindung, auf die neu zu errichtende Planstraße zurückgreift. Entsprechende fachgutachterliche Untersuchungen werden daher im Rahmen des Planverfahrens zur Feldstraße vorgenommen. Der Bebauungsplan HO 41 „An der Schölke“ hat u.a. die Belange des Verkehrs ermittelt, bewertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Weitere Belange, die eine ausschließlich gemeinsame Betrachtung der Baugebiete erfordern, sind nicht erkennbar.
5.4	Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes HO41 über die in Teilen als Fahrradstraße ausgewiesene Kreuzstraße erscheint vor dem Hintergrund der offensichtlich vorgesehenen Anbindung des Baugebietes Kälberwiese in höchstem Maße zweifelhaft, zumal schon jetzt der stadteinwärts nach Norden durch die Maienstraße abfließende Verkehr dort für untragbare Zustände verantwortlich ist. Eine Weiterleitung des Verkehrs über die Kleine Kreuzstraße zum Madamenweg erscheint ebenso wenig sinnvoll, da dieser als Schleichweg zur Weststadt in Stoßzeiten schon jetzt alle zumutbaren Maße überschreitet und zur Durchgangsstraße mutiert, die es der Bestimmung nach nicht sein sollte. Warum gibt es also kein Verkehrsgutachten, welches den, anders als im Erläuterungsbericht behauptet, durchaus planbaren Verkehrszuwachs des Baugebietes Kälberwiese einschließt?	Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches des B-Planes AP 23 realisierbar ist. Verkehrsbelastungen aus dem Baugebiet „Schölke“ sind mit ca. 50 Wohneinheiten und einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von ca. 200 Kfz/Tag berücksichtigt. Die daraus resultierenden Auswirkungen und zu erwartenden Verkehrsaufkommen werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Auch entsprechend erforderliche Straßenprofile gemäß RASt 06 sind berücksichtigt. Gleichwohl berücksichtigt der B-Plan HO 41 durch die Sicherung entsprechender Verkehrsflächen eine Durchfahrt für das Baugebiet Feldstraße. Wo und wie viele KFZ für die bislang noch nicht feststehende Zahl der WE über den Planbereich An der Schölke fahren werden, werden in dem gesonderten Planverfahren AP 23 einschließlich aller daraus entstehenden Wirkungen ermittelt, bewertet und entsprechend planerisch berücksichtigt.
5.5	Auch das vorliegende schalltechnische Gutachten lässt das Baugebiet Kälberwiese mit mindestens tausend zusätzlichen Kraftfahrzeugen völlig außer Acht und ist daher auch absolut unzureichend.	Das Schallgutachten (Bonk-Maire-Hoppmann, 01.03.2016) zum Baugebiet An der Schölke hat die zu erwartende DTV von 200 Kfz/Tag zugrunde gelegt und kommt hier zu dem Ergebnis, dass im Fall der Realisierung des Baugebietes an allen Immissi-

		onsorten die einzuhaltenden Lärmwerte sehr deutlich unterschritten werden. Im Rahmen des Schallgutachtens wurde von einem Maximalverkehr von ca. 2.500 Kfz/Tag für die Baugebiete Feldstraße und „An der Schölke“ zusammen ausgegangen und als Berechnungsgrundlage für ein worst-case-Szenario herangezogen. Hier ist mit einzelnen Überschreitungen im Kreuzungsbereich Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße zu rechnen. Da dies jedoch eine Folge und Auswirkung des Bebauungsplanes "Feldstraße", AP 23, ist, wird dort auf Basis der letztendlich zu erwartenden zusätzlichen Verkehre eine planerische Bewältigung erfolgen und ist daher nicht Gegenstand des Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41. Deswegen wird in der Begründung unter Pkt. 5.8.4 aufgeführt: „Sollten sich diesbezüglich dann in Betrachtung der Gesamtverkehrsmenge der beiden Baugebiete an der Bestandsbebauung Überschreitungen der maßgeblichen Sanierungs-/ und Grenzwerte ergeben, werden diese Überschreitungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „AP 23“ durch planerische Maßnahmen geheilt.“
5.6	Der, durch die offenbar in Teilen notwendigen Geländeaufschüttung des Plangebietes HO41, verlorene Retentionsraum wird nicht wie im Erläuterungsbericht behauptet, durch den Bau des geplanten Rückhaltebeckens kompensiert, sondern ist faktisch verloren, sodass sich für die übrigen, westlich und östlich vom Plangebiet gelegenen Flächen eine weitere Verschärfung der Hochwassersituation bei entsprechenden Starkregenereignissen, die bekanntermaßen zukünftig in Häufigkeit und Intensität zunehmen werden, ergeben wird.	Das Baugebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Im Entwässerungsgutachten wurde ein hydraulisches Modell aufgebaut und mit dem bekannten, extremen Hochwasserereignis von 2002 simuliert. Das zugrunde gelegte Regenereignis von 2002 liegt deutlich über einem HQ200, das seltener als alle 200 Jahre eintreten kann. Im Gutachten wird festgestellt, das sich die Hochwassersituation durch das Neubaugebiet in Bezug auf das Extrem-Hochwasser von 2002 minimal verschärft. Im Bereich des Baugebietes beträgt die Wasserspiegellagenerhöhung durch den Einfluss des Baugebietes „An der Schölke“ rechnerisch 1-2 cm. Bei dem maßgeblich zu betrachtenden HQ100 verringern sich diese Auswirkungen in nicht mehr messbare Bereiche. Durch den Bau des Rückhaltebeckens Kleine Mittelriede im Jahr 2011 kommt es zu einer Reduzierung der Überschwemmungsgebiete im Gewässersystem. Die Absenkung der Wasserspiegellagen im Gesamtgewässersystem wirkt sich u.a. auch positiv auf den Schölkegraben und den Verbindungsgraben aus, die geringe Überschwemmung des Grabens bzw. des nördlichen Bereiches

		des Baugebietes ist damit beseitigt worden. Ein zusätzliches Überschwemmungsvolumen ist damit nicht mehr vorhanden. Unabhängig davon gibt es keine gesetzliche Grundlage, die in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten den Ersatz potenziellen Rückhalteraumes vorschreibt.
5.7	Das geplante Rückhaltebecken, mit einem Volumen von etwa 500 m³, groß genug oder nicht, sorgt allenfalls dafür, die durch das Plangebiet HO41 zusätzlich durch Versiegelung abfließenden Wassermengen aufzunehmen, dagegen sind etwa 10.000 m² Retentionsfläche mit einem Volumen von 2.000 bis 3000 m³ verschwunden. Wie sich das geplante Baugebiet Kälberwiese auf die Hochwassersituation auswirken wird, ist darüber hinaus völlig unklar. Auch hier kann nur eine gemeinsame Betrachtung der beiden Baugebiete zu einer nachhaltigen Zukunftsprognose führen!	Das geplante Regenrückhaltebecken ist rechnerisch mit einer ausreichenden Größe von mind. 630 m³ bemessen. Das notwendige Stauvolumen wird damit im Sinne der Stellungnahme um knapp 10 % erhöht festgesetzt. Die derzeitige Ausführungsplanung sieht noch ein zusätzliches Volumen vor. Das geplante Regenrückhaltebecken dient jedoch nicht dem Ausgleich des Verlustes etwaiger Retentionsflächen (s. auch Stellungnahme 5.6). Es dient der Rückhaltung von Abflussspitzen aus dem Baugebiet. Die Drosselwassermenge aus dem Baugebiet kann dadurch auf ein Maß reduziert werden, das auch von natürlichen unbebauten Flächen abfließen würde.
5.8	Mehrfach wird im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan HO41 betont, das Baugebiet läge im Sanierungsgebiet und die Ziele der sozialen Stadt „nämlich die Schaffung bezahlbaren Wohnraumes“, wurden nachhaltig verfolgt. Abgesehen von den zwei im Bebauungsplan vorgesehenen Mehrfamilienhäusern lässt sich dieses Ziel nicht wirklich erkennen, zumal sich der Investor offenkundig um die Entlassung aus dem Sanierungsgebiet bemüht und damit erkennbar eine gänzlich andere Zielsetzung verfolgen dürfte. Auch dieser Umstand ist symptomatisch für das ganze Verfahren.	Kleine Grundstücke und eine hohen bauliche Dichte entsprechen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Sie berücksichtigen die sozialen und umweltschützenden Anforderungen und bilden einen Baustein im Rahmen der Bereitstellung von kostengünstigem Wohnraum. Hierbei sind regelmäßig die einzelnen Wohnungssegmente zu betrachten. Die geplanten Reihenhäuser sind gegenüber denen freistehender Einfamilienhäusern kostengünstiger. Insbesondere für junge Familien soll bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Insofern ist, auch bezüglich einer angestrengten vorzeitigen Entlassung, kein Widerspruch zu den Sanierungszielen erkennbar.
5.9	Ob dem im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan HO41 mehrfach zitierten Schutzgut Mensch in hinreichendem Maße nachgekommen wird, bleibt vor dem Hintergrund der unzureichend geklärten Fragen zum Hochwasserschutz, Lärm, Verkehr und nicht zuletzt aufgrund der Boden- und Grundwasserverschmutzung in höchstem Maße zweifelhaft. Daher und insbesondere aufgrund	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hochwasserschutz, Lärm, Verkehr sowie Boden- und Grundwasserverschmutzung wurden in den vorliegenden Gutachten untersucht. Die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen sind im Bebauungspllan berücksichtigt. Gesetzlich vorgegebene Grenzwerte werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. s. a. Stellungnahmen 5.4, 5.5, 5.6

	der nach wie vor ungelösten Hochwasserproblematik, lehnen wir als Hauptbetroffene den Bebauungsplan HO41, bzw. die Durchführung der Baumaßnahmen in dem vorgelegten Rahmen ab und werden uns mit aller Entschlossenheit dafür einsetzen, dieses Projekt, so wie es derzeit ist, zu verhindern.	
5.10	Im Übrigen bin ich außerordentlich empört darüber, dass es in der Sitzung des Planungsausschusses vom 20.04.2016 überhaupt zum Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes HO41 kommen konnte, obwohl in der Bezirksratssitzung 310, Westliches Ringgebiet, tags zuvor einstimmig beschlossen wurde, es bestehe genau in vorstehend erläuterten Punkten allseitiger Beratungs- und Prüfungsbedarf und die Verwaltung möge weitere Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die Angelegenheit ordnungsgemäß und umfassend durch den Bezirksrat geprüft werden könne, zumal der Sanierungsbeirat, zuvor mit gleicher Sache befasst, ebenfalls erheblichen Beratungs- und Informationsbedarf festgestellt hatte. Sieht so die vielzitierte, bürgernahe Verwaltung aus, die sich mit nicht zu überbietender Ignoranz über die politischen Gremien, in denen die Bürgeranliegen immerhin noch zur Kenntnis genommen werden, hinwegsetzt und sowieso entscheidet wie sie will? Dieses Verfahren jedenfalls lässt an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die textliche Festsetzung Teil A, V 2.4 des Bebauungsplans wird dahingehend geändert, dass ein Stauvolumen von mind. 630 m² errichtet werden soll.
	Stellungnahme Nr. 8 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 06.06.2016**	
8.1	Gegen den Bebauungsplan ‚An der Schölke", HO 41 erhebe ich folgende Einwendungen: 1. Das Plangebiet mit einer Fläche	Die Fläche des Geltungsbereiches „A“ beträgt 21.100 m². Der Bebauungspllan HO 41 „An der Schölke“ hat u.a. die Belange des Verkehrs ermittelt,

	von ca. 18.800 m² soll derart verdichtet bebaut werden, dass mit einem ganz erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Dieses Verkehrsaufkommen wird für die Anwohner zu einer nicht hinnehmbaren Belastung führen. lm Einzelnen:	bewertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Für die geplanten ca. 50 WE ergibt sich eine durchschnittliche Tagesverkehrsbelastung von ca. 200 KFZ/Tag. Diese zusätzlichen Verkehre werden als hinnehmbar eingestuft. Bedenken gegen die verkehrliche Abwicklung bestehen nicht. Die Regelwerke setzen für die Spitzenstunden ein Verkehrsaufkommen von ca. 10%, als ca. 20 Kfz/h an und stellen keine unzumutbare Zusatzbelastung dar. Das Schallgutachten ermittelt für die unmittelbar betroffenen Immissionspunkte deutliche Unterschreitungen der einzuhaltenden lärmtechnischen Orientierungswerte. Im Harnischweg, der nur eine indirekte Verbindung zum Plangebiet besitzt, werden diese Werte noch geringer sein.
8.2	Die geplante Quartiersstraße 4 in Richtung Süden zur Kreuzstraße und die Kreuzstraße selbst sind nicht geeignet, den zu erwartenden Fahrzeugverkehr aufzunehmen und aus dem Wohngebiet reibungslos abfließen zu lassen. Die Kreuzstraße ist eine relativ kleine Straße mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.	Für die Quartierstraße 4 ist eine Fahrbahnbreite von 5,5 - 6,5 m möglich. Sie entspricht der RASt 06 und ist darüber hinaus als eine Tempo-30-Zone geplant. Auch für die Kreuzstraße wurden keine Verkehrsmengen ermittelt, die eine entsprechende Abwicklung unmöglich machen.
8.3	Der Abfluss des stark erhöhten Fahrzeugverkehrs durch die Kleine Kreuzstraße ist nicht möglich, weil in der Kleinen Kreuzstraße wegen der zwingend nötigen Parkflächen auf beiden Seiten der Fahrbahn keine 2 Fahrzeuge die Straße auf gleicher Höhe passieren können. Der Gegenverkehr ist schon jetzt immer beeinträchtigt. Der Abfluss des Verkehrs über die Kreuzstraße zum Ring ist ebenfalls nur eingeschränkt möglich. Neben der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h muss berücksichtigt werden, dass es sich im weiteren Verlauf Richtung Ring um eine Fahrradstraße handelt, sodass es bei dem zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr für alle Verkehrsteilnehmer zu Behinderungen kommen wird. Gerade auch wegen des kreuzenden Ringgleises kommt es in der Kreuzstraße zu einem hohen Fahrradfahrer aufkommen. Ein Abschluss des Verkehrs auf den Ring ist zudem nur in	Um auf den Ring zu kommen, bestehen mehrere Möglichkeiten, wie z. B. über die Maienstraße oder auch über den Madamenweg. Durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr aus dem Baugebiet HO 41 mit ca. 50 WE ist keine wesentliche zusätzliche Belastung für das Umfeld zu erwarten. Vielmehr kann erwartet werden, dass die vorhandenen Straßenprofile zur Verkehrsberuhigung beitragen werden.

	eine Richtung, Richtung HBK, möglich.	
8.4	Die Nebenerschließung von Osten von der Wiedebeinstraße her ist noch problematischer. Unmittelbar an die geplante Quartiersstraße grenzt ein Spielplatz, der vor allem von Kleinkindern der Umgebung genutzt wird. Bislang sind diese Kinder nicht gefährdet, wenn sie den Spielplatz besuchen. Dies wäre aber anders, wenn unmittelbar an den Spielplatz die geplante Straße angrenzt. Zudem soll der Spielplatz erheblich erweitert werden. Somit sind noch mehr Kinder dort zu erwarten, gerade auch wegen des Zuzugs von Haushalten mit Kindern aus dem geplanten Neubaugebiet.	Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Das Profil der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zwischen der Quartierstraße 1 und der Wiedebeinstraße ist mit einem Fahrbahnprofil von 3,5 m so bemessen, dass eine Durchfahrt nur für die Feuerwehr und ggf. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge geplant ist. Ein entsprechender Ausbau erfolgt in der Umsetzungsphase. Eine zusätzliche Gefährdung der Kinder kann somit ausgeschlossen werden.
8.5	Ein Abfluss des Verkehrs aus dem geplanten Wohngebiet über die Wiedebeinstraße ist überhaupt nicht realisierbar. Die Höchstgeschwindigkeit auf der Wiederbeinstraße ist ebenfalls auf 30 km/h begrenzt und zur Verkehrsberuhigung sind Kreisel gebaut worden. Schon jetzt ist ein unproblematischer Abfluss des Verkehrs aus der Wiedebeinstraße nicht möglich. Vor allem wochentags herrscht ein derart großer Parkdruck, dass die Wiedebeinstraße ab dem 2. Kreisel bis zu Kreuzstraße hin komplett zugeparkt ist und täglich sogar Fahrzeuge auf dem Fußweg auf der Rückseite der Grundstücke Hanischweg 1 - 4 parken. Dadurch werden sowohl Fußgänger als auch der passierende Straßenverkehr behindert. Insbesondere große Fahrzeuge wie die des Entsorgungsunternehmens „Alba" haben schon jetzt teilweise Probleme, die Wiedebeinstraße problemlos zu befahren.	Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Eine Anbindung von der Quartierstr.1 zur Wiedebeinstraße ist für den MIV-Verkehrsabfluss nicht geplant. (s. Pkt. 5.5.2 der Begründung) Es ist nicht davon auszugehen, dass hier in nennenswerter Weise Parkplätze aus dem neuen Wohngebiet in Anspruch genommen werden. Bei Realisierung des Neubaugebietes ist je 3 WE ein öffentlicher Stellplatz zur Deckung des Bedarfs vorgesehen und als ausreichend anzusehen.
8.6	Die neu zu errichtende Straße aus dem Wohngebiet, die in die Wiedebeinstraße mündet, muss daher m. E. als reiner Fußweg angelegt werden. Durch geeignete Maßnahmen wie Poller o.ä. muss m. E. gewährleistet werden, dass sich keine „Schleichwege" des fließenden Verkehrs aus dem Wohngebiet heraus in die Wiedebeinstraße bilden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die konkrete Gestaltung der Straße ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern Sache der Ausführungsplanung. Das Profil der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zwischen der Quartierstraße 1 und der Wiedebeinstraße ist mit einem Fahrbahnprofil von 3,5 m so bemessen, dass eine Durchfahrt nur für die Feuerwehr und ggf. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge

		geplant ist. Ein entsprechender Ausbau erfolgt in der Umsetzungsphase. Eine zusätzliche Gefährdung der Kinder kann somit ausgeschlossen werden.
8.7	Eine weitere Beeinträchtigung auch bezüglich Lärms und Immissionen durch ein erhöhtes weiteres Verkehrsaufkommen ist von den Anwohnern nicht hinnehmbar.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. s. Stellungnahme zu Nr. 8.1
8.8	Dies gilt umso mehr als das Baugebiet „An der Schölke" zwingende Voraussetzung für das ebenfalls heftig umstrittene Baugebiet „Feldstraße" ist. Bei einem Verkehrsabfluss aus dem Baugebiet „Feldstraße" ist ein Verkehrskollaps auf der geplanten Quartiersstraße und der Kreuzstraße zu befürchten	Ein Verkehrsgutachten zum Baugebiet AP 23 ist nicht Gegenstand des Planverfahrens zum Bebauungsplan HO 41. Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Gleichwohl berücksichtigt er durch die Sicherung entsprechender Verkehrsflächen eine Durchfahrt für das Baugebiet Feldstraße. Wo und wie viele KFZ für die bislang noch nicht feststehende Zahl der WE über den Planbereich „An der Schölke“ fahren werden, wird in dem gesonderten Planverfahren AP 23 einschließlich aller daraus entstehenden Wirkungen ermittelt, bewertet und entsprechend planerisch berücksichtigt.
8.9	Das prognostizierte durchschnittliche Verkehrsaufkommen wird zudem der Realität nicht gerecht werden. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser werden von Personen bezogen werden, die einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgehen, da ansonsten eine Finanzierung des lmmobilienerwerbs nicht gesichert ist, auch wenn von der Verwaltung günstiges Bauland angestrebt wird. Es wird daher zu den Stoßzeiten am Morgen und am Abend mit extremen Verkehrsaufkommen von mehr als 50 zusätzlich Pkws aus bzw. in das Baugebiet zu rechnen sein, was die geplanten und die vorhandenen Straßen nicht aufgenommen werden kann.	s. Stellungnahme zu Nr. 8.1
8.10	2. Durch die Zunahme der verdichteten Flächen wird sich zudem die Hochwassergefahr deutlich erhöhen. Die bereits bestehende, der Verwaltung hinlänglich bekannte Hochwasserproblematik im Bereich Wiedebeinstraße/Kälberwiese wird sich dadurch noch weiter verschärfen. Das geplante Regenrückhaltebecken wird nicht aus-	Für das Baugebiet „An der Schölke“ ist das von den Oberflächen abfließende Regenwasser vor Einleitung in den Schölkegraben zu drosseln. Das geplante Regenrückhaltebecken ist rechnerisch mit einer ausreichenden Größe von mind. 630 m³ bemessen. Das notwendige Stauvolumen wird damit im Sinne der Stellungnahme um knapp 10 % erhöht festgesetzt.

	reichend sein, wenn auch das Baugebiet „Feldstraße" erschlossen ist. Vielmehr ist gerade mit einem „Absaufen" der Häuser im Bereich Wiedebeinstraße und angrenzend zu rechnen, wenn es zu einer geplanten Aufschüttung und Anhebung des Bodenniveaus im Bereich des Neubaugebietes kommt und das Regenwasser dann in niedriger gelegene Bereiche der Wiedebeinstraße abfließen wird.	Das Entwässerungsgutachten untersuchte die Auswirkungen des Neubaugebietes „An der Schölke“ auf die Hochwassersituation in dem Gesamtgewässereinzugsgebiet mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten). Es wurde festgestellt, eine Verschlechterung der Entwässerungssituation nicht zu erwarten ist. Die Planungen für das benachbarte Gebiet Feldstraße sehen vor, dort eigene Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung herzustellen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan AP 23 getroffen. Bei der Realisierung der Planung ist selbstverständlich zu beachten, dass bei den aufzuschüttenden Flächen im Norden des Plangebietes eine Entwässerung der Grundstücke in bestehende Nachbargrundstücke ausgeschlossen wird. Dies kann z. B. durch bauliche Maßnahmen wie Winkelstützen und Modellierung des Geländes erreicht werden. Die Bebauung im Baugebiet HO 41 wird keinen Einfluss auf die an die Wiedebeinstraße angrenzenden Straßen haben.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Anregungen wurden z.T. bereits in der Planung berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Teil A, V 2.4 des Bebauungsplans wird dahingehend geändert, dass ein Stauvolumen von mind. 630 m² errichtet werden soll.
	Stellungnahme Nr. 9 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 05.06.2016**	
	Gegen den Bebauungsplan „An der Schölke", HO 41, habe ich folgende Einwendungen: 1. Das Baugebiet wird als zwingende Voraussetzung für die (spätere) Erstellung des Baugebietes „Feldstraße/Kälberwiese" benötigt, um dessen verkehrliche Anbindung zu sichern.	Es wird nicht bestritten, dass das Gebiet Feldstraße eine Anbindung über das Plangebiet „Schölke“ erhalten soll.
9.1	Damit wird es also nicht nur durch das Baugebiet „An der Schölke", sondern zusätzlich durch das Baugebiet „Feldstraße/Kälberwiese" zu einer nicht nur geringen Mehrbelastung der bisheri-	Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Der Bebauungsplan wird im eigenständigen Verfahren durchgeführt.

	gen Anwohner kommen. Zum einen durch ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen, dies dann speziell zu den „Stoßzeiten", denn die Berechnungen des Verkehrs mögen ja eine nur geringes „Mehr an Verkehr" suggerieren, aber in der Praxis fahren eben nicht in jeder Stunde des Tages die gleiche Anzahl Fahrzeuge an oder ab. Zum anderen durch die nicht unerhebliche Zunahme des ruhenden Verkehrs. Bereits jetzt herrscht ein hoher Parkdruck. Durch die sehr geringe Ausweisung von Stellflächen in den Neubaugebieten wird sich der Park(such)verkehr zwangsweise auf die vorhandenen Straßen ausdehnen.	Für die geplanten ca. 50 WE ergibt sich eine durchschnittliche Tagesverkehrsbelastung von ca. 200 KFZ/Tag. Diese Belastung durch den zusätzlichen Verkehr wird als hinnehmbar eingestuft. Die Regelwerke setzen für die Spitzenstunden ein Verkehrsaufkommen von ca. 10%, als ca. 20 Kfz/h an und stellen keine unzumutbare Zusatzbelastung dar. Bei der vorgesehenen Anzahl von öffentlichen Parkplätzen wird der übliche Anteil von 1 Parkplatz/3 WE angesetzt, der bei vergleichbaren Baugebieten ausreichend Parkraum schafft. Entsprechende öffentliche Parkplätze werden auch für das Plangebiet Feldstraße vorgesehen. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze (min. 1 ST/WE) sind darüber hinaus auf den überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen.
9.2	2. Die geplante Erschließung über die Kreuzstraße ist nicht ausreichend. Die Kreuzstraße ist in ihren Ausmessungen nicht geeignet, die zu erwartende deutliche Zunahme des Verkehrs aufzunehmen. Es handelt sich hier um eine „Tempo 30-Zone", sowie teilweise um eine Fahrradstraße. Der Abfluss über die eng bemessenen Straßen „Kleine Kreuzstr." oder die Schüßlerstraße, welche sich bereits derzeit in einem schlechten Straßenzustand befindet, ist genauso mit Mängeln behaftet, wie der direkte Abfluss über die Kreuzstraße in Richtung des Altstadtrings. Denn es darf nur nach rechts in den Ring abgebogen werden. Zudem ist hier die Kreuzung des „Ringgleises" zu berücksichtigen, welches nicht unerheblich frequentiert wird.	Für die Quartierstraße 4 ist eine Fahrbahnbreite von 5,5 - 6,5 m möglich. Sie entspricht der RASt 06 und ist darüber hinaus als eine Tempo-30-Zone geplant. Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Der Bebauungsplan wird im eigenständigen Verfahren durchgeführt. Die aus dem Plangebiet HO 41 entstehenden Verkehre können dabei über die Kreuzstraße abgewickelt werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Kreuzstraße an der Einmündung zum Ring nur nach rechts ausfahrbar ist. Über den Madamenweg, der an verschiedenen Stellen erreicht werden kann, ist ein Abfluss des Verkehrs in alle Richtungen möglich.
9.3	Eine Nebenerschließung über die Wiedebeinstraße mittels der Quartierstraße, welche derzeit als Feuerwehrzufahrt mit Poller im Plan erscheint, scheidet ebenfalls aus. Sie führt direkt am Spielplatz vorbei, welcher im Rahmen der Erstellung des Neubaugebietes ja sogar noch vergrößert wird. Zudem ist auf der Wiedebeinstraße ein Kreisel zu umfahren. Des Weiteren ist schon jetzt zu wenig Parkraum vorhanden, so dass aufgrund des hohen Parkdrucks teilweise keine zwei Fahrzeuge aneinander vorbeikommen.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Das Profil der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zwischen der Quartierstraße 1 und der Wiedebeinstraße ist mit einem Fahrbahnprofil von 3,5 m so bemessen, dass eine Durchfahrt nur für die Feuerwehr und ggf. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge geplant ist. Ein entsprechender Ausbau erfolgt in der Umsetzungsphase. Eine zusätzliche Gefährdung der Kinder kann somit ausgeschlossen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass hier in nennenswerter Weise Parkplätze aus dem neuen Wohngebiet in Anspruch genommen

		werden. Bei Realisierung des Neubaugebietes ist je 3 WE ein öffentlicher Stellplatz zur Deckung des Bedarfs vorgesehen und als ausreichend anzusehen.
9.4	3. Der Hochwasserschutz muss beachtet werden. Spätestens seit dem Jahr 2002 steht fest, dass sich das Neubaugebiet in einem hochgradig von Hochwasser bedrohten Gebiet befindet. Das geplante Regenrückhaltebecken erscheint sinnvoll aber nicht ausreichend. Denn es muss ja den Wegfall von „freien" Flächen, welche durch die beiden Neubaugebiete verdichtet und überbaut werden, auffangen.	Für das Baugebiet „An der Schölke“ ist das von den Oberflächen abfließende Regenwasser vor Einleitung in den Schölkegraben zu drosseln. Das Rückhaltebecken wurde für ein Regenereignis von 100 Jahren bemessen, das ein Retentionsvolumen von mindestens 580 m³ bedingt. Das festgesetzte Regenrückhaltebecken ist mit einer Größe von mind. 630 m³ bemessen. Das notwendige Stauvolumen wird damit im Sinne der Stellungnahme erhöht festgesetzt. Die derzeitige Ausführungsplanung sieht noch ein zusätzliches Volumen vor. Das Entwässerungsgutachten untersuchte die Auswirkungen des Neubaugebietes „An der Schölke“ auf die Hochwassersituation in dem Gesamtgewässereinzugsgebiet mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten). Es wurde festgestellt, eine Verschlechterung der Entwässerungssituation nicht zu erwarten ist. Der Bebauungsplan HO 41 ist auch entwässerungstechnisch so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Die Entwässerungssituation des Baugebietes Feldstraße, AP23, wird dort zu ermittelt, bewertet und entsprechend planerisch gelöst.
9.5	In Verbindung mit der hinlänglich bekannten bestehenden Problematik und der geplanten „Aufschüttung um 60 cm" wird die bereits vorhandene Hochwassergefahr eher verstärkt denn gemildert. Im schlimmsten Fall bleibt es dann zwar im Neubaugebiet trocken, aber die im Bodenniveau darunter liegenden „Bestandsimmobilien" der Wiedebeinstraße und der angrenzenden Straßen wie dem Harnischweg stehen dann unter Wasser.	Bei der Realisierung der Planung ist zu beachten, dass bei den aufzuschüttenden Flächen im Norden des Plangebietes eine Entwässerung der Grundstücke in bestehende Nachbargrundstücke ausgeschlossen wird. Dies kann z. B. durch bauliche Maßnahmen wie Winkelstützen und Modellierung des Geländes erreicht werden. Von einer Beeinträchtigung angrenzender Straßen wie dem Harnischweg ist nicht auszugehen.
9.6	Der Bezirksrat des westlichen Ringgebietes hat starke Bedenken und Einwände geltend gemacht. Trotzdem wurde durch den Planungsausschuss und weitere Gremien „grünes Licht" gegeben, da „der Investor ja Planungssicherheit benötigt". Dabei	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gutachten haben – bei mehreren Aktualisierungen – die Situation fachlich bewertet. Für das zeitlich nachgelagerte Verfahren für das Gebiet Feldstraße werden die Ergebnisse aus dem Plangebiet Schölke mit aufge-

	wird außer Acht gelassen, dass die vorliegenden, auf veralteten Zahlen basierenden Gutachten zum Verkehr und zum Boden, zu Grunde gelegt worden sind. Es sind zwar neue Gutachten in Aussicht gestellt worden, aber hier steht zu befürchten, dass den Gutachtern das aus Sicht der Verwaltung und des Investors wünschenswerte bzw. notwendige Ergebnis vorgegeben wird.	griffen. Von einer Vorgabe der Ergebnisse kann keine Rede sein.
9.7	Braunschweig ist eine lebenswerte Stadt. Es wird auch neuer Wohnraum benötigt. Aber nicht um jeden Preis. Zumindest nicht so deutlich zu Lasten der dadurch sehr stark betroffenen Anwohner.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Nachbarschaft wurden durch Gutachten umfangreich untersucht und in der Planung berücksichtigt. Unzumutbare Härten für die Betroffenen Bürger sind nicht erkennbar.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Anregungen wurden z.T. bereits in der Planung berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Teil A, V 2.4 des Bebauungsplans wird dahingehend geändert, dass ein Stauvolumen von mind. 630 m² errichtet werden soll.
	Stellungnahme Nr. 10 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 29.05.2016**	
10.1	Aus den im Internet bereitgestellten Informationen kann nicht erkannt werden, dass die im aktuellen Plangebiet "an der Schölke" vorgesehene Straßenplanung mit den aktuellen Planvorhaben des Baugebietes Feldstraße abgeglichen wurde und ein gesamtheitliches Verkehrskonzept erstellt wurde. Dieses ist jedoch unumgänglich, da davon ausgegangen werden muss, dass die Kälberwiese als Wohnstraße nicht in der Lage ist, den gesamten Verkehrsfluss des vorgesehenen neuen Baugebietes aufzunehmen. Ich gehe davon aus, dass ein entsprechendes aktuelles Konzept mit Gutachten erstellt wurde und bitte Sie, dieses so rechtzeitig vor Ende des Einspruchszeitraumes des aktuellen Bebauungsplanes zugänglich zu machen, dass eine fachliche Prüfung möglich ist.	Die Planungsüberlegungen zum Bereich Feldstraße sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Der Bebauungsplan wird im eigenständigen Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan HO 41 „An der Schölke“ hat u.a. die Belange des Verkehrs gutachterlich ermittelt, bewertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Für die geplanten ca. 50 WE ergibt sich eine durchschnittliche Tagesverkehrsbelastung von ca. 200 KFZ/Tag. Für die Quartierstraße 4 ist eine Fahrbahnbreite von 5,5 bis 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite ist gem. RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend- zumal diese als Tempo 30 Zone geplant ist. Eine Gesamtbetrachtung der verkehrstechnischen Beurteilung zum Erschließungsverkehr des Baugebietes Feldstraße erfolgt gesondert. Etwaige Auswirkungen auf an-

		grenzende Wohngebiete sind dabei zu berücksichtigen.
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 11 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben ohne Datum**	
11.1	In dem Bebauungsplanverfahren "An der Schölke" HO41 nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens anlässlich der Planauslegung zu dem ausgelegten Planentwurf Stellung wie folgt:	
11.2	Der B-Plan durfte nicht im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Er hätte im Regelverfahren durchgeführt (aufgestellt) werden müssen. Die daraus resultierende Verletzung des § 2 Abs. 3 BauGB ist auch nicht unbeachtlich i.S.d. § 214 Abs. 2 a Nr. 1 BauGB. Bereits die Annahme der Planbehörde ist unzutreffend, die qualitative Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 1 S. 1 BauGB ("Bebauungsplan der Innenentwicklung") sei erfüllt. Die Planung erstreckt sich nach dem nunmehrigen Stand der Planung mit auf das Gebiet der "Kälberwiese", indem auf der dort befindlichen Fläche ein Regenrückhaltebecken gebaut werden soll. Diese Planung ist keine "Nachverdichtung" oder "andere Maßnahme der Innenentwicklung" i.S.d. § 13 a BauGB.	Die kumulierende Betrachtung mehrerer Baugebiete in Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 13a BauGB hat zum Ziel, eine „Salamitaktik“ zu verhindern, bei der ein großes Baugebiet in passende kleine Bebauungspläne aufgeteilt wird, die dann jeweils für sich die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB erfüllen und somit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Soweit bei zwei in räumlicher und funktionaler Nähe liegenden Bebauungsplänen ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, bestehen hiergegen keine Bedenken, wenn der zweite Bebauungsplan (hier der AP23) im klassischen Normalverfahren – also mit Umweltprüfung und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung – aufgestellt wird. So heißt es bei Krautzberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 13a Rn. 44, dass ein solcher (räumlich, funktionaler, zeitlicher) Zusammenhang nur zwischen einem oder mehreren Bebauungsplänen der Innenentwicklung in Betracht kommt (weiterer Verweis auf Birk, Bauplanungsrecht in der Praxis, 5. Aufl. Rn. 708). Eine Kumulation ist demgegenüber nicht anzunehmen bei der Kombination eines Bebauungsplans nach § 13a BauGB mit einem Bebauungsplan im Normalverfahren, also mit Umweltprüfung. Das Regenrückhaltebecken nördlich des Grabens gehört zur brachgefallenen, ehemaligen Sportanlage und ist damit im Rahmen der „Wiedernutzbarmachung“ im Sinne des § 13 a BauGB zulässig. Im Übrigen war die

		Fläche auch schon im Aufstellungsbeschluss 2008 Teil des Geltungsbereiches und in dem Sinne nicht hinzugekommen.
11.3	Der unbestimmte Rechtsbegriff "Innenentwicklung" ist mit Rücksicht auf die Motive des Gesetzgebers bei der Inanspruchnahme seiner Kompetenz nach Art. 3 Abs. 5 RL 2001/42/EG, die Ziele dieser Richtlinie und den Ausnahmecharakter des § 13 a BauGB eng auszulegen. Er knüpft an die Bodenschutzklausel in § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB und erfasst damit Planungen, die i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen, nicht aber die Überplanung von Flächen ohne bauliche Vorprägung außerhalb der Ortslage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach herrschender Meinung ist der Begriff der Innenentwicklung nicht gleichzusetzen mit der Bestimmung des Innenbereichs im Sinne von § 34 BauGB. Eine Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB kommt danach auch in Betracht, wenn eine Arrondierung besiedelter Bereiche stattfindet, auch wenn einzelne Flächen bisher keine bauliche Prägung besitzen.
11.4	In Betracht kommen Gebiete, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) darstellen sowie brachgefallene Flächen (vgl. BT-Drs. 16/2496 S. 12). Das mag noch größere Freiflächen innerhalb der besiedelten Ortslage, die allseits von baulicher Nutzung umgeben sind (vgl. Bay. VerfGH NVwZ-RR 2009, 825) ebenso einschließen wie Hinterlandbebauung an der Grenze zum Außenbereich (vgl. Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB Kommentar, §13 a Rdn. 31 f.) oder unbebaute Flächen am Ortsrand, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (vgl. § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB). Das alles aber trifft für die für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommene und erst seit kurz vor Abschluss der Planungen zum Plangebiet gehörende Fläche für das Regenwasserrückhaltebecken nicht zu. Die Fläche liegt außerhalb des Siedlungsbereichs und ist als Randzone des auf der "Kälberwiese" befindlichen -wenn auch zwischenzeitlich aufgegebenen- Sportplatzes zu sehen.	Auf das Vorgenannte wird verwiesen. Grundsätzlich gilt für die Flächen des Geltungsbereiches und damit auch für das festgesetzte Regenrückhaltebecken, dass die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB möglich ist, da sich diese Flächen in einem Siedlungszusammenhang befinden. Die Fläche, einschließlich des hinzugekommenen Regenrückhaltebeckens befindet sich im Siedlungszusammenhang zwischen Kälberwiese, Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und A391. Die ehemalige Sportanlage kann als Teil dieses siedlungsstrukturellen Zusammenhangs gesehen werden, genauso wie etwa Kleingärten oder sogar größere Grünflächen (vgl. Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg aaO, §13a, RN27). Im Übrigen ist die Fläche des Regenrückhaltebeckens auch als eine Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Fläche anzusehen.
11.5	Ein Sportplatz stellt beispielsweise keinen Bebauungszusammenhang i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB dar, auch wenn auf ihm einzelne untergeordnete	Auf die Stellungnahme zu Nr. 11.3 wird verwiesen. Grundsätzlich gilt für die Flächen des Geltungsbereiches, dass die Durchführung ei-

	bauliche Nebenanlagen wie Kassenhaus, Umzugsräume oder Flutlichtmasten vorhanden sind (Brenner, öffentliches Baurecht, 3. Aufl., Rdn. 535). Die für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Fläche ist von typischer Außenbereichsnutzung umgeben, durch die auch ihre eigene Nutzung als mit Buschwerk und Räumen bewachsene Randzone des -zwischenzeitlich aufgegebenen- Sportplatzes bestimmt wird, wie eine jederzeit mögliche Inaugenscheinnahme verdeutlichen wird. Die Tatsache, dass dort auch einmal gebaut werden soll, hat bei der Beurteilung selbstverständlich außer Betracht zu bleiben. Die für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Fläche nimmt nicht mehr am Bebauungszusammenhang teil (§ 34 BauGB), sondern liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) und ist auch nicht durch die bauliche Nutzung der im angrenzenden Bereich befindlichen Grundstücke entsprechend geprägt. Bei der für das gesamte Plangebiet, aber auch speziell für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich auch nicht um eine sog. "Außenbereichsinsel im lnnenbereich".	nes Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB möglich ist, da sich diese Flächen in einem Siedlungszusammenhang befinden. Die Bewertung, was ein Siedlungszusammenhang im Sinne des 13a ist, muss nicht deckungsgleich mit der planerischen Einordnung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 oder den Außenbereich gem. § 35 BauGB sein. „Die konkrete Bestimmung der baulichen und sonstigen Nutzung erfolgt aber gerade nicht - und das ist der grundsätzliche Unterschied zum Innenbereich nach § 34 BauGB – kraft Gesetzes, sondern durch den Bebauungsplan nach § 13 a. Innenbereich i.S.d. § 34 und Innenentwicklung i.S.d. §13 a sind daher in der rechtlichen Anforderung klar voneinander zu entscheiden…“ (vgl. Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg aaO, §13 a, RN 24) „Der Begriff der Innenentwicklung i.S.d. § 13 a Abs. 1 S.1 bezieht sich aber auch auf die sog. „Außenbereiche im Innenbereich“, also Flächen, die entfallen“.(§ 13 a, RN 27f) Die Fläche, einschließlich des Regenrückhaltebeckens befindet sich im Siedlungszusammenhang zwischen Kälberwiese, Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und A391. Die ehemalige Sportanlage kann als Teil dieses siedlungsstrukturellen Zusammenhangs gesehen werden, genauso wie etwa Kleingärten oder sogar größere Grünflächen (vgl. Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg aaO, §13a, RN27). Im Übrigen ist die Fläche des Regenrückhaltebeckens auch als eine Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Fläche anzusehen.
11.6	Zwar mag der für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Bereich im Außenbereich liegen und liegt auch im Außenbereich. Die Planbehörde selbst führt in der Beschlussvorlage für die Aufstellung des B-Plan "An der Schölke H041" aus dem Jahr 2008 aus: "Es gibt schon seit längerem Bestrebungen der Grundstückseigentümer, die zur Schölke gelegenen hinteren Grundstücksflächen einer Wohnungsbebauung zuzuführen. Dies war bisher aufgrund der komplizierten Grundstücksverhältnisse und des bestehenden Planungsrechtes (Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB) bislang nicht möglich“. Jedoch ist nicht jede im Außenbereich liegende Fläche auch eine „Außenbereichsinsel im	s. Stellungnahme zu Nr. 11.4 und Nr. 11.5

	lnnenbereich“. Von einer solchen Außenbereichsinsel im lnnenbereich spricht man dann (vgl. BVerwG 75,34,36; vgl. auch BverwG, BRS 52 Nr. 146), wenn eine zwar auch von Bebauung umgebene lnnenstadtfläche deshalb nicht innerhalb des für die Bejahung des „lnnenbereichs“ erforderlichen Bebauungszusammenhangs liegt, weil sie so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt. Bei der Beantwortung der vorliegend anstehenden Frage, ob sich die bauliche Inanspruchnahme der für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehenen Fläche nicht als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt, geht es aber gar nicht darum, ob die besagte Fläche für eine solche Einordnung eigentlich zu groß wäre. Mithin kann es bei der rechtlichen Einordnung der besagten Fläche auch nicht um die Thematik der „Außenbereichsinsel im lnnenbereich“ gehen. Obwohl also in jedem Fall die für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Fläche nicht mehr am Bebauungszusammenhang teilnimmt (§ 34 BauGB), sondern im Außenbereich liegt (§ 35 BauGB) und auch nicht durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist -wobei die Fläche zum lnnenbereich gehören muss, wenn man sich den Bebauungsplan wegdenkt-, nimmt die Planbehörde die Fläche gleichwohl im Wege einer Flächenerweiterung zur Anlage eines der Bebaubarkeit des eigentlichen Plangebiet dienenden Regenwasserrückhaltebeckens in Anspruch.	
11.7	Das überschreitet den Anwendungsbereich des § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB und stellt zugleich einen Bewertungsfehler i.S.d. § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1BauBG dar. Die daraus resultierende Verletzung des § 2 Abs. 3 BauGB ist vorliegend entgegen § 214 Abs. 2 a Nr. 1 BauGB auch nicht unbeachtlich. Die Verletzung des § 2 Abs. 3 BauGB infolge Durchführung des Planverfahrens nach § 13 a BauGB trotz Nichtvorliegens von dessen Voraussetzung ist nur dann unbeachtlich, wenn die	S. Stellungnahme zu Nr. 11. 2 bis 11. 5. Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des § 13 a auch für das RRB ist zulässig und daher kein Bewertungsfehler. Die Fläche einschließlich des hinzugekommenen Regenrückhaltebeckens befindet sich im Siedlungszusammenhang zwischen Kälberwiese, Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und A391. Die ehemalige Sportanlage kann als Teil dieses siedlungsstrukturellen Zusammenhangs gesehen werden, genauso wie etwa Kleingärten oder sogar größere Grünflächen (vgl. Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg aaO, §13a, RN27). Im

	Planbehörde die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB unzutreffend beurteilt hat. Diese Planerhaltungsvorschrift stellt auf die konkrete Prüfung und Bewertung des Sachverhalts durch die Planbehörde ab. Die Planerhaltungsvorschrift des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 BauGB ist demzufolge dann nicht und eben auch hier nicht anwendbar, wenn die Planbehörde den Sachverhalt tatsächlich gar nicht prüft und bewertet, sondern im Sinne eines bewussten Verstoßes gegen § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB ohne Prüfung und Bewertung der Kriterien des § 13 a BauGB "gezielt" eine Fläche außerhalb der Ortslage in Anspruch nimmt (vgl. BT-Drs. 16/2496, S. 17 und BT-Drs. 16/2932 S. 5). Eine solche Prüfung und Bewertung hat die Planbehörde hinsichtlich der für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommenen, erst zu guter Letzt in die Planungen überhaupt noch mit aufgenommenen Fläche, nicht vorgenommen. Das Gelände ist sozusagen "im Handstreich" für den Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens in die Planung noch mit einbezogen worden, ohne dass die Planbehörde sich darüber ausgelassen hätte, dass diese Inanspruchnahme überhaupt noch eine sogenannte lnnenbereichsfläche betrifft.	Übrigen kann man die Fläche des Regenrückhaltebeckens auch als eine Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Fläche ansehen.
11.8	Es fehlt jegliche Abwägung der Planbehörde zu diesem Punkt. Es gibt keine inhaltlichen Unterschiede zwischen dem Planentwurf mit Stand vom 23.09.2011 und dem mit Stand vom 21.03.2016 in den Feststellungen zur Frage des Vorhandenseins einer Maßnahme der lnnenentwicklung, obwohl im gegenständlich zu beurteilenden Plan eine bereits auf dem Gebiet "Kälberwiese" liegende Fläche von 2350 m² für den Bau des Rückhaltebeckens unmittelbar vor Abschluss des Planaufstellungsverfahrens dazu gekommen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung über das gewählte Planverfahren im Sinne des § 1 (7) BauGB muss in der Begründung nicht erfolgen. Die Begründung stellt in Punkt 4 kurz auf Annahmen zum § 13 a BauGB-Verfahren hin. Die Hinzunahme des Rückhaltebeckens in den ursprünglichen Umfang des Geltungsbereichs wie im Aufstellungsbeschluss ändert daran nichts.
11.9	Der Planentwurf mit Stand vom 21.09.2011 befasst sich mit der von der Planung in Anspruch genommenen Fläche für das Plangebiet "An der Schölke" wie folgt: In der Beschlussvorlage vom 04.01.2008 heißt es, wie oben bereits	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der genannten Vorlage handelt es sich um den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan HO 41. Es ist städtebaulichen Planungen immanent, dass sie sich während des Planungsverfahrens ändern. Aus den gemachten Hinweisen lässt sich nicht ableiten, dass

	in anderem Zusammenhang zitiert: "Es gibt schon seit längerem Bestrebungen der Grundstückseigentümer, die zur Schölke gelegenen hinteren Grundstücksflächen einer Bebauung zuzuführen. Dies war bisher aufgrund der komplizierten Grundstücksverhältnisse und des bestehenden Planungsrechtes (Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB) bislang nicht möglich.“ „Seite 4 vorletzter Absatz und letzter Absatz der Begründung zum Planentwurf mit Stand vom 11.08.2011: "Da das Plangebiet eine Fläche von ca. 18800 m² umfasst und die gewählte Baustruktur mit ihren Reihen– und Einzelhäusern sich der Baustruktur des Umfeldes städtebaulich anpasst, stellt der zugrunde gelegte städtebauliche Entwurf trotz der Außenbereichsfläche eine Abrundung des Siedlungskörpers dar..... Es kommt beim § 13 a BauGB vielmehr auf die Zugehörigkeit zum Siedungskörper an. Man wird alle Entwicklungen innerhalb des bebauten Siedlungskörpers als im Rahmen des beschleunigten Verfahrens durchführbar ansehen können, vorausgesetzt.....".Seite 5 letzter Absatz: "Das südliche Umfeld ist mit der Vielzahl an gründerzeitlichen Wohnhäusern überwiegend städtisch geprägt. Im östlichen und nördlichen Umfeld (Anmerkung von mir: richtigerweise muss es heißen: "östlichen und westlichen Umfeld", Beweis: Augenscheineinnahme) definieren Familienwohnhäuser aus den 30er Jahren bis 80er Jahren einen klassischen Siedlungscharakter am Rande der Innenstadt. Im Norden grenzt die Bezirkssportanlage "Kälberwiese" an". Seite 6 zweiter Absatz: ".....Es ist ein eigenständige, in sich geschlossenes Wohnquartier." Seite 6 dritter Absatz: ".....Es werden Strukturen geschaffen, die sich in die umgebende Bebauung integrieren". Seite 6 vorletzter Absatz: "In den Randzonen sind Einfamilienhäuser geplant, die sich in die bestehende Einfamilienhausbebauung im rückwärtigen Bereich der Kreuzstraße bzw. Wiedebeinstraße einordnen und größere individuelle Gestaltungsfreiheiten gegenüber der o.g. Zeilenbebauung zulassen". Seite 14 zweiter Absatz: "Der Geltungsbereich des vorliegen-	das Verfahren nach § 13a BauGB unzulässigerweise angewandt worden wäre. Bei der Begründung zum Bebauungsplan, Stand 11.03.2011 handelt es sich um einen alten Planungsstand, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB veröffentlicht und mittlerweile mehrfach den geänderten Planungsständen angepasst wurde.

	den Bebauungsplanes umfasst ein Baugebiet, das in sich abgeschlossen ist und einen eigenen städtebaulichen Charakter aufweisen soll". Seite 15 Mitte: „Das städtebauliche Ziel ist die Schließung der Baulücke an der Kreuzstraße mit einer eingeschossigen und traufständigen Bebauung". Der Planentwurf mit Stand vom 21.03.2016 befasst sich mit den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen hinsichtlich der Bewertung einer Innenbereichsfläche wie folgt. Auf Seite 5 erster Abs. S. 1: "Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Fläche des unbeplanten Außenbereichs gemäß § 35 BauGB einzustufen, die einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden soll." Auf Seite 5 dritter Abs. "Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht eine Geschoss-, Reihen- und Einzelhausbebauung vor, die sich der Baustruktur des Umfeldes anpasst. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die die Bebauung Kreuzstraße und Wiedebeinstraße umfasst. Diese Flächen gehören alle zum bebauten Siedlungskörper der Stadt Braunschweig, auch wenn Teile derzeit planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu betrachten sind". Seite 5 Abs.: Der Geltungsbereich A hat eine Grundfläche von ca. 21100 m².....". Seite 6 zweiter Abs.: "Das südliche Umfeld ist mit der Vielzahl an gründerzeitlichen Wohnhäusern überwiegend städtisch geprägt. lm östlichen und nördlichen Umfeld definieren Familienwohnhäuser aus den 1930er bis 1980er Jahren einen klassischen Siedlungscharakter am Rande der Innenstadt". Seite 30 des B-Planentwurfs vom 21.03.2016: Dort ist von einer Gesamtfläche des Geltungsbereiches A von ca. 21100 m² die Rede, davon ca. 2200 m² auf das RRB entfallend.	
11.10	Das für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Gelände ist sozusagen "im Handstreich" für den Bau dieses Beckens in die Planung mit einbezogen worden, ohne dass	Auf das Vorgenannte wird verwiesen. Die in der Begründung des Vorentwurfes von 2011 stehenden Einschränkungen zum § 13 a BauGB treffen genauso und unverändert auf das um das RRB erweiterte Plangebiet zu.

	sich die Planbehörde darüber auslässt, ob diese Inanspruchnahme überhaupt noch eine sog. Innenbereichfläche betrifft. Es fehlt jegliche Abwägung der Planbehörde zu diesem Punkt. Die Bewertungen der Planbehörde in den Planentwürfen vom 23.09.2011 und 21.03.2016 hinsichtlich der Frage der Innenentwicklung unterscheiden sich nicht. Es gibt keine inhaltlichen Unterschiede in den Bewertungen der Flächen, obwohl eine bereits auf dem Gebiet der "Kälberwiese" liegende Fläche von insgesamt immerhin 2350 m²" für den Bau des Rückhaltebeckens unmittelbar vor Abschluss des gegenständlichen Planverfahrens dazugekommen ist. Der B-Plan mit Stand 21.03.2016 beruht daher nicht auf einer fehlerhaften Bewertung des Sachverhalts und einer rechtsirrtümlich zu weiten Auslegung und Anwendung des Begriffs der Innenentwicklung im Sinne einer Begriffsverkennung, sondern auf einer bewussten Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ohne Reflektion darüber, ob diese Fläche überhaupt zum Innenbereich gehört.	Das Areal des RRB war bereits im Aufstellungsbeschluss vom 30. Juli 2008 im Geltungsbereich enthalten. Die Ausweisung des RRB hat zu keiner geänderten planungsrechtlichen Einschätzung geführt, daher ist eine diesbezügliche Änderung der Begründung nicht notwendig.
11.11	Dass die Planbehörde die für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommene Fläche in die Beurteilung betreffend die Frage der "Innenentwicklung" überhaupt nicht mit einbezogen hat, ergibt sich beispielsweise auch aus der Begründung zum Planentwurf vom 21.03.2016 auf Seite 13 viertletzter Abs.: "Das Gebiet umfasst die Gartenareale hinter der Wohnbebauung an der Kreuzstraße 75-79 und wird durch ein lockeres Mosaik aus älteren Einzelbäumen, Hecken sowie genutzten und ungenutzten Gartenparzellen bestimmt". Die in die "Kälberwiese" hinreichende, für das Rückhaltebecken bestimmte Fläche hat mit dieser Beschreibung überhaupt nichts zu tun, ist auch nicht Gegenstand der Beschreibung.	Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass in der Begründung die Flächenbeschreibung ergänzt wird. Das Erfordernis einer Änderung des Planverfahrens ist daraus nicht ersichtlich.
11.12	Diese Feststellung gilt umso mehr, als die Planbehörde im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Planauslegung bereits veröffentlichte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.11.2015 längst Veranlassung gehabt hätte,	Der Aufstellungsbeschluss ist bereits am 30. Juli 2008 gefasst worden. (Siehe dazu auch Stellungnahmen Nr. 11.2 bis Nr. 11.5) Das Erfordernis einer Änderung des Planverfahrens ist daraus nicht ersichtlich.

	über die Frage zu reflektieren, ob bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) überhaupt, wie hier, Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen, die jenseits der äußeren Grenzen eines Siedlungsbereichs liegen (BVerwG, ZfBR2016, 260). Selbst diese Entscheidung hat die Planbehörde nicht veranlasst, überhaupt einmal zu erwägen und zu erörtern, ob der für den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens planerisch in Anspruch genommene Bereich eine zur Innenentwicklung gehörende Fläche betrifft. Hätte die Planbehörde dies getan, hätte sie erkennen können und müssen, dass eine zur Innenentwicklung beplante Fläche nach Wortlaut, Gesetzessystematik sowie Sinn und Zweck des § 13 a BauGB nicht -wie hier- im Außenbereich liegen darf, ohne dass ein städtebaulicher Zusammenhang mit der Bebauung auf umliegenden Flächen oder eine Prägung durch diese Bebauung besteht. Ein solcher Zusammenhang oder eine solche Prägung fehlt hier. Der durch die Nichtberichtigung dieser Tatsache entstehende Verfahrensfehler ist, wie oben bereits ausgeführt, beachtlich, weil die Planbehörde die Voraussetzung nach § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme des für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehenen Bereichs nicht unzutreffend beurteilt, sondern gar nicht beurteilt hat.	
11.13	Weil der Verfahrensfehler beachtlich ist, sind die planerischen Festsetzungen unwirksam, und der ganze Plan ist damit ungültig. Selbst wenn der Plan -einmal hypothetisch unterstellt trotz der unterbliebenen Bewertung nicht unwirksam sein würde -wie gesagt, einmal nur rein hypothetisch unterstellt-, könnte die Planbehörde nicht die "Vorteile" in Anspruch nehmen, die im Falle des tatsächlichen Vorliegens der Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB oder eines anlässlich einer Bewertung verkannten Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 13 a BauGB bestehen.	Die Anregung ist nicht nachvollziehbar. Bedenken hinsichtlich der gewählten Verfahrensarten bestehen nicht. Zur Zulässigkeit nach § 13 a BauGB s. Stellungnahmen zu Nr. 11. 2 bis Nr. 11.5.
11.14	Die Baubehörde kann sich daher	Zur Zulässigkeit nach § 13 a BauGB s. Stel-

	nicht, wie sie es tut, darauf berufen, der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig werde mit Rechtskraft des gegenständlichen Bebauungsplans i.S.v. § 13 a Abs.2 BauGB berichtigt, indem es auf Seite 3/4 zu Ziffer 2.2. des Planentwurfes vom 21.03.2016 heißt: "Es gelten die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig in der Neufassung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung. Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes "HO 41" als „gewerbliche Baufläche" dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt weiterhin für den Geltungsbereich B Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie überlagernd das Naturschutzgebiet im Bereich der Okerniederung dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans im Sinne von § 13a Absatz 2 BauGB berichtigt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die bisherige Darstellung "gewerbliche Baufläche" wird durch die Darstellung als "Wohnbaufläche" ersetzt, die Darstellung im Geltungsbereich B bleibt unverändert." Eine solche "automatische" Berichtigung, wie sie die Planbehörde vernimmt, findet hier tatsächlich nicht statt. Vielmehr müsste der Flächennutzungsplan, der die hier in Anspruch genommene Fläche noch als "gewerbliche Baufläche" ausweist, geändert werden, bevor ein Bebauungsplan mit anderem Planinhalt wirksam in Kraft treten könnte, wobei darauf hinzuweisen ist, dass besagter Flächennutzungsplan mit den "gewerblichen Bauflächen" sowieso nur die hinterwärtigen Flächen der Kreuzstraßengrundstücke betrifft, nicht hingegen die für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommene Fläche auf der "Kälberwiese". Da der Bebauungsplan "An der Schölke" nicht im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden dürfte, müsste, damit ein im Normalverfahren geschlossener B-Plan nicht gegen den Flächennutzungsplan, welcher jedenfalls für den größten Teil des gegen-	lungnahmen zu Nr. 11. 2 bis Nr. 11.5. Der Flächennutzungsplan stellt für das Areal des RRB eine Grünfläche dar. Das geplante RRB ist zwar für sich ein technisches Bauwerk, auf Grund der naturnahen Gestaltung und grünordnerische Einbindung ist es mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans vereinbar und braucht auch nicht als Wohnbaufläche berichtigt werden. Es ist unverändert davon auszugehen, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 13 a BauGB vorliegen und damit der Flächennutzungsplan mit Rechtskraft des Bebauungsplanes berichtigt wird. Eine solche Berichtigung des Flächennutzungsplans ohne eigenständiges Änderungsverfahren ist in § 13a BauGB ausdrücklich vorgesehen.

	ständlichen Plangebietseine "gewerbliche Baufläche" ausweist, vor B-Planbeschließung "Schölke" geändert sein, um einen Verstoß des B-Plans gegen den Flächennutzungsplan auszuschließen.	
11.15	Der B-Plan "An der Schölke" darf aber nicht nur deswegen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden, weil in dem Plan eine für das vorgesehene Regenrückhaltebecken vorgesehene Außenbereichsfläche mit einbezogen wird, ohne dass die Planbehörde nur andeutungsweise erwogen hätte, ob es sich bei dieser in Anspruch genommenen Fläche überhaupt noch um eine lnnenbereichsfläche handelt; vielmehr darf der B-Plan "An der Schölke" auch wegen des zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhangs i.S.d. § 13 a BauGB nur zusammen mit dem B-Plan "Kälberwiese/Feldstraße' bzw. in diesem Verfahren aufgestellt werden.	S. dazu Stellungnahmen zu Nr. 11.2 bis Nr. 11.5.
11.16	Beide zeitgleich, wenn auch in unterschiedlichen Phasen bzw. Verfahrensständen in der Aufstellung befindlichen Plangebiete grenzen unmittelbar aneinander. Das Plangebiet "An der Schölke" "ragt" mit dem Flächenteil, auf dem das Regenwasserrückhaltebecken gebaut werden soll, nicht nur in das Gebiet der "Kälberwiese" hinein, sondern die Plangebiete "Schölke" und "Kälberwiese" überlappen sich sogar in einem -wenn auch nur in einem kleinen- Teilbereich, nämlich eben dort, wo das für die "Schölke" vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken in die "Kälberwiese „hineinragt" (Beweis im Bestreitensfalle einzuholendes Sachverständigengutachten).	Eine Überlappung von unterschiedlichen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen ist kein verfahrensrechtlicher Fehler. Der zeitlich nachfolgende Plan überdeckt mit seinen Festsetzungen in diesem Falle die früheren Festsetzungen. Im Übrigen sind zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem das Plangebiet Feldstraße weiter ausgeplant wird, keine inhaltlichen Widersprüche erkennbar.
11.17	Aber auch das Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" "ragt" zumindest im übertragenen Sinne in das Plangebiet "Schölke" hinein, indem, wenn nicht gar die gesamte, so doch zumindest ein erheblicher Teil der straßenmäßigen Erschließung der "Kälberwiese/Feldstraße" über die "Schölke" erfolgt, so dass sich auch insoweit die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den aufgeführten Erläuterungen ergibt sich kein Hinweis auf einen Verfahrensfehler. Es wird nicht bestritten, dass das Plangebiet Feldstraße in Teilen über das Plangebiet Schölke verkehrlich angeschlossen werden soll. Entsprechende verkehrsgutachterliche Untersuchungen werden im Rahmen des Bebauungsplans AP 23 vorge-

	beiden Plangebiete einander bedingen i.S. eines sachlichen Zusammenhangs, worauf im gegenständlichen Verfahren mehrfach hingewiesen wird. So heißt es in dem Planentwurf mit Stand vom 21.03.2016 wie folgt: (S. 4 vorletzter Abs.: "So ist z.B. für das geplante Bauland "Kälberwiese/Feldstraße" eine Anbindung von der Kreuzstraße nach Norden vorzuhalten. Diese Verbindungsstraße führt durch das Plangebiet "An der Schölke". Seite 6 vierter Abs.: "Die Haupterschließung (Quartierstraße 4) des Plangebietes erfolgt von der Kreuzstraße im Süden und bildet eine Anbindung des zukünftigen Wohngebietes „Kälberwiese/Feldstraße im Norden". Seite 6 fünfter Abs.: "Im nordöstlichen Plangebiet stellt eine Fuß- und Radwegeverbindung, die Bestandteil einer öffentlichen Grünfläche ist, die Verbindung zu einem geplanten Weg zum nördlich angrenzenden, naturnah angelegten Retentionsbecken her sowie im weiteren Verlauf zum zukünftig angrenzenden Wohngebiet im Norden". Seite 6 sechster Abs.: "Darüber hinaus werden mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung Strukturen geschaffen, die sich sowohl in die umgebende Bebauung integrieren als auch städtische Strukturen aufnehmen, die das zukünftige Baugebiet "Kälberwiese/Feldstraße" anstrebt. Seite 6 sechster Abs., Seite 7 erster Absatz: „Durch diese bauliche Lücke in der sonst räumlich geschlossenen wirkenden Straßenrandbebauung wird der Zufahrtsbereich zum Plangebiet bzw. weiter zum nördlich vorgesehenen Baugebiet „Kälberwiese“ betont.“ Seite 7 fünfter Abs.: „Von der Quartierstraße 1 verläuft ein Fuß- und Radweg zur öffentlichen Grünfläche im Norden des Baugebietes. Im weiteren Verlauf bindet dieses das zukünftig nördlich angrenzende Wohnbauland "Kälberwiese/Feldstraße" und weitere nahe gelegene Grünanlagen an....." Seite 14 letzter Abs.: Weitere Verkehrslärmbelastungen sind durch zusätzlichen Erschließungsverkehr zum Baugebiet "An der Schölke" an der Bestandsbebauung zu berücksichti-	nommen. Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Der Bebauungsplan wird im eigenständigen Verfahren durchgeführt. Der B-Plan HO 41 „An der Schölke“ hat u.a. die Belange des Verkehrs gutachterlich ermittelt, bewertet und entsprechende Festsetzungen getroffen. Für die Quartierstraße 4 ist eine Fahrbahnbreite von 5,5 bis 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite ist gem. RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend- zumal diese als Tempo 30 Zone geplant ist. Eine Gesamtbetrachtung der verkehrstechnischen Beurteilung zum Erschließungsverkehr des Baugebietes Feldstraße erfolgt gesondert. Etwaige Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete sind dabei zu berücksichtigen.

	gen". Seite 17 letzter Abs. :"Erhöhung des öffentlichen Erholungswertes des Plangebietes durch dessen Einbindung in das Freizeitwegenetz im Zusammenhang mit dem neuen Baugebiet Kälberwiese/Feldstraße". Seite 20 letzter Abs. ".....Entsprechend der o.g. städtebaulichen Zielsetzung wird auf die Bebauung im Baufeld WA2 zwingend mit einer Zweigeschossigkeit festgesetzt. Beide Festsetzungen tragen dazu bei, eine städtebauliche Anbindung an das nördlich geplante Wohnbaugebiet "Kälberwiese/Feldstraße" zu ermöglichen". Seite 22 vierter Abs.:".....Die Anwendung des geplanten Baugebietes "Kälberwiese/Feldstraße" erfolgt ebenfalls über die Quartierstraße 4. Aufgrund dieser Zuordnung erhält sie ein konventionelles Straßenprofil mit einer Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen...."	
11.18	Allein im Hinblick auf diese Überlappungen ist eine einheitliche Planaufstellung für beide Plangebiete unerlässlich, und zwar -da die Kälberwiese/Feldstraße im Regelverfahren durchgeführt wird- ebenfalls die "Schölke" im Regelverfahren, auch wenn im Hinblick auf den derzeitigen Verfahrensstand u.U. Verfahrensschritte nachgeholt bzw. teilweise wiederholt werden müssen, sinnvollerweise beide separaten Gebiete in einer Zusammenfassung als ein einziges Plangebiet.	Eine zwangsweise Verknüpfung beider Verfahren ist nicht erforderlich und notwendig, da der Bebauungsplan HO 41 eigenständig realisierbar ist. Soweit sich aus dem zeitlich nachfolgenden Planverfahren zur Feldstraße inhaltliche Verknüpfungen ergeben, werden deren Auswirkungen dort untersucht.
11.19	Die beiden Plangebiete "Schölke" und "Kälberwiese" bedingen einander im Sinne eines sachlichen Zusammenhangs auch deshalb, weil zumindest ein Teil des Zu- oder/und Abgangsverkehrs der "Kälberwiese" über die "Schölke" geführt werden wird. In dem Planentwurf Stand 21.03.2016 heißt es dazu u.a. wie folgt (Seite 22 Absatz 4): "Die Anbindung des geplanten Baugebietes „Kälberwiese/Feldstraße" erfolgt ebenfalls über die Quartierstraße 4. Aufgrund dieser Zuordnung erhält sie ein konventionelles Straßenprofil mit einer Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen." Die in verkehrsmäßiger Hinsicht erfor-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird nicht bestritten, dass Teile des Verkehrs aus dem Plangebiet Feldstraße über das Plangebiet Schölke abgewickelt werden sollen. Der Bebauungsplan HO 41 ist eigenständig realisierbar. Bei dem endgültigen Ausbau der Straßen kann ein Aufbau gewählt werden, der zwar die künftigen Entwicklungen berücksichtigt, planungsrechtlich jedoch nicht relevant ist. Gleichwohl berücksichtigt die Planung durch die Sicherung entsprechender Verkehrsflächen eine Durchfahrbarkeit für das Baugebiet Feldstraße. Wo und wie viele KFZ für die bislang noch nicht feststehende Zahl der WE über den Planbereich „An der Schölke“

	derliche "gesamthänderische Betrachtung" beider Plangebiete wird noch deutlichst unterstrichen dadurch, dass die für die Verkehrsanbindung zur bzw. von der Kälberwiese vorgesehene Quartierstraße 4 im Plangebiet "Schölke" auch für die zusätzlichen Verkehre entsprechend eingerichtet und gebaut werden muss. Es heißt insoweit in dem Gutachten der GGU vom 30.06.2011 auf S. 10 letzter Abs. „Für die Planung der Straßen gelten die Angaben der RsT 01, die in Abhängigkeit von Bauklassen und anstehenden Böden unterschiedliche Angaben zu Straßenaufbauten macht. Maßgebend für die Einteilung ist die durchschnittliche Verkehrsstärke des Schwerverkehrs (Unterstreichung von mir).	fahren werden, wird in dem gesonderten Planverfahren AP 23 einschließlich aller daraus entstehenden Wirkungen ermittelt, bewertet und entsprechend planerisch berücksichtigt. Für die Quartierstraße 4 ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 bis 6,50 m möglich und somit geeignet für eine Tempo 30 Zone. s. auch Stellungnahme zu Nr. 11. 17
11.20	Allein im Hinblick auf die soeben angesprochenen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhänge ist eine einheitliche Planaufstellung für beide Plangebiete unerlässlich, und zwar - da die "Kälberwiese/Feldstraße" im Regelverfahren durchgeführt wird ebenfalls "die Schölke" im Regelverfahren durchgeführt werden muss, auch wenn im Hinblick auf den derzeitigen Verfahrensstand unter Umständen Verfahrensschritte nachgeholt bzw. teilweise wiederholt werden müssen, damit die Anforderungen des Regelverfahrens erfüllt sind. Sinnvollerweise sollten beide planmäßig bisher separat bearbeiteten Gebiete in einer Zusammenfassung als ein einziges Plangebiet geführt werden.	S. dazu auch Stellungnahme zu Nr. 11.2 Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Der Bebauungsplan wird im eigenständigen Verfahren durchgeführt. Daher sind keine Verfahrensschritte erneut durchzuführen.
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten. Im Sinne der Nr. 11.11 wird in der Begründung die Flächenbeschreibung erweitert.
	Stellungnahme Nr. 12 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 06.06.2016**	Die Anregungen Nr. 12.1 bis 12.20 des Einwenders Nr. 12 sind bis auf einzelne Worte gleichlautend mit den Anregungen Nr. 11.1 bis 11.20 des Einwenders Nr. 11.
12.1	In dem Bebauungsplanverfahren "An	

	der Schölke" HO41 nehmen wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens anlässlich der Planauslegung zu dem ausgelegten Planentwurf Stellung wie folgt:	
12.2	Der B-Plan durfte nicht im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Er hätte im Regelverfahren durchgeführt (aufgestellt) werden müssen. Die daraus resultierende Verletzung des § 2 Abs. 3 BauGB ist auch nicht unbeachtlich i.S.d. § 214 Abs.2 a Nr. 1 BauGB. Bereits die Annahme der Planbehörde ist unzutreffend, die qualitative Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 1 S. 1 BauGB ("Bebauungsplan der Innenentwicklung") sei erfüllt. Die Planung erstreckt sich nach dem nunmehrigen Stand der Planung mit auf das Gebiet der "Kälberwiese", indem auf der dort befindlichen Fläche ein Regenrückhaltebecken gebaut werden soll. Diese Planung ist keine "Nachverdichtung" oder "andere Maßnahme der Innenentwicklung" i.S.d. § 13 a BauGB.	S. dazu Stellungnahme 11.2
12.3	Der unbestimmte Rechtsbegriff "Innenentwicklung" ist mit Rücksicht auf die Motive des Gesetzgebers bei der Inanspruchnahme seiner Kompetenz nach Art. 3 Abs. 5 RL 2001/42/EG, die Ziele dieser Richtlinie und den Ausnahmecharakter des § 13 a BauGB eng auszulegen. Er knüpft an die Bodenschutzklausel in § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB und erfasst damit Planungen, die i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen, nicht aber die Überplanung von Flächen ohne bauliche Vorprägung außerhalb der Ortslage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.4	In Betracht kommen Gebiete, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) darstellen sowie brachgefallene Flächen (vgl. BT-Drs. 16/2496 S. 12). Das mag noch größere Freiflächen innerhalb der besiedelten Ortslage, die allseits von baulicher Nutzung umgeben sind (vgl. Bay. VerfGHNVwZ-RR 2009, 825) ebenso	S. dazu Stellungnahme 11.4

	einschließen wie Hinterlandbebauung an der Grenze zum Außenbereich (vgl. Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB Kommentar, § 13 a Rdn. 31 f.) oder unbebaute Flächen am Ortsrand, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (vgl. § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB). Das alles aber trifft für die für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommene und erst seit kurz vor Abschluss der Planungen zum Plangebiet gehörende Fläche für das Regenwasserrückhaltebecken nicht zu. Die Fläche liegt außerhalb des Siedlungsbereichs und ist als Randzone des auf der "Kälberwiese" befindlichen -wenn auch zwischenzeitlich aufgegebenen- Sportplatzes zu sehen.	
12.5	Ein Sportplatz stellt beispielsweise keinen Bebauungszusammenhang i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB dar, auch wenn auf ihm einzelne untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie Kassenhaus, Umzugsräume oder Flutlichtmasten vorhanden sind (Brenner, öffentliches Baurecht, 3. Aufl., Rdn. 535). Die für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Fläche ist von typischer Außenbereichsnutzung umgeben, durch die auch ihre eigene Nutzung als mit Buschwerk und Räumen bewachsene Randzone des -zwischenzeitlich aufgegebenen- Sportplatzes bestimmt wird, wie eine jederzeit mögliche Inaugenscheinnahme verdeutlichen wird. Die Tatsache, dass dort auch einmal gebaut werden soll, hat bei der Beurteilung selbstverständlich außer Betracht zu bleiben. Die für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Fläche nimmt nicht mehr am Bebauungszusammenhang teil (§ 34 BauGB), sondern liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) und ist auch nicht durch die bauliche Nutzung der im angrenzenden Bereich befindlichen Grundstücke entsprechend geprägt. Bei der für das gesamte Plangebiet, aber auch speziell für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich auch nicht um eine sog. "Außenbe-	S. dazu Stellungnahme 11.5

	reichsinsel im Innenbereich".	
12.6	Zwar mag der für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Bereich im Außenbereich liegen und liegt auch im Außenbereich. Die Planbehörde selbst führt in der Beschlussvorlage für die Aufstellung des B-Plan "An der Schölke HO41" aus dem Jahr 2008 aus: "Es gibt schon seit längerem Bestrebungen der Grundstückseigentümer, die zur Schölke gelegenen hinteren Grundstücksflächen einer Wohnungsbebauung zuzuführen. Dies war bisher aufgrund der komplizierten Grundstücksverhältnisse und des bestehenden Planungsrechtes (Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB) bislang nicht möglich". Jedoch ist nicht jede im Außenbereich liegende Fläche auch eine "Außenbereichsinsel im Innenbereich". Von einer solchen Außenbereichsinsel im Innenbereich spricht man dann (vgl. BVerwG 75, 34, 36; vgl. auch BVerwG, BRS 52 Nr. 146), wenn eine zwar auch von Bebauung umgebene Innenstadtfläche deshalb nicht innerhalb des für die Bejahung des "Innenbereichs" erforderlichen Bebauungszusammenhangs liegt, weil sie so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt. Bei der Beantwortung der vorliegend anstehenden Frage, ob sich die bauliche Inanspruchnahme der für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehenen Fläche nicht als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt, geht es aber gar nicht darum, ob die besagte Fläche für eine solche Einordnung eigentlich zu groß wäre. Mithin kann es bei der rechtlichen Einordnung der besagten Fläche auch nicht um die Thematik der "Außenbereichsinsel im Innenbereich" gehen. Obwohl also in jedem Fall die für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Fläche nicht mehr am Bebauungszusammenhang teilnimmt (§ 34 BauGB), sondern im Außenbereich liegt (§ 35 BauGB) und auch nicht durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist -wobei die Fläche zum Innenbereich gehören muss, wenn	S. dazu Stellungnahmen 11.4, 11.5 und 11.6

	man sich den Bebauungsplan wegdenkt-, nimmt die Planbehörde die Fläche gleichwohl im Wege einer Flächenerweiterung zur Anlage eines der Bebaubarkeit des eigentlichen Plangebiet dienenden Regenwasserrückhaltebeckens in Anspruch.	
12.7	Das überschreitet den Anwendungsbereich des § 13 a Abs. 1 S. 1 BauGB und stellt zugleich einen Bewertungsfehler i.S.d. § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 BauGB dar. Die daraus resultierende Verletzung des § 2 Abs. 3 BauGB ist vorliegend entgegen § 214 Abs. 2 a Nr. 1 BauGB auch nicht unbeachtlich. Die Verletzung des § 2 Abs. 3 BauGB infolge Durchführung des Planverfahrens nach § 13 a BauGB trotz Nichtvorliegens von dessen Voraussetzung ist nur dann unbeachtlich, wenn die Planbehörde die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB unzutreffend beurteilt hat. Diese Planerhaltungsvorschrift stellt auf die konkrete Prüfung und Bewertung des Sachverhalts durch die Planbehörde ab. Die Planerhaltungsvorschrift des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 BauGB ist demzufolge dann nicht und eben auch hier nicht anwendbar, wenn die Planbehörde den Sachverhalt tatsächlich gar nicht prüft und bewertet, sondern im Sinne eines bewussten Verstoßes gegen § 13 a Abs. 1 S. 1 BauGB ohne Prüfung und Bewertung der Kriterien des § 13 a BauGB "gezielt" eine Fläche außerhalb der Ortslage in Anspruch nimmt (vgl. BT-Drs. 16/2496, S. 17 und BT-Drs. 16/2932 S. 5). Eine solche Prüfung und Bewertung hat die Planbehörde hinsichtlich der für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommenen, erst zu guter letzt in die Planungen überhaupt noch mit aufgenommenen Fläche nicht vorgenommen. Das Gelände ist sozusagen "im Handstreich" für den Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens in die Planung noch mit einbezogen worden, ohne dass die Planbehörde sich darüber ausgelassen hätte, dass diese Inanspruchnahme überhaupt noch eine sogenannte Innenbereichsfläche betrifft.	S. dazu Stellungnahme 11.7

12.8	Es fehlt jegliche Abwägung der Planbehörde zu diesem Punkt. Es gibt keine inhaltlichen Unterschiede zwischen dem Planentwurf mit Stand vom 23.09.2011 und dem mit Stand vom 21.03.2016 in den Feststellungen zur Frage des Vorhandenseins einer Maßnahme der Innenentwicklung, obwohl im gegenständlich zu beurteilenden Plan eine bereits auf dem Gebiet "Kälberwiese" liegende Fläche von 2350 m² für den Bau des Rückhaltebeckens unmittelbar vor Abschluss des Planaufstellungsverfahrens dazu gekommen ist.	S. dazu Stellungnahme 11.8
12.9	Der Planentwurf mit Stand vom 21.09.2011 befasst sich mit der von der Planung in Anspruch genommenen Fläche für das Plangebiet "An der Schölke" wie folgt: In der Beschlussvorlage vom 04.01.2008 heißt es, wie oben bereits in anderem Zusammenhang zitiert: "Es gibt schon seit längerem Bestrebungen der Grundstückseigentümer, die zur Schölke gelegenen hinteren Grundstücksflächen einer Bebauung zuzuführen. Dies war bisher aufgrund der komplizierten Grundstücksverhältnisse und des bestehenden Planungsrechtes (Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB) bislang nicht möglich. "Seite 4 vorletzter Absatz und letzter Absatz der Begründung zum Planentwurf mit Stand vom 11.08.2011: "Da das Plangebiet eine Fläche von ca. 18800 m²" umfasst und die gewählte Baustruktur mit ihren Reihen– und Einzelhäusern sich der Baustruktur des Umfeldes städtebaulich anpasst, stellt der zugrunde gelegte städtebauliche Entwurf trotz der Außenbereichsfläche eine Abrundung des Siedlungskörpers dar..... Es kommt beim § 13 a BauGB vielmehr auf die Zugehörigkeit zum Siedungskörper an. Man wird alle Entwicklungen innerhalb des bebauten Siedlungskörpers als im Rahmen des beschleunigten Verfahrens durchführbar ansehen können, vorausgesetzt.....". Seite 5 letzter Absatz: "Das südliche Umfeld ist mit der Vielzahl an gründerzeitlichen Wohnhäusern überwiegend städtisch geprägt. Im östlichen und nördlichen Umfeld (Anmerkung	S. dazu Stellungnahme 11.9

	von mir: richtigerweise muss es heißen: "östlichen und westlichen Umfeld", Beweis: Augenscheineinnahme) definieren Familienwohnhäuser aus den 30er Jahren bis 80er Jahren einen klassischen Siedlungscharakter am Rande der Innenstadt. Im Norden grenzt die Bezirkssportanlage "Kälberwiese" an". Seite 6 zweiter Absatz: ".....Es ist ein eigenständige, in sich geschlossenes Wohnquartier." Seite 6 dritter Absatz: ".....Es werden Strukturen geschaffen, die sich in die umgebende Bebauung integrieren". Seite 6 vorletzter Absatz: "In den Randzonen sind Einfamilienhäuser geplant, die sich in die bestehende Einfamilienhausbebauung im rückwärtigen Bereich der Kreuzstraße bzw. Wiedebeinstraße einordnen und größere individuelle Gestaltungsfreiheiten gegenüber der o.g. Zeilenbebauung zulassen". Seite 14 zweiter Absatz: "Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst ein Baugebiet, das in sich abgeschlossen ist und einen eigenen städtebaulichen Charakter aufweisen soll". Seite 15 Mitte: "Das städtebauliche Ziel ist die Schließung der Baulücke an der Kreuzstraße mit einer eingeschossigen und traufständigen Bebauung". Der Planentwurf mit Stand vom 21.03.2016 befasst sich mit den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen hinsichtlich der Bewertung einer Innenbereichsfläche wie folgt: Auf Seite 5 erster Abs. S. 1: "Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Fläche des unbeplanten Außenbereichs gemäß § 35 BauGB einzustufen, die einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden soll." Auf Seite 5 dritter Abs. "Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht eine Geschoss-, Reihen- und Einzelhausbebauung vor, die sich der Baustruktur des Umfeldes anpasst. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die die Bebauung Kreuzstraße und Wiedebein-	

	straße umfasst. Diese Flächen gehören alle zum bebauten Siedlungskörper der Stadt Braunschweig, auch wenn Teile derzeit planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu betrachten sind". Seite 5 Abs.: Der Geltungsbereich A hat eine Grundfläche von ca. 21100 m².....". Seite 6 zweiter Abs.: "Das südliche Umfeld ist mit der Vielzahl an gründerzeitlichen Wohnhäusern überwiegend städtisch geprägt. Im östlichen und nördlichen Umfeld definieren Familienwohnhäuser aus den 1930er bis 1980er Jahren einen klassischen Siedlungscharakter am Rande der Innenstadt". Seite 30 des B-Planentwurfs vom 21.03.2016: Dort ist von einer Gesamtfläche des Geltungsbereiches A von ca. 21100 m² die Rede, davon ca. 2200 m²" auf das RRB entfallend.	
12.10	Das für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehene Gelände ist sozusagen "im Handstreich" für den Bau dieses Beckens in die Planung mit einbezogen worden, ohne dass sich die Planbehörde darüber auslässt, ob diese Inanspruchnahme überhaupt noch eine sog. Innenbereichsfläche betrifft. Es fehlt jegliche Abwägung der Planbehörde zu diesem Punkt. Die Bewertungen der Planbehörde in den Planentwürfen vom 23.09.2011 und 21.03.2016 hinsichtlich der Frage der Innenentwicklung unterscheiden sich nicht. Es gibt keine inhaltlichen Unterschiede in den Bewertungen der Flächen, obwohl eine bereits auf dem Gebiet der "Kälberwiese" liegende Fläche von insgesamt immerhin 2350 m²" für den Bau des Rückhaltebeckens unmittelbar vor Abschluss des gegenständlichen Planverfahrens dazugekommen ist. Der B-Plan mit Stand 21.03.2016 beruht daher nicht auf einer fehlerhaften Bewertung des Sachverhalts und einer rechtsirrtümlich zu weiten Auslegung und Anwendung des Begriffs der Innenentwicklung im Sinne einer Begriffsverkennung, sondern auf einer bewussten Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ohne Reflektion darüber, ob diese Fläche über-	S. dazu Stellungnahme 11.10

	haupt zum Innenbereich gehört.	
12.11	Dass die Planbehörde die für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommene Fläche in die Beurteilung betreffend die Frage der "Innenentwicklung" überhaupt nicht mit einbezogen hat, ergibt sich beispielsweise auch aus der Begründung zum Planentwurf vom 21.03.2016 auf Seite 13 viertletzter Abs.: "Das Gebiet umfasst die Gartenareale hinter der Wohnbebauung an der Kreuzstraße 75-79 und wird durch ein lockeres Mosaik aus älteren Einzelbäumen, Hecken sowie genutzten und ungenutzten Gartenparzellen bestimmt". Die in die "Kälberwiese" hinreichende, für das Rückhaltebecken bestimmte Fläche hat mit dieser Beschreibung überhaupt nichts zu tun, ist auch nicht Gegenstand der Beschreibung.	S. dazu Stellungnahme 11.11
12.12	Diese Feststellung gilt umso mehr, als die Planbehörde im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Planauslegung bereits veröffentlichte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.11.2015 längst Veranlassung gehabt hätte, über die Frage zu reflektieren, ob bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) überhaupt, wie hier, Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen, die jenseits der äußeren Grenzen eines Siedlungsbereichs liegen (BVerwG, ZfBR 2016, 260). Selbst diese Entscheidung hat die Planbehörde nicht veranlasst, überhaupt einmal zu erwägen und zu erörtern, ob der für den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens planerisch in Anspruch genommene Bereich eine zur Innenentwicklung gehörende Fläche betrifft. Hätte die Planbehörde dies getan, hätte sie erkennen können und müssen, dass eine zur Innenentwicklung beplante Fläche nach Wortlaut, Gesetzessystematik sowie Sinn und Zweck des § 13 a BauGB nicht -wie hier- im Außenbereich liegen darf, ohne dass ein städtebaulicher Zusammenhang mit der Bebauung auf umliegenden Flächen oder eine Prägung durch diese Bebauung besteht.	S. dazu Stellungnahmen 11.2 - 11.5 und 11.12

	Ein solcher Zusammenhang oder eine solche Prägung fehlt hier. Der durch die Nichtberücksichtigung dieser Tatsache entstehende Verfahrensfehler ist, wie oben bereits ausgeführt, beachtlich, weil die Planbehörde die Voraussetzung nach § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme des für das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehenen Bereichs nicht unzutreffend beurteilt, sondern gar nicht beurteilt hat.	
12.13	Weil der Verfahrensfehler beachtlich ist, sind die planerischen Festsetzungen unwirksam, und der ganze Plan ist damit ungültig. Selbst wenn der Plan -einmal hypothetisch unterstellt trotz der unterbliebenen Bewertung nicht unwirksam sein würde -wie gesagt, einmal nur rein hypothetisch unterstellt-, könnte die Planbehörde nicht die "Vorteile" in Anspruch nehmen, die im Falle des tatsächlichen Vorliegens der Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB oder eines anlässlich einer Bewertung verkannten Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 13 a BauGB bestehen.	S. dazu Stellungnahmen 11.2 - 11.5 und 11.13
12.14	Die Baubehörde kann sich daher nicht, wie sie es tut, darauf berufen, der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig werde mit Rechtskraft des gegenständlichen Bebauungsplans i.S.v. § 13 a Abs. 2 BauGB berichtigt, indem es auf Seite 3/4 zu Ziffer 2.2. des Planentwurfes vom 21.03.2016 heißt: "Es gelten die Darrstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig in der Neufassung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung. Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes "HO 41" als "gewerbliche Baufläche" dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt weiterhin für den Geltungsbereich B Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie überlagernd das Naturschutzgebiet im Bereich der Okerniederung dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans im Sinne von § 13a Absatz 2 BauGB berichtigt. Die	S. dazu Stellungnahmen 11.2 bis 11.5 und 11.14

	geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die bisherige Darstellung "gewerbliche Baufläche" wird durch die Darstellung als "Wohnbaufläche" ersetzt, die Darstellung im Geltungsbereich B bleibt unverändert." Eine solche "automatische" Berichtigung, wie sie die Planbehörde vernimmt, findet hier tatsächlich nicht statt. Vielmehr müsste der Flächennutzungsplan, der die hier in Anspruch genommene Fläche noch als "gewerbliche Baufläche" ausweist, geändert werden, bevor ein Bebauungsplan mit anderem Planinhalt wirksam in Kraft treten könnte, wobei darauf hinzuweisen ist, dass besagter Flächennutzungsplan mit den "gewerblichen Bauflächen" sowieso nur die hinterwärtigen Flächen der Kreuzstraßengrundstücke betrifft, nicht hingegen die für das Regenwasserrückhaltebecken in Anspruch genommene Fläche auf der "Kälberwiese". Da der Bebauungsplan "An der Schölke" nicht im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden darf, müsste, damit ein im Normalverfahren geschlossener B-Plan „Schölke“ nicht gegen den Flächennutzungsplan, welcher jedenfalls für den größten Teil des gegenständlichen Plangebiets eine "gewerbliche Baufläche" ausweist, dieser Flächennutzungsplan vor B-Planbeschließung „Schölke“ geändert sein, was bisher nicht der Fall ist.	
12.15	Der B-Plan "An der Schölke" darf aber nicht nur deswegen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden, weil in dem Plan eine für das vorgesehene Regenrückhaltebecken vorgesehene Außenbereichsfläche mit einbezogen wird, ohne dass die Planbehörde nur andeutungsweise erwogen hätte, ob es sich bei dieser in Anspruch genommenen Fläche überhaupt noch um eine lnnenbereichsfläche handelt; vielmehr darf der B-Plan "An der Schölke" auch wegen des zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhangs i.S.d. § 13 a BauGB nur zusammen mit dem B-Plan "Kälberwiese/Feldstraße' bzw. in diesem Verfahren aufgestellt werden.	S. dazu Stellungnahmen 11.2 - 11.5

12.16	Beide zeitgleich, wenn auch in unterschiedlichen Phasen bzw. Verfahrensständen in der Aufstellung befindlichen Plangebiete grenzen unmittelbar aneinander. Das Plangebiet "An der Schölke" "ragt" mit dem Flächenteil, auf dem das Regenwasserrückhaltebecken gebaut werden soll, nicht nur in das Gebiet der "Kälberwiese" hinein, sondern die Plangebiete "Schölke" und "Kälberwiese" überlappen sich sogar in einem -wenn auch nur in einem kleinen- Teilbereich, nämlich eben dort, wo das für die "Schölke" vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken in die "Kälberwiese „hineinragt" (Beweis im Bestreitensfalle einzuholendes Sachverständigengutachten).	S. dazu Stellungnahme 11.16
12.17	Aber auch das Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" "ragt" zumindest im übertragenen Sinne in das Plangebiet "Schölke" hinein, indem, wenn nicht gar die gesamte, so doch zumindest ein erheblicher Teil der straßenmäßigen Erschließung der "Kälberwiese/Feldstraße" über die "Schölke" erfolgt, so dass sich auch insoweit die beiden Plangebiete einander bedingen i.S. eines sachlichen Zusammenhangs, worauf im gegenständlichen Verfahren mehrfach hingewiesen wird. So heißt es in dem Planentwurf mit Stand vom 21.03.2016 wie folgt: (S. 4 vorletzter Abs.: "So ist z.B. für das geplante Bauland "Kälberwiese/Feldstraße" eine Anbindung von der Kreuzstraße nach Norden vorzuhalten. Diese Verbindungsstraße führt durch das Plangebiet "An der Schölke". Seite 6 vierter Abs.: "Die Haupterschließung (Quartierstraße 4) des Plangebietes erfolgt von der Kreuzstraße im Süden und bildet eine Anbindung des zukünftigen Wohngebietes "Kälberwiese/Feldstraße im Norden". Seite 6 fünfter Abs.: "Im nordöstlichen Plangebiet stellt eine Fuß- und Radwegeverbindung, die Bestandteil einer öffentlichen Grün-fläche ist, die Verbindung zu einem geplanten Weg zum nördlich angrenzenden, naturnah angelegten Retentionsbecken her sowie im weiteren Verlauf zum zukünftig angrenzenden Wohngebiet im Nor-	S. dazu Stellungnahme 11.17

	den". Seite 6 sechster Abs.: "Darüber hinaus werden mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung Strukturen geschaffen, die sich sowohl in die umgebende Bebauung integrieren als auch städtische Strukturen aufnehmen, die das zukünftige Baugebiet "Kälberwiese/Feldstraße" anstrebt. Seite 6 sechster Abs. Seite 7 erster Absatz: "Durch diese bauliche Lücke in der sonst räumlich geschlossenen wirkenden Straßenrandbebauung wird der Zufahrtsbereich zum Plangebiet bzw. weiter zum nördlich vorgesehenen Baugebiet "Kälberwiese" betont. Seite 7 fünfter Abs.: Von der Quartierstraße 1 verläuft ein Fuß- und Radweg zur öffentlichen Grünfläche im Norden des Baugebietes. Im weiteren Verlauf bindet dieses das zukünftig nördlich angrenzende Wohnbauland "Kälberwiese/Feldstraße" und weitere nahe gelegene Grünanlagen an....." Seite 14 letzter Abs.: Weitere Verkehrslärmbelastungen sind durch zusätzlichen Erschließungsverkehr zum Baugebiet "An der Schölke" an der Bestandsbebauung zu berücksichtigen". Seite 17 letzter Abs.:"Erhöhung des öffentlichen Erholungswertes des Plangebietes durch dessen Einbindung in das Freizeitwegenetz im Zusammenhang mit dem neuen Baugebiet Kälberwiese/Feldstraße". Seite 20 letzter Abs.: ".....Entsprechend der o.g. städtebaulichen Zielsetzung wird auf die Bebauung im Baufeld WA2 zwingend mit einer Zweigeschossigkeit festgesetzt. Beide Festsetzungen tragen dazu bei, eine städtebauliche Anbindung an das nördlich geplante Wohnbaugebiet "Kälberwiese/Feldstraße" zu ermöglichen". Seite 22 vierter Abs.:".....Die Anwendung des geplanten Baugebietes "Kälberwiese/Feldstraße" erfolgt ebenfalls über die Quartierstraße 4. Aufgrund dieser Zuordnung erhält sie ein konventionelles Straßenprofil mit einer Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen...."	
12.18	Allein im Hinblick auf diese Überlappungen ist eine einheitliche Planaufstellung für beide Plangebiete uner-	S. dazu Stellungnahme 11.18

	lässlich, und zwar -da die „Kälberwiese/Feldstraße“ im Regelverfahren durchgeführt wird- ebenfalls die "Schölke" im Regelverfahren, auch wenn im Hinblick auf den derzeitigen Verfahrensstand u.u. Verfahrensschritte nachgeholt bzw. teilweise wiederholt werden müssen, sinnvollerweise beide separaten Gebiete in einer Zusammenfassung als ein einziges Plangebiet.	
12.19	Die beiden Plangebiete "Schölke" und "Kälberwiese" bedingen einander" im Sinne eines sachlichen Zusammenhangs auch deshalb, weil zumindest ein Teil des Zu- oder/und Abgangsverkehrs der "Kälberwiese" über die "Schölke" geführt werden wird. In dem Planentwurf Stand 21.03.2016 heißt es dazu u.a. wie folgt (Seite 22 Absatz 4): "Die Anbindung des geplanten Baugebietes "Kälberwiese/Feldstraße" erfolgt ebenfalls über die Quartierstraße 4. Aufgrund dieser Zuordnung erhält sie ein konventionelles Straßenprofil mit einer Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen." Die in verkehrsmäßiger Hinsicht erforderliche "gesamthänderische Betrachtung" beider Plangebiete wird noch deutlich unterstrichen dadurch, dass die für die Verkehrsanbindung zur bzw. von der Kälberwiese vorgesehene Quartierstraße 4 im Plangebiet "Schölke" auch für die zusätzlichen Verkehre entsprechend eingerichtet und gebaut werden muss. Es heißt insoweit in dem Gutachten der GGU vom 30.06.2011 auf S. 10 letzter Abs. "Für die Planung der Straßen gelten die Angaben der RSTO 01, die in Abhängigkeit von Bauklassen und anstehenden Böden unterschiedliche Angaben zu Straßenaufbauten macht. Maßgebend für die Einteilung ist die durchschnittliche Verkehrsstärke des Schwerverkehrs (Unterstreichung von mir).	S. dazu Stellungnahme 11.19
12.20	Allein im Hinblick auf die soeben angesprochenen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhänge ist eine einheitliche Planaufstellung für beide Plangebiete unerlässlich, und zwar - da die "Kälberwiese/Feldstraße" im Regelverfahren durchgeführt wird ebenfalls "die Schölke" im Regelver-	S. dazu Stellungnahmen 11.2 und11.20

	fahren durchgeführt werden muss, auch wenn im Hinblick auf den derzeitigen Verfahrensstand unter Umständen Verfahrensschritte nachgeholt bzw. teilweise wiederholt werden müssen, damit die Anforderungen des Regelverfahrens erfüllt sind. Sinnvollerweise sollten beide planmäßig bisher separat bearbeiteten Gebiete in einer Zusammenfassung als ein einziges Plangebiet geführt werden.	
12.21	Die Planbehörde hat auch mehrfach gegen das in § 1 Abs. 7 BauGB enthaltene Gebot der Abwägung verstoßen. Diese Verstöße sind auch jeweils beachtlich. Das Gebot der Abwägung verlangt als besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. BVerwGE 84, 209), dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Diese Belange ergeben sich hauptsächlich aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB und werden durch umweltschutzrechtliche Belange nach § 1 a BauGB ergänzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.22	Da die zumindest teilweise Zu- und/oder Abfahrt zum und/oder vom parallel geplanten Neubaugebiet "Kälberwiese/Feldstraße" über das Plangebiet "Schölke" geführt werden soll - wie z.B. Seite 4 vorletzter Absatz des Planentwurfes."....So ist z.B. für das geplante Bauland "Kälberwiese/Feldstraße" eine Anbindung von der Kreuzstraße nach Norden vorzuhalten. Diese Verbindungsstraße führt das durch Plangebiet "An der Schölke" -, hätte dies in dem schaltechnischen Gutachten zum gegenständlichen B-Plan berücksichtigt werden müssen. Der Belang des Schall- und Geräuschschutzes berührt auch die am Rande des Plangebietes wohnenden Bürger. Seitens der Planbehörde sollte der Zu- und/oder Abfahrtsverkehr zum und/oder vom parallel geplanten Neubaugebiet "Kälberwiese/Feldstraße" bewusst nicht berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung von zusätzlichen, im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" stehenden Verkehren begründet die Planbehörde	Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Der Bebauungsplan wird im eigenständigen Verfahren durchgeführt. Im vorliegenden Schallgutachten wurde auch die anstehende Planung auf der ehemaligen Sportanlage berücksichtigt. Es wurden überschlägig Berechnungen im Sinne eines worst-case-Szenarios durchgeführt, das heißt davon ausgehend, dass zukünftig der gesamte Verkehr beider Neubaugebiete über das Baugebiet An der Schölke abgewickelt wird. Auch wenn sich die Planungen für das Gebiet Feldstraße zum Zeitpunkt der Abwägung verfestigen, können noch keine abschließenden Werte verbindlich bestimmt werden. Insofern ist das Vorgehen, weitergehende Sachverhalte, die sich aus der Entwicklung des Gebietes Feldstraße ergeben, auch dort zu behandeln, nicht zu beanstanden. Für die Quartierstraße 4 ist eine Fahrbahnbreite von 5,5 bis 6,5 m geplant. Diese Fahrbahnbreite ist gemäß RASt 06 als Erschließungsstraße ausreichend- zumal diese als Tempo 30 Zone geplant ist.

	wie folgt (Seite 15 erster Absatz der Planbegründung vom 21.03.2016): "Da für das ggf. zukünftig kommende, nördlich angrenzende Wohnbaugebiet "Kälberwiese/Feldstraße" zum aktuellen Zeitpunkt keine plausiblen Ansätze zum Verkehr, den Wohneinheiten oder der Erschließung abschließend getroffen werden können, werden für dieses Baugebiet keine Verkehrsmengen auf der Planstraße berücksichtigt. Eine entsprechende verkehrliche und daraus resultierende schalltechnische Beurteilung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Baugebiet "Kälberwiese/Schölke". Und nahezu identisch heißt es auf Seite 26 zweiter Absatz des gegenständlichen Planentwurfs: "Dafür das ggf. zukünftig kommende, nördlich angrenzende Wohnungsbaugebiet "Kälberwiese/Feldstraße" zum aktuellen Zeitpunkt keine plausiblen Ansätze zum Verkehr, den Wohneinheiten oder der Erschließung abschließend getroffen werden können, wurden für dieses Baugebiet keine Verkehrsmengen in den für diesen Bebauungsplan vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt. Eine entsprechende verkehrliche und daraus resultierende schalltechnische Beurteilung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Baugebiet "Kälberwiese/Feldstraße". Sollten sich diesbezüglich dann in Anbetracht der Gesamtverkehrsmenge der beiden Baugebiete an der Bestandsbebauung Überschneidungen der maßgeblichen Sanierungs-/ und Grenzwerte ergeben, werden diese Überschreitungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Kälberwiese/Feldstraße" durch planerische Maßnahmen geheilt".	Die Auswirkungen, und damit auch die schalltechnischen, der zur Planung AP 23 werden unabhängig vom Baugebiet HO 41 ermittelt, bewertet und planerisch bewältigt.
12.23	Die Planbehörde kann sich auf diese Begründung nicht mit Erfolg berufen. Das Nds. OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung am 13.11.2002 - ZfBR 2003, 280 - bestimmt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein nach Planumsetzung zu erwartender (weiterer) Verkehrszuwachs auf einer im Plangebiet liegenden Straße - vorliegend ist das die "Quartierstraße 4“ - nicht	Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Der Bebauungsplan wird im eigenständigen Verfahren durchgeführt. s. auch Stellungnahme 12.21 Die genannte Entscheidung des OVG Lüneburg bezieht sich auf ein Vorhaben der Stadt Oldenburg, eine bereits bestehende Straße im Bereich des Bahnhofes zu erweitern. Da-

	auf der Basis der unmittelbar nach Planverwirklichung zu erwartenden Verkehrsstärke beurteilt werden darf, sondern auf der Basis eines jedenfalls möglicherweise zu erwartenden Verkehrszuwachses zu beurteilen ist. Der Umfang der Verkehrsstärke war auch in dem der o.a. Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht einigermaßen genau, schon gar nicht ganz genau abschätzbar. Dennoch hat das Gericht -zu Recht - in dem o.a. Sinn entschieden. Im Übrigen geht das Argument der Planbehörde ins Leere, es lägen keine plausiblen Ansätze zum Verkehr und den Wohneinheiten vor. Das ist seit der Beendigung des Wettbewerbs für das Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" im Dezember 2015 nicht mehr der Fall. Außerdem hätte auch bereits aus einer mit einem entsprechenden Auftrag auf den Weg gebrachten schalltechnischen Untersuchung für das Plangebiet "Schölke" abgeleitet werden können, ob und ggf. wieviel Verkehr über die Verbindungsstraße (Quartierstraße 4) zum und/oder vom Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" in schallmäßiger Hinsicht maximal überhaupt "verkraftbar" ist, müsste doch im Rahmen einer ausschließlich auf die Realisierbarkeit des Planvorhabens "Kälberwiese/Feldstraße" bezogenen schalltechnischen Untersuchung eine solche Maximalbelastung sowieso ermittelt werden, um im Zuge einer für das Planverfahren "Kälberwiese/Feldstraße" zu treffenden Entscheidung bezüglich der verkehrsmäßigen Erschließung hinreichende Entscheidungsgrundlagen durchaus auch alternative Art zur Verfügung zu haben. Das Ergebnis der - wie aufgezeigt - Auslotung von Chancen und Möglichkeiten der gegenseitigen "erschließungsmäßigen Inanspruchnahme" beider Plangebiete ist im übrigen eines der schlagenden Argumente für eine in einem einzigen Verfahren vorzunehmenden Planaufstellung für "Schölke" und "Kälberwiese/Feldstraße", zumal eine straßenverkehrliche Inanspruchnahme der Quartierstraße 4 für einen zum Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" hinführenden und/oder abgehenden Ver-	bei wird dort weder in den Merksätzen noch im Urteil selbst ausdrücklich aufgeführt, dass das Schallgutachten mit jeglichen „möglicherweise“ zu erwartenden Verkehrszuwächsen berechnet werden muss. Vielmehr wurde aufgeführt, dass für mögliche Verkehrsaufkommen durch Neuplanungen eine Berücksichtigung nicht erforderlich ist. Unabhängig davon, wurde wie im Pkt. 12.22 ausgeführt, eine schalltechnische Überprüfung im Sinne eines worst-case-Szenarios durchgeführt. (s. auch Stellungnahme 12.22) Inwieweit bei Realisierung des Plangebietes Feldstraße weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, wird in dem dortigen Planverfahren ermittelt. Es besteht insofern kein Widerspruch zu den Entscheidungen des OVG.

	kehr bereits beim Bau der Quartierstraße 4 berücksichtigt werden muss, wenn vermieden werden soll, die Quartierstraße 4 alsbald nach ihrer Fertigstellung aufbaumäßig noch einmalgrundlegend zu verändern und an die Bedürfnisse von zusätzlichen Verkehren anzupassen.	
12.24	Denn gemäß dem Gutachten der GGU vom 30.06.2011 - dort S. 10, letzter Abs. -"gelten für die Planung der Straßen die Angaben der RStO 01, die in Abhängigkeit von Bauklassen und anstehenden Böden unterschiedliche Angaben zu Straßenaufbauten machen. Maßgebend für die Einteilung ist die durchschnittliche Verkehrsstärke des Schwerverkehrs". Diese Verkehrsstärke im Plangebiet "Schölke" würde nicht nur während der im Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" stattfindenden Bauphase erhöht, sondern auch durch einen später erfolgenden An- und Ablieferverkehr, z.B. in Form von Möbelwagen, Müllwagen, insbesondere aber durch den zumindest für das Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" unerlässlichen ÖPNV.	Zum Thema Straßenaufbauten s. a. Stellungnahmen zu Nr. 12.19 bzw. Nr. 11.19. Die Berücksichtigung der Ausbauklassen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der späteren Ausführungsplanung.
12.25	Indem die Planbehörde in die schalltechnische Untersuchung des Plangebietes "Schölke" nicht auch den zur- und/oder vom Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" hin- und/oder abgehenden Verkehr hat mit einbeziehen lassen, hat sie den zu beurteilenden Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, was einen Abwägungsfehler i.S.d. 214 Abs. 1 S. 1 BauGB in Form eines Abwägungsdefizites bedeutet. Der Abwicklungsfehler ist auch beachtlich. Die Planbehörde hat keine Abwägung vorgenommen, die den Anforderungen des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB entsprechen würde. Insbesondere hat die Planbehörde auf die Interessen der am Rande des Plangebietes lebenden Anwohner, die Quartierstraße 4 als Verbindungsstraße zum Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" bereits jetzt nur im Rahmen des schalltechnisch und verkehrsmäßig Zulässigen auszuweisen, nicht ausreichend Rücksicht genommen. Da die Quartierstraße 4 im B-Plan "Schölke" als Verbin-	Im vorliegenden Schallgutachten wurde von einem Maximalverkehr von 2.500 Kfz für die Baugebiete Feldstraße und „An der Schölke“ zusammen ausgegangen. Diese wurden im Rahmen des Schallgutachtens als worst-case-Szenario berechnet und ermittelt. Sollten sich bei der Fortführung des Bebauungsplanes AP 23, „Feldstraße“, diesbezüglich dann bei der Betrachtung der Gesamtverkehrsmenge der beiden Baugebiete an der Bestandsbebauung Überschreitungen der maßgeblichen Sanierungs-/ oder Grenzwerte ergeben, werden diese Überschreitungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „AP 23“ durch planerische Maßnahmen bewältigt“. Abwägungsfehler sind nicht erkennbar.

	dungsstraße zum Plangebiet "Kälberwiese/Feldstraße" konzipiert und ausgewiesen ist - "Für das geplante Bauland "Kälberwiese/Feldstraße" ist eine Anbindung von der Kreuzstraße nach Norden vorzuhalten (Begründung zum gegenständlichen Planentwurf Seite 4 vorletzter Abs.) -, kann und darf sie im Falle der satzungsmäßigen Umsetzung des B-Plans "Schölke" auch als eine solche Verbindungsstraße fungieren, unabhängig vom Ausgang des noch ausstehenden schalltechnischen Gutachtens für die "Kälberwiese/Feldstraße". Ein Vorbehalt, der das verhindern könnte, ist im gegenständlichen Plan nicht aufgenommen worden. Bereits während der Bauphase des angedachten Neubaugebiets "Kälberwiese/Feldstraße" könnte die Quartierstraße 4 als Verbindungsstraße dienen. Der Abwägungsfehler ist offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss. Der Fehler ist deshalb offensichtlich, weil er die Zusammenstellung und auch Aufbereitung des Abwägungsmaterials, die Erkenntnisse und Einstellung aller wesentlichen Belange bzw. die Gewichtung der Belange betrifft. Auf das Abwägungsergebnis ist der Fehler von Einfluss, weil die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planung anders ausgefallen wäre. Diese konkrete Möglichkeit besteht.	
12.26	Die Begründung des Planentwurfs weist, insbesondere was den Hochwasserschutz im Plangebiet und das damit im Zusammenhang stehende Regenrückhaltebecken anbelangt, zum Teil gravierende Widersprüche in sich auf, teilweise ist die Begründung des Planentwurfs mit Aussagen in Gutachten der ipp nicht in Einklang zu bringen. Der Planentwurf verstößt damit in eklatanter Weise gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Seite 7 letzter Abs. der Planbegründung vom 21.03.2016 besagt: "Für den verlorengehenden Retentionsraum und zur Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser (Unterstreichung von mir) dient ein Regenwasserrückhaltebecken.....Das Re-	Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde ist das von den Oberflächen abfließende Regenwasser auf das Baugebiet „An der Schölke“ vor Einleitung in den Schölkegraben zu drosseln. Der Oberflächenabfluss entspricht damit dem Maß, das dem Abfluss von den natürlichen, unbebauten Flächen entspricht. Das Regenwasserrückhaltebecken wird auf ein Regenereignis von 100 Jahren bemessen, was ein Retentionsvolumen von rd. 580 m³ bedingt. Das geplante Regenrückhaltebecken ist mit einer ausreichenden Größe von mind. 630 m³ festgesetzt. Das notwendige Stauvolumen wird damit im Sinne der Stellungnahme um knapp 10 % erhöht festgesetzt. Die Bemessung hierzu erfolgt nach DWA-A 117. Der im Gutachten von 2009 genannte Wert von 400 m³ wurde auf Basis der für die Stadtentwässerung üblichen Wiederkehrzei-

	tentionsbecken soll so angelegt werden, dass hier ca. 90 % des Regenwassers eingeleitet werden kann. Das Regenwasser wird über das geplante Entwässerungssystem in der Quartierstraße 4 zusammengeführt und gesammelt in das Regenwasserrückhaltehecken geleitet.....Über einer gedrosselten Ablauf wird das Wasser des Rückhaltebeckens in den Graben und in dem weiteren Verlauf In die Schölke geleitet…" Seite 11 viertletzter Abs. der Planbegründung vom 21.03.2016: "Der Geltungsbereich A liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, ist aber eine potentielle Retentionsfläche für Hochwasserabflüsse (Unterstreichung von mir) des nördlich gelegenen Grabens....." Seite 11 letzter Abs. der Planbegründung vom 21.03.2016: "Bei einem Teil der zu erschließenden Planfläche handelt es sich um eine potentielle Retentionsfläche für die Hochwasser abflüsse (Unterstreichung von mir) des nördlich an das Baugebiet angrenzenden Grabens, der im weiteren Verlauf Richtung Osten der Schölke zufließt. So werden bei Starkregenereignissen die grabennahen Flächen teilweise überspült. Mit der Planung, die u.a. eine Auffüllung von 0,6 m vorsieht, geht dieser potentielle Retentionsraum verloren....". Seite 12 vorletzter Abs. der Planbegründung vom 21.03.2016: "Um eine Verschlechterung der Situation durch das Neubaugebiet bei kurzen Starkniederschlägen mit hohen Abflussspitzen auszuschließen, wird zur Regenwasserrückhaltung nördlich des Neubaugebietes und des Grabens ein eigenständiges Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von mindestens 560 m³ als erforderliche Kompensation realisiert. Im Baugebiet anfallendes Oberflächenwasser wird über das geplante Entwässerungssystem in der Quartierstraße 4 zusammengeführt und gesammelt in das Regenwasserrückhaltebecken geleitet. Somit ist sichergestellt, dass durch das geplante Baugebiet keine Verschlechterung der Entwässerungssituation im Bereich der Schölke her-	ten (üblich sind 5 Jahre bis 20 Jahren) zu einem Zeitpunkt ermittelt, als die Auflagen der Aufsichtsbehörde noch nicht abschließend formuliert waren. Zur Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes wurden die Auswirkungen des Neubaugebietes „An der Schölke“ auf die Hochwassersituation in dem zusammenhängenden Gesamtgewässersystem mit den Hauptgewässern Schölke, Kleine Mittelriede, Neuer Graben und den Einleitungen aus der Kanalisation (u.a. aus Baugebieten) untersucht. Es wurde ein hydraulisches Modell aufgebaut und mit dem bekannten, extremen Hochwasserereignis von 2002 simuliert. Das zugrunde gelegte Regenereignis von 2002 liegt mit 150 mm in 60 h deutlich über einem HQ200 (200-jähriges Hochwasser). Im Gutachten wird festgestellt, das sich die Hochwassersituation in den Gewässern durch das Neubaugebiet in Bezug auf das Extrem-Hochwasser von 2002 minimal erhöht. Im Bereich des Baugebietes beträgt die Wasserspiegellagenerhöhung durch den Einfluss des Baugebietes „An der Schölke“ rechnerisch 1-2 cm. Des Weiteren wurden im Gutachten Möglichkeiten zur Verbesserung der Hochwassersituation im gesamten Einzugsgebiet untersucht. Das Einzugsgebiet der kleinen Mittelriede umfasst 240 ha, das des Neuen Grabens 100 ha, das Baugebiet „An der Schölke“ 2 ha. Daher erwies sich neben anderen Maßnahmen insbesondere die Schaffung von Retentionsvolumen im Bereich der Kleinen Mittelriede als effektive Verringerung der Wasserspiegellagen und zur Reduzierung von Überschwemmungsvolumen und Überschwemmungsflächen im gesamten Gewässersystem. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass sich durch den Bau des Rückhaltebeckens Kleine Mittelriede ein Wirksamer Hochwasserschutz für die Unterlieger „An der Schölke“ erreichen lässt. Im Jahr 2011 sind am Standort kleine Mittelriede rd. 5.000 m³ Retentionsvolumen zum Hoch-Wasserschutz gebaut worden. In Bezug auf ein übliches Bemessungshochwasser von 100 Jahren (HQ100) können Überschwemmungen vollständig vermieden werden. Das Regenwasserrückhaltebecken des Plangebietes „An der Schölke“ dient ausschließlich der Rückhaltung des Niederschlagswassers, das auf der Fläche des

	vorgerufen ist". Hiernach soll die Hochwassersicherheit bereits durch die Einleitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet sein. Von dem verlorengegangenen Retentionsraum für das aus dem Graben überfließende Wasser, was ja auch eine Hochwassergefahr bedeutet, ist nicht mehr die Rede. Anders ist das wiederum bei der nachfolgenden Textstelle der Planbegründung auf Seite 23 vorletzter Absatz: "Die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens verhindert eine Verschlechterung der Entwässerungssituation durch das Neubaugebiet bei kurzen Starkniederschlägen mit hohen Abflussspitzen und dient gleichzeitig dem Ausgleich des durch das geplante Baugebiet verlorengehenden Retentionsraumes". Seite 29 dritter Abs. der Planungsbegründung: "Der durch die geplante Gebäudeerhöhung verloren gegangene Retentionsraum wird durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens... kompensiert....." Gemäß dem Erläuterungsbericht der ipp vom 25.01.2009 (dort Seite 3) zu dem geplanten Neubaugebiet "südöstlich der Bezirkssportanlage Kälberwiese", mithin dem gegenständlichen Plangebiet, ist die zu erschließende Fläche eine potentielle Retentionsfläche für Hochwasserabflüsse des Seitengrabens, der nördlich der Parzelle in östlicher Richtung zur Schölke fließt. Eine Erschließung ist verbunden mit einer Flächenerhöhung, die zur Hochwassersicherheit des Neubaugebietes führt. Durch das dann fehlende Retentionsvolumen wäre das Gebot des Unterliegerschutzes verletzt. Die Stadtentwässerung Braunschweig haben daher ipp beauftragt, eine hydraulische Berechnung der Schölke anhand der <u>Abflüsse</u> vom Hochwasser im Juni 2002 (Unterstreichung durch mich) vorzunehmen. Nach ATV - DVWK - A 117 müssen ca. 400 m³ Retentionsvolumen für den Bau des Neubaugebietes erstellt werden".	Plangebietes anfällt. Ein Ausgleich von evtl. verloren gegangener Retentionsflächen von Überschwemmungsgebieten ist nicht erforderlich, da das Plangebiet nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist. Durch den Bau des Rückhaltebeckens Kleine Mittelriede kommt es zu einer Reduzierung der Überschwemmungsgebiete im Gewässersystem. Die Absenkung der Wasserspiegellagen im Gesamtgewässersystem wirkt sich u.a. auch positiv auf den Schölkegraben und den Verbindungsgraben aus, die geringe Überschwemmung des Grabens bzw. des nördlichen Bereiches des Baugebietes ist damit beseitigt worden. Ein Überschwemmungsvolumen ist damit nicht mehr vorhanden. In der Begründung wurde daher irreführenderweise von verlorengehendem Retentionsraum gesprochen. Dies wird nunmehr in der Begründung klargestellt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht. Unabhängig davon gibt es keine gesetzliche Grundlage in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten, potenziellen Rückhalteraum ersetzen zu müssen. Zum damaligen Stand des Gutachtens war davon auszugehen, dass es bei dem damals betrachteten HQ200 zu geringfügigen Überschwemmungen im Bereich des Baugebietes kommen könnte. Durch den Bau des Rückhaltebeckens Kleine Mittelriede 2011 kommt es zu einer Reduzierung der Überschwemmungsflächen im Gewässersystem. Die Absenkung der Wasserspiegellagen im Gesamtgewässersystem wirkt sich u.a. auch positiv auf den Schölkegraben und den Verbindungsgraben aus, die geringe Überschwemmung des Grabens bzw. des nördlichen Bereiches des Baugebietes ist damit beseitigt worden. Das genannte Volumen von 400 m ³ entstammt dem hydraulischen Gutachten zur Schölke von ipp aus dem Jahr 2009. Ohne abschließende Festlegung der Randbedingungen wurden zunächst im Gutachten die üblichen Jährlichkeiten von T = 5 a bis T = 20 a für die Bemessung von Regenrückhaltebecken angesetzt worden. Im vorliegenden Fall hat die Aufsichtsbehörde T = 100 a verlangt wodurch das Beckenvolumen größer

		wird. Die unterschiedlichen Volumina sind den unterschiedlichen Randbedingungen während der Planungsphasen geschuldet. Werden der Drosselabfluss oder die angeschlossenen Flächen leicht verändert ergeben sich jeweils geänderte Volumina. In der anschließenden Konkretisierung der Planung im Baugebiet An der Schölke wurde die Zahl aktualisiert und dem abschließenden Planungsstand angepasst.
	Seite 8 des Erläuterungsberichts (Unterstreichungen durch mich): "Durch die Erschließung des Neubaugebietes und die Einleitung der Regenwassermengen in den nördlich gelegenen Graben entsteht eine Erhöhung des Abflusses in der Schölke. Die Regenwassermenge, die bei einem Regenereignis wie dem vom Juli 2002 vom Neubaugebiet in die Mittelriede eingeleitet wird, beträgt in der Summe ca. 1.500 m³. Die Fläche ist zwar nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, wurde 2002 im nördlichen Bereich jedoch überschwemmt. Daher muss zusätzlich das entsprechende Wasservolumen in die Überlegungen mit einbezogen werden". Das Regenwasserrückhaltebecken kompensiert nicht den durch die geplante Geländeerhöhung verlorengehenden Retentionsraum.	Die genannte Summe von 1.500 m³ ergibt sich unter Annahme, dass ein Niederschlagsereignis wie 2002 erfolgt, dass deutlich über einem HQ200 liegt und damit weit über dem für die Planung maßgeblichen HQ100 liegt, das entsprechend deutlich geringere Rückhaltevolumen erfordert.
	Den verloren gegangenen Retentionsraum definiert die ipp als den von dem südlich des Grabens gelegenen Gelände überfließenden Grabenwasser aus dem Schölkegraben eingenommenen Raum. Eine Kompensation dieses Raumverlustes hätte dadurch erfolgen sollen ("für den verlorengehenden Retentionsraum und zur Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser (Unterstreichung von mir) dient ein "Regenwasserrückhaltebecken....") und dadurch erfolgen können, dass der Schölkegraben für einen Zufluss des ohne Rückhaltebecken als Hochwasserabflüsse in Erscheinung tretenden Grabenwassers "aufgeschlossen" worden wäre. Von einem "solchen Aufschluss!' ist aber nirgendwo die Rede. Das Regenrückhaltebecken soll lediglich einen Abfluss in den Schölkegraben haben, nicht aber einen "Aufschluss" für Wasser aus dem Schölkegraben.	Eine der möglichen Planungsvarianten zur Grundstücksentwässerung hatte ursprünglich vorgesehen, im Schölkegraben ein Drosselbauwerk einzubauen und damit den alten Verbindungsgraben zur Kleinen Mittelriede ein z.T. zu reaktivieren („Aufschließen“) und dort Rückhaltevolumen durch Auskofferungen zu erhalten. Nachdem nunmehr ein anderes Konzept verfolgt wird, ist diese Variante nicht mehr Gegenstand der Planung und von daher nicht erwähnt worden.

	Das für das Rückhaltebecken vorgesehene Mindestvolumen von 560 m³ reicht unter Zugrundelegung der oben zitierten Ausführungen von ipp in deren Erläuterungsbericht vom 25.01.2009 nicht aus, um sowohl als Ersatz für den verlorengegangenen Retentionsraum der Hochwasserabflüsse aus dem Schölkegraben zu dienen, wie auch Sammelstelle für das aus dem Plangebiet "Schölke" einzuleitenden Oberflächenwasser zu sein (90 % des dort anfallenden Oberflächenwassers). Der Hochwasserschutz für das gegenständliche Plangebiet sowie den unmittelbar angrenzenden Bereich muss im Plangebiet selbst bzw. dem daran unmittelbar angrenzenden Bereich erfolgen. Das bereits bestehende Regenwasserrückhaltebecken "Kleine Mittelriede" dient nur dem Schutz der Unterlieger der Schölke, nicht dem Schutz der Oberlieger der Schölke, zu denen – vom Regenrückhaltebecken „Kleine Mittelriede" aus gesehen - das gegenständliche Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Grundstücke gehören. Die Unterzeichner sind bezogen auf das Rückhaltebecken "Kleine Mittelriede" nicht "Unterlieger", sondern "Oberlieger". Ihre Grundstücke liegen entlang der Schölke auf unmittelbarer Höhe des geplanten Baugebietes "An der Schölke". Wie der Erläuterungsbericht von ipp vom 12.11.2010 - 2682-08 HRB Kleine Mittelriede - besagt - dort Seite 8 -, muss der Schutz des Neubaugebietes in diesem selbst bzw. in seiner unmittelbaren Umgebung gesucht werden ("Sollte im Rahmen eines B-Planes das Neubaugebiet Schölke geplant werden, kann der Verbindungsgraben ohne weiteres ausgebaut werden und als Regenrückhaltebecken im Sinne der Stadtentwässerung für das neue Baugebiet fungieren" (Anstelle des gemäß dieser Empfehlung auszubauenden Verbindungsgrabens soll es gemäß der aktuellen Planung das Regenrückhaltebecken geben.	Durch den Bau des Rückhaltebeckens Kleine Mittelriede mit rd. 5.000 m³ Rückhaltevolumen kommt es zu einer Reduzierung der Überschwemmungsgebiete im Gewässersystem. Die Absenkung der Wasserspiegellagen im Gesamtgewässersystem wirkt sich u.a. auch positiv auf den Schölkegraben und den Verbindungsgraben aus, die geringe Überschwemmung des Grabens bzw. des nördlichen Bereiches des Baugebietes ist damit beseitigt worden. Die Errichtung des großen Rückhaltebeckens an der Kleinen Mittelriede dient insbesondere der Oberlieger, das heißt denjenigen Grundstücken, die durch den Rückstau im Bereich des Durchlasses am Zusammenfluss Kleine Mittelriede/Schölke in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dieser Rückstau bis in den Bereich Wiedebeinstraße und Kreuzstraße wird durch das große Rückhaltebecken vermieden. So wie dargestellt, konnte unmittelbar an der Verursacherstelle eine Gegenmaßnahme durchgeführt werden.
	Damit ist die Aussage in der gegenständlichen Planbegründung (Seite 12	Der maximale Eintrag in das bestehende städtische Kanalsystem in der Kreuzstraße

	erster Absatz: "Durch den Bau eines Rückhaltebeckens im Bereich Feldstraße/Kälberwiese konnte ein wirksamer Hochwasserschutz für die Unterlieger der Schölke erreicht werden. Im Mai 2011 sind an diesem Standort mehr als 5000 m³ Retentionsvolumen umgesetzt "), für die vorstehend anzustellende Beurteilung absolut irrelevant. Relevant ist hingegen die Aussage auf Seite 27 zweiter Abs. der Planbegründung: "Ein Gutachten über den Nachweis für die Regenrückhaltung des Baugebietes kommt zu dem Ergebnis, dass nur eine Kapazität von ca. 10 % für die Einleitung des anfallenden Regenwassers in die Regenwasserkanäle der Kreuzstraße möglich ist. Das neu gebaute Regenrückhaltebecken an der Mittelriede kann für den Restbedarf, der sich aus dem Neubaugebiet ergibt, nicht herangezogen werden. Grundsätzliches Ziel der Planung ist, dass gegenüber der heutigen Situation keine Verschlechterung der Entwässerungssituation eintritt". Außerdem: Wenn das Rückhaltebecken "Kleine Mittelriede" bereits dem Schutz des gegenständlich geplanten Neubaugebietes und der unmittelbar angrenzenden Grundstücke mit übernommen hätte, hätte es nicht der Aussage in der gegenständlichen Planbegründung bedurft (Seite 7 letzter Absatz): "Für den verlorengehenden Retentionsraum und zur Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser (Unterstreichungen von mir) dient ein Regenrückhaltebecken, das .....im Mündungsbereich zweier Gräben östlich des Baugebietes geplant ist....".	ist bis zu maximal 10% des anfallenden Niederschlagsvolumens möglich. Die Heranziehung des bestehenden Rückhaltebeckens zur Entwässerung des Baugebietes ist nicht möglich, da die gesetzlichen Anforderungen bestimmen, dass der Abfluss nach der Realisierung des Baugebietes den Abfluss aus den natürlichen, unversiegelten Flächen nicht überschreiten darf, also es nicht zu einer Verschlechterung kommen darf. Durch die Errichtung eines eigenen Rückhaltebeckens nördlich des Baugebietes ist gewährleistet, dass eine Verschlechterung ausgeschlossen ist. In der Begründung wurde daher irreführenderweise von verlorengehendem Retentionsraum gesprochen und dies nunmehr in der Begründung klargestellt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.
12.27	Zum Thema "Regenrückhaltung" für das Neubaugebiet "Schölke" gibt es nur wenige "belastbare" Zahlen. Dem Bürger werden lediglich einige wenige Zahlen "an den Kopf geworfen". In dem B-Planentwurf vom 21.03.2016 heißt es in Ziffer 2.4 u.a. "Auf der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft ist ein Regenrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 560 m³ anzulegen. Das Regenwasserrückhaltebecken ist als Mulde mit wechselnden Böschungs-	Die genannte Berechnung datiert aus dem Frühjahr 2016. Die Berechnungsunterlage für die Bemessung des RRHB stellt dabei eine technische Berechnung dar, die nicht Gegenstand der Auslegung war, sondern auf Anforderung eines Bürgers übermittelt wurde. Das Datum wurde nur zur Kenntlichmachung des Standes für dem Bürger nachträglich eingetragen. Es wird auf die Stellungnahme 12.26 verwiesen. Dabei ist noch mal darauf hinzuweisen, dass die damaligen Berechnungen sich auf

	neigungen zwischen 1:2 bis 1:4 herzustellen.....". Diese Zahl basiert offenkundig auf einer Berechnung des Ingenieurbüros ipp bereits aus 2006 (April 2016). Diese Berechnung hat der Sachbearbeiter der Stadt im Nachhinein auf Anforderung übermittelt. Die Berechnung ist zweifach zugegangen, einmal mit dem bloßen Ursprungsdatum, einmal mit dem handschriftlichen Vermerk "02.03.2016", woraus aus meiner Sicht zu schließen sein dürfte, dass die bereits 2006 erstellte-und lediglich eine Seite ausmachende Berechnung des Volumens per 22.03.216 noch einmal bestätigt wird. Die Berechnung weist ein Volumen von 558 m³ aus. In dem Gutachten der ipp vom 25.01.2009, in welchem es -ebenfalls- um das Plangebiet "Schölke" geht (Seite 3 des Gutachtens: „die SEBS.....planen die Erschließung eines Neubaugebietes südöstlich der Bezirkssportanlage Kälberwiese"), ist von einem erforderlichen Retentionsvolumen von 400 m³ die Rede (Seite 3: "Nach ATV-DVWK-A117 müssen ca. 400 m³ Retentionsvolumen für den Bau des Neubaugebietes erstellt werden"). Das erforderliche Retentionsvolumen wird wie folgt begründet (Seite 1 des Gutachtens: "Die zu erschließende Fläche ist eine potentielle Retentionsfläche se (Unterzeichnung von mir) des Seitengrabens, der nördlich der Parzelle in östlicher Richtung zur Schölke fließt (Anmerkung von mir. Bei dem angesprochenen Seitengraben handelt es sich um den sog. "Schölkegraben"). Eine Erschließung ist verbunden mit einer Flächenerhöhung, die zur Hochwassersicherheit des Neubaugebietes führt. Durch das dann fehlende Retentionsvolumen wäre das Gebot des Unterliegerschutzes verletzt". Hiernach ginge es also nicht darum, Retentionsvolumen für das im Plangebiet infolge "Beregnung" der in Anspruch genommenen Fläche anfallende und zu 90 % nicht in die Kanalisation der Kreuzstraße ableitbare Oberflächenwasser zu schaffen, sondern Retentionsvolumen für das aus dem Seitengraben sprich Schölkegraben	dem Niederschlagsereignis von 2002 basieren. Maßgeblich für die Planung ist ein deutlich geringeres HQ100. Weiterhin wurde mittlerweile das Rückhaltebecken an der Kleinen Mittelriede gebaut, sodass nicht von einer Überschwemmung des Plangebiets – auch nicht im natürlichen Zustand - auszugehen ist.

	anlässlich eines Regenereignisses - wohl präziser ausgedrückt: Extremregenereignisses - überlaufende Wasser zu schaffen, welches nach Bodenauffüllung im Zusammenhang mit der Vermeidung von Hochwasserrisiken für das Neubaugebiet ja nicht mehr in diesen Retentionsraum einfließen könnte.	
12.28	Zunächst einmal stelle ich in Abrede, dass die Berechnung dieses "speziellen" Retentionsvolumen/Volumen für das überlaufende Wasser überhaupt nach ATV-DVWK-A117 erfolgen kann, dass die ATV diesbezüglich also überhaupt das zutreffende Messinstrumentarium hergeben kann, auch wenn dieser Überfluss natürlich im Zusammenhang mit einem Regenereignis steht. Anhand der ATV kann die auf einer bestimmten Fläche durch ein Regenereignis anfallende Regenmenge pp. erfasst werden. Vorliegend soll es aber nach der eigenen Vorgabe des Gutachtens um "überfließendes", weil dort überdimensional -wenn auch im Zusammenhang mit einem Regenereignis- anfallendes Wasser aus dem Graben gehen. Die Menge dieses "überfließenden" Wassers wird jedenfalls nicht nach ATV berechnet(Beweis: einzuholendes Sachverständigengutachten). Nach ATV kann hingegen berechnet werden das Volumen des unabhängig von besagtem, aus dem Graben "überlaufenden" und auf der Fläche des Plangebietes anlässlich eines Regenereignisses anfallenden Oberflächenwassers. Aus einer solchen Berechnung soll aber das in dem Gutachten vom 25.01.2009 ausgewiesene Retentionsvolumen von 400 m³ gerade nicht resultieren!	Es sind die Vorgaben der Aufsichtsbehörde bezüglich. des Regenwasserabflusses aus dem Baugebiet und die Belange des Hochwasserschutzes zu erfüllen. Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde ist das von den Oberflächen abfließende Regenwasser für das Baugebiet „An der Schölke“ vor Einleitung in den Schölkegraben zu drosseln. Ziel ist es, den Oberflächenabfluss aus dem Baugebiet auf ein Maß zu bringen, das dem Abfluss von den natürlichen, unbebauten Flächen entspricht. Dazu ist das Regenwasserrückhaltebecken auf ein Regenereignis von 100 Jahren zu bemessen, was ein Rückhaltevolumen von rd. 580 m³ bedingt. Das geplante Regenrückhaltebecken ist mit einer ausreichenden Größe von mind. 630 m³ festgesetzt. Das notwendige Stauvolumen wird damit im Sinne der Stellungnahme um knapp 10 % erhöht festgesetzt. Die Bemessung hierzu erfolgt bundesweit nach DWA-A 117. Der im Gutachten von 2009 genannte Wert von 400 m³ wurde auf Basis der für die Stadt-entwässerung üblichen Wiederkehrzeiten (üblich sind 10 Jahre bis 20 Jahren) zu einem Zeitpunkt ermittelt, als die Auflagen der Aufsichtsbehörde noch nicht abschließend formuliert waren. Die Auswirkungen des Einflusses des Baugebietes auf das Hochwassergeschehen im Gewässersystem der Schölke wurden im Gutachten von ipp untersucht.
12.29	Andererseits besteht ein mehr oder weniger sicherer Grund für die Annahme, dass es bei dem in der Berechnung des Büros ipp vom April 2016, bestätigt am 02.03.2016, ausgeworfenen Volumen um das auf dem Plangelände anlässlich eines Regenereignisses "auftreffende" Oberflächenwasser geht. Denn dort ist als Berechnungsfaktor eine Fläche von 1,996 ha eingestellt. Das war die ursprünglich für das Plangebiet vorge-	Die Erweiterung des Planungsgebietes auf die im Aufstellungsbeschluss von 2008 dargestellte Fläche mit dem Rückhaltebecken in einer Größenordnung von ca. 2.200 m² (Gesamtfläche 21.100 m²) führt zu keiner Veränderung des Versiegelungsgrades, da das Rückhaltebecken nicht versiegelt ist. Der Versiegelungsgrad ist für die Bemessung des Rückhaltevolumens maßgeblich. Damit braucht eine Berücksichtigung nicht vorgenommen werden.

	sehene Fläche. Das RRB mit einer Gesamtfläche von 2350 m² einschließlich "Umgebung" ist erst sehr viel später zur Planfläche dazugekommen. Die Berechnung der ipp vom April 2016 läuft auf ein Volumen von 560 m³ hinaus. Das "Überschwemmungsvolumen" aus dem Schölkegraben ist da also nicht mit enthalten. Ebenso wenig ist allerdings in den 560 m³ die Tatsache berücksichtigt, dass die Gesamtfläche nunmehr 2350 m² beträgt und nicht nur - aufgerundet - 19.000 m², wobei die ipp in der für das gegenständliche Plangebiet erstellten "technischen Erschließung vom September 2011" bei einer zugrunde gelegten Planfläche von etwas unter 19.000 m² zu einem Retentionsvolumen von 582 m³ kommt !!!	2001 wurden Pauschalannahmen hinsichtlich der versiegelten Fläche zu Grunde gelegt. Eine endgültige Berechnung wird erst im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt, wenn die exakten Rahmenbedingungen feststehen. Die Stellungnahme wurde von der Verwaltung zum Anlass genommen, anhand der konkreten Versiegelungsfestsetzungen eine erneute Berechnung, Stand 09/2016, zu erstellen. Diese kommt abweichend vom textlich festgesetzten Rückhaltevolumen auf 574 m³. Im Sinne der Stellungnahme wird daher die textlichen Festsetzung Teil A, V 2.4 dahingehend geändert, dass ein Fassungsvermögen von mindestens 630 m³ festgesetzt wird. Das notwendige Stauvolumen wird damit im Sinne der Stellungnahme um knapp 10 % erhöht festgesetzt. Die technische Erweiterung problemlos möglich, da die dafür zeichnerisch festgesetzte Fläche auch ein deutlich größeres Volumen ermöglicht.
12.30	Angreifbar ist diese "Technische Erschließung vom September 2011" allerdings allein schon deshalb, weil sie zwar eindeutig für das gegenständliche Plangebiet erstellt worden ist, die Einzugsdaten jedoch aus zwei in Baden Württemberg an der dortigen Kreisstraße 147 gelegenen Ortschaften genommen worden sind (Seite 8 der "Technischen Erschließung), was jedoch nicht eingängig ist (Beweis im Bestreitensfall. Einzuholendes Sachverständigengutachten).	Die Angaben des Gutachters bzgl. der Einzugsdaten sind irrtümlich aus einem anderen Gutachten übernommen worden. Dies ist mittlerweile korrigiert worden. Die Einzugsdaten sowie die Regendaten und die Berechnung des Regenrückhaltebeckens sind korrekt vorgenommen worden. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.
12.31	In dem Retentionsvolumen für das Regenrückhaltebecken ist bislang irgendwo berücksichtigt, ein im Plangebiet vorhandenes Grundwasser - sehr hoher Grundwasserstand im Plangebiet! -, dass das Volumen des Regenrückhaltebeckens verringert. Wenn das errechnete Volumen für das "auftreffende" Regenwasser in Höhe von 560 m³ und das zugrunde gelegte "Überschwemmungsvolumen" von 400 m³ aufaddiert werden ergibt sich ein Gesamtretentionsvolumen von 960 m³! Nachdem anfangs des besagten Gutachtens der ipp vom 25.01.2009 lediglich von dem Retentionsvolumen für überbordendes Wasser die Rede ist, ist dann auf Seite 8 jenes Gutachtens	Die erwähnte 400 m³ basieren auf einer Berechnung zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Planung und unter anderem Rahmenbedingungen (Annahme 10-20jährliches Niederschlagsereignis). Mit der nunmehr deutlich verschärften Bemessung mit einem HQ100 ergibt sich ein höheres Volumen. Diese beiden Werte werden in der Stellungnahme irrtümlich zusammengezählt. Die genannte Summe von 1.500 m³ ergibt sich unter Annahme, dass ein Niederschlagsereignis wie 2002 erfolgt, dass deutlich über einem HQ200 liegt und damit weit über dem für die Planung maßgeblichen HQ100, das entsprechend deutlich geringere Rückhaltevolumen erfordert. Selbstverständlich müssen solche Volumen in einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden.

	unter der Überschrift "Einfluss Neubaugebiet" aber – und allerdings - nicht mehr von dem durch das Neubaugebiet verlorengehenden Retentionsraum für das aus dem Schölkegraben überfließende und in das Plangebiet einfließende Wasser die Rede, sondern ausschließlich davon, dass "durch die Erschließung des Neubaugebietes und die Einleitung der Regenwassermengen (Unterstreichung von mir) in den nördlich gelegenen Graben eine Erhöhung des Abflusses in die Schölke entsteht". Und unmittelbar im Anschluss daran heißt es dann weiter {Seite 8): "Die Regenwassermenge, die bei einem Regenereignis wie dem vom Juli 2002 vom Neubaugebiet in die Mittelriede (Anmerkung: gemeint sein dürfte die Schölke und nicht die Mittelriede, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang zwingend ergibt) eingeleitet wird (Unterstreichung von mir), beträgt in der Summe ca. 1.500 m³. Die Fläche ist zwar nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, wurde 2002 im nördlichen Bereich jedoch überschwemmt. Daher muss zusätzlich (Unterstreichung von mir) das entsprechende Wasservolumen in die Überlegungen mit einbezogen werden". Mit einem Mal ist also auch bzw. zusätzlich von dem in die Mittelriede sprich Schölke aus dem Neubaugebiet einzuleitenden Wasser die Rede, wobei, wie es dann weiter heißt, das aus dem Schölkegraben fließende und die Überschwemmung mit (oder nur?) verursachende Wasser in die Überlegungen mit einbezogen werden müsse! Nur genaue bzw. auch nur annähernd genaue und auch nachvollziehbare Berechnungen gibt es nicht!!!	Weiterhin wird im Ergebnis festgestellt, dass der Einfluss des Baugebietes bei einem Ereignis wie 2002 eine rechnerische Erhöhung von 1-2 cm ergibt. Bei dem maßgeblichen HQ100 ist dies nicht mehr darstellbar. s. a. Stellungnahme 12.26 Das Gutachten von 2009 führt detailliert die zu Grunde gelegten Annahmen und Werte für die Computermodellrechnungen auf. Zusätzlich wurde dem Bürger die Berechnungen des ATV-Blattes außerhalb der öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.
12.32	Auf Seite 11 des Gutachtens vom 25.01.2009 heißt es dann noch, ebenfalls aber letztendlich auch nicht weiterführend: "Als zweite Variante besteht die Möglichkeit, das Wasser von ca. 700 m³schadlos zurückzuhalten. Die Menge ist im Vergleich zum Abflussvolumen verhältnismäßig gering, überschreitet aber deutlich die nach ATV-DVBK-A117 benötigte Menge für	Im Gutachten wurden 2 Varianten zur Verbesserung der Hochwassersituation im Gewässersystem der Schölke untersucht. Variante 2 befasste sich mit der Nutzung des Verbindungsgrabens zwischen kleiner Mittelriede und Schölkegraben. Aufgrund des hier zur Verfügung stehenden Grabenvolumens von nur rd. 700 m³ wurde diese Variante als nicht ausreichend in Bezug auf den Hochwasserschutz verworfen. Dort hätte jedoch

	den Bau des Neubaugebietes". Auch diese Anmerkung ist deshalb nicht weiterführend, weil sie keine konkrete Berechnung des Retentionsvolumens, einmal resultierend aus dem Bedarf für den verlorengehenden Retentionsraum betreffend das aus dem Graben in das Plangebiet "überbordende" Wasser und einmal betreffend das aus dem Plangebiet in das RRB einzuleitende Oberflächenwasser, enthält. Es fehlt durchgängig an konkreten Berechnungen und belastbaren Zahlen, insbesondere an differenzierten Berechnungen einmal für das "überbordende" Wasser und einmal für das einzuleitende Oberflächenwasser. Die gesamte Konzeption des RRB ist, zumindest was das zugrunde gelegte Mindestvolumen von 560 m³ anbelangt, absolut nebulös und undurchsichtig.	ausreichend Volumen zur Verfügung gestanden, verglichen mit den damaligen Rahmenbedingungen (Annahme 10-20jährliches Niederschlagsereignis) mit ca. 400 m³. Durch den Bau des Rückhaltebeckens Kleine Mittelriede kommt es zu einer Reduzierung der Überschwemmungsgebiete im Gewässersystem. Die Absenkung der Wasserspiegellagen im Gesamtgewässersystem wirkt sich u.a. auch positiv auf den Schölkegraben und den Verbindungsgraben aus, die geringe Überschwemmung aus dem Graben in den nördlichen Bereiches des Baugebietes ist damit beseitigt worden. Eine Betrachtung von Hochwasser im Baugebiet ist damit obsolet.
12.33	Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung des Regenrückhaltebeckens einer Plangenehmigung durch die zuständige Behörde bedarf. An einer solchen Genehmigung fehlt es. Da die Errichtung des Regenrückhaltebeckens der Erschließung des Plangebietes dient, das Regenrückhaltebecken jedoch nicht plangenehmigt ist, ist die Erschließung des Plangebietes nicht gesichert, was zu einer Planversagung führt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine solche Genehmigung ist rechtzeitig vor der Anlage des Beckens einzuholen. Die Vorlage der Plangenehmigung im Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.
12.34	Der guten Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Plangenehmigung auch nicht erfolgen kann und wird. Das vorgegebene Mindestvolumen für das Rückhaltebecken reicht nicht aus, um Regenereignissen, von denen es in der vorherigen Woche mehrere in Braunschweig gegeben hat, über eine Stunde lang standzuhalten. Es käme zu einem Überlaufen des Beckens. Beweis im Bestreitensfalle: einzuholendes Sachverständigengutachten). Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur genehmigt werden, wenn nicht eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten ist, was jedoch, wie gesagt, nicht der Fall ist.	Das gemäß DWA-A 117 geplante Regenrückhaltebecken zur Drosselung von Abflussspitzen aus dem Baugebiet ist mit einem Volumen von mind. 630 m³ ist ausreichend dimensioniert und genehmigungsfähig.

12.35	Die Errichtung des Rückhaltebeckens bedarf aber auch deshalb der Genehmigung, weil durch dessen Errichtung das Grundwasser angeschnitten werden würde. In Folge fehlender Genehmigung wegen dieses Grundwasseranschnitts wäre auch insoweit die Erschließung des Plangebietes nicht gesichert und der PIan deshalb unwirksam.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Grundwasserstände im Baugebiet sind im Baugrundachten dokumentiert und werden bei der Ausführungsplanung des Regenrückhaltebeckens berücksichtigt. Es ergeben sich dadurch keine Einschränkungen für den Betrieb des Beckens, das Nutzvolumen steht vollumfänglich zur Verfügung.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die textliche Festsetzung Teil A, V 2.4 des Bebauungsplans wird dahingehend geändert, dass ein Stauvolumen von mind. 630 m² errichtet werden soll. Die Begründung wird zum Thema Entwässerung zur Richtig- und Klarstellung von Sachverhalten überarbeitet. Dadurch ergeben sich jedoch keine inhaltlichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben.
	Stellungnahme Nr. 13 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 06.06.2016**	Die Stellungnahme Nr. 13 ist gleichlautend mit der Stellungnahme Nr.12. Der letzte Satz des Textblocks 12.11 wird im Schreiben von der Stellungnahme 13 als einzige Änderung erweitert um den Halbsatz: „…, ist damit gar nicht gemeint bzw. angesprochen.“ Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht. Die Abwägungen zur Stellungnahmen Nr. 13 sind gleichlautend mit den Abwägungen zur Stellungnahme Nr.12 und werden hier nicht wiederholt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> S. Stellungnahme 12
	Stellungnahme Nr. 14 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 06.07.2016**	
14.1	Als Eigentümer-/in des unter der obigen Rubrumsadresse gelegenen Grundstücks knüpfe ich an meine Stellungnahme vom 06.06.2016 zu dem o.a. Bebauungsplan und führe	

	dazu im Hinblick auf die Erkenntnisse aus der Informationsveranstaltung des Fachbereichs Planung und Umweltschutz der Stadt Braunschweig vom 23.06.2016 zur 123. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Feldstraße", AP 23, in der Aula des MK ergänzend aus wie folgt:	
14.2	Auf der o.a. Informationsveranstaltung ist seitens der städtischen Planer zum Thema "Entwässerung" u.a. erklärt worden, dass der Schölkegraben als Vorfluter für den bzw. die im Plangebiet "Feldstraße" vorgesehenen Regenrückhaltebecken fungieren soll. Das war mir bis dahin nicht bekannt. Der Schölkegraben ist, soweit er innerhalb des Plangebietes "An der Schölke" gelegen ist, Bestandteil dieses Plangebiets und bildet dabei zu einem Teil auch die Grenze zum Plangebiet "Feldstraße".	Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurde von den städtischen Vertretern vorgetragen, dass ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers des geplanten Baugebietes Feldstraße nach der Sammlung und Rückhaltung in dafür vorgesehenen Flächen eine gedrosselte Einleitung auch in den Schölkegraben möglich ist.
14.3	Die Aufgabe und Funktion eines Vorfluters soll dem Schölkegraben gemäß dem B-Planentwurf "An der Schölke" H041 aber bereits schon bezüglich des im Plangebiet "An der Schölke" vorgesehenen Regenrückhaltebeckens zukommen.	Im Bebauungsplan ist die auf den natürlichen Wert gedrosselte Abgabe des Niederschlagswassers aus dem Regenrückhaltebecken vorgesehen.
14.4	Die im Zusammenhang mit besagter Information auf der o.a. Veranstaltung sich ergebende doppelte Aufgabenstellung für den Schölkegraben hätte im Rahmen des für einen im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan der Innenentwicklung vorzunehmenden sog. Screenings bereits berücksichtigt werden müssen, indem gemäß dem ausdrücklichen Wortlaut des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB beim Screening von Bebauungsplänen im Rahmen der Darlegung von Merkmalen über mögliche Auswirkungen und voraussichtlich betroffene Gebiete, insbesondere in Bezug auf "den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen", Untersuchungen anzustellen sind.	Zum Zeitpunkt der Planaufstellung und der damit einhergehenden Vorprüfung der Umweltbelange war davon auszugehen, dass die ehemalige Sportanlage Kälberwiese unverändert weitergenutzt werden würde. Überlegungen für die Errichtung einer Wohnnutzung gab es keine. Die Verpflichtung ein erneutes so genanntes Screening (Informationssammlung zu Beginn einer Planung) durchzuführen, gibt es nicht. Gleichwohl sind alle relevanten Belange in die Planung eingeflossen. Der § 13 a Abs.1 S.2 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) bezieht sich auf Flächengrößen von über 20.000 m² zulässiger Grundfläche. Da bei diesem Baugebiet die zulässige Grundfläche geringer ist, ist die Nr.1 des Paragrafen anzuwenden. Dieser sieht keine Einschränkungen vor. Ein entwässerungstechnischer Zusammenhang mit dem Baugebiet Feldstraße wird nicht gesehen, da es sich um zwei unabhängig voneinander zu

		realisierbare Baugebiete handelt.
14.5	In Ergänzung hierzu heißt es dann in § 3 b Abs. 2 S. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG): "Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die von dem selben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulative Vorhaben)". Und in Art. 3 Abs. 1 Anhang 4 Nr. 4 der UVP-.Änderungs-RL ist bestimmt, dass die von dem Vorhaben beeinträchtigten Faktoren unter Bezug auf beispielhaft angegebene Gesichtspunkte zu beschreiben sind, für das Wasser/Grundwasser z.B. die hydromorphologischen Veränderungen.	Die genannte Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nur, wenn die Vorhaben für sich jeweils den Wert für die standortbezogene Vorprüfung erreichen oder überschreiten. Der Grenzwert der zulässigen Grundfläche von 20.000 m² (UVPG Anlage 1, Nr. 18.7) wird nicht erreicht. Daher besteht keine allgemeine Vorprüfungspflicht. Unabhängig davon wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung ohnehin durchgeführt und das Ergebnis im Umweltbericht dargestellt.
14.6	Im Umweltbericht sind dann die Auswirkungen aller geplanter sowie anderer bestehender und/oder genehmigter Vorhaben zu berücksichtigen. Das alles ist in dem durchgeführten Screening für das Plangebiet "An der Schölke" bislang nicht geschehen und müsste daher nachgeholt werden, wenn der Plan nicht wegen dieser Unterlassung unwirksam sein soll. Denn dem Plan fehlt die gemäß § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. der dort genannten Anlage 2 -dort Ziff. 2.2.-zu § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB vorgeschriebene Befassung mit den kumulativen und die Plangrenzen überschreitenden Auswirkungen hier in Form der Inanspruchnahme des Schölkegrabens als Vorfluter. Denn im Hinblick auf die fehlende Befassung des B-Plans "An der Schölke" mit dem Schölkegraben als Vorfluter sowohl für das Plangebiet "An der Schölke" wie auch für das Plangebiet "Feldstraße" gilt die Vorprüfung für den B-Plan "An der Sch6lke" als nicht ordnungsgemäß durchgeführt -weil nicht den Vorgaben des § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend-, was zu einem für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlichen Mangel führt (§ 214 Abs. 2 a Ziff. 3 BauGB).	In der Begründung zum Bebauungsplan wird in den Kapiteln 4 und 5 das Thema Entwässerung ausführlich und abschließend behandelt. Das zugrunde gelegte Fachgutachten stellt dabei fest, dass zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die Entwässerungssituation die Festsetzung eines Rückhaltebeckens erforderlich ist. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme 14.4 verwiesen.

14.7	Nach der hier bereits in der Stellungnahme vom 06.06.2016 vertretenen Auffassung, an der festgehalten wird und wonach schon die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB gar nicht vorliegen, bedarf es der Nachholung eines ordnungsgemäßen Screenings i.S. d. der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB aber gar nicht, um den B-Plan rechtswirksam werden zu lassen. Der B-Plan "An der Schölke" bliebe so oder so unwirksam. Ein B-Plan "An der Schölke" wäre -wenn überhaupt- nur im "Regelverfahren" zu entwickeln, ggf. im Zusammenhang mit dem Planvorhaben "Feldstraße". Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung i.S.d. § 13 a Abs. 1 S. 1 BauGB liegen einfach nicht vor. Auf die bereits von mir zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.11.2015 weise ich nochmals hin ebenso wie darauf, dass bereits das Nds. OVG in Lüneburg mit Urteil vom 22.04.2015 (ZfBR 2015, 588) entschieden hatte, dass Flächen, die nicht dem Siedlungsbereich zuzurechnen sind, nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 BauGB sein können. Zumindest soweit es um die auf dem Gebiet der "Kälberwiese" liegende und für das geplante Regenrückhaltebecken der "Schölke" in Anspruch genommene Fläche geht, handelt es sich um einen unbesiedelten Bereich. Dieser wird aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Randzone des -zwischenzeitlich aufgegebenen- Sportplatzes, seiner Begrünung und Bewachsung und seiner Anbindung an die freie Landschaft im Westen überhaupt nicht geschweige denn maßgeblich von einem umgebenden Siedlungsgebiet geprägt, so dass die Überplanung insoweit keine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt. Eine Heilung dieses Mangels ist in § 214 BauGB -zu Recht- nicht vorgesehen, so dass der B-Plan "An der Schölke" insbesondere aus diesem Grund unwirksam ist und bleibt, worauf ich in meiner Stellungnahme vom 06.06.2016 bereits unmissverständlich hingewiesen habe.	Grundsätzlich gilt für die Flächen des Geltungsbereiches, dass die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB möglich ist, da sich diese Flächen in einem Siedlungszusammenhang befinden. Die Bewertung, was ein Siedlungszusammenhang im Sinne des 13a ist, muss nicht deckungsgleich mit der planerischen Einordnung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 oder den Außenbereich gem. § 35 BauGB sein. „Die konkrete Bestimmung der baulichen und sonstigen Nutzung erfolgt aber gerade nicht - und das ist der grundsätzliche Unterschied zum Innenbereich nach § 34 BauGB – kraft Gesetzes, sondern durch den Bebauungsplan nach § 13 a. Innenbereich i.S.d. § 34 und Innenentwicklung i.S.d. §13 a sind daher in der rechtlichen Anforderung klar voneinander zu entscheiden…“ (vgl. Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg aaO, §13 a, RN 24) „Der Begriff der Innenentwicklung i.S.d. § 13 a Abs. 1 S.1 bezieht sich aber auch auf die sog. „Außenbereiche im Innenbereich“, also Flächen, die von einer baulichen Nutzung umgeben sind, also innerhalb des Siedlungsbereichs liegen…“(vgl. Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, aaO, §13 a, RN 27f,). Die Fläche, einschließlich des hinzugekommenen Regenrückhaltebeckens befindet sich im Siedlungszusammenhang zwischen Kälberwiese, Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und A391. Die ehemalige Sportanlage kann als Teil dieses siedlungsstrukturellen Zusammenhangs gesehen werden, genauso wie etwa Kleingärten oder sogar größere Grünflächen (vgl. Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, aaO, §13a, RN27). Im Übrigen ist die Fläche des Regenrückhaltebeckens auch als eine Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Fläche ansehen.

14.8	Der B-Plan "An der Schölke" ist schließlich aber auch deshalb unheilbar unwirksam, weil eine die Unwirksamkeit vermeidende ordnungsgemäße Vorprüfung i.S.d. § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. Ziff. 2.6.6. der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB auch insoweit nicht stattgefunden hat -obwohl dies hätte erfolgen müssen-, als das Plangebiet "An der Schölke" zumindest zum Teil Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG ist und eine diesen Gesichtspunkt ordnungsgemäß berücksichtigende Vorprüfung nicht stattgefunden hat.	Zum Thema Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wird auf die Stellungnahme 14.4 verwiesen. Das Baugebiet befindet sich nicht, auch nicht in Teilen, in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Daher sind hier keine über die ohnehin vorgenommenen hinausgehenden Untersuchungen vorzunehmen.
14.9	Auf meine diesbezüglichen Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 06.06.2016 weise ich hin, indem ich dort ausführlich begründet habe, dass sich die Planbehörde mit den Folgen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass das Plangebiet in der Vergangenheit teilweise überschwemmt worden ist, nur unzulänglich und auch widersprüchlich auseinandersetzt, indem beispielsweise das im Plangebiet vorgesehene Regenrückhaltebecken sowohl das gesamte im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser aufnehmen soll wie auch Ersatz für den infolge von vorzunehmenden Aufschüttungen verloren gehenden Retentionsraum herstellen soll, die von der Planbehörde vorgelegten Berechnungen dieser Doppelfunktion aber nicht annährungsweise gerecht werden.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäße dem Wasserhaushaltsgesetz. Damit gibt es keine gesetzliche Grundlage, auf deren Basis ein Ersatz für verloren gehende Rückhalteflächen gefordert werden können. Mit der Errichtung des Rückhaltebeckens an der Kleinen Mittelriede wurde bereits so viel Stauvolumen geschaffen, dass auch bei dem maßgeblichen HQ100 nicht davon auszugehen ist, dass es im Geltungsbereich zu Überschwemmungen kommen kann. Damit bestehen keine Überschwemmungsflächen im Baugebiet mehr. Das geplante Regenwasserrückhaltebecken des Plangebietes „An der Schölke“ dient, anders als in der Begründung (S. 11) dargestellt, nicht dem Ausgleich des Verlustes etwaiger Retentionsflächen, sondern ausschließlich der Rückhaltung von Abflussspitzenaus dem Baugebiet. Die Begründung ist diesbezüglich redaktionell anzupassen. Durch die geplante Auffüllung des Geländes geht kein Retentionsraum verloren, da das Plangebiet nicht zu einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet gehört. Die Auffüllung dient der notwendigen frostsicheren Überdeckung der Leitungen.
14.10	Hinzu kommt nunmehr noch, wie ich in der Informationsveranstaltung am 23.06.2016 erstmals erfahren habe, dass der im Zusammenhang mit den früheren Überflutungen stehende Schölkegraben nunmehr auch noch als Vorfluter für das im Plangebiet "Feldstraße" vorgesehene Regenrückhaltebecken fungieren soll!	Es wird zum Aspekt Umweltvorprüfung auf die Stellungnahme 14.4 verwiesen.

	Eine Umweltvorprüfung i.S.d § 13 a Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 BauGB gilt nur dann als ordnungsgemäß durchgeführt i.S.d. Planerhaltungsvorschrift des § 214 BauGB -hier § 214 Abs. 2 a Ziff. 3 BauGB-, wenn sie den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB entspricht. Diese Vorgaben i.S.d. § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB ergeben sich aus der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB, und maßgebliche Vorgabenkriterien im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden, vom Schölkegraben ausgehenden Überschwemmungen sind gemäß Ziff. 2.6.6. der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB u.a. "Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG":	
14.11	Das WHG definiert zunächst in § 76 Abs. 1 den Begriff des Überschwemmungsgebietes. Danach handelt es sich um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Der Begriff umfasst sowohl festgesetzte und vorläufig gesicherte als auch faktische Überschwemmungsgebiete. Faktische Überschwemmungsgebiete sind Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG, die nicht als solche festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Zwar handelt es sich beim Plangebiet "An der Schölke" um ein festgesetztes bzw. vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, jedoch nicht um ein faktisches Überschwemmungsgebiet.	Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert im § 76 (1) WHG den Begriff Überschwemmungsgebiet. Der rechtliche Begriff des „faktischen Überschwemmungsgebietes“ wie in der Stellungnahme erwähnt, ist nicht aufgeführt und als solches auch nicht anderweitig unterlegt. In Braunschweig sind bereits für alle in Frage kommenden Flächen entsprechende Verfahren durchgeführt worden und die Flächen als Überschwemmungsgebiete vom Land Niedersachsen festgesetzt worden. Das Baugebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Unabhängig davon kommt es durch den Bau des Rückhaltebeckens Kleine Mittelriede zu einer Reduzierung der Überschwemmungsgebiete im Gewässersystem. Die Absenkung der Wasserspiegellagen im Gesamtgewässersystem wirkt sich u.a. auch positiv auf den Schölkegraben und den Verbindungsgraben aus, die geringe Überschwemmung des Grabens bzw. des nördlichen Bereiches des Baugebietes bei einem Niederschlagsereignis wie 2002, dass weit über dem Maßgeblichen HQ100 liegt, ist damit beseitigt worden. Eine Betrachtung von Hochwasser im Baugebiet ist damit obsolet.
14.12	In der Planbegründung zum B-Plan " An der Schölke" wird, worauf ich in meiner Stellungnahme vom	Eine Abwägung der Inhalte erfolgt unter Stellungnahme 13, bzw. im Verweis auf die Stellungnahmen 11 und 12.

	06.06.2016 auch jeweils angeknüpft habe, mehrfach ausgeführt, dass das Plangebiet in vorangegangener Zeit teilweise überschwemmt worden ist. In meiner Stellungnahme vom 06.06.2016 habe ich die ungenügende, teilweise sogar widersprüchliche Befassung des B-Plans mit dieser Thematik ausdrücklich gerügt. Auch ohne förmliche Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets muss die Planbehörde bei der Überplanung eines faktischen Überschwemmungsgebietes in ihre Abwägung einbeziehen, dass Gebiete aus Gründen des Hochwasserschutzes von Nutzungen freizuhalten sind, sofern nicht ein schadloser Hochwasserabfluss oder die dafür erforderliche Wasserrückhaltung gewährleistet ist.	Zur Thematik faktische Überschwemmungsgebiete wird auf die Stellungnahme 14.11 verwiesen.
14.13	Aus der in § 5 Abs. 2 WHG verankerten Jedermannspflicht i.V.m. dem Gebot der Problembewältigung folgt, dass die Planbehörde, wenn sie in einem Überschwemmungsgebiet Baurecht schafft, auch die dadurch hervorgerufenen Probleme bewältigen muss, was bedeutet, dass die Planbehörde durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen sicherstellen muss, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet sowie in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vor den möglichen nachteiligen Folgen für Menschen, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser jeweils geschützt ist.	Es wird auf die Stellungnahme 14.9 verwiesen.
14.14	Die Belange der Gefahrenabwehr und des Hochwasserschutzes sind, gerade auch im Lichte des § 5 Abs. 2 WHG, im Rahmen der Abwägung insbesondere nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12 und Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 22.07.2004- 7 CN 1/04) ist der Hochwasserschutz eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, welche die Planungshoheit einschränken kann. Damit kann selbst eine Überplanung bereits überbauter Gebiete, die, wie hier, eine Nachverdichtung der Gebiete zur Folge hat, aufgrund widersprechender Belange des Hochwasserschutzes unzulässig sein.	Es wird zur Thematik Überschwemmungsgebiet auf die Stellungnahme 14.9 verwiesen. Es wird zu Thematik Vorprüfung nach Umweltverträglichkeitsgesetz auf die Stellungnahme 14.4 verwiesen.

	Im Hinblick auf die von mir in meiner Stellungnahme vom 06.06.2016 gerügte, in sich widersprüchliche Befassung mit der Überschwemmungsthematik des Plangebiets gilt die Umweltvorprüfung als nicht ordnungsgemäß durchgeführt i.S.d. § 214 Abs. 2 a Ziff. 3, indem jedenfalls das Ergebnis einer nach den Vorgaben des § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführten Vorprüfung nicht nachvollziehbar, weil widersprüchlich ist mit der Folge, dass auch insoweit ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel vorliegt (§ 214 Abs. 2 a Nr. 3 BauGB).	
14.15	Eine Umweltvorprüfung ist i.S.d. § 214 Abs. 2 a Ziff. 3 BauGB einfach nicht nachvollziehbar, wenn es in dem B-Plan "Schölke" heißt, dass das dort geplante Regenrückhaltebecken sowohl das bislang aus dem Schölkegraben in das Plangebiet überschwemmende Wasser wie auch 90 % des im Plangebiet selbst entstehenden Oberflächenwassers aufnehmen soll, wahrend zum einen bautechnisch überhaupt nicht vorgesehen ist, dass das Rückhaltebecken Wasser des Schölkegrabens überhaupt aufnehmen kann und darüber hinaus die zur Aufnahmekapazität des Beckens vorgelegten Berechnungen nicht annährungsweise ergeben, dass das Becken dieser doppelten Aufgabenstellung überhaupt gerecht werden kann. Auf meine diesbezüglichen Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 06.06.2016 weise ich noch einmal ausdrücklich hin.	Zur Thematik des Verlustes von Retentionsraum im Baugebiet wird auf die Stellungnahme 14.9 verwiesen. Eine Aufnahme von Wasser aus dem Schölkegraben ist nicht vorgesehen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten, soweit sie nicht bereits durch den Verweis auf die Stellungnahme 13 geändert werden.
	Stellungnahme Nr. 15 [redacted] 38118 Braunschweig **Schreiben vom 06.06.2016**	
	Zu dem Baugebiet An der Schölke	

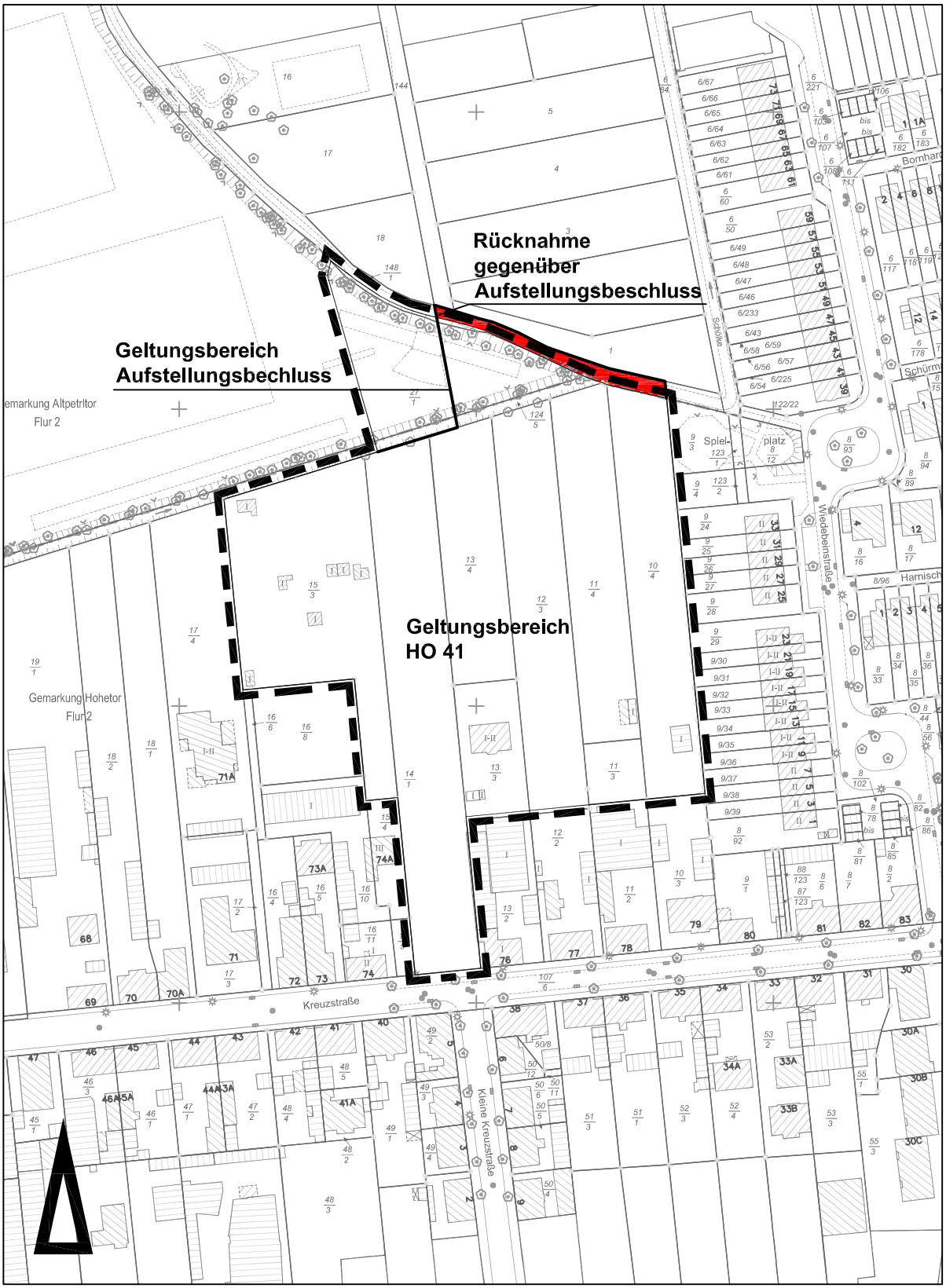
	wird folgende Stellung abgegeben.	
15.1	Zu den 50 Wohneinheiten entstehen wenigsten 50 Kraftfahrzeuge, die alle überwiegend über die Kreuzstraße abfahren werden. In der Bezirksratssitzung 310 wurde von einem Bezirksratsmitglied richtig erkannt, dass der Verkehrsfluss der Kreuzstraße in Richtung Norden überwiegend über das Wohngebiet der Maienstraße erfolgt. Von diesem Mitglied wurde auch richtig erkannt, dass die Kreuzstraße ab Wiedebeinstraße als Fahrradstraße geführt wird; durch drei Fahrbahnerhöhungen wurde eine Verkehrsberuhigung erreicht, sodass der Verkehr in Richtung Süden überwiegend über den Madamenweg stattfindet. Anders sieht es in der Maienstraße aus, ohne auf die Vorfahrtsregelung vom Schwalbenweg bzw. Maibaumstraße zu achten wird hier schon morgens und abends gerast.- Über die negativen Auswirkungen des Mischgebietes Schwalbenweg werden sich die zuständigen Fachgremien noch auseinandersetzen müssen. Es war sehr auffällig, dass auf der öffentlichen Veranstaltung im MK die Fachvertreter immer wieder darauf hinwiesen, dass man nur das Gebiet Schölkestraße zu betrachten hat. Man hat bewusst betont, dass es sich nicht um die Wohneinheiten, die auf der Kälberwiese entstehen sollen, handelt.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Verkehrsbelastung aus dem Baugebiet „Schölke“ mit ca. 50 Wohneinheiten in der Spitzenstunde max. ca. 20 Kfz/Std. zu erwarten ist. Ein gesondertes Gutachten ist daher nicht erforderlich. Aufgrund dieses geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens werden die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten. Der Bebauungsplan HO 41 ist so konzipiert, dass er unabhängig von den Planungen des Bereiches der ehemaligen Sportanlage realisierbar ist. Gleichwohl berücksichtigt er durch die Sicherung entsprechender Verkehrsflächen eine Durchfahrbarkeit für das Baugebiet Feldstraße. Wo und wie viele KFZ für die bislang noch nicht feststehende Zahl der WE über den Planbereich „An der Schölke“ fahren werden, sind in dem gesonderten Planverfahren AP 23 einschließlich aller daraus entstehenden Wirkungen zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend planerisch zu berücksichtigen. Mit „MK“ ist die öffentliche Informationsveranstaltung vom 25.05.2016 im Gymnasium Martino-Katharineum gemeint.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke **HO 41**

Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses vom 4. März 2008



Maßstab 1:2 000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02997-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke", HO 41
Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93 (Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	19.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

1. „Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke“, HO 41, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.

4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41, vom 04.03.2008 wird für die in Anlage 9 dargestellten Flächen aufgehoben.“

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 310 – Westliches Ringgebiet hat in seiner Sitzung vom 18.10.2016 den Beschluss mit folgender Ergänzung mehrheitlich dem Planungs- und Umweltausschuss zur Beschlussfassung empfohlen:

Punkt 1 der Beschlussvorlage
„Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit … eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 zu behandeln.“
wird um den Passus (bezogen auf die Stellungnahmen der Verwaltung zu Bedenken zur verkehrstechnischen Erschließung, z. B. 5.4, S. 15) erweitert:

„Eine einseitige Erschließung der Baugebiete „An der Schölke“ und „Feldstraße“ über Kreuzstraße und Madamenweg lehnt der Bezirksrat ab. Spätestens mit Erschließung des

Baugebietes „Feldstraße“ muss eine verkehrliche Entlastung des Madamenweges erfolgen, u. a. durch Maßnahmen auf der Straße „Am Ganderhals“.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Beirat des Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2016 mehrheitlich dem Stadtbezirksrat 310 – Westliches Ringgebiet den Beschluss der Vorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "An der Schölke", HO 41, empfohlen.

Die vom Stadtbezirksrat 310 beschlossene Ergänzung bezieht sich maßgeblich auf das in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren „Feldstraße“, AP 23. Der Stadtbezirksrat möchte unter anderem mit dieser Ergänzung sicherstellen, dass in dem Bebauungsplanverfahren „Feldstraße“, AP 23 eine Erschließung nicht ausschließlich über die Quartiersstraße 4 im Baugebiet „An der Schölke“ geplant abgewickelt wird.

Grundsätzlich gehen die planerischen Bestrebungen der Verwaltung bei der verkehrlichen Erschließung für das Baugebiet „Feldstraße“ in eine vergleichbare Richtung (s. a. Mitteilung 16 -03054).

Eine Entscheidung wo und in welcher Weise eine verkehrliche Anbindung des geplanten Baugebietes Feldstraße erfolgen soll, kann und sollte jedoch nach Ansicht der Verwaltung nur im Rahmen des jeweilig unmittelbar betroffenen Planverfahrens, hier Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, vorgenommen werden. Eine beschlossene Vorfestlegung über die verkehrliche Anbindung, auch wenn sie dem derzeitigen Planungsstand der Verwaltung entspricht, würde geänderte Planungsentscheidungen von vorne herein unterbinden. Ein Vorbeschluss für ein noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan in einem anderen Bebauungsplanverfahren ist zudem rechtlich kritisch zu beurteilen. Insofern empfiehlt die Verwaltung, den Satzungsbeschluss ohne die Ergänzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02997-02
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke", HO 41
Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93 (Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	24.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
„1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke“, HO 41, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.

4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41, vom 04.03.2008 wird für die in Anlage 9 dargestellten Flächen aufgehoben.

5. Die Verwaltung wird gebeten zur Entlastung des Madamenwegs zu prüfen, welche baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der Straße Am Ganderhals erforderlich sind und eine entsprechende Kostenschätzung vorzunehmen."

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 310 – Westliches Ringgebiet hat in seiner Sitzung vom 18.10.2016 den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit einer Ergänzung zu der verkehrlichen Erschließung des Baugebietes mehrheitlich dem Planungs- und Umweltausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Ergänzungsbeschluss wurde entsprechend der Ergänzungsvorlage 16-02997-1 vom Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung vom 19.10.2016 beraten und abgelehnt. Stattdessen wurde vom Planungs- und Umweltausschuss folgender Beschlussvorschlag gefasst:

"Die Verwaltung wird gebeten zur Entlastung des Madamenwegs zu prüfen, welche baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der Straße Am Ganderhals erforderlich sind und eine entsprechende Kostenschätzung vorzunehmen."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vom Stadtbezirksrat 310 beschlossene Ergänzung bezog sich maßgeblich auf das in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren „Feldstraße“, AP 23.

Eine Entscheidung wo und in welcher Weise eine verkehrliche Anbindung des geplanten Baugebietes Feldstraße erfolgen soll, kann und sollte jedoch nach Ansicht der Verwaltung nur im Rahmen des jeweilig unmittelbar betroffenen Planverfahrens, hier Bebauungsplan "Feldstraße", AP 23, vorgenommen werden. Ein Festlegungsbeschluss über die verkehrliche Anbindung eines anderen Bebauungsplanes, auch wenn sie dem derzeitigen Planungsstand der Verwaltung entspricht, würde geänderte Planungsentscheidungen von vorne herein unterbinden und ist daher kritisch zu sehen. Insofern ist der Planungs- und Umweltausschuss dem Anliegen des Stadtbezirksrates nicht gefolgt.

Gegen die Erteilung eines Prüfauftrages wie vorgelegt hat die Verwaltung keine Bedenken.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

16-03220
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag TOP 32.2: Bebauungsplan Schölke

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	31.10.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
5. Die Verwaltung wird gebeten zur Entlastung des Madamenwegs zu prüfen, welche baulichen Maßnahmen zur ~~Ertüchtigung der Straße Am Ganderhals~~ **Verkehrsberuhigung auf der Straße Am Ganderhals (Vermeidung unnötiger Durchgangsverkehre aus der Weststadt)** erforderlich sind und eine entsprechende Kostenschätzung vorzunehmen."

Sachverhalt:

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03027
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Auf dem Anger-Nord", BI 40
Stadtgebiet nördlich der Straße Auf dem Anger (Geltungsbereich A) und
Teilbereich des Flurstückes 91, Flur 3, Gemarkung Waggum (Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	27.09.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 5 und 6 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Auf dem Anger-Nord“, BI 40, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Gewerbegebiet Bienrode ansässigen Gewerbebetriebe sind auf den vorhandenen Flächen südlich der Straße Auf dem Anger weitgehend erschöpft. Grundsätzlich soll den betreffenden Firmen die Erweiterung ihrer Betriebsstandorte und der Verbleib im Stadtgebiet ermöglicht werden. Um eine zukünftig geordnete städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebietes sicherzustellen und eine befriedigende Arrondierung des nördlichen Ortsrandes Bienrodes zu erzielen, werden die übrigen bislang unbebauten Flächen nördlich der Straße Auf dem Anger bis zu einer Tiefe von ca. 80 m in den Geltungsbereich für die Aufstellung eines Bebauungsplanes einbezogen.

Der Aufstellungsbeschluss für dieses Verfahren erfolgte am 5. Juni 2007 durch den Verwaltungsausschuss.

Zu Beginn des Jahres 2011 haben sich die Eigentümer je eines Grundstücks an der Straße Auf dem Anger zu einer Planungsgesellschaft zusammengeschlossen, um das Bauleitplanverfahren mit dem Ziel der Festsetzung eines Gewerbegebietes zu verfolgen. Die Planungsgesellschaft führt die Entwicklung der Bauflächen durch und übernimmt die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung in Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind insbesondere die Schutzansprüche des nahegelegenen Wohngebietes gegenüber dem Gewerbe- und Verkehrslärm zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wurde im Nachgang der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB das Flurstück westlich der Verlängerung des Masch-weges als Allgemeines Wohngebiet (anstelle eines Mischgebietes) festgesetzt.

Aus Sicht der Landschaftsplanung sind besondere Maßnahmen aufgrund der Nähe zum Erholungsgebiet Bienroder See zu treffen. Die Ausbildung eines Ortsrandes zur offenen Landschaft ist außerdem ein wesentlicher Belang des Landschaftsschutzes und Landschaftserlebens.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 6. Mai bis zum 6. Juni 2014 durchgeführt.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 5 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 8. März 2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 6. Juli bis zum 8. August 2016 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Auf dem Anger-Nord“, BI 40, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

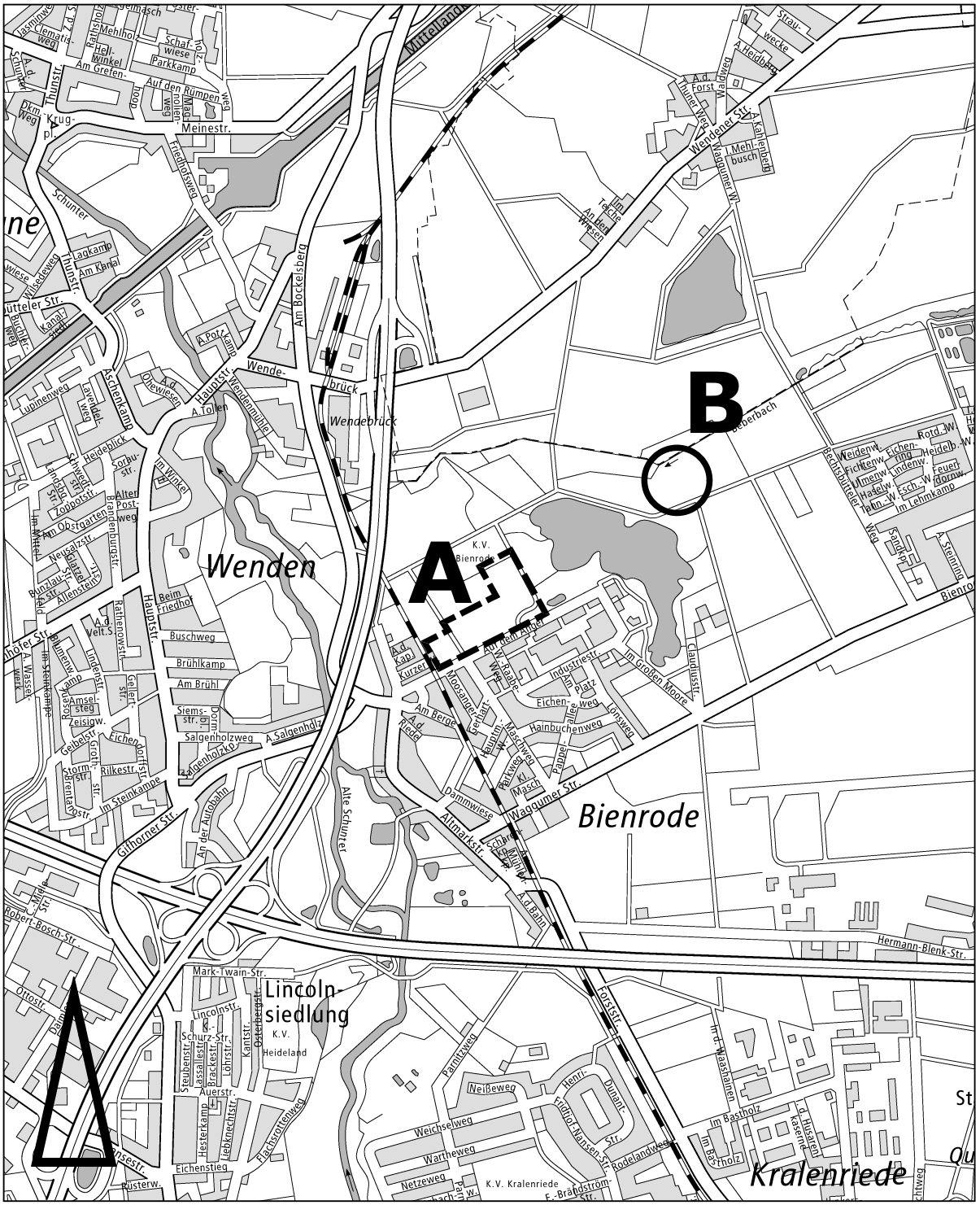
Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A und B im Stadtgebiet
Anlage 2 a: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)
Anlage 2 b: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)
Anlage 2 c: Planzeichenerklärungen
Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 5: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Auf dem Anger - Nord **BI 40**

Übersichtskarte der Geltungsbereiche A und B


A
B
Wenden
Bienrode
Kralenriede
Lincoln-siedlung
Wendebrück
Mittelland
Meinestr.
Schunter
Am Bockelsberg
Wende-brück
Hauptstr.
Wendenmühlen
Beim Friedhof
Buschweg
Brühlkamp
Am Brühl
Salgenholzweg
A. Salgenholzkp.
Alte Schunter
Githorner Str.
An der Autobahn
Wagumer Str.
Dammwiese
Altmarkstr.
Am Berge
Am Platz
Eichenweg
Hainbuchenweg
Lonsweg
Claudiusstr.
Im Großen Moore
Industriestr.
Auf dem Anger
Moosanger
Gerhart-Hauptm.-W.
Pappelweg
Parkweg
Kl. Masch
Hermann-Blenk-Str.
Forststr.
Mark-Twain-Str.
Lincolnstr.
Steubenstr.
Lassallestr.
Brackestr.
Lönstr.
Kantstr.
Osterbergstr.
K.V. Heideland
Auerstr.
Hesterkamp
Lebrechtstr.
Flachrottenweg
Eichenstieg
Rüsterw.
Robert-Bosch-Str.
Ottostr.
Pamirweg
Neißeweg
Weichselweg
Wartheweg
Netzweg
Rodelandweg
Im Bastholz
K.V. Kralenriede
F.-Brandström-Str.
Fridtjof-Nansen-Str.
Henri-Dunant-Str.
Im Tiefen Wasserlanen
d. Husaren
Kasernen
Thunstr.
Schunter
Mehlhorn
Schafwiese
Parkkamp
Auf den Rümpen
Am Greten-kamp
Hell-Winkel
Krug-platz
Friedhofsweg
Lagkamp
Am Kanal
Wilsterweg
Kanal-straße
Asch-enkamp
Lupinenweg
Lavendelweg
Heidblick
Schwalbenstr.
Sonnenstr.
Zoppotstr.
Alter Post-weg
Am Obstgarten
Neusalzstr.
Allenstein-str.
Rathenowstr.
Lindenstr.
Geibelstr.
Amsel-steg
Zeisigw.
Eichenstr.
Rilkestr.
Storm-str.
Brentano-str.
Im Steinkampe
Blumenw.
Rosenw.
Groth-str.
Am Wasserwerk
Beim Alten Forsthaus
Am Mühlenberg
Ad. Bahn
Ad. Kap. Kurzer
Ad. Rieda
Ad. Forst
Thuner Weg
Wendener Str.
Waguner-W.
Kahlenberg
Mehl-busch
Stau-wecke
Heidbach
Am Bad
Im Tiefen Wasser
Ad. Dieweisen
A. Port
A. Tollen
Ad. Welt
Ad. Pfarrgarten
Ad. Wassermühle
Ad. Kirche
Ad. Schule
Ad. Pfarrgarten

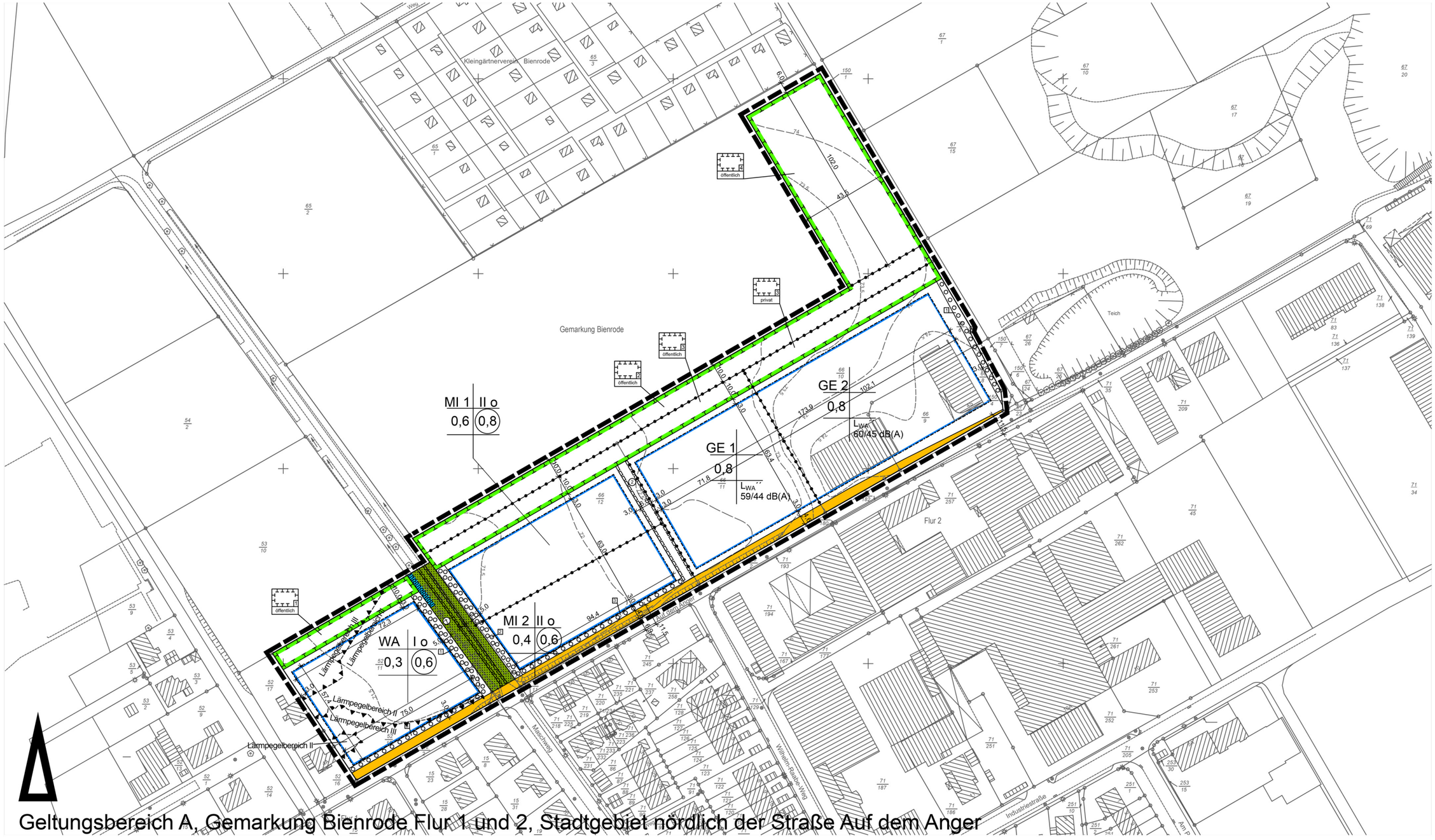
Stadt Braunschweig

Anlage 2a

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Auf dem Anger - Nord **BI 40**

Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich A, Stand: 28. Januar 2016, § 10 (1) BauGB



Geltungsbereich A, Gemarkung Bienrode Flur 1 und 2, Stadtgebiet nördlich der Straße Auf dem Anger

Maßstab 1:2000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

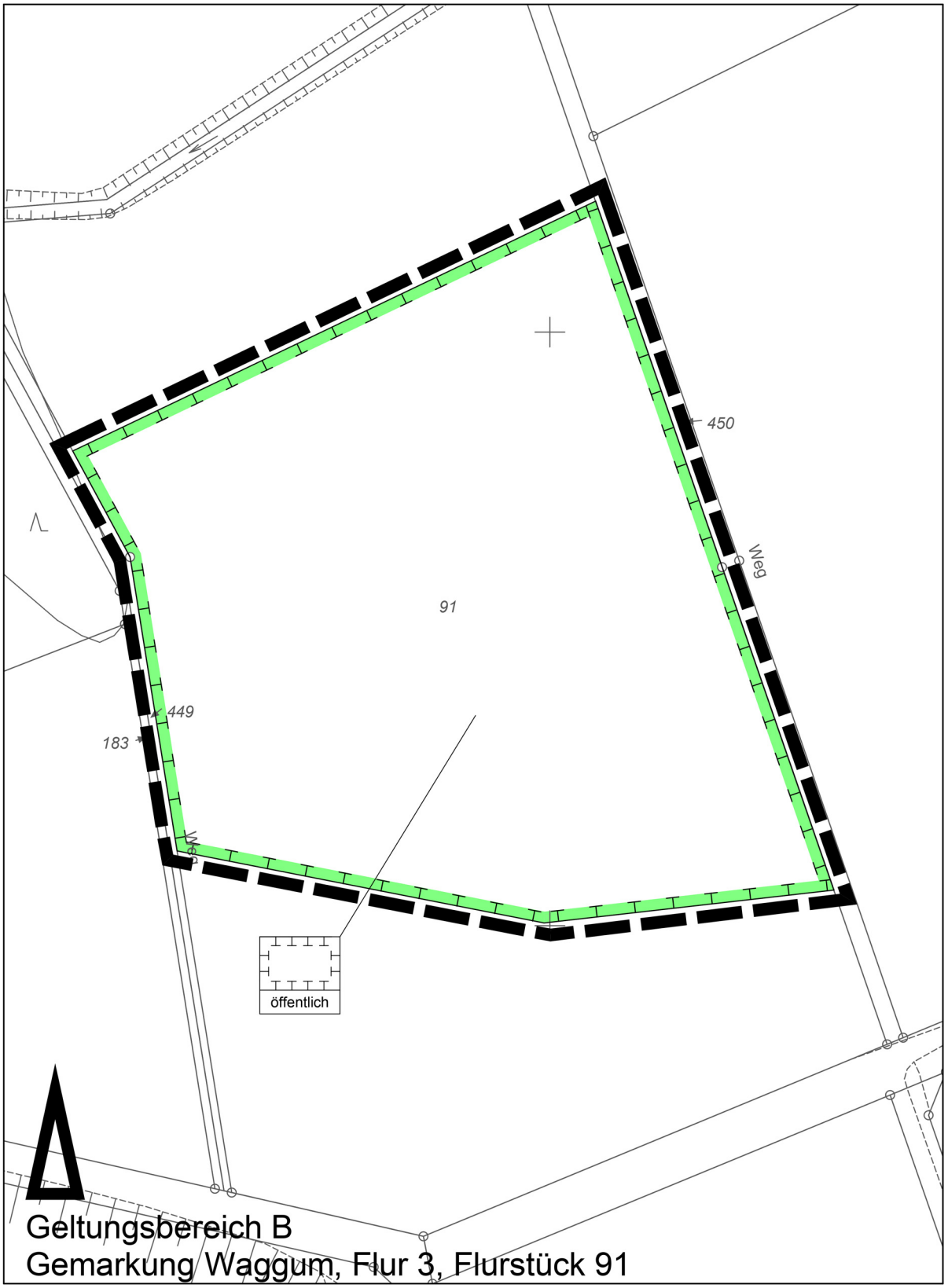
vorgelegt von
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Auf dem Anger - Nord **BI 40**

Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B, Stand: 17. Dezember 2015, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 1.000

0 10 20 30 40 50

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

vorgelegt von
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Auf dem Anger - Nord **BI 40**

Planzeichenerklärungen, Stand: 17. Dezember 2015, § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

MI Mischgebiet

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

z.B. (0,6) Geschossflächenzahl (GFZ)

z.B. 0,3 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise

o offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Wasserflächen

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung (öffentlich)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung (privat)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

TF 1: L_{WA}'' 59/44 dB(A) Teilfläche mit zulässigem flächenbezogenem Schallleistungspegel je m² Tag/ Nacht

Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Hinweise

z.B. ① ② Hinweis auf textliche Festsetzung

s.t.F. VI

3,0 Maßangaben

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

vorgelegt von
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Auf dem Anger-Nord **BI 40**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Allgemeines Wohngebiet WA

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes soweit sie der Versorgung des Gebietes dienen,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- Anlagen für Verwaltungen.

1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe.

2. Mischgebiete (MI 1 und MI 2)

Die einzelnen Mischgebiete werden in Bezug auf die Nutzungsmischung wie ein zusammenhängendes Baugebiet behandelt.

2.1 In den Mischgebieten sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

2.2 In den Mischgebieten sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes soweit sie der Versorgung des Gebietes dienen,
- Sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

2.3 In den Mischgebieten sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe.

3. Gewerbegebiete (GE 1 und GE 2)

3.1 In den Gewerbegebieten sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

3.2 In den Gewerbegebieten sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet und in einen gewerblichen Hauptbaukörper integriert sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

3.3 In den Gewerbegebieten sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Kiosken,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe.

II Maß der baulichen Nutzung

In den Gewerbegebieten GE sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO unzulässig.

Vorgelegt von: **Meißner Architekten BDA**
Lessingplatz 7, 38100 Braunschweig

III Höhe baulicher Anlagen

1. In den Mischgebieten MI dürfen bauliche Anlagen eine Gesamthöhe von 8,0 m nicht überschreiten.

   In den Gewerbegebieten GE darf die Gesamthöhe baulicher Anlagen maximal 12,00 m betragen.

2. In den Mischgebieten MI darf bei Wohngebäuden durch geneigte Dächer oder durch Staffelgeschosse die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ausnahmsweise bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 11,5 m überschritten werden, wenn die Gebäude eine Traufhöhe bis maximal 8,0 m einhalten.

3. In den Mischgebieten MI und den Gewerbegebieten GE darf die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ausnahmsweise von technischen Anlagen wie z. B. Schornsteinen, Fahrstuhlaufbauten, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungsanlagen überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als 3,0 m beträgt, sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränkt und mit einem Abstand von mindestens dem Maß ihrer Höhe von der Gebäudekante zurückbleibt.

4. Bezugspunkte der Höhenangaben

   Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

   Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

IV Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

1. Überschreitung von Baugrenzen

   In dem Allgemeinen Wohngebiet WA und in den Mischgebieten MI dürfen die Baugrenzen mit Ausnahme der direkt an die Pflanzgebotsflächen angrenzenden Bereiche durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte und Balkone bis zu 1,5 m auf max. 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

2. Nebenanlagen in dem Allgemeinen Wohngebiet WA und in den Mischgebieten MI

   Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Nebenanlagen in den Gewerbegebieten GE

   Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den Gewerbegebieten GE außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den dafür festgesetzten Flächen nur wie folgt zulässig:

   - Einfriedungen,
   - Müllboxen, Fahrradständer, Briefkastenanlagen,
   - Tor- und Schrankenanlagen an Ein- und Ausfahrten.

V Verkehrsflächen

Pro Grundstück ist eine Zufahrt mit einer max. Zufahrtsbreite von 6,0 m zulässig. Ausnahmsweise ist eine größere Zufahrtsbreite oder eine zweite Zufahrt zulässig, wenn verkehrliche oder betriebliche Belange dies erfordern.

VI Grünordnung

1. Flächen für die Landwirtschaft

1.1 Die innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft bestehenden fünf Laubbäume sind zu erhalten.

Bei Abgang einzelner Bäume ist an annähernd gleicher Stelle mit der gleichen Gehölzart nachzupflanzen.

2. Begrünung privater Flächen:

2.1 Innerhalb der mit 1 gekennzeichneten Flächen mit Pflanzbindung ist durch die Anpflanzung von Sträuchern heimischer, standortgerechter Arten ein geschlossener Gehölzbestand aufzubauen.

2.2 Innerhalb der mit 2 gekennzeichneten Flächen mit Pflanzbindung ist durch die Anpflanzung von Sträuchern, Heistern und Laubbaum-Hochstämmen heimischer, standortgerechter Arten ein geschlossener Gehölzbestand aufzubauen.

Dabei sind in der der westlichen Grundstücksgrenze am nächsten liegenden Pflanzreihe fünf Einzelbäume als großkronige Laubbaum-Hochstämme zu setzen. Deren Pflanzabstände haben sich an den Abständen der auf der Westseite des landwirtschaftlichen Weges (Maschweg) stehenden Laubbaumreihe zu orientieren, so dass sie mit diesen eine Allee bilden.

2.3 In dem Allgemeinen Wohngebiet und in den Mischgebieten MI sind die mit 3 gekennzeichneten Flächen mit Pflanzbindung entlang der Grundstücksgrenzen vollflächig mit halbhohen Laubgehölzsträuchern zu begrünen. Mit einem Flächenanteil von mind. 25 % sind in die Pflanzung als Strukturbildner Gruppen aus höherwüchsigen Laubgehölz-sträuchern zu integrieren. Die Bestimmungen gemäß A VI 2.4 sind zu beachten.

2.4 Unterbrechungen der gemäß A VI 2.3 festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung durch erforderliche Grundstückszufahrten sind bis zu

einer Gesamtbreite von max. 8,0 m je Grundstück zulässig.

In einem Abstand von 2,0 m beidseitig der Grundstückszufahrten ist eine sichtbehindernde Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,8 m nicht zulässig.

2.5 In den Gewerbegebieten GE und den Mischgebieten MI sind jeweils mindestens 10 % der gesamten Grundstücksflächen wie folgt qualifiziert zu begrünen:

Je angefangene 100 m² der qualifiziert zu begrünenden Grundstücksfläche sind ein mindestens mittelkroniger Laubbaum und fünf Sträucher zu pflanzen.

Die anrechenbaren Einzelflächen müssen jeweils eine Mindestgröße von 50 m² bei einer Mindestbreite von 3,0 m aufweisen.
Die Flächen mit Pflanzbindung und die darauf vorzunehmenden Anpflanzungen können auf die zu begrünenden Grundstücksflächen angerechnet werden, sofern sie die festgesetzten Anforderungen erfüllen.

2.6 Bei Neuanlage oder Umbau von Stellplatzanlagen ist zusätzlich zu den gemäß A VI 2.2 und 2.5 anzupflanzenden Bäumen auf Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Bei Anordnung der Stellplätze als zusammenhängende Stellplatzanlagen mit mindestens zehn Stellplätzen sind die Baumstandorte als gliedernde Elemente in die Stellplatzanlagen zu integrieren. Je Baum ist eine gegen Überfahren zu sichernde, dauerhaft begrünte Vegetationsfläche mit Netto-Mindestmaßen von i. d. R. 2,0 m Breite und 9 m² Fläche vorzusehen.

2.7 Die gemäß den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Begrünung vorzusehenden Grundstücksflächen sind von baulichen Anlagen freizuhalten.

3. <u>Ausführung der Begrünung:</u>

3.1 Für die festgesetzten Baum-, Strauch- und Heisterpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:

- Laubbäume: Hochstämme mit Mindeststammumfängen (StU), von 16 – 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
- Sträucher: verpflanzt, 4 Triebe, 60 – 100 cm,
- Heister: verpflanzt, 100 – 150 cm.

Artbedingte Abweichungen sind möglich.

3.2 Die Anpflanzungen und Ansaaten sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Gehölze sind in die Anpflanzung einzubeziehen.

3.3 Die gemäß den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Begrünung vorzusehenden Grundstücksflächen müssen bis zur Inbrauchnahme der baulichen Anlagen ausgebaut sein. Sie sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode gemäß den Festsetzungen abschließend zu begrünen.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Geltungsbereich A sind die festgesetzten Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 52/11, 66/10, 66/11 und 66/12, Flur 1, Gemarkung Bienrode durch folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu entwickeln:

1. Innerhalb der mit den Nummern 1 und 2 gekennzeichneten Flächen ist durch die Anpflanzung von Sträuchern, Heistern und mittelkronigen Laubbaum-Hochstämmen heimischer, standortgerechter Arten ein geschlossener Gehölzbestand mit nördlich vorgelagerten Saumzonen aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren aufzubauen. Je angefangene 150 m² der Fläche ist ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Saumzonen sind unter Erhalt vorhandener Laubgehölzstrukturen in wechselnder Breite von mindestens 2,5 m auszubilden.

   Innerhalb der mit der Nummer 3 gekennzeichneten Flächen ist durch die Anpflanzung von Sträuchern und Heistern heimischer, standortgerechter Arten ein geschlossener Gehölzbestand aufzubauen. Auf der öffentlich festgesetzte Fläche mit der Nr. 3 ist zusätzlich je angefangene 150 m² der Fläche ein großkroniger Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen.

1.1 Auf den Maßnahmenflächen mit den Nummern 1, 2 und 3 ist zwischen der Gehölzpflanzung und den privaten Grundstücksgrenzen ein 2,5 m breiter Saum als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

1.2 Die Anpflanzungen gemäß der Festsetzung A VII – Geltungsbereich A, Nummern 1 sind in Pflanzrastern von maximal 1,5 m x 1,5 m herzustellen.

2. Innerhalb der mit der Nummer 4 gezeichneten Fläche ist aus der vorhandenen Brachfläche durch ein- bis zweischürige Mahd und Abräumen des Mähguts oder durch Schafbeweidung mageres, extensiv bewirtschaftetes Grünland von 4.000 m² zu entwickeln und zu erhalten.

   Parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 66/12 ist eine 500 m² umfassende, 5,0 m breite Hecke aus Dornsträuchern mehrerer heimischer, standortgerechter Arten auszubilden.

   Ein Viertel des Grünlandes ist nur alle 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.

   Als Sitzwarten für Vögel sind im Grünland in unregelmäßiger Verteilung fünf Einzelgebüsche aus Dornsträuchern mehrerer heimischer, standortgerechter Arten zu pflanzen.

Sie dürfen eine Ausdehnung von 2,0 m x 2,0 m x 2,0 m nicht überschreiten.

Im Geltungsbereich B ist eine 9.925 m² große Teilfläche des Flurstücks 91, Flur 3, Gemarkung Waggum, durch folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu entwickeln.

1. Auf einem Flächenanteil von 8.650 m² ist auf einer vorhandenen Ackerfläche aus dem Diasporenvorrat durch ein- bis zweischürige Mahd und Abräumen des Mähguts oder durch Schafbeweidung mageres, extensiv bewirtschaftetes Grünland zu entwickeln und zu erhalten.

2. Ein Viertel des Grünlandes ist nur alle drei Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.

3. Als Sitzwarten für Vögel sind im Grünland in unregelmäßiger Verteilung fünf Einzelgebüsche aus überwiegend Dornsträuchern heimischer, standortgerechter Arten zu pflanzen. Sie dürfen eine Ausdehnung von 2,0 m x 2,0 m x 2,0 m nicht überschreiten. Dies ist durch bei Bedarf auszuführende Rückschnitte sicherzustellen.

4. Parallel zur südlichen Grenze der Ausgleichsfläche ist die Anlage einer 1.275 m² umfassenden, 7,5 m breiten Hecke aus überwiegend Dornsträuchern heimischer, standortgerechter Arten zu entwickeln. Die Hecke hat sich in geschwungenem Verlauf von einem westlich des Flurstücks gelegenen Waldrand in Richtung eines südöstlich des Flurstücks gelegenen Wegekreuzes zu erstrecken und dann in ostwestliche Richtung einzuschwenken. An der östlichen Grenze des Flurstücks ist sie auf einer Länge von 30,0 m nach Norden fortzuführen.

<u>Geltungsbereiche A und B</u>

1. Die Maßnahmen innerhalb der Geltungsbereiche A und B sind in der auf das Inkrafttreten des Bebauungsplans folgenden Pflanzperiode durchzuführen und innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.

   Die Maßnahmen sind fachgerecht auszuführen und die Flächen dauerhaft im Sinne der Festsetzungen zu erhalten.

   Die festgesetzten Maßnahmen sind mit einer Fertigstellungs- und einer fünfjährigen Entwicklungspflege herzustellen.

2. Für die festgesetzten Baum-, Strauch-, und Heisterpflanzungen sind Pflanzqualitäten gemäß A VI 3.1 vorzusehen.

3. Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Einfriedungen mit folgenden Ausnahmen unzulässig:
   Die privat festgesetzte Fläche Nr. 3 in Geltungsbereich A darf mit einer für Kleintiere durchlässigen Einfriedung eingezäunt werden.
   Die Fläche mit der Nummer 4 in Geltungsbereich A sowie die Fläche in Geltungsbereich B dürfen zum Zwecke der Beweidung eingefriedet werden.

   Die Regelungen unter A VII – Geltungsbereiche A und B, Nummer 1 bleiben hiervon unberührt.

4. Die festgesetzten Flächen mit den darauf festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen i. S. von § 1a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgrund des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

VIII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

1. <u>Lärmpegelbereiche</u>

1.1 In allen Gebieten sind passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA und in den Mischgebieten MI sind Schlafzimmer (inkl. Kinderzimmer) auf der zur Geräuschquelle (hier BAB 391) abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Alternativ sind zur Sicherstellung ausreichender Schalldämm-Maße und Belüftung der schutzbedürftigen Räume schallgedämmte Lüftungssysteme (z.B. nach VDI 2719 [17]) oder bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. besondere Fensterkonstruktionen oder Fassadengestaltung) vorzusehen.

1.3 Ab Lärmpegelbereich III sind schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone, nur auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig.

1.3 Von den Festsetzungen unter 1.1 bis 1.3 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

2. <u>Emissionsbeschränkungen</u>

2.1 Folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (lFSP, Lw“) dürfen nicht überschritten werden:

Baugebiet	Lw“ in dB(A)	
	6 - 22 Uhr	22 - 6 Uhr
GE 1	59	44
GE 2	60	45

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodendämpfung G = 0,5 und eine mittlere Quellhöhe h_s = 1 m (über Geländeoberkante (GOK)) unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 anzufertigen.

2.2 Von den in der Tabelle unter Nr. 2.1 genannten Werten kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern durch ein schalltechnisches Gutachten gemäß DIN ISO 9613-2 der Nachweis erbracht wird, dass durch alternativ vorgesehene aktive Lärmminderungsmaßnahmen der festgesetzte immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel in seiner Gesamtwirkung nicht überschritten wird.

IX Sonstige Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

① Mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (Fuß- und Radweg) zu belastende Fläche.

② Mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche.

B Örtliche Bauvorschrift
gemäß §§ 80, 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gelten für die baulichen Nutzungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Anger-Nord“, Bl 40.

II Werbeanlagen

1. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA, in den Mischgebieten MI und in den Gewerbegebieten GE sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. Die Oberkanten von Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, müssen 1,0 m unterhalb der Oberkante des Gebäudes enden.

3. Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, dürfen eine Größe von insgesamt maximal 15 m² nicht überschreiten.

4. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und damit auch innerhalb der Flächen für Anpflanzungen ist an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Werbeanlage je Grundstück zulässig, bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück nur als Sammelanlage. Die Werbefläche darf maximal 6 m² betragen.

5. Die Ansichtsfläche einer freistehenden Werbeanlage darf 15 m² nicht überschreiten. Hierbei sind alle Flächen mit Werbung mitzurechnen.

Freistehende Werbeanlagen dürfen folgende maximale Höhe über dem Bezugspunkt gemäß A III Nummer 3 nicht überschreiten:

- Fahnenmasten bis max. 6,0 m,
- sonstige freistehende Werbeanlagen bis max. 4,0 m.

6. Werbeanlagen mit wechselndem (flackernd), sich bewegendem Licht (wie z. B. Lichtlaufanlagen, senkrechte Kletterschriften, Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung) und mit sich turnusmäßig verändernden Werbedarstellungen (wie z. B. Prismenwendeanlagen, City-Light-Boards, Rollbänder, Filmwände, Wandprojektionen, LED -Boards) sind unzulässig.

III Einfriedungen

1. Einfriedungen dürfen angrenzend an öffentliche Flächen und Flächen für die Landwirtschaft nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m massiv, z. B. als Mauer, ausgeführt werden. Oberhalb von 1,0 m dürfen Einfriedungen nur transparent ausgeführt werden, z. B. als Maschendraht- oder Stabgitterzaun.

2. In einem Abstand von 2,0 m beidseitig der Grundstückszufahrten ist eine sichtbehindernde Einfriedung mit einer Höhe von über 0,8 m nicht zulässig.

IV Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen (Flächensondierung mit EDV-Aufzeichnung).

2. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VIII „Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999,
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987,
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

3. In den Mischgebieten MI und in den Gewerbegebieten GE ist im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

Stadt Braunschweig

Anlage 4

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Auf dem Anger-Nord **BI 40**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	- Stand: 17. Februar 2016 -	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse		3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes		4
4	Umweltbericht		4
5	Begründung der Festsetzungen		24
6	Gesamtabwägung		41
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten		42
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes		43
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebaungsplan die Rechtsgrundlage bilden soll		43

Vorgelegt von: **Meißner Architekten BDA**
Lessingplatz 7, 38100 Braunschweig

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 17. Februar 2016 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Niedersächsischen Landesraumordungsprogramm 2008 (LROP) ist die Stadt Braunschweig - im oberzentralen Verbund mit den benachbarten Städten Wolfsburg und Salzgitter - als Oberzentrum der Region festgelegt. Dabei soll sich den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) entsprechend Braunschweig als verkehrlicher, wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt der Region weiter zum hochqualifizierten Dienstleistungs-, Forschungs- und Wissenschaftszentrum von internationalem Rang und als Wohnstandort entwickeln.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird der Geltungsbereich als vorhandener Siedlungsbereich ausgewiesen. Östlich angrenzend wird ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt. Im näheren Umfeld westlich kennzeichnet der Plan eine sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr).

Damit stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dar.

Der westliche Teil des Planbereichs liegt in der Siedlungsbeschränkungszone II und innerhalb des Bauschutzbereichs für den Luftverkehr. Hier sind Bauhöhen bis maximal 109,00 m über NN zulässig.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus diesen Darstellungen nicht entwickelt werden können, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die erforderliche Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3 ha.

Zukünftig ist die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“ vorgesehen.

2.3 Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereiches existiert kein gültiger Bebauungsplan. Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB beurteilt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Entwicklungsmöglichkeiten der im Gewerbegebiet Bienrode ansässigen Gewerbebetriebe sind auf den vorhandenen Flächen südlich der Straße Auf dem Anger weitgehend erschöpft. Grundsätzlich soll den betreffenden Firmen die Erweiterung ihrer Betriebsstandorte und der Verbleib im Stadtgebiet ermöglicht werden. Um eine zukünftig geordnete städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebietes sicherzustellen und eine befriedigende Arrondierung des nördlichen Ortsrandes Bienrodes zu erzielen, werden die übrigen bislang unbebauten Flächen nördlich der Straße Auf dem Anger bis zu einer Tiefe von ca. 80 m in den Geltungsbereich für die Aufstellung eines Bebauungsplanes einbezogen.

Der Aufstellungsbeschluss für dieses Verfahren erfolgte am 5. Juni 2007 durch den Verwaltungsausschuss.

Zu Beginn des Jahres 2011 haben die Eigentümer je eines Grundstücks an der Straße Auf dem Anger sich zu einer Planungsgesellschaft zusammengeschlossen, um das Bauleitplanverfahren mit dem Ziel der Festsetzung eines Gewerbegebietes zu betreiben. Zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung im westlichen Teilbereich südlich der Straße Auf dem Anger wird das Gebiet durch die Anordnung von Misch- und Allgemeinen Wohngebieten mit unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung und gebietstypischen Einschränkungen von Emissionen ergänzt.

Die Planungsgesellschaft führt die Entwicklung der Bauflächen durch und übernimmt in Abstimmung mit der Stadt und auf eigene Kosten und eigenes Risiko die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind insbesondere die Schutzansprüche des nahegelegenen Wohngebietes gegenüber dem Gewerbe- und Verkehrslärm zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Landschaftsplanung sind besondere Maßnahmen aufgrund der Nähe zum Erholungsgebiet Bienroder See zu treffen. Die Ausbildung eines Ortsrandes zur offenen Landschaft ist außerdem ein wesentlicher Belang des Landschaftsschutzes und Landschaftserlebens.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Bienrode. Die überplanten Flächen erstrecken sich nördlich der Straße Auf dem Anger zwischen der vorhandenen Bebauung im Westen und einem nach Nor-

den zu einem Kleingartengelände führenden Fahrweg im Osten. Nordöstlich des Plangebiets liegt das Naherholungsgebiet Bienroder See.

Das Planungsgebiet dient der Anlage von Betrieben und Wohnen sowie der erforderlichen Ausgleichsflächen. Die Fläche des Geltungsbereiches A dieses Bebauungsplanes beträgt insgesamt 3,98 ha. Eine weitere Ausgleichsfläche ist mit 0,99 ha im Geltungsbereich B festgesetzt.

Die Größe der versiegelbaren Flächen (unter Einbeziehung des genehmigten Bestands) beträgt insgesamt ca. 1,98 ha (Verkehrsfläche: ca. 0,18 ha, Wohngebiet WA ca. 0,23 ha, Mischgebiet MI 1 ca. 0,32 ha, Mischgebiet MI 2 ca. 0,21 ha, Gewerbegebiet: ca. 1,04 ha).

Zur Sicherung der Erschließung der nördlich anschließenden Feldmark wird der in der Verlängerung des Maschweges liegende landwirtschaftliche Weg als Fläche für die Landwirtschaft mit einem Gehrecht (Fußgänger und Radfahrer) zu Gunsten der Allgemeinheit und Wasserfläche mit ca. 0,1 ha festgesetzt.

Zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und zur Vermeidung von Verbotsverletzungen des Artenschutzrechts sind ca. 2,12 ha interne und externe Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen A und B erforderlich.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ein siedlungsbezogener Freiraumbedarf für den Ortsteil Bienrode lässt sich zusätzlich zu den Erholungsflächen am Bienroder See nicht ableiten.

Naturschutzflächen oder eine Biotopvernetzung liegen sinnvollerweise nördlich der Kleingartenfläche am Beberbach.

Für eine landwirtschaftliche Dauernutzung als Ackerflächen liegen die Flächen langfristig zu isoliert. Eine Anlage von Wald ist wegen der Beschattung der nördlich gelegenen Kleingartenanlage nicht sinnvoll.

Eine Ausweitung der auf einer Teilfläche vorhandenen Weihnachtsbaumkultur wäre möglich.

Eine Siedlungsentwicklung auf diesen Flächen mit dem Schwerpunkt Wohnen verbietet sich aufgrund der unterschiedlichen Lärmimmissionen.

Eine Prüfung der Erweiterungsmöglichkeiten der Gewerbebetriebe auf den bestehenden Flächen hat zu keinem positiven Ergebnis geführt. Der Bedarf an Erweiterungsflächen in unmittelbarer Nähe der bestehenden Betriebe ist gegeben. Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplans besteht die Gefahr der Abwanderung von Betrieben.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die einschlägigen Fachgesetze und die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachgesetze:
- Baugesetzbuch
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Fachplanungen und Gutachten:
- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Umweltatlas, 1998
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012 Steinicke & Steifeneder, Richter & Röckle
- Pflanzen- und Tierartenschutzkonzept Stadt Braunschweig (2008)
- Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan „Auf dem Anger-Nord“ in Braunschweig (GeräuscheRechner, 2015)
- Verkehrsgutachten (Zacharias 2011)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Neubau eines Bürogebäudes mit Lagerhalle, Seilflechter-Tauwerk GmbH in Braunschweig, Stadtteil Bienrode (LaReG 2007)
- Erfassung der gefährdeten Gefäßpflanzen und Einschätzung des Habitatpotentials für verschiedene Tiergruppen (Kling, 2012)
- Erfassung der Zauneidechse (Lacerta agilis) (Kling, 2012)
- Brutvogelkartierung (Kling, 2012)

Der Landschaftsrahmenplan sah in dem bereits bebauten östlichen Teil des Geltungsbereiches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet als erfüllt an. Als Teil des potentiellen Naturschutzgebiets N 16 „Bienroder Kiessee“ sollte der Schutzzweck der Erhalt von Ruderalvegetation und kleinen Gehölzstrukturen sein. Der Bereich sollte als Pufferzone für den Kiessee dienen.

Der Landschaftsrahmenplan wie auch die übrigen Fachplanungen und Gutachten sind im Weiteren schutzgutbezogen in Kapitel 4.5 ausgewertet.

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, sofern räumliche und funktionale Beziehungen dies erfordern. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Gesetzes die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Im Schallschutzgutachten sind die relevanten Lärmquellen der Umgebung mit in die Untersuchungen einzubeziehen.

Die Umweltbelange sind unter Auswertung der vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen (vgl. 4.3) erfasst und gewichtet worden. Die Bestandsdaten zu Biotoptypen, Flora und Fauna sind durch Kartierungen aktuell erhoben worden.

Für die Beurteilung des Vorhabens i. S. der Eingriffsregelung erfolgte eine vergleichende Bewertung des derzeitigen Landschaftszustandes mit dem Planzustand auf Basis des sog. Osnabrücker Modells. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen. Dabei ist zu beachten, dass für die zu bilanzierenden Planbereiche bei dem Vergleich zwischen Bestand und Planung von dem baurechtlich maximal zulässigen Ausnutzungs- und Versiegelungsgrad auszugehen ist.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung auf Basis der verfügbaren Daten sind im vorliegenden Umweltbericht dargestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die vorhandene Bebauung auf der östlichen Parzelle des Bebauungsplangebiets eine Baugenehmigung erteilt worden ist. Bestandteil der Baugenehmigung war ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LaReG 2007).

Der Bebauungsplan sieht eine GRZ von 0,8 für diesen Bereich vor. Die zusätzlich mögliche Bebauung ist nach der Eingriffsregelung zu bewerten.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Bestand und Bewertung: Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt. Eine Nutzung der Fläche als Gartenland erfolgt nicht.

Auf dem westlich des landwirtschaftlichen Weges „Maschweg“ gelegenen Flächenteil wurde ein Gewächshaus errichtet, daneben befinden sich ein Grünlandbereich sowie eine kleine Ackerfläche. Entlang der

nördlichen Grenze des Bebauungsplangebiets BI 40 „Auf dem Anger-Nord“ wächst eine junge Strauch-Baumhecke.

Der Maschweg wird auf der Westseite von einer hauptsächlich aus älteren Eichen und Birken gebildeten Baumreihe begleitet.

Eine östlich des Wegs angelegte Weihnachtsbaumkultur weist auf Grund ihrer extensiven Nutzung ein unregelmäßiges Mosaik aus unterschiedlich hohen Nadelbäumen verschiedener Arten auf. Die Krautschicht der Kultur wird von Landreitgrasbeständen, in die Grünlandbereiche eingestreut sind, gebildet.

Zwischen der Weihnachtsbaumplantage und der am östlichen Rand des Geltungsbereichs gelegenen und mit einer Lagerhalle und einem Bürogebäude bebauten Parzelle wurde ein provisorischer Parkplatz angelegt. Dieser wird nach Norden durch einen Erdwall abgeschirmt, auf dem sich Ruderalfluren entwickelt haben.

Das Bebauungsplangebiet selbst ist für die Erholung von untergeordneter Bedeutung, da es nicht durch Wege erschlossen ist. Mit Ausnahme der entlang des landwirtschaftlichen Wegs verlaufenden Baumreihe aus hohen und älteren Einzelbäumen sind keine für das Landschaftserleben attraktiven Strukturen vorhanden.

Der östlich des Geltungsbereichs verlaufende Fahrweg erschließt die Kleingärten und ermöglicht zudem einen Zugang zum Erholungsgebiet Bienroder See.

Das Erholungsgebiet Bienroder See hat eine große Bedeutung für die Naherholung mit einer entsprechend starken Inanspruchnahme der Ressource.

Maßgebliche Vorbelastungen des Plangebietes und der angrenzenden Wohngebiete entstehen durch die Lärmbelastung aus dem benachbarten vorhandenen Gewerbe und von den überörtlichen Verkehrsverbindungen, insbesondere der BAB A 391 und der Bahnstrecke Braunschweig-Gifhorn.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung: Die derzeitige Struktur des Plangebiets bliebe bestehen. Die Belastung der benachbarten Wohngebiete durch Lärmimmissionen bliebe unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung: Der Rand zur freien Landschaft wird bei Bebauung des Plangebiets um ca. 85 m nach Norden verschoben und ihre Erreichbarkeit dadurch erschwert.

Die für das Landschaftserleben wichtige Baumreihe entlang des Maqschwegs bleibt jedoch erhalten und kann als Leitlinie in die freie Landschaft dienen. Die für die Erholung wichtigen Bereiche am Beber-

bach und das Kleingartengebiet bleiben unbeeinflusst. Die Zugänglichkeit des Erholungsgebiets Bienroder See bleibt ebenfalls unbeeinflusst.

Die Anlage eines von Gehölzen verschiedener Wuchshöhe gebildeten und aufgelockerten Landschaftsrandes entlang der Nordseite des Plangebiets vermindert die visuelle Beeinträchtigung der erholungsrelevanten Bereiche durch die bereits vorhandene und geplante Gewerbebebauung.

Die Bautätigkeit löst eine zeitlich begrenzte visuelle Beeinträchtigung und erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung im Randbereich von Bienrode sowie auf erholungsrelevanten Flächen am Bienroder See aus.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes wird der Lieferverkehr auf den hierfür vorgesehenen Straßen zunehmen. Zusätzlich besteht durch die Änderung und Verbesserung der Erschließung die Möglichkeit der Entlastung der Ortslage von Bienrode von Werksverkehren.

Ausnahmsweise ist eine Abweichung von den festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegeln möglich, wenn nachgewiesen wird, dass durch ausreichende aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. Abschirmung durch Gebäude oder Orientierung derselben, das entsprechende Immissionskontingent der Anlage an den Immissionsorten nicht überschritten wird.

Zusammenfassend können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsmöglichkeiten und die Gesundheit als insgesamt unerheblich gewertet werden.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestand und Bewertung: Das Plangebiet liegt naturräumlich im „Niedersächsischen Tiefland“ und gehört zur naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.

Pflanzen
Östlich des Maschwegs werden große Teile der momentan noch unbebauten Bereiche des Plangebiets von einer extensiv genutzten Weihnachtsbaumkultur eingenommen.

In dieser wachsen Nadelgehölze verschiedener Arten und unterschiedlicher Höhe. Um die Fläche begehbar zu machen, werden in mehr oder weniger regelmäßigem Abstand Streifen gemäht.

Die Neuanpflanzungen werden ausgemäht. Die Krautschicht unter den älteren Bäumen bleibt sich selbst überlassen.

In den gemähten Bereichen haben sich in geringen Anteilen artenreiche Grünlandbereiche mit Magerkeitszeigern entwickelt; in den ungemähten Bereichen dominiert das Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*).

Die Fläche wird zeitweise mit Schafen in geringer Stückzahl beweidet. Die Weihnachtsbaumkultur hat eine mittlere Bedeutung für den Biotopschutz.

In der Weihnachtsbaumkultur wurden drei Exemplare des im Tiefland stark gefährdeten Goldklees *Trifolium aureum ssp aureum* (Rote Liste, Gefährdungskategorie 2) gefunden. Weitere Exemplare sind nicht auszuschließen.

Obwohl nur wenige Exemplare des Goldklees gefunden wurden, besitzt die Kultur aufgrund der starken Gefährdung der gefundenen Pflanzenart eine mittlere bis hohe Bedeutung als Pflanzenlebensraum.

Tiere
Durch eine Brutvogelkartierung wurden in der Weihnachtsbaumkultur neben sog. Allerweltsarten wie Ringeltaube oder Amsel, Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen als Brutvögel nachgewiesen.

Der Bluthänfling ist eine Art der Vorwarnliste, die Goldammer und das Schwarzkehlchen stehen nicht auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.

Der Bluthänfling und die Goldammer besiedeln die Weihnachtsbaumkultur mit jeweils 6 Paaren, das Schwarzkehlchen mit einem Paar.

Auf Grund der hohen Besiedlungsdichten von Goldammer und Bluthänfling sowie dem Vorkommen des Schwarzkehlchens hat die Weihnachtsbaumkultur eine mittlere bis hohe Bedeutung als Tierlebensraum.

Das Schwarzkehlchen wurde in der weiteren Umgebung des Plangebiets nicht festgestellt.

Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen sind auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig vereinzelte Brutvögel. Das Schwarzkehlchen ist im Pflanzen- und Tierartenschutzkonzept (LaReG, 2008) der Stadt Braunschweig nicht als Brutvogel aufgelistet, wurde aber in der Wabeniederung und den Rieselfeldern festgestellt.

Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Landschaft
Halbruderale Gras-/ Staudenfluren mittlerer Standorte bewachsen die Wegeseitenräume des Maschwegs, die entlang des Wegs verlaufenden Entwässerungsgräben sowie einen Bereich nördlich eines geschotterten Parkplatzes. Für den Parkplatz besteht eine befristete Genehmigung aufgrund § 35 (2) BauGB. Für die Umweltprüfung ist der ursprünglich auf der Fläche vorhandene Biotoptyp, eine halbruderale

Gras-/ Staudenflur mittlerer Standorte zu bewerten (Quelle: Luftbild aus dem Jahr 2014).

Westlich des Maschwegs befindet sich ein durch häufige kleinflächige Mahd genutzter, relativ junger Grünlandbereich mit einem Gewächshaus. Vereinzelt haben sich junge Brachestadien entwickelt. Die Struktur des Grünlands entspricht, hervorgerufen durch die ungeregelte Mähnutzung, eher einer gelegentlich gemähten halbruderalen Gras-/ Staudenflur mittlerer Standorte. Die Fläche wird durch Befahren und Begehen regelmäßig gestört. Als Strukturelement mit potentieller Lebensraumfunktion ist ein aus Betonsteinen aufgeschütteter Steinhaufen vorhanden.

Für das Gewächshaus besteht eine positiv beschiedene Bauvoranfrage. Für die Umweltprüfung ist der ursprünglich auf der Fläche vorhandene Biotoptyp, mutmaßlich Grünland, zu Grunde zu legen.

Die halbruderalen Gras-/ Staudenfluren und das Grünland besitzen eine mittlere Bedeutung für den Biotopschutz. Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen wurden nicht festgestellt. Sie besitzen daher auch für den Pflanzen- und Tierartenschutz eine mittlere Bedeutung.

Das Grünland wird im Süden von einer kleineren Ackerfläche mit einer geringen Bedeutung für den Biotopschutz begrenzt.

Nach Norden wird das Grünland von einer außerhalb des Plangebiets liegenden Ackerfläche durch eine augenscheinlich über Anflug entstandene Baum-Strauchhecke abgegrenzt. Auf Grund ihres geringen Alters ist die Hecke zwar noch relativ licht, besitzt aber bereits eine hohe Bedeutung für den Biotopschutz.

Eine hohe Bedeutung besitzt auch die im Bereich des Plangebiets aus alten Eichen (Quercus robur) aufgebaute Baumreihe am Maschweg.

Häufiger gemähte Gras-/ Staudenfluren sind entlang der Straße Auf dem Anger als Verkehrsbegleitgrün zu finden.

Aufgrund der aus dem Straßenverkehr resultierenden Belastungen hat das Verkehrsbegleitgrün eine geringe Bedeutung für den Biotopschutz.

Die Freiflächen der mit einer Einzelbaugenehmigung bebauten östlichen Parzelle sind von Extensivrasen, einem Siedlungsgehölz und einem Ziergebüsch aus einheimischen Gehölzarten bewachsen. Trotz der vom Gewerbebetrieb ausgehenden Störungen besitzt der Extensivrasen aufgrund des trockenen und mageren Standortes eine mittlere Bedeutung für den Biotopschutz. Das Siedlungsgehölz und das Ziergebüsch werden von der freien Landschaft durch einen Metallstabzaun abgegrenzt bzw. liegen am östlich des Plangebiets verlaufenden Weg. Sie haben daher eine mittlere Bedeutung für den Biotop- aber eine geringe Bedeutung für den Artenschutz.

Trotz geeigneter Strukturen an einigen Stellen wie einem Steinhaufen, besonnten Brachflächen und kleinflächigen sandigen Offenbodenbereichen, wurden im Plangebiet keine Zauneidechsen festgestellt.

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht im Geltungsbereich des Plangebiets.

Laut Landschaftsrahmenplan sind im gesamten Plangebiet die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Als Teil des potentiellen Landschaftsschutzgebiets L 20 „Beberbachaue“ sollte der Schutzzweck gemäß LRP der Erhalt der Ruderalvegetation sowie der Erhalt wenig eingeschränkter klimatischer Ausgleichsräume sein.

Landschaftsbild:
Durch die über das Plangebiet hinausreichende Weihnachtsbaumkultur, die im Norden an ein Kleingartengebiet stößt, wird das Plangebiet nicht als Teil der freien Landschaft, sondern als Teil eines aufgelösten und von der Kleingartenkolonie begrenzten Siedlungsrands wahrgenommen.

Auf Grund fehlender sichtabschirmender Gehölzstrukturen ist die auf der Südseite der Straße Auf dem Anger befindliche Gewerbefläche weit sichtbar. Entsprechend wird der nördliche Ortsrand Bienrodes im LRP als städtebaulich negativer Rand vermerkt.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung: Bei Verzicht auf die Planung bliebe es bei den in der Bestandsbeschreibung dargestellten Nutzungen. Die beschriebenen Biotoptypen hätten weiterhin Bestand. Allerdings wäre jederzeit eine Intensivierung der Weihnachtbaumkultur und der Grünlandfläche oder deren Umwandlung in Ackerflächen möglich.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Schutzgut Tiere und Pflanzen:
Durch die Planung gehen auf ca. 2,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und Offenland die vorhandenen Biotoptypen mit daran gebundenen Tier und Pflanzenarten verloren.

Auf den unter Einbeziehung des Bestandes maximal zu versiegelnden Flächen (1,98 ha) gehen die Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen vollständig und nachhaltig verloren.

Auf den im Umfeld der Gewerbebauten angelegten Freiflächen (ca. 0,5 ha) und Extensivrasenflächen (ca. 0,24 ha) werden die zzt. vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Wesentlichen vollständig verdrängt und durch ein Artenspektrum ersetzt, das gegenüber menschlichen Nutzungen und Störeinflüssen unempfindlich ist.

Der Wuchsort des Goldklees wird zerstört.

Jeweils drei Brutplätze bzw. Reviere von Bluthänfling und Goldammer sowie das Brutrevier des Schwarzkehlchens gehen verloren.

Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwartenden Eingriffsfolgen sind damit erheblich.

Schutzgut Landschaftsbild:
Das Landschaftsbild verändert sich mit der Bebauung dahingehend, dass die Siedlung in den Bereich des aufgelösten Siedlungsrands vordringt.

Als Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild bleibt die Baumreihe aus alten Eichen und Birken entlang des Maschwegs erhalten.

Die westlich des Maschwegs am Rand des Plangebietes wachsende Baum- und Strauchhecke wird so weit wie möglich in den geplanten Gehölzstreifen integriert. Erhalten bleibt darüber hinaus die in der östlichen Parzelle des Plangebiets als Ausgleich für die bereits erfolgte Bebauung angelegte Baum- und Strauchhecke.

An Teilen der Straße Auf dem Anger wird eine randliche Eingrünung des Gebiets durch Anpflanzung von Strauchhecken festgesetzt.

Mit der Anlage von Extensivrasenflächen und Pflanzung von Gehölzen wird eine innere Durchgrünung des Gebiets erzielt.

Auf Maßnahmenflächen am nördlichen Rand der Bauflächen ist eine strukturreiche Baum-/ Strauchhecke anzulegen, die sowohl Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die entstehende Bebauung auf ein unerhebliches Maß reduziert als auch dem Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen für Tiere und Pflanzen dient.

Der Verlust der Lebensstätten von Bluthänfling, Goldammer und Schwarzkehlchen werden durch die Neuschaffung und Optimierung von Habitatstrukturen auf internen und externen Ausgleichsflächen kompensiert.

Die gemäß Artenschutzrecht erforderliche Entwicklung der Habitatstrukturen für die Vogelarten dient auch dem Ausgleich der sonstigen, gemäß Eingriffsregelung auszugleichenden Eingriffe. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichsflächen nach einem Zeitraum von 5 Jahren auch Funktionen als Ausweichhabitate für das Schwarzkehlchen übernehmen können.

Um eine Besiedlung der Ausweichlebensräume zu ermöglichen, ist die momentan vom Schwarzkehlchen besiedelte Weihnachtsbaumkultur in ihrer derzeitigen Struktur und Nutzungsintensität zu belassen und ab Herstellung der Ausgleichsflächen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erhalten.

Bei satzungsgemäßer Umsetzung des Bebauungsplans ergibt sich daher aus dem Artenschutz ein Regelungsbedarf für den befristeten Fortbestand der Weihnachtsbaumplantage auf den verbleibenden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs und auf einem entsprechend großen Teil der östlich anschließenden Ackerbrache, bis die Ausgleichsflächen auch Funktionen als Ausweichhabitate für das Schwarzkehlchen übernehmen. Diese Regelungen werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrags festgelegt.

4.5.3 Boden

Bestand und Bewertung: Im Geltungsbereich kommen hauptsächlich sandige Sedimente vor, im Ostteil mit Schmelzwassersedimenten, im Westteil mit Talsanden der Niederterrasse.

Auf den Sanden haben sich Podsole entwickelt. Diese gehören nicht zu den seltenen Böden, besitzen aber das Standortpotential für eine spezialisierte und schutzwürdige Vegetation trockener und magerer Standorte.

Durch die extensive Nutzung der Weihnachtsbaumkultur und des Grünlandes im Plangebiet hat sich diese kleinflächig bereits entwickelt.

Die Sande bilden in aller Regel einen guten Baugrund. Die Versickerung von Niederschlagswasser dürfte flächig möglich sein.

Im Landschaftsrahmenplan sind für das Plangebiet mehrere Altablagerungen und Altlasten verzeichnet.

Die Altablagerung im östlichen Teil des Geltungsbereiches ist untersucht und in einem mit der Abteilung Umweltschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmten Verfahren beseitigt worden. Darüber hinaus sind keine Schadstoffe zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung: Wird die Planung nicht verwirklicht, bleiben die Böden in ihrem derzeitigen Zustand mit ihrem Standortpotential erhalten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Mit Umsetzung der Planung entstehen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauung bis zu ca. 1,98 ha Neuversiegelungen. Unter bebauten/ versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren. Die für das Schutzgut Boden zu erwartenden Eingriffsfolgen sind damit erheblich. Unter den entstehenden Garten- und Grünflächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen mit Einschränkungen erhalten. Auf den internen und externen Maßnahmenflächen werden die natürlichen Bodenfunktionen durch Aufgabe bisheriger Nutzungen gestärkt.

Das Standortpotential des Bodens für spezialisierte und schutzwürdige Vegetation wird aber insgesamt nicht mehr zum Tragen kommen.

Kampfmittel:
Im Plangebiet gab es eine Bombardierung im 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen ist das Plangebiet flächendeckend auf Kampfmittel zu sondieren. Im Plangebiet wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover ein Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg geborgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Bombenblindgänger vorhanden sind.

4.5.4 Wasser

Bestand und Bewertung:
Grundwasser
Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser wird im Landschaftsrahmenplan als mäßig eingeschränkt dargestellt.

Die Grundwasserneubildungsrate auf den Flächen des Plangebietes ist gering bis sehr gering.

Das Beeinträchtigungsrisiko des Grundwassers durch Schadstoffeintrag ist aufgrund einer verminderten Schutzwirkung der Deckschichten hoch.

Die Leistungsfähigkeit der Flächen für den quantitativen und qualitativen Erhalt des Grundwassers ist damit insgesamt stark eingeschränkt.

Niederschlagswasser
Die Versickerung von Niederschlagswasser ist flächig möglich.
Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers mit entsprechender Drosselung des Abflusses notwendig wird.

Oberflächengewässer
Innerhalb des Planungsgebietes sind folgende Oberflächengewässer vorhanden:
Landwirtschaftliche Wegeseitengräben des Maschweges (Gewässer 3. Ordnung). In den Gräben steht nur sporadisch Wasser. Gewässerökologische Funktionen sind nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung: Ohne Durchführung der Planung bleiben die Funktionen der Fläche für den Wasserhaushalt mit den bestehenden Vorbelastungen und Empfindlichkeiten im Wesentlichen unverändert bestehen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung: Durch gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes entstehende Versiegelung und Bebauung gehen ca. 1,98 ha bisher offene Bodenflächen verloren und verlieren damit ihre Versickerungsfä-

higkeit. Durch grundstücksbezogene Rückhaltung und Versickerung des auf den Gewerbe-, Misch- und Allgemeinen Wohngebietsflächen anfallenden Niederschlagswassers kann dieser Funktionsverlust minimiert werden. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und die Gefahr der Grundwasserverschmutzung sind durch geeignete Maßnahmen (Bodenfilter/ dezentrale Versickerung/ Retention) zu vermeiden.

Aufgrund der im Bestand bereits stark eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Flächen für den quantitativen und qualitativen Erhalt des Grundwassers sind damit die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser unerheblich.

Die Auswirkungen der Bebauung auf das Schutzgut Wasser sind somit als unerheblich zu werten.

4.5.5 Klima, Luft

Bestand und Bewertung: Gebiet mit mittlerer Kaltluftproduktivität und wirksamem Übergangsbereich von mikroskalischen Austauschströmungen (Strukturwind, Kaltluftabflüsse) zur Bebauung. Es gibt keine Überschreitungen von Grenzwerten im Hinblick auf Luftschadstoffe.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung: Ohne Verwirklichung der Planung bleibt das Gebiet mit seiner heutigen Funktion unverändert erhalten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung: Die Auswirkungen sind als gering einzustufen, Überschreitungen von lufthygienischen Grenzwerten sind bei Betrieben ohne größere Luftschadstoffimmissionen nicht zu erwarten.

4.5.6 Lärm

Bestandsaufnahme:
Auf das Plangebiet wirken folgende Geräuschimmissionen ein:

- Straßenverkehrslärm: BAB 391, Altmarkstraße, Auf dem Anger, Gifhorner Straße, Maschweg und Nebenstraßen,
- Schienenverkehrslärm (Regionalbahn Braunschweig-Gifhorn),
- Fluglärm (Flughafen Braunschweig-Wolfsburg),
- Anlagen-/ Gewerbelärm (Gewerbegebiet Bienrode).

Im Rahmen der Planung sind diese Lärmquellen, die sich unmittelbar auf das Plangebiet, sowie die Lärmimmissionen des Plangebiets, die sich auf die bestehende umliegende Bebauung auswirken, zu berücksichtigen. Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Planung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, mit ihren dazugehörigen Orientierungswerten (ORW) gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005:

Nutzungsart	Orientierungswerte gem. 18005			
	Straße/ Schiene dB(A)		Gewerbe dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
WR	50	40	50	35
WA	55	45	55	40
MI	60	50	60	45
GE	65	55	65	50

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei Nichtumsetzung der Planung bleiben die Einwirkungen in das Plangebiet in bestehenden Umfang erhalten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung (siehe auch: Kapitel 5.7):

Die Lärmsituation wurde gutachterlich untersucht (GeräuscheRechner, Bericht-Nr.: P25/15 v. 05.08.2015).

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit der relevanten Immissionsorte der Umgebung wurde entsprechend den Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne bzw. entsprechend der planungsrechtlichen Einstufung gemäß § 34 BauGB vorgenommen.

Straßenverkehrslärm:
Die Ermittlung der Schallemissionspegel zur Berechnung des Einflusses des Straßenverkehrslärms auf das Plangebiet erfolgt auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).
In Bezug auf die Berechnung des Straßenverkehrslärms wurden die Verkehrsbelastungen aus dem Verkehrsmodell Braunschweig für das Prognosejahr 2025 im Werktagsverkehr zu Grunde gelegt.

Durch den Straßenverkehr sind im geplanten Mischgebiet (MI) Unterschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts zu erwarten. Im Allgemeinen Wohngebiet werden die maßgeblichen Orientierungswerte von 55 dB(A) tags unterschritten und von 45 dB(A)nachts leicht überschritten. Es werden dabei Lärmimmissionen von maximal 54 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts erreicht, so dass die Orientierungswerte mindestens um 1 dB(A) bzw. 3 dB(A) tags unterschritten werden, während sie nachts um höchstens 2 dB(A) überschritten werden. Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes (GE) sind keine Überschreitungen zu erwarten.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen im bzw. zum Plangebiet führt zu keinen Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV an den nächstgelegenen Wohnnutzungen.

Schienenverkehrslärm:
Die Berechnung der Schienenverkehrsgeräusche erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 unter Zugrundelegung der Streckenbelastungen für den Prognosezeitraum 2025/2030, die auf Basis des Fahrplans 2017 ermittelt wurden.

Durch den Schienenverkehr sind sowohl tags als auch nachts keine Lärmimmissionen oberhalb der genannten Orientierungswerte zu erwarten. Die Beurteilungspegel liegen tagsüber bei maximal 49 dB(A) bzw. nachts bei 43 dB(A), so dass die Orientierungswerte jeweils um mindestens 2 dB(A) unterschritten bleiben.

Fluglärm:
Die Beurteilung des Fluglärms im Bereich des Plangebiets erfolgt auf Basis des im Jahr 2005 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Forschungsflughafens erstellten Schallgutachtens. Im Plangebiet ergeben sich tagsüber am nördlichen Rand Immissionen von 55 dB(A), so dass am Tag im weit überwiegenden Teil des Plangebiets Fluglärmbelastungen von < 55 dB(A) bestehen. Aufgrund der geringen Flugbewegungen in der Nacht, kann die Fluglärmbelastung während der Nacht gegenüber den weiteren Lärmquellen (v. a. Straßenverkehrslärm) vernachlässigt werden.

Anlagen-/ Gewerbelärm:
In Bezug auf die Geräuschemissionen der an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen (Gewerbegebiet Bienrode) wurden nachfolgende flächenbezogene Schallleistungspegel unterstellt, die die typischerweise zu erwartenden Geräuschemissionen durch die bestehenden Betriebe abbilden:

Nutzungsart	**Flächenbezogener Schallleistungspegel L_w“**	
	Tag (6.00-22.00 Uhr)	Nacht (22.00-6.00 Uhr)
	dB(A)	dB(A)
GE	65	50

Aufgrund der prognostizierten Geräuschimmissionen treten unabhängig von der Immissionspunkthöhe im Plangebiet weder tags noch nachts Überschreitungen der maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte für Allgemeines Wohngebiet (WA), Mischgebiet (MI) bzw. Gewerbegebiet (GE) auf. Unter den getroffenen Annahmen sind tagsüber und nachts Unterschreitungen um mindestens 4 dB(A) bzw. 6 dB(A) Tag/Nacht zu erwarten.

Neben der Ermittlung der Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebiets wurden zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 an den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet nachfolgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt:

Nutzungsart	**Flächenbezogener Schallleistungspegel L_{WA}“**	
	Tag (6.00-22.00 Uhr)	Nacht (22.00-6.00 Uhr)
	dB(A)	dB(A)
GE 1	59	44
GE 2	60	45

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung: Im Untersuchungsraum sind keine Elemente der historischen Kulturlandschaft bekannt.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung: Im Prognose- Nullfall sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung: Durch die Planung ist kein kulturhistorisch bedeutsames Objekt betroffen.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach § 13 und § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit dem BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet.

Im Kap. 4.5 sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden.

Es gehen unter Einbeziehung von bereits bebauten Flächen auf ca. 2,5 ha Fläche Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Biotopschutz verloren. In Teilbereichen besitzen sie eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Pflanzen- und Tierartenschutz und sind Lebensraum für besonders geschützte Arten.

Auf ca. 1,98 ha Fläche führt die Versiegelung unter Einbeziehung des Bestandes zu einem vollständigen Funktionsverlust für alle Schutzgüter des Naturhaushalts.

Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, sodass im Bauleitplanverfahren über Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu entscheiden ist. Die Maßnahmen werden nach planungsrechtlicher Abwägung festgesetzt.

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds zu vermeiden bzw. zu mindern, werden die folgenden städtebaulichen und grünordnerischen Maßnahmen ergriffen:

Innere Durchgrünung des Gebiets durch die Anlage von Extensivrasenflächen und Pflanzung von Gehölzen.
→ *Verringerung der Eingriffsfolgen für alle Schutzgüter.*

Erhalt einer Baumreihe, von Baum-/ Strauchhecken und temporär wasserführender Gräben.
→ *Verringerung der Eingriffsfolgen für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Wasser.*

Randliche Eingrünung des Gebiets durch Anpflanzung von Strauchhecken am Maschweg und an Teilen der Straße Auf dem Anger
→ *Verringerung der Eingriffsfolgen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild.*

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange nicht berührt. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen werden daher keine Festsetzungen getroffen. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

b) Ausgleichsmaßnahmen

Auf der Grundlage der für den Planbereich ermittelten Wertigkeiten von Natur und Landschaft (s.a. Kap. 4.5) und des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes (s.a. Kap. 7) wurde eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt. Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung zwar gemindert werden, dennoch verbleiben erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Landschaftsbild und Boden. Daher werden nach planungsrechtlicher Abwägung Ausgleichsmaßnahmen auf Flä-

chen außerhalb der Eingriffsfläche in den Geltungsbereichen A und B festgesetzt: Mit der Neuanlage von Biotopen z. B. extensivem Grünland und Anlage von Gehölzstreifen werden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, und das Landschaftsbild in hohem Maße aufgewertet. Unter Berücksichtigung der privaten Maßnahmenfläche und Ortsrandbegrünung auf dem Grundstück Seilflechter besteht bei den festgelegten Maßnahmen ein Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt ca. 2,12 ha.

Daher werden nach planungsrechtlicher Abwägung folgende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

Im Geltungsbereich A soll auf den Flurstücken 52/11, 66/10, 66/11 und 66/12, Flur 1 und 2, Gemarkung Bienrode am nördlichen Rand der Baugebietsflächen ein 10 m breiter Gehölzstreifen angelegt werden. Östlich des Maschwegs ist auf dem nördlich anschließenden Flurstück 66/12, Flur 2, Gemarkung Bienrode ein weiterer 10 m breiter Gehölzstreifen (Baum-/ Strauchhecke) vorgelagert, der somit zu einem insgesamt 20 m breiten Landschaftsrand ergänzt wird. Innerhalb dieses Streifens wird die Anlage einer geschwungenen Gehölzpflanzung aus Arten unterschiedlicher Wuchshöhe auf einer derzeit als extensive Weihnachtsbaumkultur genutzten Fläche und einer Ackerbrache mit Gras-/ Staudenfluren festgesetzt. Die Flächen sind als Maßnahmenflächen öffentlich festgesetzt. Im östlichen Abschnitt ist die aus einer vorangegangenen Baugenehmigung im Bestand vorhandene Gehölzpflanzung als private Maßnahmenfläche in das Konzept eingebunden. In dieser privaten Maßnahmenfläche liegt eine Anlage zur Regenwasserversickerung, die Bestandsschutz genießt.

Auf der nordöstlich angrenzenden Ackerbrache (Flurstück 66/12, Flur 2, Gemarkung Bienrode) soll eine ca. 4.500 m² große Fläche durch die Anlage von mageren Grünlandflächen mit Strukturelementen (Einzelbüschen, Altgras-/ Hochstaudenbereiche) sowie abschirmenden Gehölzpflanzungen nach Osten zu Lebensräumen für Arten strukturreicher Offenlandbereiche entwickelt werden, die somit auch als Ausweichhabitat für das Schwarzkehlchen dienen können.

→ *Ausgleich von Eingriffsfolgen für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Schaffung von Gehölzstrukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Ermöglichen einer ungestörten Bodenentwicklung, landschaftsgerechte Neugestaltung des Siedlungsrandes.*

Im Geltungsbereich B ist auf dem Flurstück 91, Flur 3, Gemarkung Waggum, auf einer Gesamtgröße von ca. 9.925 m² ebenfalls die Entwicklung einer Ackerfläche und einer von Gras-/ Staudenfluren bewachsenen Ackerbrache zu einem Mosaik aus Magerrasen, mageren Grünlandflächen, Gras-/ Staudenfluren und Einzelbüschen durch Ansaat und gelegentlichen Mahd zu entwickeln. Nach Süden ist die Fläche durch Anpflanzung einer Hecke abzuschirmen.

→ *Ausgleich von Eingriffsfolgen für die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen und Boden. Durch die Schaffung von Gehölzstrukturen und extensivem, magerem Grünland kann Lebensraum für Tiere und Pflanzen entstehen. Durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung können die natürlichen Bodenfunktionen gestärkt werden.*

Durch die Maßnahmen werden außerdem die Lebensraumfunktionen für Vögel des Halboffenlandes auf einer angrenzenden Magerrasenfläche verbessert.

c) Beurteilung des Vorhabens i. S. der Eingriffsregelung

Unter der Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich A und B des Bebauungsplans sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den Biotop- und Lebensraumverlust im Geltungsbereich A des Bebauungsplans stehen Maßnahmen zur Biotop- und Habitatentwicklung im Geltungsbereich A und B gegenüber.

Durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen werden im vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen aufgewertet. Durch die festgesetzten Maßnahmen können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in geeigneter Weise ausgeglichen werden.

Die Maßnahmen dienen auch der Herstellung von geeigneten Ausweichlebensräumen für nach Artenschutzrecht besonders geschützte Vogelarten. Um das Artenschutzrecht nicht zu verletzen, müssen diese als sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ihre Funktion erfüllen, bevor die bisherigen Lebensräume (siehe Brutvogelerfassung) durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.

Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern kaum ausgleichbar. Der Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Boden kommt daher besondere Bedeutung zu. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den versiegelten/ bebauten Flächen steht hier die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf den Ausgleichsflächen gegenüber.

Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss). Durch Maßnahmen zur Ver-

meidung und Verringerung von Eingriffsfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft können durch die Anlage von lufthygienisch wirksamen Gehölzpflanzungen im unmittelbar an die Baugebietsflächen anschließenden Teil des Geltungsbereiches A auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild können durch die Anlage von Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich A, die zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung führen, auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden.

Zur Überprüfung der für die Beurteilung getroffenen Annahmen werden einzelne Maßnahmen nach ihrer Umsetzung mit einem Monitoring begleitet.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Flächen in Geltungsbereich A und B sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen. Verletzungen des Artenschutzrechts erfolgen nicht.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige, Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

4.8 Zusammenfassung

Am nördlichen Ortsrand von Bienrode soll für eine Fläche von ca. 2,85 ha ein Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet aufgestellt werden. Die maximal überbaubare Fläche beträgt ca. 1,98 ha. Zusätzlich dient ein ca. 2,12 ha großer Bereich zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

Es werden Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz überbaut. Teilflächen haben eine mittlere bis hohe Bedeutung

für den Artenschutz in Bezug auf Pflanzen und Tiere und sind Lebensraum für besonders geschützte Vogelarten.

Negative Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Luft/ Klima - die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Maßnahmenflächen am Ortsrand / Neugestaltung ausgeglichen- werden durch das Ergreifen von Verminderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle verringert.

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden werden durch Ausgleichsmaßnahmen auf Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen A und B kompensiert. Die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild werden durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung auf Maßnahmenflächen in Geltungsbereich A ausgeglichen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dient ein Teil der Maßnahmen auch der Schaffung von Ausweichlebensräumen für die besonders geschützten Vogelarten.

5 Begründung der Festsetzungen

5.0 Grundkonzeption des städtebaulichen Entwurfes

Das wesentliche Kriterium für die Standortsicherung des Gewerbegebietes Bienrode ist das direkte Gegenüber von gewerblichen Nutzungen und schützenswerten Wohnnutzungen. Um eine insgesamt verträgliche Entwicklung zu ermöglichen, ist vorgesehen, im östlichen Teil des Plangebietes ein Gewerbegebiet und im westlichen Bereich Mischgebiete und ein Allgemeines Wohngebiet zur Arrondierung des Ortsrandes festzusetzen. Um die Schutzansprüche der südlich der Straße Auf dem Anger und westlich des Wilhelm-Raabe-Weges gelegenen Wohngebiete in Bezug auf die Immissionen aus den geplanten Nutzungen zu berücksichtigen, werden für das Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Durch diese Festsetzung wird ermöglicht, dass hier ein Bereich entsteht, der zwar ‚vorwiegend dem Wohnen' dient, in welchem jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung zu vereinbarende und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Dabei handelt es sich um Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die gemäß § 4 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten generell zulässig sind.

Weiterhin sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe allgemein zulässig, da hier nur Betriebe mit einer geringen Betriebsfläche zu entwickeln sind, die typischerweise nicht zu

Konflikten mit benachbarter Wohnnutzung führen und ein solcher Betrieb bereits vorhanden ist und als anerkannt gelten kann.

Anlagen für Verwaltungen sind, ebenso wie Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes soweit sie der Versorgung des Gebietes dienen und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, nur ausnahmsweise zulässig. Mit dieser Zulassung auch anderer Nutzungen soll eine gewisse mit der Wohnnutzung verträgliche Nutzungsmischung ermöglicht werden.

Einzelhandel wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen, da die verkehrliche Situation hier keinen Einzelhandelsstandort zulässt. Als Nahversorgungsstandort ist das Gebiet aufgrund seiner Lage nicht geeignet. Daher ist der Standort auch im Zentrenkonzept der Stadt Braunschweig nicht als Standort für die Nahversorgung gekennzeichnet.

Um Nutzungen zu verhindern, die die gewünschte städtebauliche Struktur des Gebietes gefährden und die Wohnqualität des näheren Umfeldes stören können, werden die gemäß § 4 BauNVO als Ausnahme vorgesehenen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist dieser Ausschluss auch hinreichend begründet, da eine Erschließung insbesondere für den ruhenden Verkehr für derartige Nutzungen kaum möglich ist und im weiteren Umfeld des Plangebietes ausreichend Standorte für derartige Betriebe bestehen. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betriebe erfolgt aufgrund der zu erwartenden Störungen für die in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnnutzungen, insbesondere in den Abendstunden.

Mischgebiete

Durch die Festsetzung „Mischgebiet“ sollen unterschiedliche Nutzungen ermöglicht werden, die nichtstörendes Gewerbe und Wohnnutzungen gleichermaßen zulassen. Somit übernehmen diese Gebiete durch ihre Nutzungsmischung die Funktion eines „Puffers“ zwischen dem westlich benachbarten Allgemeinen Wohngebiet, den südlich gegenüberliegenden z. T. Reinen Wohngebieten und dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet.

In den Mischgebieten MI sind sowohl Wohnnutzungen als auch Geschäfts- und Bürogebäude, Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe zulässig. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Wohnen und gewerblicher Nutzung sicherzustellen.

Ausnahmsweise zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, soweit sie der Versorgung des Gebietes dienen. Damit soll erreicht werden, dass zwar die Versorgung der im Plangebiet arbeitenden Menschen ermöglicht wird, andererseits

keine Zweckentfremdung des Gebietes durch Gaststätten oder Restaurants mit übergreifendem Einzugsbereich stattfindet. Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

Einzelhandel wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen, da die verkehrliche Situation hier keinen Einzelhandelsstandort zulässt. Als Nahversorgungsstandort ist das Gebiet aufgrund seiner Lage nicht geeignet.

Da sie dem Charakter des Gebietes widersprechen, sind Tankstellen in diesem Baugebiet unzulässig. Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sind ebenso unzulässig, da sie in aller Regel mit mannigfaltigen Belästigungen für die in der Nachbarschaft vorhandenen Nutzungen, insbesondere die Wohnnutzungen, einhergehen. Außerdem sind derartige Betriebe von ihrem Charakter her an anderer Stelle besser geeignet.

Gewerbegebiete

Für die geplanten Erweiterungsflächen nördlich des bestehenden Gewerbegebietes wird als Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ein „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Das Gebiet ist vornehmlich für den produzierenden und den Dienstleistungssektor vorgesehen. Aufgrund der Lage in relativer Nähe zu Wohngebieten erfolgt die Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel, sodass die Nutzungen, die gemäß § 8 BauNVO für Gewerbegebiete allgemein oder ausnahmsweise vorgesehen sind, im Wesentlichen zugelassen werden können. Für folgende Nutzungsarten werden jedoch spezielle, vom Regelkatalog gemäß § 8 BauNVO abweichende Regelungen getroffen:

Betriebsbedingte Wohnungen können gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet und in das betriebliche Hauptgebäude integriert sind. Die Genehmigung der Betriebswohnung wird dabei automatisch mit der endgültigen Aufgabe des Betriebes, der die Wohnnutzung zugeordnet ist, gegenstandslos.

Die Wohnnutzung im Gewerbegebiet soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, damit das Gebiet möglichst uneingeschränkt den Gewerbebetrieben zur Verfügung steht. Auch Wohnungen in Gewerbegebieten genießen einen gewissen Schutzanspruch in Bezug auf gesunde Wohnverhältnisse. Um diesen Schutz sicherzustellen, sind die zulässigen Emissionen der Gewerbebetriebe eingeschränkt. Diese Einschränkungen bzw. potentiellen Konfliktsituationen sollen so gering wie möglich gehalten werden. Auf der anderen Seite ist der Schutzanspruch von Wohnungen in Gewerbegebieten geringer als z.B. in Misch- oder Wohngebieten. Es sollen so wenig Menschen wie möglich unter diesen geringeren Schutzansprüchen wohnen. Vom Antragsteller ist daher die

Notwendigkeit der engen räumlichen und funktionalen Nähe zwischen Betrieb und Betriebswohnung darzulegen.

Wohnungen müssen in das betriebliche Hauptgebäude integriert werden. Dadurch soll die Errichtung von Einfamilienhäusern vermieden werden. Es sind keine Gründe dafür erkennbar, dass eine betriebsbedingte Wohnnutzung zwingend in einem Einfamilienhaus untergebracht werden muss bzw. im Umkehrschluss, dass der Wunsch z.B. des Betriebsinhabers, in einem Einfamilienhaus zu wohnen, zwingend auf seinem Gewerbegrundstück realisiert werden muss und nicht in einem Wohngebiet verwirklicht werden kann. Einfamilienhäuser fügen sich nicht in die Bau- und Nutzungsstruktur von Gewerbegebieten ein. Vor allem aber besteht die Gefahr, dass sich die Wohnnutzung später verselbständigt, wie es in bestehenden Gewerbegebieten häufig der Fall ist: Die betriebsbedingte Wohnnutzung wird aufgegeben, der Grundstücksteil mit dem Einfamilienhaus wird abgeteilt und verkauft. Das Grundstück wird als vermeintliches Wohngrundstück von nichtgewerblichen Nutzern erworben/ gemietet. Später werden Immissionsschutzansprüche gegenüber den benachbarten Betrieben vorgebracht. Auch wenn diese Entwicklung prinzipiell unzulässig ist, kann sie im Regelfall nicht rechtzeitig verhindert werden, da der Verkauf oder die Vermietung nicht genehmigungspflichtig sind.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig. Dadurch soll eine gewisse Nutzungsvielfalt und die Nutzung durch die allgemeine Öffentlichkeit ermöglicht werden. Insbesondere können hier Einrichtungen untergebracht werden, die der Wohnbevölkerung der benachbarten Wohngebiete und darüber hinaus dienen.

Ferner ist Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen und Kfz-Zubehör ausnahmsweise zulässig, jedoch nur in Verbindung mit einer Kraftfahrzeugwerkstatt. Negative Auswirkungen auf die Innenstadt und die örtlichen Versorgungsbereiche sind von diesen Nutzungen nicht zu erwarten.

Der Ausschluss von Einzelhandel begründet sich wie unter den Ausführungen zum Mischgebiet dargestellt. Lediglich Kioske können ausnahmsweise zugelassen werden. Damit soll erreicht werden, dass eine Versorgung der im Plangebiet Beschäftigten ermöglicht werden kann. Kioske sind durch ein bestimmtes Sortiment geprägt, das in der Regel aus einem begrenzten Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Zeitungen und Zeitschriften besteht. Von diesen Betrieben gehen keine negativen Auswirkungen auf die Innenstadt oder auf die in der Nachbarschaft vorhandenen schützenswerten Nutzungen aus, da sie lediglich der Versorgung innerhalb des Gebiets dienen und keinen übergreifenden Einzugsbereich bedienen.

Da sie dem Charakter des Gebietes widersprechen, sind Tankstellen in diesem Baugebiet unzulässig. Vergnügungsstätten, Bordelle und bor-

dellartige Betriebe sind in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ebenfalls unzulässig.

Am 20. November 2012 hat der Rat der Stadt Braunschweig das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. In diesem Konzept werden allgemeine städtebauliche Zielvorgaben für das bauleitplanerische Handeln der Stadt Braunschweig bei der Ansiedlung von Vergnügungsstätten aufgestellt.

Das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ sieht in Bezug auf diesen Bebauungsplanbereich keinen Standort vor.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl GRZ

Für das Wohngebiet WA und die Mischgebiete MI werden Grundflächenzahlen von 0,3 bis 0,6 festgesetzt. Diese entsprechen einerseits einer für die Ortsrandlage angemessenen Ausnutzungsmöglichkeit der Grundstücke mit den entsprechenden Spielräumen in der baulichen Gestaltung. Andererseits berücksichtigen die Dichtewerte ein harmonisches Nebeneinander mit den benachbarten Wohngebieten.

Für das Wohngebiet WA und die Mischgebiete MI wird die Überschreitungsmöglichkeit durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht eingeschränkt, ein entsprechender naturschutzrechtlicher Ausgleich ist durch Maßnahmen außerhalb des Baugebietes sichergestellt.

Für die Gewerbegebiete GE wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Da für das bestehende Gewerbegebiet mit diesem Verfahren eine begrenzte Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden kann, soll eine ausreichend intensive Ausnutzbarkeit der Gewerbegrundstücke sichergestellt, zum anderen erreicht werden, dass ausreichend große Flächen verbleiben, die nicht durch Hochbauten in Anspruch genommen werden und dadurch eine gewisse Auflockerung der Gebäudestruktur sicherstellen. Da die zulässige Grundflächenzahl bereits mit der gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO vorgesehene maximale Versiegelung von 0,8 festgesetzt wird, sind Überschreitungen dieser durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nicht zulässig.

Durch diese Festsetzung wird eine übliche gewerbliche Nutzung der Grundstücke ermöglicht; andererseits wird Raum für Begrünungsmaßnahmen gesichert.

5.2.2 Höhen baulicher Anlagen

Während in dem Wohngebiet dem Bestand der südlich der Straße Auf dem Anger liegenden Wohngebiete entsprechend eine Bebauung mit einem Vollgeschoss festgesetzt wird, wird in den Mischgebieten MI eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zugelassen. Dementsprechend wird die Geschossflächenzahl von einer GFZ von 0,8 im Mischgebiet MI 1 auf 0,6 in dem Wohngebiet und dem Mischgebiet MI 2 abgestuft.

In den dem Wohngebiet WA und in den Mischgebieten MI wird durchgängig eine Gebäudehöhe von maximal 8,0 m festgesetzt. Eine solche Höhe erlaubt in den Mischgebieten z. B. im Falle von Wohngebäuden und Bürobauten eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen. In den Gewerbegebieten GE wird die Höhe auf 12,0 m festgesetzt, diese Höhe orientiert sich an einer für Hallenbauten in einem Gewerbegebiet üblichen Nutzung.

Mit dieser Höhenfestsetzung orientieren sich die Gewerbegebiete an der Höhenentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes.

Für Wohngebäude in den Mischgebieten wird ausnahmsweise eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe durch geneigte Dächer oder ein Staffelgeschoss bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 11,5 m zugelassen, wenn die Gebäude dabei eine Traufhöhe bis maximal 8,0 m einhalten. Mit dieser Regelung werden Wohngebäude mit geneigtem Dach und zwei Vollgeschossen ermöglicht. Mit diesen Festsetzungen orientieren sich die Mischgebiete an der zulässigen Geschossigkeit und der daraus resultierenden Höhenentwicklung in den angrenzenden Wohngebieten.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen lassen eine flexible Anordnung der baulichen Anlagen und Grundstücksaufteilung zu. Von der Überbauung sind im Wesentlichen lediglich die Pflanzstreifen zur Fläche für Landwirtschaft und zum östlichen Abschluss des geplanten Gebietes, die Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie die erforderlichen Abstandsflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen und den Maßnahmenflächen im Norden des Plangebietes ausgeschlossen.

5.4 Stellplätze

In Bezug auf Stellplätze und Garagen werden keine besonderen Festsetzungen getroffen. Anzahl und Ausführung werden in der Nds. Bauordnung geregelt.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt mit der Buslinie 413 über die Haltestelle Lönsweg oder mit der Buslinie 424 über die Haltestelle Am Berge.

Die maximale Entfernung vom Planungsgebiet bis zur Haltestelle Lönsweg beträgt ca. 850 m und bis zur Haltestelle Am Berge ca. 650 m, so dass eine vertretbare Anbindung an den ÖPNV gewährleistet ist.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Aufgrund der direkten Nachbarschaft von Wohn- und Gewerbebereichen ist die Vermeidung unerwünschter Schwerverkehrsfahrten durch die anliegenden Wohnstraßen vorrangiges Ziel einer Erschließungsplanung für das Gewerbegebiet Bienrode. Aus Anlass der Erweiterung dieses Gewerbegebietes durch Nutzung von Flächen nördlich der Straße Auf dem Anger wurde im Rahmen einer Verkehrsstudie die verkehrliche Anbindung der Gewerbeflächen an das vorhandene Hauptstraßennetz untersucht. Wesentliche Hauptverbindungen sind bislang die

- Altmarkstraße, u.a. Richtung A 391/ B 4 AS-BS-Wenden und AS-BS-Hansestraße,
- Hermann-Schlichting-Straße, Hermann-Blenk-Straße u.a. Richtung A2 AS-BS-Flughafen und Innenstadt BS,
- Waggumer Straße, u.a. Richtung Waggum.

Durch eine Reihe von Lkw-Fahrverboten und die Einrichtung von Tempo-30-Zonen mit z. T. engen Straßenquerschnitten in den angrenzenden Wohngebieten stehen dem Lkw-Verkehr lediglich die Straßen Auf dem Anger (für die Abfahrt) und Im Großen Moore (für die An- und Abfahrt) zur Verfügung, während der Pkw- und Lieferwagenverkehr mit Bezug zu den Gewerbeflächen somit alle Straßen nutzen kann. Grundsätzlich dürfen Lkw die Gewerbeflächen nur über die Straße Im Großen Moore anfahren. Die Abfahrt von den Straßen Auf dem Anger und Wilhelm-Raabe-Weg kann sowohl über Im Großen Moore, als auch über die westliche Straße Auf dem Anger erfolgen.

Fahrten von der Industriestraße dürfen hingegen nur über Im Großen Moore abfließen. Eine Ausfahrt über den Wilhelm-Raabe-Weg und den westlichen Abschnitt Auf dem Anger ist durch das Lkw-Verbot im Wilhelm-Raabe-Weg nicht möglich. Ebenso können Lkw-Fahrten von der Straße Auf dem Anger nicht über den Wilhelm- Raabe-Weg und die Industriestraße ablaufen.

Auf diesen Anbindungen liegen allerdings zwei Konfliktpunkte: So müssen die Fahrzeuge auf der Straße Auf dem Anger einen unbeschrankten Bahnübergang queren. Von der Straße Im Großen Moore führt eine

Fuß- und Radwegeverbindung zur nahen Schule und dem angrenzenden See.

Die Straßenzüge Auf dem Anger (östlich Wilhelm-Raabe-Weg), Industriestraße und Im Großen Moore sind grundsätzlich noch in der Lage, die bestehenden Lkw-Verkehre aufzunehmen. Alternative Wegeführungen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnnutzung sind auch unter Berücksichtigung der bereits länger währenden Bestandssituation hinnehmbar.

Für die Straßenzüge im Bereich der Gewerbeflächen (östlicher Abschnitt Auf dem Anger und Industriestraße) stehen z.T. nur ca. 5 m schmale Fahrbahnen und keine oder schmale Gehwege zur Verfügung. Für die Lkw-Begegnungsverkehre sind diese Fahrbahnen nicht ausreichend.

Insbesondere die Kurve an der nördlichen Ecke der Straße Auf dem Anger ist gemäß überschläglicher Prüfung mit Schleppkurven des Lkw-Verkehrs nicht ausreichend dimensioniert. Zum Teil wurde die Asphaltfläche auf das nördlich angrenzende Grundstück erweitert.

Die Anlage einer vollkommen neuen Straßenverbindung in nördlicher oder nordwestlicher Richtung ist aufgrund des Landschaftsschutzgebiets L 20 „Beberbachaue“ nicht realistisch.

Einbahnstraßenregelungen könnten die Situation aufgrund der kleinen Fahrbahnbreite insbesondere der Straße Auf dem Anger verbessern. Allerdings führen Einbahnstraßenregelungen immer zu teilweise erheblichen Umwegfahrten und Suchverkehren. Dies ist gerade aufgrund der vorhandenen Gemengelage Wohnbereich/ Gewerbebereich nicht wünschenswert.

Eine Entlastung des westlichen Abschnitts der Straße Auf dem Anger durch ein Lkw-Fahrverbot in Fahrrichtung Westen würde dazu führen, dass Fahrten aus dem östlichen Abschnitt der Straße Auf dem Anger dann über die Straße Auf dem Anger und die Straße Im Großen Moore abfließen, was aufgrund des geringen Fahrbahnquerschnitts zu einem problematischen zusätzlichen Begegnungsverkehr in der Straße Auf dem Anger führen würde.

Durch die mit diesem Bebauungsplan festgesetzten Flächenerweiterungen des Gewerbegebietes Bienrode nördlich der Straße Auf dem Anger werden die bestehenden Mängel und Probleme noch verschlechtert. Ein- und Ausfahrten und Zielverkehr belasten die Straße Auf dem Anger zusätzlich.

Zur nunmehr notwendigen Verbesserung der Verkehrssituation in den östlichen Abschnitten der Straße Auf dem Anger ist ein Straßenausbau erforderlich, um eine ausreichende Fahrbahnbreite, breitere oder neue Fußwege oder großzügigere Kurvenausrundungen zu gewährleisten.

Um die Verkehrssituation auch für Lkw-Begegnungsverkehre zu verbessern, erfolgt die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen zur Verbreiterung von Fahrbahn und Gehwegen der Straße Auf dem Anger. Ein weiterer Straßenausbau erfordert allerdings auch Eingriffe in angrenzende Privatgrundstücke außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes.

Eine Sperrung der Straße in westlicher Richtung für den abfließenden LKW-Verkehr erscheint aus verkehrsplanerischer Sicht nicht notwendig, wird aber durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Innerhalb der übergeordneten öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend breite Geh- und Radwege vorhanden. Im Zuge des Ausbaus wird ein je 2,50 m breiter Gehweg entlang der Fahrbahn Auf dem Anger ergänzt.

Bedeutende Fuß- und Radwegeverbindungen existieren durch den landwirtschaftlichen Weg Maschweg und den östlich des Geltungsbereichs verlaufenden Fahrweg. Diese erschließen die Kleingärten und führen in die Landschaft, insbesondere zum Naherholungsgebiet Bienroder See.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.6.1 Grünordnung

Die Festsetzungen zur Grünordnung sichern eine standorttypische Mindestbegrünung im Bereich der privaten Bauflächen.

Zur Vermeidung/ Minimierung von Beeinträchtigungen von Funktionen der Schutzgüter im Plangebiet gemäß den Zielen des Naturschutzgesetzes und dem Anforderungskatalog des Baugesetzbuches an die Planung (§§1,1a) sind insbesondere folgende Maßnahmen aus Sicht der Grünordnung zu nennen:

- Erhalt einer prägenden Baumreihe am Maschweg,
- Festsetzung einer Mindestbegrünung der privaten Grundstücksflächen – mittelkronige Bäume und Sträucher, Anlage von Extensivrasenflächen,
- Festsetzung zur Stellplatzbegrünung,
- Pflanzbindungen angrenzend an Wege und an den Straßenraum in Nachbarschaft zur Wohnbebauung.

Der in der Verlängerung des Maschweges liegende landwirtschaftliche Weg wird auf der Westseite von einer hauptsächlich aus fünf älteren Eichen und Birken gebildeten Baumreihe begleitet. Die für das Landschaftserleben wichtige Baumreihe entlang dieses Weges bleibt erhalten und kann als Leitlinie in die freie Landschaft dienen.

Ebenfalls erhalten bleiben soll die westlich des landwirtschaftlichen Weges wachsende Baum-/ Strauchhecke, die in einen Gehölzstreifen integriert wird und der größere Teil der in der östlichen Parzelle des Plangebiets als Ausgleich für die bereits erfolgte Bebauung angelegte Baum-/ Strauchhecke.

Um zum Landschaftsrand hin eine einheitliche gestaltprägende Begrünung zu erzielen, wird für die privaten Flächen, die direkt an den Maschweg und an den östlich tangierenden Fahrweg zu den Kleingärten und zum Bienroder See grenzen, eine randliche Pflanzbindung festgesetzt. Auf den betreffenden Teilflächen ist ein geschlossener Gehölzbestand aus heimischen, standortgerechten Gehölzarten aufzubauen. Um mit den vorhandenen Eichen und Birken auf der Westseite des Maschweges eine Allee bilden zu können, sind in der Pflanzbindung östlich des Maschweges zusätzlich fünf großkronige Laubbaum-Hochstämme zu setzen. Deren Pflanzabstände haben sich an den Abständen der auf der Westseite des Maschweges stehenden Laubbaumreihe zu orientieren.

Für die Gestaltqualität in Nachbarschaft zu den südlich angrenzenden Wohnnutzungen wird für das Wohngebiet und die Mischgebiete zusätzlich entlang der öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Auf dem Anger eine randliche Pflanzbindung festgesetzt.

Für die Mischgebiete und das Gewerbegebiet wird eine qualifizierte Begrünung von mindestens 10% der Grundstücksfläche festgesetzt. Pro angefangene 100 m² der qualifiziert zu begrünenden Grundstücksflächen sollen mindestens ein mittelkroniger Laubbaum und fünf Sträucher gepflanzt werden. Anrechenbar hierauf sind die auf den Grundstücken festgesetzten Flächen für Anpflanzungen. Durch die Festsetzung einer qualitativen und quantitativen Mindestbegrünung wird, ohne die Nutzungsmöglichkeiten auf den Grundstücken unzumutbar einzuschränken, eine gewisse kleinklimatische, ökologische, gestalterisch/ gliedernde Funktion auf den Grundstücken sichergestellt.

Für das Gewerbegebiet wird zusätzlich für die Freiflächen ein Auftrag von autochthonem Oberboden mit einer Extensivraseneinsaat festgesetzt. Hier sollen Maßnahmen weitergeführt werden, die im bebauten Teil des Gewerbegebiets bereits realisiert sind. Die Maßnahmen resultieren aus der Biotopkartierung und sind in ihrer Bewertung nah am Ausgangszustand.

Um einem negativen Erscheinungsbild von Stellplatzanlagen auf den Grundstücken entgegenzuwirken, werden auf neu anzulegenden größeren Stellplatzanlagen Baumpflanzungen festgesetzt, die die Anlagen gliedern und optisch in das Umfeld integrieren. Je angefangene 6 Stellplätze ist ein mindestens mittelkroniger Baum zu pflanzen. In den Festsetzungen sind Anforderungen an die Ausbildung der Baumstandorte formuliert (Mindestgröße, Anfahrschutz), um eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes zu ermöglichen.

Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Anpflanzungen und Vorgaben zu den zu verwendenden Pflanzqualitäten wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und dem Erreichen der ausgleichenden Wirkung verhindert.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Das unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Wirkung der grünordnerischen Maßnahmen im Baugebiet verbleibende Ausgleichsdefizit wird nach planungsrechtlicher Abwägung durch Kompensationsmaßnahmen auf Flächen innerhalb der Geltungsbereiche A und B ausgeglichen (siehe auch Umweltbericht). Die Flächen im Geltungsbereich A werden Eigentum der Stadt Braunschweig. Lediglich die innerhalb des Flurstücks 66/10 liegende Maßnahmenfläche, die bereits durch Baugenehmigung gesichert ist, verbleibt im privaten Eigentum. Die Ausgleichsflächen und die darauf festgesetzten Maßnahmen werden den Eingriffsverursachern zugeordnet.

Geltungsbereich A
Im Geltungsbereich A soll auf den Flurstücken 52/11, 66/10, 66/11 und 66/12, Flur 1 und 2, Gemarkung Bienrode am nördlichen Rand der Baugebietsflächen ein 10 m breiter Gehölzstreifen angelegt werden. Östlich des Maschwegs ist auf dem nördlich anschließenden Flurstück 66/12, Flur 2, Gemarkung Bienrode ein weiterer 10 m breiter Gehölzstreifen (Baum-/ Strauchhecke) vorgelagert, der sich somit zu einem insgesamt 20 m breiten Landschaftsrand ergänzt.

Innerhalb dieses Streifens wird die Anlage einer geschwungenen Gehölzpflanzung aus Arten unterschiedlicher Wuchshöhe auf einer derzeit als extensive Weihnachtsbaumkultur genutzten Fläche und einer Ackerbrache mit Gras-/ Staudenfluren festgesetzt.

Auf der nordöstlich angrenzenden Ackerbrache (Teilfläche des Flurstückes 66/12, Flur 2, Gemarkung Bienrode) wird eine ca. 4.500 m² große Fläche durch die Anlage von mageren Grünlandflächen mit Strukturelementen (Einzelbüschen, Altgras-/Hochstaudenbereiche) sowie abschirmenden Gehölzpflanzungen nach Osten zu Lebensräumen für Arten strukturreicher Offenlandbereiche entwickelt, die somit auch als Ausweichhabitat für das Schwarzkehlchen dienen kann.

Zur Erhaltung von Lebensstätten geschützter Vogelarten bis zur Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt, die Weihnachtsbaumkultur in ihrer derzeitigen Struktur und Nutzungsintensität auf einer Teilfläche der Flurstücke 66/12 und 66/11, Flur 2, Gemarkung Bienrode außerhalb des Geltungsbereichs A zu belassen und nach der Erstellung der Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A und B für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erhalten.

Geltungsbereich B
Auf dem Flurstück 91, Flur 3, Gemarkung Waggum, auf einer Gesamtgröße von ca. 9.925 m² ist ebenfalls die Entwicklung einer Ackerfläche und einer von Gras-/ Staudenfluren bewachsenen Ackerbrache zu einem Mosaik aus Magerrasen, mageren Grünlandflächen, Gras-/Staudenfluren und Einzelbüschen durch Ansaat und gelegentliche Mahd durchzuführen. Nach Süden ist die Fläche durch Anpflanzung einer Hecke abzuschirmen.

Bei der Neuanlage von Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft haben sich als Pflanzqualität bei Sträuchern und Heistern relativ kleine Sortierungen bewährt. Diese haben einen hohen Anwuchserfolg und sind preisgünstig.

Die Maßnahmen sind in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplans folgenden Pflanzperiode durchzuführen und innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichsflächen nach einem Zeitraum von 5 Jahren auch Funktionen als Ausweichhabitate für das Schwarzkehlchen übernehmen können.

Um eine Besiedlung der Ausweichlebensräume zu ermöglichen, ist die momentan vom Schwarzkehlchen besiedelte Weihnachtsbaumkultur in ihrer derzeitigen Struktur und Nutzungsintensität zu belassen und ab Herstellung der Ausgleichsflächen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erhalten.

Die Maßnahmen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft im Sinne der Festsetzung zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Die festgesetzten Maßnahmen in den Geltungsbereichen A und B sind durch das breite Spektrum an Standorten und neuen Lebensräumen (extensives Grünland - Feldgehölz - Einzelbaumpflanzungen) geeignet, den Verlust an Lebensräumen (Gehölz-, Ruderal-, Sukzessions-, Grünlandflächen) durch vergleichbare oder höherwertige Biotope auszugleichen. Mit dem Aufbau einer strukturreichen Baum-/ Strauchhecke wird der Siedlungsrand landschaftsgerecht gestaltet, sodass für das Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das neben dem auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr und den angrenzenden gewerblichen Nutzungen auch die zukünftig vom Plangebiet ausgehenden Geräusche untersucht.

Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt unter Beachtung von VVBBauG (‚Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz') i.V. mit Beiblatt 1 der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau').

Verkehrslärm
Wie unter Nr. 4.5.6 beschrieben werden aufgrund des Straßenverkehrslärms die Orientierungswerte (OW) gem. DIN 18005 (60 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts) im geplanten Wohngebiet WA im Erdgeschoss tags leicht unter- und nachts leicht überschritten und im Mischgebiet (MI) tags und nachts im Erdgeschoss jeweils um mindestens 6 dB(A) bzw. 3 dB(A) Tag/Nacht unterschritten. Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes (GE) sind keine Überschreitungen zu erwarten. Im Bereich des Plangebiets sind der unmittelbar angrenzende Straßenabschnitt der Straße Auf dem Anger und die Bundesautobahn BAB 391 pegelbestimmend.

Aus dem Schienenverkehr sind tags und nachts keine Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten.

Fluglärmbelastungen liegen tagsüber im weit überwiegenden Teil des Plangebietes unter 55 dB(A) und sind nachts wegen der geringen Flugbewegungen gegenüber den anderen Lärmquellen zu vernachlässigen.

Gewerbelärm
Im Bebauungsplan wird das Plangebiet als Mischgebiet bzw. Gewerbegebiet festgesetzt.

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 ermittelt. Die Berechnung der Gewerbelärmimmissionen erfolgt nach DIN ISO 9613-2 (Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2) für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und einer Bodendämpfung G = 0,5 unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 und einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 1 m.

In Bezug auf die Geräuschemissionen der an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen (Gewerbegebiet Bienrode) wurden für Gewerbegebiete typische immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel von 65 dB(A)/m² tags und 50 dB(A)/m² nachts unterstellt. Die schalltechnische Untersuchung zeigte, dass unter den getroffenen Annahmen tags und nachts Unterschreitungen um mindestens 8 dB(A) bzw. 3 dB(A) Tag/Nacht der Richtwerte gem. TA Lärm bzw. der DIN 18005 im Plangebiet zu erwarten sind.

Neben der Ermittlung der Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebiets wurden in der schalltechnischen Untersuchung für die vorgesehenen baulichen Nutzungen im Plangebiet geeignete immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, $L_{WA"}$) ermittelt, die die Einhaltung der zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte gem. DIN 18005 an den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen gewährleis-

ten (siehe auch Kap. 4.5.6). Damit ist sichergestellt, dass für alle Flächen im Gebiet gleiche Bedingungen in Bezug auf die zulässigen Emissionen gelten (kein „Windhundprinzip“).

Unabhängig davon besteht für die Nutzer des Gewerbegebietes die Möglichkeit von den festgesetzten IFSP abzuweichen, sofern durch ein schalltechnisches Gutachten der Nachweis erbracht wird, dass - z. B. mittels geeigneter Abschirmmaßnahmen - die jeweils festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel in ihrer Gesamtwirkung ($L_{WA}“_{ges} = L_{WA}“ + 10 \lg F/F_0$; mit F = relevante Betriebsfläche in m² und $F_0 = 1m²$) nicht überschritten werden.

Ausweisung von Lärmpegelbereichen
Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt. Innerhalb des Plangebietes sind in 5,5 m Höhe (1. OG) maßgebliche Außenlärmpegel von 56 dB(A) bis 61 dB(A) bzw. entsprechend Lärmpegelbereich II und III schalltechnisch ermittelt worden. Diese ergeben sich im vorliegenden Fall gemäß DIN 4109 aus den Gewerbelärm- und den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen, wobei der Straßenverkehrslärm pegelbestimmend ist. Dabei ist der weit überwiegende Teil der Bauflächen im Plangebiet als Lärmpegelbereich II einzustufen, lediglich eine Teilfläche der vorgesehenen Baufläche MI 1 ist dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen.

Aufgrund der hohen nächtlichen Straßenverkehrsgeräusche besteht keine Differenz von 10 dB(A) zwischen Tag- und Nachtzeitraum. Daher erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche auf Grundlage des um 10 dB(A) erhöhten resultierenden Außenlärmpegels aller Schallquellen zur Nachtzeit. Somit werden nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ im Plangebiet Lärmpegelbereiche (LPB) II und III in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet.

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm- Maße ($R'_{w, res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Diese sind je nach Gebäudenutzung unterschiedlich, so wird z.B. in Gewerbegebieten zwischen Büros und Werkstatträumen differenziert.

Entsprechend sind bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzwürdigen Räumen die Außenbauteile gemäß den Anforderungen der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche auszubilden. Eine sinnvolle Gebäudeanordnung und/ oder Raumorientierung kann dazu führen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel derart verringert wird, dass sich besondere bauliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes auf ein Minimum reduzieren.

Der Nachweis zu eingehaltenen Schalldämmmaßen ist mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen zugehörig zum Bauantrag/ zur Bauanzeige zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Lärmpegelbereich III sind schutzwürdige Außenwohnbereiche wie z. B. Terrassen, Freisitze, Balkone und Loggien auf der von der Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite zu errichten, so dass zum Schutz dieser Bereiche weitest möglich der direkte Schallschatten des Gebäudes genutzt werden kann. Unter Nachweis, dass der erforderliche Schallschutz (Einhaltung des Orientierungswertes zur Tagzeit) eingehalten wird, können diese Bereiche auch alternativ durch andere Abschirmmaßnahmen geschützt werden. Adäquate Abschirmmaßnahmen können z.B. Wände oder sinnvoll angeordnete Nebengebäude mit einer Mindesthöhe von 2 m oder aber auch eine Schallschutzverglasung („Wintergarten“) sein.

Innerhalb der Bauflächen im westlichen Plangebiet ergeben sich maßgebliche Außenlärmpegel von bis zu 61 dB(A) im 1. OG und während der Nacht Beurteilungspegel aufgrund des Straßenverkehrs von bis zu 47 dB(A). An den Fassaden an denen der Beurteilungspegel von 45 dB(A) in der Nacht überschritten wird, ist eine fensterunabhängige Lüftung zu empfehlen. Schlafzimmer (inkl. Kinderzimmer) sind auf der zur Geräuschquelle (hier BAB 391) abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte ist auf der Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzulegen.

5.8 Sonstige Festsetzungen

5.8.1 Geh-, Fahr und Leitungsrechte

Die in Höhe des Maschweges liegende Zufahrt zu den verbleibenden landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen nördlich des Geltungsbereiches wird mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (Fuß- und Radweg) gesichert.

Um die zukünftigen Nutzungen in den relativ tiefen Baufeldern der Mischgebiete MI 1 und MI 2 erschließen zu können, wird diese Funktion durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger gesichert.

5.8.2 Wasserflächen

Bei dem innerhalb des Geltungsbereiches liegenden offenen Seitengraben des landwirtschaftlichen Weges (Maschweg) handelt es sich um ein vorhandenes Gewässer III. Ordnung.

5.9 Technische Infrastruktur

Durch eine Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze in den öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Auf dem Anger kann die Ver- und

Entsorgung der im Plangebiet befindlichen Nutzungen gewährleistet werden.

Schmutz- und Niederschlagswasser
Die Ableitung des Schmutzwassers soll in das Kanalnetz in den Vorfluter in der Straße Auf dem Anger erfolgen.

Eine Ableitung des Niederschlagwassers in den vorhandenen Regenwasserkanal ist ohne Drosselung derzeit nicht möglich. Alternativ ist eine Versickerung des Oberflächenwassers z. B. durch Rigolen auf den Grundstücken einzuplanen.

Elektro- und Wasserversorgung und Telekommunikation
Die Versorgung erfolgt über eine Netzerweiterung in der Straße Auf dem Anger.

5.10 Örtliche Bauvorschriften

5.10.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Wohngebiet WA, die Mischgebiete MI 1und MI 2 sowie für die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 im Plangebiet.

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben der Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Das Ortsbild innerhalb des Bebauungsplans BI 40 wird maßgeblich durch den Übergang von den gewerblichen Grundstücken zum anschließenden Freiraumbereich im Norden sowie durch das südlich angrenzende Gebiet mit I- bis II geschossigen Wohngebäuden bestimmt. Die städtebaurechtlichen Festsetzungen (z.B. Grundstücksbegrünung, Höhe baulicher Anlagen) allein reichen nicht aus, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern. Deshalb wird eine örtliche Bauvorschrift insbesondere zu den Aspekten „Werbeanlagen“ getroffen.

5.10.2 Werbeanlagen

Grundsätzlich sind Werbeanlagen elementarer Bestandteil der gewerblichen Wirtschaft. Sie dienen u.a. der Präsentation der ansässigen Unternehmen und der Auffindbarkeit von Gewerbestandorten. Eine Massierung von Werbung zum Freiraum und zur benachbarten Wohnnutzung soll aber vermieden werden.

Aus stadtgestalterischen Gründen und um die Verkehrssicherheit nicht einzuschränken wird nur Werbung an der Stätte der Leistung an den Hauptgebäuden oder außerhalb von Gebäuden zur Eigenwerbung zugelassen. Fremdwerbung wird ausgeschlossen.

Während diese Festsetzung in den direkt gegenüber dem Wohnbestand liegenden Wohngebiet WA und den Mischgebieten MI begründet

ist, bedeutet diese für die Gewerbegebiete GE eine deutliche Beschränkung gegenüber den allgemeinen Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung, wonach in Gewerbegebieten auch die sogenannte „Fremdwerbung“ zulässig ist. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Gewerbegebiet entstehungsgeschichtlich bedingt um eine relativ isoliert liegende gewerbliche Fläche handelt. Deshalb soll das Gebiet sich zwar in seinem Bestand erneuern und entwickeln können, jedoch keine nennenswerten Außenwirkungen entfalten, da diese sich auch negativ auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen auswirken würde.

Werbeanlagen sind im Regelfall nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Damit sollen negative Auswirkungen von Werbeanlagen auf öffentliche Verkehrsflächen und auf den Freiraum reduziert werden.

Als Ausnahme hiervon sind jedoch Hinweisschilder auf ansässige Betriebe im Bereich der Grundstückszufahrten und damit auch im Bereich der festgesetzten Pflanzstreifen zulässig. Hiermit kann die Orientierung im Gebiet erleichtert werden. Um die im Übrigen angestrebte Abgrenzung des Standortes von seinen benachbarten Nutzungen nicht zu erschweren, sind diese Werbeanlagen innerhalb der Pflanzflächen in ihrer Größe begrenzt. Sie sollen bei mehreren ansässigen Betrieben als Gemeinschaftsanlage errichtet werden. Die zulässige Gesamtfläche von 6 m² ermöglicht z.B. eine Werbesteele in einer Abmessung von 1,5 x 4 m und bietet somit ausreichend Präsentationsfläche. Im unmittelbaren Grundstückszugangsbereich steht nicht mehr die Auffindbarkeit eines Gewerbestandortes im Vordergrund, vielmehr ist der kleinräumige Orientierungsgedanke an dieser Stelle von Bedeutung. Mit den getroffenen Abmessungen kann diesem Erfordernis ausreichend Rechnung getragen werden.

Für Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, werden Festsetzungen zur maximalen Höhe der Anlage getroffen. Dabei muss die Oberkante der Werbeanlage 1,0 m unterhalb der Oberkante des zugehörigen Gebäudes enden. Damit wird erreicht, dass Gewerbebetriebe zwar auch aus der weiteren Entfernung wahrgenommen bzw. identifiziert werden können, zugleich wird aber verhindert, dass sich Fernwirkungen von Werbeanlagen über weitere Strecken entfalten.

Die Werbeanlagen an Gebäuden sind in ihrer Größe begrenzt. Die Begrenzung auf 15 m^2 stellt sicher, dass die Werbeanlage gegenüber dem Gebäude keine Dominanz entfaltet. Der Bebauungsplan verfolgt hier das Ziel, die Eigenschaft der Werbeanlage als Nebenanlage zu sichern, die insgesamt als Einheit mit dem Gebäude wahrgenommen wird.

Im Übergang vom besiedelten Bereich in die freie Landschaft, die eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung besitzt, sollen weitere störende Werbeanlagen ausgeschlossen werden. Ziel der Festsetzungen ist ebenfalls, das bewohnte Gebiet mit I- bis II-geschossigen Wohngebäuden in der näheren Umgebung westlich und südlich des Plangebie-

tes vor einer unangemessenen Fernwirkung und einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Ortsbildes zu schützen.

Aus diesem Grund sind Werbeanlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. Prismenwendeanlagen, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards, nicht zulässig. Sie würden mit ihrer optischen Wirkung eine zu große Unruhe in die Nachbarschaft bringen.
Durch die getroffenen Festsetzungen erhalten Werbeanlagen eine Begrenzung in ihrer Fernwirkung. Fahnenmasten sind in einer Höhe von maximal 6,0 m zulässig. Mit der Beschränkung auf 6,0 m soll vermieden werden, dass künftig höhere Masten aufgestellt werden mit weitreichenderen städtebaulichen Auswirkungen, z.B. zur Umgehung der eingeschränkten Gesamthöhe von Werbetürmen. Sonstige freistehende Werbeanlagen sind in einer Gesamthöhe von maximal 4,0 m zulässig.

Aus den gleichen Gründen wird für freistehende Werbeanlagen eine Festsetzung in Bezug auf die Größe getroffen. Dadurch kann erreicht werden, dass die Anzahl und Höhe von freistehenden Werbeanlagen in einem angemessenen und stadtbildverträglichen Verhältnis zu dem dazugehörigen Gewerbebetrieb und dessen Grundstück steht und Fernwirkungen berücksichtigt werden.

5.10.3 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen haben eine hohe gestalterische Wirkung auf das Straßenbild. Ebenso ist ihre Wirkung im Übergang vom besiedelten Bereich zum angrenzenden Landschafts- und Naherholungsraum zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund dürfen Einfriedungen angrenzend an öffentliche Flächen und Flächen für die Landwirtschaft nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m massiv, z. B. als Mauer, ausgeführt werden. Oberhalb von 1,0 m dürfen Einfriedungen nur transparent ausgeführt werden, z. B. mit Metallstäben.

6 Gesamtabwägung

Mit den Planungen zum Baugebiet „Auf dem Anger-Nord“ reagiert die Stadt Braunschweig auf den Wunsch nach Entwicklungsmöglichkeiten der im Gewerbegebiet Bienrode ansässigen Betriebe zur Sicherung des Standortes.

Demgegenüber steht die erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. In der Abwägung gegenüber den städtebaulichen Zielen werden auf Bebauungsplanebene Maßnahmen zur Minimierung sowie zum Ausgleich festgelegt, mit dem Ziel nach Möglichkeit die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszugleichen. Ein Teil des erforderlichen Ausgleichs kann auf den nördlich an das Baugebiet angrenzenden Flächen in Gel-

tungsbereich A erfolgen. Für den über dieses Flächenpotential hinausgehenden Bedarf wird ein Ausgleich auf externen Ausgleichsflächen in Geltungsbereich B nötig. Die festgesetzten Ausgleichsflächen und Maßnahmen werden zusätzlich zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Problematik möglicher Konflikte aufgrund der Nachbarschaft von Misch- und Gewerbeflächen mit Wohnnutzung wurde frühzeitig im Planungsprozess berücksichtigt. Für das Gewerbegebiet wird ein „Lärmkontingent“ festgesetzt. Für die Gebiete wird auf diese Weise ihre Schallabstrahlung exakt definiert. Durch die Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) im Zuge der Planung werden schädliche Umwelteinwirkungen auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen soweit wie möglich vermieden.

Es zeigte sich, dass diese Problematik durch Lärmschutzmaßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt werden, zu lösen ist.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

	Absolute Werte	
Plangebiet insges.	**4,97 ha**	**100,00 %**
Nettobauland:		
Wohngebiet WA	0,52 ha	10,46 %
Mischgebiet MI 1	0,40 ha	8,05 %
Mischgebiet MI 2	0,35 ha	7,04 %
Gewerbegebiet GE 1	0,51 ha	10,26 %
Gewerbegebiet GE 2	0,79 ha	15,90 %
Verkehrsflächen:		
Straßenverkehrsflächen	0,18 ha	3,62 %
Flächen für Landwirtschaft und Wald		
Flächen für Landwirtschaft	0,09 ha	1,99 %
Wasserflächen	0,01 ha	0,02 %
Geltungsbereich A Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1,13 ha	22,74 %
Geltungsbereich B Flächen für Maßnahmen zum Schutz,		

zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,99 ha	19,92 %

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Baugebietes sind Straßenausbaumaßnahmen und technische Erschließungsmaßnahmen, wie Erweiterung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

Das Baugebiet wird durch die Vorhabenträger des Verfahrens entwickelt, die auch die Kosten für die aus dem Baugebiet begründeten Maßnahmen übernimmt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zwischen der Stadt Braunschweig und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen. Darin werden zugleich die Kostenansätze für den Grunderwerb durch bzw. die Grundstücksübertragung an die Stadt Braunschweig der Flächen für die äußere Erschließung sowie für die Ausgleichsmaßnahmen geregelt.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebaungsplan die Rechtsgrundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die Vorhabenträger haben die Bauflächen erworben und werden diese entsprechend der Festsetzungen nutzen, wobei die Flächen für öffentliche Zwecke der Stadt Braunschweig unentgeltlich, kosten- und lastenfrei übertragen werden.

Stadt Braunschweig

Anlage 5
Stand: 16.September 2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Auf dem Anger-Nord **BI 40**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06. Mai 2014 bis 06. Juni 2014.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben von** **Braunschweiger Verkehrs-AG,** **Am Hauptgüterbahnhof 28** **38126 Braunschweig** **vom 06. Mai 2014**	
„Die Braunschweiger Verkehrs-AG ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. B-Plan aufgefordert worden. Unsererseits bestehen derzeit keine Planungsüberlegungen, die den Bereich des Bebauungsplans tangieren. Sonstige Bedenken oder Anregungen erheben wir nicht.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Kein Beschluss erforderlich.
Stellungnahme Nr. 2 **Schreiben von** **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Friedrich- Seele- Str. 7** **38122 Braunschweig** **vom 06. Juni 2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH	

beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen den o.g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Bitte beachten sie unseren Trassenverlauf am Rand und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Unsere Bestandstrasse dort darf nicht überbaut und über pflanzt werden. Auch bei der geplanten Errichtung der Lärmschutzanlage ist unser Trassenverlauf dort zu beachten. Für den Bestand gilt die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH. Zum Geltungsbereich B; Lage der Ausgleichsfläche: Könnten Sie uns die Lage des Geltungsbereiches B (Lage der Ausgleichsfläche) zur Orientierung in einem kleineren Maßstab zusenden? Für Bebauungen gilt allgemein: Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau Der TK-Linie im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Wir bitten sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationslinnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, un-	

entgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks- Nutzungsvertrag gemäß§ 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Technik GmbH auszuhändigen, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Sonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, • auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird. Die Deutsche Telekom AG orientiert	

sich beim Ausbau ihrer Festnetzstruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Das bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom AG da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche eigene Infrastruktur errichtet. Das bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom AG da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben von Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Lilienthalplatz 5, 38108 Braunschweig vom 06. Juni 2014	

„Gegen die uns dankenswerterweise vorgelegte Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich der Planbereich in Bienrode nordwestlich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg befindet. Zum Flughafenausbau wurde am 15. Januar 2009 ein Planfeststellungsbeschluss erlassen. Ausweislich der hierbei vorgelegten Gutachten liegt der Planbereich außerhalb jeglicher Lärmschutzzonen nach dem Fluglärmgesetz. Die Südgrenze des Planbereichs ist im konkreten Fall von der Start-/ Landebahn ca. einen Kilometer entfernt. Mögliche Störwirkungen einwirkenden „Fluglärms“ können daher nur noch subjektiv sein. Daher erlauben wir uns anzuregen, dass in Begründung und Umweltbericht auf die Immissionen hingewiesen wird, die mit den Starts und Landungen auf dem Flughafen verbunden sind. Auch die Nachtflugbewegungen liegen ausweislich der Stellungnahme der Luftaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom Juni 2013, die den zuständigen Stellen der Stadt Braunschweig vorliegt, unterhalb der nach den gesetzlichen Regelungen und höchstrichterlichen Entscheidungen als zumutbar anzusehenden Grenzen. Wir bitten um Mitteilung des Entscheidungsergebnisses sowie um weitere Beteiligung im Verfahren.“	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Thematik wird in der Begründung und im Umweltbericht behandelt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
Stellungnahme Nr. 4 Schreiben von Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig vom 12. Mai 2014	**Stellungnahme der Verwaltung**

„Die im Zuge der o.g. Planung vorgesehene Ausweisung eines Gewerbegebietes in Norden des Stadtteiles Bienrode ist aus wirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen, zumal hierdurch den im Gewerbegebiet Bienrode ansässigen Unternehmen sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten verschafft werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange hatten wir mit Schreiben vom 25.05.2014 außerdem mitgeteilt, dass wir die zum damaligen Zeitpunkt geplante gleichzeitige Neuausweisung von Wohngebieten im westlichen Teil des Plangebietes aufgrund der dort bestehenden mehrfachen Immissionsbelastung (aus Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Luftverkehr und den Emissionen des benachbarten Gewerbegebietes) kritisch betrachten. Hierauf wurde in der Zwischenzeit planerisch reagiert. So sollen den aktuellen Planunterlagen zufolge im westlichen Plangebiet statt Wohngebieten nunmehr Mischgebiete ausgewiesen werden. Obwohl auch in Mischgebieten Wohnnutzungen allgemein zulässig sind, erscheint uns dieses Vorgehen als ein tragfähiger Kompromiss. Daher möchten wir an dieser Stelle nur noch darauf hinweisen, dass die in der Planbegründung (auf Seite32) erwähnten flächenbezogenen Schallleistungspegel für die Mischgebiete M1, M2 und M3 in den rechtsverbindlichen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen nicht enthalten sind.	Die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln in Mischgebieten ist nicht sinnvoll, da die Festsetzung sich auf Betriebe und Anlagen bezieht, deren Emissionskontingente einen bestimmten Wert nicht überschreiten dürfen. Innerhalb der Fläche eines Mischgebietes sind aber auch Wohnungen allgemein zulässig, sodass eine Kontingentierung ausschließlich über das Zusammenspiel von gewerblichen und schutzwürdigen Wohnnutzungen bestimmt wird. Die Passage in der Begründung wurde entsprechend angepasst. Darüber hinaus wurde entgegen der ursprünglichen Fassung der Planung im westlichen Teilbereich doch ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Ziel dieser Maßnahme war es, die Verträglichkeit zum angrenzenden bestehendem Wohngebiet zu verbessern und deren zusätzliche Belastungen zu vermeiden. Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass dies aus immissionsschutzrechlicher Sicht möglich ist.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Stellungnahme Nr. 5 **Schreiben von** **Landwirtschaftskammer Hannover** **Bezirksstelle Braunschweig,** **Helene-Künne-Allee 5,** **38122 Braunschweig** **vom 24. Juli 2012**	**Stellungnahme der Verwaltung**

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung: Zu o.g. Planung einschließlich 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig haben wir mit Schreiben vom 15.06.2011 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. mit Schreiben vom 08.05.2014 zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Stellungnahmen abgegeben, auf welche wir hiermit verweisen. Diese haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit. Was die externe Kompensationsmaßnahme des Geltungsbereiches B angeht, so gehen wir davon aus, dass die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland mit dem Eigentümer/ Bewirtschafter der Fläche einvernehmlich abgestimmt ist – dies vorausgesetzt könnten wir unsere Bedenken diesbezüglich zurückstellen. *<u>Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB:</u>* *Die Stadt Braunschweig beabsichtigt im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan „Auf dem Anger-Nord“ aufzustellen. Planungsziel ist die Entwicklung von ca. 3 ha gewerblicher Baufläche nördlich der Ortslage Bienrode. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße auf dem Anger. Die Fläche wird im Osten durch das Naherholungsgebiet Bienroder See und im Westen durch Wohnbebauung begrenzt. In der derzeit gültigen Fassung des Flächennutzungsplans wird die Fläche als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ dargestellt. In weiten Teilen des Geltungsbereiches stehen Weihnachtsbäume.*	Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig bzw. werden aus dem Eigentum eines Gesellschafters der GbR an die Stadt übertragen. Es handelt sich durchweg um extensiv bewirtschaftetes Ackerland oder Brachland. Eine einvernehmliche Abstimmung ist in den flankierenden Vertragsentwürfen dokumentiert.

Im Grundsatz bestehen zur Planung keine Bedenken, wir weisen jedoch darauf hin, dass der im Osten angrenzende Wirtschaftsweg und die nach Norden hin ausgerichtete Verlängerung des Maschweges für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt weiter nutzbar bleiben müssen. Über die Wirtschaftswege werden die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen erschlossen und sind unverzichtbar für die örtliche Landwirtschaft.	
Des Weiteren sind einvernehmliche Absprachen mit den Wegeunterhaltern bzw. Wegeeigentümern zu treffen. Die Beanspruchung bzw. Abnutzung der Feldwege darf keinesfalls zu Lasten der hiesigen Landwirte gehen.	Den Anregungen wurde gefolgt. Die Verlängerung des Maschweges wird als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Die Nutzung dieser Fläche für den landwirtschaftlichen Verkehr bleibt somit uneingeschränkt erhalten. Der im Osten angrenzende Wirtschaftsweg ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Gerade im Stadtgebiet ist Fläche knapp bemessen. Jeder Flächenverlust stellt aus landwirtschaftlicher Sicht eine Belastung dar und sollte so knapp wie möglich gehalten werden. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen.	Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich durchweg um extensiv bewirtschaftetes Ackerland oder Brachland trockener und magerer Standorte mit relativ geringen Bodenertragswerten. Als Ausgleichsflächen haben diese Böden ein relativ hohes Potential. Allgemein gesprochen beinhaltet das Konzept die Entwicklung von Ackerflächen und von Gras-/ Staudenfluren bewachsenen Ackerbrachen zu einem Mosaik aus Magerrasen, mageren Grünlandflächen, Gras-/Staudenfluren und Einzelbüschen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
Stellungnahme Nr. 6 Schreiben von Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig vom 02. Juni 2014	**Stellungnahme der Verwaltung**

„Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf Auf dem Anger-Nord wird soweit zugestimmt. Wir weisen darauf hin, dass in der Straße Auf dem Anger zwischen Bahnübergang und Maschweg der vorhandene Regenwasserkanal für eine Aufnahme von Niederschlagswasser aus den neuen Bebauungsflächen nicht dimensioniert ist. Das Schmutzwassernetz wird in 2015 in Richtung Altmarkstraße vervollständigt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Kein Beschluss erforderlich.
Stellungnahme Nr. 7 **Schreiben von ALBA GmbH,** **Frankfurter Straße 251,** **38122 Braunschweig,** **vom 23. Mai 2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Wir gehen davon aus, dass die Belange der öffentlichen Abfallentsorgung, Straßenreinigung und des Winterdienstes bei der Planung berücksichtigt werden.“	Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Kein Beschluss erforderlich.
Stellungnahme Nr. 8 **Schreiben von** **Kabel Deutschland** **Vertrieb und Service GmbH & Co.** **Region: Niedersachen/Bremen** **Planung Verteilnetz Süd** **Hans-Böckler-Allee 5,** **30173 Hannover** **vom 22. Mai 2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt	

ist. In welchem Maße diese aufgenommen/ gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zurzeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> kein Beschluss erforderlich.
Stellungnahme Nr. 9 **Schreiben von Stadtteilheimatpfleger Herrn Reinhard Wetterau,** **Hubertusweg 10,** **38104 Braunschweig** **vom 21. Juli 2012**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Das bezeichnete Gebiet BI 40 ist aktuell für die Einwohner des Ortes Bienrode und für Besucher des Sees ein Teil des Naherholungsgebietes „Bienroder See". Es wird als Zugang zum Naherholungsgebiet genutzt, aber auch als Zugang für gesellschaftliche und traditionelle Veranstaltungen, wie Osterfeuer, besondere Gottesdienste und auch private sportliche Aktivitäten. Die Einwohner nehmen das Gebiet als positive Grünfläche war, die als Übergangszone in das renaturierte Biotop „Beberbachaue" und das Biotop „lmbusch" übergeht. Der Randstreifen nördlich der Straße „Auf dem Anger" misst 3 Meter und sollte als Grünstreifen erhalten bleiben. Auf Schallschutzwände in Form von Holzbarrieren, metallenen Sichtschutzzäunen oder Gabionenwällen sollte im geplanten Wohngebiet verzichtet werden, um das landschaftliche Bild nicht	

zu verunstalten, den Blick in die freie Natur nicht zu stören, aber auch, um dem Naturschutz Genüge zu tun.	
Eine Verbeiterung der Straße ,,Auf dem Anger" ist nur im Bereich der Einmündung der Straße „Moosanger" bis zum östlich gelegenen Weg des bezeichneten Baugebietes möglich. Im weiteren Verlauf Richtung Westen der Straße „Auf dem Anger" stehen der Bahnübergang, Häuser sowie auch in Richtung Osten eine Reihe von sehr alten Pappeln mit einem kleinen Teich der Verbreiterung entgegen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Straßenausbau der Straße Auf dem Anger für die Erschließung des erweiterten Gewerbegebietes festgesetzt. Mit Baubeginn der geplanten Nutzungen hat der Ausbau des nördlichen Fußweges zu erfolgen. Ein Ausbau der Fahrbahn ist vorgesehen, wenn eine Erneuerung des bestehenden Fahrbahnbelages, der zzt. In einem guten Zustand ist, dies erfordert.
Die Straße „Auf dem Anger'' selbst besitzt eine Fahrbahnbreite von 5 Metern. Auf der Südseite ist ein Fußweg, der 0,5 Meter breit ist. Die Bewohner der Straße "Maschweg", der Straße „Wilhelm-Raabe-Weg" und auch der Straße „Auf dem Anger'' nutzen die Fahrbahn einseitig in Fahrtrichtung Osten als Parkmöglichkeit, weil auf den Grundstücken der oben genannten Straßen keine bzw. keine ausreichenden Park- oder Stellplatzmöglichkeiten existieren.	
Geplante Zufahrten, die nördlich der Straße „Auf dem Anger" für die Grundstücke geplant sind, die sich zwischen dem Bahnübergang und in Richtung Osten am Ende des bezeichneten Gebietes befinden, sollten in dieser Hinsicht so ausgelegt sein, dass es nicht zu Behinderungen beim Raus- und Reinfahren auf die Straße „Auf dem Anger" kommt. Das Parkplatzproblem verschärft sich regelmäßig in den Sommermonaten, da zusätzliche Besucher des Naherholungsgebietes „Bienroder See" die Straße „Auf dem Anger" ebenfalls als Parkplatz nutzen. Desgleichen geschieht auch in den Wintermonaten. Hier wird die Straße als Parkmöglichkeit genutzt, um auf dem zugefrorenen „Bienroder See" und auch	Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen und Gehwegen der Straße zur Verbreiterung von Fahrbahn um die Verkehrssituation auch für Lkw-Begegnungsverkehre zu verbessern. Die angesprochene Situation liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes. Festsetzungen können also auch nicht Gegenstand des Planverfahrens sein. Ein weiterer Straßenausbau erfordert hier auch Eingriffe in angrenzende Privatgrundstücke

auf den Rodelberg am „Bienroder See" zu gelangen.“	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
Stellungnahme Nr. 10 **Schreiben von** **Niedersächsisches Landvolk** **Bezirksverband Braunschweig e. V.,** **Helene-Künne-Allee 5,** **38122 Braunschweig,** **vom 16. Juni 2014**	**Stellungnahme der Verwaltung**
„Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Planungen. Jedoch möchten wir einige Hinweise geben. Das Flurstück 65/2 sollte im gleichen Zuge eine Ausweisung als MI bekommen. Als eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bietet sich die Fläche nördlich des Geltungsbereichs, stehend im Eigentum der Stadt Braunschweig, an. Der geplante Grünstreifen um den Kleingartenverein sollte parallel des "Maschweges" (im Eigentum der FI) "verlegt" werden. Der im Eigentum der FI befindliche Feldweg (Flurstück 150/1) würde bei Interesse von der FI an die Stadt veräußert werden. Die Zufahrt ist über "Auf dem Anger" zu erfolgen.	Ziel des Bebauungsplanes ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebietes sicherzustellen und eine befriedigende Arrondierung des nördlichen Ortsrandes Bienrodes zu erzielen. Deshalb werden die bislang unbebauten Flächen nördlich der Straße Auf dem Anger bis zu einer Tiefe von ca. 80 m in den Geltungsbereich für die Aufstellung eines Bebauungsplanes einbezogen. Das Flurstück 65/2 als Mischgebiet auszuweisen, entspricht nicht dieser Zielsetzung, da es isoliert im Umfeld des Geltungsbereiches liegt. Außerdem stellt der Flächennutzungsplan hier Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingärten dar. Dementsprechend ist die Zielsetzung mit Hilfe von Ausgleichsflächen zwischen dem Maschweg und den östlich tangierenden Fahrweg eine zum Landschaftsrand hin geschlossenen Gehölzbestand aus heimischen, standortgerechten Gehölzarten aufzubauen.

	Als weitere Ausgleichsflächen steht eine nordöstlich angrenzende Ackerbrache (Teilfläche des Flurstückes 66/12, Flur 2, Gemarkung Bienrode) zur Verfügung, auf der durch die Anlage von mageren Grünlandflächen mit Strukturelementen (Einzelbüschen, Altgras-/Hochstaudenbereiche) sowie abschirmenden Gehölzpflanzungen nach Osten Lebensräume für Arten strukturreicher Offenlandbereiche entwickelt werden sollen. Die beschriebene Fläche ist weder in dieses Konzept einzubinden, da nicht angrenzend, noch ist für diese Fläche ausgleichstechnisch ein anderer Zusammenhang erkennbar.
Zu Seite 15, "Niederschlags- und Oberflächenwasser": Die Aufnahme des Niederschlags- und Oberflächenwassers von der neu zu versiegelnden Fläche in der Größenordnung von 1,8 ha wird sehr schwer, bei Starkregen sind die vorhandenen Rohre bereits jetzt komplett voll. Es gibt bereits jetzt einige Grundstücke, liegend im "Kurzer Weg", bei denen das Hochwasser in die Keller drückt. Die "Waggumer Straße", "Auf dem Anger" und die angrenzenden Gebiete "Industrie", "Wohn" und "Flughafen" leiten alle in den vorhandenen Graben ein. Hier ist entweder ein größeres Regenrückhaltebecken zu bauen oder die Einleitung über einen zusätzlichen Graben in die Schunter (unter der B 4 durch) ist zu überdenken. Unsere Anregungen bitten wir zu berücksichtigen.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Kein Beschluss erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 05.09.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Auf dem Anger-Nord **BI 40**
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.Juli bis 08. August 2016

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben von** [redacted] **vom 09.07.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Den Begründungen zum o.g. Vorhaben ist zu entnehmen, dass es einigen wenigen ansässigen Firmen ermöglicht werden soll, ihre Betriebsstandorte - zum Teil ein weiteres Mal - zu erweitern. Bei Realisierung des Vorhabens entfällt für diese der komplizierte Weg über § 35 BauGB. Zur Erreichung dieses Ziels haben sich die Eigentümer je eines Grundstücks an der Straße Auf dem Anger zu einer Planungsgesellschaft zusammengeschlossen. Im Rahmen des Verfahrens sind aber auch im besonderen Maße die Schutzansprüche der benachbarten oder in naher Umgebung befindlichen Wohnbebauung zu berücksichtigen. Mithin ist eine umfassende Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Firmeninteressen einiger weniger einerseits und denen des öffentlichen Interesses andererseits vorzunehmen.	Den betreffenden Firmen im Gewerbegebiet Bienrode soll eine Entwicklung ihres Betriebsstandortes und somit ein Verbleib im Stadtgebiet ermöglicht werden. Das wesentliche Kriterium für die Standortsicherung des Gewerbegebietes Bienrode ist das direkte Gegenüber von gewerblichen Nutzungen und schützenswerten Wohnnutzungen. Um eine insgesamt verträgliche Entwicklung zu ermöglichen, ist vorgesehen, im östlichen Teil des Plangebietes ein Gewerbegebiet und im westlichen Bereich Mischgebiete und ein Allgemeines Wohngebiet zur Arrondierung des Ortsrandes festzusetzen. Um Nutzungskonflikte zwischen Gewerbe- und Wohngebieten zukünftig zu vermeiden und die Schutzansprüche der südlich der Straße Auf dem Anger und westlich des Wilhelm-Raabe-Weges gelegenen Wohngebiete in Bezug auf die Immissionen aus den geplanten Nutzungen zu berücksichtigen, werden für das Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt, die die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte einhalten.
Ebenso ist in die Abwägungsüberlegungen das damalige und heutige Wissen mit einzubeziehen, dass es sich bei dem vorhandenen Gewerbegebiet entstehungsgeschichtlich bedingt um eine relativ isoliert liegende gewerbliche Fläche handelt (siehe Seite 40 der Be gründung zum B-Plan). Hierzu finden sich in der Begründung keine abwägenden Ausführungen.	Die Feststellung, dass das in Rede stehende Gewerbegebiet aufgrund seiner Entstehung relativ isoliert liegt, begründet den differenzierten Abwägungsprozess im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Das heutige Gewerbegebiet, ursprünglich im Baunutzungsplan von Bienrode als Industriefläche festgesetzt. Unter heutigen Gesichtspunkten ist die Er-

Außerdem ist festzustellen, dass einige Überlegungen zu berücksichtigungswürdigen Aspekten gar nicht oder nur untergeordnet angestellt wurden. In der Begründung wird amtlich festgestellt, dass das Gebiet keine nennenswerten Außenwirkungen entfalten soll, da sich diese negativ auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen auswirken würde (siehe Seite 40 der Begründung zum B-Plan).	schließung eines Gewerbegebietes über ein Wohngebiet planerisch kaum zu begründen. Insofern verdient der Schutz des angrenzenden Wohngebietes eine besondere Beachtung, der mit der differenziert abgestimmten Planung Rechnung getragen werden soll. Die Standortsicherung der hier ansässigen Firmen ist jedoch ohne Alternative. Nachdem die Möglichkeiten eine Innenentwicklung ausgeschöpft sind, kann nur eine behutsame Flächenentwicklung bis zu einer planerischen Arrondierung des Ortsteils Bienrode zur Planungssicherheit der Betriebe führen. Durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren wurden im Rahmen des Verfahrens Festsetzungen getroffen, die in der Abwägung die Konflikte aus der Erschließung und Immissionskonflikte gegenüber dem Planbestand lösen und ein verträgliches Nebeneinander der Erweiterung und des Wohnbestandes vorbereiten.
Nun ergibt aber gerade das Schalltechnische Gutachten negative Lärmauswirkungen für das geplante Wohngebiet, weil Grenzwerte überschritten werden. Zudem wird durch die Erweiterung des Gewerbegebietes der Lieferverkehr auf den hierfür vorgesehenen Straßen zunehmen (siehe Seite 9 der Begründung zum B-Plan sowie Seite 8 der Begründung zur Änderung des F-Plans). Die Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit insoweit zusammenfassend als unerheblich darzustellen ist schlicht fahrlässig, auf jeden Fall aber unzutreffend. Eine derartige Feststellung mag vielleicht darin begründet sein, dass Bienrode und damit auch das Plangebiet ohnehin schon durch starke Geräuschimmissionen (BAB 391, A2, Regionalbahn Braunschweig-Gifhorn, Fluglärm sowie Anlagen- und Gewerbelärm) benachteiligt ist. Dieser Umstand kann aber nicht dazu führen, weitere Benachteiligungen durch Bauplanungsrecht zu manifestieren und Grenzwertüberschreitungen und Verkehrszunahmen als bedeutungslos darzustellen. Hier wäre mehr Fingerspitzengefühl und Augenmaß angebracht und besser Lärmvermindernde Maßnahmen zielführender anstatt mit der Umsetzung des Planvorhabens zu einer weiteren Steigerung des Lärms beizutragen.	Aufgrund des Straßenverkehrslärms werden die Orientierungswerte im geplanten Wohngebiet nachts um 2 dB (A) überschritten. Diese Überschreitung resultiert aus der bestehenden Lärmvorbelastung aufgrund des Straßenverkehrs. Die Überschreitung der Orientierungswerte wird daher für vertretbar gehalten. Zudem fällt die Überschreitung gering aus, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewährleistet. Neben den an die Gewerbeflächen anschließenden Mischgebieten soll das Wohngebiet hinsichtlich seiner Nutzungsspezifik einen verträglichen Übergang zu den Reinen Wohngebieten im Bestand herstellen. Während in den geplanten Mischgebieten (MI) Unterschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 nachts durch Verkehrslärmimmissionen aus übergeordneten Quellen (BAB 391, Altmarkstraße, Auf dem Anger, Gifhorner Straße, Maschweg und Nebenstraßen zu erwarten sind, werden im Allgemeinen Wohngebiet die maßgeblichen Orientierungswerte von 55 dB(A) tags unterschritten und von 45 dB(A)nachts leicht überschritten. Dies ist tolerierbar. Im Rahmen des Umweltberichtes ist festzustellen, dass bei Nichtdurchführung der

	Planung die Belastung der benachbarten Wohngebiete durch Lärmimmissionen unverändert bliebe. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen im bzw. zum Plangebiet führt zu keinen Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV an den nächstgelegenen Wohnnutzungen.
Für mich wirkt es sehr befremdlich, wenn die Stadt den Schutz zukünftiger Bauherren gegenüber Lärm damit sicherstellen will, dass diese Schlafzimmer und Kinderzimmer ebenso wie in Teilbereichen Terrassen und Balkone grundsätzlich nur auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses errichten dürfen Viel besser wäre es dafür zu sorgen, dass die aktive Lärmeinwirkung gar nicht erst stattfindet. Und auch für die vorhandene Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft sowie für die durch zusätzlichen Lieferverkehr betroffene Bevölkerung entsteht eine Lärmerhöhung, wenn auch mitunter noch unter den Grenzwerten bleibend. Auch diese Qualitätsminderung muss im Gesamtzusammenhang mit der ohnehin schon hohen Lärmbelästigung in Bienrode gewürdigt werden. Das ist bisher unterblieben. Ermessensabwägungen bedeuten auch Abwägungen von Stressoren jenseits gesetzlicher Grenzwerte. Nicht alles, was vielleicht in Einzelwerten zulässig ist, ergibt in der Gesamtschau ein sinnvolles und in der urspr. gedachten Form umsetzungswürdiges Ganzes. Hier ist auf jeden Fall eine weitere Interessensabwägung nötig.	Wie im Schallgutachten dargestellt, resultieren die maßgeblichen Außenlärmpegel und Beurteilungspegel nachts innerhalb der Bauflächen im westlichen Plangebiet aus dem Straßenverkehr der bestehenden Tangente. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse sind bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzwürdigen Räumen die Außenbauteile gemäß den Anforderungen der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche auszubilden. Eine sinnvolle Gebäudeanordnung und/ oder Raumorientierung kann dazu führen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel derart verringert wird, dass sich besondere bauliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes auf ein Minimum reduzieren. Ein Verzicht auf die Umsetzung der Planung ändert nichts an den festgesetzten Lärmpegeln.
Legt man die Dimensionen des Nettobaulandes (siehe Seite 42 der Begründung zum B-Plan) zugrunde, so ergibt sich für das geplante und zu begrüßende Wohngebiet WA mit einem Ausmaß von 0,52 ha lediglich ein Anteil von 20 % am gesamten Nettobauland mit 2,57 ha. Schon hieran wird deutlich, dass die Interessen der benachbarten Wohnbebauung leider in geringerem Maße berücksichtigt werden als wünschenswert und zwingend notwendig und dass die gewerbliche Interessenslage Priorität hat. Daran ändern auch die Mischgebiete nichts, deren Wesen es ja gerade ist Geschäfts- und Bürogebäude zu ermöglichen, die im Allgemeinen Wohngebiet i.d.R. unzulässig sind.	Unabhängig von der behutsamen standortsichernden Entwicklung der Gewerbeflächen wäre eine weitergehende Ausweisung von Wohnbauflächen städtebaulich wenig sinnvoll, da –wie zuvor erläutert- im westlichen Bereich die maßgeblichen Orientierungswerte nachts überschritten werden. Planungsziel ist nicht die Ausweisung eines Wohngebietes, sondern die Standortsicherung der bestehenden Gewerbebetriebe. Auch wenn ein Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen aus heutiger Sicht planerisch nicht mehr sinnvoll ist, so muss sich der Bebauungsplan mit der vorgefundenen Situation auseinandersetzen und versuchen, die bestmöglichen Rahmenbe-

	dingungen für ein verträgliches Nebeneinander vorzubereiten. Neben dem Schutz der Wohnbebauung ist auch die Möglichkeit einer Erweiterung der ansässigen Betriebe ein begründetes Anliegen, um ihren Fortbestand und ihre Entwicklung gewährleisten zu können. An diesem Standort ist gleichwohl nur eine eingeschränkte Erweiterung möglich. Dieser Bebauungsplan schafft die Rahmenbedingungen für die Betriebe, sich moderat weiterzuentwickeln, ohne die angrenzende Wohnbebauung zu beeinträchtigen.
Dem wahrhaftigen Ausgleich aller Interessen würde es ausgewogener Rechnung tragen, wenn die prozentuale Aufteilung des Plangebietes zugunsten eines größeren Allgemeinen Wohngebietes erfolgen würde und der Anteil des reinen Gewerbegebietes deutlich kleiner ausfallen würde. Auch so könnte ein Entgegenkommen gegenüber den in Teilen nachvollziehbaren Interessen der Wirtschaft aussehen bei gleichzeitigem Einhalten der Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Vielleicht der bessere Ansatz zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei einer derartigen Variante wären die Ziele als Wirtschafts- und Wohnstandort gleichermaßen gewahrt. In Zeiten knappen städtischen Wohnraums ein Aspekt, dem die Stadt Braunschweig auch an dieser Örtlichkeit größere Beachtung schenken sollte.	Die Planung geht von der bestehenden Situation aus und hat die Interessen resultierend aus den unterschiedlichen Nutzungen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Festsetzung eines größeren Allgemeinen Wohngebietes führt dann aufgrund der einzig möglichen Lage nördlich der bestehenden Betriebe zwangsläufig zu Konflikten in der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausdehnung des Wohnanteils in nordwestlicher Richtung ist aufgrund der Immissionssituation dann nicht mehr möglich und würde aufgrund der Größe dann auch in seinem Zufahrtsbereich zu erheblichen Verkehren führen. Daher ist der Standort für ein größeres Wohngebiet ungeeignet, es findet lediglich eine Arrondierung des Ortsrandes statt. Das Planungsziel, die Bestandssicherung und moderate Erweiterung der Betriebe, ließe sich nicht mehr umsetzen. Zudem handelt es sich bei den festgesetzten Gewerbeflächen keineswegs um *reine* Gewerbegebiete, sondern aufgrund der Immissionssituation bereits um eingeschränkte Gewerbegebiete zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung.
Aufgrund einer dann weiterhin vorgesehenen multiplen Nutzung des Plangebietes wäre auch dem Einwand ausreichend Rechnung getragen, dass sich eine Siedlungsentwicklung auf diesen Flächen mit dem Schwerpunkt Wohnen verbietet aufgrund der unterschiedlichen Lärmimmissionen (siehe Seite 5 der Begründung zum B-Plan). Wobei- warum verbietet es sich eigentlich? So ganz nachvollziehbar ist das nicht. Denn: Wenn das Bauen in dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet mit entsprechenden Nebenbestimmungen gemäß B-Plan und Baugenehmigung ermöglicht werden kann und soll und das ist ja gerade seitens der Stadt in dem geplanten Vorhaben auch so	Eine Siedlungsentwicklung auf diesen Flächen mit dem Schwerpunkt Wohnen verbietet sich aufgrund der unterschiedlichen Lärmimmissionen. Wie bereits dargelegt, resultieren die maßgeblichen Außenlärmpegel und Beurteilungspegel nachts Innerhalb der Bauflächen im westlichen Plangebiet aus dem Straßenverkehr der angrenzenden Tangente (siehe oben). Für die übrigen Flächen gilt für die Überplanung bisher unbebauter Flächen der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG als Element geordneter städtebaulicher

gewollt, dann könnte man das auch grundsätzlich an anderer Stelle so machen. Zumindest aber in größerem Umfange, um auch die Interessen der umliegenden Wohnbebauung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.	Entwicklung, dass Wohngebiete und Gewerbegebiete möglichst nicht nebeneinander liegen sollen. Da bei einer Neuplanung eines allgemeinen Wohngebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben nicht von einer geminderten Schutzwürdigkeit des Wohngebietes ausgegangen werden kann, wäre eine solche Planung kaum zu begründen. Im vorliegenden Fall befindet sich zwischen dem neu geplanten (eingeschränkten) Gewerbegebiet dem neuen sowie dem bestehenden Wohngebiet ein Mischgebiet. Somit wird in der Neuplanung dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen, die bestehende Situation entspricht diesem Standard nicht.
Kommen wir noch einmal zurück zur Lärmbelastung. Ausweislich der Begründung zum B-Plan ist aufgrund der direkten Nachbarschaft von Wohn- und Gewerbebereichen die Vermeidung unerwünschter Schwerverkehrsfahrten durch die anliegenden Wohnstraßen vorrangiges Ziel einer Erschließungsplanung (siehe Seite 30 der Begründung zum B-Plan). Auch die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erwähnt auf Seite 13, dass auf der Straße Auf dem Anger die Immissionen aus Verkehrslärm für die umgebende Wohnbebauung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren sind. Dem stimme ich 100-prozentig zu. Und kann nur sagen: Bitte setzen Sie dieses auch konsequent in die Tat um, indem die Straße Auf dem Anger in westlicher Richtung ab der Einmündung Maschweg auch für den abfließenden LKW-Verkehr gesperrt wird wie es selbst schon auf Seite 31/32 der Begründung als Möglichkeit erwähnt ist. Und zwar spätestens mit Beginn der ersten Baumaßnahmen. Das wäre das richtige Zeichen an die vorhandene und zukünftige Bevölkerung, um nicht noch die letzte Wohnqualität zu verspielen. Eine derartige Festlegung bereits im Rahmen der Bauleitplanung stünde den Interessen der Wohnbevölkerung nicht entgegen. Vielmehr wäre dies ein deutliches Signal seitens der Stadt gegenüber der Bevölkerung die schon ohnehin hohe Lärmbelästigung in einer Gesamtschau zu würdigen. Der schlechte Zustand des Bahnüberganges Auf dem Anger mit der damit verbundenen erheblichen Geräuschentwicklung insbesondere bei Nutzung durch LKW-Verkehr ist ein weiterer Aspekt, der in die Überlegungen mit einbezogen werden sollte und ebenfalls für eine Sperrung spricht.	Durch die möglichen Flächenerweiterungen nördlich der Straße Auf dem Anger werden die bestehenden Mängel und Probleme nicht nennenswert verschlechtert. Je nach Art der dort entstehenden Nutzungen ergibt sich ggf. kein oder nur geringfügiger Neuverkehr. Bei Einrichtung des Lkw-Fahrverbots auf dem westlichen Abschnitt Auf dem Anger auch in Fahrrichtung Westen durch Beschilderung müssten Lkw-Fahrten aus dem östlichen Abschnitt der Straße Auf dem Anger dann über die Straße Auf dem Anger und die Straße Im Großen Moore abfließen. Eine solche Maßnahme erzeugt aber zusätzlichen Begegnungsverkehr in der Straße Auf dem Anger, der aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnitts problematisch ist. Der Bebauungsplan setzt in seinem Geltungsbereich eine Fahrbahnverbreiterung fest, im weiteren Verlauf bis zur Straße Im Großen Moore sind Begegnungen des LKW-Verkehrs aber nicht möglich. Alternative Wegeführungen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnnutzung sind auch unter Berücksichtigung der bereits länger währenden Bestandssituation hinnehmbar. Aufgrund der geringen Größe des neuen Gewerbegebietes ist eine wesentliche Zunahme des Verkehrs nicht zu erwarten.

Zentrale An- und Abfahrtstraße für LKW sollte wie bisher auch schon die Straße im Großen Moore sein. Dies unterstreicht auch die Feststellung auf Seite 31 der Begründung zum B-Plan, wonach die Straßenzüge Industriestraße und im Großen Moore grundsätzlich noch in der Lage seien, die LKW Verkehre aufzunehmen und die Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnnutzung auch unter Berücksichtigung der bereits länger währenden Bestandssituation hinnehmbar sei. Der zusätzliche Begegnungsverkehr in der Straße Auf dem Anger wird dadurch entschärft, dass dort ein Straßenausbau vorgesehen ist, um eine ausreichende Fahrbahnbreite oder großzügigere Kurvenausrundungen zu gewährleisten (siehe Seite 31/32 der Begründung zum B-Plan). Sicherlich sind auch die an dem Planvorhaben interessierten Unternehmen durch eine optimierte Logistikeinteilung/Disposition von Zu- und Ablieferung dazu bereit, ihren Beitrag zu einer Verringerung des Begegnungsverkehrs beizutragen. Dies wäre bei diesen ggfs. noch zu erfragen.	Die aktuelle Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt bereits jetzt schwerpunktartig über die Straße Im Großen Moore. Durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche orientiert an den heutigen Standards der Straße Auf dem Anger wird eine Nutzung dieser im Begegnungsverkehr verbessert. Eine Schließung des Westabschnitts der Straße Auf dem Anger für den zurzeit in Einbahnrichtung abfließenden LKW-Verkehrs ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Da Ziel des neuen Bebauungsplanes die Bereitstellung von Bauflächen zur Erweiterung der örtlichen Betriebe - namentlich der in einer GbR zusammengeschlossenen Eigentümer der im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes befindlichen Grundstücke - ist, und auf deren Betreiben hin das Vorhaben überhaupt erst angestoßen wurde, sollte seitens der Stadt spätestens im Zusammenhang mit einem zu schließenden städtebaulichen Vertrag, besser bereits im Rahmen der Bauleitplanung, dringend darauf geachtet werden, dass insbesondere die durch den endgültigen Straßenausbau der Straße Auf dem Anger entstehenden Kostenbeiträge auch auf die tatsächlichen Verursacher bzw. Nutznießer des Vorhabens und somit ausschließlich der GbR in Rechnung gestellt werden. Alles andere stellt eine unverhältnismäßige Benachteiligung ggfs. anderweitig Betroffener dar. Hierzu finden sich in den Unterlagen bisher keine konkretisierenden Regelungen.	Der Bebauungsplanentwurf setzt eine Fläche für den Ausbau der Verkehrsfläche fest, die es ermöglicht, die Straße auf 6,50 m Breite mit beidseitigen Gehwegen von jeweils 2,50 m Breite auszubauen. Bis zu einem grundhaften Ausbau der Straße Auf dem Anger durch die Stadt sieht der Entwurf des städtebaulichen Vertrages vor, dass durch die GbR lediglich ein 2,00 m breiter Gehweg auf der Nordseite der Straße als Provisorium herzustellen ist. Die Sicherung der Verkehrsfläche erfolgt über den Bebauungsplan. Die Übertragung des Eigentums erfolgt in einem separaten Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der GbR und der Stadt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Festsetzungen werden beibehalten.

Stellungnahme Nr. 2 **Schreiben von** **Vodafone Kabel Deutschland GmbH,** **Hans-Böckler-Allee 5,** **30173 Hannover** **vom 27.07.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Kein Beschluss erforderlich.
Stellungnahme Nr. 3 **Schreiben von** **Vodafone Kabel Deutschland GmbH,** **Hans-Böckler-Allee 5,** **30173 Hannover** **vom 27.07.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Kein Beschluss erforderlich.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03028
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "GE HDL-Kaserne", AW 113
Stadtgebiete östl. Rautheimer Str. (L 632), südl. A 39 und westl. GE "Rautheim-Nord" (Geltungsb. A) u. Gem. Waggum Flur 4, Flurst. 178, 179, 180/4, 466/3, 180/6, 181/2, 182/2, Gem. Bevenr. Flur 3, Flurst. 77/1, 78/2, 79, 80/2 tlw. (Geltungsb. B) u. Gem. Bevenr. Flur 5, Flurst. 114, 115/1, 117, 118 (je tlw.) (Geltungsb. C) u. Gem. Hondel. Flur 6, Flurst. 700/4 (tlw.) (Geltungsb. D)
Behandlung d. Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	22.09.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6 und 7 behandelt.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Die militärische Nutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne wurde im Jahr 2003 aufgegeben, sodass sich die Möglichkeit einer zivilen Nachnutzung des Areals im Südosten der Stadt Braunschweig ergibt. Diese Konversionsfläche bietet mit ihrer Nähe zur Innenstadt und zu zwei Anschlüssen an die Autobahn 39 großes Potential sowohl für Gewerbe- als auch für Wohnnutzung.

Am 17. Februar 2015 hat der Verwaltungsausschuss für das Gesamtareal den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, mit dem Ziel beschlossen, hier Planungsrecht für dringend benötigte Wohnbauflächen sowie einen attraktiven Gewerbestandort u. a. zur Ansiedlung hochwertiger Büronutzungen in Sichtweite zur Autobahn zu schaffen. Nach einer Teilung des Bebauungsplanverfahrens wird parallel zu diesem Bebauungsplan mit dem Bebauungsplan AW 100 der südliche Teil Geländes der Heinrich-der-Löwe-Kaserne als Wohngebiet mit einem Nahversorgungsstandort entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, beinhaltet eine nördliche Teilfläche der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne und hat eine Größe von ca. 8 ha.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 24. März 2016 bis 25. April 2016 durchgeführt.

Die Stellungnahmen werden als Anlage 6 der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 24. Mai 2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 27. Juli 2016 bis 26 August 2016 durchgeführt.

Während der öffentlichen Auslegung wurde eine Anregung vorgebracht. Die eingegangene Stellungnahme ist als Anlage 7 der Vorlage beigefügt und mit einem Vorschlag der Verwaltung zum Umgang versehen.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 6 und 7 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

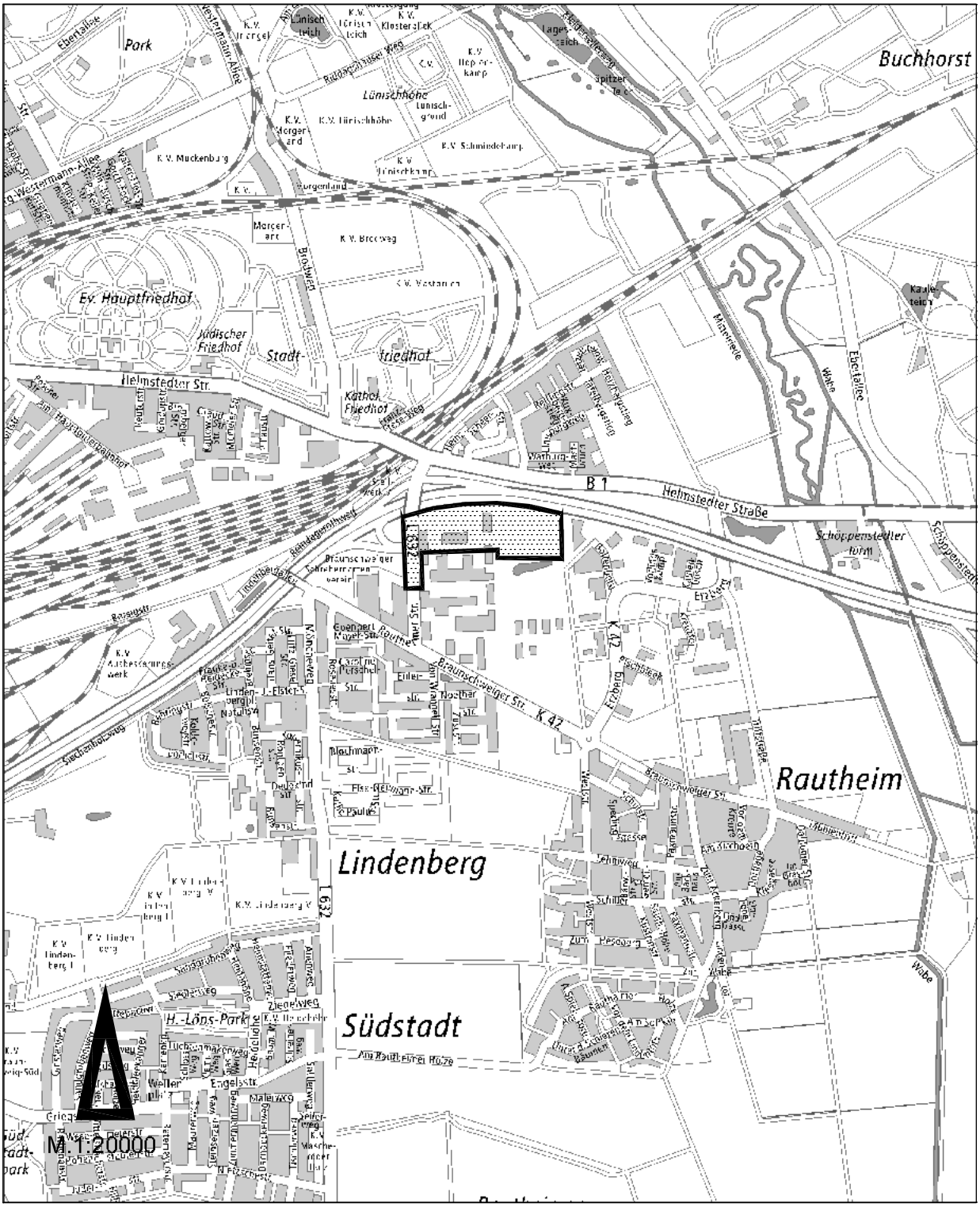
Leuer

Anlage/n:

Anlage 1.1: Übersichtskarte (über Geltungsbereich A)
Anlage 1.2: Übersichtskarte (über Geltungsbereiche B, C und D)
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B
Anlage 3.3: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C
Anlage 3.4: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich D
Anlage 3.5: Planzeichenerklärung
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 (2) BauGB
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne **AW 113**
Übersichtskarte zur Lage des Baugebietes (Geltungsbereich A) im Stadtgebiet

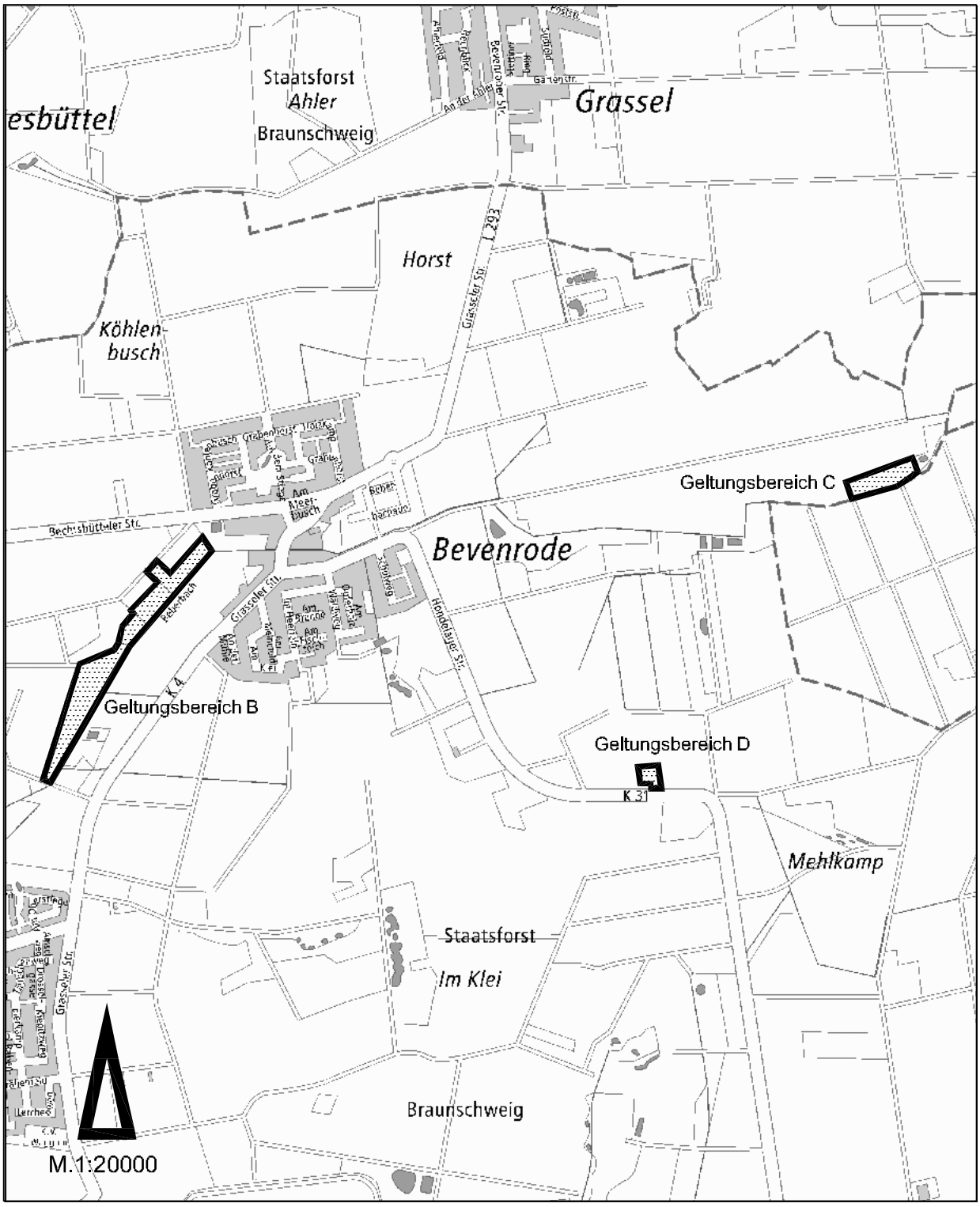


Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne **AW 113**

Übersichtskarte zur Lage der externen Ausgleichsflächen (Geltungsbereiche B, C und D) im Stadtgebiet



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig

Anlage 2

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Gewerbegebiet "Heinrich-der-Löwe-Kaserne", AW 113
Nutzungsbeispiel

Stand: 29. April 2016

0 10 50 100 150 200m

M. 1:1500

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 3.1

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Gewerbegebiet "Heinrich-der-Löwe-Kaserne", AW 113
Vorentwurf Rechtsplan

Stand: 29. April 2016

0 10 50 100 150 200m

M. 1:1500

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

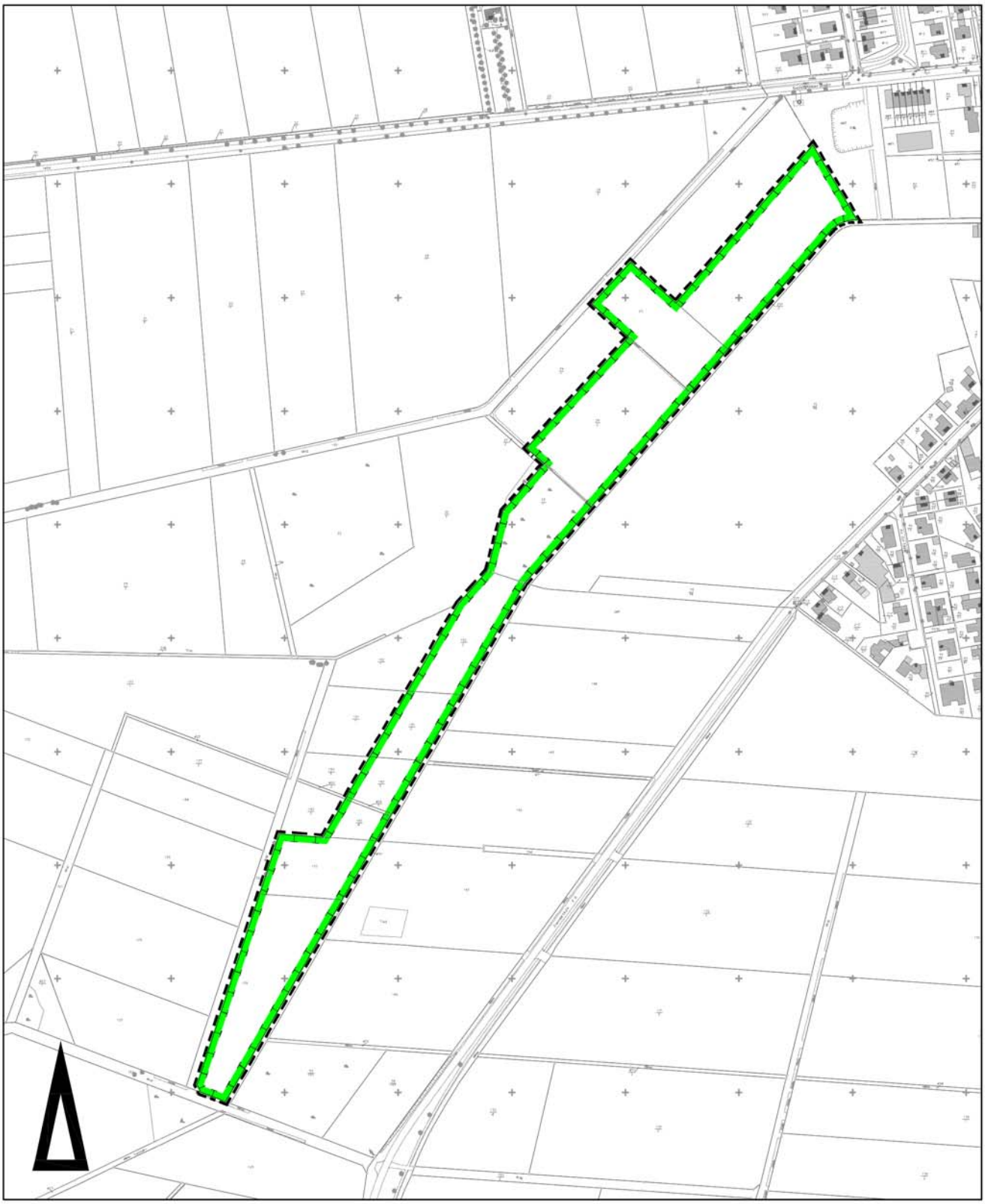
[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne **AW 113**

Externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich B)
(Gemarkung Waggum Flur 4, Flurstücke 178, 179, 180/4, 466/3, 180/6, 181/2 und 182/2
sowie Gemarkung Bevenrode Flur 3, Flurstücke 77/1, 78/2, 79 und 80/2 tlw.)



Maßstab 1:5000

0 50 250m

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne **AW 113**

Externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich C)

(Gemarkung Bevenrode Flur 5, Flurstücke 114, 115/1, 117 und 118 je tlw.)



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100m

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

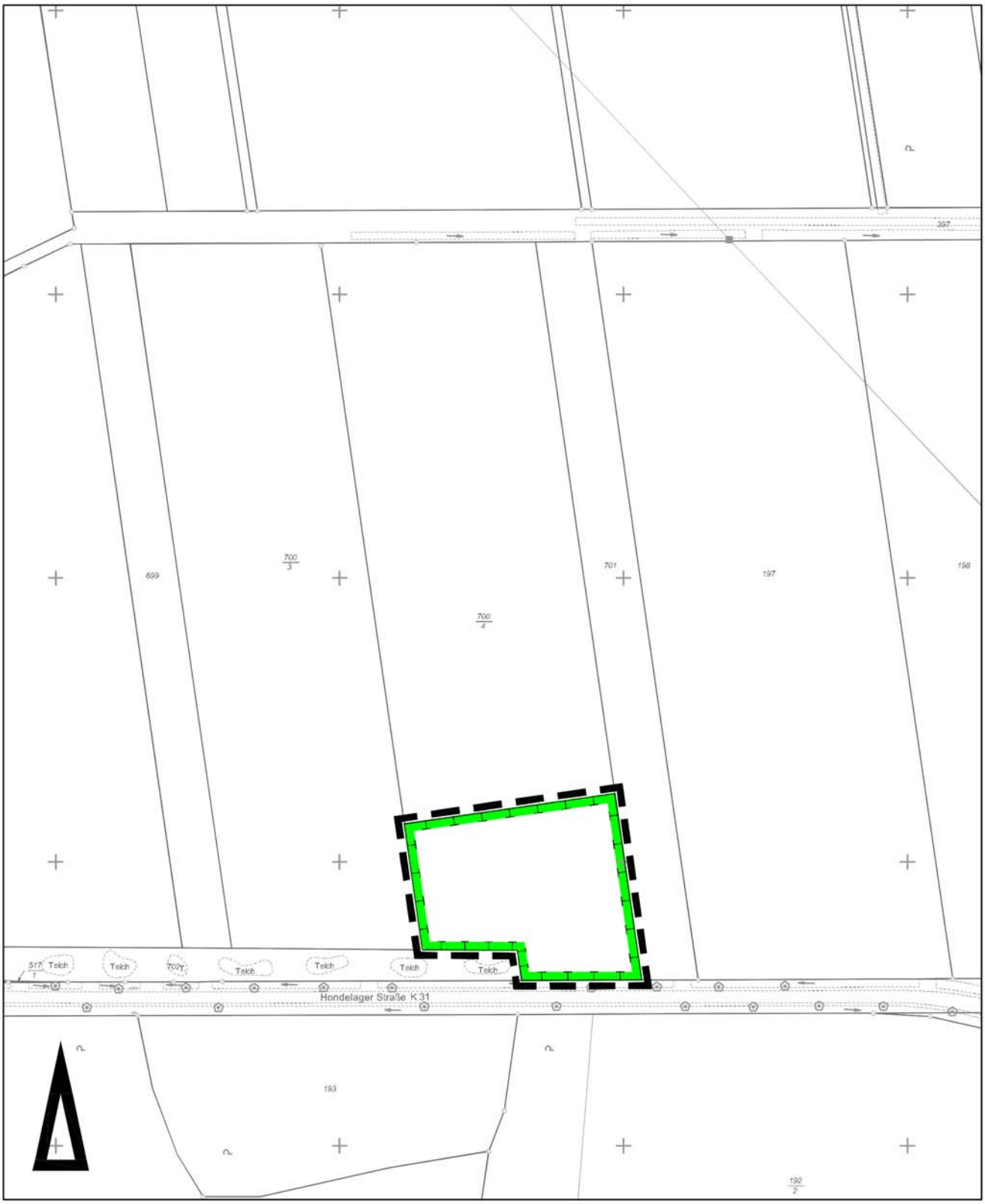
Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne **AW 113**

Externe Ausgleichsfläche (Geltungsbereich D)

(Gemarkung Hondelage Flur 6, Flurstück 700 /4 tlw.)



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100m

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne **AW 113**
Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)

Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über NN

0,8	Grundflächenzahl (GRZ)
GH 108,5 m ü.NN	Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	Baugrenze

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Vorhaltefläche Stadtbahn"
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Maßnahmen für Natur und Landschaft

	Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches
	Nutzungsabgrenzung
	Anlagen des Immissionsschutzes entsprechend textlicher Festsetzungen
LPB III	Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
	Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
	Flurstücksgrenze
II	vorh. Geschosszahl
303 117/18	Flurstücksnummern
74,0 73,5	Höhenangaben über NN
	Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ AW 113
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In dem Gewerbegebiet GE 1 sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO wie folgt zulässig:
   - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
   - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

   Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:
   - je Betrieb eine Wohnung für Aufsichtspersonen, Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet und in einen gewerblichen Hauptbaukörper integriert ist,

   Nicht zulässig sind insbesondere:
   - Einzelhandelsbetriebe,
   - Betriebe der Schrott- und Altwarenverwertung
   - Tankstellen,
   - Autohöfe,
   - Speditionen und Logistikbetriebe,
   - Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe.

2. In den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO nur wie folgt zulässig:
   - Gewerbebetriebe aller Art,
   - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

   Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:
   - je Betrieb eine Wohnung für Aufsichtspersonen, Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet und in einen gewerblichen Hauptbaukörper integriert ist,

   Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

   Nicht zulässig sind insbesondere:
   - Einzelhandelsbetriebe,
   - Betriebe der Schrott- und Altwarenverwertung,
   - Tankstellen,
   - Autohöfe,
   - Speditionen und Logistikbetriebe,
   - Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe.

II Höhe baulicher Anlagen

Gebäudehöhen

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 darf die Gebäudehöhe 113,50 m ü. NN nicht überschreiten.

Im Gewerbegebiet GE 3 darf die Gebäudehöhe 108,00 m ü. NN nicht überschreiten.

Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch Schornsteine und Antennen bis zu 3,00 m sind nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie um das Höhenmaß der Überschreitung von der Fassadenkante zurückspringen.

III Überbaubare Grundstücksflächen

Überschreitung von Baugrenzen

In den Gewerbegebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung, Stellplätze und bauliche Anlagen, soweit sie nach der Niedersächsischen Bauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen.

Ausgenommen davon ist eine Werbeanlage je Grundstück an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen. Die Ansichtsbreite dieser Werbeanlagen darf höchstens 2,0 m betragen, ihre Tiefe höchstens 0,2 m und ihre Höhe höchstens 4,00 m. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche.

IV Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen

1.1 Im öffentlichen Straßenraum der Planstraße sind Insgesamt mindestens 12 großkronige Laubbäume wie Ahorn, Eiche oder Platane zu pflanzen.

1.2 Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen herzustellen.

2. Begrünung privater Flächen

2.1 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind die Flächen mit Anpflanzungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch flächendeckend mit einer dichten Pflanzung aus Sträuchern und baumartigen Gehölzen zu bepflanzen. Der Anteil an Heistern soll nicht weniger als 10% betragen. Außerdem ist je 100 m² Anpflanzungsfläche ein großkroniger heimischer Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen.

2.2 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ist ein Flächenanteil von 20 % wie folgt einzugrünen:

60 % sind mit je einem strauchartigen Gehölz je 2 m², wie z. B. Hartriegel, Haselnuss, Schlehe, Liguster, Hundsrose oder Weißdorn, zu bepflanzen.

Die übrige Fläche ist mit Rasen oder Wiesensaat einzugrünen.

Je angefangener 100 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche ist weiterhin mindestens ein mittelkroniger Laubbaum, wie Birke, Hainbuche, Vogelkirsche oder Eberesche zu pflanzen. Erhaltenswerte Bestandsbäume können hierauf angerechnet werden.

Um angerechnet werden zu können, müssen Pflanzflächen außerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzungen eine Mindestabmessung von 3,0 m Länge bzw. Breite und eine Größe von mindestens 50 m² haben.

Auf die einzugrünende Fläche können die mit einer Anpflanzungsfestsetzung versehenen Flächen gemäß Textlicher Festsetzung IV, 2.1 angerechnet werden.

2.3 Im Gewerbegebiet GE 3 sind Flächen mit Anpflanzungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch flächendeckend mit einer dichten Pflanzung aus Sträuchern und baumartigen Gehölzen zu bepflanzen. Der Anteil an Heistern soll nicht weniger als 10% betragen. Außerdem ist je 100 m² Anpflanzungsfläche ein großkroniger heimischer Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen.

2.4 Im Gewerbegebiet GE 3 ist ein Flächenanteil von 20 % wie folgt einzugrünen:
Ansaat mit einer artenreichen, an den Standort angepassten Kräuter-/Gräsermischung.
Auf die einzugrünende Fläche können die mit einer Anpflanzungsfestsetzung versehenen Flächen gemäß Textlicher Festsetzung IV, 2.3 angerechnet werden.

2.5 Stellplatzanlagen in den Gebieten GE 1, GE 2 und GE 3 mit mehr als 6 Stellplätzen sind je angefangene sechs Stellplätze mit einem großkronigen Laubbaum wie Ahorn, Eiche oder Platane in die Stellplatzanlage zu integriert zu begrünen.

2.6 Der Lärmschutzwall auf den Flächen für besondere Anlagen des Immissionsschutzes ist wie folgt zu begrünen:

- Die nach Osten zum Gewerbegebiet Rautheim-Nord und die nach Norden zur BAB A 39 geneigten Hangflächen sind vollflächig mit einheimischen strauchartigen Laubgehölzen wie Liguster, Felsenbirne, Hartriegel und Heckenrose im Pflanzabstand von ca. 1,5 m sowie je 100 m² mit zusätzlich 3 einheimischen baumartigen mindestens mittelkronigen Laubgehölzen wie z. B. Feldahorn, Hainbuche, Zitterpappel und Stieleiche zu bepflanzen.
- Die Wallkrone und die nach Westen bzw. Süden geneigten Flächen sind mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen und extensiv, d.h. mit einer maximal einmaligen Mahd und Entnahme des Mähgutes im Jahr zu pflegen.
- In den Wall ist mindestens ein großräumiges Winterquartier für Fledermäuse zu integrieren. Die Standortwahl, Bauweise und Ausgestaltung ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Mit einem Monitoring ist diese Maßnahme über min. 5 Jahre zu begleiten und ggf. erforderliche Nachbesserungen vorzunehmen.

2.7 Die Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Hauptgebäude durchzuführen. Alle unter den Textlichen Festsetzungen IV, 1. und 2. festgesetzten Anpflanzungen dienen der Eingriffskompensation.

3. Öffentliche und private Flächen

3.1 Anzupflanzende Bäume sind innerhalb einer offenen Pflanzfläche von mindestens 9 m² und mindestens 2,0 m Breite zu pflanzen. Die Flächen sind dauerhaft mit bodendeckenden Gehölzen zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu sichern.

3.2 Für die anzupflanzenden Bäume sind als Pflanzqualität Hochstämme mit Stammumfang 18 bis 20 cm zu verwenden. Für die anzupflanzenden Sträucher ist als Pflanzqualität 2 x verpflanzte Ware mit Ballen, Mindesthöhe 100 cm, zu verwenden. Artbedingte Abweichungen sind möglich.

3.3 Die Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege auszuführen.

3.4 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Kronen als Hochstamm gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

V Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Die im Geltungsbereich B festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im Verlauf des Beberbachs südwestlich von Bevenrode auf folgenden Flurstücken umzusetzen: Gemarkung Bevenrode Flur 3 Flurstücke 80/2, 79, 78/2, 77/1 Gemarkung Waggum, Flur 4 Flurstücke 466/3, 182/2, 181/2, 180/6, 180/4, 179 und 178. Alle Maßnahmen sind an die Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Planfeststellung „Naturnahe Umgestaltung des Beberbachs – Abschnitt 5“ im erforderlichen Umfang anzupassen und wie folgt naturnah zu entwickeln*:*

   Innerhalb der o.g. Flurstücke ist der Beberbach als naturnahes Gewässer in einem neuen bis zu 12 m breiten (Hochwasserprofil) Profil herzustellen. Mit unterschiedlichen Böschungsneigungen, Bermenbreiten und geschwungenem Mittelwasserprofil sind Möglichkeiten für die eigene Gewässerdynamik zu schaffen. Das Gelände seitlich des neuen Beberbachs ist partiell abzusenken, es sind flache Mulden auszubilden, die bei Hochwasserereignissen periodisch überstaut werden können. Die Gewässerfläche ist extensiv zu pflegen und im Sinn der Festsetzung zu einer artenreichen Biotopfläche zu entwickeln. Mit Ausnahme des Flurstücks 77/1 sind die verbleibenden Grundstücksflächen zu feuchtem bis nassem Wiesen- bzw. Weidegrünland zu entwickeln.

   Auf dem Flurstück 77/1 führt die Durchleitung des renaturierten Baches zu einer feuchten Ausprägung des vorhandenen mesophilen Gebüsches.

   Das Flurstück 80/2 ist Kompensationsmaßnahmenfläche innerhalb des Bebauungsplanes BV14 „Bevenrode Nord“. Hier wurden auf ca. 1,54 ha ein Feldgehölz und auf 0,5 ha Feuchtgrünland festgesetzt. Die Umleitung des Grabens sowie die Durchleitung des Beberbachs durch die genannten Flurstücke in einem neuen Bett führen zu einer Aufwertung der geplanten Biotopstruktur mindestens innerhalb des 12 m breiten Gewässerkorridors.

   Im Geltungsbereich C ist auf Teilen der Flurstücke 114, 115/1, 117 und 118 der Gesamtgröße von 1,36 ha in der Gemarkung Bevenrode Flur 5 (nach im Jahr 2015 erfolgter Neuordnung der Flurbereinigung Flurstück 451 – In den Hasselwiesen) ein Waldrand mittlerer Standorte durch eine abgestufte Pflanzung heimischer und standortgerechter Baumarten und Sträucher auf dem südlichen Grundstücksteil von ca. 11.000 m² herzustellen. Der nördlich daran angrenzende Teil von 2.600 m² ist zu einer Saumzone als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln

   Im Geltungsbereich D ist im Süden auf einem ca. 4.200 m² großen Teil des Flurstücks 700/4 in der Gemarkung Hondelage Flur 6 auf ca. 3.350 m² sonstiges mesophiles Grünland herzustellen. Nördlich daran angrenzend ist in Ostwest-Richtung auf weiteren 600m² eine mindestens 8m breite Strauch-Baumhecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Der Anteil an Baumarten soll nicht weniger als 10 % betragen. Die Hecke ist durch eine mindestens 4-reihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,5 m herzustellen und erhält südlich davon auf ca. 250m² Fläche eine 3 m breite Saumzone als halbruderale Gras- und Staudenflur.

   Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:
   - Laubbäume: Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
   - Heister: Wurzelware, mind. 3 x verpflanzt, 100-125 cm,
   - sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mind. 2 x verpflanzt, 60-100 cm.
   - Waldneugründung / Waldrand: Jungpflanze, 80-120 cm, 3-jährig verpflanzter Sämling, 1/2

2. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Grünlandflächen sind fachgerecht mit einer dreijährigen, die Waldneugründung / Waldrand mit einer fünfjährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen und dauerhaft im Sinn der Festsetzung zu erhalten. Die Kronen als Hochstamm gepflanzter Bäume sind dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

3. Die vorstehenden Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss umzusetzen. Mit einem Monitoring sind diese Maßnahmen über mindestens 5 Jahre zu begleiten. Erforderliche Nachbesserungen sind vorzunehmen, wenn die Entwicklungsziele verfehlt werden. Die Maßnahmen sind auf Dauer zu erhalten.

   An Gebäuden in den Gewerbegebieten sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für alle Gebäudebrüter künstliche Brutmöglichkeiten anzubringen oder in die Konstruktion zu integrieren, mindestens aber die folgende Anzahl:
   - 5 Brutnischen (Halbhöhlen) für den Hausrotschwanz,
   - 2 Kolonie-Nistkästen für den Haussperling,
   - 2 Nistkästen für den Star,
   - 2 Turmfalken-Nisthöhlen.

   Im Bereich der Lärmschutzwälle sind blüten-, samen- und insektenreiche Lebensräume durch unterschiedliche Pflege und Einsaaten sowie durch Anlage von Habitaten wie z. B. Stein- und Totholzhaufen anzulegen.

   Die Bauweise und Ausgestaltung der vorstehenden Maßnahmen ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

VI Zuordnung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen

Die folgenden Zuordnungen erfolgen im Sinne von § 9 Abs. 1a und § 135a-c BauGB:

1. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B, C und D werden den nachfolgend genannten Flächen im Geltungsbereich A in folgenden Anteilen zugeordnet:

GE 1, GE 2, GE 3	93,68 %
Planstraße	6,32 %

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmschutzmaßnahmen Innerhalb der mit ① gekennzeichneten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzge-setzes ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 6,50 m über Geländehöhe zu errichten.

1.2 Innerhalb der mit ② gekennzeichneten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist ein Lärmschutzwall mit einer waagerechten Wallkrone zu errichten, der mit einer Höhe von 6,50 m über Geländehöhe im Osten nach Westen hin durch das in dieser Richtung ansteigende Gelände auf eine Höhe von 0 m ausläuft.

2. Emissionsbeschränkungen Die Gewerbegebiete GE 1, GE 2 und GE 3 sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach den jeweils zulässigen Lärmemissionen gegliedert. Unter der Voraussetzung gleichmäßiger Schallabstrahlung und freier Schallausbreitung dürfen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, LwA“) nicht überschritten werden:

Baugebiet	L_{WA}“ in dB(A)/m²	
	06:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 06:00 Uhr
GE 1	58	43
GE 2	55	40
GE 3	57	42

Schallausbreitungsrechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und eine mittlere Quellhöhe h_S = 4 m GOK (= über Geländeoberkante) sowie C_0 = 0 dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß DIN ISO 9613-2, Nr. 7.3.2 anzufertigen. Die Bodendämpfung ist entsprechend nach Gleichung 10 der DIN ISO 9613-2 zu bestimmen.

2.2 Von den in der Tabelle unter 2.1 genannten Werten kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern durch ein schalltechnisches Gutachten gemäß DIN ISO 9613-2 der Nachweis erbracht wird, dass durch alternativ vorgesehene aktive Lärmminderungsmaßnahmen die jeweils festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel in ihrer Gesamtwirkung nicht überschritten werden. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

3. Lärmpegelbereiche:

3.1 In den Gewebegebieten GE 1 bis GE 3 sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

3.2 Von der Festsetzung unter 3.1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

4. Nachweis im Einzelfall

4.1 Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und für eine meteorologischen Korrektur C_{met} mit C_0 = 0 dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 anzufertigen. Die Bodendämpfung ist entsprechend nach Gleichung 10 der DIN ISO 9613-2 zu bestimmen.

4.2 Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen und für die Gebäudefassaden ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zulegen.

4.3 Für die Immissionshöhe ist für den Außenwohnbereich eine Höhe von $H_{IO,AWB}$ = 1,8 m, für das Erdgeschoss eine Höhe von $H_{IO,EG}$ = 2,1 m (GOK) und für jedes weitere Geschoss eine Höhe von jeweils $H_{IO,G}$ = 2,9 m (GOK) zu berücksichtigen. Die kritische Immissionspunkthöhe für Fassaden liegt beim Straßen- und Schienenverkehrslärm i. d. R. bei 21,5 m (7. OG), beim Gewerbelärm i. d. R. bei 7,9 m (2. OG) und bzgl. der LPB bei 21 m (≈ 7. OG).
Ausnahmen:
GE 1 Westfassade bzgl. Schienenverkehrslärm bei 5 m (1. OG)
GE 3 Ostfassade bzgl. Gewerbelärm bei 13,7 m (4. OG)

4.4 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

4.5 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Schienenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schie-

nenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

4.6 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte bzgl. des Gewerbelärms (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113.

II Dächer

Dachbegrünung

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind mindestens 50 % der Dachfläche der Hauptgebäude mindestens extensiv zu begrünen.

Innerhalb der Begrünung befindliche Oberlichter können auf die begrünten Flächen angerechnet werden. Photovoltaik- und Solaranlagen sind ausnahmsweise zulässig, soweit unterhalb dieser die Begrünung umgesetzt wird.

III Werbeanlagen

1. In den Gewerbegebieten sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:

1.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.2 Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, dürfen je Gebäudeseite eine Ansichtsfläche von insgesamt 15 m² nicht überschreiten.

1.3 Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, dürfen eine maximale Höhe von 18 m über Geländehöhe, maximal bis zur Oberkante des zugehörigen Gebäudes, nicht überschreiten.

1.4 Freistehende Werbeanlagen dürfen folgende maximale Höhen über Geländehöhe nicht überschreiten:
- Fahnenmasten bis max. 6 m,
- sonstige freistehende Werbeanlagen bis max. 4 m.

1.5 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Ansichtsfläche von je 15 m² nicht überschreiten

1.6 Je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche darf eine freistehende Werbeanlage errichtet werden. Je Baugrundstück ist eine Anzahl von insgesamt maximal zehn freistehenden Werbeanlagen zulässig. Maximal fünf dieser freistehenden Werbeanlagen dürfen Fahnenmasten sein.

1.7 Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist nur zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

2. In den Gewerbegebieten ist ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen eine freistehende Werbeanlage je Grundstück zulässig, bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück nur als Sammelanlage. Die Größe der Werbefläche darf max. 8 m² betragen.

3. Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:
- Werbeanlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. Prismenwendeanlagen, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards.
- Blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder
- Werbetürme

IV Einfriedungen

1. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen nur wie folgt zulässig:
- als Hecke aus Laubgehölzen oder
- als Hecke aus Laubgehölzen in Verbindung mit einem Maschendraht- oder Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,0 m.
- als Maschendraht- oder Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,0 m.

2. In dem Gewerbegebiet GE 3 sind Einfriedungen entlang von öffentlichen Flächen nur wie folgt zulässig:
- als Hecke aus Laubgehölzen oder
- als Hecke aus Laubgehölzen in Verbindung mit einem Maschendraht- oder Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,5 m.
- als Maschendraht- oder Stabgitterzaun mit einer maximalen Höhe von 2,5 m.

V Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Werbeanlagen an Autobahnen
Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sind zu beachten, d.h.:
- innerhalb der Bauverbotszone: keine Werbeanlagen
- außerhalb der Bauverbotszone: keine Werbeanlagen, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden

können bzw. wenn sie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung widersprechen, d.h.:
- Werbeanlagen nur am Ort der Leistung,
- Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20,0 m,
- keine Prismenwendeanlagen, keine Lauflichtbänder, keine Rollbänder, keine Filmwände, keine Licht- und Laserkanonen, keine Werbung mit Botschaften, keine akustische Werbung u.a.

2. Kampfmittelverdacht

   Im gesamten Plangebiet ist mit Kampfmitteln zu rechnen.

3. Freiflächengestaltungspläne

   In den Gewerbegebieten ist im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

4. Ausgleich Vorhaltefläche Stadtbahn

   Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“ wurden keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. gemäß § 1 a BauGB festgesetzt. Die Bilanzierung des Eingriffs ist Gegenstand des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens.

5. Emissionsbeschränkungen

   Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A.VII „Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

   - DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999,
   - DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989,
   - VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber VDI-Verlag GmbH, Düsseldorf, 1987.

   Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

6. Wasserschutzgebiet

   Das Plangebiet befindet sich in der Zone III b des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Bienroder Weg. Die Verordnung über dessen Festsetzung der Bezirksregierung Braunschweig vom 15.11.1978 ist zu beachten.

Stadt Braunschweig

Anlage 5

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)
Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne AW 113
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	4
5	Begründung der Festsetzungen	32
6	Gesamtabwägung	44
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	45
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	45
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	46
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	47

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **17. Februar 2016 -**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Im Ordnungsraum Braunschweig soll die Leistungsfähigkeit des Oberzentrums mit seinen auch für das Umland wichtigen zentralörtlichen Funktionen als Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum erhalten und verbessert werden.

Den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) entsprechend soll sich Braunschweig als verkehrlicher, wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt der Region weiter zum hochqualifizierten Dienstleistungs-, Forschungs- und Wissenschaftszentrum von internationalem Rang entwickeln. Das Regionale Raumordnungsprogramm (2008) für den Großraum Braunschweig sieht für das Planungsgebiet keine Festlegungen vor (nachrichtliche Darstellung als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“). Allerdings ist es in das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung einbezogen.

Damit stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Der westliche Teil des Plangebiets ist durch den seit 2. Oktober 1969 rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplan AW 66 überplant. Neben der öffentlichen Verkehrsfläche der Rautheimer Straße setzt dieser ein Sondergebiet der Zweckbestimmung „Kaserne“ fest.

Der östliche Teil des Geltungsbereichs ist nicht überplant und ist als planungsrechtlicher Außenbereich zu bewerten.

Für den im westlichen Plangeltungsbereich liegenden Teil des Bebauungsplans AW 66 werden die bisherigen planungsrechtlichen Bestimmungen durch den Bebauungsplan AW 100 überplant. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans AW 113 treten daher die Festsetzungen des Bebauungsplans AW 66 außer Kraft.

Gleiches gilt für einen Teil des Geltungsbereichs B dieses Bebauungsplans, der in seinem nördlichen Bereich Teile des Bebauungsplanes BV14 „Bevenrode Nord“ (Geltungsbereich C) überplant, der an dieser Stelle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne im Jahr 2003 besteht die Chance einer zivilen Nachnutzung des Areals im Südosten der Stadt Braunschweig. Die hier vorhandenen Flächen bieten mit ihrer Nähe zur Innenstadt und zu zwei Anschlüssen an die Autobahn 39 ein großes Potential sowohl für Gewerbe- als auch für Wohnnutzung.

Am 17. Februar 2015 hat der Verwaltungsausschuss für das Gesamtareal den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ mit dem Ziel beschlossen, hier Planungsrecht für dringend benötigte Wohnbauflächen sowie einen attraktiven Gewerbestandort u.a. zur Ansiedlung hochwertiger Büronutzungen in Sichtweite zur Autobahn zu schaffen. Nach einer Aufteilung des Gesamtareals in zwei Bebauungsplanverfahren wird zeitlich parallel zu diesem Bebauungsplan mit dem Bebauungsplan AW 100 der südliche Teil Geländes der Heinrich-der-Löwe-Kaserne als Wohngebiet mit einem Nahversorgungsstandort entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, beinhaltet eine nördliche Teilfläche der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne und hat eine Größe von ca. 8 ha.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die auf Grund der Umweltprüfungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

4.1 Beschreibung der Planung

Bei dem Plangebiet „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, handelt es sich um das nördliche Teilgebiet einer in ihrem größten Teil bisher als Kaserne genutzte Fläche zwischen der Rautheimer Straße (L 632) und dem Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“. Im Süden wird die Kasernenfläche durch die Braunschweiger Straße begrenzt. Im Norden begrenzt die BAB 39 das Plangebiet. Südlich der Braunschweiger Straße befinden sich Wohnbauflächen mit Mehr- und Einfamilienhausbebauung (Baugebiet „Rosalies-Kaserne“).

Der Geltungsbereich des AW 113 wird im Norden von der BAB A 39 begrenzt, im Osten von dem Gewerbegebiet Rautheim Nord, im Westen von der Westgrenze der Rautheimer Straße (L632) und im Süden von dem Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans AW 100.

Das Gebiet liegt ca. 4 km südöstlich der Innenstadt Braunschweigs. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 7,93 ha, von denen als Gewerbegebiet ca. 6,98 ha und für Verkehrsflächen ca. 0,95 ha vorgesehen sind.

Die entlang des Nordrandes vorgesehenen Grünflächen bilden eine Einfassung innerhalb der Bauverbotszone gegenüber der das Gebiet berührenden BAB 39. Die weiteren Grünflächen zur Rautheimer Straße sowie zu dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ binden im Süden an die Grünflächen des zukünftigen Wohngebiets an.

Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrt von der Rautheimer Straße im Bereich der südlichen Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Berührung stehen, dargelegt.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In der Stadt Braunschweig besteht weiterhin eine Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen mit guter Infrastrukturanbindung. Derzeit stehen nur wenige Baugebiete zur Verfügung, um die anhaltende Nachfrage zu befriedigen.

Das neue Gewerbegebiet ermöglicht die Chance einer besseren Auslastung der vorhandenen Infrastruktur und somit einer Erhöhung von deren Wirtschaftlichkeit. Zudem liegt das Gebiet relativ zentrumsnah und ist gut an den ÖPNV angebunden. Im gesamtstädtischen Vergleich gehören die Flächen des Planbereiches somit zu denjenigen, die sich gut für die Ausweisung eines gewerblichen Baugebietes eignen.

Der neue Gewerbestandort mit sehr guter Anbindung an die Autobahn bietet Entwicklungsmöglichkeiten auch für großflächige Nutzungen.

Im Zuge der Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs wurde eine Vielzahl unterschiedlicher städtebaulicher Varianten entwickelt und hinsichtlich Erschließung, Bebaubarkeit sowie städtebaulichen und freiraumplanerischen Qualitäten geprüft. Bestimmende Parameter waren dabei notwendigen Schallschutzmaßnahmen bzw. –abstände zu den östlich gelegenen Gewerbeflächen sowie die Trennung der Erschließung für den Bebauungsplan mit gewerblicher Nutzung im Norden und den Bebauungsplan mit überwiegender Wohnbaunutzung im Süden.

Unter Einbeziehung der Stadtentwicklung im Zwischenbereich Südstadt - Rautheim - Lindenberg und den bereits realisierten Planungen auf den benachbarten Flächen der ehemaligen Roselies-Kaserne wird durch diese Planung eine Konversion der aufgegebenen, großflächigen militärischen Nutzungen zu Wohn- und Gewerbeflächen in diesem Raum fortgeführt und so der Stadtorganismus ergänzt. Auch eine Vernetzung von Freianlagen zum Nutzen und mit Bezügen zu den angrenzenden Stadtteilen wird geschaffen.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die einschlägigen und die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachplanungen und Gutachten

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, Steinicke & Steifeneder, Richter & Röckle 2012
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2016
  Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien auf dem Gelände der ehemaligen „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Nachnutzung des Geländes der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne in Braunschweig, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH
- Geotechnische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Baugrundes, geo-log 2016
- Schalltechnische Untersuchung, AAS Akustik-Analyse-Service 2016
- Baumhöhlenkontrollen im Februar 2015, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2015
- CEF-Maßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartierkästen und Vogel-Nisthöhlen im April 2015, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2015
- Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt – Planfeststellungsbeschluss; Braunschweig, 21.Oktober 2013

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Gegenstand der Umweltprüfung sind die planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Sie schließen die Untersuchungen von Fauna und Flora innerhalb des Geltungsbereiches sowie die schalltechnischen Untersuchungen unter Berücksichtigung relevanter Lärmquellen der Umgebung ein. Die Umweltbelange werden unter Auswertung der vorliegenden Fachplanungen und Gutachten erfasst und gewichtet. Für die Beurteilung künftiger Vorhaben i. S. der Eingriffsregelung (siehe Kapitel 4.6) erfolgt eine vergleichende Bewertung des derzeitigen Landschaftszustandes mit dem Planzustand auf Basis des bei der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommenden Osnabrücker Modells. Das Osnabrücker Modell dient der Bemes-

sung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen. Dabei wird für die zu bilanzierenden Planungsbereiche beim Vergleich zwischen Bestand und Planung vom baurechtlich maximal zulässigen Nutzungs- und Versiegelungsgrad ausgegangen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind auf Basis der verfügbaren Daten im vorliegenden Umweltbericht zusammengestellt.

Folgende Gutachten und Fachplanungen wurden erstellt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Gutachten zu Bodenbelastung und Schadstoffen
- Kampfmittelvorerkundung der Luftbilddatenbank
- Schalltechnische Untersuchungen
- Planungen zu Regenwasserretention und –ableitung unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen RRB und der Gräben
- Zusammenstellung externer Kompensationsmaßnahmen

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltsituation der einzelnen Schutzgüter erfolgt nach gegenwärtigem Kenntnisstand und durch geeignete Prüfungsmethoden für die Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Bestandsaufnahme:
Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein heute für die Öffentlichkeit nicht zugängliches Kasernenareal ohne Wertigkeit für Freizeit und Erholung. Nach Aussage der Stadtklimaanalyse Braunschweig zählt das Plangebiet klimaökologisch im Bereich der bebauten Kasernenflächen zu den bioklimatisch günstigen Flächen mit Siedlungsklima mit geringfügig erhöhten Temperaturen, ausreichender nächtlicher Abkühlung, relativ gutem Luftaustausch und somit hoher Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes weist ein Freilandklima mit einer intensiven nächtlichen Kalt- und Frischluftproduktion und somit sehr hoher klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion auf.
Das Plangebiet ist insbesondere vom Straßenverkehrslärm der A 39, der Rautheimer Straße (K 79) sowie vom Gewerbelärm der östlich angrenzenden Gewerbeflächen lärmvorbelastet.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Ohne Durchführung der Planung sind keine Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Als Folge der Realisierung der vorliegenden Planung wird dieser bislang militärisch genutzte allgemein nicht zugängliche Bereich zu einem Gewerbegebiet entwickelt. Das Freiraumkonzept sieht eine Vernetzung der Grünflächen

in die umliegenden Bereiche vor. Die geplanten Gewerbe- und Verkehrsflächen sind für die wohnortnahe Erholung auch weiterhin ohne Nutzen.
Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit sind insbesondere die planerischen Maßnahmen zum Schutz vor Lärmbelästigungen der nördlich und westlich angrenzenden bestehenden Verkehrsanlagen und den benachbarten gewerblichen Nutzungen zu nennen. Eine gewerbliche Bebauung entlang der Autobahn vermag neben dem vorgesehenen Lärmschutzwall auch die südlich anschließenden Wohngebiete des Bebauungsplans AW 100 im Sinne eines Lärmschutzschirmes zu schützen.

Erhebliche Lärmbelastungen durch das geplante Gewerbegebiet und die Erschließungsstraße auf die in einem Abschnitt südlich angrenzenden empfindlichen Nutzungen (geplante Wohnbebauung) sind nicht zu erwarten. Eine Lärmschutzwand zwischen der Rautheimer Straße mit dem westlich begleitenden Straßenbahnvorhaltekorridor und dem geplanten Gewerbegebiet ist nicht notwendig. Zur Verminderung von Lärmbeeinträchtigungen des südlich an den Geltungsbereich anschließenden Bebauungsplans mit überwiegender Wohnnutzung ist die Anlage eines Lärmschutzwalls zum Gewerbegebiet Rautheim-Nord und im nordöstlichen Abschnitt entlang der BAB A 39 vorgesehen.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Mensch/Gesundheit festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestandsaufnahme:
Für das Plangebiet liegen sowohl ein faunistisches Gutachten sowie ein Artenschutzgutachten mit einer Bestandsaufnahme von 2013 vor.

Die Untersuchungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig von April bis September 2013 auf dem Gelände für das Plangebiet durchgeführt. Im Hinblick auf Fledermausquartiere ist das Untersuchungsgebiet von sehr geringer Bedeutung. Für die Zwergfledermaus hat das Plangebiet eine Bedeutung als Jagdgebiet von mittlerer Bedeutung. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Brutvogel-Arten (Zwergtaucher und Nachtigall) sowie durch Hausrotschwanz und Brutvorkommen von Arten der Vorwarnliste (Turmfalke, Star und Haussperling) von mittlerer Bedeutung. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilienvorkommen festgestellt. Für diese Tiergruppe zeigt das Untersuchungsgebiet eine sehr geringe Bedeutung. Das Regenrückhaltebecken und die beiden flachen Betonbecken sind als Laichhabitate von Amphibien von geringer Bedeutung.

Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG liegen im Geltungsbereich nicht vor. Im Rahmen der Biotoptypenbestandsaufnahme konnten keine besonders geschützten Biotope festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet wird dominiert von Siedlungsbiotopen mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (Gebäude, versiegelte Flächen) und Grünanlagen mit geringer bis mittlerer Bedeutung (Scherrasenflächen, Ziergebüsche, Siedlungsgehölze). Von hoher Bedeutung ist die Fläche des Regenrückhaltebeckens im südlich

angrenzenden Geltungsbereich mit seiner tief eingeschnittenen Kessellage mit abschirmenden Gehölzbeständen. Dieses Biotop ist wichtig vor allem als Lebensraum für Amphibien und für gefährdete Vogelarten, u. a. den Zwergtaucher (Rote Liste NDS Stufe 3 gefährdet). Es stellt damit als naturnahes Kleingewässer ein Besonders Geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG dar. Einige der vorhandenen Gebäudekomplexe sind durch die umgebende Vegetation landschaftlich eingebunden.

Ein Sendeturm innerhalb des südlich angrenzenden Plangebietes sowie eine Freileitung, die östlich des Plangebietes entlang führt, stellen weiträumig wirksame Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würden die Grünflächen bei fortgeführter extensiver Pflege weiter ruderalisieren und als Lebensraum v. a. für Insekten, Vögel und Kleinsäuger an Bedeutung gewinnen. Für die Gebäude und Verkehrsflächen würde sich keine Bedeutungsänderung der Lebensraumfunktionen ergeben. Das Landschaftsbild bliebe unverändert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Die Durchführung der Planung führt zu einem Verlust von Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für Tiere und Pflanzen. In Teilbereichen werden auch Flächen mit sehr geringer Bedeutung aufgewertet (Umbau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Grünflächen).

Aus den Datenerhebungen zum Artenschutz (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft 2013) geht hervor, dass von den untersuchten Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien nur bei den Fledermäusen und Vögeln Artenschutzkonflikte im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen zu erwarten sind. Unter den erfassten Amphibien befinden sich keine geschützten Arten, und Reptilien kommen im untersuchten Gebiet nicht vor. Insgesamt ist mit einer Verringerung der Artenzahl auch durch die erhöhte Störungsintensität zu rechnen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die im März 2015 ermittelten gefällten Höhlenbäume wurden am 9. April 2015 insgesamt 36 Fledermaus-Quartierkästen und Vogel-Nisthöhlen in Bäumen am südwestlichen Rand des ehemaligen Kasernen-Geländes angebracht.

Für die Beeinträchtigungen durch Verkleinerung des Regenrückhaltebecken-Geländes und durch Störungszunahme insbesondere im Südteil des Geländes werden als Ausgleich folgende Maßnahmen durchgeführt. Der nördliche Uferbereich und das gesamte nördliche RRB-Gelände werden unzugänglich und störungsfrei gestaltet. Zur Verbesserung der Brutmöglichkeiten von Teichhuhn, Blässhuhn und Zwergtaucher wird die nördliche Uferlinie durch eine geschwungene Gestaltung verlängert und strukturreicher modelliert.

Für den Verlust von offenen Rasen- und Grünlandflächen, die als Lebensraum für Pflanzenarten sowie für Insekten und andere Kleintiere und als Nah-

rungsfläche für Vögel und Säugetiere (einschl. Fledermäuse) dienen, sind auf gehölzfreien und unversiegelten Flächen als Ausgleich blüten-, samen- und insektenreiche Lebensräume durch unterschiedliche Pflege und Einsaaten sowie Errichtung zusätzlicher Geländestrukturen/Habitate in Form von Stein- und Holzhaufen, Holzstämmen etc. anzulegen.

Auf den externen Flächen sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durchzuführen. In Bezug auf den besonderen Artenschutz (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) sind Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (Verzicht von Gehölzrodungen und Gebäudeabriss in der Brutzeit, Abriss von Gebäudestrukturen und Rodung von potenziell geeigneten Bäumen erst nach Kontrolle auf Quartiere, Erhalt des Regenrückhaltebeckens mit zusätzlichen Böschungsbepflanzungen) zu vermeiden. Für die höhlenbrütenden Vogelarten Hausrotschwanz, Haussperling, Star und Turmfalke sind vor der auf den Abriss der Gebäude folgenden Brutperiode in der Umgebung des Kasernengeländes künstliche Bruthöhlen an geeigneten Bauwerken anzubringen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen).

Die beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sorgen dafür, dass mit dem geplanten Projekt keine Verstöße gegen die Artenschutzverbote des § 44 BNatSchG verbunden sind. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen nicht erforderlich. Allerdings sind vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen nochmals Untersuchung von möglichen Baum- und Gebäudequartieren für Fledermäuse durchzuführen. Hieraus resultieren ggf. weitere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Vorhandene, periodisch wasserführende Gräben am Südostrand des Geltungsbereiches werden überbaut (Lärmschutzwall). Der Fanggraben am Südostrand verliert seine begleitende dichte Gehölzstruktur. Innerhalb des Gewerbegebiets GE 3 wird für die Niederschlagsentwässerung des Grundstück die Anlage einer kaskadenartig gestuften, offenen Retentionsanlage geprüft, die naturnah zu gestalten ist. Diese kann Teillebensraumfunktionen für angepasste Tierarten wie u. a. Amphibien, Insekte und Vögel bieten.

Die Planung für das angrenzende Baugebiet sieht vor, das bestehende Regenrückhaltebecken und seine Gehölze in die Grünflächen zu integrieren. Eine naturnahe Ufergestaltung und Bepflanzung mit Ufergehölzen dienen einer Verbesserung sowie zeit- und eingriffsnahen Wiederherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Nachtigall, Teichhuhn und Zwergtaucher sowie der Amphibien.

Die geplanten dichten Gehölzpflanzungen am Nord- und am Ostrand des Gewerbegebietes binden an die vegetationsbestimmten Strukturen der Autobahnböschung und die geplanten Grünflächen des südlich anschließenden Lärmschutzwalls mit seinen differenzierten Grüngestaltungen an. Sie bieten Lebensraumfunktion für angepasste Tierarten des Siedlungsraums. Dies gilt auch in sehr eingeschränktem Maß für die gärtnerisch zu gestaltenden Flächen der Gewerbegrundstücke.

Die negativen Auswirkungen können durch den Erhalt von Grünstrukturen minimiert werden. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut als erheblich zu bewerten.

Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen mit ihren Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ermöglichen zum Ausgleich vielfältige neue Lebensräume.

Die visuellen Auswirkungen der geplanten Gebäude auf die südlich anschließenden, niedriger liegenden Flächen und Gebiete wird durch die vorgesehenen hohen und dichten Gehölzpflanzungen am Nord- und Ostrand des Gewerbegebietes minimiert. Die ermöglichten hohen und großformatigen Gewerbegebäude am relativ hoch liegenden Nordrand des Geltungsbereichs werden in die östlich und nördlich angrenzenden Landschafts- bzw. Stadträume hinein wirken und auch zusammen mit den geplanten mehrgeschossigen Wohngebäuden des südlich angrenzenden geplanten Wohngebietes eine neue Stadtsilhouette ausbilden.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Landschaft festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können.

4.5.3 Boden

Bestandsaufnahme:
Die geologische Situation im Geltungsbereich ist von durchlässigen glazifluviatilen Sanden des Drenthe-Stadiums geprägt, die von weichselzeitlichen Lösslehmen überdeckt werden. Die Quartärbasis wird durch Tonstein der Kreidezeit bzw. dessen auflagernden Verwitterungsprodukten gebildet, die bereichsweise bereits oberflächennah auftreten.

Die Böden des Plangebietes sind etwa hälftig durch die Baumaßnahmen zur Herstellung der Kasernengebäude und der Nebenanlagen tief greifend überprägt und versiegelt. Eine ca. 3,5 ha große östliche Teilfläche des Geltungsbereichs ist bisher unbebaut. Die natürlichen Bodenfunktionen im westlichen Teil des Plangebietes sind entsprechend nutzungsbedingt stark eingeschränkt.

Gemäß Gutachten des Büros geo-log vom 29.01.2016 stellt sich die Altlastensituation im Geltungsbereich wie folgt dar:

- Es gibt als Altlast, eine ehemalige Tankstelle (KF 1), die im Zuge der Umnutzung zu sanieren ist.
- Es gibt drei Flächen (KVF 2, eine Kfz-Werkstatt, Flächen 133/134, Betriebsstofflager), die rückbaubegleitend noch zu untersuchen und ggfs. zu sanieren sind.
- Daneben müssen noch zwei Leichtflüssigkeitsabscheider (2 x KF 6/25) rückgebaut werden und eventuell vorhandene Verunreinigungen beseitigt werden.

Die Durchführung der genannten Maßnahmen durch die Erschließungsträgerin wird im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würden die Bodenverunreinigungen verbleiben, da keine Gefährdungen bestehen solange das Grundstück nicht genutzt und keine Erdarbeiten ausgeführt werden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Sämtliche Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen werden beseitigt.

Bei Durchführung der Planung werden summarisch zusätzliche Flächen versiegelt, so dass von einem weiteren Verlust von natürlichen Bodenfunktionen ausgegangen werden muss. Das Maß der baulichen Nutzung wurde mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Damit wird das Höchstmaß gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete ausgeschöpft. Eine Überschreitung dieser Obergrenze wird ausgeschlossen, um den Erhalt von Teilflächen mit Bodenfunktionen zu sichern.

Eine planmäßige Niederschlagswasserversickerung ist auf Grund der oberflächennah anstehenden gering durchlässigen Böden bzw. des geringen Grundwasserflurabstandes nicht möglich.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut als erheblich zu bewerten. Die festgesetzten Maßnahmen auf den externen Kompensationsflächen tragen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen bei.

Altlasten
Auf dem Gelände wurden in der Vergangenheit in mehreren Schritten verschiedene Altlastenuntersuchungen und -sanierungen durchgeführt. Bezogen auf die Größe des Geländes, dessen Nutzung und die vorgesehene Nutzung sind Untersuchungsumfang und -dichte erweitert worden. Die Methodik der ergänzenden Untersuchungen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und in das weitere Verfahren eingestellt worden.

Kampfmittel
Das ehemalige Kasernengelände wurde im Zweiten Weltkrieg stark bombardiert. Es besteht der Verdacht auf Blindgänger im Erdboden und auf vergrabene Kampfmittel z.B. in den Bombentrichtern. Vor einer Bebauung ist mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik nachzuweisen, dass das gesamte Plangebiet frei von Kampfmitteln ist. Die Methodik der ergänzenden Untersuchungen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und in das weitere Verfahren eingestellt worden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würden die o. g. Funktionen und Beeinträchtigungen bestehen bleiben. Es besteht keine Gefährdung

durch Kampfmittel und Altlasten, solange das Grundstück nicht genutzt und keine Erdarbeiten ausgeführt werden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Bei Durchführung der Planung können zusätzliche Flächen versiegelt werden, in relativ kleinen Teilflächen ist auch mit einer Wiederherstellung von Teilfunktionen des Bodenhaushaltes durch Flächenentsiegelung sowie durch die Herstellung von privaten Grünflächen zu rechnen. Die Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung auf das Höchstmaß gemäß
§ 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete (GRZ von 0,8) ermöglicht zumindest den Erhalt von Teilflächen mit Bodenfunktionen. Eine planmäßige Niederschlagswasserversickerung als Vermeidungsmaßnahme ist auf Grund der oberflächennah anstehenden gering durchlässigen Böden bzw. des geringen Grundwasserflurabstandes nicht möglich. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut als erheblich zu bewerten. Auf externen Flächen sind daher zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durchzuführen.

Eventuell vorhandene Kampfmittel werden vor einer Bebauung nach dem Stand der Technik erkundet und beseitigt, so dass das Plangebiet für die geplante Nutzung geeignet ist.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Boden festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch entsprechende Maßnahmen in weiteren Geltungsbereichen des Bebauungsplanes kompensiert werden können.

4.5.4 Wasser

Bestandsaufnahme:
Natürliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Gebiet ist nicht überschwemmungsgefährdet. Die Grundwassersituation im Plangebiet ist hinsichtlich des Erhalts von qualitativ hochwertigem Grundwasser eingeschränkt bzw. stark eingeschränkt. Ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im südlich angrenzenden Geltungsbereich hat auch Retentionsfunktion für das Wohngebiet auf dem Gelände der ehem. Roselies-Kaserne und den westlich benachbarten Kleingartenbereich. Begleitende Gräben führen nur periodisch Wasser.

Im Untersuchungsgebiet wird die hydrogeologische Situation durch die glazifluviatilen Sande des Drenthe-Stadiums und den unterlagernden Kreideton bestimmt. Großräumig wird die Grundwasserspiegellage durch den östlich verlaufenden Vorfluter „Wabe“ und den westlich verlaufenden Vorfluter „Oker“ beeinflusst. Die oberflächennahen hydrogeologischen Verhältnisse werden in erster Linie von den stark durchlässigen bis durchlässigen glazifluviatilen Ablagerungen und den unterlagernden, grundwasserstauenden Verwitterungsprodukten des Tonsteins bestimmt.

Grundwasser ist innerhalb der Schmelzwassersedimente und der Auffüllungen anzutreffen. Es ist oberflächennah ausgebildet und stark niederschlagsabhängig. Eine Niederschlagswasserversickerung ist bei diesen Verhältnis-

sen nur eingeschränkt möglich. Es besteht ein hohes bis sehr hohes Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung. Das Wasserrückhaltevermögen ist in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad der Böden mäßig bis stark eingeschränkt. Die Grundwasserneubildungsrate der umliegenden Siedlungsflächen wird als sehr gering eingeschätzt.

Der Geltungsbereich liegt im einem Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone III b). Die Bestimmungen des § 4 der „Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg sind zu beachten, ebenso sind die Anforderungen und Empfehlungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag-2002) zu beachten und die Nutzungseinschränkungen im Sinne der DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu berücksichtigen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei einem Verzicht auf die geplante Bebauung würde der derzeitige Wasserhaushalt in der Fläche nicht weiter beeinflusst werden. Gegenüber der sehr hohen Versiegelung in Teilen des Kasernenareals entstünde allerdings auch keine Verbesserung des Wasserrückhaltvermögens des Bodens.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Durch die Planung wird die Überbauung bisher unversiegelter Flächen ermöglicht. Es kommt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Vorhandene, periodisch wasserführende Gräben am Südostrand des Geltungsbereiches werden überbaut (Lärmschutzwall). Für die Retention des angrenzenden Gewerbegrundstücks wird die Anlage einer gestuften, offenen Retentionsanlage geprüft. Die Ableitung erfolgt durch eine geschlossene Haltung in das System des östlich angrenzenden Gewerbegebiets.

Die in Kap. 4.6 aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, auch die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Wasser zu minimieren. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut als erheblich zu bewerten.

Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen mit ihren Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft führen zu einer Nutzungsextensivierung und damit zu einer Aufwertung der natürlichen Grundwasserfunktionen im Stadtgebiet. Der Verlust von periodisch wasserführenden Gräben wird durch die Neuanlage einer naturnahen Retentionsfläche teilweise ausgeglichen. Auf den externen Kompensationsflächen sind zusätzliche Maßnahmen wie z. B. die Neuanlage von kleinen Stillgewässern oder der naturnahe Umbau eines Fließgewässerabschnitts notwendig.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Wasser festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können.

4.5.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme:
Das Planungsgebiet liegt direkt südlich angrenzend an der BAB 39 und der B 1. Westlich des Areals verläuft die L 632, die nach Überquerung der BAB 39 in die B 1 mündet. Aufgrund der hohen Frequentierung der genannten Straßen durch KFZ ist von einer erhöhten Luftschadstoffbelastung im Planungsgebiet auszugehen.

Das aktuelle Klimagutachten der Stadt Braunschweig weist für den westlichen Teil des Gebietes ein Siedlungsklima mit geringfügig höheren Temperaturen, ausreichender nächtlicher Abkühlung und relativ gutem Luftaustausch aus, was die Verweildauer der Luftschadstoffe begrenzt. Die Planungshinweiskarte zeigt hier einen insgesamt niedrig belasteten Siedlungsbereich mit starkem Einfluss auf benachbarte Räume und somit insgesamt hoher Empfindlichkeit auf. Als Planungsempfehlung wird eine mögliche Siedlungsverdichtung/ –erweiterung genannt, bei Neuplanungen ist auf geringen Flächenverbrauch, energieoptimierte Bauweise und umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung) zu achten.

Im östlichen Teil findet man, wenn auch kleinräumig, Freilandklima. Die Tagesgänge von Strahlung, Temperatur und Feuchte sind hier stärker ausgeprägt. Es herrscht relative Windoffenheit und eine gewisse nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion ist zu erwarten. Als Planungsempfehlung wird im Außenbereich ein großräumiger Erhalt gefordert. Bebauung und Versiegelung soll nur in geringem Umfang und unter Erhalt des Siedlungsbezuges erfolgen. Im Innenbereich wird der Erhalt angestrebt, keine weitere Versiegelung, abwechslungsreiche Pflanzstrukturen und Vernetzung der Grünstrukturen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Ohne Durchführung der Planung sind keine Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Die geplante Bebauung wird im westlichen Bereich keine Veränderung der stadtklimatischen Bedingungen herbeiführen. Im östlichen Teilbereich werden aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von Offenbodenbereichen negative kleinklimatische Effekte auftreten, wie z.B. verstärkte Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit aufgrund des Verlustes von Verdunstungsflächen/ -bereichen.

Eine Minderung der Beeinträchtigungen wird durch die Schaffung randlicher Freiflächen und die gärtnerisch zu gestaltenden Flächen der Gewerbegebiete erreicht. Die Bereiche stellen Verdunstungsflächen dar. Kleinklimatische Effekte entstehen durch die Gliederung der Stellplatzanlagen mit Großbäumen, die Anlage einer Baumreihe entlang der Erschließungsstraße sowie die teilweise vorgeschriebenen Dachbegrünungen. Dach- und Fassadenbegrünun-

gen werden zugelassen, können aber im gegenwärtigen Planungsstand nur eingeschränkt festgesetzt werden.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Die Erschließung des Gewerbegebiets über die Rautheimer Straße und den direkten Anschluss an die BAB 39 minimieren diese Belastungen.

Stadtklimatisch wird die geplante Maßnahme auch mit dem teilweisen Wegfall der nordöstlichen Freifläche keinen wesentlichen Einfluss auf das Schutzgut Klima darstellen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den ausgedehnten Freiflächen am östlichen Stadtrand ist eine gute Belüftung des Gebietes auch bei austauscharmen Wetterlagen gewährleistet.

Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft zu erwarten.

4.5.6 Lärm

Bestandsaufnahme:
Bei dem Plangebiet handelt es sich um den nördlichen Bereich des seit 2003 brachliegenden Geländes der ehemaligen „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“. Das Plangebiet ist insbesondere vom Straßenverkehrslärm der BAB 39, der Rautheimer Straße (K 79) sowie vom Gewerbelärm des östlich angrenzenden Gewerbegebiets „Rautheim-Nord“ lärmvorbelastet. Des Weiteren wirkt sich der Schienenverkehrslärm der nordwestlich der BAB 39 gelegenen Schienenwege der BD-AG auf das Plangebiet aus.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Ohne Durchführung der Planung sind keine Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Das Plangebiet wird zu einem Gewerbegebiet mit Bauten bis zu einer maximalen Höhe von 22 m (5-geschossig) entwickelt. Die Anbindung des Gewerbegebiets erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrt von der Rautheimer Straße im Bereich der südlichen Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim.
Im Plangebiet sind betriebsbedingte Wohnungen ausnahmsweise zulässig, wenn sie in funktionalem Zusammenhang mit der Gewerbenutzung stehen, in ein Hauptgebäude mit gewerblicher Nutzung integriert und der Hauptnutzung deutlich untergeordnet sind.

Ergänzend zu den schon im Bestand gegebenen Beeinträchtigungen ist bei Umsetzung der Planung noch der potentielle Schienenverkehrslärm der optional im Plangebiet angedachten Stadtbahntrasse östlich entlang der Rautheimer Straße zu berücksichtigen. Des Weiteren werden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan AW 100 (südlich des AW 113) die östlich ans Plangebiet angrenzenden Gewerbeflächen des Bebauungsplans RA 22 überplant. Entsprechend sind die im Rahmen der Über-

planung neu entwickelten festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) als Vorbelastung zu berücksichtigen. Bei den vom Plangebiet ausgehenden Emissionen handelt es sich um Gewerbelärm und den Straßenverkehrslärm der Erschließungsstraße.

Weitere immissionsrelevante Emissionsquellen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets liegen nicht vor.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen der Aufstellungsverfahren zu den beiden Bebauungsplänen „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, und „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, eine schalltechnische Untersuchung (AAS Akustik-Analyse-Service 2016) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.
Entsprechend erfolgt die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘) in Bezug auf die Entwicklung als Gewerbegebiet mit den maßgeblichen Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005:

	Verkehrslärm		Gewerbelärm	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
GE	65 dB(A)	55 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz bei Mitwindlage unter Berücksichtigung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2. Die Bodendämpfung ist nach Gleichung 10 der DIN 9613-2 zu bestimmen. Des Weiteren werden die Reflexionen nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bzw. der RLS 90 bis zur ersten Reflexion berücksichtigt. Für die Gebäudefassaden wird ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde gelegt. Die meteorologische Korrektur (C_{met}) wird bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit C_0 = 0 dB berücksichtigt. Für die Immissionsaufpunkte wird eine Immissionspunkthöhe von 1,8 m für den Außenwohnbereich, 2,1 m für das Erdgeschoss und jeweils 2,9 m für die weiteren Obergeschosse angesetzt.

Neben der Entwicklung von Gewerbeflächen im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans sind in dem parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen und südlich und östlich direkt angrenzenden Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, auch die Entwicklung eines Sondergebiets Einzelhandel sowie Allgemeiner Wohngebiete vorgesehen. Der östliche Bereich des Bebauungsplans AW 100 umfasst die überplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplans RA 22.
Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung beider Planvorhaben (AW 100 und AW 113) zeigte sich, dass insbesondere die geplanten Allgemeinen Wohngebiete (AW 100) von zum Teil erheblichen Überschreitungen

der Orientierungswerte durch Verkehrs- und Gewerbelärm betroffen sind. Um dennoch im Geltungsbereich des AW 100 Wohnnutzung realisieren zu können, wurde vorab schalltechnisch geprüft, inwieweit Schallschutzschirme (z. B. Wall, Wand, Kombinationen aus Wall/ Wand) entlang der BAB 39, entlang der überplanten östlich angrenzenden Gewerbeflächen und entlang der Rautheimer Straße bzw. der optional geplanten Stadtbahntrasse zu einer ausreichenden Lärmminderung führen, um im Plangebiet des AW 100 gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.
Entsprechend wurden auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans AW 113 zur Ermittlung der Lärmbelastungssituationen nachfolgende Lärmschutzschirme in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt:

- Östlich: Lärmschutzwall
  Höhe = 6,5 m
  Verlauf = entlang der östlichen Plangebietsgrenze - von der Braunschweiger Straße bis BAB 39
- Westlich: Lärmschutzwand
  Höhe = 3 m
  Verlauf = entlang der optional vorgesehen Stadtbahntrasse im Plangebiet von AW 100 – von der Braunschweiger Straße bis zur Südgrenze des Sondergebiets im Plangebiet AW 100
- Nördlich: Lärmschutzwand
  Höhe = 5 m
  Verlauf = entlang der Süd- und Ostgrenze des Sondergebiets im Plangebiet von AW 100
- Nördlich: Lärmschutzwall
  Höhe = unter Erhalt einer absoluten Höhe von 88,5 m üNN von 6,5 m Höhe im Osten mit waagerechter Krone dem ansteigenden Gelände im Westen auf eine Höhe von 0 m auslaufend
  Verlauf = unter Beachtung der Bauverbotszone der BAB 39 und bei lückenlosem Anschluss an den östlichen Lärmschutzwall, entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes GE 3 des Plangebiets

Straßenverkehrslärm

Die Geräuschbelastung durch den Straßenverkehrslärm erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen (DTV = durchschnittlicher täglicher Verkehr) der umliegenden Straßen für das Prognosejahr 2025 (Verkehrsuntersuchung, WVI). Als immissionsrelevante Straßen wurden dabei nachfolgende Straßenzüge berücksichtigt:

- BAB 39
- Helmstedter Straße (B 1)
- Rautheimer Straße (K 79)
- Braunschweiger Straße (K 42)
- weitere Straßen der Umgebung (z. B. Erzberg, Erschließungsstraße und Planstraßen AW 100)
- Erschließungsstraße zum Plangebiet (AW 113)

a) Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken:
   Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Straßenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das

Jahr 2025 bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Lärmschutzschirme gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für den Außenwohnbereich / das Erdgeschoss (AWB / EG) sowie die kritische Immissionspunkthöhe (7. OG) wie folgt dar:

Bereich		Zeitraum		OW*[1)] in dB(A)	Straßenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)
GE 1	EG	Tags	6.00-22.00	65	58 - 64
		Nachts	22.00-6.00	55	50 - 57
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	60 - 68
		Nachts	22.00-6.00	55	53 - 61
GE 2	EG	Tags	6.00-22.00	65	57 - 64
		Nachts	22.00-6.00	55	49 - 56
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	59 - 68
		Nachts	22.00-6.00	55	52 - 61
GE 3	EG	Tags	6.00-22.00	65	53 - 61
		Nachts	22.00-6.00	55	45 - 54
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	51 - 68
		Nachts	22.00-6.00	55	49 - 61
Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1					

D.h., durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr werden im Plangebiet bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im Erdgeschossbereich im Gewerbegebiet GE 3 zur Tag-und Nachtzeit und in den beiden anderen Gebieten zur Tagzeit eingehalten und zur Nachtzeit im Gewerbegebiet GE 1 um bis zu 2 dB(A) und im Gewerbegebiet GE 3 um bis zu 1 dB(A) überschritten,
- in der kritischen Immissionshöhe in allen Gewerbeflächen um bis zu 3 dB(A) zur Tagzeit und um bis zu 6 dB(A) in der Nachtzeit überschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass der Verkehr auf der BAB 39 pegelbestimmend ist. Dabei beschränken sich die Überschreitungen auf den nördlichen Bereich des Plangebiets entlang der BAB 39 (20 m) und im Gewerbegebiet GE 1 ebenso auf den westlichen Bereich entlang der Rautheimer Straße.

b) Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:
Bei den vom Plangebiet ausgehenden Straßenverkehrslärmimmissionen handelt es sich lediglich um den Straßenverkehrslärm der Erschließungsstraße.

Der im Plangebiet zu erwartende Verkehr wurde in einer Verkehrsuntersuchung von der WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastruk-

turplanung GmbH mit 3.270 Kfz pro 24h (DTV) bei einem Lkw-Anteil von 0,7% zur Tagzeit prognostiziert. Unter Berücksichtigung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ergeben sich Emissionspegel von rd. 52 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts, die mit in die Berechnung zum Straßenverkehrslärm (s. o.) eingegangen sind. Die aus dieser Gesamtstraßenverkehrslärmberechnung resultierenden ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an dem südlich an das Plangebiet angrenzenden vorgesehenen Sondergebiet „Einzelhandel“ und dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet werden im Rahmen des Bebauungsplans AW 100 umgesetzt.
Für sich allein betrachtet werden durch die vom Erschließungsverkehr des Plangebiets verursachten Teilpegel - an dem immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet zu bewertenden Sondergebiet (AW 100) - die maßgeblichen Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sicher eingehalten. Die maßgeblichen Orientierungswerte für das südlich angrenzende Allgemeine Wohngebiet (AW 100) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden unter den oben genannten Voraussetzungen zur Tagzeit nach rd. 13 m Abstand von der Planstraße und zur Nachtzeit nach rd. 16 m Abstand eingehalten.

c) Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr nach 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung):
Bei der Erschließungsstraße handelt es sich dem Grunde nach um einen Neubau einer Straße. Entsprechend ist unabhängig von einer Beurteilung des Straßenverkehrslärms nach DIN 18005, eine Beurteilung nach den Kriterien der 16. BImSchV vorzunehmen.
Gemäß der 16. BImSchV ist sicherzustellen, dass bei einem Neubau von Straßen - durch den zu erwartenden Verkehr auf diesen Straßen - die Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte (IGW) nach 16. BImSchV entsprechend der Gebietsart, an den schutzwürdigen Gebäuden und Außenwohnbereichen nicht überschreiten.

Gebietsart	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
GE	69 dB(A)	59 dB(A)
SO → MI*[1)]	64 dB(A)	54 dB(A)
WA	59 dB(A)	49 dB(A)
Bemerkung: *1) entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Einzelhandel ist das Sondergebiet immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet einzustufen		

Überschlägige Berechnungen zeigten, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Neubau der Erschließungsstraße sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets unterschritten werden.

Schienenverkehrslärm

Die Geräuschbelastung durch den Schienenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 (1990) unter Verzicht auf die Berücksichtigung des Schienenbonus‘. Nachfolgend aufgeführte Schienenverkehre wurden schalltechnisch berücksichtig:
- Schienenwege der DB-AG, nordwestlich der BAB 39 (Bestand),
- Stadtbahn, entlang der Ostseite der Rautheimer Straße (Planung).

a) Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken:
Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Schienenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Lärmschutzschirme für den Außenwohnbereich / das Erdgeschoss (AWB / EG) sowie die kritische Immissionspunkthöhe (7. OG) wie folgt dar:

Bereich		Zeitraum		OW*[1)] in dB(A)	Schienenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)
GE 1	EG	Tags	6.00-22.00	65	45 - 56
		Nachts	22.00-6.00	55	46 - 50
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	47 - 54
		Nachts	22.00-6.00	55	48 - 52
West	1. OG	Tags	6.00-22.00	65	46 - 56
		Nachts	22.00-6.00	55	47 - 51
GE 2	EG	Tags	6.00-22.00	65	44 - 45
		Nachts	22.00-6.00	55	45 - 46
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	45 - 47
		Nachts	22.00-6.00	55	46 - 48
GE 3	EG	Tags	6.00-22.00	65	43 - 44
		Nachts	22.00-6.00	55	43 - 45
	7. OG	Tags	6.00-22.00	65	43 - 45
		Nachts	22.00-6.00	55	44 - 46
Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1					

Demnach werden durch die Schienenverkehrslärmimmissionen im Plangebiet bezogen auf die überbaubare Grundstücksfläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 in allen 3 Gewerbeflächen über alle Immissionshöhen zur Tag- und Nachtzeit unterschritten.
Bei der Berechnung zeigt sich, dass sich die Schienenverkehrslärmimmissionen vor allem im Gewerbegebiet GE 1 auswirken. Dabei ist der Schienenverkehr der DB-AG grundsätzlich pegelbestimmend. Durch den Güterzugverkehr zur Nachtzeit werden die Pegel in den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 um rd. 1 dB(A) über die Tagpegel angehoben. Die Stadtbahn hat auf den Großteil des Plangebiets keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionen. Sie wirkt sich jedoch deutlich auf den östlich angrenzenden Bereich des Gewerbegebiets GE 1 aus und bestimmt dort die Pegelhöhe und für die Westseite des Baufeldes die kritische Immissionshöhe von 5 m (1. OG).

b) Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:

Östlich entlang der Rautheimer Straße und somit im Plangebiet ist optional die Entwicklung einer Stadtbahntrasse vorgesehen. Der daraus resultierende anteilige Schienenverkehr wirkt sich außerhalb des Plangebiets lediglich auf die westlich und südlich zur Trasse gelegenen Bereiche aus. Bei Umsetzung der Planung dieser Trasse ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation nach 16. BImSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird und ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.
Des Weiteren wird der immissionsrelevante südlich gelegene Bereich unabhängig vom Planfeststellungsverfahren ebenfalls vorab im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens AW 100 ermittelt und bewertet.

c) Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr nach 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung):
Bei Umsetzung der Planung dieser Trasse ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation nach 16. BImSchV schalltechnisch ermittelt und bewertet wird und ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden, um innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß Schutzanspruch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten.

Gewerbelärm

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 ermittelt. Die Berechnung erfolgt für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 und einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 4 m.

Im Plangebiet sollen Gewerbeflächen für wenig störende Nutzungen entwickelt werden. Mit dem Ziel den künftigen gewerblichen Nutzungen im Plangebiet größtmögliche Entwicklung zu ermöglichen und eine Planungssicherheit gegenüber den Planungen im Bebauungsplan AW 100 zu gewährleisten, wird der Geltungsbereich in drei Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 unterteilt und den Teilflächen unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der geplanten und bestehenden umgebenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}“) zugewiesen.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Ausführungen ergeben sich für die Gewerbeflächen im Plangebiet nachfolgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}“):

Teilfläche*[1)]	L_{WA}"*[2)] in dB(A)/m²	
	06:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 06:00 Uhr
GE 1	58	43
GE 2	55	40
GE 3	57	42
Bemerkung: *1) gemäß zeichnerischen Festsetzungen *2) immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP)		

Des Weiteren befinden sich in der Nachbarschaft zum Plangebiet gewerbliche Nutzungen deren Geräuschemissionen auch als flächenbezogene Schallleistungspegel im Simulationsmodell berücksichtigt wurden.
Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die geplanten und bestehenden Gewerbenutzungen innerhalb des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans AW 100. Für die Berechnung der Immissionsbelastung im Plangebiet wurden die für den Bebauungsplan AW 100 entwickelten IFSP in Ansatz gebracht.
Alle anderen (südlich und westlich der Rautheimer Straße, nördlich der BAB 39 und östlich des Plangebiets AW 100 im Plangebiet RA 22) werden entweder entsprechend ihrer im Bebauungsplan festgesetzten IFSP oder aber in Anlehnung an die Gebietskategorien der DIN 18005 gemäß des jeweils geltenden Baurechts (§§ 30 und 34 BauGB) angesetzt.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Ausführungen ergeben sich für die in der Berechnung in Ansatz zu bringenden Gewerbeflächen außerhalb des Plangebiets nachfolgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}"):

Teilfläche*[1)]	L_{WA}"*[2)] in dB(A)/m²	
	06:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 06:00 Uhr
Südl. Rautheimer Straße	60	45
Westlich Rautheimer Straße	60	45
nördl. BAB 39 – GE 1/2	62	50
nördl. BAB 39 – GE 3/4	58	40
AW 100 – SO	60	45
AW 100 – GE 1.1	63	47
AW 100 – GE 2.1	63	48
AW 100 – GE 2.2	63	48
AW 100 – GE 2.3	65	55
AW 100 – GE 3	63	48
RA 22 – GE 1.2	67	47
RA 22 – GE 1.3	67	47
RA 22 – GE 1.4	67	47
RA 22 – GE 4	65	50
RA 22 – GE 5	65	50
Bemerkung: *1) gemäß Anlage 1 und 2 der Schalltechnischen Untersuchung (AAS Akustik-Analyse-Service; 2016) *2) immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP)		

a) Geräuschimmissionen durch Gewerbebetriebe, die sich auf das Plangebiet auswirken
Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Gewerbelärm gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Lärmschutzschirme für den Außenwohnbereich/ das Erdgeschoss (AWB/ EG) sowie die kritische Immissionspunkthöhe (2. OG) wie folgt dar:

Bereich		Zeitraum		OW*[1)] in dB(A)	Gewerbelärm Beurteilungspegel in dB(A)
GE 1	EG	Tags	6.00-22.00	65	59 - 62
		Nachts	22.00-6.00	55	43 - 47
	2. OG	Tags	6.00-22.00	65	58 - 63
		Nachts	22.00-6.00	50	43 - 48
GE 2	EG	Tags	6.00-22.00	65	58 - 61
		Nachts	22.00-6.00	55	43 - 45
	2. OG	Tags	6.00-22.00	65	58 - 61
		Nachts	22.00-6.00	50	43 - 46
GE 3	EG	Tags	6.00-22.00	65	59 - 65
		Nachts	22.00-6.00	55	43 - 50
	2. OG	Tags	6.00-22.00	65	59 - 63
		Nachts	22.00-6.00	50	43 - 48
Ost	4. OG	Tags	6.00-22.00	65	60 - 64
		Nachts	22.00-6.00	55	44 - 48
Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1					

Demnach werden durch die Gewerbelärmimmissionen im Plangebiet bezogen auf die überbaubaren Grundstücksflächen die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 in allen 3 Gewerbegebieten über alle Immissionshöhen zur Tag- und Nachtzeit eingehalten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass die „Eigenverlärmung“ pegelbestimmend ist. Im Zusammenhang mit dem Lärmschutzwall verlagert sich aufgrund der Gewerbelärmimmissionen aus dem Bebauungsplan AW 100 an der Ostseite des Gewerbegebiets GE 3 die kritische Immissionshöhe auf 13,7 m bzw. auf das 4. OG.

b) Geräuschimmissionen durch gewerbliche Nutzungen, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:
Im Plangebiet werden Gewerbeflächen für wenig störende Nutzungen entwickelt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie sich im Allgemeinen nicht störend auf die Wohnnutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets auswirken. Entsprechend wurden für die vorgesehenen Gewerbeflächen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung iterativ immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel

(IFSP) ermittelt, die in ihrer Abstufung unterhalb der Orientierungswerte eines Mischgebiets (OW_{MI} tags/ nachts: 60 dB(A)/ 45 dB(A)) und im Fall des Gewerbegebiets GE 2 lediglich in Höhe der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (OW_{MI} tags/ nachts: 55 dB(A)/ 40 dB(A)) liegen (s. o.).

Lärmpegelbereiche

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen (betriebsbedingtes Wohnen, Büronutzungen) Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau') ermittelt. Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Geschosshöhe von 21 m (7. OG) bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Lärmschutzschirme schalltechnisch berechnet.
Sie ergeben sich im vorliegenden Fall gemäß DIN 4109 aus den Gewerbelärmimmissionen sowie den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene). Nach dieser DIN werden die Außenlärmpegel anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt, wobei eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum unterstellt wird. Da im Plangebiet aufgrund der Verkehrsgeräusche die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB beträgt, erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche im vorliegenden Fall auf Grundlage der um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit.

Dementsprechend wurden im Plangebiet innerhalb der bebaubaren Bereiche Außenlärmpegel von rd. 62 dB(A) bis 74 dB(A) ermittelt. Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB III bis V. Dabei ergibt sich der LPB V entlang der BAB 39 (30 m) und insbesondere im Bereich des Gewerbegebiets GE 1. Während in den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 im weitaus größeren Bereich der LPB IV und im südlichen Bereich des GE 3 auch LPB III vorliegt.

Maßnahmen zum Schallschutz

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind - zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs innerhalb und außerhalb des Plangebietes – zum Teil Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschimmissionen für die betrachteten Geräuschquellen und / oder Immissionsorte zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben aktivem und passivem Schallschutz auch planerische Maßnahmen (s. Nr. 5.7).

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Untersuchungsraum sind keine Elemente der historischen Kulturlandschaft oder Hinweise auf vorhandene Bodendenkmäler bekannt. Bei den ar-

chäologischen Begutachtungen des Trassenbaus der Südwesttangente Braunschweig nördlich des Geltungsbereichs sind keine archäologischen Befunde angetroffen worden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:
Ohne Durchführung der Planung sind keine Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:
Archäologischen Belange sind nicht berührt. Bei Durchführung der Planung ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege zu melden sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere Schutzgüter weiterwirken. Diese Effekte können aufgrund von Verkettungen gesteigert werden. Aus diesem Grund müssen die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen betrachtet werden.

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes weder für den Geltungsbereich selbst noch für die angrenzenden Bereiche zu erwarten. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die vorgesehene Neuversiegelung zu einem Verlust von Lebensraum und zum Verlust der natürlichen Bodenfunktion führt und gleichzeitig die örtliche Wasserhaushaltsfunktion beeinträchtigt (z.B. Grundwasserneubildung) sowie Auswirkungen auf das lokale Klima hat (z. B. kleinflächige Überwärmung).

Weitere erhebliche, über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vor liegenden Bebauungsplan mit den nun folgenden Ergebnissen angewendet worden.

Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§1 a Abs. 3 BauGB)
Nach § 13 und §15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden.

Zum Bebauungsplan wird ein grünordnerischer Fachbeitrag erstellt, der nach der Bilanzierungsmethode des Osnabrücker Modells den Ausgleich und Ersatz des durch den Bebauungsplan zulässigen Eingriffes bewertet.

Zur Vorbereitung der Erstellung der Bilanzierung im Zuge der grundsätzlichen Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist im Spätsommer 2013 eine Biotoptypkartierung im Plangebiet durchgeführt worden. Diese wird als Grundlage für die Bestandsbewertung verwendet.

Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“ wurde keine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, da diese Gegenstand des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens sein wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen
Zur Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden folgende städtebauliche und grünordnerische Maßnahmen ergriffen:

- Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von geschützten Tieren;
- Begrünung des privaten Raumes zur Minimierung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/ Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes;
- Mindestbegrünung der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Stellplatzanlagen;
- sachgerechter Umgang mit Altlasten und Kampfmitteln;
- Sammlung von Niederschlagswasser und offene Regenwasserrückhaltung in Teilbereichen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Wasserhaushalt;
- Verwendung von hauptsächlich einheimischen und standorttypischen Pflanzen für Neuanpflanzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen und Landschaftsbild;

- separate Erschließung des Gebietes durch leistungsfähige Anbindung (BAB A 39, L 632) unter Vermeidung der Beeinträchtigung bestehender und geplanter Wohngebiete durch Verkehrslärm und –schadstoffemissionen;
- Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch/Gesundheit;
- Möglichkeit einer Dach- und Fassadenbegrünung über das vorgeschriebene Maß der Dachbegrünung hinaus, soweit baukonstruktiv möglich.

Es ist davon auszugehen, dass bei dem Rückbau der betroffenen Gebäude schadstoffbelastete Materialien als Abfall anfallen. Der Rückbau ist daher gutachterlich zu begleiten und von einem sachkundigen Unternehmen durchzuführen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei dem Rückbau der Gebäude asbesthaltige Materialien sowie künstliche Mineralfasern mit einem hohen gesundheitlichen Gefährdungspotenzial als Abfall anfallen. Die beiden Abfälle sind getrennt voneinander als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Die besonderen Vorschriften der Technischen Regel für Gefahrstoffe: Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) bzw. der Technischen Regel für Gefahrstoffe: Faserstäube (TRGS 521) sind zu beachten.

Sofern Asphaltflächen von den Rückbaumaßnahmen betroffen sind, ist der Oberbau dieser Flächen vor Beginn des Rückbaus mindestens auf die Schadstoffe PAK und Asbest zu untersuchen. Bei der Entsorgung sind die Vorgaben der RuVA-StB 01(2005), der TRGS 519 und der LAGA 23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle- sowie der TRGS 517 zu berücksichtigen.

Bei Erdbewegungsmaßnahmen könnte ggf. verunreinigtes Bodenmaterial anfallen. Bodenmaterial mit Verunreinigungen unterliegt nach dem Aushub aus dem Untergrund der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Verwertung dieser ausgehobenen Materialien sind die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA –Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Baugrund- oder Altlastenuntersuchungen sind beim abfallrechtlichen Umgang mit Bodenaushub aus dem Planungsgebiet zu berücksichtigen.

Sofern Boden mit Verunreinigungen aus dem Planungsbereich abgefahren werden muss, sind in Hinblick auf die fachgerechte Entsorgung/Verwertung ggf. zusätzliche Deklarationsanalysen erforderlich. Der Umfang dieser Analysen richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Entsorgungs- bzw. Verwertungsstellen.

Die genannten Abfälle sowie alle weiteren Abfälle, die bei Maßnahmen im Planungsbereich anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung fachgerecht zu entsorgen.

Die Stadt Braunschweig hat das Ziel bis zum Jahr 2020 (gegenüber 1990) den Ausstoß von Treibhausgasen um 40 % zu senken. Neubauten sollten daher möglichst ohne oder mit wenig fossilen Energieträgern auskommen.

Die mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert.

Ausgleich und Ersatz

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verringert werden. Jedoch verbleiben teilweise erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis, insbesondere für das Schutzgut Boden. Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorbereitet werden, andererseits aber innerhalb des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen in nur geringem Umfang möglich sind.

Die Pflanzgebote mit ihrer Gestaltung als Gehölz- und Wiesenflächen am nördlichen und östlichen Rand der Gewerbegebiete dienen der teilweisen Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter innerhalb des Geltungsbereichs, in geringem Maße auch die Festsetzungen zur Gestaltung der privaten Grünflächen und der Verkehrsflächen. Die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereichs A in weiteren Geltungsbereichen nachgewiesen.

Im Geltungsbereich B, der einen Teil des Flurstücks Bevenrode Flur 3 Flurstück 80 sowie im weiteren die Flurstücke 79, 78/2 Bevenrode Flur 3 und in der Gemarkung Waggum Flur 4 die Flurstücke 466/3, 182/2, 181/2, 180/5, 180/4, 179, 178 umfasst, wird der noch entlang dieser Grundstücke in einem tiefen Bett verlaufende Beberbach in einem neuen oberflächennahen Bett durch diese Grundstücke geleitet. Das neue Bachprofil hat eine Breite von maximal 12 m (Hochwasserprofil). Das geschwungene Mittelwasserprofil hat eine Breite von ca. 40 cm und wird 20 cm tief. Das Bachbett wird naturnah gestaltet, so dass dem Gewässer die Möglichkeit gegeben wird, sich weitgehend ungehindert zu entwickeln. Dementsprechend wird die Unterhaltung möglichst extensiv durchgeführt. Die Funktion vorhandener Drainagen wird trotz der Gewässerrenaturierung gewährleistet. Im Einzelnen wurden die Maßnahmen innerhalb des Planfeststellungsverfahrens „Naturnahe Umgestaltung des Beberbachs …“, das mit Beschluss vom 21. Oktober 2013 beendet wurde, festgelegt.

Voraussetzung für die vorgesehene Vernässung im Geltungsbereich B ist, dass auf dem Flurstück 447, Flur 2, Gemarkung Bevenrode - auf dem im Bebauungsplan BV14 eine öffentliche Grünfläche festgesetzt wurde - der von Norden aus dem Baugebiet kommende Entwässerungsgraben oberflächennah nördlich um das Regenrückhaltebecken herum geleitet wird .

Im weiteren Verlauf im nördlichen Teil des Geltungsbereichs B wird der umgestaltete Beberbach durch eine Kompensationsmaßnahmenfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes BV14 „Bevenrode Nord“ verlegt. Hier sind die festgesetzten Ziele der Maßnahmen, nämlich feuchtes Grünland zu entwickeln, bisher kaum erreicht. Durch die naturnahe Umgestaltung des Beberbaches und die damit verbundene Vernässung kommt es zu keiner Beeinträchtigung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, sondern es wird die Zielerreichung sogar unterstützt.

Die naturnahe Umgestaltung führt auf allen o.g. Flächen zu einer Vernässung der unmittelbar angrenzenden Bereiche. Hier ist feuchtes bis nasses Grünland zu entwickeln, dass gemäht oder extensiv beweidet wird.

Eine Ausnahme bildet das Flurstück 77/1. Hier wird der Bach durch ein mesophiles Gebüsch geführt, wobei darauf geachtet wird, dass es nur zu einem geringen und vorrübergehenden Gehölzverlust kommt. Hier werden die angrenzenden Bereich ebenfalls vernässt, so dass sich das Gebüsch in Richtung eines Feuchtgebüsches entwickeln wird.

Im Geltungsbereich C wird auf Teilen der Flurstücke 114, 115/1, 117 und 118 in der Gemarkung Bevenrode Flur 5 (in der 2015 erfolgten Neuzuteilung und Besitzeinweisung im Flurbereinigungsgebiet Flughafen werden diese als Flurstück 451 ausgewiesen) ein naturnah aufgebauter Waldrand mit Saumzone entwickelt. Dieser schließt nördlich an den dort geradlinig verlaufenden Beberbach an, der hier die Grenze des Waldstücks „Wöhren“ vom FFH-Gebiet 101 bzw. Vogelschutzgebietes V 48 bildet.

Im Geltungsbereich D ist eine 3.300 m² große Grünlandfläche herzustellen, die zu mesophilem Grünland zu entwickeln ist. Im Norden der Fläche ist angrenzend eine mindesten 8 m breite Strauch-/Baumhecke mit Saumzone anzulegen.

Durch die o.g. Maßnahmen in den Geltungsbereich B, C und D wird das sich im Geltungsbereich A ergebende Kompensationsdefizit ausgeglichen, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen nach BauGB bzw. naturschutzrecht verbleiben.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten. Dieses sogenannte Monitoring ist notwendig für die Überwachung des Erfolges der erforderlichen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Diese Daten wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ggf. aktualisiert.

Insbesondere im Bereich des naturnah gestalteten Beberbaches ist eine Überwachung der Wirksamkeit der hergestellten Maßnahme von besonderer Bedeutung, so dass hier in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Fertigstellung zweimal jährlich eine Begehung und erforderlichenfalls ein Nachjustierung vorzunehmen ist.

4.8 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung ermöglicht ein Gewerbegebiet zwischen Rautheimer Straße, BAB A 39 und Gewerbegebiet Rautheim-Nord. In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

Mensch und Gesundheit:
Die geplanten Schallschutzmaßnahmen bewirken eine Vermeidung von erheblichen Auswirkungen. Zusammenfassend ist für das Schutzgut Mensch / Gesundheit festzustellen, dass die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Tiere, Pflanzen:
Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Diesen negativen Auswirkungen stehen spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet selbst und auf noch näher zu bestimmenden externen Flächen gegenüber. Mit entsprechenden Maßnahmen kann der erforderliche Ausgleich erbracht werden.

Landschaftsbild:
Beeinträchtigungen durch die vorgesehene großformatige Bebauung werden durch die Festsetzung von privater Begrünung, in Abschnitten auf Lärmschutzwällen, gemindert. Die hohen und großformatigen Gewerbegebäude werden weit in die östlich angrenzenden Landschaftsräume hinein wirken und eine neue Stadtsilhouette ausbilden.

Boden:
Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Überbauung sind daher nicht ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den versiegelten/bebauten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf den Flächen mit Anpflanzfestsetzungen und im besonderen Maße auf den externen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur und Landschaft gegenüber. Die externen Kompensationsmaßnahmen in den Geltungsbereich B - D führen auch zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Nutzungsextensivierung), so dass die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden daher kompensiert werden können.

Wasser:
Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt und mit möglichen Folgen für das betroffene Wasserschutzgebiet. Durch die Gestaltung von Retentionsflächen sowie die positive Wirkung der Beberbachrenaturierung im Geltungsbereich B auf den Wasserheushalt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden.

Klima, Luft:
Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen und der geringen Bedeutung der überplanten Flächen für das Schutzgut auch für angrenzende Bereiche führen die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft.

Lärm
Das Plangebiet wird vorrangig durch Straßenverkehrslärm der BAB 39 und der Rautheimer Straße (K 79) sowie durch Gewerbelärm des angrenzenden Gewerbegebiets Rautheim-Nord beeinträchtigt. Die aus dem Thema Lärm resultierenden Konflikte werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gelöst.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Die Schutzgüter sind nicht von der Planung betroffen.

Mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung, den Artenschutzmaßnahmen und den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den externen Ausgleichsflächen können die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung voraussichtlich ausgeglichen werden.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines verkehrsgünstig angebundenen attraktiven Gewerbestandorts zur Ansiedlung vor allem hochwertiger Büronutzungen. Dementsprechend werden sämtliche Bauflächen im Plangebiet als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Die Bauflächen werden in die drei Gewerbegebiete GE 1, GE 2 und GE 3 gegliedert, für die unterschiedliche Einschränkungen bzgl. der Art der baulichen Nutzung getroffen werden. Für das östliche Gewerbegebiet GE 3 besteht ein konkretes Ansiedlungsinteresse eines Investors, sodass der Nutzungskatalog hierauf zugeschnitten ist. Städtebauliches Ziel ist es, durch Ausschluss bestimmter Nutzungen zum einen die angestrebten hochwertigen Gewerbenutzungen zu ermöglichen, zum anderen aber auch Gewerbebetriebe mit einem hohen Störgrad auszuschließen, um die im südlich angren-

zenden Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, vorgesehene Wohnnutzung nicht zu beeinträchtigen.

Betriebsbedingte Wohnungen sind in den Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig, wenn sie in funktionalem Zusammenhang mit der Gewerbenutzung stehen und in ein Hauptgebäude mit gewerblicher Nutzung integriert sind. Mit dieser Festsetzung soll eine Herausparzellierung von Wohngebäuden und damit eine Entwicklung der gebietsuntypischen Nutzung „Wohnen“ als eigenständige Hauptnutzung ausgeschlossen werden. Ferner muss die betriebsbedingte Wohnnutzung gegenüber der Hauptnutzung deutlich untergeordnet sein. Im Regelfall kann dabei je Betrieb nur eine Wohneinheit zugelassen werden, die nachweislich betriebsbedingt erforderlich ist. Auch die Wohnungsgröße ist bei der Frage der Erteilung oder Versagung der Ausnahme zu berücksichtigen. Die Beschränkung der Wohnnutzung auf das zwingend betrieblich notwendige Maß dient dem Schutz der gewerblichen Nutzungen, da auch betriebsbedingte Wohnungen einen Schutzstatus entwickeln.

Südlich an den Geltungsbereich angrenzend soll im Rahmen des Bebauungsplans „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, ein Sondergebiet Einzelhandel festgesetzt werden, in dem ein Nahversorgungszentrum für das geplante Wohnbaugebiet und die sich südlich anschließenden Wohnbereiche entstehen soll. Daher wird in den Gewerbegebieten dieses Bebauungsplans weitergehender Einzelhandel ausgeschlossen.

Zum Schutz des südlich angrenzend geplanten Wohngebiets werden weitere verschiedene Gewerbebetriebe mit einem hohen Störgrad – wie z.B. Betriebe der Schrott- und Altwarenverwertung, Tankstellen, Autohöfe sowie Speditionen und Logistikbetriebe - ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe werden ausgeschlossen. Die gewerblichen Flächen sollen dem Produktions- und Dienstleistungsbereich vorbehalten bleiben. Eine Entwicklung in Richtung Freizeit und Vergnügen durch einschlägige Vorhaben entspricht nicht den städtebaulichen Zielen für diesen Bereich.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

In den Gewerbegebieten wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Damit wird das Höchstmaß gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete ausgeschöpft, sodass die gewollte intensive Ausnutzung dieser attraktiv gelegenen Gewerbegrundstücke ermöglicht wird.

5.2.2 Geschossflächenzahl

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet. Da bei gewerblich genutzten Gebäuden die Höhen der einzelnen Geschosse sehr unterschiedlich sein können, wird stattdessen die Höhe der baulichen Anlagen beschränkt.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Auch auf eine Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird verzichtet, da die Geschosshöhen der Gewerbebauten sehr unterschiedlich ausfallen können und damit die Höhenbegrenzung erschwert wird. Dafür werden maximale Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

In den Gewerbegebieten werden die maximalen Höhen durch Angabe von NN-Höhen festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Die festgesetzten Gebäudehöhen ermöglichen Gebäude bis ca. 22 m über Gelände. Dies entspricht z. B. den Anforderungen eines Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäudes mit 5 Geschossebenen.

Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch Schornsteine und Antennen bis zu 3,0 m können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie um das Höhenmaß der Überschreitung von der Fassadenkante zurückspringen. Diese technischen Aufbauten entwickeln bei entsprechendem Versatz von der Außenkante des Gebäudes und aufgrund ihrer i.d.R. untergeordneten Grundfläche nur eine verringerte raumbildende Wirkung, die als städtebaulich verträglich bewertet werden kann.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen,

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen definiert. Sie lassen eine flexible Anordnung der baulichen Anlagen auf den Baugrundstücken zu. Von einer Überbauung ist im Wesentlichen die Bauverbotszone entlang der nördlich angrenzenden Bundesautobahn sowie am östlichen Rand des Plangebiets die Fläche für den erforderlichen Lärmschutzwall ausgenommen. Im Übrigen verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

5.4 Stellplätze und Garagen

Zu Stellplätzen und Garagen werden keine besonderen Festsetzungen getroffen. Die aus gestalterischen Gründen notwendigen Abstände der Stellplatzanlagen und Garagen zu den öffentlichen Flächen werden bereits durch den Ausschluss außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gesichert.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Im Rahmen der beiden Bebauungsplanverfahren „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, und „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, wurde durch die WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH eine Verkehrsuntersuchung zur geplanten Nachnutzung des Gesamtareals des ehemaligen Kasernengelände erarbeitet (Februar 2016). Auf Grundlage von Bestands- und Prognosedaten sowie umfangreichen Variantenuntersuchungen und Leistungsfähigkeitsbetrachtungen für die unterschiedlichen Knotenpunkte wurden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die in die Planungen eingeflossen sind. Nach dem Ergebnis des

Gutachtens ist unter diesen Voraussetzungen bei einer Betrachtung der Gesamtverkehrssituation die verkehrliche Erschließung für die geplante Nachnutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne möglich. Mit den aufgezeigten Maßnahmen kann die verkehrliche Erschließung zukünftig für alle Verkehrsarten gesichert und der Verkehr leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Derzeit ist das Plangebiet lediglich über zwei Haltestellen im Zuge der Braunschweiger Straße / Rautheimer Straße (ca. 300 m südlich des Plangebiets) von der Linie 412 im 15 bzw. 30 minütigen Takt erschlossen.

Im Zuge der geplanten Realisierung des südlich angrenzenden Nahversorgungsstandorts und des Wohngebiets „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ ist eine Buslinienführung über die westlich angrenzende Rautheimer Straße mit einem Haltepunkt vorgesehen.

Die aktuellen Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept sehen optional eine Weiterführung der Stadtbahntrasse von der Helmstedter Straße in das südöstliche Stadtgebiet östlich der Rautheimer Straße verlaufend vor. Zur Sicherung dieser Flächen vor Überbauung wird der Trassenbereich als öffentliche Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“ festgesetzt. Falls diese Trasse im weiteren Auswahlverfahren nicht mehr benötigt wird, kann die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als attraktive und großzügige Grünverbindung entwickelt werden, die vor allem für Fußgänger und Radfahrer bedeutend ist. Eine Erschließung der gewerblichen Baugrundstücke im GE 1 über diese öffentliche Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“ ist ausgeschlossen.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das Gewerbegebiet wird durch eine neue Planstraße erschlossen, die als ca. 300 m lange Stichstraße mit einem Wendehammer in östlicher Richtung von der Rautheimer Straße abgeht. Dazu wird an der Anschlussstelle der Autobahn 39 an die Rautheimer Straße zu einem vollsignalisierten vierarmigen Knotenpunkt ausgebaut. Mit der Anbindung an den bestehenden Knoten wird insbesondere der Verkehr von und zur Autobahn A 39 ohne einen Verlauf durch sensible Wohnbereiche abgewickelt.

Die Ausbaubreite der Planstraße beträgt insgesamt 13,5 m. Neben einer Fahrbahnbreite von 6,5 m sind beidseitige Gehwege mit jeweils 2,5 m Breite sowie ein nördlich der Fahrbahn vorgesehener Parkstreifen, der durch Straßenbäume gegliedert ist. Im Bereich des westlichen Knotenpunktes erfolgt eine Aufweitung des Straßenquerschnitts auf insgesamt 14,5 m. In diesem Bereich entfällt der Parkstreifen zugunsten einer zusätzlichen Abbiegespur. Im kreuzungsnahen Bereich wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt, um die verkehrlichen Abläufe der Kreuzung nicht durch ein- oder ausfahrende Pkw oder Lkw zu behindern.

Der Gesamtquerschnitt des östlichen Wendehammers beträgt 30 m. Dieser deckt die erforderlichen Schleppkurven für den in einem Gewerbegebiet zu erwartenden Lkw- und Schwerlastverkehr ab.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Entlang der Planstraße verläuft ein beidseitiger Gehweg mit einer Breite von 2,5 m. Vom östlichen Wendehammer aus ist eine Geh- und Radweganbindung an das Erschließungssystem des südlich angrenzend geplanten Wohngebiets vorgesehen. Diese soll auch als Not- bzw. Rettungszufahrt nutzbar sein.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für das Plangebiet leitet sich aus den fachlichen Zielstellungen und Planungsvorgaben, den in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der örtlichen Situation ab (vgl. Umweltbericht). Die Maßnahmen erfüllen sowohl ökologische als auch städtebauliche Funktionen. Sie werden nach planungsrechtlicher Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt. Die Maßnahmen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

5.6.1 Grünordnung

Private Flächen
Das Freiraumkonzept sieht eine Vernetzung der Grünflächen innerhalb des Plangebiets sowie auch in die umliegenden Bereiche vor. Dabei werden vorhandene Grünstrukturen integriert.

Hohe Gehölzpflanzungen innerhalb der Bauverbotszone zur Autobahn und nach Osten zum bestehenden Gewerbegebiet zur Eingrünung der geplanten hohen Baukörper tragen somit zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei. Die Gehölze bilden in Verbindung mit den vorhandenen Autobahnböschungen mit ihrem Mosaik aus Strauch- und Sukzessionsflächen und der geplanten Grüngestaltung (differenzierte Gehölz- und Rasenflächen mit Einzelbäumen) der öffentlichen Grünflächen und der Lärmschutzanlagen des südlich angrenzenden geplanten Wohngebiets eine verbindende Biotopstruktur mit eingeschränkter Lebensraumfunktion für angepasste Tierarten.

Die nicht überbaubaren Flächen der Gewerbegrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Für eine wirkungsvolle Gliederung mit Vegetation sind dabei die Pflanzdichte und Vegetationsflächengröße bedeutsam. Falls eine Integration des vorhandenen Baumbestands in die Gestaltung der Gewerbegrundstücke gelingt, reduziert sich der Bedarf an neu anzulegenden Grünflächen dementsprechend.

Für das östliche Gewerbegebiet GE 3 sind voraussichtlich betriebliche Sicherheitsanforderungen relevant, die eine vollständige Einsehbarkeit der nicht überbauten Flächen erfordern. Aus diesem Grund sind diese Flächen

als Wiesen zu entwickeln, auch im Bereich von Anlagen zur offenen Rückhaltung und Abführung von Niederschlagswasser. Weitere Festsetzungen zur Begrünung der Stellplatzanlagen regeln die angemessene Gestaltung und Gliederung dieser Bereiche mit Bäumen.

Verkehrsflächen
Die neue Planstraße in Verlängerung der Autobahnausfahrt erhält durch eine Baumreihe eine deutlich andere Charakteristik als die zuführenden Straßen. Die in regelmäßigen Abständen gesetzten großkronigen Bäume gliedern die Stellplätze entlang der Planstraße und binden mit ihrem hohen und großen Grünvolumen die großmaßstäblichen Gewerbebauten in die Umgebung ein.

Die aktuellen Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept sehen optional eine Weiterführung der Stadtbahntrasse von der Helmstedter Straße in das südöstliche Stadtgebiet östlich entlang der Rautheimer Straße vor. Zur Sicherung dieser Flächen vor Überbauung wird der Trassenbereich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „–Vorhaltefläche Stadtbahn“ festgesetzt. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in diesem Bereich wird im Rahmen des für den Stadtbahnausbau notwendigen Planfeststellungsverfahrens abgearbeitet. Falls diese Trasse im weiteren Auswahlverfahren nicht mehr benötigt wird, kann dieser Korridor als attraktive und großzügige Grünverbindung entwickelt werden, die vor allem für Fußgänger und Radfahrer bedeutend ist. Unter Einbeziehung der wenigen großen Bestandsbäume kann dort eine lange Baumreihe entstehen, die in ihrer Erscheinung zu den nach Süden und Osten weiterführenden, ebenfalls durch Baumreihen und Alleen geprägten Straßenräumen des Mönchewegs und der Braunschweiger Straße anbindet.

Alle vorgenannten grünordnerischen Festsetzungen dienen der Minimierung oder dem Ausgleich der durch die Planung ermöglichten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Weitere Festsetzungen zu Verkehrsflächen und zu privaten Flächen regeln die zeitliche Bindung von Pflanzungen, um eine Kopplung der Errichtung der Gebäude mit den Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten sowie die Qualität (Mindestgröße) von neu zu pflanzenden Gehölzen, ihrem Standort mit der Sicherung eines ausreichend großen durchwurzelbaren Raumes, der notwendigen Pflegemaßnahmen und damit einer nachhaltigen Entwicklung der Bäume und der anderen Anpflanzungen und Ansaaten.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Die im Geltungsbreich B festgesetzte Renaturierung des Beberbaches führt einerseits zu einer Aufwertung der Fließgewässerbiotope und der angrenzenden Biotopstrukturen, sie führt aber auch zu einer Verbesserung der Situation des Wasserhaushalts, die durch die weitreichende Versiegelungsmöglichkeit im Gewerbegebiet beeinträchtigt wird.

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen kann noch kein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen in dem Gewerbegebiet stattfinden. Daher werden in den Geltungsbereichen C und D weitere Maßnahmen umgesetzt, die

teils vorhandene Landschaftsstrukturen aufwerten (Waldrand) aber auch extensiv genutzte Strukturen schaffen (Extensivgrünland und Hecke mit Saum). Diese bilden einerseits einen Ausgleich für überplante Biotope und stellen andererseits einen Ausgleich für beeinträchtigte Bodenfunktionen durch Extensivierung der vorhandenen Nutzungen dar.

Zeitliche Bindung für die Maßnahme
Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und Erreichen der ausgleichenden Wirkung verhindert.

Zuordnung
Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B, C und D mit den auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen werden den Eingriffsverursachern im Geltungsbereich A (Bauland, öffentliche Verkehrsfläche) insgesamt zugeordnet. Berücksichtigt wurde die eingriffsminimierende Wirkung der anzupflanzenden Bäume und sonstigen grünordnerischen Maßnahmen auf privaten Flächen.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen der Aufstellungsverfahren zu den beiden Bebauungsplänen „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, und „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, eine schalltechnische Untersuchung (AAS Akustik-Analyse-Service 2016) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Das Plangebiet wird zu einem Gewerbegebiet mit Bauten bis zu einer maximalen Höhe von 22 m (7-geschossig) entwickelt. Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrt von der Rautheimer Straße im Bereich der südlichen Autobahnanschlussstelle BS-Rautheim.

Das Plangebiet ist insbesondere vom Straßenverkehrslärm der BAB 39, der Rautheimer Straße (K 79), dem Schienenverkehrslärm der DB-AG sowie vom Gewerbelärm der östlich angrenzenden - aktuell vom parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan AW 100 überplanten - Gewerbeflächen des Bebauungsplans RA 22 lärmvorbelastet. Des Weiteren ist der potentielle Schienenverkehrslärm der optional kommenden - auch im Plangebiet angedachten - Stadtbahntrasse östlich entlang der Rautheimer Straße zu berücksichtigen.

Daraus resultierend handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten relevanten Emissionen (s. a. Nr. 4.5.6):
- Straßenverkehrslärm
- Schienenverkehrslärm
- Gewerbelärm

In den schalltechnischen Berechnungen wurden neben den in diesem Bebauungsplan festgesetzen Lärmschutzschirmen auch die im aktuell im Parallelverfahren AW 100 festzusetzenden Lärmschutzschirme berücksichtigt (s. Nr. 4.5.6).

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau').

5.7.1 Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorgaben der ‚Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen' (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen für das Prognosejahr 2025.

Durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr werden im Plangebiet bezogen auf die Baufläche die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 in allen Gewerbeflächen um bis zu 3 dB(A) zur Tagzeit und um bis zu 6 dB(A) in der Nachtzeit überschritten. Dabei zeigt sich, dass der Verkehr auf der BAB 39 pegelbestimmend ist.Dadurch wird die Lärmsituation im Plangebiet hinsichtlich „Straßenverkehrslärm" im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich.

Die Überschreitungen beschränken sich dabei auf den nördlichen Bereich der jeweiligen Baufenster entlang der BAB 39 (20 m) und im Gewerbegebiet GE 1 ebenso auf den westlichen Bereich entlang der Rautheimer Straße. Gemäß DIN 18005 ist ohne besonderem Nachweis davon auszugehen, dass an der von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite der „maßgebliche Außenlärmpegel" bei offener Bebauung um mind. 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um mind. 10 dB(A) gemindert ist.

Als Alternative zu einem Abrücken der Bebauung von der Schallquelle bis zur vollständigen Einhaltung der Orientierungswerte, kann im vorliegenden Fall durch sinnhafte Gebäudestellung, z. B. bzgl. des Schutzes vor dem Verkehrslärm der BAB 39 durch eine Ost-West-Ausrichtung oder U-Form mit offener Hoflage nach Süden, je nach Höhe des Gebäudes für die Geschosse im rückwärtigen Bereich eine sichere Einhaltung der Orientierungswerte erreicht werden.

Entsprechend verbessert solch ein Gebäude auch die Immissionssituation in den südlichen Bereichen der Gewerbeflächen.

Bezüglich der künftig von Überschreitungen betroffenen Fassaden (s. o.) sind aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung einer Lärm-

schutzwand (LSW) entlang der BAB 39, für die oberen Geschosse der Gebäude nicht zielführend. Entsprechend sind hier zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse weiterführende Schutzmaßnahmen vorzunehmen (s. Nr. 5.7.4 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen / Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen“).

Bei den vom Plangebiet ausgehenden Straßenverkehrslärmimmissionen handelt es sich lediglich um den Straßenverkehrslärm der Erschließungsstraße. Dieser führt jedoch aufgrund der Nähe zum Allgemeinen Wohngebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan AW 100 erst ab einem Abstand von bis zu 16 m (ab südliche Straßenkante) zur Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte. Dies ist bei den Festsetzungen im Bebauungsplan AW 100 zu berücksichtigen. Somit kann hier kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Des Weiteren handelt es sich bei der Erschließungsstraße dem Grunde nach um einen Neubau einer Straße. Entsprechend ist unabhängig von einer Beurteilung des Straßenverkehrslärms nach DIN 18005, eine Beurteilung nach den Kriterien der 16. BImSchV vorzunehmen. Dazu wird ausschließlich die neu zu bauende Straße betrachtet.
Überschlägige Berechnungen zeigten, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Neubau der Erschließungsstraße sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets unterschritten werden. Somit kann grundsätzlich diesbezüglich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.7.2 Schienenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Schienenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 (1990) für das Prognosejahr 2025 konservativ ohne Berücksichtigung des für die Gleise privilegierten Schienenbonus‘ von 5 dB(A).

Der Schienenverkehr führt zu keinen Überschreitungen im Plangebiet. Somit kann grundsätzlich diesbezüglich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Des Weiteren ist bei einer Realisierung der Stadtbahn ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation gemäß 16. BImSchV mit den dann vorliegenden konkreten Daten erneut schalltechnisch ermittelt und bewertet wird. Daraus resultierende Schallminderungsmaßnahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens umgesetzt. Somit kann aktuell kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.7.3 Gewerbelärm

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 ermittelt. Die Berechnung der Gewerbelärmimmissionen erfolgt nach DIN ISO 9613-2 (Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2) für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, bei Mitwindlage unter Berücksichtigung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 und einer Gleichverteilung der Geräuschemis-

sionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 4 m GOK.

Den geplanten Gewerbeflächen im Plangebiet sowie den geplanten und bestehenden Gewerbeflächen in der Nachbarschaft wurden unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der geplanten und bestehenden umgebenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}“) zugewiesen (vgl. Nr. 4.5.6). So dass, der Gewerbelärm zu keinen Überschreitungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets führt.

Entsprechend wird mit dem Ziel den künftigen gewerblichen Nutzungen im Plangebiet größtmögliche Entwicklung zu ermöglichen und eine Planungssicherheit gegenüber den Planungen im Bebauungsplan AW 100 zu gewährleisten, der Geltungsbereich in drei Teilflächen (GE 1 bis GE 3) unterteilt und die Teilflächen mit den im Schallgutachten iterativ ermittelten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Bebauungsplan festgesetzt.
Somit kann grundsätzlich kein Handlungsbedarf abgeleitet werden.

5.7.4 Ausweisung von Lärmpegelbereichen/ Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen

Neben der Entwicklung von Gewerbeflächen (GE) im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans sind in dem parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen sowie südlich und östlich direkt angrenzenden Bebauungsplan „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 100, auch die Entwicklung eines Sondergebiets Einzelhandel sowie Allgemeiner Wohngebiete vorgesehen. Der östliche Bereich des Bebauungsplan AW 100 umfasst die überplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplans RA 22.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde auch der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan AW 100 untersucht. Dabei zeigte sich, dass insbesondere zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in den geplanten Allgemeinen Wohngebieten des Bebauungsplans (AW 100) Schallschutzschirme (z. B. Wall, Wand, Kombinationen aus Wall/ Wand) entlang der BAB 39, entlang der überplanten östlich angrenzenden Gewerbeflächen und entlang der Rautheimer Straße bzw. der optional geplanten Stadtbahntrasse erforderlich sind.

Entsprechend wurden in den zeichnerischen Festsetzungen Flächen gekennzeichnet innerhalb derer zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes Lärmschutzwälle zu errichten sind. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Bereich nördlich des Gewerbegebietes GE 3 entlang der BAB 39 und lückendicht daran anschließend auch um den Bereich entlang der östlichen Seite zu den aktuell überplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplan AW 100 hin.

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten schutzwürdigen

Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau') ermittelt. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB III bis V.

Dabei ergibt sich der LPB V entlang der BAB 39 (30 m) und insbesondere im Bereich des Gewerbegebietes GE 1. Während in den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 im weitaus größeren Bereich er LPB IV und im südlichen Bereich des Gewerbegebietes GE 3 auch LPB III vorliegt (vgl. Nr. 4.5.6).

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebiets folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau') in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich (LPB)
61 - 65	III
66 - 70	IV
71 - 75	V

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (‚Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen') für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).
Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV) ergeben sich - dadurch dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis Lärmpegelbereich II keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile.

Im Allgemeinen können des Weiteren planerische / bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der BAB 39 bzw. der Rautheimer Straße im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung schutzwürdige Räume (Büros, betriebsbedingte Wohnräume), an den von der maßgebenden Schallquelle (BAB 39 bzw. Rautheimer Straße) abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden zu erzielen. Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Richtwertüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt" der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster wei-

sen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um im Rahmen des betriebsbedingten zulässigen Wohnens einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften wurden entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige / zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend wurden die Berechnungsverfahren eindeutig bestimmt und für den Nachweis im Einzelfall festgesetzt.

5.8 Technische Infrastruktur

Durch den Anschluss an vorhandene Leitungsnetze in den öffentlichen Verkehrsflächen und erstmalige Herstellung der Planstraße kann die Ver- und Entsorgung der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen gewährleistet werden.

Die Ableitung des Niederschlagwassers erfolgt durch die Planstraße nach Osten in das südlich gelegene bestehende Regenrückhaltebecken Dazu ist eine gedrosselte Ableitung erforderlich. Die konkrete Entwässerungsleitung wird im Rahmen der Genehmigung der Entwässerungsplanung mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH abgestimmt.

5.9 Örtliche Bauvorschriften

5.9.1 Geltungsbereich und Anlass

Städtebauliches Ziel ist auch eine ansprechende Gestaltung und ein harmonisches Ortsbild. Dieses wird in Gewerbegebieten insbesondere durch Werbeanlagen beeinträchtigt. Um die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, reichen die getroffenen Festsetzungen allein nicht aus. Daher werden diese durch eine örtliche Bauvorschrift ergänzt.

5.9.2 Dächer

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind mindestens 50 % der Dachfläche der Hauptgebäude mindestens extensiv zu begrünen.

Die festgesetzte Begrünung der Dachflächen bietet Vorteile aus stadtklimatischer Sicht. Die Nutzungen von Photovoltaik- und Solaranlagen oberhalb der Begrünung bleiben ausnahmsweise zulässig. Die Funktionsfähigkeit der

Dachbegrünung muss dabei gewährleistet bleiben. Es erscheint sinnvoller, Photovoltaikelemente und Solaranlagen in nicht begrünten Dachbereichen unterzubringen. Allerdings gibt es anerkannte Systeme, die solche Anlagen auch oberhalb der Dachbegrünung ermöglichen. Die Ausnahmenregelung soll je nach Energiekonzept bei erhöhtem Bedarf eine gewisse Flexibilität gewährleisten.

Für das Gewerbegebiet GE 3 wird auf die Festsetzung einer Dachbegrünung verzichtet, da bei dem vorgesehenen Bauvorhaben eines Investors durch umfangreich erforderliche technische Aufbauten eine Begrünung der Dachfläche nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzbar wäre. Um nicht bereits jetzt in eine Befreiungslage hinein zu planen, wird daher auf Dachbegrünung verzichtet.

5.9.3 Werbeanlagen

Grundsätzlich sind Werbeanlagen elementarer Bestandteil der gewerblichen Nutzung. Sie dienen u.a. der Präsentation der ansässigen Unternehmen und der Auffindbarkeit von Gewerbestandorten. Da Werbeanlagen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Stadtbildes ausüben, werden Art und Umfang im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift begrenzt. Ziel ist es, Werbeanlagen harmonisch in das städtebauliche Gefüge zu integrieren.

Entlang von Bundesautobahnen werden vom Straßenbaulastträger regelmäßig eigene Anforderungen an Werbeanlagen gestellt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht zu gefährden. Um eine Berücksichtigung der Anforderungen zu gewährleisten, erfolgt im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis.

5.9.4 Einfriedungen

Insbesondere Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen haben eine hohe gestalterische Wirkung auf das Straßenbild. Aus diesem Grund werden gestalterische Vorgaben zu verschiedenen Einfriedungsarten getroffen.

6 Gesamtabwägung

Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung Braunschweigs wird auch die Entwicklung hochwertiger Gewerbegrundstücke angestrebt. Insbesondere durch die Innenstadtnähe und die gute Verkehrsanbindung bietet das Plangebiet günstige Voraussetzungen dafür.

Aus diesen Gründen ist die im Rahmen der Revitalisierung der ehemaligen Heinrich-der-Löwe-Kaserne vorgesehene Entwicklung des Gewerbegebiets mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Anforderungen an den Umweltschutz, soziale und wirtschaftliche Anforderungen sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung werden durch die vorliegende Planung erfüllt.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Plangebiet gesamt	ca. 7,93 ha	100,00%
Gewerbegebiete	ca. 6,98 ha	88,02%
Verkehrsflächen	ca. 0,95 ha	11,98%
- davon Öffentliche Straßenverkehrsfläche (vorhanden)	ca. 0,41 ha	5,17%
- davon Öffentliche Straßenverkehrsfläche (geplant)	ca. 0,45 ha	5,68%
- davon Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“	ca. 0,09 ha	1,13%

7.2 Geltungsbereich B

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 4,73ha

7.3 Geltungsbereich C

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 1,36ha

7.4 Geltungsbereich D

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 0,42ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Baugebietes sind Erschließungsmaßnahmen wie der Bau von Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

Zwischen der Stadt und einer Erschließungsträgerin wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB über die Realisierung und Finanzierung derjenigen Maßnahmen geschlossen, die Folge oder Voraussetzung dieses Baugebietes sind.

8.2.1 Grunderwerb

Im Rahmen der Realisierung des Gewerbegebiets ist kein Grunderwerb durch die Stadt Braunschweig vorgesehen. Für die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Vorbehaltsfläche Stadtbahn“ ist die grundbuchliche Sicherung einer Ankaufsoption zugunsten der Stadt vorgesehen.

8.2.2 Straßenbau

Die Kosten für die Herstellung der Planstraße sowie den erforderlichen Umbau des Knotenpunktes an der Rautheimer Straße werden mit städtebaulichem Vertrag auf eine Erschließungsträgerin übertragen.

8.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für die Herstellung der Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz (einschl. des Artenschutzes) für die öffentlichen Verkehrsflächen und Gewerbegebietsflächen werden mit städtebaulichem Vertrag auf eine Erschließungsträgerin übertragen.

Ebenfalls sind nach dem städtebaulichen Vertrag die für einen Zeitraum von 20 Jahren kapitalisierten Pflegekosten für die festgesetzten Grün- und Ausgleichflächen durch die Erschließungsträgerin zu tragen. Im Anschluss daran müssen die Kosten durch die Stadt getragen und entsprechende Mittel in den Haushalt eingestellt werden.

8.2.4 Entwässerung

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung des Gewerbegebietes handelt es sich um sogenannte "Besondere Maßnahmen" gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS). Die Kosten für die Herstellung der Entwässerung werden zunächst von der SE|BS übernommen und zum Teil über die Abwassergebühren refinanziert. Die Kosten für die Herstellung der Regenwasseranlage werden zu 50 % von der Erschließungsträgerin erstattet.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Mit der Erschließungsträgerin wird ein städtebaulicher Vertrag über die Erschließung des geplanten Gewerbegebiets abgeschlossen. Die im Geltungsbereich liegenden zukünftigen öffentlichen Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Vorbehaltsfläche Stadtbahn“ werden von der Erschließungsträgerin unentgeltlich sowie kosten- und lastenfrei auf die Stadt übertragen.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Innerhalb des Plangeltungsbereiches A tritt der seit 2. Oktober 1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan AW 66 außer Kraft.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches B tritt der seit 18. April 1997 rechtsverbindliche Bebauungsplan BV14 außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Anlage Nr. 6
Stand: 16. September 2016

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)
Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne AW 113
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Die Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB und § 2(2) BauGB wurde in der Zeit vom 24. März 2016 bis zum 25. April 2016 durchgeführt.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Deutsch Telekom Technik GmbH Schreiben vom 4. April 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
…Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik-GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Brief-	Die Telekom wird im Rahmen der Leitungskoordination frühzeitig mit einbezogen.

kopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. …	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.
Stadtheimatpfleger Lindenberg Schreiben vom 8. April 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
…Die geplante direkte Anbindung an die Rautheimer Straße würde zu einer noch stärkeren Verdichtung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Auf- und Abfahrten zur A 38 führen. Schon jetzt ist die Verkehrssituation dort in den Spitzenzeiten absolut prekär. Auch im Blick auf die demnächst erwartete Bebauung des Gärtnereigelände Rautheimer Straße 3 und auf die noch nicht geklärte Zu- und Abführung des Verkehrs zum Gewerbegebiet Borsingstraße wäre eine Zu- und Abfahrt des neuen Gewerbegebietes über das Gewerbegebiet Rautheim-Nord deutlich entlastend und den Anliegern zumutbar! Ich bitte ebenfalls zu beachten, dass der Name der Planstraße im neuen HdL-Gewerbegebiet sich harmonisch zu denen der im geplanten Baugebiet südlich des Gewerbegebiets verhalten muss. Ich werde dazu entsprechende Vorschläge einreichen. …	Zur geplanten Nachnutzung des Geländes der Heinrich-der-Löwe-Kaserne (AW 100 und AW 113) wurden durch einen Fachgutachter verkehrstechnische Untersuchungen durchgeführt, die seit Februar 2016 als Gesamtgutachten vorliegen. Danach haben die Untersuchungen gezeigt, dass die verkehrliche Erschließung für die Nachnutzung der Heinrich-der-Löwe-Kaserne (Gewerbegebiet, Einzelhandelsstandort und Wohnquartier) möglich ist. Maßnahmen zur Sicherung der Erschließung im Zusammenhang mit der Nachnutzung wurden aufgezeigt und bei der weiteren Planung berücksichtigt. , sodass die verkehrliche Erschließung zukünftig für alle Verkehrsarten gesichert ist und der Verkehr leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann. Der Vorschlag einer Harmonisierung des Straßennamens mit den angrenzend vorgesehenen Planstraßen wird begrüßt.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden beibehalten.
Wasserverband Weddel-Lehre Schreiben vom 11. April 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
… die Trinkwasserversorgung für das zukünftige Gewerbegebiet innerhalb der Gemarkung Rautheim ist durch die Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes des Wasserverband Weddel-Lehre gewährleistet.	

Der Anschluss des Gewerbegebiets erfolgt über bestehende Leitungen in der Straße Boltenberg. …	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig **Schreiben vom 12. April 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…Auf Seite 15 der „Begründung und Umweltschutz“ wird die Herabsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) innerhalb des östlich angrenzenden Gewerbegebietes Rautheim-Nord (Bebauungsplan RA 22) in Erwägung gezogen. Die eventuelle Herabsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel könnte im B-Plan-Gebiet RA 22 zu einer Verschlechterung bzw. zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der dort ansässigen bzw. geplanten Gewerbebetriebe führen. …	Für die geplante Realisierung der südlich des Plangebiets gelegene Wohnbebauung ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens AW 100 eine Reduzierung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) innerhalb des östlich angrenzenden Gewerbegebietes Rautheim-Nord (Bebauungsplan RA 22) vorgesehen. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans AW 113. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander findet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das Wohngebiet statt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH **Schreiben vom 19. April 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…ein Entwässerungskonzept für die Gebietsteile GE 1, GE 2 und GE 3 liegt derzeit von dem beauftragten Planungsbüro noch nicht vor. Die Niederschlagswasserableitung kann nur nach Osten in Richtung Regenrückhaltebecken erfolgen. Hierzu ist in der Planstraße ein Regenwasserkanal erforderlich, der durch das Plangebiet AW 100 zu dem vorhandenen Regenrückhaltebecken geführt werden muss. Eine ungedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser der Gewerbegrundstücke wird nicht möglich sein. Die Einleitmenge ist in dem weiteren Verfahren mit der SE|BS abzustimmen.	Die Entwässerungsplanung für das geplante Gewerbegebiet wird im weiteren Verfahren mit der SE|BS abgestimmt.

Schmutzwasseranschlüsse aus den Gebieten GE 1, 2 und 3 werden an den geplanten SW-Kanal in der südlich angrenzenden Planstraße angeschlossen. Die Fließrichtung dieses Kanals führt zum SW-Kanal der Rautheimer Straße. Dem vorliegenden Bebauungskonzept wird unter den o.g. Bedingungen soweit zugestimmt.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH Schreiben vom 20. April 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
…die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. B-Plan aufgefordert worden. Die Schienentrasse für eine im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzeptes geplante Stadtbahnstrecke ist in ausreichender Breite berücksichtigt. Textlich erwähnt ist auch eine mögliche Buserschließung des Bereiches über die Rautheimer Straße mit einer Haltestelle, deren Lage jedoch im Plan nicht erkennbar ist. Wir bitten um Beteiligung bei der Abstimmung eines geeigneten Standortes. Wünschenswert für die Abwicklung des Busbetriebs im staugefährdeten Bereich der Autobahnanschlussstellen wäre eine Bevorrechtigung durch bauliche oder signaltechnische Maßnahmen. Wir bitten um Berücksichtigung der Anmerkungen. …	Die Anregungen bzgl. der Bushaltestellen fließen in die detaillierte Straßenausbauplanung mit ein.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 21. April 2016	**Stellungnahme der Verwaltung**
…gegen den Bebauungsplan bestehen	

keine grundsätzlichen Bedenken.	
Die Bauverbotszone gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in dem Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem FStrG dürfen Hochbauten entlang der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40,00 m – gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn; gilt auch für Anschlussstellenrampen – nicht errichtet werden. Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass nach der NBauO in der vorerwähnten Bauverbotszone auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind unzulässig.	Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze berücksichtigt die entlang der Autobahn verlaufende Bauverbotszone.
Die Anlagen zum Immissionsschutz innerhalb der Bauverbotszone können in diesem Fall zugelassen werden und sind bei Bedarf auf Kosten des Investors zurückzubauen. Der Lärmschutzwall muss von der Grundstücksgrenze der Bundesautobahn 39 einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten, damit die Unterhaltung des Walles vom Privatgrundstück aus erfolgen kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der BAB 39 die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu berücksichtigen sind.	Innerhalb der entlang der Autobahn festgesetzten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist ein Lärmschutzwall mit einer waagerechten Wallkrone zu errichten, der mit einer Höhe von 6,50 m über Geländehöhe im Osten nach Westen hin durch das in dieser Richtung ansteigende Gelände auf eine Höhe von 0 m ausläuft. Der erforderliche Lärmschutzwall ist auch mit dem geforderten 1 m Mindestabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze realisierbar.
Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 vom 17. September 2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) müssen beachtet werden, d.h.: - Werbeanlagen an der Stätte der Leistung - Höher der Werbeanlagen in der Regel max. 20 m - keine Prismenwendeanlagen - keine Lauflichtbänder - keine Rollbänder - keine Filmwände - u.a. Diese Kernaussagen des ARS 32/2001	Die Regelungen werden als Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen.

bitte ich als nachrichtlichen Hinweis in den Planunterlagen aufzunehmen, um durch eine klare Aussage zur Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen im Einflussbereich der Autobahn, den verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Baugesuchen bereits im Vorfeld zu verringern und die Verkehrssicherheit auf den Autobahnen zu gewährleisten. Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen und Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden. Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o.a. Bebauungsplanänderung in straßen- und verkehrlicher Sicht zu. …	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.
BS|NETZ **Schreiben vom 22. April 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
… Stromversorgung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, insbesondere auf der Vorhaltefläche Stadtbahn, befinden sich eine Ortsnetzstation und Versorgungskabel. Diese Station versorgt u.a. auch Bereiche die außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Sämtliche Betriebsmittel sind bei der Gestaltung des zukünftigen Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Und in ihrem Bestand zu schützen. Unabhängig von der vorgesehenen späteren Nutzung der Vorhaltefläche werden die vorgenannten Betriebsmittel bis zur endgültigen Ausgestaltung des Gebietes der ehemaligen Kaserne Heinrich-der-	Im Zuge der ggf. späteren Realisierung der Stadtbahntrasse wäre die vorhandene Station zu verlegen.

Löwe benötigt. Zur Sicherstellung der Energieversorgung ist eine Heranführung von Versorgungskabeln vom Umspannwerk Möncheweg über die Straßen Möncheweg und Rautheimer Straße zwingend erforderlich. Wir stimmen der textlichen Festsetzung Kapitel IV Grünordnung in dieser Form nicht zu. Durch geplante Baumpflanzungen o.ä. im geplanten Umfang ist eine Beeinträchtigung der zukünftig sicheren Versorgung zu erwarten. Für die Versorgung der Gewerbeflächen GE 1, GE 2 und GE 3 außerhalb der öffentlichen Flächen ist ein Geh-/Fahr- und Leitungsrecht erforderlich! Im Hinblick einer zukünftigen Erschließung können sich Veränderungen der Stromversorgung ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Umlegungskosten von Betriebsmitteln vom Veranlasser getragen werden. Gas- und Wasserversorgung: Wasserversorgung Die Versorgung mit Wasser ist wie in Abschnitt 5.8 Technische Infrastruktur beschrieben möglich. Die Einhaltung der VO über die Wasserschutzgebiete für das WW Bienroder Weg wird gemäß den Ausführungen in Abschnitt 4.5.4 berücksichtigt. Gasversorgung Eine Versorgung mit Gas ist nach den Ausführungen in Abschnitt 5.8 nur mit erhöhtem Aufwand möglich. Im Fall der Gasversorgung des Gebietes wird ein Standort für eine GDR-Anlage benötigt und Geh-, Fahr- und Leitungsrechte müssen in der Prüfung nach BauGB § 4(2) eingetragen werden. Bei der Erschließung durch Fernwärme für das Baugebiet erfolgt keine Parallelerschließung mit Gas. Betriebstelefon: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heinrich-der-Löwe-Kaserne AW	Leitungstrassen und Straßenraumbegrünung werden im Zuge der Leitungskoordinierung detailliert abgestimmt. Eine Entscheidung bzgl. der Versorgung der Gewerbegrundstücke durch Fernwärme bzw. Gas wird im weiteren Verfahren getroffen werden.

113“ befinden sich keine Anlagen des Fernmeldenetzes Er werden Leerrohre durch die Planstraßen verlegt, eine Heranführung der Telekommunikation-Infrastruktur ist über die Planstraße H des späteren Baugebietes realisierbar. Eine Aussage über die spätere Versorgung der Grundstücke bzw. Gebäude ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden. …	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
BS|ENERGY **Schreiben vom 25.04.2016**	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
…für das Gewerbegebiet „AW 113, Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Im Maßnahmenpaket zur Energie- und Klima politik der Bundesregierung nimmt die Kraft-Wärme-Kopplung eine herausragende Rolle ein. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Mit der Fernwärmeversorgung würde ein zusätzliches emissionsfreies stadtnahes Gewerbegebiet entstehen, was maßgeblich zu der Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Braunschweig beitragen würde. Zur Realisierung dieses emissionsfreien Gewerbegebiets wäre es zielführend, hierfür eine Festsetzung im Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einzuführen oder in einem städtebaulichen Vertrag mit den Erschließungsträgern festzulegen. Eine weitere alternative und innovative	Eine Entscheidung bzgl. der Versorgung der Gewerbegrundstücke durch Fernwärme bzw. Gas wird im weiteren Verfahren getroffen werden.

Möglichkeit , dieses Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen, ergibt sich mit der Planung und Realisierung eines umweltfreundlichen Energie Effizienz Quartiers (EEQ), z.B. durch Nutzung von Fernwärme zusätzlich in Kombination mit alternativen Energieträgern. Dieses Vorhaben würde BS|ENERGY in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und dem erschließungsträger zuvor vertraglich abstimmen und bei entsprechendem Bedarf realisieren können. Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlich realisierbaren Erschließung wird jedoch keine Parallelerschließung mit Fernwärme bzw. EEQ und Gas erfolgen. …	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Braunschweig

Anlage Nr. 7
Stand: 16. September 2016

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)
„Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ AW 113

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 27. Juli 2016 bis 26. August 2016

Stellungnahme Nr. 1 **Exxon Mobil** **Schreiben vom 10. August 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. …	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme Nr. 2 **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** **Schreiben vom 16. August 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. …	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme Nr. 3 **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** **Schreiben vom 17. August 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
…gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Anlagen zum Immissionsschutz innerhalb der Bauverbotszone weise ich nochmals auf einen Abstand	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

des Lärmschutzwalles von mind. 1,00 m zur Grundstücksgrenze der Bundesautobahn hin. Unter der Voraussetzung, dass sowohl der vorstehende Hinweis sowie auch die Anregungen und Bedenken aus der Stellungnahme gem. § 4(2)BauGB vom 21.04.2016 des regionalen Geschäftsbereichs Hannover im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. …	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme Nr. 4 **Schreiben von Herrn [redacted] vom 26. August 2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
… hiermit möchte ich Widerspruch einlegen gegen Ihr zur Genehmigung ausliegendes Bauvorhaben HdL-Kaserne. Folgende Gründe können wir dafür ins Feld führen: Laut Gutachten kommt es in wenigen Jahren zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrs auf der A 39. Dort sollen dann täglich über 50.000 Fahrzeuge (heute schon 23.000) und besonders viele LKWs lang fahren. Die Verkehrsprognose stammt aus dem Gutachten. Die A 39 liegt in der Hauptwindrichtung, sodass täglich enorme Mengen an Schadstoffen, Ruß und Stickoxiden durch das neubaugebiet wehen werden. Durch deutsche kriminelle Autofirmen wird dieser Zustand noch verbösert. Wir sind um den Gesundheitszustand der bauwilligen besorgt, die nach unserer Meinung bis zu 50% überteuerte Grundstücke erwerben und auf einer Fläche Häuser und Wohnungen errichten, die aufgrund der hohen Schadstoffbelastung gar nicht bewohnbar sind. Sie haben als verantwortlicher Stadtbaurat keinerlei Maßnahmen ergriffen, die diesen Umstand aus der Welt räumen, und waren auch nur nach erheblichem Drängen bereit, eine Aussage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach der von der Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH durchgeführten Verkehrsuntersuchung zur geplanten Nachnutzung des Geländes der Heinrich-der-Löwe-Kaserne in Braunschweig vom November 2015 liegt die derzeitige Verkehrsbelastung der A 39 (Analysefälle 2012/2015) bei ca. 45.000 – 46.000 Kfz/Tag; im Prognosefall 2025 bei ca. 50.000 – 53.000 Kfz/Tag. Im Zuge der Behördenbeteiligung wurde u.a. auch die zuständige Immissionsschutzbehörde beteiligt. Bedenken bzgl. einer der geplanten Nutzung entgegenstehenden Luftschadstoffbelastung durch die Autobahn wurden seitens der Fachbehörde nicht geäußert. Die Planung ist insgesamt dazu geeignet, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

über diese enorme Luftverschmutzung zu treffen. Die Frage in der Ratssitzung nach Luftschadstoffmessungen wurde von Braunschweigs Stadtbaurat Leuer wie folgt beantwortet: „Das ist schwierig."	
Desweiteren haben Sie das Baukonzept der HdL-Kaserne einen Nahversorger integriert, der gar kein NAH-Versorger ist. Nah kommt von Nähe. In dem Supermarkt, der hinlänglich bekannten Ketten mit all ihren Unzulänglichkeiten muten Sie Neuhausbesitzern zu, dort einzukaufen, obwohl moderne heutige Menschen garantiert andere Vorstellungen von guten, sauberen und bezahlbaren Lebensmitteln haben als Sie selbst. Das trifft für das Gewerbegebiet ebenso zu, da wir Ihr Bauvorhaben als Ganzes sehen.	Der geplante Nahversorgungsstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heinrich-der-Löwe-Kaserne", AW 100 und ist damit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Nahversorgungsstandorts ist im Rahmen des Gesamtverkehrsgutachtens mit untersucht worden und in die Planung eingeflossen. Nach dem vorliegenden Einzelhandelsgutachten ist die Verträglichkeit des Vorhabens, das danach auch dem Integrationsgebot entspricht, gegeben.
Ebenso ist die Baugenehmigung der Stadt Braunschweig eine reine Platzverschwendung. In keinem Fall wird auf den Grundstücken eine optimale platz- und wohnraumschaffende Auslastung geplant bzw. vorgeschrieben. Auch in einem Gewerbegebiet kann man mit Schallschutzfenstern und einer Klima- und Luftreinigungsanlage wohnen.	Das südlich angrenzende in Planung befindliche Wohngebiet ist nicht Gegenstand dieser Planung. Es wird in einem separaten Verfahren durchgeführt in dem auch die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.
Befremdlich wirkt weiterhin die Art und Weise der zu genehmigenden Bebauung. Der Plan ist nach unserem Dafürhalten ein Bauplan, wie es in den 70er Jahren in der BRD üblich war. Sie schaffen damit, wie in fast allen Baugebieten der Stadt Braunschweig, eine sterile, konventionelle und spießbürgerliche Atmosphäre, die vor festgefahrenen Konventionen nur so strotzt. Die auch den Uraltplan im Roseliesquartier fortschreibt. Auch ist zu monieren, dass überall in Braunschweig die Firma KanadaBau mit einem für uns unübersichtlichen Firmengeflecht auftaucht. Es müsste auch mal Firmen aus der weiteren Umgebung von Braunschweig gelingen, in der Stadt Braunschweig zu arbeiten und größere Bauvorhaben durchzuführen. Besteht da etwa ein Kartell?	Die im südlichen Teil des HdL-Geländes geplante Wohnbebauung ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens (s.o.).
Last but not least haben wir in Niedersachsen Ministerpräsident Weil, der als	Ein Zusammenhang zum Bebauungsplanverfahren ist nicht erkennbar.

ehemaliger Richter und Staatsanwalt sicherlich und besonders zur Kommunalwahl am 11. September 2016 dafür sorgen wird, dass die Autofirmen aus Wolfsburg, Braunschweig und Beddingen wegen 11-millionenfachen Betrugs mit manipulierten Abgaswerten zur Verantwortung gezogen werden und wir in einem neuen, noch vor der Bauphase zu erstellenden Luftschadstoffgutachten die richtigen Werte bekommen. Macht er das nicht, ist auch für diesen Ministerpräsidenten Weil von der SPD Demokratie und recht nur ein Wort im Wald. Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben geholfen zu haben und erhoffen baldige Antwort zur Einstellung des gesamten Bauvorhabens Heinrich-der-Löwe-Kaserne Braunschweig und bitten umgehend um eine für alle vernünftige und gut durchdachte Ausführung eines neuen Stadtteils von Braunschweig. …	Der Bebauungsplanentwurf ist das Ergebnis umfangreicher Planungs- und Abstimmungsprozesse, durch die eine adäquate und qualitätsvolle städtebauliche Entwicklung des Plangebiets ermöglicht wird.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03107
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "GE HDL-Kaserne", AW 113
Stadtgebiete östl. Rautheimer Str. (L 632), südl. A 39 und westl. GE "Rautheim-Nord" (Geltungsb. A) u. Gem. Waggum Flur 4, Flurst. 178, 179, 180/4, 466/3, 180/6, 181/2, 182/2, Gem. Bevenr. Flur 3, Flurst. 77/1, 78/2, 79, 80/2 tlw. (Geltungsb. B) u. Gem. Bevenr. Flur 5, Flurst. 114, 115/1, 117, 118 (je tlw.) (Geltungsb. C) u. Gem. Hondel. Flur 6, Flurst. 700/4 (tlw.) (Geltungsb. D)
Behandlung d. Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	14.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6 und 7 behandelt.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne“, AW 113, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beim Einstellen der Vorlage 16-03028 zum Satzungsbeschluss wurde durch ein Büroversehen ein Rechtsplan mit einem veralteten Stand (29. April 2016) als Anlage beigefügt. In der Anlage dieser Ergänzungsvorlage ist der aktuelle Stand (12. Mai 2016) beigefügt, der auch bei der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen hat. Die beiden Pläne unterscheiden sich nur geringfügig im Bereich der nördlichen Rautheimer Straße durch die Abgrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und öffentlicher Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Stadtbahn“.

I. A. Hornung

Anlage/n:

Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A

Stadt Braunschweig

Anlage 3.1

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Gewerbegebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne", AW 113

Vorentwurf Rechtsplan

Stand: 12. Mai 2016

0 10 50 100 150 200m

M. 1:1500

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02789
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne OE 3 (Baublock 52/2c Urfassung), vom 11. November 1974 OE 4 (Baublock 52/2c 1. Änderung), vom 10. Juni 1975 Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	05.09.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangene Stellungnahme ist entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage 5 zu behandeln.

2. Die Aufhebungssatzungen für die in der Sitzung ausgehängten Bebauungspläne OE 3 (Baublock 52/2c Urfassung), vom 11. November 1974 und OE 4 (Baublock 52/2c 1. Änderung), vom 10. Juni 1975 werden gemäß § 1 (8) in Verbindung mit § 10 (1) BauGB beschlossen.

3. Die zugehörigen Begründungen mit Umweltbericht zu den Aufhebungssatzungen werden beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße wurden die folgenden Bebauungspläne vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen und traten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft:

OE 3 (Baublock 52/2c Urfassung), Rat: 19. Februar 1974, Rechtskraft: 11. November 1974
OE 4 (Baublock 52/2c 1. Änderung), Rat: 15. April 1975, Rechtskraft: 10. Juni 1975

Die Bebauungspläne OE 3 und OE 4 sollen endgültig aufgehoben werden. Dafür ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens erforderlich.

Eine kleinere Teilfläche des Bebauungsplans OE 3 wurde bereits im Jahr 1994 durch den Bebauungsplan „Biberweg-Südwest“, OE 41, überplant. Für den übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 3 und für den Bebauungsplan OE 4 wird parallel zum Aufhebungsverfahren der neue Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41, aufgestellt. Die Bebauungspläne O 3 und OE 4 sind somit nicht mehr erforderlich. Es ist beabsichtigt, die Aufhebungssatzungen erst nach Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes OE 41 in Kraft treten zu lassen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 23. November 2015 bis 23. Dezember 2015 durchgeführt. Es ging eine Stellungnahme der Telekom ein, deren Hinweise sich jedoch inhaltlich auf den neuen Bebauungsplan OE 41 bezogen. Bedenken gegen die Aufhebungen wurden nicht vorgebracht. Die Stellungnahme ist in der Anlage 5 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 14. Juni 2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 23. Juni 2016 bis 25. Juli 2016 durchgeführt. Es wurden keine Stellungnahmen zu den Aufhebungssatzungen abgegeben.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 5 aufgeführte Stellungnahme den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die Aufhebungen der Bebauungspläne OE 3 (Baublock 52/2c Urfassung) und OE 4 (Baublock 52/2c 1. Änderung) als Satzungen sowie die Begründungen mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

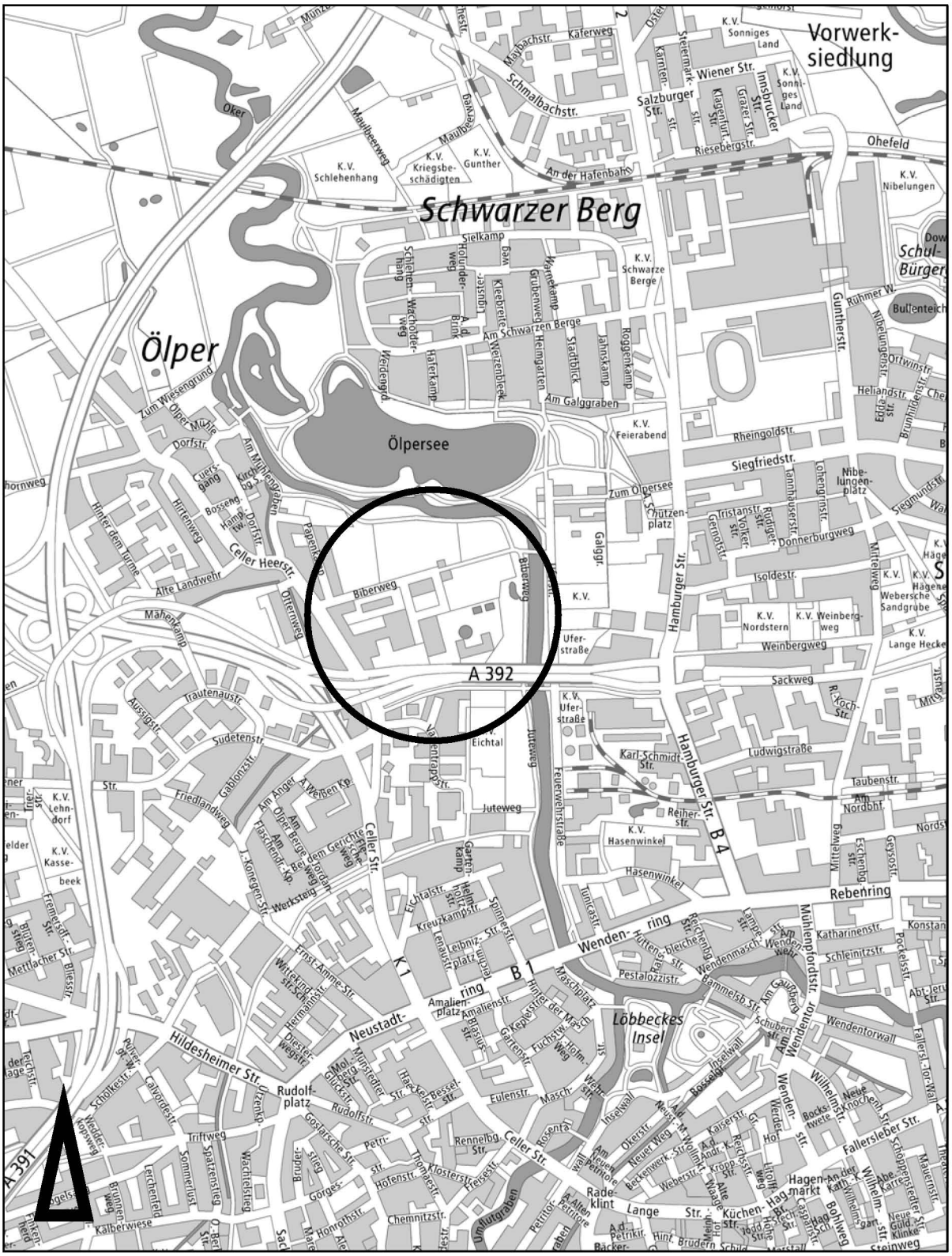
Anlagen:

Anlage 1:	Übersichtskarte
Anlage 2.1 a:	Aufhebungssatzung OE 3
Anlage 2.1 b	Begründung mit Umweltbericht OE 3
Anlage 2.2 a:	Aufhebungssatzung OE 4
Anlage 2.2 b	Begründung mit Umweltbericht OE 4
Anlage 3.1 a:	Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 3
Anlage 3.1 b:	Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 3
Anlage 3.2 a:	Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 4
Anlage 3.2 b:	Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 4
Anlage 4:	Kartierung aufzuhebender Bebauungspläne und zukünftiges Recht
Anlage 5:	Behandlung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Stadt Braunschweig

Aufhebungssatzungen
Baublock 52/2 c, Urfassung **OE 3**
Baublock 52/2 c, 1. Änderung **OE 4**

Übersichtskarte



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab ca. 1:20 000

Stadt Braunschweig

Anlage 2.1 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 52/2 c Urfassung OE 3

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 17. Februar 2016

§ 1 Der Bebauungsplan OE 3 (Baublock 52/2 c Urfassung) vom 11. November 1974 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 3.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2.1 b

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
Baublock 52/2 c Urfassung **OE 3**
Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	5
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	5
6	Umweltbericht	6

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **17. Februar 2016 -**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt. Weitere Darstellungen enthält das RROP nicht.

Die Aufhebung des Bebauungsplans OE 3 steht den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er enthält in seiner aktuellen Fassung für das Plangebiet folgende Darstellungen:

- Wohnbaufläche im Nordwesten
- Gewerbliche Baufläche im Südwesten
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz im Nordosten
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abwasserpumpwerk im Südosten
- Überschwemmungsgebiet an der Oker

Die Aufhebung des Bebauungsplans OE 3 hat für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan OE 3, (Baublock 52/2 c Urfassung) vom 11. November 1974

Der Bebauungsplan OE 3 verfolgte als städtebauliches Ziel die Sicherung bzw. den Ausbau eines Gewerbegebietes, einer kleinen Wohnbaufläche, einer Schulfläche, einer Fläche für das Tierheim, einer öffentlichen Grünfläche sowie einer Fläche für die Abwasserentsorgung einschließlich der für diese Nutzungen erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele trifft der Bebauungsplan OE 3 im Wesentlichen folgende Festsetzungen: Gewerbegebiet, Allgemeines Wohngebiet, Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“, Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasserpumpwerk“, Sondergebiet „Tierheim“, Grünflächen und Verkehrsflächen. Entlang der Oker ist das Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen worden. Ferner wurden Flächen für die Neuanlage der A 392 aus dem Planfeststellungsverfahren nachrichtlich übernommen.

Mit seinen Festsetzungen ist der Bebauungsplan OE 3 als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB einzustufen. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben ist danach anhand des Bebauungsplans abschließend möglich.

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Im Nordosten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 3 von dem Bebauungsplan OE 4 aus dem Jahr 1975 überplant, der für die öffentliche Grünfläche die Zweckbestimmung „Sportplatz“ festsetzt. Diese Planung wurde realisiert.

Im Nordwesten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 3 von dem Bebauungsplan „Biberweg-Südwest“, OE 31, aus dem Jahr 1994 überplant, der im Bereich Celler Heerstraße/Biberweg ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt. Diese Planung wurde bis auf ein noch unbebautes Wohngrundstück realisiert.

Mit Rechtskraft dieser Bebauungspläne ist der Bebauungsplan OE 3 in dem Bereich zwar außer Kraft getreten, jedoch nicht endgültig aufgehoben worden.

Der Bebauungsplan OE 4 soll parallel zu dieser Aufhebungssatzung ebenfalls aufgehoben werden. Der Bebauungsplan OE 31 bleibt erhalten.

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Der aufzuhebende Bebauungsplan umfasst das Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A 392 und Celler Heerstraße.

Für den überwiegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes OE 3 soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 8. Juli 2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biberweg“, OE 41, beschlossen. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es im Wesentlichen, eine Nachnutzung der nicht mehr benötigten Schulfläche auf dem Grundstück Biberweg 31 zu ermöglichen. Nach der aktuellen Planung soll hier auf einer Teilfläche ein Flüchtlingsheim entstehen. Ferner soll für das Tierheim eine Erweiterungsfläche gesichert werden. Darüber hinaus sollen die bisherigen Festsetzungen für die übrigen Nutzungen an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden (z.B. Immissionsschutz).

Das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan OE 3 soll parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41 durchgeführt werden. Es ist beabsichtigt die Aufhebungssatzung erst mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplans OE 41 in Kraft in Kraft treten zu lassen.

Sollte einer der neuen Bebauungspläne OE 31 oder OE 41 außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würde der alte Bebauungsplan OE 3 nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

Die Aufhebung des Bebauungsplans OE 3 dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Aufhebung des Bebauungsplans OE 3 hat für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes unmittelbar keine Konsequenzen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans weichen teilweise von den heutigen bzw. den geplanten Nutzungen ab. Der Flächennutzungsplan soll deshalb unter Berücksichtigung im Bebauungsplan OE 31 bereits getroffenen (Wohngebiet) und der im Bebauungsplan OE 41 vorgesehenen Festsetzungen (Gewerbegebiet, Flächen für Sportanlagen, Sondergebiete Tierheim und Flächen für die Abwasserentsorgung) geändert werden. Es handelt sich dabei um die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biberweg“.

Die Rechtskraft dieser FNP-Änderung ist die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Bebauungsplans OE 41. Es ist beabsichtigt diese Aufhebungssatzung erst mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplans OE 41 in Kraft treten zu lassen. Somit kann im Zuge der genannten Verfahren eine Bereinigung der bisher teilweise überholten FNP-Darstellungen erreicht werden.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Im Rahmen des Planverfahrens OE 41 werden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wird auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründung zu dem Bebauungsplan OE 41 verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Es wird außerdem auf die Begründung zu dem Bebauungsplan OE 31 verwiesen. Auch im Rahmen des Planverfahrens OE 31 wurden die öffentlichen und privaten Belange geprüft und abgewogen.

4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

Ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplans OE 3 wird nicht durch die genannten Bebauungspläne OE 31 und OE 41 überplant. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der seit Jahrzehnten bestehenden A 392. Diese Teilfläche wurde im Bebauungsplan OE 3 für die Neuanlage der A 392 aus dem Planfeststellungsverfahren nachrichtlich übernommen. Es gibt keine Notwenigkeit, diese Fläche in den Bebauungsplan aufzunehmen, da die A 392 insgesamt durch das Planfeststellungsverfahren gesichert ist.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder

die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Der Bebauungsplan OE 3 stammt aus dem Jahr 1974. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung des Bebauungsplans ergeben, sind nicht erkennbar. Auch die 7-Jahres-Frist ist weit überschritten.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplans OE 3 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplan OE 3 soll aufgehoben werden.

6.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplans OE 3 besteht nicht, da er nicht mehr der tatsächlichen Entwicklung/den städtischen Zielvorstellungen im Plangebiet entspricht. Er wurde bzw. wird deshalb durch die Bebauungspläne OE 31 und OE 41 ersetzt.

6.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o.ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Bebauungsplan OE 31

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans OE 31 im Jahr 1994 waren Umweltbelange grundsätzlich, sowie insbesondere auch die die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten und wurden in der Abwägung berücksichtigt. Es bestand noch nicht die Verpflichtung, diese Beachtung der Umweltbelange in einem separaten Umweltbericht darzulegen.

Eine überschlägige Prüfung ergibt folgendes Ergebnis: die überbaubaren Grundstücksflächen und der zulässige Versiegelungsgrad im Bebauungsplan OE 31 entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen gemäß Bebauungsplan OE 3. Das Wohngebiet ist bis auf ein noch unbebautes Grundstück realisiert. Somit ergeben sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 31 durch die Aufhebungssatzung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bebauungsplan OE 41

Die Aufhebungssatzung soll erst und nur in Kraft treten, wenn der Bebauungsplan OE 41 ebenfalls in Kraft tritt. Eine Darstellung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Aufhebung kann mit Hinweis auf die Berücksichtigung der Umweltbelange, die im Rahmen des Bebauungsplans OE 41 erfolgt, entfallen. Deshalb werden in diesem Umweltbericht keine näheren Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt und zu Prognosen gemacht. Beschreibungen von Ausgleichsmaßnahmen und von Überwachungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens OE 41 abschließend behandelt.

6.5 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan OE 3 soll aufgehoben werden, da er durch die Bebauungspläne OE 31 und OE 41 ersetzt wurde bzw. ersetzt wird, wenn der Bebauungsplan OE 41 in Kraft tritt. Im Rahmen der Planverfahren OE 31 und OE 41 wurden alle Umweltbelange detailliert geprüft. Die Aufhebungssatzung hat keine Umweltauswirkungen im Bereich des Bebauungsplanes OE 31. Umweltauswirkungen, die über die im Planverfahren OE 41 beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus gehen, sind nicht zu erwarten.

Stadt Braunschweig

Anlage 2.2 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 52/2 c, 1. Änderung OE 4

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 17. Februar 2016

§ 1 Der Bebauungsplan OE 4 (Baublock 52/2 c, 1. Änderung) vom 10. Juni 1975 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker, A392 und Celler Heerstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 4.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2.2 b

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
Baublock 52/2 c, 1. Änderung **OE 4**
Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	4
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	5
6	Umweltbericht	5

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **17. Februar 2016 -**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt. Weitere Darstellungen enthält das RROP nicht.

Die Aufhebung des Bebauungsplans OE 4 steht den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. In seiner derzeit geltenden Fassung enthält er folgende Darstellungen:

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz
- Überschwemmungsgebiet entlang der Oker

Die Aufhebung des Bebauungsplans OE 4 hat für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan OE 4 (Baublock 52/2 c, 1. Änderung) vom 10. Juni 1975

Der Bebauungsplan OE 4 verfolgte als städtebauliches Ziel die Schaffung einer Sportplatzfläche und einer öffentlichen Grünfläche.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele trifft der Bebauungsplan OE 4 im Wesentlichen folgende Festsetzungen: öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz und Parkanlage. Am westlichen Rand der Sportfläche ist eine Fläche für Stellplätze und eine überbaubare Grundstücksfläche für ein Vereinsheim (ein Vollgeschoss, Grundfläche max. 300 m²) festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet der Oker wurde nachrichtlich übernommen.

Mit seinen Festsetzungen ist der Bebauungsplan OE 4 als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB einzustufen. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben ist danach anhand des Bebauungsplans abschließend möglich.

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Bei dem Bebauungsplan OE 4 handelt es sich um eine Änderung für einen Teilbereich des Bebauungsplans OE 3 aus dem Jahr 1974, der ebenfalls aufgehoben werden soll. Das Verfahren wird parallel zu dieser Aufhebungssatzung durchgeführt.

Ebenfalls um eine Änderung des Bebauungsplans OE 3 handelt es sich bei dem Bebauungsplan „Biberweg-Südwest“, OE 31, aus dem Jahr 1994. Dieser Bebauungsplan soll beibehalten werden, weil an seinen Festsetzungen (Allgemeines Wohngebiet), die weitestgehend umgesetzt wurden, weiterhin festgehalten wird.

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Der aufzuhebende Bebauungsplan umfasst das Stadtgebiet zwischen Biberweg, Oker und Abwasserpumpwerk.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes OE 4 ausgewiesene Sportfläche und die öffentliche Grünfläche wurden hergestellt.

Für den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 4 soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Dafür hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 8. Juli 2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biberweg“, OE 41, beschlossen. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es im Wesentlichen, eine Nachnutzung der nicht mehr benötigten Schulfläche Biberweg 31 zu ermöglichen. Nach der aktuellen Planung soll hier auf einer Teilfläche ein Flüchtlingsheim entstehen. Ferner soll für das Tierheim eine Erweiterungsfläche gesichert werden. Darüber hinaus sollen die bisherigen Festsetzungen für die übrigen Nutzungen an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden (z.B. Immissionsschutz). Die Flächen für Sportanlagen sowie die öffentlichen Grünflächen einschließlich des mittlerweile entstandenen Jugendplatzes sollen gesichert werden. Ferner wird eine größere überbaubare Grundstücksfläche, z.B. für eine kleine Sporthalle, gesichert.

Das Aufhebungsverfahren soll parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41 durchgeführt werden. Es ist beabsichtigt die Aufhebungssatzung erst mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplans OE 41 in Kraft treten zu lassen.

Sollte der neue Bebauungsplan OE 41 außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würde der alte Bebauungsplan OE 4 nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

Die Aufhebung des Bebauungsplans OE 4 dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Aufhebung des Bebauungsplans OE 4 hat für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 4 entsprechen der heutigen und der geplanten Nutzung.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Im Rahmen des Planverfahrens OE 41 werden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wird auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründung zu diesem Bebauungsplan OE 41 verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Der Bebauungsplan OE 4 stammt aus dem Jahr 1975. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung des Bebauungsplans ergeben, sind nicht erkennbar. Auch die 7-Jahres-Frist ist weit überschritten.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplans OE 4 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplan OE 4 soll aufgehoben werden.

6.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplans OE 4 besteht nicht. Er wird durch den Bebauungsplan OE 41 ersetzt.

6.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o.ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Aufhebungssatzung soll erst und nur in Kraft treten, wenn der Bebauungsplan OE 41 auch in Kraft tritt. Eine Darstellung möglicher Auswirkungen

auf die Umwelt durch die Aufhebung kann mit Hinweis auf die Berücksichtigung der Umweltbelange, die im Rahmen des Bebauungsplans OE 41 erfolgt, entfallen. Deshalb werden in diesem Umweltbericht keine näheren Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt und zu Prognosen gemacht. Beschreibungen von Ausgleichsmaßnahmen und von Überwachungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens OE 41 abschließend behandelt.

6.5 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan OE 4 soll aufgehoben werden, da er durch den Bebauungsplan OE 41 ersetzt wird, wenn der Bebauungsplan OE 41 in Kraft tritt. Im Rahmen des Planverfahrens OE 41 werden alle Umweltbelange detailliert geprüft. Umweltauswirkungen, die über die im Planverfahren OE 41 beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus gehen, sind nicht zu erwarten.

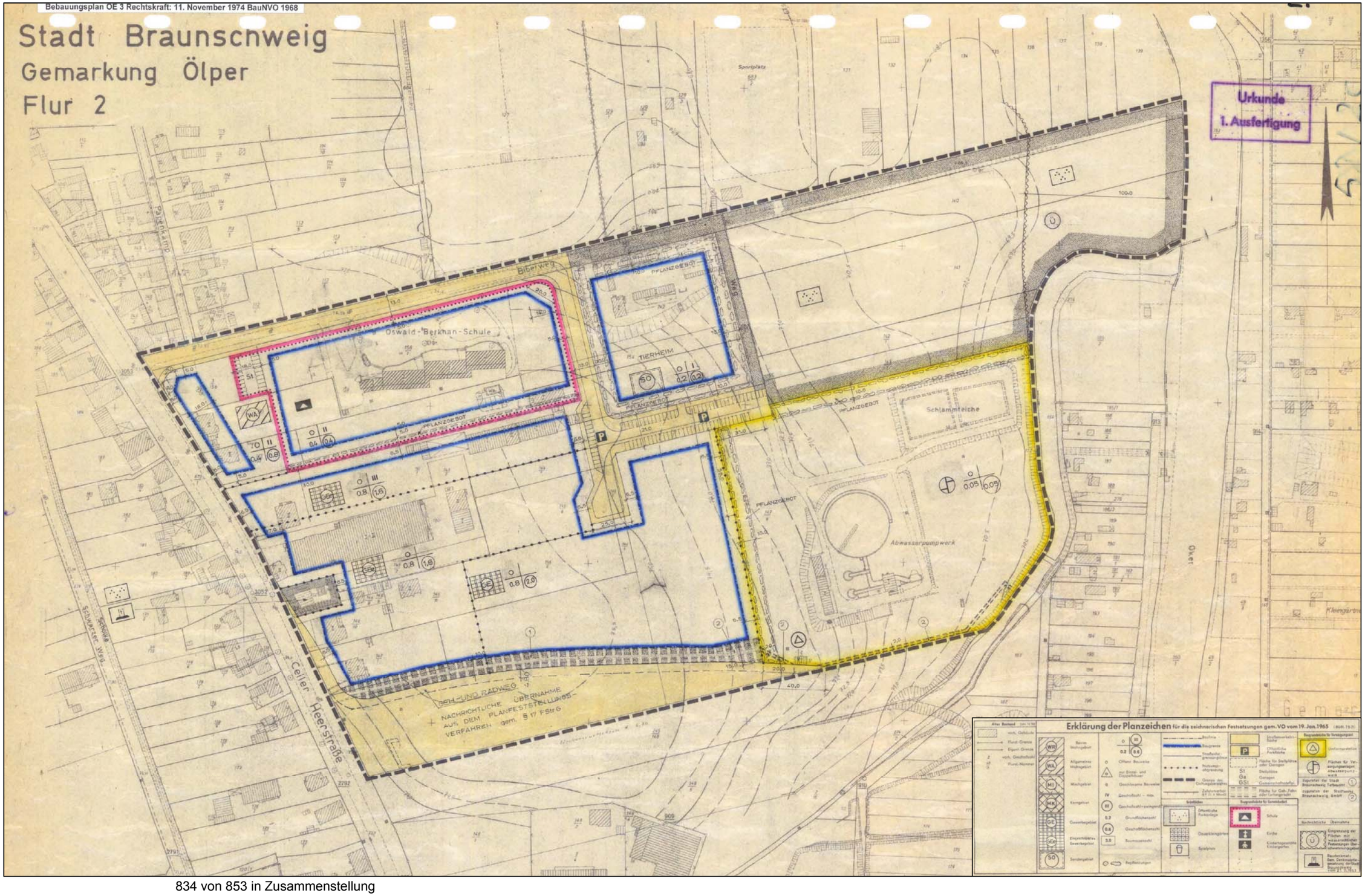
Stadt Braunschweig

Anlage 3.1 a

Bebauungsplan

Baublock 52/2 c **OE 3**

Verkleinerung der Zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft 11. November 1974, Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968



Stadt Braunschweig

Anlage 3.1 b

Bebauungsplan
Baublock 52/2 c Urfassung **OE 3**
Textliche Festsetzungen und Hinweise
Rechtskraft 11. November 1974, Baunutzungsverordnung (BauNVO)1968

I Art der baulichen Nutzung

Im Baugebiet GEe (eingeschränktes Gewerbegebiet) sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, wie sie im Mischgebiet zulässig sind, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen, zulässig.
Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber zugelassen werden.

Bauliche oder sonstige Anlagen sind so anzuordnen oder mit Lärmschutzvorrichtungen zu versehen, dass an den nördlichen und westlichen Grundstücksgrenzen Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 und nachts 40 dB(A) nicht überschritten werden.

II Maß der baulichen Nutzung

1. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach dem Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen.

2. Auf der Fläche mit der Kennzeichnung „Tierheim“ sind bauliche oder sonstige Anlagen so anzuordnen oder mit Lärmschutzvorrichtungen zu versehen, dass an der Westseite des Grundstücks Immissionsrichtwerte von tagsüber 60 und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.

3. Für die Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung „Pflanzgebot“ gilt folgendes:
Je 10 m² Bepflanzungsfläche sind zu pflanzen:
2 baumartige Gehölze (wie Eberesche, Spitzahorn, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche, Erle, Lärche, Kiefer) und
8 strauchartige Gehölze (wie Liguster, Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel, Weißdorn).

   Die strauchartigen Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen.

   Für die gesamte Bepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten der baum-sowie strauchartigen Gehölze zu pflanzen.

III Sonstige Festsetzungen

Zwischen dem Biberweg und dem Juteweg wird innerhalb der als öffentlichen Parkanlage ausgewiesenen Fläche ein 5 m breiter Rad- und Fußweg angelegt (s. Bebauungsentwurf) vgl. auch Bebauungsplan Baublock 52/2 a.

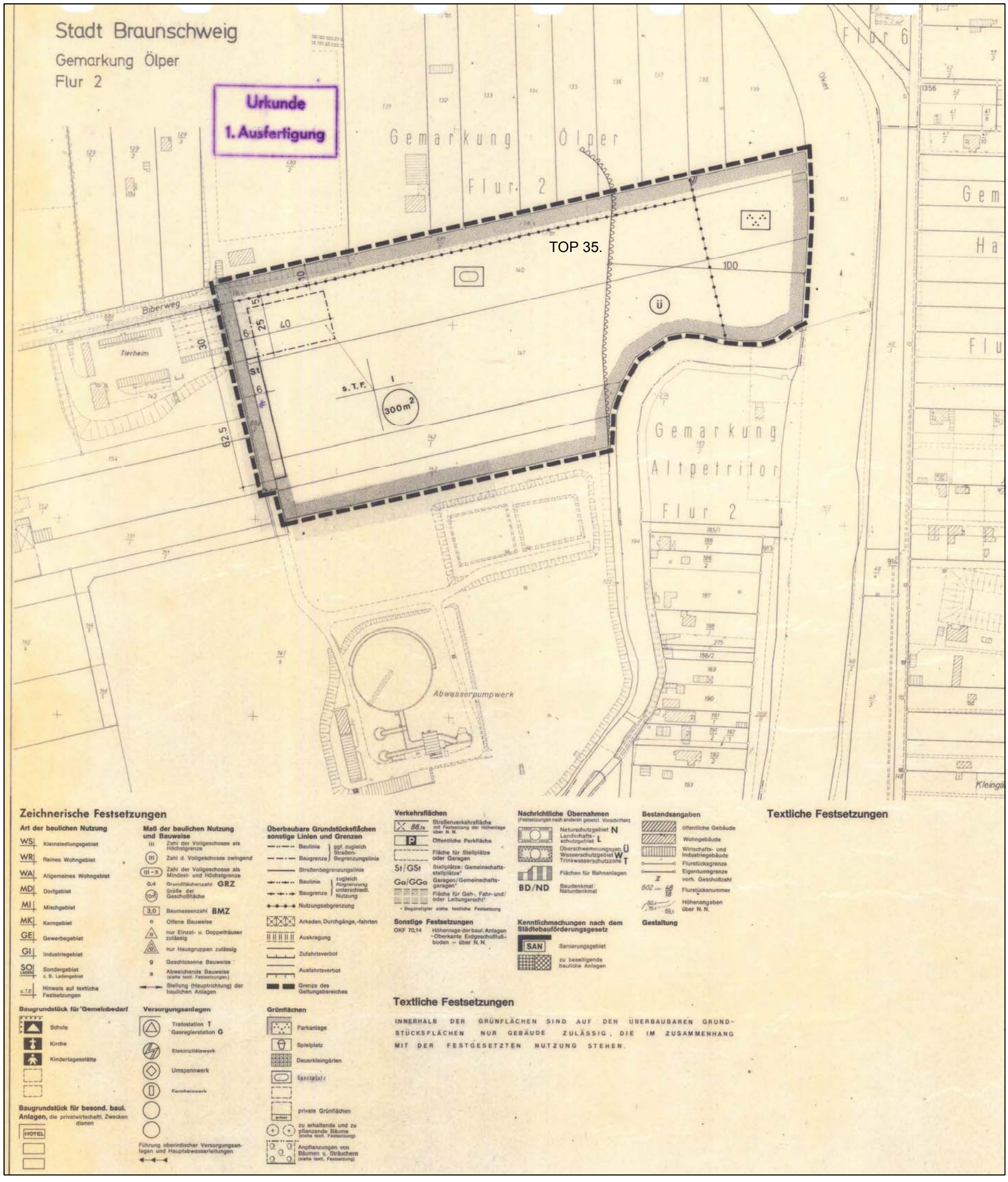
Hinweis:
Für die Flächen, die nachrichtlich aus dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG übernommen worden sind, haben die im Planfeststellungsverfahren getroffenen Festlegungen Vorrang vor den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan

Baublock 52/2 c, 1. Änderung **OE 4**

Verkleinerung der Zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft 10. Juni 1975, Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968



Stadt Braunschweig

Anlage 3.2 b

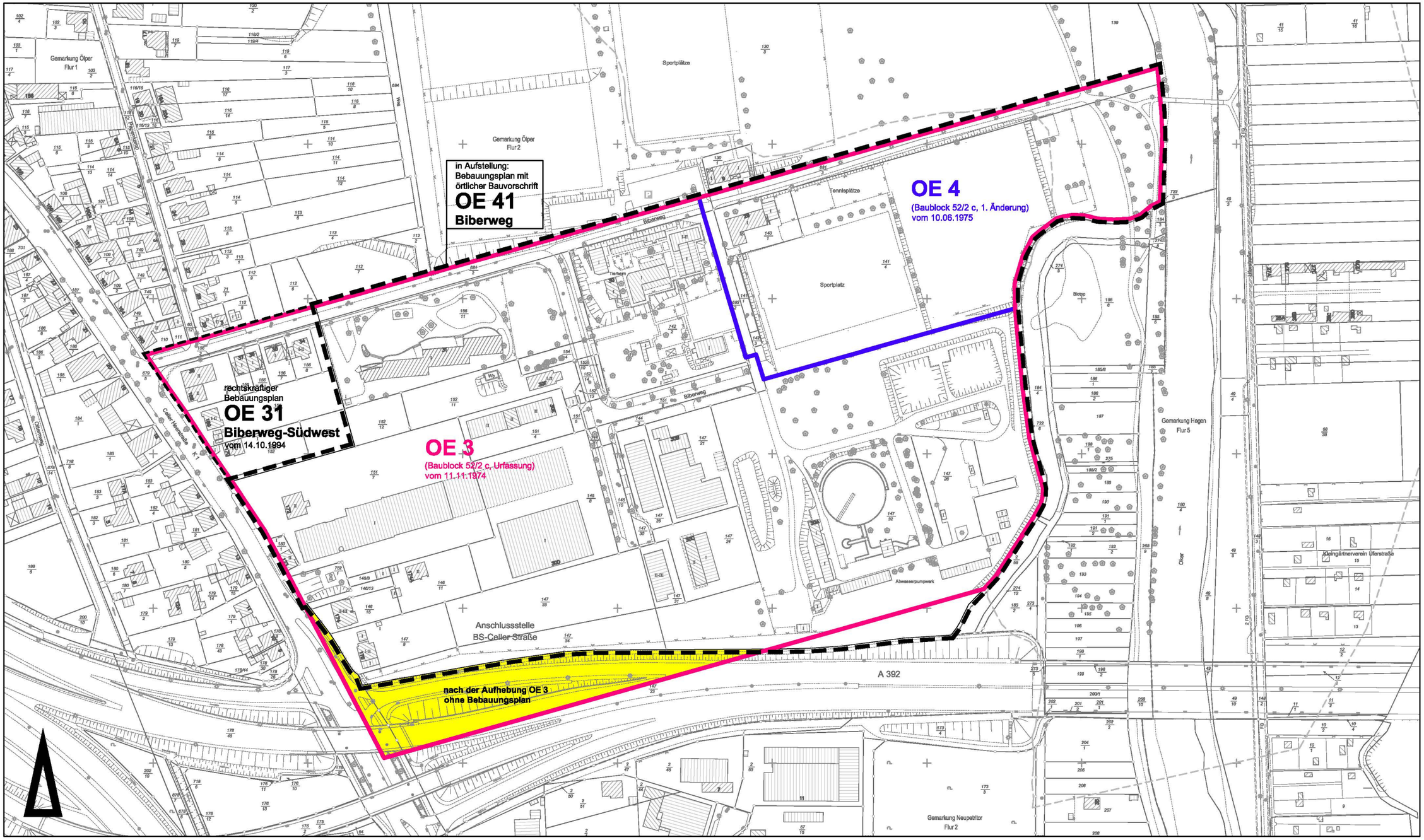
Bebauungsplan
Baublock 52/2 c, 1. Änderung **OE 4**
Textliche Festsetzungen und Hinweise
Rechtskraft 10. Juni 1975, Baunutzungsverordnung (BauNVO)1968

Innerhalb der Grünflächen sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen nur Gebäude zulässig, die im Zusammenhang mit der festgesetzten Nutzung stehen.

Stadt Braunschweig

Aufhebungssatzungen
OE 3 (Baublock 52/2 c, Urfassung) und OE 4 (Baublock 52/2 c, 1. Änderung)

Ergänzende Hinweise: Kartierung aufzuhebende Bebauungspläne und zukünftiges Recht



Maßstab 1:2 500

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Geoinformation

Stadt Braunschweig

Anlage 5
Stand: 08.08.2016

Aufhebungssatzung für die Bebauungspläne
Baublock 52/2 c Urfassung **OE 3**
Baublock 52/2 c, 1. Änderung **OE 4**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 23. November 2015 bis 23. Dezember 2015
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 30. November 2015	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. - Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufhebungssatzungen führen nicht zu Änderungen bestehender Telekommunikationslinien oder öffentlicher Verkehrsflächen.
Diese Stellungnahme ist in Verbindung zum BPlan OE 41 Biberweg zu sehen.	Zum Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41, wurde seitens der Telekom eine eigene Stellungnahme abgegeben, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans OE 41 behandelt wird.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Aufhebungssatzungen werden nicht geändert.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03000
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Energiesparen in städtischen Liegenschaften

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	11.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Bauausschuss (Vorberatung)	18.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Der Vorschlag der Verwaltung zur Aufhebung der Erstellung von Energiegutachten gemäß Ratsbeschluss vom 08.05.2012 wird angenommen."

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt „Energiesparen in städtischen Liegenschaften" wurde die Verwaltung durch den Rat auf der Grundlage einer Empfehlung des Bauausschusses vom 24.04.2012 am 08.05.2012 beauftragt,

> dem Rat über seine Ausschüsse eine Vorlage zuzuleiten, aus der das jeweilige Energieeinsparpotential aller städtischen Liegenschaften mit einer Hauptnutzfläche von mehr als 1.000 m^2 hervorgeht. Darzustellen ist jeweils die in Erwägung zu ziehende bauliche Maßnahme mit der sich daraus ergebenden Energieeinsparung in kWh/Jahr sowie die durch die Maßnahme entstehenden Kosten und die jährlichen Kosteneinsparungen nach heutigen Energiepreisen.
>
> Für den Fall, dass diese Informationen für die einzelnen Gebäude bei der Verwaltung nicht vorliegen, sind diese zeitnah innerhalb der nächsten vier bis fünf Jahre zu ermitteln, ggf. durch eine entsprechende Auftragsvergabe.

Da die geforderten Informationen für die einzelnen Gebäude nicht vorliegen, wurden für die Beauftragung von entsprechenden Energiegutachten seit 2013 Haushaltsmittel bereitgestellt.

In der Bewirtschaftung der Kernverwaltung befinden sich etwa 115 städtische Liegenschaften mit einer Hauptnutzfläche von mehr als 1.000 m². Unter Berücksichtigung durchgeführter Sanierungsmaßnahmen, wie im Rahmen des Konjunkturprogramms II und des PPP-Projektes, sowie zurückgestellter Liegenschaften, bei denen Veräußerungen oder Ersatzbauten geplant sind, verbleiben 80 Liegenschaften, für die zwischenzeitlich 48 Energiegutachten (60 %) erstellt worden sind. In der beigefügten Anlage sind am Beispiel von 5 Liegenschaften die gewünschten baulichen Maßnahmen mit den sich daraus ergebenden Energieeinsparungen in kWh/Jahr sowie den durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten dargestellt. Für die Erstellung der Energiegutachten sind bislang Kosten in Höhe von rund 132.000 € entstanden. Für die Untersuchung der restlichen 32 Liegenschaften werden geschätzt noch rund 96.000 € benötigt.

Die Festlegung der Reihenfolge der zu begutachtenden Liegenschaften erfolgte bislang auf der Grundlage von ohnehin geplanten Sanierungsmaßnahmen sowie in Abhängigkeit von der Höhe der Heizkennzahlen, die aus der vorhandenen Energiemanagementsoftware ermittelt wurden. Hierbei wurden die Heizkennzahlen der jeweiligen städtischen Liegenschaften den sogenannten AGES-Kennwerten gegenübergestellt, die durch die Gesellschaft für Energieplanung und Systemanalyse im Rahmen einer bundesweiten statistischen Erhebung vergleichbarer Gebäude ermittelt wurden. Mit dem jetzigen Stand der Abarbeitung wurde für fast alle Liegenschaften, deren Heizkennzahl schlechter als der AGES-Referenzwert ist, ein Gutachten erstellt.

Die als Anlage beigefügten exemplarischen Auszüge der Energiegutachten von 5 Sanierungsmaßnahmen zeigen, dass die energetischen Amortisationszeiten ganzheitlicher Sanierungen zwischen 18 und 27 Jahren liegen.

Je nach Ausgangslage des Baubestandes variieren die Sanierungskosten sehr stark. Hohe Investitionskosten verursachen in der Regel Maßnahmen an der thermischen Hülle, während technische Maßnahmen im Allgemeinen eher günstiger sind und sich schneller amortisieren.

Bezogen auf die jeweiligen Gesamtgrundflächen der betrachteten Gebäude ergeben sich Sanierungskosten in Höhe von 130 bis knapp 390 €/m². Über alles werden Gesamtkosten für die Sanierung der 5 Liegenschaften in Höhe von etwa 2,4 Mio. € benötigt, die sich innerhalb von etwa 23 Jahren energetisch amortisieren.

Die vorliegenden Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ergebnisse der Energiegutachten im Wesentlichen nicht umgesetzt werden können bzw. konnten. Gründe hierfür sind:

- Die für die Sanierung und den Neubau von Gebäuden maßgebliche Energieeinsparverordnung (EnEV) ist einem stetigen Wandel, d. h. einer stetigen Verschärfung unterworfen. Die Novellierungen der EnEV in den Jahren 2007, 2009, 2014 und zuletzt 2016 (nur für Neubauten) erfordern, dass die Energiegutachten zeitnah erstellt werden, weil sonst die erstellten Gutachten bei ihrer Umsetzung bereits überholt sind und nicht die jeweils aktuellste EnEV berücksichtigen.

- Die geschätzten Kosten für die Durchführung der Energiesparmaßnahmen laut Energiegutachten erweisen sich in der Praxis häufig als nicht auskömmlich. Zum Beispiel führt der Austausch von hochgedämmten Fenstern zu Feuchtigkeitsproblemen und Schimmelbildungen in den Räumen, die durch zusätzliche Maßnahmen, wie Dämmung bzw. Einbau von lüftungstechnischen Einrichtungen kompensiert werden müssen. Diese Kosten wurden in den Gutachten jedoch nicht berücksichtigt.

- Bei dem bestehenden Sanierungsstau können zunächst vorrangig nur die betriebs- und sicherheitsrelevanten Aspekte bearbeitet werden, wie Brandschutz, Trinkwasserhygiene, Schadstoffe, Schallschutz, Beleuchtung, Heizung und Elektroversorgung, Dichtheit des Baukörpers etc. Bis auf die gesetzlich vorgeschriebenen Energiestandards können somit in der Regel die energetischen Vorschläge der Energiegutachten nicht umgesetzt werden.

Aus den oben genannten Gründen wurden im Jahr 2015 keine Energiegutachten zur Ermittlung des jeweiligen Energieeinsparpotentials aller städtischen Liegenschaften mehr in Auftrag gegeben. Vor diesem Hintergrund, dass die Energiegutachten sehr schnell „veraltet“ sind bzw. bei jeder Sanierungsmaßnahme aktuell eine energetische Bewertung und eine planungsbegleitende Energieberatung unter Berücksichtigung der EnEV und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu erfolgen hat, sollten keine weiteren Haushaltsmittel in die Erstellung von Energiegutachten investiert werden und folglich der Ratsauftrag zur Erstellung von Energiegutachten vom 08.05.2012 aufgehoben werden.

Stattdessen sollten bei ohnehin anstehenden Sanierungsmaßnahmen im Rahmen einer zusammenhängenden Sanierungsplanung Energiegutachten und Energieberatungen mit dem Ziel beauftragt werden, die Möglichkeit der Umsetzung von sinnvollen und sich zeitnah

amortisierenden Energiesparmaßnahmen zu prüfen.

Leuer

Anlage/n:
Ergebnisauszug Energiegutachten

Bezeichnung	Maßnahmen Hochbau/ Technik	Energie-einsparung [MWh]	Kosten-einsparung	Kosten Sanierung	Amortisations-zeit [a]	CO_2 Ein-sparung [to]	Gesamt-kosten	Gesamtein-sparung	Gesamt-amortisation [a]
Wohnungsloseneinrichtung	Austausch Niedertemperatur-Gaskessel gegen neuen Gas-Brennwertkessel mit Installation einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage	74,7	6.071 €	150.000 €	24,7	15,06	181.800 €	8.011 €	23
An der Horst 1, 3, 5, 7	Austausch Bestandsfenster Verwaltung	7,8	634 €	9.600 €	15,1	1,57			
38102 Braunschweig	Austausch Bestandsfenster Keller	5,5	447 €	7.200 €	16,1	1,11			
	Hydraulischer Abgleich und Austausch aller Heizkörperventile	3,7	301 €	7.200 €	23,9	0,75			
	Dämmung Heizungssteigeleitungen	5,6	458 €	6.000 €	13,1	1,14			
	Austausch der Bestandspumpen	0,4	100 €	1.800 €	18,0	0,21			
Sporthalle Mascherode	Dämmung Außenwände mit 16cm, Wärmeleitgruppe 035	34,7	2.818 €	89.100 €	31,6	6,99	473.850 €	19.538 €	24
An der Sporthalle 1	Austausch der Fenster Halle, Doppelverglasung	44,4	3.607 €	177.000 €	49,1	8,95			
38126 Braunschweig	Austausch Erdgaskessel gegen Holzpellet-Kessel	16,0	11.123 €	150.000 €	13,5	34,20			
	Austausch der Luftheizer gegen Deckenstrahlheizung	26,8	1.578 €	48.700 €	30,9	2,00			
	Austausch alte Beleuchtung (Ersatz Vorschaltgeräte)	0,5	119 €	2.450 €	20,6	0,25			
	Dämmung Heizungssteigeleitungen sowie Heizungsleitungen in Halle	3,8	190 €	4.000 €	21,1	0,09			
	Hydraulischer Abgleich und Austausch aller Heizkörperventile	1,3	65 €	1.800 €	27,6	0,03			
	Warmwasseranbindeleitungen Duschen dämmen	0,8	38 €	800 €	21,1	0,02			

Bezeichnung	Maßnahmen Hochbau/ Technik	Energie-einsparung [MWh]	Kosten-einsparung	Kosten Sanierung	Amortisations-zeit [a]	CO_2 Ein-sparung [to]	Gesamt-kosten	Gesamtein-sparung	Gesamt-amortisation [a]
Gymnasium Martino-Katharineum	Dämmung Dachraum Schule mit 20cm, Wärmeleitgruppe 035	119,8	12.507 €	42.880 €	3,4	21,31	1.264.630 €	55.896 €	23
Breite Straße 3	Innendämmung Außenwände mit 6 cm, Wärmeleitgruppe 035	133,5	13.920 €	454.500 €	32,7	23,75			
38100 Braunschweig	Dämmung Außenwand Anbau mit 14cm, Wärmeleitgruppe 035	64,6	6.822 €	190.950 €	28,0	11,50			
	Dämmung Flachdach Schule mit 20 cm, Wärmeleitgruppe 035	7,6	755 €	muss ohnehin erneuert werden	-	1,35			
	Dämmung Dachraum Aula mit 20cm, Wärmeleitgruppe 035	10,4	1.068 €	muss ohnehin erneuert werden	-	1,85			
	Dämmung Flachdach Anbau mit 20cm, Wärmeleitgruppe 035	9,5	1.010 €	muss ohnehin erneuert werden	-	1,69			
	Einscheibenfenster durch 2-fach Glas ersetzen, Schule	15,4	1.529 €	36.000 €	23,5	2,74			
	Fenster im Anbau durch 3-fach Glas ersetzen	25,7	2.717 €	müssen ohnehin erneuert werden	-	4,57			
	Alte Beleuchtung erneuern und Präsenzmeldung	25,9	6.472 €	328.300 €	50,7	13,80			
	Lüftungsgerät Aula mit Wärmerückgewinnung erneuern	56,1	7.117 €	150.000 €	21,1	14,00			
	Dämmung der Heizungs-Steigleitungen	15,0	996 €	16.000 €	16,1	1,91			
	Hydraulischer Abgleich und Austausch aller Heizkörperventile	10,8	714 €	32.500 €	45,5	1,91			
	Warmwasserbereitung in der Sporthalle gegen Frischwasserstation austauschen	4,1	270 €	13.500 €	50,0	0,72			

Bezeichnung	Maßnahmen Hochbau/ Technik	Energie-einsparung [MWh]	Kosten-einsparung	Kosten Sanierung	Amortisations-zeit [a]	CO_2 Ein-sparung [to]	Gesamt-kosten	Gesamtein-sparung	Gesamt-amortisation [a]
Kita Querum	Dämmung Außenwände mit 16cm, Wärmeleitgruppe 035	55,1	4.478 €	95.850 €	21,4	11,11	286.850 €	16.004 €	18
Duisburger Straße 1	Austausch Niedertemperatur-Gaskessel gegen Holzpelletkessel	16,0	9.647 €	150.000 €	15,5	33,78			
38108 Braunschweig	Austausch alte Beleuchtung (Ersatz Vorschaltgeräte)	6,0	1.499 €	35.000 €	23,3	3,20			
	Hydraulischer Abgleich und Austausch aller Heizkörperventile	3,0	150 €	6.000 €	40,0	0,60			
Städtische Musikschule	Dämmung Dachraum mit 20 cm, Wärmeleitgruppe 035	11,5	1.191 €	10.675 €	9,0	2,04	170.825 €	6.143 €	28
Magnitorwall 16	Innendämmung Außenwände mit 6 cm, Wärmeleitgruppe 035	41,2	4.159 €	144.000 €	34,6	7,33			
38100 Braunschweig	Dämmung Fußboden Lehrerzimmer	1,5	248 €	4.050 €	16,3	0,26			
	Hydraulischer Abgleich und Austausch aller Heizkörperventile	1,6	100 €	2.400 €	24,0	0,28			
	Heizungssteigeleitungen dämmen	1,9	120 €	2.000 €	16,7	0,33			
	Austausch alte Beleuchtung (Ersatz Vorschaltgeräte)	1,3	325 €	7.700 €	23,7	0,69			

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03000-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Energiesparen in städtischen Liegenschaften

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	25.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:
„1. Der Vorschlag der Verwaltung zur Aufhebung der Erstellung von Energiegutachten gemäß Ratsbeschluss vom 08.05.2012 wird angenommen.

2. Stattdessen sollen bei ohnehin anstehenden Sanierungsmaßnahmen im Rahmen einer zusammenhängenden Sanierungsplanung Energiegutachten und Energieberatungen mit dem Ziel beauftragt werden, die Möglichkeit der Umsetzung von sinnvollen Energiesparmaßnahmen zu prüfen."

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses am 18. Oktober 2016 wurde der Beschlusstext um die Nr. 2 erweitert.

Die Verwaltung befürwortet die Erweiterung des Beschlusstextes.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03041
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ottenroder Straße - Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	27.09.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	13.10.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	19.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

„Für das in der Anlage bezeichnete Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat nach wie vor den dringenden Bedarf an der Schaffung neuer Wohngebiete. Einschlägige Prognosen (GEWOS-Wohnungsbedarfsprognose, Prognose Referat Stadtentwicklung und Statistik u. ä.) sagen Braunschweig ein moderates Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2030 vorher. Damit mittelfristig der entsprechende Bedarf insbesondere an innenstadtnahem Wohnraum gedeckt werden kann, müssen geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbauland gefunden werden. Die Flächen im Geltungsbereich erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen für Wohnbauflächen und sollen gesichert werden, um eine Bebauung analog zum westlich des Bienroder Weges angrenzenden Nördlichen Ringgebietes fortzusetzen. Die Flächen bieten die Voraussetzung zur Schaffung zentral gelegenen bezahlbaren Wohnraumes. Aus Sicht des Landes Niedersachsen werden diese Flächen nicht als Erweiterungsflächen für die Technische Universität Braunschweig benötigt, wie ursprünglich im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Realisierung des genannten Planungszieles zu schaffen. Es steht zu erwarten, dass nicht alle Grundstückseigentümer im genannten Bereich verkaufsbereit sind. Insofern ist davon auszugehen, dass allein mit freihändigem Erwerb die Planungsziele wohl nicht zu realisieren sein werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu begründen. Die Stadt hat laut BauGB das Recht, in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen zu bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Die Anwendungsvoraussetzungen zur Begründung dieser Satzung sind erfüllt, da es sich bei der Schaffung von Wohnraum um eine wichtige städtebauliche Maßnahme handelt. Auch ist die Satzung notwendig zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung: Der Bereich östlich der Ottenroder Straße präsentiert sich heute als ein im Wesentlichen unbeplanter und untergeordneter

Bereich. Er besitzt jedoch auf Grund seiner Lagevorteile (Nähe zur Innenstadt und Nähe zur Technischen Universität) ein hohes Potenzial, um ein zusammenhängendes größeres, innenstadtnahes Wohngebiet zu entwickeln. Das Vorkaufsrecht darf weiterhin nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt, denn es liegt im Wohl der Allgemeinheit, wenn ein weiteres großes innenstadtnahes Wohngebiet entwickelt und auf entsprechende Inanspruchnahme des Außenbereiches für Wohnprojekte verzichtet werden kann. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ca. 11,47 ha.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechtes wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls auf lange Sicht hin geeignete Grundstücksverhältnisse herzustellen. Dabei ist diese Satzung als ein Baustein einer attraktiven Liegenschaftspolitik bzw. einer langfristig wirkenden Bodenvorratspolitik zu verstehen. Allein mit dieser Satzung wird man in aller Regel nicht alle liegenschaftlichen Probleme lösen können. Neben der Anwendung dieses Instrumentes wird die Stadt parallel in jedem Fall versuchen, freihändig die Grundstücke zu erwerben, die zur Erreichung des genannten Zieles gebraucht werden. Für den Fall, dass Grundstückseigentümer dauerhaft nicht verkaufsbereit sind, wird die Stadt weiterhin auf das bewährte Instrument „Umlegung“ zurückgreifen, mit dessen Hilfe geeignete Grundstückszuschnitte hergestellt und öffentliche Erschließungs- und Grünflächen generiert werden können.

Entlang der südlichen Grenze besteht bereits eine Vorkaufsrechtssatzung für die Umsetzung des Ringgleisweges. Zwecks Vereinfachung wird dieser Streifen in den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung aufgenommen. Die Ziele dieses Bereiches, nämlich die Umsetzung eines stadtumspannenden Ringgleisradweges bleiben davon unberührt.

Die Verwaltung empfiehlt, für das in der Anlage bezeichnete Stadtgebiet eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 BauGB zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke

Satzung

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
in der Stadt Braunschweig,
Gemarkung Hagen,
Bereich Ottenroder Straße:

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 1. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, liegt östlich der Ottenroder Straße. Eine Übersichtskarte und ein Lageplan im Maßstab 1:5000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

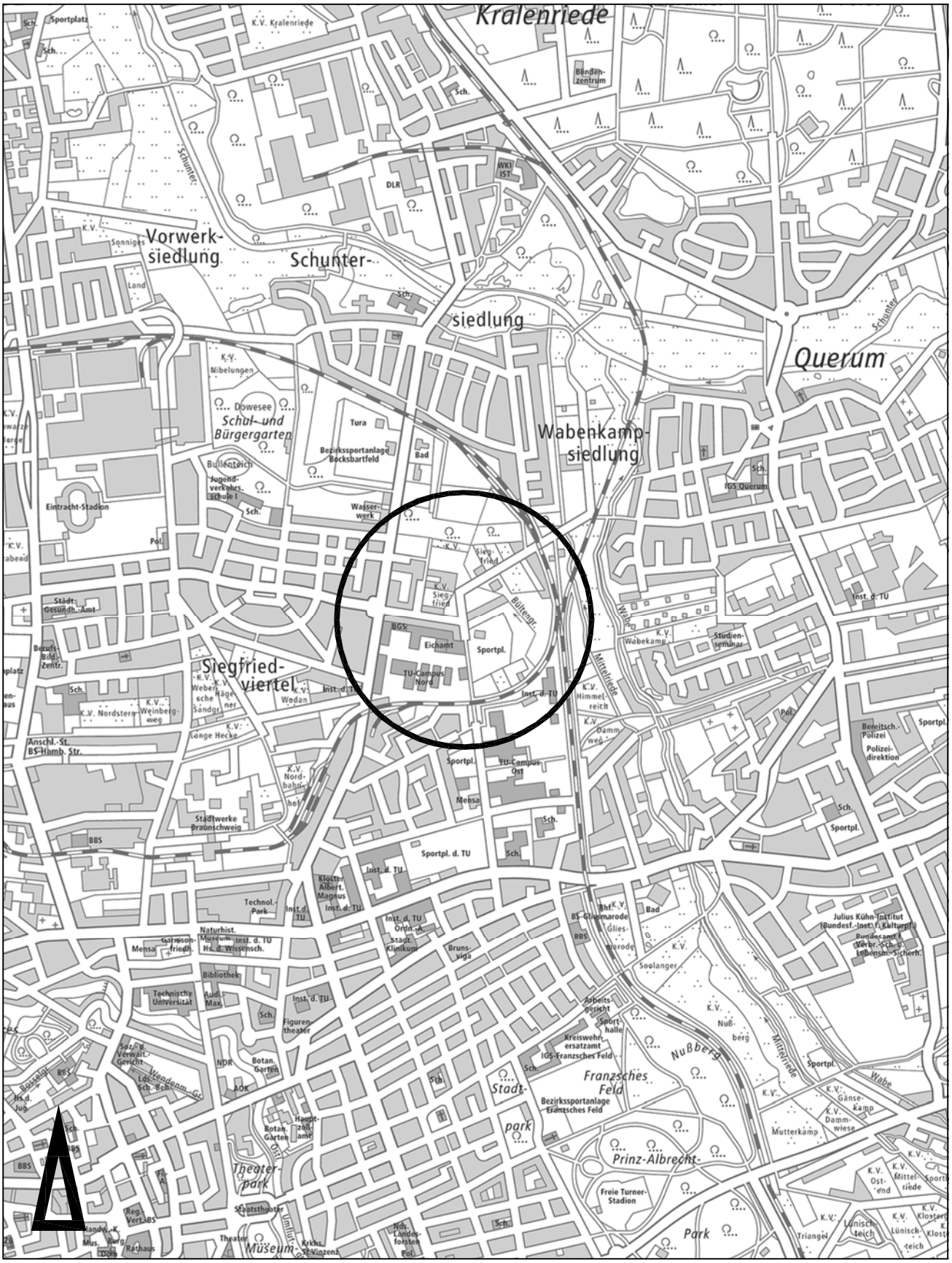
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Stadtbaurat

Vorkaufsrechtssatzung
Ottenroder Straße

Übersichtskarte



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Vorkaufsrechtssatzung

Ottenroder Straße

Geltungsbereich mit Kennzeichnung der Flächen (rote Markierung), die bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig stehen (Stand: 26. September 2016)



Maßstab 1:5000

0 50 100 200 500m

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

16-03144
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Umgesetzte Integrationsmaßnahmen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.10.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	01.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat ein beispielhaftes Konzept zur Integration von Flüchtlingen beschlossen und setzt nun die dort beschriebenen Integrationsmaßnahmen seit Beginn 2016 um. Die Maßnahmen reichen von der Begleitung und Einrichtung von runden Tischen in den Stadtteilen über die Koordinierung von Ehrenamtlichem Engagement bis hin zur Einrichtung einer Internetseite der Stadt Braunschweig. Beispielhaft ist hier auch die Kooperationsvereinbarung u.a. mit der Arbeitsagentur, dem Jobcenter und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Stadt Braunschweig zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt zu nennen.

In diesem Zusammenhang fragt die SPD-Fraktion die Verwaltung:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadt Braunschweig zur Integration von Flüchtlingen bereits angestoßen, bzw. welche setzt sie bereits um?

2. Welche Maßnahmen und Projekte werden von anderen Trägern und Partnern in der Stadt Braunschweig bereits umgesetzt?

3. Welche übergeordneten Ziele verfolgt die Stadt Braunschweig mit den Maßnahmen hinsichtlich einer Willkommenskultur in der Stadt?

Anlagen:
Keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang

16-03145
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Langfristige ökologische Waldentwicklung (LÖWE) in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.10.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	01.11.2016	Ö

Das Programm zur "Langfristigen ökologischen Wald-Entwicklung" - der LÖWE - wurde im August 1991 als Programm der Landesregierung Niedersachsen beschlossen. Im LÖWE-Erlass vom 27.02.2013 heißt es:

„In angemessenem Umfang und repräsentativer Auswahl sollen Waldflächen für typische und seltene Waldgesellschaften gesichert werden, die nicht oder nur mit besonderen Auflagen bewirtschaftet werden. Dazu werden Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate eingerichtet. In den nicht mehr zu bewirtschaftenden Naturwald-Naturschutzgebieten wie auch in den Naturwaldreservaten soll die Nutzung von Holz ruhen.“

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) hat zusammen mit der Stadt Braunschweig einen „Vertrag zur Sicherung und Erhöhung der biologischen Vielfalt im Querumer Wald“ abgeschlossen. Dieses Pilotprojekt soll einen bedeutenden Schritt zu mehr Naturschutz und Biodiversität im Wald auf Braunschweiger Stadtgebiet“ (Mitteilung der Verwaltung Ds. 13530/14) darstellen. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Ist die SBK, wie im LÖWE-Erlass vom 27.02.2013 vorgesehen, der Verpflichtung nachgekommen, in dem vorgesehenen „Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten“ (ohne Ausgleich "wirtschaftlicher Verluste") Wirtschaftswälder stillzulegen und in Naturwälder umzuwandeln?

2. Befinden sich die nach LÖWE-Programm stillgelegten Wirtschaftswälder, die z.B. zu Naturwäldern entwickelt werden sollen, auch auf Braunschweiger Stadtgebiet, wenn nein, warum nicht bzw. wo befinden sich die nach LÖWE-Programm stillgelegten Naturwälder und was definiert die SBK in diesem Zusammenhang als "angemessenen Umfang" der Stilllegung und Umwandlung in Naturwälder?

3. In der Mitteilung Ds. 13530/14 heißt es über den abgeschlossenen Vertrag zwischen SBK und Stadt, sie erstatte „der Waldeigentümerin SBK jährlich den Wert des ihr auf der 33,5ha großen Waldfläche entgangenen Holzeinschlages in Höhe von 4000 Euro. Im Rahmen einer Akteneinsicht wurde der BIBS-Fraktion der Vertrag nun in Kopieform überlassen. Darin wird allerdings eine Gesamtsumme von 692.069 Euro veranschlagt. Wir bitten um Erklärung dieser Differenz bzw. Aufschlüsselung der genannten Summe: Verpflichtet sich die Stadt in diesem Vertrag, diese Summe an die SBK zu zahlen?

Anlagen: